3 1761 04263 5615

Geſchichte

des

Deutſchen Buchhandels.

Im Auftrage

des

Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler

herausgegeben

von der

Hiſtoriſchen Kommiſſion desſelben.

[Von
Friedrich Kapp und Johann Goldfriedrich]

Zweiter Band.

Geſchichte des Deutſchen Buchhandels vom Weſtfäliſchen Frieden bis zum Beginn der klaſſiſchen Litteraturperiode. (1648—1740.)

Leipzig.

Verlag des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.

1908.

Bb
K.

Kapp, Friedrich and Goldfriedrich, Johann

Geschichte

des

Deutschen Buchhandels

vom Westfälischen Frieden
bis zum Beginn der klassischen Litteraturperiode.
(1648—1740.)

Von

Johann Goldfriedrich.

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

361776
3. 2. 39

Leipzig.
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1908.

Vorwort der Historischen Kommission.

Die unterzeichnete Kommission ist zu ihrer großen Freude im Stande, hiermit die Fortsetzung der „Geschichte des Deutschen Buchhandels", mit deren Herausgabe sie vom Vorstande des Börsenvereins beauftragt wurde, vorlegen und eine baldige Vollendung des Werks in sichere Aussicht stellen zu können. Zur Erklärung der langen Pause seit dem Erscheinen des ersten Bandes (1886) sei Folgendes bemerkt.

Nachdem Dr. Friedrich Kapp, der 1876 die Abfassung des Werks übernommen hatte, an dessen Vollendung durch seinen am 27. Oktober 1884 erfolgten Tod verhindert worden war, wurde der von ihm hinterlassene erste Band mit einigen Ergänzungen von der unterzeichneten Kommission veröffentlicht, worüber ein in ihrem Auftrage von Dr. Albrecht Kirchhoff verfaßtes Vorwort vom März 1886 Näheres mitteilte. Am 15. Februar 1887 forderte die Kommission in einem öffentlichen Aufrufe deutsche Gelehrte und Schriftsteller auf, die Fortsetzung des Werks zu übernehmen, und wählte unter den vielen sich dazu bereit Erklärenden Dr. Adolf Koch in Heidelberg, mit dem der Vorstand des Börsenvereins unterm 30. Juni 1887 einen Vertrag abschloß, in welchem für Vorarbeiten und Abfassung die Dauer von vier Jahren angenommen wurde; dieser Vertrag mußte 1890 infolge hochgradiger Nervosität des Betreffenden aufgelöst werden. Nachdem Dr. Albrecht Kirchhoff in Leipzig und August Schürmann in Halle die Übernahme der Fortsetzung abgelehnt hatten, wurde sie dem Bibliothekar des Börsenvereins F. Hermann Meyer durch Vertrag vom 25. Mai 1891 anvertraut. Dieser, der schon an der Herausgabe und Ergänzung des ersten Bandes mit-

gewirkt hatte, verstarb am 10. November 1892. Als die Kommission in dieser abermaligen Notlage über die Wahl eines neuen Bearbeiters der Fortsetzung beriet, erklärte der damalige Vorsitzende der Kommission, Dr. Oskar von Hase, sich selbst zur Übernahme der Bearbeitung bereit, welches Anerbieten die Kommission und der Vorstand dankend annahmen. In dem mit ihm am 12. Mai 1893 abgeschlossenen Vertrage war wiederum mit einer Dauer der Bearbeitung von vier Jahren gerechnet worden. Indes wurde Dr. von Hase durch geschäftliche und persönliche Verhältnisse verhindert, außer den Vorarbeiten sich der Abfassung der Arbeit zu widmen, und übernahm in einem neuen Vertrage vom 16. Juli 1903 nur die Bearbeitung der Zeit bis 1764, auf die der folgenden Zeit bis zur Gegenwart verzichtend. Ende 1905 erklärte sich aber Dr. von Hase auch außer Stande, das Manuskript für den von ihm übernommenen Teil innerhalb der vertragsmäßig bestimmten Zeit liefern zu können, weshalb der Vertrag mit ihm auf seinen Wunsch vom Vorstande aufgehoben wurde.

Inzwischen war es der Historischen Kommission und dem Vorstande gelungen, in Dr. Johann Goldfriedrich einen Bearbeiter für den Teil der Geschichte des deutschen Buchhandels, auf dessen Bearbeitung Dr. von Hase verzichtet hatte, zu gewinnen, worüber mit ihm am 16. März 1904 ein Vertrag abgeschlossen wurde. In einem neuen Vertrage vom 25. Januar 1906 übernahm er auch die Bearbeitung der Zeit bis 1764, die Dr. von Hase sich vorbehalten hatte, und somit der gesamten Fortsetzung des von Dr. Kapp begonnenen Werks, und lieferte die Darstellung der Zeit bis 1825, unter genauer Einhaltung der vertragsmäßigen Termine, Ende 1905 und Ende 1906 druckfertig ab, obwohl er die von ihm schon bearbeiteten spätern Abschnitte bei Darstellung der ihnen vorhergehenden Zeit mannigfach hatte umarbeiten müssen. Danach konnte der Satz des zweiten Bandes in diesem Frühjahr begonnen und er jetzt veröffentlicht werden.

Dieser zweite Band enthält noch nicht den Schluß des Werks, sondern behandelt nur die Zeit vom Westfälischen Frieden bis zum Beginn der klassischen Litteraturperiode (1648—1740), weil der Band, wenn er, wie ursprünglich beabsichtigt war, das Werk abschließen sollte, noch weit umfänglicher als der erste (der 56 Bogen stark ist) und dadurch zu unhandlich geworden wäre. Auf Wunsch des Vorstandes und der

Kommission entschloß sich deshalb der Verfasser, die Fortsetzung des Werks in drei Bände von mäßigem Umfange zu teilen und als zweiten, dritten und vierten Band zu veröffentlichen. Der zweite Band liegt hier vor, der dritte, bis zur Gründung des Börsenvereins (1825) reichend, soll bald nach ihm erscheinen, und den das Werk abschließenden vierten Band, der die Geschichte des deutschen Buchhandels bis zur Gegenwart fortführen soll, hofft der Verfasser bis Ende nächsten Jahres abfassen zu können. Über die Art seiner Bearbeitung spricht sich der Verfasser in nachstehendem Vorwort aus.

Im Anschluß an Vorstehendes glaubt die unterzeichnete Kommission noch Folgendes über ihre Zusammensetzung und ihre Thätigkeit mitteilen zu sollen.

Ihre vom Vorstande des Börsenvereins ernannten Mitglieder sind gegenwärtig: Dr. Eduard Brockhaus in Leipzig (Vorsitzender, 1876—1889 und wieder seit 1895), Konsul Otto Harrassowitz in Leipzig (Schriftführer, seit 1884), Dr. Alphons Dürr in Leipzig (seit 1902), Dr. Walter de Gruyter in Berlin (1903—1906 und wieder seit 1907), Dr. Gustav Fischer sen. in Jena (seit 1906), Dr. Carl Geibel in Leipzig (seit 1907). Frühere Mitglieder der Kommission waren (nach der Reihenfolge ihres Eintritts): Geh. Hofrat Dr. Oskar von Hase in Leipzig (1876—1884 und 1889—1893), Dr. Albrecht Kirchhoff (1876—1902, gest. 1902), Wirkl. Geh. Rat Dr. Gustav Freytag in Wiesbaden (1877—1895, gest. 1895), Geh. Rat Professor Dr. Friedrich Zarncke (1877—1891, gest. 1891), August Schürmann in Halle (1881—1903, gest. 1905), Wilhelm Hertz in Berlin (1884—1901, gest. 1901), Geh. Hofrat Professor Dr. Karl Lamprecht in Leipzig (1892—1903), Geh. Hofrat Professor Dr. Oskar von Gebhardt in Leipzig (1893—1903, gest. 1906), Otto Mühlbrecht in Berlin (1902—1906, gest. 1906), Geh. Hofrat Professor Dr. Wilhelm Stieda in Leipzig (1903), Kommerzienrat Dr. Carl Trübner in Straßburg i. E. (1903—1907, gest. 1907), Dr. Ernst Vollert in Berlin (1906—1907). Vorsitzende der Kommission waren 1876—1889 und wieder seit 1895 Dr. Eduard Brockhaus, 1889—1893 Dr. Oskar von Hase, 1893—1895 Dr. Albrecht Kirchhoff.

Außer der Herausgabe der „Geschichte des Deutschen Buchhandels" und den Verhandlungen darüber mit den Bearbeitern und dem Vorstande des Börsenvereins widmete sich die Kommission der Herausgabe

des gleichzeitig vom Börsenverein veröffentlichten „Archivs für Geschichte des Deutschen Buchhandels", von dem in den Jahren 1878 bis 1899 20 Bände erschienen und dessen Oberleitung bis zum 18. Bande Dr. Albrecht Kirchhoff besorgte.

Die unterzeichnete Kommission hofft den Schluß der vor 30 Jahren unternommenen „Geschichte des Deutschen Buchhandels" binnen kurzem vorlegen zu können.

Leipzig, im Dezember 1907.

Die Historische Kommission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
In deren Auftrag: Dr. Eduard Brockhaus.

Vorwort des Verfassers.

In die Arbeit an der vom Börsenverein unternommenen „Geschichte des Deutschen Buchhandels" ist der Unterzeichnete ursprünglich nur als Mitarbeiter, und zwar als Bearbeiter zunächst des dritten, die Geschichte von 1765 bis 1825 umfassenden Bandes eingetreten. Erst als die Bearbeitung dieses Teils sich ihrem Ende näherte, trat die Aufforderung an ihn heran, auf Grund der Vorarbeiten Dr. Oskar von Hases, der an der endgültigen Ausarbeitung verhindert war, die fehlende Verbindung zwischen dem dritten und dem von Friedrich Kapp bearbeiteten ersten Bande herzustellen und sie mit der Darstellung des Zeitraumes von 1765 bis 1825 zu vereinigen.

Man hat wiederholt und mit Recht darauf hingewiesen, daß dem von Kapp begonnenen und von Albrecht Kirchhoff fertiggestellten ersten Bande einheitlicher Abschluß und feste zeitliche Begrenzung fehlt. Manche Dinge werden bis zum Anfang des 17., andere bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verfolgt. Ehe der Unterzeichnete in die Arbeit an der Fortführung des Werks eintrat, wurde deshalb der umfassende Plan verfolgt, die gesamte Buchhandelsgeschichte von Grund aus neu aufzubauen. Zu diesem großgedachten Gebäude sollten die Vorarbeiten Dr. von Hases Bausteine sein. Sie bestanden in einer Darstellung der „Vor- und Jugendzeit", d. h. des Buchhandels und Buchwesens von der deutschen Stammeszeit an bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst, und in einer Reihe von Monographien, die eine Geschichte der „Buchaufsicht" und der „Buch-

warenkunde", d. h. des buchhändlerischen Katalogwesens sowie der Bibliographie bis zum Jahre 1764, darstellen.

Der Börsenverein hat sich mit dem Unterzeichneten dagegen von Anfang an in dem Sinne in Verbindung gesetzt, daß die Vorarbeiten nicht weiter und weiter ausgedehnt würden — man würde auch sonst schließlich ein Archiv des Archivs für Geschichte des Deutschen Buchhandels, aber keine Buchhandelsgeschichte erhalten haben —, sondern das Werk als Fortsetzung des ersten Bandes auf Grund des vorhandenen Materials als einheitliches Geschichtswerk wirklich beendet würde.

Eine Ausfüllung der Lücke mittels einer einerseits nur kürzenden, andrerseits nur leicht ergänzenden Behandlung der genannten Vorarbeiten war deshalb freilich nicht möglich: sie boten dazu einerseits zu viel, andrerseits zu wenig; und man wird es damit entschuldigen müssen, daß der erste von dem Unterzeichneten veröffentlichte Fortsetzungsband später erscheint, als ursprünglich beabsichtigt war. Es war, um überhaupt weiterzukommen, notwendig, einen bestimmten zeitlichen Endpunkt des ersten Bandes festzustellen, auf alles zeitlich Vorherliegende zu verzichten und an diesen deutlich zu kennzeichnenden Endpunkt anzuknüpfen. Was aber anzuknüpfen war, das konnte nicht nur in einer Geschichte der Censur, des Katalogwesens und der Bibliographie bestehen. Die Stellen, denen die erwähnten Vorarbeiten zu Grunde liegen, sind in den Anmerkungen angegeben.

Der Abschluß, zu dem der erste Band geführt hat, besteht in dem Ausblick erstens auf das Ende der Doppelherrschaft der beiden Büchermessen, den Untergang der Frankfurter, die Alleinherrschaft der Leipziger Büchermesse; zweitens auf die Entwickelung des Geschäftsverkehrs außer der Messe (vergl. besonders S. 732 fg., 734, 490, 599 und an andern Orten). Das erstere, die Vorherrschaft der Leipziger Büchermesse, hing von einem Umstande ab, der, seit langem vorbereitet und seit dem West-fälischen Frieden aufs augenfälligste hervortretend, für die gesamte deutsche Geschichte von Bedeutung ist: der fortschreitenden Verselbständigung der Staaten und Nationen und innerhalb der deutschen Nation dem wachsenden Übergewicht des norddeutschen und protestantischen über das süddeutsche und katholische Geistesleben. Das zweite, der Verkehr außer der Messe, ist nur eine Seite des, seinerseits wiederum von den eben bezeichneten Umständen abhängigen, fortschreitenden, moderner,

ausgiebiger und bewegter werdenden Büchervertriebs überhaupt. Indem der vorliegende Band von diesen beiden Wandlungen ausgeht und sie in seine Mitte stellt, schließt er unmittelbar an den vorangegangenen ersten Band an.

Daß daneben mit dem Wechsel des Bearbeiters ein gewisser Wechsel der Art der Bearbeitung verbunden ist, wird man begreiflich finden. Dem Büchermarkt und dem eigentlichen Handel mit Büchern ist etwas mehr Platz eingeräumt worden. Freilich hat der vorliegende Band noch vielfach mit der Fortführung einer im ersten Bande einmal begonnenen Linienführung zu rechnen gehabt. So beabsichtigte Kapp, seinen ersten Band um die Frankfurter, den zweiten um die Leipziger Messe zu gruppieren, und der erste Band, obgleich er bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts führt, weist deshalb die Geschichte der Leipziger Messe von den Anfängen an dem zweiten Bande zu.

Daß der zweite Band erst nach dem demnächst folgenden dritten Bande geschrieben worden ist, hat zur Folge, daß die Arbeiten, die der Abfassung des dritten Bandes vorangegangen sind, dem vorliegenden zweiten nicht unmittelbar zu Gute kommen konnten, da sie ohne praktische Rücksicht auf den hier behandelten Zeitraum unternommen wurden. Aber allein der speziell für die Abfassung des vorliegenden Werks im Laufe einiger Jahrzehnte bereitgestellte Stoff, wie er namentlich vorliegt in den von der Historischen Kommission herausgegebenen zwanzig Bänden des „Archivs für Geschichte des Deutschen Buchhandels“ (1878—1898; in den Anmerkungen des vorliegenden Bandes als „Archiv“ citiert), ist ein so reicher, daß es sogar Mühe gekostet hat, ihn in dem Rahmen des vorliegenden Bandes möglichst erschöpfend zu verwenden. Die Archive in Wien (Staatsarchiv), München (Reichs-, Staats-, Kreis- und Stadtarchiv), Nürnberg (Kreis- und Stadtarchiv), Augsburg (Stadtarchiv), Stuttgart (Staatsarchiv), Speier (Kreisarchiv) und Frankfurt a. M. (Stadtarchiv), die in diesem Jahre von dem Unterzeichneten besucht worden sind, lieferten zwar ganz überwiegend Ergebnisse, die erst für die nachfolgenden Bände in Betracht kommen, zum Teil aber auch solche, die für den vorliegenden Band von Bedeutung waren.

Die Anmerkungen zum Texte, bei jedem Kapitel mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet, sind, wie beim ersten Bande, nebst den Quellennachweisen am Schluß des Textes abgedruckt. Von einem Register zu

diesem und dem folgenden Bande ist abgesehen worden und statt dessen, namentlich weil nicht nur ein Namen- und Ortsregister, wie beim ersten Bande, sondern auch ein Sachregister wünschenswert erscheint, ein dem letzten Bande beizugebendes Gesamtregister zu allen vier Bänden in Aussicht genommen.

Leipzig, im Dezember 1907.

Johann Goldfriedrich.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort der Historischen Kommission v
Vorwort des Verfassers IX

Erstes Kapitel.

Anknüpfung, Einteilung und Übersicht.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst als Ausgangspunkt eines neuen und eines spezifisch deutschen Buchhandels. — In der Meßorganisation schon im Reformationszeitalter die Elemente darüber hinausgehender Beweglichkeit erkennbar. — Organisations- und litterargeschichtliche Perioden, ihr Prinzip und gegenseitiges Verhältnis 1

Zweites Kapitel.

Der Büchermarkt.

Hauptzüge des altzeitlichen Charakters des litterarischen Bedürfnisses: die beharrenden und veränderlichen Elemente in der Bewegung des litterarischen Bedürfnisses des 17. und 18. Jahrhunderts: Analyse der Meßkataloge 1650—1700. Drei Hauptschichten des Büchermarktes. — Die altzeitliche äußere Erscheinung des Buches. — Unbehagen über die altzeitlichen Elemente des Büchermarktes seitens des Buchhandels, des großen Publikums, der Gelehrten. Leibniz' litterarische Reformpläne. Das Zeitungswesen bis zur gedruckten Wochenzeitung; der buchhändlerische Zeitungsunternehmer zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs; alt- und neuzeitlicher Charakter des Zeitungswesens, Zeitungsgeschäftsbetrieb um 1730; gelehrte Journale, politische Zeitschriften, moralische Wochenschriften, Inseratenwesen, Intelligenzblätter. — Das fortschrittliche geistig-litterarische Leben Deutschlands wird intensiver, deutscher, norddeutscher. Fortschrittliche Entwickelung im Bibliothekswesen. Wandlungen im Buchäußern. Analyse der Meßkataloge 1700—1740. Lexika, Robinsonaden. Verminderung des Anteils der ausländischen Produktion am deutschen Büchermeßverkehr von 1580 bis gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts; zunehmendes Wachstum der deutschen gegenüber der lateinischen Litteratur bis 1740. Rangordnung der deutschen Verlagsorte zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs und in den 1730er Jahren 13

Drittes Kapitel.

Der Buchhändler.

Seite

Auch der Buchhandel wird intensiver, nationaler und norddeutscher. — Der Tauschhandel, der Verlegersortimenter. — Trennung von Buchhandel, Buchdruckerei, Buchbinderei. Der Buchhändler in den Augen der Buchdrucker und Buchbinder ein Nachgeborener. Bewußtsein selbständigen Berufs im Buchhandel. Der Buchhändler vom Buchdruck auszuschließen versucht. „Erste Buchhändler" im 17. Jahrhundert. — Der angestellte Druckerverleger. — Rechte und Ziele des Buchbinders. Der Buchbinder als Ersatz des Buchhändlers. Die Augsburger Umfrage vom Jahre 1642. Der Buchbinder als Verleger. Vereinigung der buchgewerblichen Hauptzweige in seiner Hand. Der Buchbinder als Kommissionär; als Antiquar. Der Buchbinder im ganzen verhältnismäßig rasch auf eine beschränkte Position zurückgedrängt. Die Hauptstreitpunkte. Das erste Buchhändlerexamen. Buchbinderherrschaft in Ulm. Kampf in Bremen. Endgültige Gestaltung der Verhältnisse. — Der Konkurrenzkampf im Buchhandel. Der Buchhändler nicht zünftig. Buchhändlerordnungen? Buchhändlerische Vorschriften der Buchdrucker- und anderer Ordnungen. Geplante Leipziger Buchhändler-Innung. Statuten des Frankfurter Lokalvereins. Die Buchhändlerprivilegien. Kampf gegen die Ortsfremden. Streben nach dem numerus clausus. Der monopolistische Geist entspricht nicht mehr der polypolistischen Richtung der Zeit. — Die Kleinhändler 87

Viertes Kapitel.

Die Entwickelung der Leipziger Büchermesse bis zum Dreißigjährigen Kriege.

Frankfurt nach dem Dreißigjährigen Kriege noch die erste Buchhandels- und Druckerstadt. Vorrang der Frankfurter Messe. — Hauptgliederung der Geschichte der Leipziger Büchermesse. — Älteste Nachrichten über Buchhandel auf der Leipziger Messe nach Erfindung der Buchdruckerkunst. Frühe Entwickelung eines Platzbuchhandels. Aufsteigende Entwickelung bis zum Beginn der Reformation. Der Leipziger Meßbezirk im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. Das Kommissionswesen als Durchbildung des persönlichen Meßhandels. — Preßpolizeilicher Druck unter Herzog Georg. Reaktion in den vierziger Jahren. Günstige Weiterentwickelung seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Frankfurter und Leipziger Meßbezirk 1550—1618. — Bedeutung der Leipziger Messe für die deutsche Produktion. Stellung der Leipziger Büchermesse zum internationalen Verkehr. Wachstum des Kommissionswesens. — Begründung der kursächsischen Bücherkommission. Die Verordnung vom 26. Mai 1571; die Verordnung „Von den Buchhändlern und Buchdruckern" (1594). Sorge für Ausstattung; Sittenpolizei. — Preßpolizeilicher Druck unter Kurfürst August und Christian I. — Die Begründung des Leipziger Meßkatalogs. — Die Entstehung des Leipziger Meßprivilegs und sein Verhältnis zum kaiserlichen. Andeutung des Reciprokums. Handhabung seitens der Regierung. Insinuation 136

Fünftes Kapitel.

Die Entwickelung der Leipziger Büchermesse vom Dreißigjährigen Kriege bis zum Beginn des klassischen Litteraturzeitalters.

Seite

Die deutsche Bücherproduktion 1610—1756. — Ausbildung einer festern Organisation und selbständigern Stellung der Bücherkommission; der Bücherfiskal. Das Generale vom 27. Februar 1686 und die ihm widersprechende Handhabung des Privilegwesens. Censur. — Aufschwung des Leipziger Buchhandels seit ca. 1680. Fritsch, Gleditsch, Weidmann als Repräsentanten des Leipziger Großbuchhandels. — Kommanditen, direkter Geschäftsverkehr namentlich mit Holland. Festsetzung der Holländer in Leipzig. — Niedergang der Frankfurter Messe seit Ende des 17. Jahrhunderts. Untergang des Frankfurter Meßkatalogs 178

Sechstes Kapitel.

Der Buchhandel.

Vorbereitungen zur Messe. Meßreise. Ankunft in der Meßstadt; Buchhändlerviertel. Das Gewölbe. Meßunkosten. Zerstreuung und Geselligkeit. Eintreffen der Bücherballen. Die Meßgeschäfte. Dauer des Meßbesuchs; Abreise. — Der Absatz am Platze. Vertrieb in der Umgegend. Jahrmarktsbesuch. Zweiggeschäfte und Kommissionslager. Der Kommissionshandel als Vorläufer des Konditionsgeschäfts. — Der Verkehr zwischen den Messen über den Meßplatz: die Sendung pro novitate bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts; durch das ganze Jahr laufende Beschaffung alles Bedarfs schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts; Zunahme der Sendung zwischen den Messen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; die Sendung pro novitate nach dem Dreißigjährigen Kriege, Remissionsrecht; Anfänge der „Reichsbuchhändlerhandlungsart"; Entwickelung des Auslieferungswesens. — Katalogwesen und Bibliographie. — Bücheranzeigen. — Weitere Vertriebsmittel: Aushang, Vordatierung, Titelauflage, Schlußbogen, Freiexemplar, Prospekt, Titelveränderung, Preisherabsetzung; Bücherauktion, Bücherlotterie. — „In allen Buchläden zu haben." — Die Vorzüge der Organisation des deutschen Buchhandels 257

Siebentes Kapitel.

Das bibliopolische Deutschland und seine Absatz- und Preisverhältnisse; Nachdruck und Censur.

Bibliopolische Zweiteilung Deutschlands. Die hervorragendsten Buchhandelsplätze, Buchhandlungen und buchhändlerischen Spezialitäten. — Zahl der Buchhandlungen; Verhältnis zur Produktionshöhe und Bevölkerungsziffer. — Bücherproduktion, Bücherabsatz und Volksbildung. — Absatz und Ausland. — Nachteilige Folgen des Tauschsystems. Schleuderei; Mißbräuche in Bücherauktion, Bücherlotterie und Pränumerationswesen. Allgemeine und Fachbildung des Buchhändlers, Standesbewußtsein; die Nicht- und Auchbuchhändler; buchhändlerische Bethätigung der Gelehrten. Mangelnde Spezialisierung. Titelerneuerung, Changebetrügereien, Mißstände im Lehrlingswesen. —

Seite

Der Schutz gegen Nachdruck mehr Gewerbeschutz als Rechtsschutz. Privilegwesen und verlagsrechtliches Herkommen: die Grundsätze der Ausübung und Verjährung. Das Privileg als Rechtsversicherung und als Monopolisierung; Nachdruck und Konkurrenz. Das Privileg als Beglaubigung guter Ware. Rechtliche Enteignung und buchhändlerisches Herkommen. Die alt- und neuzeitlichen Elemente in der Nachdrucksgeschichte. Schwache Geltungskraft der kaiserlichen Privilegien. Die Ordensprivilegien und ihr Verhältnis zum kaiserlichen Buchregiment. Zunahme des Barverkehrs und beginnende Entwickelung des reinen Verlags, namentlich in Norddeutschland; dadurch Zunahme des Nachdrucks besonders in Süddeutschland; Anzeichen des spätern Nachdruckszeitalters. — Bücherverbote befördern den Absatz. Die Buchaufsicht des Reiches und ihre Schwäche. Das Inhibitionsmandat vom 18. Juli 1715. Buchaufsicht des Corpus Evangelicorum. Unzufriedenheit des Buchhandels mit dem Inhibitionsmandat. Vorsichtiges Auftreten süddeutscher evangelischer Länder gegen das kaiserliche Buchregiment. Übergang von der theologischen zur staatlich-politischen Censur. Wesen der politischen Censur. Zeitungscensur. Censur in Kursachsen, im übrigen Norddeutschland, in Brandenburg-Preußen; in Österreich, Steiermark, Böhmen; in Siebenbürgen; in Bayern. — Herstellungskosten: Satz und Druck, Papier, Honorar. Die Tax. Netto- und Ordinärpreis; Buchhändler- und Kundenrabatt. Mittlerer Bogenpreis. — Ausblick 336

Quellennachweise und Anmerkungen . . . . . 515—552

Erstes Kapitel.

Anknüpfung, Einteilung und Übersicht.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst als Ausgangspunkt eines neuen und eines spezifisch deutschen Buchhandels. — In der Meßorganisation schon im Reformationszeitalter die Elemente darüber hinausgehender Beweglichkeit erkennbar. — Organisations- und litterargeschichtliche Perioden, ihr Prinzip und gegenseitiges Verhältnis.

Die Geschichte des deutschen Buchhandels ist kein Nebeneinander einzelner Bilder, sondern ein einziger Organismus. Wie ein wirklicher Organismus, so hat auch dieser seinen Keim. Wo ist dieser erste Anfang zu finden? — Wir suchen ihn hier nicht mehr in den Tiefen des Handschriftenzeitalters auf, sondern gehen, um einen Überblick über die buchhändlerische Entwickelung der Jahrhunderte zu gewinnen, die wir hier zu behandeln gedenken, von dem Ereignisse aus, das Victor Hugo das größte der Geschichte nannte, der Erfindung der Buchdruckerkunst.

Die Wirkung der Erfindung Gutenbergs auf die buchhandelsgeschichtliche Entwickelung war eine doppelte: einmal die, daß schon vorhandene, verhältnismäßig noch seichte und spärliche Wasserläufe zu vollen Flußläufen angeschwellt wurden; zweitens die Entwickelung des neuen Geschäfts des druckenden Verlegerhändlers selbst. Es ist in beiden Fällen die Frage nach dem Handel, dem Händler, die unser Interesse leitet. Und hier liegen diese neuen Entwickelungsanstöße in der gewaltigen Ausdehnungskraft der neuen Erfindung und der steigenden geistigen Lebendigkeit der Zeit, von der eben diese Erfindung, sie ihrerseits in ungeahnter Weise steigernd, Zeugnis war; eine Wechselwirkung ideeller und materieller Faktoren.

Das Samenkorn, das Gutenberg in die Furchen der Zeit senkte, enthielt in sich nicht nur den Keim zu einem neuen Buchhandel, sondern zugleich den zu einem eigentümlich deutschen Buchhandel. Die Fülle

der in dieser Erfindung vereinigten litterarischen und buchhändlerischen Spannkräfte erst drängte in ihrem Wachstum zu einer eigentlichen und einheitlichen buchhändlerisch-litterarischen Organisation. Sie aber mußte sich gerade in Deutschland in eigentümlicher Weise gestalten.

Aus dem Handel mit Büchern einen neuen volkswirtschaftlichen Organismus des Buchhandels zu entwickeln, war die Aufgabe, die der Geburtstag der neuen Massenherstellung den Buchhändlern stellte. Es war schon das erste Jahrhundert des neuen Buchhandels, das vom unorganisierten unmittelbaren zum organisierten mittelbaren Wanderverkehre führte. Der unmittelbare Wanderverkehr blieb bestehen. Aber in den Hauptmessen mit dem auf ihnen sich entwickelnden Geschäftsverkehr wurden die zahllosen vereinzelten Fäden selbständigen Handels und Wandels mehr und mehr in einem gemeinsamen Knoten verschlungen.

Der Wahlspruch des organisierten Handels ist, wenn wir die Gliederung nach einzelnen Bildungs- und Interessenkreisen außer Acht lassen und nur das Prinzip ins Auge fassen: Einer für Alle; Alle für Einen. Wie zu einer Zeit, die dieser Handelsorganisation bedarf, der eine Schriftsteller für Alle schreibt, so hat der Handel es zu bewerkstelligen, daß die eine Schrift Alle, für die sie geschrieben ist, erreicht; oder daß alle Schriften, die für den Einen geschrieben sind, diesen Einen erreichen.

Die Gestalt, in der der Buchhandel des Altertums an der Lösung dieser Aufgabe arbeitete, war die der hauptstädtischen Centralisation des Verlags.

In den neueuropäischen Staaten, in denen sich eine ähnliche staatliche Centralisierung entwickelte, hat sich auch eine der antiken in dieser Hinsicht ähnliche Organisation des Buchhandels entwickelt. Im 16. Jahrhundert konnte diese Form noch nicht in Schärfe hervortreten: damals bildeten Deutschland, Italien, Frankreich, England ein einheitliches litterarisches Westeuropa. Dann aber, als das Zeitalter der nationalen Litteratur durchbrach, mußte der internationale Meßverkehr mehr und mehr zurücktreten und mußten sich namentlich in Frankreich und England die buchhändlerischen Mittelpunkte Paris und London ausbilden. Deutschland dagegen? Es hatte kein staatliches und deshalb kein buchhändlerisches Rom: die Organisation eines deutschen Gesamtbuchhandels stand und fiel mit dem Verkehr auf der herrschenden Messe.

Der Meßverkehr war es, vermittelst dessen, im Gegensatz zum römischen, gerade der deutsche Buchhandel an der Lösung jener Aufgabe arbeitete. Das Schema, nach dem die Versorgung des Publikums mit litterarischen Erzeugnissen durch den Buchhandel vor sich ging, war dies: die Neuigkeiten erscheinen zur Messe, auf der Messe; der Buchhändler bringt sie von da nach Hause mit und setzt sie im Platz- und Reisevertrieb ab; die kleinen Buchführer versorgen sich teils in Frankfurt, teils bei den Buchhändlern ihrer Gegend. Das Publikum konnte nicht zu beliebiger Zeit ein beliebiges Buch bestellen. Der Buchhändler selbst ist Post und Katalog: die Beweglichkeit des Buchhandels besteht in der Beweglichkeit des Buchhändlers.

Wir sagen: es war das Schema; und es ist, was die Stellung der Messe betrifft, erst im 19. Jahrhundert ganz überwunden worden. War es aber möglich, daß ein Schema, das im Laufe der Jahrhunderte so stark ausgefüllt und überschrieben wurde, daß es endlich kaum noch erkenntlich war und bei Seite geworfen werden mußte, selbst damals genügen konnte — den Bedürfnissen einer geistig so bewegten Zeit, wie es diejenige des Humanismus und der Reformation war?

Das Bedürfnis erzeugt den Fortschritt der Technik, der Fortschritt der Technik läßt die Unternehmung höher emporschnellen, die Steigerung der Unternehmung steigert die Anforderungen der Konsumtion, diese Anforderungen arbeiten fortgesetzt an der Entwickelung der Organisation des Handels, die immer höhere Entwickelung des Bedürfnisses und des Handels aber erzeugen wiederum neue Fortschritte der Technik: so ist, roh gesagt, denn die einzelnen Faktoren wirken wiederum aufeinander, der im Prinzip ewige Kreislauf der Wechselwirkung der im Buchhandel vereinigten ideellen und materiellen Faktoren. Über das Erscheinen neuer Schriften rasch unterrichtet zu werden, sie vor dem Kaufe durch eigene Einsichtnahme kennen zu lernen und sich eine bestimmte Schrift jederzeit rasch verschaffen zu können, waren Bedürfnisse, die sich auch damals schon geltend machen mußten, als es noch keinen Meßkatalog, noch keine litterarischen Zeitschriften, keine wohlausgerüsteten Sortimentshandlungen zu sofortiger Ausführung jedes Auftrags auch zwischen den Messen gab.

In der That zeigte der Verkehr innerhalb des Buchhandels selbst und derjenige zwischen Buchhandel und Publikum schon in der Refor-

mationszeit die ersten Spuren einer über jenes Schema hinausgehenden Beweglichkeit.

Den Mangel an bibliographischen und journalistischen Hilfsmitteln ersetzte der tüchtige Buchhändler durch die unmittelbare Korrespondenz mit seinen guten Gelehrtenkunden. Wenn er von der Frankfurter Messe heimkam, so sandte er ihnen ein handschriftliches Verzeichnis der heimgebrachten Neuigkeiten[1]; ja diese Verzeichnisse, was besonders bemerkenswert ist, sollten einen wirklichen Meßkatalog darstellen: sie nennen sich zuweilen „register der bucher so iczundt neu gedruckt und aufgangen und izzige messe zu Franckfort gewest".[2] Mehr als das: der litterarisch lebhaft interessierte Gelehrte erfuhr durch eine das ganze Jahr hindurch fortlaufende Korrespondenz von verschiedenen Buchhändlern der wichtigsten Verlagsorte seiner Sphäre, was sie selbst, und nicht nur sie selbst, sondern die Verleger ihres Ortes überhaupt, ja selbst Verleger auswärtiger Orte, soweit es sich um der Kunden besondere Interessen handelte, jeweilig unter der Presse hatten.[3] Damit ging Hand in Hand, daß der Buchhändler der wichtigeren Buchhandelsstädte seinem auswärtigen Kunden ein Entgegenkommen zeigte, das den Sortimentsmangel an dessen Wohnort zu ersetzen bestimmt war und der Ansichtssendung späterer Zeiten nahekam. Durchschnittlich geschah der Bezug seitens der Kunden fest, der Buchhändler gab oder schickte Bücher im allgemeinen nur, wenn man sie „gewißlich nehmen" wollte, wobei freilich die Kreditverhältnisse — für die Kunden recht angenehme waren: „Auff eine zceit zu betzalenn", heißt es in den Geschäftsbriefen wohl[4], und diese Zeit erstreckte sich nur zu oft nicht nur auf Jahre[5], sondern, besonders wenn der Kunde weit entfernt wohnte, bis in alle Ewigkeit. Dort aber, wo es sich um ständige gute Abnehmer handelte, zeigte der Buchhändler auch damals schon hilfreiches Entgegenkommen. „Wo sie euch nicht gefallen so schickt mir sie wieder", schrieb Michel Lotter in Magdeburg bei einer Büchersendung an den Stadtschreiber Stephan Roth in Zwickau: Roth gefielen die Bücher nicht, er sandte sie zurück und Lotter schickte ihm für das zurückgesandte Psalterium ein anderes, ob ihm dies vielleicht besser gefalle.[6] Christoph Schramm in Wittenberg teilte im Mai 1545 demselben Stephan Roth mit, daß in Magdeburg eine Kirchenordnung erschienen sei, schickte sie ihm nebst andern Büchern und schrieb dazu: „Vorsehe mich euch gefallen und habe sonst nichts neues."[7] Ähnlich Hans Mauser

(Leipzig)[8] und Heinrich Sofadt (Leipzig)[9] an denselben. Nun war allerdings Stephan Roth nicht nur ein ganz besonders guter Abnehmer, er war einer derjenigen Gelehrten, die die Kundenbestellungen ihrer Gegend sammelten und dem Buchhändler zustellten, ja gleichsam ein nichtbuchhändlerischer Kommissionär. Zu Jörg Rhaw stand er zugleich im Verhältnis des Autors; Rhaw stellt die fortlaufende Ansichtssendung gleichsam als besondere Belohnung des Schriftstellers hin: er ersuchte ihn um eine neue deutsche Übersetzung und Auslegung des 78. Psalms, weil des Buceri translacio ihm nicht gefiel, und um die Vorrede zum ganzen Psalter und versprach ihm dafür eine aufs schönste gebundene deutsche Apologiam — „das vberig lon, sol ewer achtbar wirde von Gott gewartten sein: werdet yhrs thun, so wil ich mich bevleissigen, das ich euch stetts was newes sende".[10] Und wenn auch die Forderung des Gelehrtenpublikums in den buchhändlerisch bevorzugten Städten, die Frankfurter Meßnovitäten, ob man sie nun kaufte oder nicht, im Buchladen durchblättern zu können — Christoph Schramm in Wittenberg brachte mit Seufzen auch die teuersten Bücher mit, die man ihm nicht abnahm: er mußte sie „zum schaue mit bringen"[11] — in ihrer Wirkung einer Zusendung mit der Berechtigung der Rücksendung ziemlich nahe kam: so war diese Zusendung doch offenbar auf solche und ähnliche Fälle, wie die beschriebenen, beschränkt. Wer vermag aber zu sagen, in wie vielen Fällen und in welchen Abstufungen solche Gebräuche trotz der Kleinheit der Städte, trotz der noch geringen Konkurrenz und trotz der schwerfälligeren Verkehrsverbindungen nach auswärts damals stattgefunden haben mögen?

Der geschilderte Verkehr von Buchhändlern in Wittenberg, Leipzig, Magdeburg und Nürnberg mit gelehrten Bücherkäufern im heutigen Königreich Sachsen links der Elbe im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts fand während des ganzen Jahres statt.[12]

Werden wir einen Augenblick zweifeln, daß entsprechende Verhältnisse auch im Verkehre der Buchhändler untereinander obgewaltet haben? Ebenfalls noch nicht grundsätzlich und aus eigenem Antriebe vom Buchhandel allgemein gehandhabt, ebenfalls noch erst an besonderen Punkten, unter besonderen Verhältnissen sich einstellend. Wenn der Buchhändler seinen guten Privatkunden verlangte und unverlangte, oder genauer: speziell und generell verlangte Neuigkeiten zusandte, ihnen auch bestellte Bücher gern mit der

Erlaubnis zustellte, sie wieder zurücksenden zu dürfen: wievielmehr seinen guten buchhändlerischen Kunden! Ein Ingolstadter Buchbinder und Buchführer erhielt im November 1523 und Januar 1529 von Augsburger Buchführern Neuigkeiten unverlangt zugesandt: der kleinere Buchführer von seinem Großsortimenter.[13] Die Erlaubnis, die Bücher zurücksenden zu dürfen, ist dabei nicht besonders bemerkt, um so weniger, als eben die frühesten Fälle dieser Art solche besonders naher und vertrauter Beziehungen waren. „Hab nit gewust das ich es vor auch geschickt hab werdent es vileicht wolen", schreibt der Augsburger 1523.

Wie die Neuigkeitssendung eine Erscheinung war, die sich — hie und da — im Verhältnis des Buchhändlers zu einer guten Kundschaft sowohl unter den Gelehrten, wie unter den Buchhändlern einstellte, so war das Kommissionsverhältnis eine häufig auftretende Beziehung einmal zwischen Schriftsteller und Buchhändler, das andere Mal zwischen den Buchhändlern untereinander. Es war für den Buchhandel neben der Errichtung auswärtiger Niederlagen und eigenem Reisevertrieb das dritte Hauptmittel zur Beförderung des Absatzes. Beides, diese gelegentliche Neuigkeitssendung und dieses „Verborgen", sind schwache Anfänge folgenreicher Entwickelungen, die ersten Schritte in der Richtung auf eine freiere und kräftigere Beweglichkeit des buchhändlerischen Vertriebs.

Damals bestand der Betrieb ständiger Buchhandlungen zwischen den Messen nur in ersten Anfängen und Ansätzen, in jeder Beziehung: es gab noch wenige ständige Buchhandlungen, ihre Lager waren ungenügend, ihre Geschäftsverbindungen außerhalb der Messe erst recht. In der Hauptsache war und blieb der Gelehrte auf die Messe angewiesen.[14] Und da der Provinzialbuchhandel noch so außerordentlich ungenügend entwickelt war, so mußten ihn die Gelehrten in der Provinz, um Gunst und Gelegenheit der Meßzeit auszunutzen, durch eine gewisse buchhändlerische Gelehrtenorganisation ersetzen. Wie der gelehrte Bücherkäufer sich bei der Bücherbestellung nur selten mit dem einfachen Auftrage begnügte, das Buch gleich für ihn binden zu lassen[15], sondern es sich von seinem Buchbinder nach seinen eigensten Angaben binden ließ[16], oder wie unter den gelehrten Bücherliebhabern ein weitverzweigtes persönliches Leihsystem bestand[17] — dasjenige Stephan Roths in Zwickau erstreckte sich z. B. nach Augsburg[18] —, wobei man Bücher zuweilen eigenhändig abschrieb (eine an das geruhsame Handschriftenzeitalter gemahnende

Erscheinung, die sich selbst in Bezug auf ziemlich umfängliche Werke in unsern Bürgerkreisen bis tief ins 19. Jahrhundert hinein verfolgen läßt): so zeigte dann der Gelehrte auch auf dem Gebiete des Bücherbezugs selbständige Rührigkeit. Im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts gab es in Zwickau allerdings ständige Buchführer (resp. Buchbinder).[19] Sie waren aber „faul, unachtsam und verdrossen"; durch sie war weder in noch um Zwickau Neues zu erhalten.[20] Roth verkehrte deshalb mit den Buchhändlern Wittenbergs, Leipzigs, Magdeburgs, Nürnbergs unmittelbar und schickte vor der Messe z. B. an Lotter in Leipzig, an Schramm in Wittenberg „Registerlein", d. h. seine Bestellungen, die dann vom Buchhändler auf der Leipziger oder Frankfurter Messe ausgeführt wurden.[21] Andere gelehrte Bücherkäufer in Zwickau, Mylau, Schneeberg (der Zwickauer Cantor Hertel auch aus Meißen, als er dort Schulmeister war), sandten ihre Meßbestellregister aber nicht unmittelbar nach Leipzig oder Wittenberg, sondern an Roth[22]; dabei gaben sie meist bestimmte Titel an[23]; zuweilen erteilten sie auch mehr oder weniger allgemeine Aufträge.[24] Übrigens geht daraus nicht hervor, daß auch die buchhändlerische Probesendung etwa eine der Ausdehnung dieser Bestellungen entsprechende Ausdehnung gehabt habe. Die Auswahl war dem vermittelnden Gelehrten anvertraut, und dieser kaufte die Bücher.[25] Zuweilen sandte Roth die Register sehr zeitig ein und erhielt sie mit beigefügten Preisvermerken zurück; das Geld sandten die Besteller häufig gleich bei der Bestellung an Roth.[26] Nicht selten reiste Roth selbst zur Leipziger Messe und erledigte die Bestellungen, soweit sie hier zu erledigen waren, persönlich.[27] Und ehe er die Bestellungen erhielt, mußte er so manche Auskunft darüber erteilen, was zur Zeit in Wittenberg oder Nürnberg Neues erschienen sei, und noch auf der Messe erreichten ihn Bitten, doch ja zu erfragen, „was sunst nawes vorhanden".[28] Wie energisch der Gelehrte die mangelnde buchhändlerische Verbindung von seiner Seite aus herzustellen suchte, sieht man daran, daß in den zwanziger Jahren der Bürgermeister von Zwickau die Einrichtung traf, daß ihm durch Vermittelung Roths, der damals in Wittenberg lebte, und Haloanders, damals Studenten in Leipzig, „unterzeiten" von Wittenberg aus geschickt würde, „was neues vorhanden": wie das „unterzeiten" etwa gemeint war, geht aus dem Hinweis darauf hervor, daß ja zwischen Wittenberg und Leipzig tägliche Botschaft bestehe[29]; oder daraus, daß

Metzsch und Roth im Jahre 1544 damit beschäftigt sind, die Einrichtung zu treffen, sich durch Vermittelung des Wittenberger Diakons Georg Rörer „was neuhes im druck zcu wittenbergk vnd anderswohe ausgehet" aller sechs Wochen durch eigene Botschaft schicken zu lassen.[30] Roth aber, wie oben im voraus erwähnt, war der Kommissionär nicht nur seiner Freunde, sondern auch seiner Buchhändler. Christoph Schramm in Wittenberg beförderte durch ihn Briefe und Bücher an Zwickauer Adressaten,[31] und er wie Moritz Goltz und Barthel Vogel in Wittenberg, Peter Clement in Leipzig, Johann Petrejus in Nürnberg bedienten sich seiner zur Abwickelung ihrer Geldgeschäfte mit Zwickauer Geschäftsgenossen und Kunden.[32]

Wir haben diese Gegensätze: dort das starre Schema des lediglich an die Person des Messe und Markt besuchenden Buchhändlers gebundenen Bücherverkehrs, hier die an weitergehende litterarische Bedürfnisse sich enger anschmiegende Beweglichkeit dieses Verkehrs, deshalb einander gegenübergestellt, um aus der Anschauung der Dinge selbst das Verständnis des Zusammenhangs und Grundgedankengangs unseres Gesamtwerks hervorgehen zu lassen. Die Geschichte einer in das Ganze einer Volkswirtschaft hineinwachsenden Organisation ist ein Vorgang, zu wenig einfach, als daß neben der großen Haupt- und Richtlinie der Entwickelung früher und später emporstrebende Erscheinungen die eindeutige Bedeutung positiver Keime künftiger Gestaltungen besitzen könnten. So ist es auch mit den soeben berührten Dingen. Sie sind nach der einen Seite hin Anfänge von Einrichtungen, die sich immer kräftiger entwickeln und durchsetzen, nach der andern Seite hin aber Ersatzstücke und Aushilfsmittel einer organisatorisch noch unentwickelten Zeit, die überwunden und unnötig gemacht werden mußten, und die Erscheinungen beider verschiedenen Richtungen sind nur mit und durch einander möglich. Erleichterte Kenntnis und erleichterter Bezug auswärtiger Neuigkeiten war das Bedürfnis, das seine Befriedigung immer kräftiger heischen mußte. Diese Befriedigung aber wurde, wenn man sich litterarische Produktion und litterarisches Interesse der Lebhaftigkeit und der Ausbreitung nach immer mehr gesteigert denkt, besonders bei dem Zusammenwirken der litterarischen Decentralisation Deutschlands mit der Unbehilflichkeit der Verkehrsmittel, in einer der Stephan Rothschen ähnlichen Richtung offenbar

immer unthunlicher und war vielmehr gerade die wirtschaftliche Aufgabe des sein eigenes Interesse wahrnehmenden Buchhandels. In welcher Weise er sie zunächst lösen mußte, ist aus dem Vorangegangenen deutlich: durch eine dem Bedürfnis folgende Vermehrung ständiger Buchhandlungen mit wohlversehenem Lager, durch einen einheitlich centralisierten, einheitlich zusammenhängenden und mehr und mehr den Verkehr auch zwischen den Messen ausbauenden Verkehr der deutschen Buchhändler, durch die Ausbildung eines allgemeinen Bücherverzeichniswesens: alle drei Punkte tragen und fordern sich gegenseitig.

Eben nach diesen drei Gesichtspunkten nun zerfällt die Geschichte des deutschen Buchhandels in drei große Hauptperioden.

In dem neuen Beziehungssystem, das seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich bildet, kann nichts auftreten, was nicht in seinem Keime vorhanden ist. Dazu gehört aber die schöpferische Wirkung des Bedürfnisses auf die Technik, der Technik auf das Bedürfnis, der Technik und des Bedürfnisses auf den Handel und des Handels auf Bedürfnis und Technik. Das Leben und Weben, Walten und Gestalten dieses Organismus wird in der Zeit ausgedehnter, bewegter, zweckmäßiger und bewußter. Dies ist sein schlichtes und großes Programm: mit einem immer höheren Grade der Bewußtheit das zu verwirklichen und zu organisieren, was von Anfang an in jenem Keime angelegt war. Durch die stetige Entwickelung dieses viergestaltigen Wachstums legen wir aber Querschnitte und gliedern es so in drei Hauptperioden, von denen jede folgende der vorangehenden an Ausbreitung, Lebhaftigkeit, Zweckmäßigkeit und Bewußtheit überlegen ist.

Die Frühzeit war gekennzeichnet durch die Herrschaft des Druckerverlegers, des Kaufhandels und des Wanderverkehrs. Die kennzeichnenden Grundzüge der zweiten Hauptperiode, schematisch zu begrenzen durch das Anfangsjahr 1564 und das Endjahr 1764, sind die Herrschaft des Verlegersortimenters, des Tauschhandels und des persönlichen Meßverkehrs. Und bemerken wir ferner gleich hier, daß die zweite Hauptperiode in ihrer Gesamtbewegung vom Tausch- und persönlichen Meßhandel her nach dem Konditions- und Kommissionshandel hin in zwei Hauptunterperioden zu zerlegen ist: eine erste des reinen persönlichen Meßhandels bis etwa 1664 und eine zweite des (nur) vorherrschenden Meßhandels, diejenige, die uns in dem vorliegenden Bande zu beschäftigen haben

wird. Wir werden nach dieser zweiten nur noch eine, die dritte Hauptperiode zu unterscheiden haben; ihre entsprechenden Kennzeichen sind die Trennung von Verlag und Sortiment, der Konditionshandel und der Kommissionsverkehr. Die Geschichte des deutschen Buchhandels gliedert sich danach in die alte Zeit des Wanderverkehrs (1450—1564), die mittlere Zeit des Meß- und Tauschhandels (1564—1764) und die neue Zeit des Konditionssystems (seit 1764). Der Fortschritt der zweiten Hauptperiode der ersten gegenüber beruhte darauf, daß die mit der technischen Erfindung der neuen Massenherstellung in die Entwickelung eingesetzte Triebfeder, die eine außerordentliche Steigerung der Unternehmerthätigkeit bewirkte, zur Vorherrschaft des von der Herstellung sich lösenden Handels über die Herstellung führte und dieser Handel ein fest in sich verbundener und zusammenarbeitender, also kulturell und volkswirtschaftlich wertvollerer wurde. Der Fortschritt von der zweiten zur dritten Hauptperiode bestand darin, daß die Entwickelung in derselben Richtung weiterschritt: abermals eine weitere Arbeitsteilung, ein engerer Zusammenhalt und ein stärkeres Zusammenwirken des Systems, aber nicht mehr an den schwerfälligeren persönlichen Handel gebunden, sondern von den Fesseln des Raums und der Zeit gleichsam befreit. Die Grenze zwischen der ersten und zweiten Hauptperiode — verschwenden wir keine Worte auf die so häufig vorgenommene Hervorhebung der (unvermeidlichen) Willkürlichkeit aller solchen Einteilungen — bildet die Begründung des Frankfurter Meßkatalogs (1564) und die endgültige Einsetzung der kaiserlichen Bücherkommission in Frankfurt (1569): die beiden Ereignisse stellen Besiegelung und Beglaubigung des Sieges der Centralisation des buchhändlerischen Verkehrs dar; beide sehen in dem buchhändlerischen Verkehr auf der Frankfurter Messe den Herzschlag des litterarisch-buchhändlerischen Lebens von ganz Deutschland.

Der Gesichtspunkt, von dem aus eine solche Gliederung vorgenommen wird, ist der der buchhändlerischen Organisation. Sind wir dazu berechtigt? Muß nicht die Geschichte des deutschen Buchhandels von einem andern Gesichtspunkt beherrscht werden: dem der litterarischen Entwickelung, und wird man, wenn man die Geschichte nach dem ersteren Gesichtspunkt ein- und abteilt, nicht den Forderungen des letzteren Gewalt anthun? Oder werden sich etwa die Wandlungen beider Elemente immer genau entsprechen? Die Antwort auf die letztere Frage fällt

leicht, wenn wir uns erinnern, daß wir auf dem Gebiete des Litterarischen einerseits den Inhalt des Werkes, andrerseits den Grad der Lebhaftigkeit seiner Aufnahme und den Umfang seiner Verbreitung unterscheiden müssen. Organisation und litterarische Beschaffenheit haben im Ganzen und als solche — wir werden sehen, daß auch hier gewisse Einschränkungen gelten — nichts miteinander zu thun. Ob der Wert eines Buches von der Geschichte der Litteratur einen Grad, mehrere Grade höher oder tiefer eingeschätzt wird, ist dieser Organisation als solcher völlig gleichgültig; die großen Hauptwandlungen der Organisation sind abhängig von der Lebhaftigkeit und der räumlichen Verbreitung des litterarischen Bedürfnisses; auch der Einfluß der inhaltlichen Beschaffenheit des Bedürfnisses auf die Ausbildung der gröberen, vor allem aber der feineren Züge der Organisation geschieht in der Hauptsache durch ihre Vermittelung.

Die Methode des Buchhandels ist seine Organisation. Wie also der Nerv der Geschichte einer Wissenschaft die Geschichte ihrer Methode ist, so ist der Nerv auch der Geschichte des Buchhandels die Geschichte seiner Organisation. Und man sieht, welches das unmittelbare Gegenstück der Organisation auf der Seite des litterarischen Bedürfnisses ist: nicht die inhaltliche Beschaffenheit des Buches, sondern die Lebhaftigkeit und räumliche Verbreitung der Lektüre; nicht sowohl die Beschaffenheit des litterarischen Werkes, als vielmehr Stärke, Ausdehnung und Beschaffenheit des litterarischen Bedürfnisses. Wenn man dies beachtet, so versteht man, wie jene obige Frage aufzufassen ist, und wiefern und warum eine Übereinstimmung der großen Hauptwandlungen beider Seiten allerdings stattfinden muß. Die Steigerung des litterarischen Bedürfnisses ist aber wiederum abhängig von der allgemeinen Entwickelungsgeschichte eines ganzen Volkes.

Wenn wir den Zeitraum deutscher Geschichte vom 15. bis ins 19. Jahrhundert hinein vom allgemeinen und speziell geistig-litterarischen Standpunkt aus überblicken, dann erscheint als Anfangspunkt der neuzeitlichen Entwickelung das Aufblühen des Humanismus in Deutschland seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, als Hauptscheide einer alten und neuen Zeit innerhalb dieses Zeitraumes das Jahr 1648. Innerhalb jener alten Zeit scheiden sich die Zeiten des Humanismus und der Reformation einerseits, die nachreformatorische und die Zeit des Dreißig-

jährigen Kriegs anderseits; innerhalb der neuen die Zeit bis zu unserer großen klassischen Litteraturperiode und diejenige von da ab. Sollten wir drei große Hauptperioden, die einer alten Zeit, einer Zeit des Übergangs und einer neuen Zeit abgrenzen, so würden wir etwa die erste von 1450 bis 1648, die zweite von 1648 bis 1740, die dritte von da ab rechnen.

Der Beginn der ersten der drei oben unterschiedenen rein buchhandelsgeschichtlichen Hauptperioden fällt also mit dem Aufblühen des Humanismus, der Beginn der dritten mit unserer klassischen Litteraturperiode zusammen. Der Beginn der zweiten liegt im Beginn des nachreformatorischen Zeitalters.

Der scharfe Einschnitt des Jahres 1648 aber macht sich rein organisationsgeschichtlich ebenfalls bemerkbar: in der Mitte der mittleren Periode gelegen, beginnt von hier an mit dem allmählichen Anstieg bis zu der Höhe der klassischen Periode hinan auch die deutliche Vorbereitung zu der in jener Periode zum Durchbruch gelangenden neuzeitlichen Organisation.

Wie nun die Geschichte des Buchhandels nicht gleichbedeutend mit der Geschichte der buchhändlerischen Organisation ist, das aber, was in der Geschichte des Buchhandels über die Geschichte der Organisation hinausgeht, im Verhältnis zur Organisation gerade das Ursprüngliche ist: so richtet sich die oberste Einteilung des Gesamtganges unserer Erzählung selbst nicht nach jener organisationsgeschichtlichen Gliederung, sondern nach derjenigen der allgemeinen geistig-litterarischen, mit andern Worten nach dem großen Gesamtgange der Geschichte unserer Nation. In ihr werden wir die Geschichte der Organisation verfolgen, aus ihr sie verstehen; unser Schema der organisationsgeschichtlichen Gliederung als das besondere Eigentum unseres Spezialgebiets dabei im Auge behaltend und es in die Gesamtgeschichte einfügend.

Wenden wir uns also zunächst der Betrachtung des unserm hier zu behandelnden Zeitraum eigentümlichen Charakters des Büchermarkts zu.

Zweites Kapitel.

Der Büchermarkt.

Hauptzüge des altzeitlichen Charakters des litterarischen Bedürfnisses; die beharrenden und veränderlichen Elemente in der Bewegung des litterarischen Bedürfnisses des 17. und 18. Jahrhunderts; Analyse der Meßkataloge 1650—1700. Drei Hauptschichten des Büchermarktes. — Die altzeitliche äußere Erscheinung des Buches. — Unbehagen über die altzeitlichen Elemente des Büchermarktes seitens des Buchhandels, des großen Publikums, der Gelehrten. — Leibniz' litterarische Reformpläne. Das Zeitungswesen bis zur gedruckten Wochenzeitung; der buchhändlerische Zeitungsunternehmer zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs; alt- und neuzeitlicher Charakter des Zeitungswesens, Zeitungsgeschäftsbetrieb um 1730; gelehrte Journale, politische Zeitschriften, moralische Wochenschriften, Inseratenwesen, Intelligenzblätter. — Das fortschrittliche geistig-litterarische Leben Deutschlands wird intensiver, deutscher, norddeutscher. Fortschrittliche Entwickelung im Bibliothekswesen. Wandlungen im Buchäußern. Analyse der Meßkataloge 1700—1740. Lexika, Robinsonaden. Verminderung des Anteils der ausländischen Produktion am deutschen Büchermeßverkehr von 1580 bis gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts; zunehmendes Wachstum der deutschen gegenüber der lateinischen Litteratur bis 1740. Rangordnung der deutschen Verlagsorte zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs und in den 1730er Jahren.

Die Zusammenfassung eines ganzen Zeitalters gleicht einem festen Netzwerk, das man in einem fließenden Gewässer befestigt. Die festen Wandungen, durch das Gewässer undeutlicher hindurchscheinend, sind da; aber durch die feste Wandung ergießt sich die fließende Wandlung der stetigen Strömung. Und gerade dieser unser nächster Zeitraum ist es, in dem die Strömung kräftigere Wellen schlägt, neue Farbenspiele zeigt, neue Stoffe heranbringt.

Es gilt mit andern Worten in der Geschichte unseres Zeitraums — hier zunächst des Büchermarkts — das Alte und das Neue zu scheiden. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die hervorstechenden Züge des altzeitlichen Charakters des Büchermarkts unserer Periode.

Der Kaufmann, schrieb Adrian Beier 1690, hat im allgemeinen andere Produzenten, andere Konsumenten. Der Seidenhändler erhält seine Seide vom Stuhlwirker; er verkauft sie an Fürsten und Herren. Der Buchhändler? Für ihn fallen die Kreise der Produzenten und Konsumenten zusammen: es sind die Gelehrten. Der Seidenhändler verkauft aber nicht nur an Fürsten und Herren; seinen Laden betreten Damen und Kavaliere ebenso gut, wie Taglöhner und Handwerksbürschchen; „worentgegen der gemeine Hauffe den Buchladen nicht viel kothig machet". Der Gelehrte produciert und der Gelehrte konsumiert des Buchhändlers Waren. „Seine Wahren sind von- und vor niemand als Gelehrten | keufft iemand von and'n Professionen zu Zeitn ein Teutsch- oder bey andern Nationen in seiner Mutter-Sprach gestelletes Büchlein | so geschiehets zufälliger Weise uñ selten | daß daruf keine Rechnung oder Staat zu machen."[1]

Welches starke und selbstverständliche Bewußtsein einer tiefen Kluft zwischen der gelehrten Litteratur als der Litteratur als solcher, mit der so gut wie ausschließlich der ordentliche städtische Buchladen es zu thun hat, und den so gut wie litteraturlosen „andern Professionen", die darin hie und da „zufälliger Weise" ein teutsch Büchlein kaufen!

Wir befinden uns in einem Zeitalter der Büchergelehrsamkeit, einer Gelehrsamkeit zugleich, die noch ungleich mehr als spätere Zeiten zum Polyhistorismus neigte; und in einem Zeitalter, in dem den Gelehrten öffentliche Bibliotheken und gelehrte Journale noch nicht in der Weise späterer Zeiten zur Verfügung standen, die letztern zunächst überhaupt noch nicht.

Daher im allgemeinen eine andere Stellung zur Bücherwelt, eine andersgeartete Schätzung des Buches. Die Bücher sind das Zeichen des Gelehrten und der Stolz des Gelehrten; zugleich der Gegenstand einer ehrfürchtig-intimen, gewissermaßen kindlichen Raritätenliebhaberei. Daher die zahlreichen Privatbibliotheken, die zahlreichen großen, die zahlreichen wertvollen Privatbibliotheken und ihr universaler Charakter; daher die hohe Bedeutung des Auktionswesens.

Privatbibliotheken[2] von mehreren tausend Bänden, namentlich in größern Städten, voran Hamburg, besonders Universitäts- und Residenzstädten, wie Leipzig, Nürnberg, Dresden, Wien, Berlin, sind gerade in unserm Zeitraume häufig. J. J. Enzmiller in Leipzig, Jurist, reich und angesehen, in den Grafenstand erhoben, besaß 1656 eine Bibliothek von

22000, der Leipziger Advokat Huldreich Groß († 1677) — er wird uns in der Geschichte der kursächsischen Bücherkommission wieder begegnen — eine solche von 7—8000 Bänden, ebenso 1669 der Nürnberger Prediger J. M. Dilherr. Der Altdorfer Professor Rinck besaß, Anfang 18. Jahrhunderts, ca. 20000, der Hamburger Professor J. A. Fabricius († 1736) ca. 32000 Bände, die Bibliothek des Hamburger Bürgermeisters Matfeld († 1720) zählte ca. 24000 Nummern, darunter zahlreiche Sammelbestände, diejenige der Hamburger Brüder Wolf um 1720 24—25000 Bände nebst 700 Sammelbänden mit Dissertationen, die des Kriegsrats und Dichters Joh. v. Besser († 1729) 17000 Bände. Gottscheds Bibliothek zählte bei seinem Tode (1766) 5000, die des Rektors Böttticher in Wolgast gegen 4000 Bände. Das Vorwort zum Katalog der Bibliothek des Leipziger Geschichtsprofessors Joh. Burch. Mencke, 1723, zeigt uns den Gelehrten bei der Sammelarbeit. Die neuern Bücher seines Fachs schaffte Mencke vollständig an; von den älteren Werken erwarb er die seltenern durch reichliche Besorgung von Freunden, die er mit Auktionskommissionen in Italien, Frankreich, England, Holland und im Norden betraute.

Was bei diesen Bibliotheken neben ihrem Umfang im allgemeinen auffällt, ist die Universalität ihres Inhalts. Da sind libri theologici, juridici, politici et morales samt den dickleibigen Sammelbänden der Disputationen und Deduktionen, libri medici, physici, anatomici, chirurgici, botanici et alii curiosi, historici, antiquarii, monumenta etc., cosmographici, typographici, peregrinationes, mathematici et astronomici, lexicographi, bibliographi et catalogi, oratores, poetae, epistolographi, dialectici; alles das fand sich z. B. in der einen Bibliothek eines kgl. preuß. Kriegs- und Hofrats, die in den Jahren 1730 und 1731 in Königsberg versteigert wurde. Diese Bibliotheken — und wie zahllos sind die Angaben allerorten in der Litteratur, in denen solche Privatbüchereien angeführt werden, wie zahlreich die Bibliothekserwerbungen seitens der Buchhändler schon früher, und nun im 18. Jahrhundert ihre Versteigerungen — versetzen uns in eine völlig andere Welt der Bücherversorgung, als sie es seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde. Sie versetzen uns in die Zeit, in der die Zeitschrift ihren Kampf mit dem Buche erst begann, in der es noch so gut wie keine Werke gab, die den allgemeinen Wissensstoff in bequemer und zugleich gründlicher

Weise zusammenfaßten, in der die öffentlichen Bibliotheken wenig zahlreich, verhältnismäßig schlecht ausgestattet und meist schwerer zugänglich und — namentlich außerhalb des Ortes — schwerer benutzbar waren. Die Bremer Stadtbibliothek war nach den Bestimmungen vom Jahre 1660 Mittwochs aller 14 Tage geöffnet („es wehre denn daß der Bibliothekarius durch Erheblichen verhindert, und es zuvor per scedulam notificirt")[3]; die Bücher der Königsbergischen Stadtbibliothek (aufgestellt in sechs Gemächern der Altstädtischen Pfarrschule) durften seit den 1730er Jahren jeden Montag von 2 bis 4 Uhr „an Ort und Stelle" benutzt werden, nach Hause genommen gegen Revers nur von den Wohlthätern der Bibliothek auf acht Tage[4]; die weitberühmte Wolfenbütteler Bibliothek verlieh Druckschriften nur innerhalb der Stadt (Handschriften überhaupt nicht)[5]. Sie versetzen uns endlich in die Zeit, in der es noch keine Leihbibliotheken und Lesegesellschaften gab. Für alles das sind diese Bibliotheken bezeichnend. Schiffe, die für eine ganze Lebensfahrt mit Proviant ausgerüstet sind. Schon das Äußere ist dafür bezeichnend: der sechste bis vierte Teil davon waren häufig Folianten, Werke von Umfang oder Inhalt, wie wir sie heute sicher zuerst den Bibliotheken überlassen. Wie merkwürdig berührt es uns heute, wenn damals, als das erste große Universallexikon (das von Zedler) in Aussicht stand (1732), verzweifelt prophezeit wurde: „Wenn dieses Lexicon zu stande kommen sollte, so würden die wenigsten sich andere Bücher kauffen, sondern aus diesem einzigen Lexico gelehrt werden wollen!"[6]

Dabei war das Bücherſammeln nicht auf Städte und Besitzer wie die oben genannten beschränkt. Wir wissen z. B., daß in Siebenbürgen[7] der Prediger des kleinsten Ortes seine Bibliothek besaß. In einigen dieser Fälle kennen wir neben dem Taxwert der Bücherhinterlassenschaft zugleich die Höhe des hinterlassenen Vermögens, und man bemerkt dabei, einen wie ansehnlichen Posten die Bibliothek in einem Gesamtbesitz zuweilen ausmachte. Grau in Hermannstadt, der gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts starb, hinterließ ein Vermögen von 1470 fl., und seine Bibliothek wurde (samt der Armerey, d. h. den Regalen u. s. w.) auf 800 fl. geschätzt.

Welches sind die für unsern Zeitraum bezeichnenden Eigentümlichkeiten des Büchermarkts selbst?

Der Büchermarkt des 17. und 18. Jahrhunderts besteht entwickelungsgeschichtlich aus zwei Gruppen von Litteraturgebieten: einer beharrenden und

einer veränderlichen Gruppe. Die beharrende besteht aus den Gebieten der Jurisprudenz, der Medizin, der Geschichte nebst ihren Hilfswissenschaften (Biographie, Altertumskunde, Politik, Geographie und Reisen) und der Musik; die veränderliche aus denjenigen der Theologie, der philosophischen Wissenschaften (Philosophie, Pädagogik und Kinderschriften, Philologie, Naturwissenschaften, Ökonomik und Kameralistik, Technologie, Mathematik, Kriegswissenschaften, Handelswissenschaften, Vermischtes) und der Poesie. Es ist erstaunlich, welche Gleichmäßigkeit in dem gegenseitigen Verhältnis ihrer Produktionshöhe beide Gruppen vom Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs an bis gegen das Jahr 1740 aufweisen. Die Schriften der genannten sieben Gebiete zeigen in den Jahren 1625—1735 die folgenden Prozentsätze von der Zahl der Gesamterscheinungen des betreffenden Jahres:

	1625	1650	1675	1700	1725	1735	
Jurisprudenz	7,4	7	11	8,6	10,6	8,5	Beharrende Gruppe
Medizin	7,5	5,8	8,3	6	8,6	5,3	
Geschichte und ihre Hilfswissenschaften	12	20	14,7	16	16,8	18,7	
Musik	3,1	3,8	2,2	3,5	0,4	0,8	
Theologie	45,8	41,4	40,5	43	39,9	40,5	Veränderliche Gruppe
Philosophische Wissenschaften	18,8	16,9	19,8	20,1	20,1	22,6	
Poesie	5,4	5,1	3,5	2,8	3,6	3,6	

Der Prozentsatz hat sich besonders auf dem Gebiete der Medizin und noch mehr auf dem der Geschichte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nur wenig verändert. Wie höchst bezeichnend aber die Gestaltung, die die veränderliche Gruppe in unserm Zeitraume zeigt, für diesen ist, das erkennt man daran, daß sich seit dem Jahre 1740 das bis dahin bestehende Verhältnis der theologischen zu der philosophischen und poetischen Litteratur — gerade umkehrt. Die Prozentsätze der sieben Gebiete betrugen in den Jahren:

	1735	1740	1745	1750	1775	1800	
Jurisprudenz	8,5	12	10,7	8	6,2	3,5	Beharrende Gruppe
Medizin	5,3	7,6	6	8	6,5	4,9	
Geschichte und ihre Hilfswissenschaften	18,7	16,6	14,2	16	16,2	15,7	
Musik	0,8	1,1	1,3	3,7	2,8	3	
Theologie	40,5	32,9	31	28,9	19,9	6	Veränderliche Gruppe
Philosophische Wissenschaften	22,6	25,9	30,4	26,7	34,1	39,6	
Poesie	3,6	3,9	6,4	8,7	14,3	27,3	

In groben Umriſſen geſehen, und indem man die ſieben Gebiete zu drei Gruppen ordnet, kann man ſagen, daß die relative Produktionshöhe der Jurisprudenz, Medizin, Geſchichte und Muſik vom Beginne des Dreißigjährigen Kriegs bis zum Ende des 18. Jahrhunderts annähernd feſt blieb: ſie betrug vom Dreißigjährigen Kriege bis in die 1730er Jahre 36 %, von 1740 bis zum Ende des Jahrhunderts 32 % der Geſamtproduktion; daß aber das in dem Zeitraum vom Dreißigjährigen Krieg bis in die 1730er Jahre beſtehende Verhältnis zwiſchen der theologiſchen einerſeits, der philoſophiſch-poetiſchen Litteratur andrerſeits ſich ſeit dem Jahre 1740 gerade umkehrte: vorher betrug der Prozentſatz der Theologie 41 %, derjenige der Philoſophie und Poeſie zuſammen 23 %, nachher der Prozentſatz der Theologie nur 18%, derjenige der Philoſophie und Poeſie zuſammen aber 50 %.

Die Bibliotheken, die wir oben erwähnten, waren gelehrte Bibliotheken, wenn auch gelehrte in weitem Sinne. Namentlich fehlte darin ein gewiſſermaßen allgemeingültiger Beſtand populärklaſſiſcher deutſcher Litteratur: er beſtand noch nicht oder doch ſo gut wie nicht. Es gab keine allgemeine vornehme populäre Litteratur, die zu beſitzen der Angehörige des weiteren Kreiſes der nichtgelehrten Gebildeten ſich gleichſam, und wenn auch nur vor ſich ſelbſt, verpflichtet gefühlt hätte. Bernhard bemerkt 1718, daß man in Frankreich, England und Holland mehr auf Anſchaffung litterariſchen Hausrats ſehe, und einen Ruhm darin ſuche, auch wenn man ſchon für ſeine Perſon nicht viel über den Büchern liege. In Deutſchland, ſagt er, machten die Reichen keinen ſo großen Staat damit, den Mittelmäßigen aber würde ihre Beſoldung alſo in die Hand gezählt, daß ſie des Jahrs wenig entbehren könnten.[8] Ein Büchlein vom Jahre 1702 ſtellt feſt, daß zuweilen wohl auch von etlichen ſo genannten Gelehrten, der Regel nach aber von den „ungelehrten, gemeinen Pöbels Gemüthern“ einerſeits, rohen Welt-, Hof- und Kriegsleuten andrerſeits gute Bücher wenig oder gar nicht äſtimiert würden.[9]

Und werfen wir auch einen Blick auf das Buch ſelbſt. Das deutſche Durchſchnittsbuch der zweiten Hälfte des 17. und faſt ebenſo noch der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts mutet noch reichlich altertümlich an. Es hat das Gepräge einer gewiſſen naiven Unbehülflichkeit und Schwerflüſſigkeit von großer Gleichförmigkeit und Eintönigkeit, wie ſie ſo vollkommen zu dem durchſchnittlichen Stile jener Tage paßt; naiv darin, daß

man um eine Änderung gar nicht bemüht ist, naiv und kindlich wirkend in der gleichmäßigen Anwendung altväterischer Formen des Schmucks und der Verzierung. Schlagen wir ein beliebiges Buch aus den letzten Jahrzehnten des 17., den ersten des 18. Jahrhunderts auf. Es hat wahrscheinlich ein kleines Oktavformat. Wir durchblättern es: nur kaum, vielleicht gar nicht hervortretende freie Räume, von halb- oder dreiviertelleeren Seiten ganz zu geschweigen; dabei enger Druck, der nicht einmal durch etwaige Spationierung unterbrochen ist — die Auszeichnung geschieht durch andere Schriftart (Schwabacher) oder Schriftgröße (oder beides); schmale Ränder. Ist das Buch ein deutschsprachliches, so ist die Schriftgattung Fraktur, ist es lateinisch geschrieben, Antiqua. Illustrationen, wenigstens Illustrationen im Texte, besitzt unser Buch nicht; sie sind mit der Herrschaft des Holzschnitts verschwunden; nur dem Titel geht gewiß das übliche Kupferblatt voran. Nicht viel weniger freien Raum als die innern Blattseiten zeigt der Titel selbst: in seiner umständlichen Fassung bedeckt er die ganze Seite, rot und schwarz gedruckt wie in alten Zeiten (auch drei-, ja vierfarbiger Titeldruck, z. B. in Rot, Schwarz, Blaugrün und Gelbgrün[9a] kommt vor) und mit reichverschnörkelten Zierbuchstaben; auch das alte gerade Strich-Komma in Zeilenhöhe hielt sich noch auf Titeln, als es im Buchinnern schon im Schwinden begriffen war; unten das altertümliche: „In Verlegung" oder „Verlegts". Die freien Stellen zu Beginn der Vorrede und des Textes bedeckt unser Buch mit Randleisten, diejenigen am Schlusse der Vorrede und des Buchs entweder mit auf dieselbe Weise hergestellten, nur dem freien Raume angepaßten, also vielleicht senkrecht orientierten Verzierungen oder mit dem Abdruck ganzer Stöcke (Klischees), wahrscheinlich Blumen- und Fruchtstücken. Die Randleisten waren jetzt nicht mehr ganze Holzschnitte, sondern wurden, wie wir es ja in Anfängen schon im 15. Jahrhundert bemerken, vom Setzer selbst aus gleichen oder wenigen verschiedenen Bestandteilen — den sogenannten Buchdruckerröschen — zu oft sehr geschmackvollen Mustern zusammengesetzt. Auch der obere Rand der Seite ist nicht bloß mit der, etwa noch durch kurze Striche flankierten, Seitenzahl versehen: wir würden entweder einen Kolumnentitel finden, der durch eine über die ganze Seite laufende Linie vom Text getrennten ist, oder eine, vielleicht ebenso vom Texte abgetrennte, kleine Röschenverzierung. Außerdem beginnt — darin erinnert das damalige Buch noch ganz an

die Handschriftzeit — jedes Kapitel, jeder Abschnitt u. dergl. mit einer, meist verzierten, Initiale. Das Papier läßt gewiß viel zu wünschen übrig, und die Klage darüber war an der Tagesordnung: das jetzt gewöhnliche Papier sei schwärzlich und dünn, meinte Ahasverus Fritsch 1675[10], und im Süden klagte 1711 Abraham a Santa Clara, daß mancher Buchhändler so gar schlimmes Papier zu seinen Verlagsbüchern nähme es sei häufig dem grauen Löschpapier, von dem man in den Würzläden die Düten mache, nicht unähnlich, also daß man den Druck von den schmutzigen Blättern kaum lesen könne.[11] Um so verständlicher ist der häufig (und schon seit Ende des 16. Jahrhunderts) begegnende Gebrauch, einen kleinen Teil der Auflage auf Schreib- oder Postpapier abziehen zu lassen. Das Druckpapier war dafür um so dürftiger. Man unterschied weißes, halbweißes und (so schon in der kursächsischen Taxordnung 1623) braunes Papier; das Hallesche Waisenhaus gab eine „weiße" und eine „braune" Bibelausgabe heraus. Man warf auch den Buchhändlern vor, daß sie wohl zum Titel und „auswendigen Lage-Bogen" sauber und weißes, zu dem übrigen aber „grobes und schwartzes" Papier nähmen, so daß die Bücher „übertünchten Gräbern" glichen.[12]

Wir können die Seiten unseres Buchs nicht betrachten, ohne zugleich die Technik[13] der Zeit vor uns zu sehen: um einerseits ihre besonders hervorragenden Leistungen desto mehr zu bewundern, um andrerseits in unserm Buche die Einheit des Geistes der Zeit und der Technik der Zeit verkörpert zu sehen. „Alle andern Erfindungen mochten im Laufe der Zeit durch neue Zuthat den ursprünglichen Zweck erfüllen, nicht aber die Buchdruckerei, welche so glücklich ihren Einzug in die Welt gehalten hat, daß sie von Anfang an vollkommen war", sagte ein Franzose zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs[14]; und trifft das aller der ungeheuern Fortschritte der Gegenwart ungeachtet im Grunde nicht auch heute noch zu? Diese Fortschritte aber sind erst in unserm nächsten Zeitraume, seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und auch damals erst vereinzelt und tastend, emporgekommen. Die Ausstattung der Druckeroffizin unseres Zeitraums gehört zu seinen durchaus altzeitlichen Merkmalen. Einige technische Verbesserungen der Presse waren allerdings schon vor unserm Zeitraum entstanden. Der Nürnberger Buchdrucker Danner wandte, Mitte des 16. Jahrhunderts, statt der hölzernen, die sich leichter abnutzte und dann den Druck versagte, die

messingene Spindel an und erzielte so einen schärfern Druck. Im Jahre 1620 erbaute Janssson Blaeu in Amsterdam seine neue Presse, die, wiewohl die Hauptbestandteile nach wie vor aus Holz bestanden, doch schon einen Übergang zur eisernen darstellt. Daß an ihr die an der alten Presse, um sie bei der Kraft des Zugs vor dem Wackeln zu schützen, zwischen Presse und Zimmerdecke eingekeilten Balken fehlen, die Spindel verkürzt und verdünnt ist, die feinern, mit dem Druck in unmittelbarer Verbindung stehenden Bestandteile mancherlei Eisenbestandteile aufgenommen haben, gibt ihr ein gewisses modernes Aussehen; sie ermöglichte einen leichtern elastischen Zug, der Tiegel senkte sich gleichmäßiger auf die Schrift und löste sich beim Aufhören des Drucks leichter von der Form ab. Beide Verbesserungen verbreiteten sich aber nur in sehr beschränktem Maße und fanden nur in größern Offizinen, und selbst da nicht ausschließlich Eingang; die Blaeusche Presse war noch im Jahre 1721 selbst in Nürnberg nicht eingeführt. Die Presse, die uns Erneſtis „Wohleingerichtete Buchdruckerei", Nürnberg 1721, vorführt, ist ganz dieselbe, wie sie Jobst Ammann 1568 abgebildet hatte. Und ebenso blieb die Glättpresse die alte bis ins 19. Jahrhundert hinein; oder blieben Winkelhaken, Setzschiff, blieben Stege und Schraubenrahmen von Holz bis in das zweite Viertel des 19. Jahrhunderts: weniger scharfe Winkel zeigend, in der Feuchtigkeit springend, anschwellend, sich werfend, in trockenem Zustande sich zusammenziehend. Die alte kompakte Presse mit ihrer gewaltigen hölzernen Spindel und die übrigen verhältnismäßig primitiven Druckgeräte legten das Druckverfahren unmittelbarer in Arm und Hand des Menschen und machten das Handwerk des ganzen Vervielfältigungsverfahrens in höherm Maße als später zum Kunstwerk. Es scheint damit in Einklang zu stehen, daß wir Bücher finden, auf deren Impressum sich auch der Setzer nannte[15], auch daß Drucker und Setzer noch nicht streng geschieden wurden; in der Wiener Buchdruckergeschichte z. B. tritt uns dieser Unterschied erst in einer Ode vom Jahre 1764 auf Thom. v. Trattner entgegen.[16] Das Verfahren war dem der Maschine und auch verbesserten Setzerwerkzeugen gegenüber als Hand- und Kunstwerk schwerer, schwieriger, persönlicher, langsamer. Es war üblich, daß ein Setzer ein bestimmtes Werk anvertraut bekam; ehemalige Setzer erzählen in Autobiographien mit Stolz von den großen Werken, die von ihnen gesetzt wurden.[17] Die Blaeusche Presse beschleunigte den Druck zweifellos; indes ebenso zweifellos

war die Beſchleunigung nur unbedeutend. Zu Ende unſeres Zeitraums wird uns angegeben, daß ein Drucker in der Stunde ein Zeichen oder in zwei Stunden 500 Bogen Schöndruck ohne Widerdruck[18], mit andern Worten alſo in der Stunde 125 Formen lieferte. Die Leiſtung des Setzers betreffend, vereinigten ſich die Leipziger Buchdruckerherren im Jahre 1702 dahin, daß er für den vereinbarten Lohn wöchentlich in ordinär Format zu liefern habe: in Korpus- 4, in Cicero- 7, in Mittelſchrift 8 Formen; und — der Überſchuß iſt beſonders zu vergüten — zu ſetzen im Stande ſei: Korpus- 6, Cicero- 9, Mittelſchrift 11 Formen. Als dem Wochenlohn entſprechende Leiſtung zweier an einer Preſſe thätigen Drucker (des Preſſen- und des Ballenmeiſters, die ſich in der Arbeit ablöſten) ſetzt die Vereinbarung 18000, als ihre wöchentlich „wenigſtens" mögliche Leiſtung 20000 Bogen feſt (der Überſchuß wurde auch hier vergütet). Das erſtere kommt mit der vorhin angeführten Angabe Geßners vom Jahre 1740 überein, wenn man 12 Arbeitsſtunden vorausſetzt, und ergibt als Durchſchnittsleiſtung einer Preſſe auf den Tag 3000, auf die Stunde 250, auf die Minute $4{,}_{17}$ Bogen. Die „wenigſtens" mögliche Leiſtung beträgt auf den Tag 3333, auf die Stunde 278, auf die Minute $4{,}_{63}$ Bogen; allgemeine Schriften derſelben Zeit geben 3000—3500 Bogen[19] als tägliche Leiſtung einer Preſſe an. Eine Zeitung von 10 Bogen in 50000 Exemplaren Auflagehöhe müßte dabei von etwa 300 Druckern auf etwa 150 Preſſen gedruckt werden. Der Schwerfälligkeit der Technik entſprach die Länge der Arbeitszeit. Nach der Frankfurter Buchdruckerordnung von 1660 dauerte ſie von früh vier — nach der Leipziger von 1701 von früh fünf — bis abends neun Uhr, und zwar im Winter (früher als $^1/_2$4 Uhr morgens durfte die Hausthür nicht geöffnet werden). Wie mit dem Druck, ſo mit der Papierfabrikation. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts entſtand hier nur eine einzige, aus Holland ſtammende Verbeſſerung, die aber nur ein feineres Papier, nicht ſchnellere Produktion bewirkte. Je unmittelbarer eine Herſtellung in die menſchliche Hand gelegt iſt, deſto mehr wird ein geſchichtlicher Wandel in ihrer Güte möglich, während Maſchine und verbeſſerte Werkzeuge ein höheres Niveau der Anforderungen ſchaffen, deren Erfüllung dann als ganz ſelbſtverſtändlich gilt. In unſerm Zeitraume liegt dieſe Kunſt der Hand im ganzen entſchieden darnieder, und keine großen Sterne erglänzten am deutſchen Buchdruckerhimmel. Die größere un-

mittelbare Bedeutung der Hand und das Darniederliegen ihrer Kunst: beides zugleich spricht sich in den lokalen und territorialen Privilegien und Verordnungen mit ihren Vorschriften guten Papiers, sauberen Drucks, sorgfältiger Korrektur[20] aus. War die Herstellung selbst der Natur ihrer Technik nach in höherm Grade als später eine Kunst: der allgemeinen Geschichte der Nation und der besonderen der buchgewerblichen Hauptzweige zufolge war sie doch wiederum in besonderm Maße Handwerk. Hier übte die gewerbliche Zerspaltung ihren Einfluß. Mit dem Sinken des Holzschnitts fielen Schrift und Bild auseinander; mit dem Auseinanderfall von Druck und Verlag sank die Buchdruckerkunst. Dort wurden die Zieraten ohne Beziehung zum Text wie gewöhnliche Typen behandelt; hier — hören wir eine Coburger Jubelschrift zur dritten Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst (1740): „Die Buchdruckerei und der Buchhandel," sagt sie, „sind heut zu Tage nicht mehr so genau, wie vor Zeiten, mit einander verbunden. Den Buchdruckern gilt es daher gleich, ob sie ein gutes oder schlechtes Buch drucken. Taugen die Bücher nichts, so lassen sie den Verfasser und die Censores für die Verantwortung, den Verleger aber für den Abgang sorgen . . Wegen des schlechten Papiers, wegen der schmalen Rände, und wegen des engen Druckes kan auch gemeiniglich niemand, als der Verleger, und die Käuffer selbst, zur Verantwortung gezogen werden . . Die Käuffer wollen die Bücher gerne wohlfeil haben, und die Verleger, die so grosse Summen Geldes, wie ehemals aufwenden können, sind bereits zu ihren Vätern versamlet . . Jedermann wird aber gestehen müssen, daß dieses nicht so wol ein Verfall der Buchdruckerey, als vielmehr des Buchhandels zu nennen seye."[21]

Vergegenwärtigen wir uns aber genauer die inhaltliche Seite der damaligen Bücherproduktion, hier zunächst der ersten Hälfte unseres Zeitraums.

Im Ostermeßkatalog 1650 sind 314 lateinische Werke, 73 theologische Schriften in deutscher Sprache, 9 deutsche juristische und medizinische Schriften und 49 deutsche Schriften der allgemeinen Klasse verzeichnet. 71% der verzeichneten Schriften also waren nur für lateinisch lesende Bücherkäufer brauchbar; 16% bestanden in deutscher theologischer Litteratur. Mit andern Worten: die lateinisch geschriebene und die deutsche theologische Litteratur betrug zusammen 87%, und nur 13% fiel auf die ganze übrige deutsche Litteratur, die das gesamte über das kirchliche

hinausgehende Bedürfnis der deutschen Leserwelt zu befriedigen hatte. Im Ostermeßkatalog 1690 betragen die beiden zuletzt bezeichneten Gruppen 71% (lateinische Schriften 47%, deutsche theologische 24%) und 29%; im Ostermeßkatalog 1701 79% (lateinische Schriften 55%, deutsche theologische 24%) und 21%.

Die Meßkataloge teilten die Bücher zunächst so ein, daß sie erstens die lateinischen, zweitens die musikalischen, drittens die deutschen, viertens die fremdsprachlichen Artikel anführten; darauf folgten (bis einschließlich 1710) im Leipziger Katalog die nicht nach Frankfurt gekommenen, endlich in beiden, dem Leipziger und Frankfurter, die künftig erscheinenden und die zu spät eingesandten Bücher. Die lateinischen Schriften waren in folgende Gruppen eingeteilt: Libri Theologici Theologorum Augustanae Confessionis, Theologorum Romanensium (in Frankfurt in umgekehrter Reihenfolge), Theologorum Calvinianorum; Libri Juridici; Libri Medici et Chymici; Libri Historici, Politici, et Geographici; Libri Philosophici et Aliarum Artium Humaniorum; Libri Poetici, et ad Rem Metricam Pertinentes. Die Einteilung der deutschen Schriften war die gleiche, nur daß, wie bei den lateinischen Schriften ebenfalls seit 1703, die auf die Libri Medici et Chymici folgenden Gruppen als „Teutsche Historische | Politische | Geographische | Poetische und Kunst Bücher" zusammengefaßt wurden.

Stellen wir in einem Abstand etwa von zehn zu zehn Jahren die Anzahl der lateinischen und deutschen Schriften der allgemeinen Gruppe oder Gruppen einander gegenüber, wie sie in den Ostermeßkatalogen des halben Jahrhunderts von 1650 bis 1700 verzeichnet sind.

	Libri Historici, Politici, et Geographici; Philosophici et Aliarum Artium Humaniorum; Poetici, et ad Rem Metricam Pertinentes	Teutsche Historische | Politische | Geographische | Poetische und Kunst Bücher
Leipziger Ostermeßkatalog 1650 . . .	162	49
Frankfurter Herbstmeßkatalog 1658 .	73	28
Leipziger Ostermeßkatalog 1673 . . .	64	47
„ „ 1681 . . .	72	77
„ „ 1690 . . .	47	79
„ „ 1701 . . .	47	33

Durchblättern wir in den angeführten Katalogen die Seiten, auf denen die deutschen Bücher der angegebenen Gruppe verzeichnet stehen.

Im Ostermeßkatalog 1650 herrscht in der genannten Gruppe der deutschen Schriften die Geschichte (dreizehn Artikel). Es sind die zwei Meßrelationen, die Leipziger und die Frankfurter, zwei Schriften, den Dreißigjährigen Krieg, zwei den Westfälischen Frieden betreffend, eine Schrift zur französisch-englischen Zeitgeschichte, vier der beliebten historischen Spiegel (z. B. Regier Sucht Spiegel | Durch das Leben und Wandel Catharinae Mediceae . . fürgestellet), eine Chronik, eine Geschichte des Malteserordens. In der Belletristik (elf Nummern) ragen Philander von Sittewaldts Gesichte und Andreä Griphen Teutsche Reym Gedichte hervor. An Gedichten finden sich weiter Seladons weltliche Lieder, Dav. Schirmers I., II. und III. Rosengebüsch allerhand Versen, dazu eine Übersetzung der Ovidischen Metamorphosen. Die Prosa bringt einen großen Schauplatz jämmerlicher Mordgeschichten in acht Teilen, auserlesene liebliche und nützliche Historien und die charakteristischen Sammelsuria: Hundstägige Erqvickstunden | Das ist | schöne | lustige Moralische und Historische Discurs und Abbildungen von wunderbaren geheimen und offenen Sachen | die Natur | den Verlauff der Welt und itzigen Zustand des heil. Römischen Reichs betreffende, M. Gerlachii Eutrapeliae [= Ergötzlichkeiten] Historicae, Philosophicae, Ethicae etc. mit 1000 Historien vermehrt, eine Acerra Philologica; ein Schriftchen von Adel und Fürtrefflichkeit des löblichen Frauenzimmers; fünf Schulbücher und eine das Schulwesen betreffende Schrift; weiter Geographie (fünf Artikel: darunter Topographia Sup. Saxoniae, Frankf., Merian; Atlantis Majoris 5. Thl., Amsterd., Joh. Jansson); endlich drei Wörterbücher zu lebenden Sprachen, zwei das Schach- und Picket-Spiel betreffende Schriften, eine deutsche Sprachgeschichte; je ein Artikel betrifft Arithmetik und Ingenieurkunst.

Die deutschen theologischen Schriften dieses Katalogs sind, von vier katholischen Kontroversschriften (davon eine mit dem Titel: Richtige Niederlegung der Nichtigen Widerlegung u. s. w.) abgesehen, durchweg Predigt-, Postillen-, Andachts-, Erbauungs-, Gebetbücher; köstliche Hochzeit Perlen, Geistlicher Lorbeerkranz, Morgenröthe oder Vorschmack des Ewigen Lebens, Geistliche Schäfferey, Geistliche Bad-Cur sind bezeichnende Titel. Von den juristischen Schriften sind nur zwei Gesetzsammlungen deutsch. Die sieben deutschen Artzney Bücher fallen, entsprechend den theologischen, fast alle in das Gebiet der Hausapotheke; die wissenschaftliche Litteratur war noch durchaus lateinisch.

Der Frankfurter Herbstmeßkatalog 1658 zeigt ganz den gleichen Charakter; nur wird die Zunahme der deutschen Produktion auf dem medizinisch-chymischen Gebiete (dreizehn deutsche Schriften; Wund- und Hausarznei, Tierarznei, Alchimie, Kur- und Bergwesen betreffend) gegenüber dem juristischen Gebiet (nur zwei deutsche Schriften) deutlicher sichtbar.

Im Ostermeßkatalog 1673 zeigt die Belletristik elf Schriften: Syrerin Aramena, Glücksverwandlung der Verliebten, Grimmelshausens Proximi und Lympidä Liebesgeschichte, Rübezahl; Politischer Schimpff und Ernst darinnen merckliche Geschichte und Schertz-Reden angezeigt werden, Erasmi Francisci Acerra exoticorum, eine Acerra Historico tragica nova oder neue Historische Gesicht- Geschicht Liebes- und Trauer-Kammer und ähnliche Sammelsuria. Es folgen der Zahl nach die Gebiete der Geschichte und Kriegskunst (zehn Schriften), der Länder-, Städte- und Reisebeschreibung (fünf Schriften), des Umgangs und Verkehrs: zwei der üblichen Sekretariatkünste, ein Kauf- und Handelsbüchlein, anmuthige Conversationsgespräche. Zwei Journale: Diarium Europäum und Holländischer Merkur. Von den 44, 10 resp. 19 deutsch-theologischen Schriften augsburgischer, römischer resp. reformierter Konfession sind 4, 1 resp. 2 (aus dem Englischen übersetzt) wissenschaftlicher Natur. Die übrigen sind sämtlich Predigt-, Andachtsbücher u. dergl. Die Rubrik der deutschen juristischen Bücher fehlt in diesem Katalog ganz, während sich unter den deutschen medizinischen Pauli Barbette Schriften und Pfitzers zwei Bücher von der Weiber Natur finden. Dafür steht unter den deutschen politisch-historischen Büchern ein schweres juristisches Werk in deutscher Sprache verzeichnet: Carpzovii Peinlicher Sächsischer Inquisition und Achts Proceß.

Der Ostermeßkatalog des Jahres 1681 zeigt, wie durchschlagend ein allgemein lebhaft interessierendes Ereignis auf dem Büchermarkte wirken konnte; von den 78 Schriften unseres deutschen Spezialgebiets betrifft ein Viertel (18 Schriften) den Kometen, der im Dezember 1680 und Januar 1681 erschienen war, und der auf alle mögliche und unmögliche Weise behandelt wird. Im übrigen zeigt der Katalog denselben Charakter wie der des Jahres 1673.

In den folgenden Katalogen übernimmt wieder das geschichtlich-geographische Gebiet die Führung.

Im Ostermeßkatalog 1690 fallen auf das Gebiet der Geschichte, Zeitgeschichte (darunter sechs Schriften über die Krönung und Vermählung Josephs I.), des Münzwesens, der Politik und Kriegskunst 30, der Geographie, Topographie, Reisebeschreibung 10 Artikel. Die belletristische Litteratur besteht aus fünf höfischen Liebes-Romanen, wovon je zwei von Talander und Happelius; dazu Erasmus Franciſci, Höllischer Proteus (Gespenstererzählungen). Dem Bedürfnis der Praxis im weitesten Sinne dienen zwei Kunst- und Wunderbücher; sie enthielten wunderbare Geheimnisse und Kunst-Stücke, wie man „mit dem gantzen menschlichen Cörper zahmen und wilden Thieren allerley Gewächsen und Pflantzungen wunderbarliche Sachen verrichten" könne, Schrifften künstlich zubereiten u. dergl.; daneben Erzehlung vieler wunderlicher Dingen, so hin und wieder in der Welt gefunden werden; sie enthielten ferner eine Beschreibung des Paradiß-Lustgartens, ein Planetenbuch, nützlichen Bericht von der Chimia, von Münz- Berg- und Feuerwerkssachen, von Bierbrauen und Weinbergen, ein Vieh- Vogel- Fisch- Roß- Jagd- Bienen- Koch- Garten- Haushaltungs- Ackerbau- Arznei- Traum- und Hebammenbuch und sonst noch viele geheime Kunststücklein. Weiter gab es zwei Rechnungspraktiken; sie enthielten, was man vom Rechnungswesen in Handel und Wandel im allgemeinen und besonderen (z. B. Fruchtmaß, Weinrechnung u. dergl.) zu wissen nötig hatte. Vier Titulatur-, Complimentirbücher und Briefsteller gaben Regeln und Beispiele persönlichen und schriftlichen Verkehrs. Sieben Bücher handeln über spezielle der in den Kunst- und Wunderbüchern zusammengefaßten Gebiete, vier über Münzwesen. Journale finden sich noch immer nur zwei; eine Schrift handelt vom Buchwesen: Der anweisende Bibliothekarius ... und ordentlicher Catalogus der besten Bücher.

Von den 33 Schriften des Ostermeßkatalogs 1701 betreffen zehn, also fast das Drittel, Geschichte und Politik. Unterhaltungsschriften sind vier der hier verzeichneten Bücher: Talanders Durchlauchtigste Argenis, Curiose Diskurse von Wundern der Natur und an Menschen mit merkwürdigen Erzählungen, Philosophischer Feierabend, in sich haltend allerhand Sitten, Realien und Begebenheiten; aus dem Französischen Almahide von der Scuderie. Ein Complimentirbuch, ein Briefsteller, ein Reisebüchlein. Die übrigen Schriften verteilen sich auf Chiromantie und Behandlung der Wünschelruthe, Mathematik, Gnomonologie, Poetik und Metrik, Philosophie und Logik, Medizin, Unterricht. Unter den deutschen Schriften augs-

burgiſcher Konfeſſion finden ſich Oſtermeſſe 1690 (49 Artikel) vier, Oſtermeſſe 1701 (37 Artikel) acht Schriften wiſſenſchaftlichen Charakters, unter den katholiſchen nur 1701 zwei (unter neun); unter den 14 Schriften reformierter Konfeſſion aber befindet ſich Oſtermeſſe 1701 überhaupt nur noch eine in lateiniſcher Sprache (dagegen augsburgiſch 18, römiſch 20 lateiniſche Artikel). Die Rubrik der Teutſchen Juriſtiſchen Bücher enthält Oſtermeſſe 1690 ein einziges Buch, Oſtermeſſe 1701 zwei Bücher; die Medizin und Chymie dagegen zeigt Oſtermeſſe 1690 17 lateiniſche und 21 deutſche, Oſtermeſſe 1701 21 lateiniſche und 15 deutſche Schriften, und zwar befinden ſich unter den deutſchgeſchriebenen zahlreiche eigentliche Fachſchriften.

Die in den Meßkatalogen verzeichnete deutſche Litteratur, von der wir uns damit ein getreues Bild entworfen haben, bildet nach der lateiniſchen Gelehrtenlitteratur die zweite Hauptſchicht des damaligen Büchermarkts. Wir ſehen, wie mächtig in ihr das theologiſche Element vorwaltet, wie beſcheiden in ihrem Schatten die Gewächſe deutſcher Allgemeinlitteratur daſtehen. Spezielle und allgemeine Zeitſchriften, der Bildung dienende Lexika, überhaupt wertvolle Bearbeitung und Verarbeitung, gute deutſche Unterhaltungslitteratur höheren Schlags: alles das iſt nur in Anfängen vorhanden.

Unter dieſer zweiten liegt endlich noch eine dritte Schicht, von der die Meßkataloge keine der Wirklichkeit entſprechende Vorſtellung geben, die aber an Kraft und Urwüchſigkeit, Lebhaftigkeit der Produktion und Einfluß auf die breiten Volksmaſſen jener überlegen iſt. Nach Becher (1668)[22] waren, von der gelehrten lateiniſchen Litteratur abgeſehen, die „kurrenteſten Materien“: Schul-, Bet- und Hausbücher; Grillen- oder Narren-, auch Liebsbücher wie Eulenſpiegel, Francions Hiſtorien — alſo die Volksbücher: die Finkenritter, das Luſtige Lalenburg, Markgraf Walther, Herzog Ernſt, der Gehörnte Siegfried, die ſchöne Magelone und Meluſine, Eulenſpiegel, Fauſt, der ewige Jude, die Unterweiſung der ſieben weiſen Meiſter, Herr Triſtrant und Wigoleis, der Goldfaden, der liſt- und luſtige Soldat, der endlich verzweifelnde Academicus — neben den Hiſtorien- und Sagenbüchern gehörten ferner die Arznei-, Wetter-, Traum- und Rätſelbücher dazu. Die Unternehmer waren meiſt kleine Buchdrucker, die ſich neben dem Lohndruck oft ausſchließlich mit ſolchem Verlage — „gedruckt in dieſem Jahr“ — beſchäftigten. C. G. Trowitzſch, Buchdrucker in Küſtrin, ſagte

1780, seine Vorfahren hätten sich bei müßiger Zeit mit Verfertigung „allerley Lieder und Hausirbücher, als Eulenspiegel ꝛc.“ beschäftigt; „ich möchte,“ fährt er fort, „diese Sachen gern aufgeben, wenn ich andere Arbeit bekommen könnte; hier sind aber unendliche Schwierigkeiten.“[23] Endlich nennt Becher den Kalender. Kein Bauer ist so arm, sagt Adrian Beier 1690, der nicht jedes Jahr seinen Kalender kaufte.[24] Und um diese Litteratur herum endlich das Gestöber der Lieder, der Kometenschriften, der Blätter und Blättchen über Wundererscheinungen, Unglücksfälle, Kriegsereignisse; das ganze Gebiet der uralten „Neuen Zeitung“, ein selbständiger Nebenarm in der Entwickelungsgeschichte der brieflichen Zeitung, der nie in das eigentliche Zeitungswesen einmündet, sondern uns als solcher durch unsern ganzen Zeitraum begleitet: Schriftchen in ganzen und halben Bogen, sogar Viertelbogen; Einblattdrucke; vielfach mit Holzschnitten und Kupferstichen; von den spekulativen Kleinverlegern — meist unbedeutenden Buchdruckern — in Ries und Bogen an die Zwischenhändler abgegeben; im Einzelverkaufspreis herabgehend bis auf Pfennige.

Neben den drei Hauptgruppen des Büchermarkts, die wir kurz als die des gelehrten Buchhandels, des populären deutschen Groß- oder Meßbuchhandels und des Klein- oder Jahrmarktbuchhandels bezeichnen können, steht als eine besondere Gruppe die spezielle Produktion des Druckers und Druckerverlegers, namentlich des angestellten. Dieses Gebiet macht sich naturgemäß in den Meßkatalogen ebenfalls weniger bemerkbar: handelt es sich dabei doch hauptsächlich um amtliche und Gelegenheitspublikationen provinzieller, lokaler und persönlichster Natur. Von den 25, in einer Jubelschrift vom Jahre 1740 aufgezählten, in der Baumannschen Druckerei in Breslau von 1650 bis 1740 erschienenen Schriften kommen 35,2 % auf städtische und ständische Ordnungen und Verordnungen u. dergl., 26,7 % auf Leichenpredigten, Gratulationen, Todtenelogia, Lobreden, Hochzeitsgedichte, 9 % auf verschiedene Gelegenheitsschriftchen (Hauseinsturz, Jubiläum, Feuersbrunst), 6,7 % auf Schulreden und Schulaufführungen (das übrige verteilt sich, von einem Kalender abgesehen, zu gleichen Teilen auf Andachts- und Betbücher, auf Chronikalisches und auf Musik). Die Leichenpredigten, die Leichen-, Hochzeits-, Gelegenheitscarmina aber waren für die Zeit charakteristische Erscheinungen. Die Buchhändler und Buchdrucker selbst, die es, dem Vervielfältigungsmechanismus so

naheſtehend, ja immer beſonders geliebt haben und noch lieben, für ſie wichtige Ereigniſſe mit der Veranſtaltung ſtattlicher Druckſchriften zu begleiten, übten dieſe Sitte mit Vorliebe. Was für ſtattliche Hefte, in hohem Folio, erſchienen da nicht, wenn ein Gleditſch die Augen ſchloß, wenn ein Breitkopf den Herrn Sohn poſtulieren ließ! Sie huldigten indeſſen damit nur der allgemeinen Sitte der Zeit. Was die Leichenpredigten betrifft, ſo erſchienen ſie in dicken Bänden geſammelt — einzelne unſerer Bibliotheken verwahren noch heute tauſende[25a] dieſer Predigten und hunderte[25b] ganzer Bände davon — und ſind in den Meß- und Buchhändlerkatalogen ſtark vertreten; ſie bildeten einen wichtigen Handelsartikel. Selbſt einzelne jener anderen Gelegenheitsſchriften wurden darin aufgenommen; aber ihre Zahl war eine ganz ungleich größere. Gibt doch ſchon „Eines Edlen Rathes Kleider—Verlöbniß—Hochzeits—Kindtaufs—und Begräbniß—Ordnung“ in Thorn 1623 Beſtimmungen darüber, inwieweit jeder Rangklaſſe das Recht zuſtehe, Familienereigniſſe durch gedruckte Gedichte, Gratulationen, Beileidsbezeugungen u. ſ. w. verherrlichen oder beklagen zu laſſen, indem ſie für jede Rangklaſſe ein Maximum der Bogenzahl vorſchreibt.[26] Auch in unſerm Zeitraum haben die Behörden zu dieſer Produktion zum Teil in ſehr energiſcher Weiſe Stellung genommen. Die Hamburger Buchdruckerordnung (1651; Art. 6) verbot den Druck von Hochzeits- und Leichengedichten ohne vorherige Einſicht und Unterſchrift „derer, ſo Sie zu Ehren gemachet“; die Danziger Ordinantz (1684; Art. XXIII) verbot den Druck von Hochzeitsgedichten u. dergl. ſogar gänzlich, und noch im Jahre 1734 wurde das Verbot erneuert.[26a] Bei einer ſolchen Verbreitung bildete dieſe Litteraturgattung eine weſentliche Einnahmequelle für die Drucker — und für Profeſſoren, Schullehrer und Geiſtliche. In Dresden wurde z. B. 1678 nach erfolgtem Proteſt der beiden beſtehenden Druckereien die Errichtung einer dritten Druckerei zwar zugelaſſen, aber nur mit dem gleichzeitig an die letztere ergehenden Verbot, Leichenpredigten und Carmina zu drucken.[27] Übrigens war dieſe Litteratur auch in typographiſcher Hinſicht nicht ohne Bedeutung, denn ſie verlangte beſonders anſehnlichen Satz und einen nicht geringen Reichtum an Lettern. Andere für die damalige Zeit kennzeichnende Schriften, die hierher gehören, waren die Pamphlete, die von Haus zu Haus herumgetragen wurden, und die in den größern Städten faſt zu den täglichen Erſcheinungen gehörten, oder Druckblätter wie die Neujahrs-

wünsche, die schon im 16. Jahrhundert unter Glas und Rahmen an den Wänden der Wohnstuben aufgehängt wurden.

Betreffs der Gestaltung des Büchermarkts, wie wir sie vorhin gekennzeichnet haben, macht sich vielfach ein ziemlich deutliches Unbehagen geltend. Es bestand ein unbestimmtes Drängen und Tasten nach neuen Formen und Inhalten auf Seiten des Buchhandels, des großen gebildeten Publikums, der ernsthaften Gelehrtenwelt. Auf die Unzufriedenheit des Buchhandels ist an sich das geringste Gewicht zu legen. Er klagte über die mangelnde Kauflust des Publikums; wann hätte er es nicht gethan? Immerhin kann man aus der ewigen Klage den Klang der Zeit heraushören. Der beste Handel, hieß es damals, sei in den Universitätsstädten. Je schwächer das gelehrte Element war, desto häufiger war die Klage des ansässigen städtischen Sortimenters, daß fast niemand als „Kirchen, Schulen, dürftige Pastoren, arme Studenten und Schüler“[28] Bücher kaufe. Was das gebildete Publikum betrifft, so spricht ein um die Wende des 17. Jahrhunderts geschriebenes Büchlein[29] in kräftigen Worten seinen Ekel und Überdruß gerade über diejenigen beiden Punkte aus, die sich uns als die beiden Hauptmerkmale des alten Büchermarkts zeigten: gegen die spezielle gelehrte und die allgemeine theologische Litteratur, die ewigen Postillen und Postillenreuter, mit denen man ganze Ströme verschütten könnte, und die ewigen Systemata, Tyrocinia, Compendia, Enchiridia ꝛc. in Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie. Was jetzt endlich nötig sei, das seien allgemeinverständliche Schriften über Natur und wieder Natur, Mathematik und Mechanik, über die „notabeln Veränderungen, Kriege, Staatsbegebenheiten, Gesandtschaften, importanten Allianzen“ und die vielen andern denkwürdigen Zufälle der Völker, der Reiche und Republiken. Das seien nützliche Werke!

Die Gelehrten endlich klagten vielfach über die Sprödigkeit der Verleger ihren Angeboten gegenüber.[30] An sich gewiß ein gutes Zeugnis, das sie damit der fortschreitenden Lebendigkeit des Buchhandels und der Litteratur ausstellten. Beachten wir dabei eine in zwei Punkten unrichtige Auffassung von der Stellung des Verlegers gegenüber der litterarischen Produktion. Man sah dabei erstens den Verleger als den Mann an, der die Werke und Werkchen, die der Gelehrte in seiner Klause erzeugte, dankbar in Empfang zu nehmen gleichsam verpflichtet wäre. „Die einem Autori eine Materiam abhandeln“, das ist die Defi-

nition der Buchverleger in Bechers Politischem Diskurs (1668).[31] Ähnlich redeten freilich die Buchhändler selbst. Die Baseler Buchdrucker erklärten 1724: „Verlags Bücher sind diese: Wann ein Buchhändler einem Mann ein Manuskript, so dieser entweder componirt oder translatirt umb sein baares gelt abkauft und hernachen auf seine Kösten drucken läßt hiemit sich zum Proprietär des Buches macht.“[32] Eine so passive Rolle spielte aber der Verleger durchaus nicht immer. In einer Schrift vom Jahre 1726 heißt es: „Wer mit Büchern handeln will, der muß zusehen, daß er dergleichen Gut sich anschaffe, und dabey gute Autores suche, dieselbe aufmuntere, sie bezahle.“[33] So sind die verbesserten Klassikerausgaben der Gleditsch und Weidmann zum besten Teil von den Verlegern ausgegangen. Daß sie von Carpzow darauf aufmerksam gemacht wurden, ändert daran nichts. Sie machten den Gedanken zu dem ihren, den Gedanken zum Geschäft und gewannen von sich aus verschiedene junge Gelehrte zu seiner Ausführung, zur Herstellung von Klassikerausgaben im Geiste Minellis und nach dem Beispiele von Cellarius.[34] Der erste Punkt aber hängt unmittelbar zusammen mit einem zweiten. Denn gewiß war diese Initiative auf dem eigentlichen gelehrten Gebiete geringer, und gewiß war es vielfach nicht ursprünglicher Anstoß, sondern, was auch Becher natürlich voraussetzt, das Verhalten dem Angebote gegenüber, worin sich die aktive Rolle des Verlegers bethätigte. Was entschied dabei? Nach Leibniz waren die Buchhändler erfüllt von Geldgier und Unwissenheit. Deshalb seien sie dem Angebot gegenüber so heikel. „Sie wissen nicht, was wählen, und trauen den Gelehrten nicht, da sie glauben, diese verstehen mehr was gelehrt, als was verkaufbar sei.“[35] Es entschied mit andern Worten nicht, wie die Gelehrten es vielfach als so selbstverständlich forderten, das Interesse der Wissenschaft an sich; auch nicht, wie es die Moralisten verlangten, der moralische Wert der Produktion; sondern dies: daß der Buchhändler verdienen wollte. Darin liegt an sich kein Tadel. Wenn der Buchhändler nicht verdient, kann er auch nichts nützen. Gerade in letzterer Beziehung waren es freilich schon damals die Buchhändler, die sich vor der Welt gern selbst als die uneigennützigen Pfleger alles Guten und Edlen aufspielten. Hartung in Königsberg gab zu Ende unseres Zeitraums als die Grundsätze, denen der Verleger bei der Auswahl des Angebots folge, an: Abweisung alles Thörichten und Unreinen, auch wenn es dem herrschenden Geschmack ent-

spreche; Besserung seiner geliebtesten Landsleute und ihre tiefe Gründung in der Tugend.[36] Wenn es darauf ankam, sprach man freilich anders. Als ein Berliner Buchhändler im Jahre 1690 um Schutz seines Buchhandels einkam, damit nicht „Kirchen Schulen und gemeinen besten Schaden zugezogen werden möge", machte einer seiner Konkurrenten auf der Eingabe die Randbemerkung: „Kirchen und Schulen, ach Gott der theure nahme dein! der muß seines Geitzes, Neides und Bosheit Deckel seyn".[36a] Die fünf Regeln, die Becher dem Buchverleger für seinen „mißlichen Handel" gab[37], sind nüchterner als die Hartungschen. Seine zweite Regel sagt: Du sollst nur Materien von bewährten kurrenten Autoren einhandeln.

Der Buchhandel richtete sich aber durchaus nicht immer nach jenen schönen Hartungschen Grundsätzen, er sah sich auch nicht immer nach bewährten Autoren, wie Becher sie verstand, sondern eben nach bewährten Büchern, wie er sie verstand, um. Waren sie gut: gut; waren sie schlecht: auch gut; unter Umständen: desto besser.

Was aber die Verlegerspekulation betrifft, wie bedeutend muß sie auf dem allgemeinen Gebiete gangbarer Bücher gewesen sein, wenn Leibniz 1669 sagen konnte, daß es in jeder größern Stadt durch ganz Deutschland hin dienstbare Geister gäbe, „und wäre es gleich nur ein Famulus, den der Buchhändler auf der Straße aufgerafft, zu seinem Correktor gemacht und Bücher zu schreiben — hilf Himmel — wie jetzo allgemein, halte. Keine Messe geht vorbei, daß nicht eine Masse solcher Scharteken herumfliege, darin ohne Scheu die Bücher ganze Bogen weise ausgeschrieben werden."[38] Mit den 1670er Jahren tritt uns die besondere technische Bezeichnung „Durchseher" für buchhändlerische Bücherfabrikanten entgegen, die neue Ideen, populäre Litteraturprodukte, die guten Absatz erzielt hatten oder versprachen, ausbeuteten — gewöhnlich, indem sie sie mit verändertem Titel nachdruckten.[39]

Darin, daß sie das erste große Merkmal des Gegensatzes zwischen den Gedanken der Wissenschaft und den Sachen des Buchhandels sind, besteht die Bedeutung der tief- und weitgreifenden Gedanken, die Leibniz in den Jahren 1668/69 entwickelte.[40]

Leibniz ersehnte und erstrebte eine Wiederbringung, Aufrichtung und Verbesserung der Wissenschaften und Künste. Seine Vorschläge gruppierten sich um drei Grundgedanken: die Aufrichtung einer deutschen Societät,

die Gründung einer gelehrten Halbjahrszeitschrift (Semestria oder Nucleus librorum), beides nach englisch-französischem Muster, und die Reform der Oberleitung des deutschen Bücherwesens. Was den dritten dieser Grundgedanken betraf, so war der Zeitpunkt zu seiner Verwirklichung, wie Leibniz wenigstens glaubte, ein besonders günstiger. In Mainz mit der Ordnung der Bibliothek des Barons J. C. v. Boineburg, des vertrauten Ratgebers und ehemaligen Ministers des Mainzer Kurfürsten, beschäftigt, gewann er durch diesen Fühlung mit dem Kurfürsten selbst. Freundschaftlichen Mitteilungen aus Wien glaubte er entnehmen zu dürfen, man sei dort der schimpflichen Streitigkeiten, die die beiden zum Bücherkommissariat zu Frankfurt Verordneten in einem Injurienprozeß gegeneinander ausfochten, überdrüssig und fast nicht ungeneigt, sich solcher Angelegenheiten zu entschlagen und sie einem näher gelegenen Stande zu übertragen, sonderlich aber Kurmainz, als dessen Erzkanzlertum alles Schrift- und Buchwesen ohnedem verwandt sei, sodaß also dadurch die Oberleitung des ganzen Bücherwesens und rei literariae durch ganz Deutschland an Mainz gezogen würde. An den nachdrücklichsten Bemühungen, seine Pläne zu verwirklichen, hat es Leibniz nicht fehlen lassen, und an Gönnern von Bedeutung hat es ihm nicht gemangelt. Eine ganze Reihe von Denkschriften und Briefen, teils im eigenen, teils in Boineburgs Namen, hat Leibniz verfaßt und an Boineburg und den Mainzer Kurfürsten, an Kaiser Leopold, an Lambeck (Rat, Historiker und Bibliothekar des Kaisers), den Reichsvizekanzler Reichsgrafen v. Königseck, den kurfürstlich Mainzischen Rat und Residenten zu Wien Dr. Christoph Guden gerichtet.

Dem Mainzer Kurfürsten sollten zwei Unterbeamte, ein katholischer und ein protestantischer, zur Seite stehen, damit nicht infolge protestantischen Argwohns die Sache durch Gegenbestrebungen von der Leipziger Messe aus vereitelt würde. Man sollte sich vielmehr in die Religionsunterschiede nicht mischen, und Mainz sollte sich als Nachbar Frankfurts mit Sachsen als dem Lande der Leipziger Messe ins Einvernehmen setzen. Mit dieser neuen Oberbehörde aber sollte — unter Mainz als Vorstand — die Gründung eines Gelehrtenvereins verbunden werden, der das Bücherwesen aufbrächte.

Welches sind die Aufgaben dieser staatlich-gelehrten Oberdirektion? Die erste Aufgabe besteht in der Besorgung, nicht nur, wie bisher, der Privilegsache, sondern auch der Prüfung und Censur der Bücher. Sie

hat zu geschehen durch die nächste Universität des Landes. Der Maßstab ist das Interesse des Staates, der Frömmigkeit und der guten Sitten. Aber sie hat zu bestehen nicht nur, wie üblich, in nachträglicher öffentlicher Konfiskation, wodurch bisweilen die Bücher nur mehr bekannt und gesucht würden, sondern darin, daß man bei Zeiten auf die Bücher Kundschaft lege, damit der Kommissar nicht der letzte sei, der erfahre, was jedermann wisse, und sie gleich anfangs in der Stille unterdrückt werden könnten.

Die zweite Aufgabe aber ist die, den Buchhändlern annehmliche und nützliche Vorschläge zu machen, sie von teils liederlichen, teils gefährlichen Scharteken abzubringen; wenn die opera zu groß sind, sie zum Zusammentreten in Kompagnien anzulocken, aber auch sonst sie zu Verlegung realer Werke zu veranlassen. Vor dem Kriege hat der Frankfurter Buchhandel sehr floriert, jetzt haben ihn Holland, Genf, Lyon fast an sich gezogen: die deutschen Buchhändler müssen zu Nachdruck und Übersetzung fremder rarer, kuriöser und nützlicher Hauptbücher gebracht werden. Auch sollen die Gemüter durch Specimina, genaue Kataloge und andere ein Licht ins Publikum gebende Unternehmen enkuraschirt und gewonnen werden. Ja der Mainzer Kurfürst soll eine Reichsbuchhandelsordnung erwirken: „Ordinationem librariam concipi faciat, qua Bibliopolae, sowohl die Verleger, als herumbträger und Krämer, dann auch Buchbinder und Buchdrucker teneantur. Ordinationem illam faciat approbari in hodiernis comitiis.“ Endlich drittens sollen durch solche Gelegenheit die Gelehrten und Kuriösen durch ganz Deutschland nach dem Exempel anderer Nationen zu Korrespondenzen, Kommunikation, näherer Verständnis aufgemuntert werden. Die Engländer haben ihre Societät, die Florentiner ihre Akademie, die Pariser ihr Journal! Die deutsche societas eruditorum, mit dem Sitz in Frankfurt, soll eine Universalbibliothek, Universalindices herstellen; soll sich in Verbindung setzen mit den königl. französischen und englischen Societäten, den italienischen Akademien. Und fügen wir endlich einen Lieblingsgedanken Leibnizens hinzu, der sich ebenfalls unmittelbar aus seinen Voraussetzungen und Zielen ergibt, wenn er ihn auch erst später zur Sprache gebracht hat: die Begründung eines Gelehrten-Schutzvereins, einer Subskriptionsgesellschaft zum Schutze gegen die Ausbeutung und Übervorteilung des Gelehrten durch den Buchhändler, durch welche Gesellschaft die Gelehrten ihre Bücher selber abzusetzen im stande sein sollen.

Das Hauptwerkzeug zur Löſung der dritten der ſoeben genannten Aufgaben iſt die Semestria oder der Bücherkern.

„Man hat der lateiniſchen Überſetzung des franzöſiſchen Journals ein Privilegium gegeben", ſchreibt darüber Leibniz an den Kaiſer und andere; „unſer Werk behandelt Bücher, die uns angehen, es iſt das Werk eines Deutſchen in Deutſchland über in Deutſchland erſcheinende oder nach Deutſchland kommende Werke." Leibniz beabſichtigte urſprünglich die Arbeit ſelbſtändig und ohne Privilegium anzufangen; aber auf den dringenden Rat ſeiner Freunde erkundigte er ſich „mittelbar und in aller Stille" bei den Buchhändlern. „Die ſind aber alle geſchwind herausgefahren, daß ſie ein ſo koſtbares, mühſames, gefährliches Werk ohne eine beſondere Verſicherung und Privilegium nicht auf ſich nehmen könnten." Der Frankfurter Meßkatalog gibt nur Titel, und dieſe treffen oft nicht einmal den Inhalt: ſie ſind zu kurz oder zu groß und zu hochtrabend. Ganz anders der Bücherkern — ausgearbeitet gleich nach der Frankfurter Meſſe, dann auf die Leipziger gebracht und hier verbreitet: er würde kurz der vornehmſten Bücher Zweck, Inhalt und denkwürdigſte Sachen angeben, faſt nach Art des franzöſiſchen Journals, das aber zu ſpät zu den Deutſchen kommt und die in Deutſchland gedruckten Bücher faſt nie berührt. Leibniz veranſchlagt den Umfang des Bücherkerns auf halbjährlich zwei bis drei Quartbände. Er ſoll erſtens Berichte von Autoren über allerlei Erfindungen, Bedenken, Anmerkungen, neue Gedanken bringen, über die ſie kein ganzes Buch ſchreiben wollen. Er bringt zweitens den eigentlichen Bücherkern, d. h. kurze Inhaltsangaben der neuen Bücher; ohne Kritik; wenigſtens nur mit einer in Lob oder Schweigen beſtehenden; durch Lob und Schweigen ſoll indes ſo deutlich geſprochen werden, daß jeder, der zu leſen verſteht, weiß, was zu wiſſen nötig iſt. Drittens ſoll das Werk „gleichſam ein bureau d'adresse général des gens de lettres" ſein: d. h. es ſoll Gelehrten, die „nützliche Werke vorhaben und keine genugſame Gelegenheit zum Verlag wiſſen, beſter Maßen an die Hand gehen". Viertens ſollen jedesmal auch einige der beſten Bücher älterer, alter und älteſter Zeit ausgezogen werden — ſodaß mit der Zeit eine kurze Allgemeinbibliothek der beſten Bücher entſteht (der Maßſtab dabei iſt: Wahrheit und Nutzen fürs Allgemeine), ſamt Kenntnis und Geſchichte des Bücherweſens. Fünftens ſoll ein Anhang für Codices, ſonſtige hinterlaſſene Manuſkripte (Briefe, Diſſertationen, zerſtreute Auf-

ſätze u. dergl.) und endlich ſechſtens ein letzter Abſchnitt für desiderata literaria oder consultationes de literis emendandis beſtimmt ſein. General- und Particularregiſter haben das Werk zu vervollſtändigen. Die Krönung des Ganzen aber wird einſt die Verfertigung einer Encyklopädie und eines Univerſalatlaſſes mit Tafeln, Figuren, Zeichnungen und Abriſſen ſein. Und von allem gilt: „Es wäre aber alles deutſch zu ſchreiben, einesteils, damit dem Ausland gezeigt würde, daß auch wir etwas ſchreiben können, das ſie bedauern müßten nicht zu verſtehen, andernteils um den Beſtrebungen unſerer Landsleute entgegenzukommen. Denn es läßt ſich nicht leugnen, daß im Ausland der Geiſt merkwürdig geſchärft und die Teilnahme wachgerufen wird, indem ſelbſt Weiber und Kinder, oder Leute, die vom Beſuch gelehrter Schulen durch ihre Verhältniſſe abgehalten worden, nichtsdeſtoweniger ſich die Möglichkeit offen ſehen, mit allen Künſten und Wiſſenſchaften bekannt zu werden . . Wer durch Ungeduld, oder ungünſtige Lage vom Latein ausgeſchloſſen iſt, iſt als zur Unwiſſenheit verdammt zu achten — ein großer Schade fürs Allgemeine.“ Der Nutzen des Bücherkerns beſteht in einer leichtern Überwachung durch den Staat, erhöhtem Abſatz für den Buchhändler und vollſtändiger und zuverläſſiger Überſicht und Kenntnis der Litteratur für das Publikum, ohne daß es genötigt iſt, jedes Buch kaufen zu müſſen.

Wäre der Plan zu ſtande gekommen, ſo hätte Leibniz die Stelle der bisherigen Bücherkommiſſare eingenommen; Boineburg hat ihn durch Lambeck dem Kaiſer ausdrücklich als den neuen Unterſucher, Aufſeher, Anreger und Verwalter des Buch- und Litteraturweſens Deutſchlands empfohlen. Woran er geſcheitert iſt, leuchtet ein: er mußte allein daran ſcheitern, daß man in Wien ernſtlich natürlich keineswegs gemeint war, eins der wichtigſten, bisher eiferſüchtig gewahrten kaiſerlichen Regale an Kurmainz auszuliefern. Es kam hinzu, daß man in dem geplanten Bücherkern ein in die Hände der Gelehrten gelegtes Seitenſtück zu dem römiſchen des Magisterium Sancti Palatii ſah, wie ſehr auch Leibniz betonte, daß in dem ſeinigen ja kein Urteil gefällt und keine Cenſur geübt werden würde. Leibniz hat nicht nur die geplante Änderung des Bücherkommiſſariats nicht herbeiführen, ſondern nicht einmal ein Privileg auf ſeinen Nucleus librorum, ganz abgetrennt von allen übrigen Beſtrebungen, erwirken können. Der Kurfürſt von Mainz ſelbſt hat ſich übrigens in der ganzen Angelegenheit abwartend verhalten.

Dieſe Leibnizſchen Gedanken: iſt es nicht, wie wenn in uraltes Erdreich friſche Wurzeln eingeſenkt würden? Buchhändleriſch, wie es zunächſt ſcheint, großenteils gefährliche und unmittelbar verkehrte Gedanken, namentlich mit ihrem Grundſatz: nur wertvolle Produktion zu Druck und Vertrieb zuzulaſſen, die übrige zu unterdrücken. Ging doch Leibniz ſo weit, vorzuſchlagen, daß kein Buch gedruckt werden dürfe, an dem der Autor nicht an vorausgeſchickter Stelle angezeigt habe, was er damit dem Staate Nützliches, andern bisher Unbekanntes geleiſtet habe. Und welche Bevormundung damit in ſtaatlicher und litterariſcher Hinſicht! Die merkwürdige Stelle lautet: „Die Schäden im Buchhandel ſind zahlreich und groß und dem Staate außerordentlich ſchädlich. Sie beſtehen darin, daß ſtets das Beſte nicht gedruckt wird. Gedruckt wird viel Verderbliches, noch mehr Überflüſſiges und alles, was verwirrt iſt; und was nicht erbärmlich oder lächerlich und noch dazu ſchädlich iſt, findet keinen Abſatz. Es ſind darum Maßregeln zu ergreifen, um den Vertrieb ſchlechter und überflüſſiger Schriften zu verhindern und einzudämmen, denjenigen guter Schriften zu unterſtützen. Dasſelbe gilt aber auch für den Druck. Es müßte keine Schrift gedruckt werden dürfen, von der der Verfaſſer nicht in einem Vorwort angegeben hätte, was er darin bisher Unbekanntes zum Nutzen des Gemeinweſens geleiſtet habe.“ Und doch zugleich welche tiefgreifenden, die wichtigſten Intereſſen des Buchhandels treffenden Gedanken! Zeitſchrift, Katalog: darin ſind ſie vereinigt. Und zuſammen mit den Plänen, die die Entwickelung des Bibliotheksweſens und die ſyſtematiſche Pflege der Unternehmung betrafen, hat Leibniz ganz vom Standpunkt der Bedürfniſſe der Wiſſenſchaften, nicht des Buchhandels und allgemeinſter litterariſcher Bedürfniſſe aus die für die Entwickelung der neuen Momente wichtigſten Richtlinien angegeben, wie ſie teils unmittelbar, teils mittelbar für die eigenſten Intereſſen des Buchhandels von der größten Bedeutung waren.

Von dem Gedanken der Zeitſchrift gingen Leibniz' Pläne aus, und in ihm haben ſie ihren Halt und Gehalt. Und Leibniz hatte richtig geſehen; er war die Verkörperung ſtarker und wirklich vorhandener Bedürfniſſe. Nur daß ſie alle ſich nicht auf dem Wege der Willkür ſtaatlich-gelehrter Geſetzgebung entfalteten: „maßen ohne das,“ ſagt Leibniz ſelbſt, „bey den gelehrten ſich alles allmählich zu ſolcher verbeſſerung disponirt, und der Engliſchen societät, der Florentiniſchen

Academie, des Roman- und Parisischen Journals zu geschweigen, die Eruditi in Teutschland ein gleiches zu thun sich allmählich schicken und ferner schicken möchten". Die gerade damals anhebende neuzeitliche Entfaltung des Zeitschriftenwesens ist, nach der sich anspinnenden innern Umwälzung des Büchermarkts selbst, das zweite Hauptmerkmal der fortschreitenden Bewegung der deutschen litterarischen Welt.

Erweitern wir den Begriff der Zeitschrift zu dem der periodischen Litteratur überhaupt.

Seit dem 12., 13. Jahrhundert bestand ein des Ordinari-Boten, seit Beginn des 16. Jahrhunderts ein der Ordinari-Post sich bedienendes, den Interessen der Politik und des Handels dienendes briefliches Zeitungswesen. Die geschriebene Fuggerzeitung, erhalten in den Jahrgängen 1568—1604, zeigt uns das Zeitungswesen bereits in vollendeter Gestalt. Aus allen Weltteilen laufen die Nachrichten ein. Alles, was auf dem gewöhnlichen Verkehrswege und am regelmäßigen Posttage — mit der Ordinari-Post — eintrifft, wird im Zeitungskontor von Jeremias Krasser, Bürger und Zeitungsschreiber in Augsburg, in somit regelmäßig erscheinenden „Ordinari-Zeitungen" zusammengestellt; daneben erscheinen Beilagen mit dem Allerneuesten als „Extraordinari-Zeitungen". Die Nummer kostete 4 Kreuzer, der Jahrgang in Augsburg selbst einschließlich der Zustellung 25, die Ordinari-Zeitungen allein kosteten 14 Gulden.[41]

Damals begannen Buchdruck und Buchhandel in die Entwickelung des Zeitungswesens einzugreifen. Was haben sie ihm geleistet, was konnten sie ihm bei einer bereits so hochentwickelten Organisation noch leisten? Viel genug, wenn man nicht vorzieht zu sagen: alles. Weder die Zeitungsschreiber und ihre Abnehmer noch die Fugger haben daran gedacht, sich für ihre Zeitungen des Drucks zu bedienen. Gerade das bezeichnet ihren Charakter. Es sind samt und sonders, will man sie in der Hinsicht, die hier in Betracht kommt, kennzeichnen, gleichsam Privatzeitungen. Mochten die Zeitungsschreiber auch zahlreich sein: wie klein mußten die „Auflagen" dieser Zeitungen, die wöchentlich fertiggestellt werden mußten, sein! Wie sehr waren sie noch ebenso, wie die alten Briefe, auf das Umlaufen angewiesen! Wie teuer mußten sie sein! Das alles entsprach ganz dem Kreise der Abonnenten: einer kleinen Zahl von Fürsten, Großkaufleuten, Magistraten, Staatsmännern.

Als wollte uns die Geschichte des Zeitungswesens ein besonders anschauliches Beispiel des immer raschern Zeitmaßes, in dem das geistige und Verkehrsleben eines Volks sich vollzieht, vor Augen führen, so haben die Zwischenräume, in denen die gedruckten Zeitungen erschienen, alle Stadien durchlaufen: von der Jahreszeitung an über die Halbjahrs- und Monats- zur Wochenzeitung, bis in unserm Zeitraum der Geist des Zeitungswesens die Hände nach der täglichen Zeitung auszustrecken beginnt.[42]

Die ersten gedruckten Zeitungen waren auf Relationen und Ordinarizeitungen beruhende Zusammenfassungen oder Übersichten über die historisch-politischen Ereignisse des vergangenen Jahrs oder mehrerer Jahre oder Monate des vergangenen Jahres, Jahrbücher und Monatshefte, die man um so richtiger mit den politischen Jahresübersichten unserer Volkskalender verglichen hat, als die „Postreuter", die jährlich erschienen, ja in der That Kalender, die die wichtigsten Ereignisse des Jahrs verzeichneten, waren; in Berlin beginnen sie mit dem Jahre 1572. An der Spitze der „Relationen" steht die Kölner Relatio Historica von 1584, die Kölnischen Händel von 1580 bis September 1583 umfassend. Dann folgen die Meßrelationen: die Übersichten auf die Ereignisse in ganz Europa ausdehnend, ihr regelmäßiges halbjährliches Erscheinen der Organisation des Buchhandels des Meßzeitalters verdankend: die ersten in Köln 1588; die Frankfurter (seit 1591) bis ins 19. Jahrhundert laufend. Neben den Halbjahrsübersichten Monatsübersichten desselben historisch-politischen Charakters bei einem Regensburger Buchdrucker 1588, einem Wiener Buchdrucker 1595, einem Nürnberger Verleger 1596; andrerseits in Frankfurt a. M. Relationes historicae quinquennales, 1595 und 1601, die erste bei Paul Brachfeld, daneben z. B. in Rorschach 1598 eine Jahresübersicht.

Das eigentliche Zeitungswesen hebt mit der gedruckten Wochenzeitung an. Gerade in die Zeit des Beginns unserer zweiten, mittlern Hauptperiode führen die ältesten Spuren: 1566 druckten Straßburger und Baseler Offizinen Zeitungen mit fortlaufenden Nummern. Die erste bekannte gedruckte Wochenzeitung ist der fast vollständig erhaltene Jahrgang 1609 einer Straßburger Zeitung, die damals schon etliche Jahre bestand; ihr Herausgeber war der Straßburger Buchhändler Johann Carolus. Weiter sind bis zum Schlusse des Dreißigjährigen Kriegs die ersten ge-

druckten Wochenzeitungen einzelner Städte in Jahrgängen oder Wochennummern erhalten oder als bestehend nachweisbar: in den Jahren 1615—1619 in Frankfurt, Wien, Hamburg, Berlin, Hildesheim; in den zwanziger Jahren in Nürnberg, Köln, Braunschweig, Rostock, Magdeburg, Augsburg, München, Hamburg; in Erfurt 1630, in Leipzig 1633. Frankfurt a. M. hatte 1617 zwei, 1619 drei Zeitungen, seit 1628 eine Zeitung, seit 1633 wieder zwei Zeitungen; Nürnberg hat 1620, Hamburg um 1635 drei Zeitungen; Leipzig hat 1634 zwei, kurz darauf wahrscheinlich drei, 1642 zwei Zeitungen, von da bis 1649 infolge schwedischen Verbots keine Zeitung. Es waren dieselben Jahrzehnte, in denen auch die ersten ausländischen gedruckten Wochenblätter entstanden: die Nieuwe tijdinghen (die spätere Gazette van Antwerpen) 1605, in London die Weekely Nevves from Italy etc. 1606, in Amsterdam 1623 der Courant, 1631 die Pariser Gazette, 1641 die Lissaboner Gazeta, 1648 der Sincero in Genua. Die meisten der genannten deutschen Blätter haben schon vor dem Jahre, in dem sie für uns sichtbar werden, bestanden, wie auch in mehreren Fällen, so in Nürnberg, Leipzig, das Bestehen anderer Zeitungen schon vorher mit Sicherheit anzunehmen ist. Von den soeben aufgezählten etwa dreißig deutschen Zeitungen wissen wir mit Bestimmtheit von dreizehn, daß sie von Buchdruckern (Wien 1615, Rostock 1625, Magdeburg 1626, Nürnberg und Augsburg 1628, Köln 1630, München 1631, Leipzig — zwei — 1634, Rostock 1635; vielleicht Frankfurt 1633) oder Buchhändlern (Straßburg 1609, Frankfurt a. M. 1615 und 1619), von drei, daß sie von Postmeistern herausgegeben wurden (Frankfurt 1617, Köln 1620, Hamburg 1640). Von den übrigen Blättern sind aller Wahrscheinlichkeit nach mehrere Unternehmungen von Zeitungsschreibern, einige andere von Postmeistern herausgegeben worden. Weder vor noch — und noch weniger — seit der Begründung der gedruckten Wochenzeitungen kann von einem ausschließlichen Rechte Taxisscher oder territorialer Post auf die Herausgabe von Zeitungen die Rede sein. Gerade in Frankfurt und Leipzig aber wurde auf Veranlassung der Postmeister, die sich an beiden Orten erst nachträglich, eifersüchtig auf die neue Konkurrenz, in das Druck-Zeitungsunternehmen eindrängten, von Kaiser (1628) und Kurfürst (1665) der falsche Satz aufgestellt, die öffentlichen Zeitungen seien der Post „annex" und stets so gewesen: ohne daß indes hier wie anderwärts der Buchdrucker und Buchhändler

aus dem Gebiet des Zeitungsunternehmens verdrängt worden wäre. Einige der gedruckten Wochenzeitungen dieser Zeit sind kaum ein Jahr lang erschienen; von kurzem Bestande waren fast alle. Nur einige sind von langer Dauer gewesen: die Braunschweiger (seit etwa 1620) ist noch 1659, die Straßburger (1609) noch 1649 nachweisbar und hat wahrscheinlich bis zum Ende des Jahrhunderts bestanden; die Magdeburger (1626) bestand bis ins 18. Jahrhundert, und später hat sich aus ihr die jetzige „Magdeburgische Zeitung" entwickelt; neben ihr ist es nur die gegenwärtige „Augsburger Abendzeitung", die bis in diese Zeit zurückreicht (1627; oder schon früher?). Auf den Buchhändler aber in seiner vollen Unternehmerthätigkeit auf diesem Gebiete wirft ein erwünschtes Schlaglicht ein gedruckter Ankündigungsbrief — schon die Existenz eines solchen gehört selbst dazu — Schönwetters in Frankfurt a. M. vom Jahre 1620. Er gab eine gedruckte Wochenzeitung heraus; die Nummer kostete einen Kreuzer oder im billigsten Falle das Buch 40 Kreuzer (sie war also mindestens viermal so billig wie die geschriebene Fuggerzeitung). Er gab ferner geschriebene Zeitungen heraus. Er lieferte weiter „Particularitäten" und Geheimnisse (Separatnachrichten, die wegen ihres intimen Charakters abgesondert wurden), die er vom kaiserlichen Hofe, von königlichen und fürstlichen Höfen und ihren Räten in ziemlicher Anzahl erhielt: er besaß also ausgedehnte und wertvolle Verbindungen. Er vermittelte endlich den Bezug ausländischer Blätter: für einen Preis von 20 Gulden jährlich lieferte er alle Zeitungen, ober- und niederländische, italienische, französische und englische. Fügen wir hierzu noch einige Sätze aus den Vorworten eines Öttinger Buchdruckers zu den Jahrgängen 1627 und 1631 seiner Nürnberger Wochenzeitung. Die Natur des Menschen, sagt er, finde besondern Gefallen an neuen Zeitungen. Die gewöhnlichen geschriebenen Avisen seien aber bei weitem schwieriger und langsamer zu lesen, als gedruckte, und deshalb habe er seinem ordentlichen Berufe gemäß sich vorgesetzt, die wöchentlichen Zeitungen des Jahres auch forters unter seine Presse zu nehmen. Er versprach, alle aus Hoch- und Nider Teutschland, Frankreich, Italien, Hispanien, Engelland, Holland, Österreich, Hungern, Böhemb, Polen, Preussen, Schweeden, Sibenbürgen, Türkey und andern Orten der Welt ihm zur Hand kommenden geschriebenen Exemplare aufs treulichste im Druck zu veröffentlichen: er bezeichnete damit seine Zeitung als ein Blatt

mit Originalartikeln, das nicht aus andern gedruckten Zeitungen entlehnte.

Das Format der Wochenzeitungen ist durchgehend das Quart, der Umfang ein bescheidener: fast ausnahmslos nur der von zwei Blättern; auch Einblattnummern kommen vor. Nur vereinzelt begegnen Nummern mit vier Blättern, wie eine Hildesheimer Nummer, 1620, und die meisten Nummern eines Nürnberger Jahrgangs aus demselben Jahre. Wie im Format, so erinnern die Zeitungen auch im Titel, im Gegensatz zur modernen Zeitung, an das Buch: sind sie doch in der Hauptsache nichts weiter als lieferungsweise erscheinende Chroniken, Jahrbücher. Der Generaltitel wurde der ersten Nummer beigefügt, nicht erst zuletzt gedruckt: er ist meist lang und umständlich, die Zeitungen mit ganz einfachem Kopfe sind Ausnahmen; charakteristisch ist die Aufzählung der Hauptkorrespondenzorte und das Fehlen der Angabe von Erscheinungsort und Herausgeber auf dem Titel, sie findet sich nur in seltenen Fällen; die ganze Seite ist mit Zierleisten eingefaßt oder die untere Hälfte mit einer bildlichen Darstellung, die zuweilen die Sinnbilder oder wirklichen Träger der Nachrichtenbeförderung zeigt, oder mit einigen Reimzeilen geschmückt. Auf den einzelnen Nummern begegnen Holzschnitte — so der Briefbote, den Spieß in der einen, ein Schreiben in der andern Hand — nur sehr selten, sie begnügen sich mit einem Zierrand um die Überschrift oder unter ihr, wenn sie nicht Überschrift und Text durch einen einfachen Strich trennen; bei nicht vollbedruckter Schlußseite hier zuweilen eine einfache Schlußvignette. Ort und Herausgeber werden auch am Schluß nicht genannt; was kam in der That auf sie und ihre Namen an? Die Zeitung bestand im allgemeinen im einfachen Abdruck der Relationen aus Rom, Venedig, Wien, Antwerpen, Amsterdam, Köln, Frankfurt, Prag u. s. w. Das Nachrichtenwesen aber war ein verhältnismäßig rasch und auf jeden Fall außerordentlich regelmäßig wirkendes. Der Einwohner von Stettin las im Jahre 1620 Korrespondenzen aus Rom immerhin schon vier Wochen nach ihrem Abgange von dort in seiner Berliner Zeitung. Die Blätter erschienen regelmäßig an einem bestimmten Wochentage; sie wurden, soweit sie Originalartikel brachten, von stehenden Mitarbeitern bedient, die mit ihren Beiträgen den ihnen zugänglichen Ereignissen oder Nachrichten auf dem Fuße folgten und sie an bestimmten Wochentagen, den Posttagen, absandten. Die Anzahl und die Verbreitung der Zeitungen in Deutschland

muß schon im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts eine ziemlich bedeutende, vermutlich eine weit höhere gewesen sein, als sich jetzt noch nachweisen läßt. Wie heute, so gab es damals Originalzeitungen mit Originalberichten und abhängige, die aus jenen schöpften, zuweilen mit Angabe der Quellen, wie um 1620 die Nürnberger und Berliner Zeitungen, die ihre Nachrichten besonders der Kölnischen Zeitung entnahmen; die beiden Frankfurter Zeitungen, um 1630, zeichneten das, was sie voneinander entlehnten, durch kleinern Druck aus. Andere Entlehnungen gingen weniger sichtbar vor sich; wir grenzen an das Gebiet der „Winkel- und Staudenschreiber", die, ohne selbst „ordentliche Briefe" von ausländischen Orten zu erhalten, schrieben, was sie „am Markt und anderswo aufklaubten", den ordentlichen Blättern ihre Zeitungen „abfischten" (Nürnberger Beschwerde vom Jahre 1629 und 1631); einige Zeitungen endlich, wie die Hildesheimer von 1619, druckten einfach nach (die Hildesheimer z. B. gedruckte und geschriebene Nürnberger Zeitungen). Die deutsche Presse war auch im Ausland verbreitet und benutzt. Blätter, wie die Kölnische Zeitung und andere, wurden in Holland, Frankreich, England, Italien, der Schweiz gelesen; der Londoner Swedish Intelligencer, 1632/33, gibt in der Vorrede zum ersten Teile die deutschen Wochenzeitungen ausdrücklich als Quellen an.

Wir mußten diesen Blick auf das Zeitungswesen der vor unserm Zeitraume liegenden Periode werfen, einmal, um einen Maßstab für die künftigen Fortschritte auf diesem Gebiete zu gewinnen, sodann aber auch deshalb, weil der Zuschnitt des Zeitungswesens nach dem Westfälischen Frieden zunächst und im ganzen derselbe blieb wie vor ihm. Wir haben mit unserm Rückblick die zu den altzeitlichen Merkmalen unseres Zeitraums zählenden Verhältnisse der periodischen Litteratur überschaut, von deren Untergrunde die nun sich entwickelnden neuzeitlichen sich abzuheben haben. Die Zeitung behält ihren rein berichtenden Charakter; wir werden hier den entschiedenen Beginn einer Änderung erst im nächsten Zeitraume, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, feststellen dürfen; sie hält sich nach wie vor im ganzen gleichmäßig fern von einer Pflege der örtlichen Interessen einerseits, der Fragen innerpolitischen Charakters andrerseits. Wir finden noch im 18. Jahrhundert Zeitungstitel von einer Weitschweifigkeit, wie sie später nicht mehr denkbar war. Die Zeitung behält ihr bescheidenes Format und einen bescheidenen Umfang; nach

wie vor ließen sich Fürsten, Städte, einzelne Privatleute aus Brennpunkten des Verkehrs (z. B. 1662 Delitzsch aus Leipzig für vierteljährlich zwei Reichsthaler) von Zeitungsschreibern schriftliche Aviſen zuschicken. Wenn eine über das Zeitungswesen handelnde Schrift[43] vom Jahre 1703 von den Zeitungen spricht, die hin und wieder in den Posthäusern umlaufen und hernach durch wöchentlich gedruckte Blättchen zu jedermanns Wissenschaft in unterschiedlichen Sprachen gebracht werden, und weiter von den Staatsbedienten und Hofleuten und den Gelehrten, Handelsleuten und andern, die das Vermögen haben, auf Novitäten ein Stück Geld zu verwenden und viel Dinge mit mehrerer Gewißheit durch ihre Korrespondenten aus fremden Orten erfahren, während die andern, die nicht durch Stellung und Vermögen dazu im Stande sind, sich der gedruckten Zeitungen bedienen müssen — so sehen wir hier noch genau dieselben Verhältnisse vor uns, wie sie schon hundert Jahre vorher bestanden hatten: die bei den Posthäusern einlaufenden schriftlichen Ordinarizeitungen, die hauptsächlich auf ihnen beruhende, inhaltlich beschränkte gedruckte Wochenzeitung, die wertvollere schriftliche Zeitung, die nur leider für das große Publikum zu teuer ist. Aber die Herrschaft der geschriebenen Blätter war von noch viel größerer Bedeutung und weiterer Ausdehnung; noch jetzt, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, spielte sich in Städten wie Nürnberg ein wahrer Kampf zwischen gedruckter und geschriebener Zeitung ab. Im Jahre 1673 reichten zwei Nürnberger Novellanten beim Rate daselbst Beschwerde ein[44], daß Wolf Eberh. Felsecker sich unterstehe, drei bis vier Zeitungen wöchentlich zu drucken und zu verkaufen, wodurch er ihnen an ihrem Stücklein Brot großen Schaden thue, da sie schon so viele Jahre auf die Zeitungsschreiberei so groß Geld aufgewendet. Sie beantragten, Felsecker anzubefehlen: „sich dieses Druckens und unsrer Brodtsentwendung, in deme niemalen gestattet worden, dergleichen allhier zu drucken oder zu verkauffen, gentzlich zu enthalten |: dann nimmermehr ein Zeitungsschreiber bey einem Drucker auffkommen wird, weiln dieser allein in einer Stundt mehr alß jener mit 2 oder 3 Copisten verrichten kann :|" Felsecker rechtfertigte sich damit, daß er wöchentlich höchstens zwei Nummern drucken lasse, daß seine Quellen die gewissesten Schreiben Nürnberger Kaufherren (wobei jederzeit ein „zweiffelwort", als: „man will sagen" oder dergleichen beigesetzt werde) und die gedruckten Zeitungen von Frankfurt und Leipzig seien — aus denen auch die

beiden Novellanten ihre geschriebenen Zeitungen „spickten" —, und daß er das Verlangen in Stadt und Land von „so viel hundert Seelen, denen die Novellanten nicht genug thun können", erfülle. Die Herrschaft der geschriebenen Zeitung war namentlich in Ländern wie Österreich eine besonders ausgesprochene.[45] Hier bestand mehr als zwei Jahrhunderte nach der Erfindung Gutenbergs ein in Wien centralisiertes geschriebenes Zeitungswesen — die geschriebenen Zeitungen wurden teils von unbekannten Personen, teils von der Post herausgegeben und erschienen ohne Konzession, Privilegium und Censurpaß — von solcher Bedeutung, daß Leopold I. in dem „Wiener Blättl", der verbreitetsten der geschriebenen Wiener Zeitungen, offizielle Berichtigungen erscheinen ließ (z. B. 1671 auf eine Klage des Graner Erzbischofs hin). Dieses Zeitungswesen war, in untern und obern Schichten, so fest gewurzelt, daß man es zunächst nicht zu unterdrücken wagte. Im Jahre 1671 wurden die geschriebenen Zeitungen zunächst nur der niederösterreichischen Censur unterstellt; im Jahre darauf gänzlich verboten. Ohne Erfolg; geschriebene Zeitungen blühten weiter, allen Verfolgungen zum Trotz; wie in den Anfängen, so erfolgte am Schlusse unseres Zeitraums in Wien ein Verbot der geschriebenen Zeitungen (1740) — das verbreitetste und kühnste war das sogenannte „Gassen-Blättl"; daneben gab es sogar konzessionierte geschriebene Blätter. Für eine solche Gestaltung der Zeitungsverhältnisse kann der österreichischen Censur gewiß nicht die ganze Schuld zugeschrieben werden. Gleich die erste, 1615 gegründete Wiener Wochenzeitung hielt sich nur kurze Zeit, und erst in den 1670er Jahren hören wir wieder von zwei Zeitungen — einer deutschen, von der nichts aufzufinden ist, und einer italienischen; und dann ist es gerade die Regierung gewesen, die endlich in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts durch öffentliche Aufforderung und Zusicherung gewisser Vorteile die Buchdrucker zur Begründung eines deutschen Zeitungswesens gereizt und gelockt hat. Zaghaft wagte es daraufhin Johann van Ghelen, eine gedruckte deutsche Zeitung herauszugeben, „so oft sich etwas politisch Wichtiges ereignete", bis er sie seit 1703 als „Posttäglichen Merkurius", also regelmäßig zweimal in der Woche erscheinen ließ und Schönwetter gleichzeitig das „Wienerische Diarium" gründete. Eine wenigstens ähnliche Bedeutung hatten die geschriebenen Zeitungen auch im übrigen Deutschland; in Brandenburg erging ein Verbot derselben im Jahre 1698. Aber gerade in der ersten Hälfte des

18. Jahrhunderts entstand eine neue, weitbedeutende und weitverzweigte Organisation geschriebener Zeitungen in den sogenannten Bulletins, deren Schreiber sich nach und nach in allen Hauptorten Deutschlands, in Warschau, London und Paris niederließen: dem sensationslüsternen Leser Intimitäten, „Particularitäten" über das Treiben an den Höfen, politische Heimlichkeiten von mehr oder öfters weniger Zuverlässigkeit vorsetzend. Das Berlinische Bulletin wurde 1735 von der Regierung aufgespürt und unterdrückt; das wichtigste Hamburgische ist in den Jahrgängen 1731—1756 erhalten. Daneben hie und da noch geschriebene Zeitungen ganz anderer Art. Aug. Herm. Francke konnte noch 1704 eine monatlich in vierzig Exemplaren erscheinende und durch die Post verbreitete handschriftliche „Correspondentz" einrichten, die fünf Jahre lang bestanden hat; sie brachte Vorgänge aus Universität und Waisenhaus Halle, Nachrichten über deren neue Schriften und Disputationen, sonderbare Exempel göttlicher Vorsehung und dergleichen inner- und außerhalb ganz Deutschlands; aus ihr ist die Hällische, dann Hallische, die jetzige Hallesche Zeitung hervorgegangen (1708).[46]

Aber es waren gerade die letzten Jahrzehnte des 17. und die ersten des 18. Jahrhunderts, in denen eine ganz außerordentliche Vertiefung, Ausdehnung und Beschleunigung geistigen und geschäftlichen Lebens ihren Einfluß auf die Entwickelung des Zeitungswesens geltend zu machen begann. Die Zahl der periodischen Erscheinungen und die Häufigkeit ihres Erscheinens nahm zu; unter der lastenden Decke absolutistisch-patriarchalisch beschränkter und beschränkender Anschauungen und Maßregeln wuchs der Unwille und die Ungeduld über das Mißverhältnis zwischen den unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen jener Grundsätze und den allgemeinen Bedürfnissen; eine ganz andere, sich mehr und mehr steigernde und vertiefende Ausbeutung der periodischen Litteratur für die Interessen des gesellschaftlichen, des geschäftlichen, des litterarischen Lebens begann.

Seit dem 1. Januar 1660 gab ein Leipziger Buchhändler und Buchdrucker, Timotheus Ritzsch, die erste täglich (außer Sonntags) erscheinende Zeitung, die „Neueinlaufende Nachricht von Kriegs- und Welthändeln" heraus (seit 1734 „Leipziger Zeitung", das noch heute bestehende Blatt). Deutschland ist damit in der Herausgabe der Tageszeitung allen übrigen Ländern vorangegangen; in England erschien die erste tägliche Zeitung 1702 (Londoner Daily Courant), in Frankreich 1777 (Journal de Paris).

Das Beispiel blieb freilich vereinzelt, und auch die genannte Leipziger Zeitung, neben der unbedeutendern des Leipziger Postmeisters die einzige in Leipzig, erschien, nachdem Ritzschs Privileg abgelaufen und seine Zeitung 1672 zu einem an den Postmeister verpachteten Staatseigentum geworden war, nur noch viermal wöchentlich. Häufiger aber wurde von derselben Zeit an das wöchentlich zweimalige Erscheinen der Zeitungen. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte es noch zu den seltensten Ausnahmen gehört (z. B. Hildesheimer Zeitung, 1619, noch ohne bestimmte Wochentage einzuhalten). Jetzt gingen eine ganze Anzahl von Wochenblättern zu diesem Erscheinungsmodus über: Zeitungen in Königsberg (1661), Frankfurt a. M. (Journal, etwa 1665), Wien (Italienische Zeitung, 1671), Köln (der Postmeister gab seit 1684 neben der Dienstags-Ordinari eine Freitags-Extraordinari heraus), Stuttgart (1709), Schiffbeck bei Hamburg (der spätere Hamburgische Correspondent, 1712), Hamburg (Intelligenzblatt, 1724) und so manche andere mehr. Das Frankfurter Journal kam schon in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts häufig dreimal, im 18. Jahrhundert regelmäßig viermal in der Woche heraus, ebenso seit 1720 die Frankfurter „Postamtszeitung" (verlegt von Eichenberg d. Ä.) und seit 1731 der Hamburger Correspondent.

1656 erhielt Breslau, 1674 Jena (heutige Jenaische), 1678 Hanau (heutige Hanauer Zeitung), 1684 Stettin, 1691 erhielten Lübeck und Gotha (heutige Gothaische) ihre erste Zeitung. Es mögen einige Städte mehr sein, die um diese Zeit ihre erste Zeitung druckten; von größerer Bedeutung waren nur sehr wenige aller in unserm Zeitraum erscheinenden Blätter. An der Spitze der deutschen Städte stand hinsichtlich seiner Zeitungslitteratur Frankfurt a. M. Es besaß zwei Zeitungen: eine Postmeister- und eine Buchhändlerzeitung. Die letztere war das „Journal", das nach dem Eingehen des in der Schwedenzeit gegründeten Unparteiischen 1665 von Wilh. Serlin gegründet wurde. Es wurde bis 1802 ununterbrochen von seinen Erben verlegt und daher gewöhnlich Serlinsche Zeitung genannt. Es erschien von der Gründung an zweimal und schon in der ersten Zeit gelegentlich dreimal wöchentlich; seit den 1680er Jahren war es eins der gelesensten Blätter innerhalb Deutschlands und auch im Ausland verbreitet. Die Auflage der Postzeitung sank von 1000 auf etwa die Hälfte der Exemplare herab, diejenige des Journals erreichte

die für damalige Zeit bedeutende Höhe von 1500 Exemplaren. Kein Assessor am kaiserlichen Kammergericht, kein fürstlicher Kanzler oder reichsstädtischer Syndikus in ganz Deutschland, erklärte in den achtziger Jahren einer seiner Konkurrenten, hätte eine Bestallung wie dieser Zeitungsbesitzer, und jeder gäbe mit Freuden für ein solches Privileg tausend Thaler hin: allermaßen es jährlich über 20 M. (Mille) Thaler verinteressiere und die Wittwe Serlin — der Begründer war 1674 gestorben — jedem ihrer sechs Kinder in die 500 Gulden Heiratsgut gäbe, von ihrer üppigen Haushaltung und dem kostbaren Hause, das sie sich gekauft hätte, zu geschweigen. Journal und Postzeitung (seit 1748 „Oberpostamtszeitung") blieben durch das ganze 18. Jahrhundert die bedeutendsten publizistischen Unternehmungen Frankfurts. In Hamburg entwickelte sich der Hamburgische Correspondent (die heutige Zeitung gleichen Namens), der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das bedeutendste Blatt ganz Deutschlands werden sollte. Gegründet 1710 als „Schiffbecker Posthorn" vom Buchdrucker Holle im holsteinischen Dorfe Schiffbeck bei Hamburg, seit 1712 zweimal wöchentlich erscheinend, 1714 unterbrochen, 1721 wieder ins Leben gerufen, gewann es nun rasch breiten Boden, bürgerte sich besonders in Hamburg ein und wurde 1731 dorthin verlegt. Das Blatt erschien damals viermal wöchentlich, die Nummer einen halben Bogen stark. Die Bruttoeinnahme betrug, indem 25 Bogen zu 1 Mk. (= $^1/_3$ Reichsthaler) verkauft wurden, jährlich 6552 Mk., also die Auflage (d. h. der Absatz) 1575 Exemplare. Der Verkaufspreis von 1 Mk. pro 25 Bogen ist ein Durchschnittspreis; die Bezahlung wurde entweder vierteljährlich, wobei man 1 Mk. für 13 Nummern oder 26 Bogen bezahlte, oder buchweise berechnet, wobei also für 1 Mk. 24 Bogen geliefert wurden. Die Zeitungsnummern wurden, und das war allgemein so und ist erst durch Cotta um die Wende des 18. Jahrhunderts geändert worden, in Rechnung geliefert (nicht pränumerando bezahlt); der Hamburger Correspondent schützte sich dabei gegen säumige Kundenzahlung in der Weise, daß die Zeitung, wenn die Zahlung ein Jahr lang ausblieb, nicht mehr geliefert wurde. Die jährlichen Herstellungskosten betrugen 2352 Mk., die jährliche Nettoeinnahme also 4200 Mk. Der Satz einer Nummer kostete 20 Schilling (1 Mark = 16 Schilling = $^1/_3$ Reichsthaler oder 8 Groschen), der Druck (Korpus oder Reinländer) von tausend Exemplaren 12 Schilling, der der Druck-

auflage, die demnach 1666 Exemplare betragen haben muß, pro Nummer 20 Schilling oder im ganzen 260 Mk., das Papier (33 Ballen, der Ballen zu 17 Mk.) 561 Mk., Satz, Druck und Papier zusammen also 1081 Mk. Hinsichtlich des Nachrichtenbezugs unterscheidet Holles Kostenberechnung vom Jahre 1730, der wir alle diese Angaben entnehmen[47], drei Korrespondenzgruppen. Die erste Gruppe bilden die Städte Berlin, Wien, Breslau und Petersburg nebst Polen: von da bekam das Blatt jährlich zusammen 33 Avisen, und die Orte Halle, Leipzig und Lüneburg, auf die Holle $3^1/_2$, 9 und 6 Avisen rechnet. Die $51^1/_2$ Avisen kosteten je 4 Mk., zusammen 206 Mk. Die zweite Gruppe ergibt 212 Mk. für Nova aus Frankfurt und Hanau (20 Mk.), Kopenhagen (24 Mk.) und Stockholm (116 Mk.; die Korrespondenz war um so teurer, als bisweilen in drei Wochen nur ein Brief einlief; Holle schlägt vor, auf eine Änderung bedacht zu sein) und 52 Mk. für holländische und andere Avisen (alle von einer Stelle, einem Herrn Cotius). Die dritte Gruppe besteht aus allen übrigen, franko eingehenden Hauptkorrespondenzen. — Für Farbe, Feuerung und Lichte setzt Holle 104 Mk., für neue Schriften 50 Mk. an, für die Einrichtung der Staatssachen, Korrektur, Lieferung des gelehrten Artikels und Register 400 Mk., Censur 75 Mk., Austragen, Briefholen u. s. w. (was künftig alles der Lehrjunge besorgen könne) 100 Mk.; etwa 31 Avisen gehen umsonst: 124 Mk. — Neben dem Correspondenten bestanden in Hamburg zwei Intelligenzblätter (seit 1673 und 1724). Die dritte der für das Nachrichtenwesen schon des 16. Jahrhunderts bedeutenden westdeutschen Zeitungsstädte war neben Frankfurt und Hamburg Köln. Auch hier erschienen zwei Zeitungen, die eine vom Postmeister (1651; die heutige Kölnische), die andere vom Buchdrucker (in den 1680er Jahren) gegründet, die zusammen viermal wöchentlich herauskamen. Ein Blatt von besonderer Bedeutung, das sich den protestantischen Hamburger Zeitungen als Organ der katholischen und österreichischen Interessen gegenüberstellte, erhielt Köln 1734 in der mit Censurbefreiung erscheinenden Gazette de Cologne; wenn seine Bedeutung auch an die Person ihres 1756 verstorbenen Begründers, des ehemaligen Jesuiten Roderique, geknüpft blieb.

In Mitteldeutschland war das bedeutendste Blatt die Leipziger Zeitung. In der ersten Zeit nach ihrer Gründung hatte sie einen Absatz von nur 204 Exemplaren, von denen 21 auf Leipzig kamen; die Druck- und

Papierkosten betrugen 379 Reichsthaler, die Korrespondenzhonorare und Porti rund 300 Reichsthaler; an Freiexemplaren für den Hof u. s. w. wurden 27 Exemplare geliefert. Unter solchen Verhältnissen und dem noch gänzlichen Mangel des Inseratenwesens mußte der Bezugspreis ein hoher sein; er stellte sich auf 10 Reichsthaler, also, wenn wir für die höhere Kaufkraft des Geldes in unserm Zeitraum den Multiplicator 4 ansetzen (sodaß 1 Reichsthaler = 11 Mk. 52 Pf.) 115 Mk. heutigen Geldes. Die Pachtsumme betrug zuerst 500 Rthlr. (etwa ein Viertel der Bruttoeinnahme), der Reingewinn also rund 750 Rthlr. Im Jahre 1712 betrug die Auflage 1500 Exemplare und wurde die 1696 auf 1300 Rthlr. erhöhte Pacht weiter auf 2400 Rthlr. (etwa ein Sechstel der Bruttoeinnahme) erhöht, sodaß also der Reingewinn, wenn man die Herstellungskosten fünfmal höher rechnet als die oben angegebenen, rund 10000 Rthlr. betragen hätte. Es würden weiter zu nennen sein die Hanauer Zeitung (gegr. 1678), die an der für das Korrespondenzwesen so günstigen Lage Frankfurts teilnahm; der „Altonaische Merkur" (gegr. 1687) und der Altonaische „Reichspostreuter" (gegr. 1696), beide Vorteil ziehend aus der Gunst der Lage: auf dänischem Boden von deutscher Censur unbeschwert über deutsche Vorgänge schreiben zu dürfen. Den beiden Regensburger Zeitungen verlieh der Umstand, daß in Regensburg der Reichstag von 1663 bis 1806 seine Sitzungen abhielt, eine spezielle Bedeutung. Im übrigen hatten selbst bedeutendere Städte nur unbedeutende Zeitungen. 1673 erhielt ein Wiener Buchdrucker ein Zeitungsprivileg bestätigt, ohne daß aber von seiner Zeitung eine einzige Nummer erhalten geblieben wäre; zu Ende des 17. Jahrhunderts ist nur die vom Buchdrucker G. B. Haque 1671 gegründete italienische Zeitung nachweisbar (bis 1721); im Jahre 1703 entstanden zwei neue von Buchdruckern gegründete Zeitungen, die 1724 verschmolzen und als „Wienerisches Diarium" zur Staatszeitung erhoben wurden (jetzige Wiener Zeitung); ihr erster Pächter war der Buchdrucker und Buchhändler Peter van Ghelen, der einen jährlichen Pachtschilling von 3000 Gulden zahlte. Berlin, das in den Jahrzehnten des Dreißigjährigen Kriegs auf diesem Gebiete gute Früchte hervorgebracht hatte, mußte sein Zeitungswesen nach dem Kriege zu völliger Unbedeutendheit herabsinken sehen: eine Zeitung 1658, von der sich nichts als der Name erhalten hat, weiter ein unbedeutendes Blatt eines Buchdruckers, 1706 gegründet, das mit Beginn der zwanziger Jahre verschwindet. An seine

Stelle trat 1721 das erste Blatt, dem eine glückliche Zukunft beschieden war, die vom Buchhändler Rüdiger begründete (spätere „Vossische") Zeitung. Auch sie war exklusiv privilegiert (der jährliche Kanon betrug 200 Reichsthaler): Sachsen, Österreich und Preußen hatten sich der Presse ihrer litterarischen Centren versichert; Leipzig, Wien und Berlin traten in das Fridericianische Zeitalter je mit einer einzigen privilegierten Zeitung ein. Rostock und Hildesheim besaßen seit dem Dreißigjährigen Kriege zunächst überhaupt keine Zeitung, bis 1705 in Hildesheim die heutige „Hildesheimer Allgemeine Zeitung" entstand und 1710 der Rostocker Universitätsbuchdrucker Weppling seiner Stadt die heutige „Rostocker Zeitung" schenkte. Dresden hat sich von 1718 bis 1730 mit einem geschriebenen Diarium beholfen; im Jahre 1730 erfolgte die Gründung eines Intelligenzblattes, des spätern „Dresdener Anzeigers". Ähnlich besaß Straßburg seit dem Untergange der alten, seit 1609 bestehenden Zeitung, also spätestens seit der Wende des 17. Jahrhunderts, keine Zeitung und erhielt erst im Jahre 1732 sein Intelligenzblatt. Cassel bekam erst 1731 ein Intelligenzblatt; Lübeck erhielt, nach seiner — nicht weiter nachweisbaren — Zeitung der 1690er Jahre, eine politische Zeitung erst zu Beginn der 1750er Jahre. Augsburg hatte eine protestantische, 1690 kaiserlich privilegierte (heutige Augsburger Abendzeitung), und eine katholische, 1695 kaiserlich privilegierte Zeitung (heutige Augsburger Postzeitung). In Stuttgart tauchten im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zwei dürftige, rasch verschwindende Unternehmungen auf; erst der 1729 gegründete Merkur hielt sich bis in die achtziger Jahre, um dann nach kurzer Pause 1785 seine Auferstehung als „Schwäbischer Merkur" zu feiern. In Königsberg hielt sich die obenerwähnte Zeitung, im Besitz der Reußner, in Magdeburg die Vorgängerin der „Magdeburgischen Zeitung"; im Jahre 1730 ging sie an den Buchdrucker G. G. Faber über, dessen Nachkommen sie noch heute besitzen. In München erschien eine äußerst kümmerliche Ordinari-Postzeitung, in Nürnberg eine bescheidene Reichspostzeitung. Von heute noch bestehenden Zeitungen gehen ferner außer den gelegentlich genannten auf damals gegründete zurück: Lippstadter Zeitung (1709), Riedlinger Zeitung (1714), Frankfurter Intelligenzblatt (1721), Koblenzer Zeitung (1726), Konstanzer Zeitung (1728), Darmstädter Tageblatt (1739), Danziger Intelligenzblatt (1739).[48]

Der inhaltliche Charakter der periodischen Litteratur änderte sich in demselben Zeitmaße und in der Art, wie es dem Charakter der Staatenregierung, den politischen Verhältnissen und der allgemeinen Steigerung des geistigen und wirtschaftlichen Lebens entsprach. Stielers „Zeitungs Lust und Nutz", Hamburg 1697, verwirft jede politische Beurteilung der Thatsachen; „ein Urtheil in den Zeitungen zufellen | ist ungebürlich", sagt eines seiner Marginalien. Man liest die Zeitungen nicht darum, sagt Stieler, daß man daraus gelehrt und in Beurteilung der Sachen geschickt werden, sondern daß man allein wissen wolle, was sich hier und da begibt. Von einer öffentlichen Meinung, einer Durchdringung immer weiterer und tieferer Kreise mit immer weitern und tiefern Interessen, einer Ausbeutung der Zeitung für höhere und allgemeinere Zwecke keine Spur. Bescheiden blieb der Umfang. Drei bis vier Quartbogen wöchentlich erscheinen Stieler als der Gipfel der Leistungsfähigkeit; er findet es dann aber auch natürlich, daß „allerhand Lappalien" darin zusammengerafft sind. Es war natürlich, daß sich deshalb auch auf diesem Gebiet die holländische Konkurrenz bethätigte. Roderique begründete 1734 sein Gesuch um Zulassung und Privilegierung seiner Gazette de Cologne mit der Notwendigkeit, der Konkurrenz der französischen Zeitungen zu begegnen, mit denen Deutschland von Holland aus „gleichsam überschwemmt" werde. Genau mit demselben Zeitpunkte, der uns auch bei anderer Gelegenheit als Beginn neuer Bewegung entgegentreten wird, traten diese Zeitungen auf: 1680 die Gazette de Leyde, der monatlich erscheinende Haager Mercure, 1688 das Amsterdamer Nouveau Journal Universel, 1690 die Gazette de Amsterdam, 1710 die Gazette d'Utrecht: sicher oder wenigstens verhältnismäßig sicher (denn Beschwerden auswärtiger Höfe waren auch hier häufig genug) vor deutscher Censur.

Der Drang nach solch freierer Bewegung war auch in Deutschland stark; das beweisen die häufigen Eingriffe, die städtische und staatliche Behörden nötig hatten, um das Zeitungswesen womöglich auf der alten Stufe des reinen tendenzlosen Berichts festzuhalten, das beweist ferner die scharfe Gegnerschaft Stielers (1697) gegen den aufdrängenden Subjektivismus in der Berichterstattung. Und stark war für damalige Verhältnisse Verbreitung und Lektüre dieser Zeitungen alten Stils, die in der That fast nichts anderes waren als die alte „Neue Zeitung" — weshalb sich auch Stieler über ihre Verbreitung so verwundert zeigt. Nicht

nur Prediger auf dem Lande hielten sie gemeinsam mit ihren Schulmeistern und Schultheißen, sondern schon setzten sich in den Städten Lakaien, Stallknechte, Kalefaktoren, Gärtner und Thorhüter zu einander und hielten ihr „Gespräch aus den Avisen" — und doch, meint Stieler unwillig, geht sie die Frage, was der König in Frankreich, der Papst und der Sultan zu Konstantinopel mache, ebenso wenig an wie die, ob im Monde Menschen oder Geister wohnen mögen.

Eine Geschichtschreibung des Zeitungswesens begann: anhebend mit Christian Weises Schediasma Curiosum de Lectione Novellarum und Ahasverus Fritschs Discursus de Novellarum . . usu et abusu, beide 1676; von ihnen eingeleitet folgte eine ganze Litteratur über Nutzen und Schaden, Gebrauch und Mißbrauch der Zeitungen — besonders in herzlich unbedeutenden akademischen Dissertationen niedergelegt.[49] Ludewig in Halle (der auch einen „Discurs vom Gebrauch und Mißbrauch der Zeitungen" schrieb, Halle 1700), las ein Sonnabend-Kolleg über die Zeitungen (im Jahre 1700)[50]; es erschienen Zeitungs-Schlüssel (Braunschweig 1720 fg.).

Man darf in einer derartigen Verbreitung und begierigen Aufnahme der Zeitungen kein wesentliches Merkmal des Fortschritts der buchhändlerisch-litterarischen Entwickelung sehen. Der Blick der Zeitung ist durchaus nach außen gekehrt, durchaus der bunten Oberfläche der kommenden und gehenden Dinge zugewendet, und über diesen Zeitungskitzel (1679 Hartmanns „Unzeitige Neue Zeitungs-Sucht") hatte schon Fischart gespottet. Wer zu regieren und an der Regierung teilzunehmen hat — sei es an der des Staates, sei es an der der Stadt —, wer nach Konstellation der Staaten und Elemente seine Maßnahmen zu treffen hat, wer um gelehrter und lehrhafter Interessen willen kennen muß, was der Lauf der Welt die letzten Tage mit sich gebracht hat, wer endlich als wohlhäbiger Bürger mit seinesgleichen auf der Bierbank, wer als Glied eines gebildeten geselligen Kreises — wie nun auch das Frauenzimmer anfange — mit parlieren will: der ist es nach Stieler, für den die Zeitung, und dies sind die Gründe, warum sie für ihn geschrieben ist. Knechte und Mägde dagegen sollen der Zeitungen müßig gehen, und ebenso sollten Handwerksleute, gemeine Bürger und Bauern auf dem Lande lieber ihrer Hantierung abwarten und ein Kapitel aus der Bibel lesen.[51]

Von viel größerer und von viel unmittelbarerer Bedeutung für den Buchhandel aber waren andere neue Entwickelungen auf dem Gebiete der periodischen Litteratur. „Man liest die Zeitungen nicht darum, daß man daraus gelehrt und in Beurteilung der Sachen geschickt werden, sondern daß man allein wissen wolle, was sich hier und da begibt." Welcher ungeheuere Fortschritt sollte sich hier vollziehen! Eine Saat, von der Leibniz geträumt hatte, sollte, zum Teil wirklich von ihm selbst gepflegt, aufgehen. Im Jahre 1700 erfolgte, nach Pariser (1634) und Londoner Beispiel (1662), die durch Leibniz bewirkte Gründung der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Berlin; und in demselben Jahre wurden in Hannover die Monathlichen Auszüge aus allerhand neu herausgegebenen nützlichen und artigen Büchern eröffnet, herausgegeben (1700—1702) von Eckart, dem Sekretär Leibnizens, ein Unternehmen aber, das in der That Leibniz selbst angehört[52]: kurze Auszüge von gut gewählten Büchern aus allen Fakultäten, durch Anmerkungen und Zwischenreden über den Verfasser, seine sonstigen Schriften sowie inhaltlicher Natur erläutert; am Schlusse jedes Hefts „Neue Zeitungen von gelehrten Sachen", d. h. allerhand litterarische, besonders bibliographische Miscellen. Es sind dies zwei Ereignisse, in denen von den Plänen, die Leibniz drei Jahrzehnte vorher entworfen hatte, Wirklichkeit wurde, was davon wirklich werden konnte und sollte. Daß es aber wirklich werden sollte und mußte, war daraus zu ersehen, daß der Hannoversche Auszug nicht die erste der „gelehrten Zeitschriften" war, und daran, wie rasch sie sich vermehrten. Wie auf den politischen und Handelsbrief die Zeitung, so folgte auf den Gelehrtenbrief die Zeitschrift, auf die Zeitung das (nichtpolitische) Journal. Das Ausland, auf das Leibniz selbst verwies, hat unsern Deutschen das Vorbild gegeben: seit 1665 erschien in Paris das Journal des Sçavans, das nicht nur alsbald, wie sich versteht, in Amsterdam nachgedruckt wurde, sondern auch schon 1671 im deutschen Kleinparis, in Leipzig, in lateinischer Übersetzung herauskam; seit 1668 erschienen in Rom das Giornale de' Letterati, in England seit 1665 die Philosophical Transactions, seit 1682 die Weekly Memorials for the ingenious. In demselben Jahre 1682 nun begannen in Leipzig die Acta Eruditorum zu erscheinen (bis 1782): die erste — noch lateinisch geschriebene — Litteraturzeitung in Deutschland, monatlich erscheinend, herausgegeben vom Leipziger Professor Otto Mencken unter Mitarbeiterschaft von

Leibniz, F. B. Carpzov, Valentin Alberti u. a., unterstützt, wenigstens in den ersten Jahren, vom Kurfürsten mit jährlich 200 Reichsthalern (wofür „ein und ander Hauptbuch" an die kurf. Bibliothek zu liefern war).[53] Im Jahre 1688 folgten Thomasius' Freymüthige .. Gedanken oder Monathsgespräche über allerhand Materien, fürnehmlich aber neue Bücher (Halle; bis 1690) — die erste deutsch geschriebene gelehrte Zeitschrift und bestimmt für den unstudierten Bürger. Die Ephemerides litterariae (Hamburg 1686), die Nova litteraria maris Balthici et Septentrionis (Lübeck 1698—1703, Lübeck und Hamburg 1704—1707, ib. und Leipzig 1708) schlossen sich an das Vorbild der Acta Eruditorum an. Die Freymüthigen Gedancken über allerhand, fürnehmlich aber neue Bücher (Halle, 1690), Tenzels Monathliche Unterredungen .. von allerhand Büchern und andern annehmlichen Geschichten (Leipzig 1689—1698), fortgesetzt in Tenzels Curiöser Bibliothek (Leipzig 1704—1706) und dem Ausführlichen Bericht von allerhand neuen Büchern und andern Dingen (Leipzig 1708—1710), die Gothaer „Novellen aus der gelehrten und curiösen Welt" (Frankfurt und Gotha 1692—1697) nahmen Thomasius zum Vorbild, freilich ohne seinen Ton zu treffen. Das Journal de Hambourg (1684—1696) und das Nouveau Journal des Sçavans in Berlin (1696—1698), eine zweimonatliche allgemeine wissenschaftliche Rundschau, richteten sich unmittelbar nach dem Muster des Journal des Sçavans. Mit dem 18. Jahrhundert mehrten sich dann diese litterarischen und kritischen Journale.

Es waren nicht nur allgemeine gelehrte und litterarkritische Journale, die geschaffen wurden. Eine Fülle von Fachjournalen entstand; im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts noch begannen A. H. Franckes Observationes Biblicae (Halle 1695). In das Jahr 1696 fällt auch schon der Beginn von Talanders (d. h. des Jenaer Professors August Bose) Frantzösischen Helicons Monaths-Früchten, oder getreuen Übersetzungen und Auszügen allerhand .. Frantzösischen Schrifften.

Eine „Gründliche Nachricht"[53a] vom Jahre 1718 zählt 63 deutsche, 21 lateinische und 17 französische Journale, ihre „Continuation" vom Jahre 1720 50 deutsche, 21 lateinische und 17 französische, ihre „Andere Continuation" (1724) führt 65 deutsche, 18 lateinische, 13 französische, die Curieuse Nachricht vom Jahre 1716 — die freilich allen Kehricht zusammenfegt — gar 115 deutsche (und lateinische) und 24 französische,

italienische und holländische Journale auf. Unter den letztern befinden sich 40 gelehrte und litterarkritische Journale allgemeinen Charakters, 16 historisch-politische, 7 die beide Richtungen vereinigen; 22 theologische, 5 philologische, 4 juristische, 3 medizinische und medizinisch-physikalische Journale, 1 philosophisches Journal; 1 Journal der akademischen Angelegenheiten, 1 Journal der Disputationen; 2 moralische, 5 vermischte Journale; je 1 Journal der Reisen, der Städte, der schwedischen Dinge; 3 Zeitungsextrakte, 1 Journal der Journale; 1 Geschichtskalender; der Leipziger Meßkatalog.[54] Nach der besonnener verfahrenden „Gründlichen Nachricht" stellt sich der Stand nur der deutsch geschriebenen Journale bis 1716 wie folgt: allgemeine gelehrte und litterarkritische 22, historisch-politische 2, beide Richtungen vereinigende 5, theologische 10, philologisch 1, Schulwesen 1, Bücher und Disputationen betreffend 1, moralische 2, schwedische Famen 2, vermischt 1, Journal der Journale 1. Journale der Journale — in Frankreich ein Journal du Journal 1670 — entstanden, entsprechend den „Monatsextrakten" auf dem Gebiete der politischen Zeitung. „Erstlich überhebe ich dich der Arbeit, daß du nicht alle Monathliche Schrifften dir anschaffen und durchlesen darfst. Vor das andere, will ich auch, wenn es nöthig und möglich ist, eine Collation der Recension mit denen Recensirten Scriptis anstellen. Vor das dritte solst du eine genugsame Nachricht und Extract aus denen Extracten haben", heißt es in einem solchen.[55]

Seit den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts entstand eine Litteratur natürlich auch des gelehrten Journalwesens. Sie wurde eröffnet mit Constantin Wolfs De Photio Ephemeridum eruditorum inventore, 1689: die Zeit war der irrigen Ansicht, daß Photius' in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstandene sogenannte Bibliothek (ein Bericht, den Photius über seine Lektüre seinem Bruder auf dessen Wunsch erstattete) eine Art litterarischer Monatsschrift gewesen sei. Es folgten Junckers Schediasma, Leipzig 1692, Struves Introductio (1704) und — von den aus Junckers Schrift abgeleiteten Partien der Morhof, Vogler-Maibom, Reimmann abgesehen — die dritte von Joh. Alb. Fabricius veranstaltete Ausgabe des Morhofschen Polyhistors (1732). In der vierten Ausgabe, 1747, ist die von Joh. Joach. Schwabe bis zum Jahre 1746 fortgeführte und so etwa 60 Jahre umfassende Fabriciussche brevis Notitia alphabetica Ephemeridum literarium auf fast 800 Journal-

titel angewachsen. Kommt diese hohe Zahl freilich nur dadurch zu stande, daß dabei, willkürlich und lückenhaft, auch das eigentliche Zeitungswesen berücksichtigt ist: groß war die Zahl der Journale trotzdem, und den Zeitgenossen erschien sie ungeheuer. Schon drei Jahrzehnte vor dem Entstehen des Schwabeschen Verzeichnisses, im Jahre 1715, waren Schilderungen möglich, wie die, „daß viele Buchläden nicht mehr Buchläden, sondern Journal-Läden heißen möchten, auch die Buchhändler mehr Journal-Memoriale als Bücher-Memoriale zu expediren und zu verschicken hätten, sodaß es schier noth thäte, sie hielten nebst den ordentlichen Dienern auch eigene Journal-Secretarios, die den Auswärtigen nur Nachricht gäben, welche Journale heraus und wie weit sie continuirt wären".[56] Der Kampf zwischen Zeitschrift und Buch begann. Professoren klagten darüber, daß junge Leute durch Lesung der Journale von Lesung ganzer Bücher und von gründlichen Studiis abgehalten würden[57]; eine Berliner Schrift vom Jahre 1716 erklärte die Journale erstens für betrüglich, weil die Journalisten bestochen würden, oft Affekte hegten und eins aus dem andern schrieben, zweitens für unnütz, weil Gelehrte sie nicht läsen und Studiosi wenig oder nichts daraus profitierten und die Zeit verdürben, drittens für staatsgefährlich.[58] Andere wieder verteidigten die Journale.[59] Auch hier strömte eine Schar von Dissertationen, Programmen und sonstigen akademischen Schriften herzu.

Die hervorragendsten und verbreitetsten allgemeinen Journale waren die Deutschen Acta Eruditorum (Leipzig 1712—1758, seit 1740 „Zuverlässige Nachrichten") und die Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen (Leipzig 1715—1797), die erste gelehrte Zeitschrift, die wöchentlich — seit 1717 in zwei Nummern — erschien und nicht aus selbständigen Arbeiten oder auch nur längern Recensionen bestand, sondern nur aus einlaufenden Briefen und Korrespondenzen zusammengetragen wurde.

Leipzig und Halle waren die Mittelpunkte des gelehrten Journalismus, der litterarischen Kritik, in erster Linie Leipzig. Nach einem „Vollständigen Verzeichniß" aus dem Jahre 1802[60] erschienen in Leipzig von 1682 bis 1739 25 (darunter acht lateinische) von Leipziger Gelehrten herausgegebene gelehrte Zeitschriften (davon die meisten, neun, im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts). Hier erschienen die wirklich allgemein-deutschen Journale, im übrigen Norddeutschland nur gelehrte Organe der provinziellen Interessen — in Mecklenburg, Preußen,

Polen-Preußen, Pommern, Schlesien, deshalb mit beschränktem Wirkungskreis und meist von kurzer Dauer. Nur Hamburg macht eine Ausnahme; den Kreis auf die Produktion Ober- und Niedersachsens ausdehnend — oder, nach dem raschen Untergang seiner „Niedersächsischen Neuen Zeitungen", die mit den Leipziger Neuen Gelehrten Zeitungen konkurrieren sollten, ihn darauf beschränkend — erschienen die „Hamburgischen Berichte" von 1732 bis 1757. In den zwanziger Jahren je zwei Journale in Franken (Nürnberg) und Hessen (Marburg, die Analecta Hassiaca, 1728—1742). Im eigentlichen Süddeutschland, am Rheine, in Schwaben, Bayern, Österreich, nur spärliche Anfänge: zwei württembergische Journale (1721 und Stuttgart 1718), ein bayrisches Journal (Parnassus Boicus, München 1722, unregelmäßig fortgesetzt bis 1740), ein österreichisches (das merkwürdige Wien); nur die Franckfurthischen Gelehrten Anzeigen, 1736, haben lange — bis 1790 — ausgedauert.

Alle die Journale, von denen wir bisher geredet haben, sind gelehrte Zeitschriften, die, des Thomasiusschen Anlaufs ungeachtet, ausschließlich auf ein gelehrtes Publikum berechnet waren. Nur eine Klasse überschritt diese Grenzen: die der historischen Journale. Historie war nach damaligem Sprachgebrauche alles, was Ereignis, Name, Jahreszahl, Anekdote war — ein Material, ohne leitende Grundgedanken in beliebiger Ordnung vor dem Leser ausgeschüttet. Daher die große Teilnahme, die weite Verbreitung, die diese Journale fanden. Sie brachten jedem etwas: sie enthielten Aktenstücke und Kuriositäten, Stammbäume, Wappen und Hofgeschichten, Staats- und Kirchenrecht, alle möglichen Neuigkeiten, Anekdoten und Schwänke. Diese historische Journalistik war die Vorläuferin der spätern belletristischen. Auch die entsprechende Form beginnt sich einzustellen: die Darstellung nähert sich der Sprach- und Denkweise des großen Publikums an, man bestrebt sich gemeinverständlich, ja interessant zu sein, erfindet neue Formen und Einkleidungen und verschmäht selbst poetische Elemente nicht. Die erste Gruppe dieser Journale, die historisch-staatsrechtliche, ist ausschließlich gelehrt: sie bringt besonders Reichstagsprotokolle, Staatsverträge, Friedensschlüsse, Verordnungen und Dekrete, Genealogien, Familienverträge u. s. w. Die zweite Gruppe ist die historisch-diplomatische und wendet sich an die eigentlichen Zeitungsleser: sie bringt die sogenannten Geheimnisse der Kabinette, die Konstellationen

der Höfe, die persönlichen Erlebnisse und Eigenschaften der Regenten und ihrer Umgebungen, die Abenteuer der Maitressen und Günstlinge u. s. w.; das beliebteste dieser Blätter war die „Europäische Fama, Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdecket" (Leipzig 1702—1756). Die dritte Gruppe endlich ist die der populären Journalistik. Sie bezweckt lediglich Unterhaltung und Zerstreuung; die Behandlung der Tagesgeschichte ist meist satirisch. Sie bringt Anekdoten, Schwänke und Seltsamkeiten, merkwürdige Schicksale großer Herren, Schaudergeschichten von Tyrannen und gekrönten Bösewichtern, ausführliche Schilderungen von blutigen Schlachten, Feuersbrünsten, großen Seuchen, von fürstlichen Beilagern, Hoffesten. Sie gipfeln in den erzählenden Journalen David Faßmanns: ihr erstes und bedeutendstes waren seine „Gespräche in dem Reiche derer Todten, Nebst dem Kern der neuesten Merckwürdigkeiten und sehr wichtig darüber gemachten Reflexionen" (Leipzig 1718—1744).[61]

Seit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts aber schon dehnten sich die Züge des Journalwesens nun zu viel breiterer Ausladung, weitete es sich zu viel lebensvollerer Entfaltung, nahm es Interessen des Hauses und des Herzens, des Geistes und der Gesellschaft auf, die bisher in den Blättern der Presse, die doch am leichtesten und zahlreichsten an die Bürger der lesenden Welt herangeweht wurden, noch nicht gepflegt worden waren. Die gelehrten Folianten der Acta Eruditorum noch gründlicher überholend, gestaltete es das frühe Beispiel, das Thomasius gegeben hatte, nach dem unmittelbaren Muster der englischen Tatler (1709/10), Spectator (1711/12), Guardian (1713) aus: die moralischen Wochenschriften entstanden.[62] Ihr Gegenstand sind nicht mehr nur die höfische Gesellschaft, das Ausland, die großen Potentaten, sondern das deutsche Bürgertum, nicht mehr die großen und kleinen Ereignisse und Begebenheiten, sondern der Mensch. „Unser Gegenstand ist der Mensch mit Allem, was zu dem Menschen gehört", heißt es im ersten Stück des „Malers der Sitten" (1746). Sie referieren nicht, sondern beurteilen und wollen erziehen. Die ersten erschienen in Hamburg: 1713 der Vernünfftler, 1718 die Lustige Fama. Es sind die ersten und die beiden einzigen dieses Jahrzehnts, von dem Nürnberger Spektateur (1719) abgesehen. Zu Beginn der zwanziger Jahre folgen Zürich und Bern; die Züricher Discourse der Maler (1721—1723), die über Erziehung, über Sprache und Poesie, über Gesellschaft, über Ehe, Liebe und Freund-

schaft, über das Verhältnis der Eltern zu den Kindern, über Mode, über religiös-philosophische Fragen handeln, von Joh. Jac. Bodmer und seinen Freunden herausgegeben, leiten mit ihrem Beispiel die große Zeit der moralischen Wochenschriften ein. Nun folgten, von 1723 bis 1728, Leipzig mit acht, Hamburg[63] mit neun weitern moralischen Zeitschriften, ferner je eine in Frankfurt, Wahrburg, Dresden, Eisleben, Budissin, zwei ohne Ort. Die bedeutendsten waren der Hamburger Patriot (1724—1726), herausgegeben von Brockes und seinen Freunden: die Nummer kostete 6 Pf., die Abonnentenzahl betrug schon 1724 5000, und Gottscheds Vernünftige Tadlerinnen (1725—1726) und Biedermann (1727). In den dreißiger Jahren erschienen in Hamburg und Göttingen je fünf, in Leipzig, Dresden, Danzig und Hirschberg je zwei moralische Wochenblätter, erschien in Halle, Berlin und Altona je eine Wochenschrift. Im ganzen sind so von 1713 bis 1738 50 moralische Zeitschriften erschienen: von 1713 bis 1719 drei, in den zwanziger Jahren 26, in den dreißiger Jahren 21. „Ihr seid es etliche Jahre her gewohnt, liebe Landes-Leute", sagt Gottscheds „Biedermann" 1727, „daß ihr wöchentlich ein paar moralische Blätter durchleset." Außerordentlich rege war die Mitarbeit: „Die Menge der Briefe wächst täglich an", heißt es einmal in den Tadlerinnen, und außerordentlich, weit über den Erscheinungsort hinaus, die Verbreitung: „Von den französischen Grenzen bis nach Moskau sind ohngefähr 300 deutsche Meilen; so weit wird der Patriot hochgeschätzt", sagt Gottsched.

Gleichzeitig endlich eine ganz andere neue Entwickelung auf dem Gebiete der alten Zeitung: die des Anzeigewesens.[64] Auch hier sind England und Frankreich uns vorangegangen. Das älteste bekannte Inserat in England ist vom Jahre 1649, vom Jahre 1652 die älteste bekannte englische Bücheranzeige. Die frühesten bekannten Inserate in Deutschland enthält das 4. Stück des Jahrgangs 1665 der Berliner „Einkommenden Ordinari Postzeitungen"; unter den Anzeigen befinden sich Bücherankündigungen. Die Leipziger Zeitung druckte ihr erstes Inserat in der Nummer vom 20. März 1700: eine Bücheranzeige; mit dem Jahre 1714 beginnen ihre gerichtlichen Avertissements, Lotterieankündigungen und noch sehr vereinzelten gewerbliche Inserate; seit 1720 stehen Inserate fast in jeder Nummer. Um diese Zeit ist ein Inseratenwesen vorhanden, freilich noch wenig entwickelt. In der spätern Vossischen Zeitung, die meist acht

Seiten (Kleinoktav) enthielt, beschränken sich die amtlichen und Privatanzeigen in den zwanziger Jahren (1722 fg.; es sind nur Bücheranzeigen, Hausverkäufe, Wohnungsvermietungen und Lotterieanzeigen) auf den Raum von höchstens zwei Seiten, häufig war aber eine halbe ausreichend. Inzwischen aber hatte sich bereits, in gefährlicher Konkurrenz für die politischen Zeitungen, denen sich im Inseratenwesen eine neue finanzielle Grundlage zu bereiten begann, das spezielle Inseraten-, das sogenannte Intelligenzblatt zu entwickeln begonnen. In Frankreich entstand das erste bereits im Jahre 1633, und bis zum Beginn der 1760er Jahre war deshalb dort die Annonce der politischen Blätter unbekannt; das Inseratenwesen wurde ganz von den Adreß-Comptoirs besorgt, deren erstes in Paris im Jahre 1630 eröffnet wurde; seit 1633 wurden die im Pariser bureau d'adresse et de rencontre ausliegenden Listen, in die man seine Anliegen oder Angebote eintrug, als Feuilles du bureau d'adresse gedruckt. In England — wo die spätern politischen Zeitungen des 17. Jahrhunderts schon ziemlich zahlreiche Annoncen zeigen und mit Beginn des 18. Jahrhunderts das Inseratenwesen der politischen Zeitung eine außerordentliche Ausdehnung annahm — wurde 1637 das Londoner Office of Intelligence, 1657 das erste Intelligenzblatt gegründet. In Deutschland machte Wierings Relations-Courier in Hamburg, gegründet 1673, den ersten großen Versuch, das Inseratenwesen der politischen Zeitung anzugliedern. Viermal wöchentlich erscheinend, brachte er neben dem politischen Texte Nachrichten „von Kauffen und Verkauffen" und Inserate nicht nur aus Hamburg selbst, sondern auch aus der Umgebung; so zahlreich oft, daß die „sogenannten Notifications oder Avertissements" die Hälfte des Advisenblatts ausmachten. Aber während das Inseraten- resp. Intelligenzblattwesen in England und Frankreich damals schon vollkommen entwickelt war, dauerte es in Deutschland noch ein halbes Jahrhundert, bis seine Entwickelung recht in Fluß geriet. Ungeachtet des Anklangs und der großen Verbreitung, die die „Wieringsche Zeitung", wie das Hamburger Blatt später hieß, sofort gefunden hatte, war die Einrichtung so neu, war man so sehr an die altväterischen Mittel des Ausrufs, des Anschlags, der Verlesung von der Kanzel gewöhnt, unterschätzte man namentlich das diesbezügliche Bedürfnis so stark, daß die Buchdrucker sich von der Gründung besonderer Intelligenzblätter nichts versprachen und die Einrichtung großenteils erst durch behördliche An-

regung und Verordnung in Gang gebracht worden ist. Der Frankfurter Senat bot verschiedenen Buchdruckern ein entsprechendes Privileg wiederholt vergeblich an, bis endlich Ant. Heinscheidt — unmittelbar und ausdrücklich an das Beispiel von Paris und London anknüpfend — das Unternehmen wagte und seit 1722 die Frankfurter Frag- und Anzeigungsnachrichten herausgab. Sie brachten neben den Anzeigen Artikel gemeinnützigen, besonders litterarischen Inhalts; politische Nachrichten erst seit 1802. In demselben Jahrzehnt, im Jahre 1727, wurde durch königliche Verordnung das preußische „Intelligentz-Werk" ins Leben gerufen. Eine erste Kabinettsordre trug den Berliner Behörden auf, nach dem Beispiel anderer europäischer Haupt- und Handelsstädte auch in Berlin die Gründung „wöchentlicher Frage- und Anzeigungsnachrichten" zum Besten des Publikums zu bewerkstelligen; eine zweite dehnte die Anordnung auf die größern Provinzialstädte, wie Magdeburg, Halle, Königsberg, Stettin, Minden, Duisburg, Danzig, Marienwerder, aus. Das Berliner Intelligenzblatt verzeichnet Sachen die gestohlen, Personen so Bedienungen suchen, Bier-, Brot- und Fleischtaxe, enthält Geschäfts- und zahnärztliche Annoncen. Die Einrichtung galt nicht nur dem Besten des Publikums, sondern war in erster Linie als staatliche Einnahmequelle gedacht: die Einkünfte des gesamten Intelligenzblattwesens fielen dem von Friedrich Wilhelm I. gestifteten Militärwaisenhaus in Potsdam zu, das durch Privilegien von 1727 und 1734 das ausschließliche Recht zur Herausgabe der Intelligenzblätter und zum Abdruck von Intelligenzartikeln erhielt. Die amtliche Vertretung hatten die Postämter, die verwaltende Behörde war das Berliner Generalpostamt, dem die Filialkontore in den Provinzialhauptstädten untergeordnet waren; es konnten aber ebenso auch Privatunternehmer privilegiert werden. Anfangs durften nur die Intelligenzblätter Anzeigen aufnehmen, während allen übrigen Zeitungsbesitzern die Veröffentlichung aller Verkauf, Auktionen, Subhastationen u. s. w. betreffenden Inserate verboten war. Auf ihren Einspruch hin erreichten sie die Änderung, daß die Anzeigen auch in den übrigen Blättern erscheinen durften, wenn sie gleichzeitig in einem Intelligenzblatt eingerückt wurden oder schon früher darin veröffentlicht worden waren. Von diesem Intelligenzzwang (der bis zum Jahre 1850 bestanden hat) konnte sich eine Zeitung nur durch die Entrichtung einer besondern Abgabe an das Militärwaisenhaus befreien; entbunden davon aber waren

„zu Nutz und Frommen des Buchhandels" die sogenannten räsonnierenden Bücheranzeigen.

Johann Peter von Ludewig, der Kanzler der Universität Halle, hielt in der ersten Nummer der Wöchentlichen Hallischen Frage- und Anzeigungs-Nachrichten, 1729, dem preußischen Intelligenzblattwesen die Einführungsrede. Staatsgeschichten, so sprach er, seien dem gemeinen Manne nur schädlich; es sei höchst überflüssig, daß sich der Kauf- oder Handwerksmann den Kopf darüber zerbreche, ob die österreichischen Niederlande befugt seien, in Ost- und Westindien einen neuen Seehandel anzufangen; die Verbreitung der politischen Zeitungen sei mehr zu hemmen als zu befördern. Der „Intelligenz-Zettel" dagegen sei für Bürgers- und Bauersmann von wahrem Nutzen und Segen. Er unterrichtet darüber, was in der Stadt zu kaufen und zu verkaufen ist, in den Familiennachrichten nimmt der Leser an Freud und Leid der Nachbarn Teil, der Thorzettel befriedigt die Neugier des Bürgers, der zu wissen begehrt, was für Fremde zugereist sind, an den Steckbriefen kann sich jedermann ein warnendes Beispiel nehmen, die Wetterprophezeiungen sind wertvoll für den Landmann. Aber obgleich der lebhafte Einspruch, den die preußischen Zeitungsbesitzer gegen den Intelligenzblattzwang erhoben, zeigt, wie wichtig das Inserat damals bereits für die deutsche Zeitung war, haben sich die Intelligenzblätter im allgemeinen doch nur schwer und langsam eingebürgert. An die Zeitung als systematisch und umfassend gehandhabtes Mittel des öffentlichen Nachrichtenverkehrs mußte sich das deutsche Publikum erst gewöhnen, und ganz geschwunden ist diese Scheu vor der Öffentlichkeit nicht eher als im 19. Jahrhundert. „Schnacken-Hansen und Possenreißer" kränkten die Herausgeber, belustigten das Publikum „aus Trieb ihres niederträchtigen Gemüths" mit Einsendung erdichteter Anzeigen, und als Frankfurt gleich im ersten Jahrgang seines Intelligenzblatts die Namen der Getauften, Proklamierten, Kopulierten und Beerdigten einrücken ließ, liefen von Eltern und Verwandten die heftigsten Proteste ein. Nicht anders dachten aber auch städtische Behörden. Leipzig hat infolge des Ratswiderstands ein Intelligenzblatt (aus dem das Leipziger Tageblatt hervorging) erst im Jahre 1763 erhalten. Der Leipziger Buchhändler Dav. Richter mußte seinen „Frag- und Anzeiger", den er im Jahre 1733 gründete, infolge der Censurschwierigkeiten, die ihm der Rat machte, schon nach einigen Monaten eingehen lassen. Als

1737 von anderer Seite um Konzession und Exklusivprivilegierung des Unternehmens nachgesucht wurde, scheiterte das Gesuch an einem Gutachten, in dem die Bücherkommission in Gestalt einer Kritik des „Hällischen Intelligenz Zeddels" die Schädlichkeit der Intelligenzblätter nachwies. Man fand in dem Halleschen Blatte „gar wenig, daraus dem Publico ein Vortheil zuwachsen könte, vieles auch, welches zu publiciren bedenklich geschienen". Die Nummern des Halleschen Blattes wurden eingeleitet mit einer von einem der Professoren verfaßten und auf den Zeitlauf gerichteten historischen Relation, z. B. der Beschreibung der Salzburgischen Emigration, oder einem Kommentar über die neuern Landesgesetze; darauf folgten Bücherrecensionen und dann die Anzeigen der in und außerhalb Halle zum Verkauf stehenden Grundstücke und andern Sachen, der in benachbarten Ämtern und Gerichten konfirmierten Käufe, gestohlener Sachen, die Liste der in Halle angekommenen und wieder abgereisten Personen, Verzeichnisse der Geborenen, Verstorbenen und Verheirateten, Brauloſe (in Halle war das Brauen nach dem Loſe üblich), Preise von Viktualien. Das Gutachten findet die Bücherrecensionen dem Privileg der Acta Eruditorum zuwider, die öffentliche Bekanntmachung der zum Kauf feilstehenden Häuser dem Lokalkredit höchst nachteilig, die Veröffentlichung der Namen derjenigen, welche von den Müttern unehelicher Kinder als deren Väter angegeben würden, nicht ohne Bedenken; die Liste der Verstorbenen habe man in Leipzig im Gegenteil stets so viel als möglich unterdrückt, „damit die gefährlichen Nachbarn nicht Gelegenheit haben möchten, von dieſer Stadt, insonderheit gegen die Meßen, an die auswärtigen etwas nachtheiliges zu schreiben"; die Bekanntmachung der ankommenden Fremden konnte nach der Ansicht der Bücherkommission niemandem nützen als denen, „so die frembden mit ihren Zuspruch zu incommodiren pflegen"; Preisverzeichnisse der Viktualien waren nach ihrer Ansicht zwecklos, weil sie von Woche zu Woche schwankten; ein jus prohibendi auf die Bekanntmachung gestohlener Gegenstände wurde für ganz unmöglich erklärt. Immerhin, der Anfang war gemacht, und die neue Einrichtung faßte mehr und mehr Fuß. Im Jahre 1724 wurde in Hamburg ein zweites, 1725 wurde in Hanau, 1728 in Basel, 1730 in Dresden, 1732 in Straßburg und Hannover, 1734 in Weimar, 1736 in Stuttgart, 1740 in Ansbach ein Intelligenzblatt gegründet.

Gerade das Gebiet der periodiſchen Litteratur zeigt den fortſchrittlichen Charakter des geiſtig-litterariſchen Lebens Deutſchlands von der Mitte des 17. bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts aufs ſchlagendſte: das fortſchrittliche litterariſche Leben Deutſchlands wurde intenſiver, deutſcher, norddeutſcher. Und iſt uns dieſe Wandlung einmal auf einem Gebiete aufgegangen, dann entdecken wir jene fortflutende Strömung, die ſich durch das altzeitliche Netzwerk hindurchbewegt, leicht auch auf allen andern Gebieten.

Werfen wir, ehe wir den die periodiſche Litteratur einſchließenden Geſichtskreis zu dem die litterariſche Produktion überhaupt umſchließenden ausdehnen, einen Blick auf das Bibliotheksweſen und die äußere Erſcheinung des Buches. Die öffentlichen Bibliotheken werden zahlreicher; raumſparende Aufſtellung wird allgemeiner; Kataloge werden angefertigt und gedruckt; man ſchreibt über die Pflichten des Bibliothekars, über Weſen, Nutzen, Einrichtung der Bibliotheken; eine Geſchichte des Bibliotheksweſens entſteht, wie — wir werden davon in einem ſpätern Kapitel zu reden haben — eine Geſchichte der Bücher, der Gelehrten, der Litteratur. Im Jahre 1664 erſchien in Zürich Joh. Henr. Hottingeri Bibliothecarius quadripartitus, 1696 in Jena Burc. G. Struves Geſchichte der Bibliotheken und Bibliothekare aller Zeiten (Epistola ad Ch. Cellarium etc.), von andern Schriften zu ſchweigen; Lambeck, der kaiſerliche Hofbibliothekar zu Wien († 1680), macht dieſe Dinge zum Gegenſtand öffentlicher Vorträge; ſie bilden die Einleitung in das Studium der Erfahrungswiſſenſchaften: 1670 (Helmſtedt) erſcheint Voglers Introductio . . in notitiam . . bonorum scriptorum, 1695 (Lüneburg) Morhofs Polyhiſtor.

Die Univerſitätsbibliotheken waren im allgemeinen in beſtändigem, teilweiſe ſtarkem Wachstum begriffen. Stark wenigſtens für damalige Verhältniſſe; die meiſten deutſchen Univerſitätsbibliotheken traten ins 18. Jahrhundert mit einem Beſitz von einigen oder mehreren tauſend Bänden ein, blieben alſo hinter den großen Privatbibliotheken zurück. In dem Bibliothekskatalog der Univerſität Greifswald ſind bis zum Jahre 1713 gegen 1100 Bände eingetragen, im Jahre 1748 waren es ihrer 5286; die Univerſitätsbibliothek in Wittenberg zählte 1690 4390, die zu Herborn im Jahre 1770 9870 Bände. Kräftiger gediehen in dieſem Zeitalter fürſtlichen Glanzes die Hofbibliotheken. Die Wolfenbütteler Hofbibliothek zählte 1666 18413 Werke oder 116359 Bände. Zu den bedeutendſten gehörten die großen Stadtbibliotheken: die Hamburger zählte

schon im Jahre 1700 25000, die Leipziger im Jahre 1711 14000 und im Jahre 1733 30000 Bände. Bezeichnend für die Geschichte des Bibliothekswesens im 17. Jahrhundert aber ist es, daß die Verwaltung der größern Bibliotheken eine geordnetere zu werden begann, indem, ganz entsprechend der Entwickelung der diesbezüglichen Litteratur, mehr und mehr mit bibliothekarischen Kenntnissen ausgerüstete Gelehrte an ihre Spitze gestellt wurden, daß eine Ermöglichung der Regelmäßigkeit der Vermehrung des Bestands angestrebt wurde, und daß wir ein Hindrängen zu größerer Öffentlichkeit der Bibliotheken gewahren. Die Universitätsbibliotheken waren lange Zeit, und so auch in unserm Zeitraume noch, in der Hauptsache auf Schenkungen und Vermächtnisse angewiesen. Die Geschichte der Gießener Universitätsbibliothek zählt im Verlaufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 117 Schenkgeber, die ihr zusammen 40 Reichsthaler, 12 Gulden und 536 Bücher verehrten; 1753 fiel ihr ein Vermächtnis von ca. 3300 Bänden zu. Die Bibliothek der Universität Herborn zählte im Jahre 1607 964 Werke, im Jahre 1770, wie wir vorhin hörten, 9870 Bände: und diese Vermehrung ist fast ausschließlich auf dem eben genannten Wege zu Stande gekommen; in den Jahren 1667, 1674 und 1686 fielen ihr drei Professorenbibliotheken von über 900, ca. 3600 und annähernd 2600 Bänden zu. Ähnlich waren die Verhältnisse im städtischen und kirchlichen Bibliothekswesen. Der Danziger Bibliothek erstanden in den ersten drei Vierteln des 17. Jahrhunderts etwa 100, der Hamburger von 1649 bis 1691 gegen 50 Schenkgeber. Die pommersche Kirchenordnung von 1690 schreibt den Pfarrherren vor, die Leute zu bitten und zu ermahnen, daß sie durch Testamente der Kirchen Libereien verbesserten. Indessen ist, wie gesagt, hierin seit dem 17. Jahrhundert eine Wendung zum Bessern zu verspüren. Besondere Verordnungen die Vermehrung der Bibliotheken betreffend werden häufiger. An den Universitäten mußten vielfach die Graduierten an die Bibliothek einige Thaler oder Bücher schenken; an die öffentliche Bibliothek zu Lübeck mußten 2 % der Einnahmen aus den Bücherauktionen abgeführt werden; in Regensburg hatte jedes neue Ratsmitglied für die Bücherei einen Beitrag von 50 Gulden, in Eisenach jeder neue Pfarrer einen solchen von zwei Reichsthalern für die Kirchenbibliothek zu leisten; in Detmold wurde von den angehenden Advokaten, in Heilbronn von jedem Neuangestellten eine Bibliotheksteuer erhoben; in Ansbach

hatte seit 1731 jeder neue Staatsbeamte je nach Art seines Amts zwei bis acht Gulden an die Bibliothek abzuführen; die Stuttgarter Regierungsbibliothek wurde 1624 aus den Strafgeldern der fürstlichen Kammer begründet (jährlich 50 Gulden, die dann 1766 an die neue öffentliche Bibliothek kamen) und bekam außerdem 15 Gulden Zins von einem dazu bestimmten landwirtschaftlichen Kapital, die Privileggelder der Stuttgarter und Tübinger Buchhandlungen (ebenfalls bis 1766) und — seit dem Befehl vom Jahre 1710 — alle württembergischen Pflichtexemplare.[65] Der kurfürstlichen Büchersammlung zu Berlin flossen von 1664 bis 1692 jährlich im Durchschnitt 324 Thaler Straf- und Dispensationsgelder zu. Ähnliche Bestimmungen waren auch in anderen Orten getroffen. Größeren Bibliotheken wurden auch schon bestimmte Jahresgelder ausgesetzt. In älterer Zeit begegnet dies nur ganz vereinzelt, wie z. B. in Augsburg, wo die Stadtbibliothek aus dem Ärar jährlich 50 Gulden erhielt. Bei den kirchlichen Büchereien, die allerdings selbst in den größeren Städten von besonders mäßigem Umfange blieben, waren wohl öfters kleine Stiftungskapitalien vorhanden, deren Zinsen zur Instandhaltung und Vermehrung dienten. Ein Beispiel einer solchen Kirchenbibliothek ist die Rostocker zu St. Marien, die, ohne daß Schenkungen häufiger zu verzeichnen sind, das ganze 17. Jahrhundert hindurch regelmäßig verwaltet und fortdauernd vermehrt wurde; im Jahre 1699 hatte sie es auf gegen 600 Werke gebracht. Die Gründung der Schulbibliotheken fällt sicher oder wahrscheinlich in unsern Zeitraum; eine Zusammenstellung zählt, ohne Vollständigkeit zu erstreben, deren hundert auf. Dabei bestand ein unverkennbares Hindrängen zu größerer Öffentlichkeit; namentlich viele fürstliche und städtische Sammlungen werden ausdrücklich als öffentlich erklärt; die kurfürstliche, dann königliche Bibliothek zu Berlin war seit 1693 mehrere Stunden täglich, 1734 ihr Lesesaal täglich sechs Stunden geöffnet; an großen Handelsplätzen entstanden kaufmännische Genossenschaftsbibliotheken, so in Hamburg 1735, schon vorher in Leipzig; es treten verschiedene größere private Bibliotheksstiftungen mit der ausgesprochenen Absicht ans Licht, der Gesamtheit zu dienen: schon im Dreißigjährigen Kriege in Königsberg (Wallenrodt), zu Ende des Jahrhunderts in Bautzen (Gersdorff).[66]

Wir haben von der äußern Erscheinung des Buchs gesprochen. Eine allmähliche Wandlung vollzog sich auch hier. Die Initialen verlieren an

Größe; ja wir bemerken in Druckereitaxen schon des endenden 17. Jahrhunderts, wie die verzierten Initialen und Leisten in den Hintergrund zu treten beginnen[67]; die rot und schwarzen Titel kommen mehr und mehr ab. Was den Einband betrifft, so interessiert uns an dieser Stelle durchaus nicht der Einband des gutgestellten Hofbuchbinders, die Entwickelung des von reichen Liebhabern veranlaßten Kunsteinbands; uns ist dies das Wesentliche, daß wir von der vor unserm Zeitraum liegenden Periode her in die nach ihr liegende hinein den großen Zug vom Holzdeckel- und Pergament- zum Halbfranz- und Pappband vor uns sehen, d. h. eine Zunahme der Handlichkeit und Billigkeit des Einbands, mit der Zunahme des Büchergebrauchs in Wechselwirkung stehend.

Und welches Bild bietet nun die Geschichte des Büchermarkts der ersten vier Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, wenn wir zunächst die Zusammensetzung der allgemeinen Klasse deutschsprachlicher Produktion weiterverfolgen? Die Meßkataloge von 1701, 1710, 1720, 1730 und 1740 verzeichnen:

	Libri Historici, Politici et Geographici; Philosophici et Aliarum Artium Humaniorum; Poetici et ad Rem Metricam Pertinentes	Teutsche Historische, Politische, Geographische, Poetische und Kunstbücher[68]
Leipziger Ostermeßkatalog 1701 . . .	47	33
„ „ 1710 . . .	98	149
„ „ 1720 . . .	63	143
„ „ 1730 . . .	75	157
„ „ 1740 . . .	80	233

Im Ostermeßkatalog 1740 sind 207 lateinische Werke, 242 theologische Schriften in deutscher Sprache; 76 deutsche juristische und medizinische Schriften und 235 deutsche Schriften der allgemeinen Klasse verzeichnet. Die Gegenüberstellung der Gliederung des Büchermarkts um die Mitte und am Ende unserer Periode ergibt also folgendes Bild:

	Ostermeßkatalog 1701	Ostermeßkatalog 1740
Lateinische Schriften	55 %	27 %
Deutsche theologische Schriften	24 %	31 %
Zusammen	79 %	58 %
Deutsche juristische und medizinische Schriften . . .	8 %	12 %
Deutsche Schriften der allgemeinen Klasse	13 %	30 %
Zusammen	21 %	42 %

Im Oſtermeßkatalog 1710 zeigt das geſchichtlich-politiſche Gebiet 39, das geographiſche — gebildet faſt ausſchließlich aus hiſtoriſch-merkatoriſch-geographiſchen Beſchreibungen — 20, das belletriſtiſche 15 Artikel (Gedichte von Philander von der Linde u. a., zwei Gedichtſammlungen — 6. Theil. und 7. Partie —, drei Hofromane, drei Werke von Chriſtian Weiſe, eine Sammlung aus Lohenſteins Schriften, Phil. v. Sittenwald Jocoseria, Celanders 100 Hiſtorien, Schauplatz der Bosheiten aller böſen Weiber). Neben dieſen letztern aber ſtehen jetzt ſechs litterariſche Zeitſchriften, zwei Schriften zur Bibliographie und zum Bibliotheksweſen, vier Schriften zur Gelehrtengeſchichte. Und wie ſo dem allgemeinen Bildungs- und Unterhaltungsbedürfnis neue Wege erſchloſſen werden, die Fortentwickelung der entſprechenden Buchproduktion zugleich zum Teil zurückgehalten und in den Zeitſchriftennummern zerſtreut wird, ſo wird andrerſeits der Bildungsſtoff in allgemeinen Lexicis, der modernen Form des alten Kunſt- und Wunderbuchs, zuſammengefaßt. Unſer Katalog verzeichnet drei Lexika: Hübners Reales Staats- Zeitungs- und Converſationslexikon in 4. Auflage (Leipzig, Gleditſch; 1. Auflage 1704), das Univerſal-Geographiſch-Hiſtoriſche Lexikon (Leipzig, Gleditſch und Weidmann), Nehrings Hiſtoriſch-Politiſch-Juriſtiſches Lexikon in 8. Auflage (Gotha, Mevius; nach Georgis Bücherlexicon die erſte Auflage 1706). Es folgen weiter: Philologie, Pädagogik, Sprache 14, Conduite, Sekretarius, Briefſteller (auch ein ſpezieller Liebesbriefſteller), Oratorie, Mode 9, Traum-, Haus-, Koch-, Rechenbuch und Calender 6, Manufaktur, Commerz u. dergl. 6 Artikel.

Im Oſtermeßkatalog 1720 zeigt das geſchichtlich-politiſche Gebiet (Geſchichte, Paläontologie, Staatkunde, Politik, Genealogie, Münz- und Kriegsweſen) 44 Artikel; es folgt das philologiſche mit 20 Artikeln. Die Belletriſtik iſt auf 8 Artikel zurückgegangen (bis auf Joh. v. Beſſers Schriften und eine Liebesgeſchichte nur Gedichte), die Zahl der Journale auf 13 geſtiegen (darunter ein Journal der Journale: Continuation der gründlichen Nachrichten von denen Journalen . . ſo . . von 1717 bis 1720 ans Licht kommen). Unter den drei Lexicis neben einem Antiquitäten- und einem Adelslexikon Spanutii Teutſch-Orthographiſches Schreib- Conversations- Zeitungs- und Sprüch-Wörter-Lexikon nebſt ausführlicher Anweiſung wie man accurat und zierlich teutſch ſchreiben, höflich reden, und was man ſonſt bey einem Briefe obſerviren ſolle

(Hannover, Förster): also ein echtes „Conversations"-Lexikon, entsprechend den alten Complimentirbüchern, Sekretariatskünsten u. s. w.

Dieselbe Gestaltung des Büchermarkts, nur noch schärfer, zeigt der Ostermeßkatalog 1730. Das geschichtlich-geographische Gebiet ist mit 49 (darunter fünfzehn geographisch-historische Beschreibungen, sechs historische Leben), das belletristische mit 10 Artikeln vertreten (sieben poetische Werke, darunter Brockes und Günther, zwei höfische Liebesromane, eine Robinsonade). Wir finden weiter 15 Journale und 6 Lexika: allgemeines Historisches (Leipzig, Fritsch), Hübners Conversationslexikon, ein geographisches, Mecklenburgisches gelehrtes, Bergwerks-, Buchhändlerlexikon; endlich 13 philologische, 10 philosophische und moralische, 7 complimentir-, Parentir- [d. h. Leichenreden], Oratorien- und Briefbücher.

Endlich der Ostermeßkatalog 1740. Zunächst die deutschen Originalwerke. Auch hier das starke Übergewicht des geschichtlich-geographischen Gebiets (50 Artikel, worunter neunzehn geographisch-geschichtlich-topographische Beschreibungen). Im übrigen aber wiederum zwei bemerkenswerte Änderungen, die uns zeigen, daß wir auf der Schwelle einer neuen Periode stehen. Erstens hat sich die Zahl der belletristischen Artikel (27) und der Zeitschriften, gelehrten Journale und Continuationen (26) gehoben. Dabei tritt uns in fünf Artikeln die neue Litteraturgattung entgegen, die nun an Stelle der alten höfischen Liebesromane tritt: Lebensbeschreibung der Marquise von Courtanville, Begebenheiten der Gräfin Marlou, Historie des Grafen von Belieflor, des Signor Fioraventi, Rethima oder die schöne Georgianerin. Daneben drei Fabel-, zwei Gedichtbücher, zwei Robinsonaden. Zweitens sehen wir, wie in breitem Strome die Übersetzung — aus dem Französischen — sich auf dieses allgemeine Feld zu ergießen beginnt. In den Katalogen des 17. Jahrhunderts war sie kaum bemerkbar. In denen der Jahre 1650 und 1658 fehlt sie ganz; 1673 zwei Übersetzungen aus dem Französischen (Gerichtsberedsamkeit; Le parfait Capitain), 1681 eine französische Übersetzung (den Kometen betreffend), 1690 eine aus dem Französischen (Alamodischer Hoff-Stylus) und eine aus dem Italienischen (Kaiserlicher Lorbeerkranz), 1701 eine aus dem Französischen (Mad. de Scuderi „Almahide"). Der Ostermeßkatalog 1710 zeigt sieben französische Übersetzungen (Moreris großes historisches Lexikon, Historie der berühmtesten Baumeister, Beschreibung der Molukken; im übrigen Schriften moralisierenden und

politisierenden Charakters), der vom Jahre 1720 vier aus dem Französischen (Clerici Leben und Schriften J. Lockes, Marsoliers Historie von den Staatsministern des Cardinals Ximenes, dela Rochefort Avantüren, Ernsthafter und satyrischer Zeitvertreib) und eine aus dem Englischen (Robinson Crusoe), der von 1730 fünf aus dem Französischen (Fontenelles kleinere Werke, Mad. v. Lamberts Gedanken von Auferziehung und tugendhaftem Leben, Le Sages hinkenden Teufel, zwei Geschichten und Begebenheiten), drei aus dem Englischen (Maroccanische Staatsveränderung; Locke, Erziehung; d'Emilliane, Dietrich der römischen Kirche) und einen Schauplatz auserlesener Schauspiele, meist aus dem Französischen, Italienischen und Englischen. Der Ostermeßkatalog von 1740 aber verzeichnet in unserer allgemeinen Rubrik 25 aus dem Französischen und 5 aus dem Englischen übersetzte Schriften: ein Achtel der Schriften der uns vorliegenden Rubrik. Sechs der französischen Übersetzungen sind „Leben" oder „Begebenheiten" von Gräfinnen, Marquisinen, Myladys, Rittern von, dazu ein Liebes-Avanturieur, Voltaires Marianne, der Frau von Gometz Hundert neue Neuigkeiten; vier Reise- und Länderbeschreibungen, zwei Complimentir- und Erziehungsbücher, zwei Schriften zur Geschichte und Politik, Bayles Historisch-critisches Wörterbuch u. a.; aus dem Englischen ebenfalls das Leben einer Gräfin, die Begebenheiten eines Obristen; Popes Versuch vom Menschen, Entdeckte Heimlichkeiten am englischen Hofe, Der Zuschauer (Spektator). Im übrigen: Philosophie, Moral, Mystik 18 Artikel, Praktik und Correspondenz, Rechtschreiberei und Briefstellung, Parentation und Oratorie 10, Schule 10, Lexika 6 (Zedlers Universallexikon; Allg. Historisches Lexikon, Fritsch; Fäsch, Kriegs- Ingenieur- Artillerie- und See-Lexikon; Hübners Lexikon genealogicum; Gauhens Adels-Lexikon; Münzlexikon), Mathematik, Meßkunst, Hydraulik 5, Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst 4, Poetik 3 Schriften u. s. w.

Von den 156, 58 resp. 12 deutschen theologischen Schriften augsburgischer, römischer und reformierter Konfession sind im Ostermeßkatalog 1710 24, 11 resp. 3 wissenschaftlichen Charakters; im Ostermeßkatalog 1740 sind von den 251, 8 resp. 23 theologischen Schriften augsburgischer, römischer resp. reformierter Konfession überhaupt nur noch 36, 2 resp. 2 lateinisch geschrieben. Viel zäher erhielt sich das lateinisch geschriebene Gelehrtenbuch auf den Gebieten der Medizin und besonders

der Jurisprudenz; der Ostermeßkatalog 1740 zeigt je 38 medizinische und juristische Schriften in deutscher Sprache und 30 lateinisch geschriebene medizinische, 59 lateinisch geschriebene juristische Schriften.

Das Auftreten der Journale und der Lexika ist schon den Zeitgenossen als das Bezeichnendste im damaligen Fortschritt der litterarisch-buchhändlerischen Entwickelung erschienen. „Daß die Studia," heißt es in einem Journal 1718[69], „innehalb 30. Jahren eine grosse Veränderung erfahren . . lieget am Tage . . Wer . . Thomasii und anderer gelehrten Männer Scripta . . gelesen, der wird solches wissen. Ich könte dies auch anitzo beweisen mit den vielen Lexicis, so innerhalb 17. Jahren fast in allen Künsten und Wissenschaften, das Tage Licht gesehen . . mit den Journalen, Ephemeridibus, Monathlichen Schrifften, Extracten, davon alle Buchläden angefüllet sind . . Wer hat dergleichen in vorigen Zeiten gesehen?" Wir fügen als Merkmale dieses Fortschritts hinzu das Wachstum der Schriften der allgemeinen Klasse, das Auftreten neuer, der allgemeinsten Verbreitung fähiger Litteraturgattungen, wie der Robinsonaden, und das beginnende stärkere Eindringen der Übersetzung auf dieses allgemeine Gebiet. Die erste deutsche Übersetzung von Defoes Robinson Crusoe (das englische Original 1719), erschien in Leipzig 1721 (gleichzeitig zwei Ausgaben in Amsterdam und Leyden); 1731 Schnabels „Wunderliche Fata einiger Seefahrer, absonderlich Alberti Julii eines gebornen Sachsens", Nordhausen bei Joh. Heinr. Groß, die nach dem Titel der dreibändigen Fortsetzung: „Geschichtsbeschreibung Alberti Julii und seiner auf der Insel Felsenburg errichteten Colonien" (vierter und letzter Band 1743), allgemein die Insel Felsenburg genannt wurde.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts enden die, gewöhnlich lateinisch geschriebenen, systematischen Universalencyklopädien für Gelehrte oder Studierende; das 18. Jahrhundert bringt encyklopädische Werke, die für ein weit größeres Publikum bestimmt sind. Es sind erstens Werke für den Jugendunterricht, wie Hederichs verschiedene systematischen „Anleitungen" (die Anleitung zu den vornehmsten historischen Wissenschaften, Wittenberg 1711, erschien 1742 — die Anleitung zu den vornehmsten mathematischen Wissenschaften, Wittenberg 1714, erschien 1744 in sechster Auflage). Es sind zweitens für das höhergebildete Publikum bestimmte umfangreiche allgemeine alphabetische Encyklopädien in deutscher Sprache. Das 1709 bei Fritsch in Leipzig erscheinende „Allgemeine

Hiſtoriſche Lexikon", damals gewöhnlich nach dem erſten der auf dem Titel genannten Bearbeiter Buddeus' Lexikon genannt, verpflanzte — nach dem Vorbilde beſonders von Moréri und Bayle — die Gattung der hiſtoriſchen Wörterbücher nach Deutſchland; Jablonskis „Allgemeines Lexikon der Künſte und Wiſſenſchaften, oder deutliche Beſchreibung des Reichs der Natur, der Himmel und himmliſchen Cörper, der Lufft, der Erden ſamt denen bekannten Gewächſen, der Thiere, Steine und Erzen, des Meers und der darinn lebenden Geſchöpffe; ingleichen aller menſchlichen Handlungen, Staats- Rechts- Kriegs- Policey- Haußhaltungs- und Gelehrten-Geſchäfte, der meiſten Wiſſenſchaften, Künſte, Handthierungen und Gewerben, ſamt der Erklärung der darinn vorkommenden Kunſt Wörter- und Redens-Arten", Leipzig 1721 — nach dem Vorbilde Furetieres und Corneilles in Frankreich, Harris' in England — führte die Gattung der ſog. encyklopädiſchen Wörterbücher der Wiſſenſchaften in Deutſchland ein. Das großartigſte Werk dieſer Art, nach Anlage und Inhalt das Hiſtoriſche Wörterbuch überſchreitend und in die eigentliche Realencyklopädie hinübergreifend, war Zedlers „Großes vollſtändiges Universal-Lexicon aller Wiſſenſchaften und Künſte, welche bishero durch menſchlichen Verſtand und Witz erfunden und verbeſſert worden", das von 1732 bis 1750 in 64 Folianten erſchien (1751—1754 vier Ergänzungsbände). Joh. Heinr. Zedler in Leipzig war der Verleger und Unternehmer; Redakteur Joh. Pet. Ludewig, der Kanzler der Halleſchen Univerſität, dem neun Mitarbeiter zur Seite ſtanden. Daneben aber nun kleinere zur Verbreitung ſogenannter „gemeinnütziger" Kenntniſſe für „Ungelehrte" und „gebildete Frauenzimmer" beſtimmte encyklopädiſche Werke: voran das 1704 bei J. F. Gleditſch in Leipzig erſchienene „Real-, Staats-, Zeitungs- und Converſations-Lexikon" — nach J. Hübner, der auf Gleditſchs Veranlaſſung die Vorrede dazu ſchrieb, gewöhnlich das Hübnerſche genannt, 1712 bereits in fünfter Auflage erſcheinend. Der Erfolg veranlaßte Gleditſch, 1712 als Seitenſtück das von P. J. Marperger bearbeitete und ebenfalls mit einer Vorrede Hübners verſehene „Curieuſe Natur-, Kunſt-, Gewerk- und Handelslexikon" folgen zu laſſen; beide Lexika gewannen eine außerordentliche Verbreitung und erhielten ſich das ganze Jahrhundert hindurch in Anſehen. Weiter aber endlich eine Fülle dergleichen Lexika für alle Zweige und Stände. Georgis Allg. Europ. Bücherlexicon, Leipzig 1742, verzeichnet, von den reinen Schul- und Sprachlexiken

abgesehen, mit den Erscheinungsjahren 1704—1737 29 Lexika: Hübners Reales Staats- und Zeitungslexicon, das Allg. Historische Lexicon mit Buddei Vorrede, Uhsens Universal-historisch-geographisches Zeitungslexicon, Jablonskys Natur- und Kunst-Lexicon, ein orthographisches Schreib- Conversations- Zeitungs- und Sprichwörterlexicon, ein geographisches Lexicon; die beiden Gelehrtenlexica von Jacobi (mit Menckens Vorrede) und Uhse; Gauchens Helden-, Gauchens Adel-, Belemnons Bauern-, Amarantes' Frauenzimmerlexicon; ein Allgemeines ökonomisches, ein Bergwerks-, ein Haushaltungs-, ein orthographisches Lexicon; Nehrings Historisch-politisch-juristisches Lexicon; Hübners Biblisch Real-, ein Kirchen- und Ketzer-, ein Exegetisches Predigerlexicon, ein Lexicon aller Heiligen; ein mathematisches, ein metaphysisches, ein musikalisches, ein philosophisches, ein poetisches Lexicon, ein Lexicon der Antiquitäten; ein Lexicon Apophthegmaticum. Wo sind diese 29 Lexika erschienen? Nicht weniger als 17 davon in Leipzig, wovon 11 allein bei Gleditsch. Und unter den Leipziger Lexicis befanden sich alle die großen allgemeinen Werke: von Hübner, Jablonsky, Jacobi-Mencken-Jöcher (diese drei bei Gleditsch), die Lexika von Buddeus (Fritsch) und Zedler, Uhsens Universallexicon (Weidmann). Fünf der 29 Lexika erschienen in Chemnitz, sämtlich im Stössel'schen Verlag, vier in Nürnberg bei Monath, je eins erschien in Schneeberg, Gotha, Hannover. Hübners Staats- und Zeitungslexicon erschien 1704, wie fast alle diese Lexika, in Oktav und in einem Umfange von 43 Bogen. 1737 umfaßte es deren 73. Das Buddeussche Lexikon erschien 1709 in vier Folianten von zusammen 935 Bogen, dazu 1714 ein Supplement von 139 Bogen. Jablonskys Natur- und Kunstlexicon erschien 1712 in Oktav im Umfang von 52, in Fritschs Ausgabe 1721 umfaßte es 122 Bogen. Amarantes' Frauenzimmerlexicon, 1715 in 8° erschienen, war 71 Bogen stark. Hübners Biblisch Reallexicon, Chemnitz bei Stössel, 1715—1721, Quartformat, hatte drei Teile von je 162 und einen vierten Teil von 139 Bogen. Jacobis Gelehrtenlexicon, in 8°, erschien 1715 in der Stärke von 86 Bogen, in der von Jöcher besorgten Ausgabe 1725 hatte es 105, 1733 hatte es 124 Bogen. Die übrigen Lexika waren meist von bescheidenerm Umfang; das Nürnberger Bauernlexicon z. B. hatte 13 Bogen.

Was die Robinsonaden betrifft, so verzeichnet ein buchhändlerischer Katalog[70] vom Jahre 1746 aus dem Zeitraum von 1721 bis 1745: einen

brandenburgiſchen, holländiſchen, italieniſchen, nordiſchen, perſianiſchen, polniſch-preußiſchen, ſächſiſchen, ſchleſiſchen, ſchwäbiſchen, ſchwediſchen, ſpaniſchen, teutſchen, thüringiſchen; einen mediziniſchen, einen moraliſchen Robinſon; es gab damals ferner einen franzöſiſchen, einen geiſtlichen, einen Jungfernrobinſon u. ſ. w.[71] — und auch ein „Buch Händler Robinſon" (Leipzig, 1728)[72] fehlte nicht; ein unbedeutendes Broſchürchen freilich, das von Kriegsfahrten (eines ehemaligen Buchhändlers), aber nicht vom Buchhandel ſpricht.

Was das Wachstum des deutſchen Charakters des Büchermarkts betrifft, ſo müßte man deutlicher ſagen: er wurde unlateiniſcher und nationalſprachlicher.

Der erſte Beginn künftiger Wandlung hatte ſich hier in dem Zeitraum von 1580 bis 1619 bemerkbar gemacht. Wenn man die Ziffern der nach Frankfurt gebrachten deutſchen und ausländiſchen Verlagsartikel vergleicht, ſo zeigt ſich, daß der Anteil des Auslands am deutſchen Geſamtmeßverkehr ſich ſeit dem Beginn des letzten Fünftels des 16. Jahrhunderts verminderte. In den Jahren 1564—1579 betrug der jährliche Durchſchnitt der in den Meßkatalogen verzeichneten ausländiſchen Werke 38% der Geſamtproduktion. Vom Jahre 1580 ab vermindert ſich der Prozentſatz. Er beträgt in den Jahren 1580—1589 28%, in den Jahren 1590—1603 24% und in den Jahren 1604—1615 20%, ſodaß er in fünfunddreißig Jahren faſt auf die Hälfte ſeiner urſprünglichen Höhe herabgeſunken war. Die ſtarke Verminderung iſt in erſter Linie eine relative, d. h. die Verſchiebung des Verhältniſſes wird in erſter Linie durch das Wachstum der inländiſchen Produktion bewirkt, während der Anteil von Frankreich, Holland, Belgien und England, wie die folgenden Tabellen zeigen, abſolut im Steigen, und zwar ganz beträchtlich im Steigen begriffen war.

Anteil der franzöſiſchen, holländiſchen, belgiſchen und engliſchen Bücherproduktion am deutſchen Meßverkehr 1564—1619.

	1564/69	1570/79	1580/89	1590/99	1600/09	1610/19
Paris	89	220	195	70	354	561
Lyon	57	188	206	243	182	269
Douay	4	10	24	47	11	40
Übriges Frankreich .	2	20	39	34	17	48
Zuſammen	152	438	464	394	564	918

	1564/69	1570/79	1580/89	1590/99	1600/09	1610/19
Leyden	1	2	37	163	148	383
Amsterdam	—	—	—	17	147	251
Übriges Holland . .	1	2	11	46	89	164
Zusammen	2	4	48	226	384	798
Antwerpen	171	312	335	321	589	744
Löwen	67	87	6	15	12	11
Übriges Belgien . .	9	12	8	27	18	26
Zusammen	247	411	349	363	619	781
London	—	18	20	9	36	146
Übriges England . .	—	1	4	1	—	3
Edinburgh	—	2	3	—	—	2
Zusammen	—	21	27	10	36	151

Anders verhielt es sich mit dem italienischen Anteil — von Spanien und Portugal, die bis um die Wende des 16. Jahrhunderts mit ganzen zwölf bez. zehn Artikeln vertreten sind, um dann zu verschwinden, abgesehen. Hier trat mit dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, und zwar vor dem Beginn des Dreißigjährigen Kriegs, eine auffallende absolute Abnahme ein.

Anteil der italienischen Bücherproduktion am deutschen Meßverkehr 1564—1619.

	1564/69	1570/79	1580/89	1590/99	1600/09	1610/19
Venedig	299	476	288	329	903	507
Rom	14	31	75	73	8	26
Übriges Italien . .	68	107	129	134	171	26
Zusammen	381	614	492	536	1082	559

Möglich, ja wahrscheinlich, daß hierbei das päpstliche Censurwesen wesentlich mitgewirkt hat.

Fassen wir jetzt das die relative Verminderung des ausländischen Anteils hauptsächlich bewirkende Wachstum der inländischen Produktion ins Auge und vergleichen wir es zunächst mit demjenigen der ausländischen. Die Meßkataloge verzeichnen für die Jahre 1570—1579 lateinische Artikel 3216 (aus Deutschland 1785, aus dem Ausland 1431), deutsche Artikel 1404 (davon nur einige ganz vereinzelte aus dem Ausland), in fremden lebenden Sprachen 280 (aus dem Ausland 238, aus Deutschland 42). Für die Jahre 1610—1619 sind die entsprechenden Ziffern die folgenden: lateinisch 9983 (aus Deutschland 7217, aus dem Ausland 2766),

deutsch 5051, fremde lebende Sprachen 845 (Ausland 773, Deutschland 72). Die drei griechischen Artikel der siebziger Jahre dürfen wir vernachlässigen. In Deutschland hat danach in dem halben Jahrhundert vor Beginn des Dreißigjährigen Kriegs die lateinische Litteratur stärker zugenommen als die deutsche; die in Deutschland erschienenen lateinischen Artikel betragen in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts 55% der in Deutschland erschienenen Bücher, die deutschen Artikel 43%; für das zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts sind die entsprechenden Prozentsätze 58% und 40%; es verhalten sich von den in Deutschland erschienenen Schriften die deutschen zu den lateinischen in jenem erstern Jahrzehnt wie 1 : 1,27, in diesem letztern wie 1 : 1,42. Anders die ausländische Produktion. Hier betrug in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts die muttersprachliche Litteratur 14%, die lateinische 86%, im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts aber 21% und 79%. Wahrlich ein gewaltiges gemeinsames Gebiet internationaler Gelehrtenlitteratur, auf dem sich die verschiedenen excentrischen Kreise decken; aber man sieht doch, wie einerseits die fremden Nationallitteraturen empordrängten, wie zäh andrerseits Deutschland gerade damals an der lateinischen Litteratur festhielt. Das Ausland ist es auch, aus dem die frühesten buchhandelsgeschichtlichen Äußerungen über jene Veränderung des Büchermarkts herstammen. Im Jahre 1632 schrieb Heinrich Spelmann in London[73], wie außerordentlich zurückhaltend die Londoner Typographen und Buchhändler der Abnahme der Zahl lateinisch lesender Bücherkäufer entsprechend in Herausgabe und Vertrieb lateinischer Litteratur geworden wären.

Was das Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs als Scheide eines alten Zeitalters internationalen Meßverkehrs und eines neuen, mehr und mehr selbständig-vertiefend sich entwickelnder und abschließender nationaler Bildungen bedeutet, die neue Beziehungs- und Verkehrsarten erst ausgestalten mußten — diese allgemein für die politische und wirtschaftliche Geschichte Deutschlands gültige Erscheinung zeigt sich vielleicht nirgends drastischer als wiederum auf den Seiten unserer Meßkataloge, und zwar in den von ihnen verzeichneten ausländischen Artikeln.

Der Anteil der italienischen Produktion am deutschen Meßverkehr war schon seit dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts stark im Sinken — die Stürme des großen Kriegs haben die Artikel der italienischen Verleger so gut wie vollständig von der deutschen Meßbühne

hinweggefegt. Der Anteil Londons und Frankreichs am deutschen Meßverkehr war umgekehrt seit Beginn des 17. Jahrhunderts im stärksten Aufstieg begriffen. Um so stärker ist der Eindruck, wie der erstere fast wie mit einem Schlage vernichtet, und zwar, ebenso wie der italienische, auf die Dauer vernichtet wird. Ein schroffer und tiefer Abfall auch des französischen Anteils; nur Lyon hält sich nach dem Schwedisch-Französischen Kriege noch zwei Jahrzehnte auf einiger, wenngleich mit der einstigen nicht vergleichbarer Höhe. Die Tabelle auf Seite 80 und 81 verzeichnet die in den Meßkatalogen enthaltenen italienischen, englischen und französischen Verlagsartikel von 1620 bis 1760. Welcher gewaltige Unterschied, wenn wir die vor (Tabelle auf Seite 76 und 77) und nach dem Kriege in den Meßkatalogen verzeichneten Artikel dieser Länder vergleichen!

Anders als die Entwickelung des englischen und romanischen gestaltete sich die des holländisch-belgischen Büchermeßverkehrs. Allerdings gehen auch für Antwerpen, Leyden, Amsterdam die Ziffern in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts zurück; aber Antwerpen bleibt bis gegen Ende der fünfziger Jahre mit sehr hohen Ziffern vertreten, um erst in den sechziger Jahren reißend zu fallen und mit den siebzigern samt dem übrigen Belgien fast vollständig zu verschwinden. Ähnlich wie Antwerpen, nur auf nicht so hohem Niveau, in Holland Leyden. Besonders lange aber hat im größten Umfang Amsterdam den alten Meßverkehr gepflegt. Wie diejenigen Leydens, so steigen seine Verlagsziffern gerade in den schweren dreißiger Jahren wieder an, aber während der Anteil Leydens mit dem Ende des Kriegs stark sinkt und seit den sechziger Jahren eine sehr bescheidene Höhe zeigt, hält sich Amsterdam bis zum Ausgang der sechziger Jahre auf so steiler Höhe, daß der starke Rückgang um fast 250 Artikel, der in den siebziger Jahren eintritt, es bis zum Ende des Jahrhunderts noch immer auf einem Niveau von über 200 Artikeln pro Jahrzehnt bestehen läßt, um erst dann in jähem Sturz in die Niederung von 19 Artikeln im Jahrzehnt herabzusinken. Der starke Aufschwung aber, den besonders Amsterdam namentlich seit 1740 zeigt, gehört nicht mehr in diesen Zusammenhang. Er bedeutet nicht das Wiederaufleben in Frankfurt centralisierter internationaler Beziehungen alten Stils, sondern ein Sichfestsetzen der Holländer in Leipzig, in Gegenwirkung namentlich gegen den neuzeitlichen direkten ausländischen Verkehr, den Leipzig damals auszugestalten begann.

Anteil der ausländiſchen Bücherproduktion

	1610/19	1620/29	1630/39	1640/49	1650/59	1660/69	1670/79
Venedig	507	263	28	45	7	9	3
Rom	26	6	3	7	2	3	4
Übriges Italien .	26	17	3	23	31	4	3
Zuſammen	559	286	34	75	40	16	10
London	146	76	15	6	21	3	1
Übriges England .	3	1	—	1	5	—	1
Edinburgh . . .	2	—	—	—	1	—	—
Zuſammen	151	77	15	7	27	3	2
Paris	561	303	159	8	12	33	13
Lyon	269	186	62	63	102	36	10
Douay	40	29	24	2	1	2	—
Übriges Frankreich	48	44	7	2	13	10	17
Zuſammen	918	562	252	75	128	81	40
Antwerpen . . .	744	675	449	434	401	93	4
Löwen	11	32	17	34	12	9	—
Übriges Belgien .	26	33	20	54	61	21	2
Zuſammen	781	740	486	522	474	123	6
Amſterdam . . .	251	176	385	514	501	497	259
Leyden	383	230	263	257	190	54	12
Übriges Holland .	164	10	17	55	174	176	55
Zuſammen	798	416	665	826	865	727	326

Verhielt ſich — indem wir die Geſamtziffern aller in den Meßkatalogen verzeichneten Artikel zu Grunde legen — die deutſche zur lateiniſchen Produktion 1564—1599 wie 1 : 2,18 und noch in den Jahren 1600—1619 wie 1 : 1,93, ſo verhielt ſie ſich, nachdem im Dreißigjährigen Kriege (1620—1648) das Verhältnis 1 : 1,76 geweſen war, in den Jahren 1649—1680 nur noch wie 1 : 1,55; und im Jahre 1681 wurde zum erſten male die lateiniſche (373) von der deutſchen (401) übertroffen. Bis zum Jahre 1680 hat die lateiniſche Produktion ausnahmslos das Übergewicht gehabt. In den Jahren 1681—1691 kämpfen deutſche und lateiniſche Litteratur um die Herrſchaft: in den fünf Jahren 1681, 1683, 1684, 1688 und 1690 überwiegt die deutſche, in den ſechs übrigen Jahren die lateiniſche. Vom Jahre 1692 an über-

am deutschen Meßverkehr 1620—1759.

1680/89	1690/99	1700/09	1710/19	1720/29	1730/39	1740/49	1750/59
15	—	—	1	13	—	1	—
3	2	1	—	2	—	—	1
5	4	3	4	1	1	4	—
23	6	4	5	16	1	5	1
32	—	—	—	2	5	2	4
1	—	—	—	—	2	—	1
—	—	—	—	—	—	1	—
33	—	—	—	2	7	3	5
49	11	1	3	3	10	3	3
4	1	1	—	1	—	—	2
—	—	—	—	—	1	—	—
4	1	—	2	1	1	—	—
57	13	2	5	5	12	3	5
1	—	3	8	—	—	2	—
—	—	2	—	—	—	3	—
—	1	7	3	—	1	—	1
1	1	12	11	—	1	5	1
216	222	19	38	42	90	391	410
46	17	—	1	2	2	20	24
74	8	3	17	3	18	59	6
336	247	22	56	47	110	470	440

wiegt die deutsche Sprache dauernd. Im Jahre 1714 beträgt zum ersten male die Zahl der deutschen Artikel das Doppelte der lateinischen; im Jahre 1735 verhielt sich die Zahl der lateinischen zu derjenigen der deutschen zum ersten male wie 1 : 3.

Wir sagten weiter: der Büchermarkt wurde norddeutscher. Der Büchermarkt und der Buchhandel. Die ganze Größe und Tiefe der Wandlung, die hier in der litterarisch-buchhändlerischen Geschichte in unserm Zeitraume vor sich ging, stellt man sich kaum angemessen vor, wenn man sie nicht in tabellarischer Gestalt vor sich sieht.

Wir schicken voraus, daß das deutsche Sprachgebiet in dieser Hinsicht buchhandelsgeschichtlich in zwei große Hauptgebiete zerfällt. Denken wir uns in das Hufeisen des Fichtelgebirges gestellt und von hier aus zwei

Linien gezogen: die eine nordwestlich auf dem Thüringer Walde und die Werra und Weser entlang laufend, die andere nordöstlich in der Richtung des Erzgebirges: westlich und südlich dieser Grenzen liegt das buchhandelsgeschichtliche Reich, der buchhandelsgeschichtliche Südwesten; östlich und nördlich davon — in den Landstrecken, die, soweit sie innerhalb der Grenzen des Römischen Reichs gelegen sind, nur von zwei großen Kreisen erfüllt werden: dem ober- und niedersächsischen — liegt das buchhandelsgeschichtliche „Sachsen", der buchhandelsgeschichtliche Nordosten.

Unmittelbar vor dem Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs, in dem Jahrzehnt 1610—1619, ergeben die deutschen Verlagsorte, nach der Anzahl ihrer in diesem Jahrzehnt in den Meßkatalogen verzeichneten Verlagsartikel angeordnet, die folgende Rangordnung:

Leipzig 2296

Frankfurt a. M. 1799
Köln 1375

Wittenberg 804

Augsburg 425
Straßburg 399
Gießen 377

Magdeburg 323

Basel 277

Frankfurt a. O. } 265
Jena }

Nürnberg 262

Rostock 260

Hanau 250
Heidelberg 220

Hamburg 198
Halle 186
Breslau 172

Mainz 172
Ingolstadt 166
Tübingen 129

Bremen 118

Herborn 116

Erfurt 115

Oppenheim 115
Amberg 110

Freiberg 90

Marburg 85
Freiburg i. B. 77
München } 64
Speyer }
Cassel 53

Stettin 51

Zürich 48
Münster 47
Würzburg 42
Darmstadt 37
Ulm 32

Berlin 30
Lübeck 29
Dresden } 25
Helmstedt }
Lüneburg 20
Gera 17

Paderborn } 17
Stuttgart }
Bern 16

Görlitz } 15
Zerbst }
Goslar 14
Schmalkalden 12
Danzig 11

Anspach } 11
Neustadt a. H. }
Weimar 10
Trier 10
Braunschweig 8

Dortmund } 8
Düsseldorf }

Konstanz
Dillingen
Frankenthal } 6
Worms

Liegnitz 5

Kempten, Molsheim, Neuburg a. D., Offenbach, Rotweil } 5

Greifswald 4

Mömpelgart, Rothenburg a. T., Steinfurt } 4

Coburg, Eisleben } 3

Laugingen, Paſſau, Prag, Urſel } 3

Königsberg, Schleuſingen, Ülzen } 2

Eſſen, Luxemburg, Wien } 2

Altenburg, Brieg, Chemnitz, Gotha, Zittau } 1

Bamberg, Cleve, Innsbruck, Osnabrück, Weſel } 1

In dem Jahrzehnt 1730—1739 dagegen ergibt ſich die folgende Reihenfolge:

Leipzig 2719

Nürnberg 766

Halle 725
Jena 653
Hamburg 583
Dresden 538

Frankfurt a. M. 487

Berlin 370
Breslau 236
Budiſſin 215
Wittenberg 212
Wolfenbüttel 198
Hannover 167
Magdeburg 131
Erfurt 129
Bremen 128
Braunſchweig 122
Züllichau 119
Lübeck 96
Helmſtedt 91

Marburg 77

Frankfurt a. O. 76

Görlitz, Schweidnitz } 74

Roſtock 72

Regensburg 72

Altona, Göttingen } 71

Augsburg, Tübingen, Zürich } 69

Königsberg 64
Ulm 64
Gießen 62

Greifswald 60
Naumburg 59
Nordhauſen 58
Chemnitz 57
Lemgo 57
Sorau 55
Zittau 49

Danzig, Lauban, Weimar } 40

Straßburg 40

Wien 38

Gardelegen 37
Hirſchberg 36

Schwabach 34

Arnſtadt 33

Helmſtedt, Merſeburg } 32

Eiſenach 31

Köln 31
Hof 26

Coburg 23

Büdingen 22

Schneeberg, Zerbſt } 21

Baſel 19

Altenburg 18
Brandenburg 17
Goslar 16
Gotha 15
Celle 14

Bayreuth 14
Wetzlar 13

Flensburg, Lübben } 11

Lüneburg 10

Quedlinburg 9
Glückstadt 8

Nördlingen 9

Altorf 7
Kulmbach 6
Langensalza 5 — Duisburg, Hanau } 5

Colberg, Herrnhut, Kiel, Mühlhausen } 4

Cöthen, Neu-Brandenburg, Rendsburg, Sondershausen, Stettin, Saalfeld } 3
Aurich, Cassel, Bern } 3

Cottbus, Eisleben, Hildesheim, Rudolstadt, Schleswig, Wismar } 2
Anspach, Onolzbach, Salzburg, Schweinfurt, Würzburg } 2

Annaberg, Brieg, Crossen, Eisenberg, Frankenberg, Frauſtadt, Freiwald, Freiberg, Gera, Herrnſtadt, Jauer, Liſſa, Neu-Ruppin, Parchim, Stolberg, Stralſund, Weißenfels, Wernigerode, Zwickau } 1

Emden, Freiburg, Hall, Minden, München, Offenbach, Prag, Tegernſee, Wertheim } 1

Welche ungeheuere Verſchiebung! Damals Städte, deren zehnjährige Erſcheinungsziffer die Zahl 100 überſtieg, im Nordoſten elf, im Südweſten fünfzehn; jetzt deren im Nordoſten ſechzehn, im Südweſten zwei. Frankfurt, damals an zweiter Stelle ſtehend, iſt jetzt auch von Halle, Jena, Hamburg und Dresden überflügelt; Köln, damals der produktivſte Verlagsort Deutſchlands unmittelbar nach Leipzig und Frankfurt, ſteht jetzt an zweiundvierzigſter Stelle; Augsburg, damals an fünfter Stelle, von norddeutſchen Städten nur zwei über ſich, hat jetzt deren vierundzwanzig über ſich. Straßburg iſt von der ſechſten auf die fünfunddreißigſte, Gießen von der ſiebenten auf die achtundzwanzigſte, Baſel von der neunten auf die ſiebenundvierzigſte, Hanau von der dreizehnten auf die ſechzigſte Stelle herabgeſunken. Heidelberg, Mainz, Ingolſtadt, Herborn, Oppenheim, Amberg, die damals alle noch zu den Städten von mehr als 100 Verlagsartikeln im Jahrzehnt gehörten, ſind jetzt aus den Meßkatalogen überhaupt verſchwunden. Nur Tübingen und beſonders Marburg ſind wenigſtens nicht allzu tief geſunken; geſtiegen iſt die einzige Stadt Nürnberg. Von den elf Städten des Nordoſtens dagegen, die zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs über das genannte

Niveau emporragten, sind gestiegen: Leipzig, Halle, Jena, Hamburg, Breslau, Bremen und Erfurt; gefallen, aber ohne unter das Niveau herabzusinken, nur Wittenberg und Magdeburg; zwei Städte sind unter das Niveau herabgesunken: Frankfurt a. O. und Rostock; aber dafür sind sieben neue Städte darüber emporgestiegen: Dresden, Berlin, Budissin, Wolfenbüttel, Hannover, Braunschweig und Züllichau.

An Städten unter dem genannten Niveau zählte ehemals der Nordosten 27, der Südwesten 41; jetzt zählte deren der Nordosten 73, der Südwesten 40; und unter diesen 40 Städten befanden sich — im Gegensatz zu Dresden, Berlin, Hannover — Wien (mit 38), München und Prag (mit je einem Artikel in zehn Jahren).

In dem Jahrzehnt 1610—1619 erschienen im Nordosten 5398, im Südwesten 6941; im Jahrzehnt 1730—1739 erschienen im Nordosten 8878, im Südwesten 2122 Artikel.

Dieser Überblick und der Satz: daß der Büchermarkt norddeutscher geworden sei, sind beide unmittelbar buchhandels-litterarischer Natur. Es ist darin ein Wandel unmittelbar wiedergegeben, wie er sich abspielt in dem fortschrittlichen Gebiete des damaligen buchhändlerisch-litterarischen Lebens, abspiegelt im buchhändlerisch-litterarischen Centralorgan des buchhändlerisch-litterarischen Centrums dieses Gebiets, dem Leipziger Meßkatalog. Nicht das besagen sie, daß dies und so die gesamte Produktion aller Städte Nord- und Süddeutschlands, Österreichs und der Schweiz gewesen wäre. Die ganze Schicht des Büchermarkts z. B., die wir oben als die dritte und unterste bezeichnet haben, fehlt dabei fast vollständig. Der Ausfall trifft weiter besonders die theologische, speziell — wir konnten es bei der Analyse der Meßkataloge beobachten (s. o. S. 72) — die spezifisch katholische Litteratur Süd- und Westdeutschlands, die auf den Messen von Salzburg, Prag, Nürnberg u. s. w. ohne Kataloge vertrieben wurde. Es ist eine Art Selbstausschluß süddeutscher Litteratur, die Platz greift; namentlich zog sich der katholische Buchhandel seit dem Westfälischen Frieden immer stärker auf sich selbst zurück; und das erklärt zum Teil mit den Unterschied unserer Tabellen. Aber das mit dem unleugbaren starken absoluten Rückgange der süd- und westdeutschen Stätten namentlich altzeitlich gelehrt-lateinisch-katholischer Produktion verbundene Sichzurückziehen Süddeutschlands, und besonders des katholischen, wie es sich in der Geschichte gerade des Buchhandels so deutlich zeigt,

ist eine Art Selbstausschluß von dem Strom des deutschen Gesamtfortschritts. Was, von konfessioneller und anderer Spezialität abgesehen, fähig und wert war, sich allgemeinen Absatz zu verschaffen, das kam auch auf die Leipziger Messe oder wurde dorthin geholt. Es ist ein Unterschied durchaus nicht bloß örtlicher Sonderung, sondern ein solcher eines immer mehr steigenden inhaltlichen Zurückbleibens des „Reichs": wie es uns in seiner ganzen Schärfe — und grundwesentlichen Bedeutung für die deutsche Buchhandelsgeschichte — in der Geschichte der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entgegentreten wird. Die hohen Schulen von Wittenberg, Tübingen, Rostock, Jena, Marburg, Heidelberg waren es, die schon seit dem Zeitalter der Reformation emporblühten; Sachsen, Württemberg, die Pfalz, Hessen, die protestantischen Reichsstädte, an der Spitze Straßburg, Nürnberg, Bremen, gingen in der Pflege des Mittelschul- und Elementarunterrichts voran. Von den in Katalogen gedruckten oder andern Werken beschriebenen vorzüglichsten Privatbibliotheken, die Klemms „Geschichte der Sammlungen"[74] mit Jahreszahl angibt, kommen auf die Zeit vom Ausgang des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1739 73 Bibliotheken, und davon entfallen zehn (13%) auf den Süden und Westen. Von Norddeutschland gingen jetzt die politischen Journale und die gelehrten Zeitschriften aus: die Schweiz und ganz besonders das lutherische Norddeutschland und Frankfurt a. M. waren das Hauptgebiet der Entwickelung und Pflege der moralischen Wochenschriften und der Intelligenzblätter; die Centren des litterarischen Lebens Norddeutschlands waren die Stätten der Entstehung und der Hauptpflege der Lexika; ebenso wie hier das erste Beispiel einer bewußt und systematisch geübten billigen Massenproduktion edelster Volkslitteratur gegeben wurde; Leibniz und Thomasius sind es, in deren Persönlichkeiten sich die Ausbreitung deutschen Geisteslebens in volkssprachlichen Druckschriften verkörpert; ein norddeutsch-protestantisches Gebirge ist es, das wir in der Ferne, in dem großen halben Jahrhundert von 1740 bis 1790 emporsteigend, blauen sehen, und an dessen Fuße wir uns befinden.

Drittes Kapitel.

Der Buchhändler.

Auch der Buchhandel wird intensiver, nationaler und norddeutscher. — Der Tauschhandel, der Verlegersortimenter. — Trennung von Buchhandel, Buchdruckerei, Buchbinderei. Der Buchhändler in den Augen der Buchdrucker und Buchbinder ein Nachgeborener. Bewußtsein selbständigen Berufs im Buchhandel. Der Buchhändler vom Buchdruck auszuschließen versucht. „Erste Buchhändler" im 17. Jahrhundert. — Der angestellte Druckerverleger. — Rechte und Ziele des Buchbinders. Der Buchbinder als Ersatz des Buchhändlers. Die Augsburger Umfrage vom Jahre 1642. Der Buchbinder als Verleger. Vereinigung der buchgewerblichen Hauptzweige in seiner Hand. Der Buchbinder als Kommissionär; als Antiquar. Der Buchbinder im ganzen verhältnismäßig rasch auf eine beschränkte Position zurückgedrängt. Die Hauptstreitpunkte. Das erste Buchhändlerexamen. Buchbinderherrschaft in Ulm. Kampf in Bremen. Endgültige Gestaltung der Verhältnisse. — Der Konkurrenzkampf im Buchhandel. Der Buchhändler nicht zünftig. Buchhändlerordnungen? Buchhändlerische Vorschriften der Buchdrucker- und anderer Ordnungen. Geplante Leipziger Buchhändler-Innung. Statuten des Frankfurter Lokalvereins. Die Buchhändlerprivilegien. Kampf gegen die Ortsfremden. Streben nach dem numerus clausus. Der monopolistische Geist entspricht nicht mehr der polypolistischen Richtung der Zeit. — Die Kleinhändler.

Ein aus Leipzig gebürtiger sächsischer Protestant, der größte Gelehrte seines Zeitalters, war es, der die alte katholische Reichsbücherbehörde zu neuem Leben aufrütteln wollte; das protestantische und besonders nördliche Deutschland war es, in dem vornehmlich die Dinge, die Leibniz künstlich mit einem Schlage verwirklichen wollte, sich natürlich und allmählich entwickelten.

Nicht anders im Buchhandel, dem unzertrennlichen und unentbehrlichen Genossen der Buchschöpfung.

Die Verlagsthätigkeit Norddeutschlands nahm absolut und relativ (zu Süddeutschland) zu. Eine absolute Zunahme fand im ganzen, neben dem Rückgange einzelner Städte, auch in Süddeutschland statt. Wir

haben eine allgemeine Zunahme der Produktion, der Buchhandlungen, der Buchhandlungen in den einzelnen Städten; und dazu ein Wachstum Norddeutschlands in allen diesen Punkten im Vergleich zu Süddeutschland. Man kann sagen, daß in diesem doppelten Umstand, in dem sich im Spiegel der Buchhandelsgeschichte die politische und geistige Entwickelung Deutschlands überhaupt wiedergibt, das ganze Programm der großen Entwickelungszüge der Geschichte unseres Zeitraums vor uns liegt. Es ist die Wirkung einmal der allgemeinen Zunahme und Steigerung; zum andern die des Übergewichts des Nordens über den Süden auf die Geschichte des Buchhandels zu verfolgen. Beides ist nicht rein zu scheiden; aber wir können im allgemeinen sagen, daß jenes in der uns hier beschäftigenden, dieses in der nächstfolgenden Periode von vorherrschender Bedeutung ist.

Wir durften den Inhalt unseres vorigen Kapitels zusammenfassen in den Satz: das fortschrittliche litterarische Leben Deutschlands wurde intensiver, deutscher (unlateinischer und nationalsprachlicher), norddeutscher. Diese dreifach-einheitliche Entwickelung der geistig-litterarischen Geschichte spiegelt sich genau in der buchhändlerischen wider. Auch der Buchhandel wird intensiver, nationaler und norddeutscher. Oder genauer: der Steigerung des geistig-litterarischen Lebens entspricht es, daß der Buchhandel erstens lebendiger, berufsmäßiger und seßhafter, daß er zweitens (um einen handlichen Ausdruck jener Zeit zu gebrauchen, dessen wir uns noch öfters bedienen werden) unmessentlicher wird; der Nationalisierung und Vernorddeutschung des geistig-litterarischen Lebens entspricht es, daß der Buchhandel Leipzigerischer wird; dem Zusammenwirken aller drei Erscheinungen auf dem geistig-litterarischen Gebiet entspricht es auf dem buchhändlerischen, daß Verlag und Sortiment, unter besonderm Einfluß der dritten Verschiebung, die ersten Anfänge einer Sonderung zu zeigen beginnen, während Buchhandel und Buchdruck sich wieder mehr zu nähern suchen.

Die Herrschaft des Gelehrten und der internationalen Beziehungen auf dem Büchermarkt, die Vorherrschaft der theologisch-religiösen Litteratur und der Mangel einer starken deutschen Allgemeinlitteratur, die Fortdauer der guten und schlechten Volks- und Hauslitteratur alten und ältesten Schlags, die Vernachlässigung der Ausstattung: das gab der Litteratur wie dem Buchhandel den Charakter der Gleichmäßigkeit und

Unveränderlichkeit; es gab dem Buchhandel einen gewissen einheitlich-gedämpften Ton brüderlich-läßlichen Gehabens geringer Spannung. Jeder gleichsam erzeugte und brauchte des andern Bücher; und das litterarische Bedürfnis selbst zeigt noch einen altzeitlich-langsameren Pulsschlag. Daher die feste Verbindung von Verlag und Sortiment, die Vorherrschaft des Tauschverkehrs, der persönliche Meßhandel, die Trennung von Buchhandel und Buchherstellung. Es ist das der altzeitliche Rahmen oder der altzeitliche Untergrund der Buchhandelsgeschichte unseres Zeitraums, wie er dem altzeitlichen Gepräge des Büchermarkts entspricht und entsprechen mußte.

Innerhalb dieses Rahmens aber ist der Buchhandel dem Gange der geistig-litterarischen Entwickelung darin gefolgt, daß der Büchervertrieb sich erleichterte und vertiefte, der Stand des seßhaften Buchhändlers sich örtlich und beruflich festigte, der Buchhandel sich in Leipzig zentralisierte, der Verkehr außer der Messe und über den Meßplatz sich ausgestaltete und endlich die Entwickelung eines neuen reinen Verlags und einer neuen Vereinigung von Buchhandel und Buchdruck sich anbahnte.

Wir sind bei unserm Überblick über den Charakter des Büchermarkts vom Bücherkäufer ausgegangen; wir müssen hier, wo wir vom Bücherhandel reden wollen, vom Bücherhändler ausgehen.

Der reguläre Buchhändler damaliger Zeit, der meßfähige Buchhändler, ist der mit seinen gleichartigen Berufsgenossen im Tausch- oder Changeverkehr stehende Verlegersortimenter. Der Tauschhandel wurde herrschend etwa mit dem Beginne der zweiten Hauptperiode, zu Ausgang des 16. Jahrhunderts.[1] Eine Alleinherrschaft, wie später der Geldverkehr, hat er nicht geführt, erstens schon deshalb, weil es jederzeit die reinen und, wenn man so sagen darf, halbreinen Sortimente der kleinern Buchführer gab. Der Hauptsitz des Tauschhandels war der Meßplatz, auf dem sich der innere Geschäftsverkehr der größern und großen Buchhandlungen abspielte und die Lager gefüllt wurden, aus denen dann die Bücher im Bar-, Rechnungs- oder Kommissionsverkehr in die mehr oder weniger kleinen Handlungen weitergeleitet wurden. Der Debit, heißt es richtig in einem Schriftchen, das in der Mitte unseres Zeitraums erschien, geschieht mehr durch Change als durch bar Geld, sonderlich in den Messen.[2] Man muß zweitens vor Augen haben, daß sich in jene

uns nun fremden Formen dieſelben Inhalte kleideten, wie ſie uns auch heute geläufig ſind. Je ſicherern Boden der Verleger für ſich und im Einzelfalle für ſein Buch unter ſich fühlte, und je vorſichtiger er dabei verfuhr, deſto zurückhaltender war er in der Wahl ſeiner ſtändigen Geſchäftsfreunde und in ſeinen Bezugsbedingungen. Wir haben Briefe an die Halleſche Waiſenhausbuchhandlung aus dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, aus denen hervorgeht, daß es durchaus nicht ſelbſtverſtändlich war, mit einer ſo angeſehenen Handlung in Changekommiſſionsbeziehungen zu ſtehen; man erbot ſich zur Rechnungs-, ſogar Barkommiſſion und fragte nur an, ob wohl die Vergünſtigung der Changekommiſſion eingeräumt werden möchte. Eine Schrift über die verſchiedenen Stände der bürgerlichen Geſellſchaft vom Jahre 1697 unterſcheidet drei Klaſſen von Buchhändlern. Die erſte hat nur eigenen Verlag und handelt gegen bar, die zweite hat Verlag und „ſo genanntes sortiment“ und „verſticht“ ihr Verlagsgut, die dritte pflegt Geld- und Tauſchhandel zugleich: ſie gibt einige eigene Verlagsbücher nur gegen bar, andere verſticht ſie.[3] Eine unlogiſche Einteilung allerdings, denn ſie vermiſcht das Prinzip der Organiſation mit der praktiſchen Ausübung der Geſchäftsgebräuche im Einzelfalle. Bechers Politiſcher Diskurs, 1668, unterſcheidet „Verleger“ und „Buchhändler“. Der Verleger „hält“ ſein Buch entweder „content“ oder er „ſticht damit“. Den meiſten Handel thut er „mit Stechen“. Der Buchhändler verlegt gemeiniglich etwas, nämlich damit er nicht bar zahlen muß, ſondern Material zum Stechen hat.[4] Am wenigſten Eingang fand der Tauſchhandel im Verkehr mit den Ausländern, namentlich mit den Holländern, deren Buchhandel damals dem unſrigen an Güte der Ausſtattung ſo weit überlegen war und vermöge ſeines Handels mit in Deutſchland ſtark begehrten Originalen und Nachdrucken beſonders franzöſiſcher Litteratur der Artikel des deutſchen Buchhandels ſo wenig bedurfte; der Geſamtcharakter, den der Geſchäftsverkehr auf der Leipziger Meſſe zeigte, iſt deshalb für die Entwickelung des deutſchen Buchhandels bezeichnender, als der auf der Frankfurter. Nicht als wenn ein ſolcher Verkehr mit dem Auslande nicht beſtanden hätte. Das Halleſche Waiſenhaus, in den erſten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, changierte auf der Leipziger Meſſe nicht nur z. B. mit Kopenhagener Firmen, ſondern auch ſein lebhafter Verkehr mit Holland wickelte ſich teilweiſe in der Form des Tauſchgeſchäfts ab[5]; und auch in Frank-

furt wurde mit den Ausländern changiert. Aber während von der deutschen Produktion auch aller Schofel (ein im 18. Jahrhundert beliebter buchhändlerischer Ausdruck) auf die Messen kam, brachten die Ausländer naturgemäß nur ihre bessern — buchhändlerisch bessern — Artikel, die für ein internationales Publikum von Wert und Interesse sein konnten. Und im allgemeinen, von besondern Geschäftsbeziehungen abgesehen: je besser das Buch, desto näherliegend der Barverkehr. „Wer zu Franckfurth in der Buch-Gaßen gestanden ist | wie gantze Partheyen uf einst gegen einander verstochen und gegen andre Wahren verkehrt werden: wie vor angenehme und doch rare Bücher | gut paar Geld geliefert werden müssen —", sagt Adrian Beier 1690.[6] Gegen die ausländischen Verlagsartikel, sagt eine Schrift über die Kaufmannschaft aus dem Jahre 1702, werden die deutschen „nicht allemahl" vertauscht, sondern „auch öffters" bar gehandelt oder „auff die Parthie gebracht".[7]

Wir sahen: Becher (1668) unterschied „Verleger" und „Buchhändler". Ebenso die „Abbildung der gemeinnützlichen Haupt-Stände" (1697). Der „Verleger" ist nach beiden der Sortimenterverleger (der große Verleger, der zugleich Sortimentshandel treibt), der „Buchhändler" der Verlegersortimenter (der Sortimenter, der zugleich, eigentlich nebenbei und gewissermaßen notgedrungen, verlegt). Fügen wir hinzu, daß der erstere die erste und höhere, der letztere die zweite und tiefere Stufe darstellt, und daß wohl in der „Abbildung" von reinem Verlag, dagegen in keiner der beiden Schriften von reinem Sortiment die Rede ist, so haben wir die für den Beginn unseres Zeitraums charakteristische Organisationsstufe der beiden Hauptgeschäftszweige bezeichnet. Der Tauschverkehr forderte vom Verleger, daß er Sortimentshandel trieb, und vom Sortimenter, daß er verlegte. Eine der heutigen gleiche Scheidung in Verlag und Sortiment war den Zeitgenossen eine fremde Vorstellung. „So gar absurd wär zwar nicht", sagt Adrian Beier 1690, „daß iedweder mit nichts als seinem Verlag handelte", allein es wäre deshalb unmöglich, weil sonst die Gelehrten um jedes Buch an den betreffenden, vielleicht weit entfernten Verleger schreiben müßten.[8] Der Gedanke einer durchgeführten Teilung der Funktionen kommt für ihn gar nicht in Betracht. Der Verlagshandel bildete die unentbehrliche Grundlage des Geschäfts. Der erste privilegierte reine Buchhändler Dresdens, Andreas Löffler, exklusiv privilegiert 1651, verlor bald darauf sein Monopol, weil

er „Mangel Verlags, ſich ſeines diesfalls erlangten privilegii nicht gebrauchen, noch dieſen Orth mit allerhand inn- und außländiſchen Büchern verſorgen können“[9]. Die Halleſche Waiſenhausbuchhandlung andrerſeits war in den erſten Jahren ihres Beſtehens, 1693—1698, reine Verlagshandlung, der Umſatz geſchah bloß gegen klingende Zahlung, und deshalb betrachtete ihr Gründer, Aug. Herm. Francke, die Geſchäftsthätigkeit jener erſten Jahre nicht als eigentlichen Buchhandel, ſondern rechnete dieſen erſt von dem Zeitpunkt an, von dem ab das Waiſenhaus im Stande war, mit dem Buchhandel Tauſchgeſchäfte einzugehen[10]: eigentlicher Buchhandel war und als eigentlicher Buchhandel galt nur der Tauſchhandel. Bezeichnend iſt u. a. dafür, daß ſpäter, als die Etabliſſement-Zirkulare aufkamen — das erſte gedruckte aus Lauſanne 1737 von Marc-Michel Bousquet & Compagnie — dieſen gleich das Novitätenverzeichnis beigefügt wurde.

Die meßfähigen Verlegerſortimenter bildeten den Kern des deutſchen Buchhandels der Tauſchhandelszeit. Der reine Sortimenter, der „Buchführer“ im engern Sinne, ſtand tief unter ihm; er mußte, wollte er der günſtigern Bezugsmöglichkeit des Tauſchverkehrs teilhaftig werden, andere Mittel anwenden, deren ſich auch der Verlegerſortimenter nicht ſelten bediente: Übernahme von Selbſtverlag, Beteiligung an fremden Unternehmungen, Übernahme des Verlags beſonders kleinerer Provinzialdrucker zum Kommiſſionsvertrieb, Partiezeichnungen (indem er ſich zu größern Partiebezügen verbindlich machte).

Auch auf dem Gebiete des Buchgewerbes wirkte das vom Zunftgeiſt beherrſchte Prinzip der mittelzeitlichen Arbeitsteilung. Es war der Regulator, der überall, wo es nur möglich war, dafür ſorgte, daß Verflechtungen aufgelöſt, Verbindungen zerſtückt, die verſchiedenen Arbeitsgebiete abgegrenzt wurden und blieben, und der ſpäter, als beim Emporſtreben großzügigeren Unternehmungsgeiſtes dieſe Feſſeln unerträglich wurden, den auf umfaſſendere Vereinigung der getrennten Gebiete abzielenden Regungen die größten Hinderniſſe in den Weg legte. Zwei unſerm Gebiete ſpeziell angehörige Momente wirkten in derſelben Richtung. Die buchgewerbliche Entwickelung trug einmal von der Erfindung der Buchdruckerkunſt an den Keim der Vorherrſchaft des Handels über die Vervielfältigung in ſich. Schon bis zur Reformation hatte ſich die

Scheidung von Buchdruck und Buchhandel im wesentlichen vollzogen. Durch die Natur des Tauschhandels sodann wurde sie aufs kräftigste unterstützt und befestigt. Bedurfte man, um den Tauschverkehr zu pflegen, eigenes Verlags, so mußte der Drucker entweder zum Buchhändler werden oder auf das Niveau des Hilfstechnikers herabsinken.

Es ist merkwürdig, wie lange in manchen Gegenden Deutschlands die Vorherrschaft des Buchdruckers fortwirkte. Die Akten des Züricher Staatsarchivs kennen bis in die ersten fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts nur Buchdrucker, d. h. Gewerbetreibende, die den Buchdruck, Buchverlag und Sortimentshandel ausüben, und Buchbinder. Erst bei der Verhandlung über die Frage, ob die in Zürich bestehenden fünf „Buchdruckereien" um eine neue vermehrt werden sollten oder nicht, im Jahre 1753, unterscheiden die Verordneten zum ersten mal ausdrücklich zwischen Buchdruckerei und Buchhandlung und behandeln die Frage streng vom Gesichtspunkte der Buchdruckerei im engern Sinne aus, und in den Jahren 1757 und 1760 werden Heidegger & Comp. und Conrad und Salomon Geßner zum ersten mal als „Buchhändler" bezeichnet; im Jahre 1765 ergehen die Vorschriften: ihre Kataloge jährlich zweimal zur Censur zu geben u. s. w., die bis dahin in genau derselben Weise an die „Buchdrucker" gerichtet sind, zum ersten mal an „die Herren Buchhändler", und in demselben Jahre begegnet, während bis dahin nur Buchdrucker, Buchbinder und Buchkrämer auftreten, zum ersten mal die Nebeneinanderstellung: „Alle H. Buchhändler, Buchtrucker, Buchbinder und Krämer."[11]

Im allgemeinen war in den Städten lebhafterer gewerblicher Konkurrenz die Scheidung zwischen Buchdruck und Buchhandel vollzogen. Als 1680 Fleischer in Frankfurt a. M. die Buchdruckerei zum Schein erlernen wollte, um die Berechtigung zur Führung einer Druckerei zu erlangen, wurde er von den Buchdruckergesellschaften zu Leipzig, Jena und Frankfurt a. M. abschlägig beschieden und mußte die Offizin, die er bereits erworben hatte, wieder verkaufen.[12] Und wo und soweit die Scheidung zwischen Buchdruck und Buchhandel nicht vollzogen war, fanden zwischen beiden die unerquicklichsten Reibungen statt, umso mehr, als sich seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts bereits das neuzeitliche Bedürfnis nach einer neuen Verschmelzung bemerklich zu machen beginnt. Niemals war das deutsche Buchgewerbe von einer Verbindung der ver-

ſchiedenen Gewerbszweige in einem Unternehmen weiter entfernt, als in ſeiner mittlern Zeit; und zwar gerade in den herrſchenden und ausſchlaggebenden Firmen der großen buchhändleriſchen Mittelpunkte, während wir ſehen werden, daß ſie auf den niedern und konkurrenzärmeren Stufen des Provinzialdruckers und -buchbinders in größerm Umfange vorhanden war: aber das war eine Art dieſer Verbindung, die zu einem Aufſchwung buchgewerblicher Unternehmung nicht beitragen konnte.

In dem ſchon oben erwähnten lehrreichen Werke über die verſchiedenen Stände, das im Jahre 1697, mit einer reichen Anzahl ſchöner Kupfer geſchmückt, in Nürnberg erſchien, heißt es: Buchhandel und Buchdruckerei hätten ſich nach und nach voneinander geſondert; in einigen Fällen beſtehe zwar die Vereinigung beider noch, aber der Druckerverleger müſſe dann ſeine Druckergeſellenfreiheit erſtanden haben.[13] Ahasverus Fritſch ſagte 1675: eigentlich dürfe der Buchdrucker nicht zugleich Buchhändler ſein, weil derjenige ſtrafbar ſei, welcher ſich in andere Handwerksſachen einmenge; indeſſen müſſe das doch dem jeweiligen Ermeſſen der Obrigkeiten überlaſſen bleiben, weil die Vereinigung zuweilen erforderlich ſei: ſo, wenn der Buchdrucker keinen Buchhändler in der Nähe habe, der ihn in Nahrung ſetze.[14] Und Adrian Beier ſagt 1690: Katechismus und Donat — alſo die unentbehrlichen Schul- und Religionsbücher — führten die Buchhändler nur ſelten; das hätten die privilegierten Buchdrucker.[15] Dieſe drei Angaben zuſammen zeichnen die wirkliche Situation auf das genaueſte. Sie beſagen, daß den allgemeinen gewerberechtlichen Anſchauungen gemäß Buchdruckerei und Buchhandel grundſätzlich als geſchieden gelten und im höhern Buchhandel im allgemeinen thatſächlich geſchieden ſind; daß der Druckerbuchhändler deshalb im genauen Wortſinn Druckerverleger iſt; daß der Druckerverleger deshalb gewerberechtlich als Drucker, nicht als Buchhändler gerechnet wird, und daß im Gegenſatz zum Buchhändler ſein Gebiet hauptſächlich auf den Lokal- und Provinzialbedarf für Schule, Kirche und Haus eingeſchränkt iſt. Das entſprach, wie geſagt, den im allgemeinen herrſchenden Verhältniſſen. Wenn in Halle im Jahre 1702 das Waiſenhaus auf einen „Buchladen, Druckerei und Buchbinder“ privilegiert wurde (19. Sept.), ſo galt das als beſondere Vergünſtigung[16]; daß Andreas Hünefeld in Danzig (1609—1666) neben ſeinem Geſchäft als Drucker zugleich Buchhändler war, konnte im Jahre 1740 als „merkwürdig“ hervorgehoben werden[17];

das Buchhändlerprivileg, das die Fünfzehner in Straßburg im Jahre 1753 den dortigen Buchhändlern ausstellten (27. Jan.), gestattet Buchhändlern und Buchdruckern den Verlagshandel, den Sortimentshandel aber ausdrücklich nur den Buchhändlern und verbietet ihn den Buchdruckern;[18] und in einem Schriftchen über den österreichischen Buchhandel vom Jahre 1774 heißt es: einst in frühern Zeiten seien die Buchdrucker zugleich Verleger und Sortimenter gewesen, gegenwärtig seien das nur noch wenige; jetzt stelle der Buchdrucker nur noch ein bloßes Werkzeug dar; der eigentliche Buchhandel sei ganz davon getrennt; und deshalb: was man einst gesungen und gesagt zu Lob und Preis der Buchdruckerkunst — von der Verbreitung menschlicher Kenntnisse u. s. w. — das gebühre nun in Wahrheit dem Buchhandel.[19]

Hören wir Ahasverus Fritsch und Adrian Beier auch über das Verhältnis des Buchhandels zu den Buchbindern. Der erstere bezeichnete 1675 als Buchbinderbefugnis das Einbinden der Bücher und den Verkauf der gebundenen Bücher[20], der letztere 1690 außerdem speziell den Handel mit Kalendern und Elementarschulbüchern („Katechismus und Donat").[21] Sie haben im Grunde recht. Aber so schiedlich, friedlich freilich, wie namentlich Adrian Beier das Verhältnis darstellt: daß die Buchführer lieber mit rohen Materien handelten, den Buchbindern die Kalender überließen und sich nie darüber beschwerten, daß die Buchbinder die Elementarschulbücher unmittelbar von den „privilegierten Hofbuchdruckern" kauften und ihrerseits von ihrem Vertrieb so gut wie ganz absahen, vollzog sich die Abgrenzung nicht, und von der außerordentlichen Bedeutung, die der Buchbinder als Buchhändler gehabt hat, geben beide Angaben keine Vorstellung.

Und wie mit dem Verhältnis zwischen Buchhändlern und Buchbindern, so war es auch mit dem zwischen Buchhändlern und Buchdruckern. Alle drei buchgewerblichen Gebiete suchten gegenseitig aufeinander überzugreifen; dabei standen aber an sich Buchdruck und Buchbinderei günstiger und geschützter da, weil sie mit Panzer und Schwert des Zunftwesens gerüstet und umgürtet waren. Dazu kommt, daß in den Zeiten vor Erfindung der Buchdruckerkunst, als dem Unternehmer noch keine Druckerpresse zur Verfügung gestanden hatte, die schwerfälligere Herstellung noch nicht entfernt die Menge des Materials hatte erzeugen können, die nötig gewesen wäre, um einen reinen Handel in der Aus-

dehnung ſpäterer Zeiten zu ermöglichen; und daß, indem der Drucker den neuen Buchhandel ſchuf, der Buchbinder aber bereit ſtand, ihn neben ihm aufzunehmen, während ein reiner ſeßhafter Handel in kleineren Städten noch lange Zeit exiſtenzunfähig blieb, wie er es ja in den kleinſten noch heutzutage iſt — jene Bindung des Handels an die Herſtellung in verſchiedener Weiſe und Abſtufung noch lange fortwirken mußte.

Druckerei und Buchbinderei waren „Künſte". Man mußte „können", das Können erlernt haben, und nach Regel und Brauch erlernt haben. War der Buchhandel eine Kunſt? Er war ein freies Gewerbe. Keine Zunft und Ordnung; keine Formen und Gebräuche; keine Vorſchriften über Länge der Lehrzeit; keine Bedingungen des Nachweiſes regelrechter Erlernung. Und doch hatte der Buchhandel ſeine eigentümliche Berufsaufgabe und mußte ſie haben, wenn er exiſtenzfähig ſein wollte, und er war ſich ihrer deutlich bewußt: es war, rein fachmäßig ausgedrückt, das Halten eines möglichſt vollſtändigen Sortiments oder allgemeiner die möglichſt genügende Beſchaffung des ganzen litterariſchen Bedarfs. Wie oft haben die Buchhändler ſich von Buchdruckern und Buchbindern vorhalten laſſen müſſen, daß ſie vor den Buchhändlern geweſen ſeien. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts ſagten die Buchbinder in Breslau und die Buchdrucker in Leipzig nicht nur, daß Buchdrucker und Buchbinder, ſoweit ſie nur dazu vermögend ſeien, im ganzen Römiſchen Reich und allen Orten der Chriſtenheit von den lieben Alten vor Alters und ſeit Menſchengedenken her nach rechtmäßiger, hergebrachter und beſtändiger Gewohnheit ungehindert in offenen Buchläden frei mit Büchern gehandelt hätten und handelten, ſondern betonten, daß die Buchdruckerkunſt „auch der Vernunfft nach, viel eher, denn der Buchhandel geweſen und auffkommen" ſei, und daß der Buchbinder nicht nur einſt „mehr als jetzo vnd vonn den Buchführern ruhig vnd vngehinndert im Hanndel geweſen", ſondern geradezu, daß „die Buchhändler von den Buchbindern herkommen".[22] Wie oft haben ſie ſich vorhalten laſſen müſſen, daß jene zünftig ſeien und die Buchhändler nicht, und daß der Buchhandel keines großen Erlernens bedürfe! Je mehr ſich dem gegenüber die Buchhändler ihrer beſondern und umfaſſenden Aufgabe bewußt waren und immer mehr wurden, deſto mehr litten ſie darunter, daß jeder Beliebige ſich mit dem Buchhandel befaſſen zu können meinte, daß man zwiſchen

Buchhandel und Buchhandel keinen Unterschied machte, daß Buchdrucker und Buchbinder ihnen so vielfach die besten Brocken, die sich am leichtesten an den Mann bringen ließen, wegfischten. Die Buchdrucker griffen auf den Buchhandel über, die Buchbinder thaten es. Aber sie hatten ihre Spezialgewerbe — die dazu dem Buchhandel immer eifersüchtiger verschlossen wurden. Nun, der Buchhändler machte den Buchhandel zu seinem Spezialgewerbe, das ganz durch sich selbst ihn ernähren sollte und mußte. Sollte und mußte er nicht ebenfalls ein besonderes, gewerberechtlich eingehegtes Gebiet sein? Erbittert schrieben die Breslauer Buchhändler 1590: „Ists an deme, daß man solchen Bericht [Kenntniß] des Hanndels bey diesem Hanndtwercke [der Buchbinderei] nicht lernen kan, Auch mit ihren Lehrbriefen nicht zuerweisen, Hiergegenn vnnser einner ein Jahr 10. oder 12. derbey dienen vnnd viell außstehn muß, ehe Er dessen recht khunndig, vnd demnach gnungsam zueschaffen giebt"; und in einem Gemisch von Erbitterung und Genugthuung wiesen sie auf etliche Buchbinder hin, die, nachdem sie sich „auß Vorwietz des Buchhanndels vnnterfanngen, denn Sie niemals gelernet, in grosse schulden gerathenn, da Sye doch zuuor bey dem Hanndtwercke wolgestanden vnnd vnbeschuldet gewesenn"; sie, die Breslauer Buchhändler, mußten solches von den ausländischen Buchhändlern zu Leipzig nicht allein oft mit Beschwer anhören, sondern auch entgelten. Und als die Buchbinder beschönigend von ihrem „wenigen vnnd gerinngen Hanndtlichen" sprachen, erwiderten sie: „Was grosse tewer Bücher, so nicht täglicher nachfrage sinndt, die auch in etzlichen Jahren kaum ihren Kauffmann vberkhommen, sonnder liegen bleiben betreffennt, lassen sie woll es vnnterwegen . . Sollen wir dann auch nichts als lautter kleinne Schulbüchlein führen wie sy, würde nicht alleinn dieser Stadt, Sondernn auch denen auf dem Lannde vnnd benachbarten, die zu vnnß hierein ihr Zuflucht habenn, wenig gedienet werden, Wollen geschweigen, das es gleichwoll Gemeinner Stadt einn ruhm vnnd ehr, das man vnsern Buchladen mit so gutten Büchernn bestellet finden kan, Als etwan in annderen fürnehmen Hanndels Städtenn."[23] Und die Leipziger Buchhändler schrieben 1598: wie es denn dahin laufe, daß Drucker und Buchbinder, die weder in der Druckerei noch bei den Buchbindern guttaten, noch sonsten sich ihrer Kunst oder Handwerks nähren wollten, sich „auf die faule seite legten" und „einen Buch Händeler geben" wollten: „also,

das man wohl endtlich, nicht wießen würde, Wehr Buch=Händler, Buch=trucker, oder Buchbinder wehre": was überall, wo „wohlbesteltte, vnd Wohlangerichtete Buch=Händell gepflogen würden" unzuläſſig ſei.[24] In etwas überſchwänglicherer Weiſe ſprach dasſelbe z. B. Erhardt Berger aus (1650), als er in Bremen mit ſeinem berufsmäßigen Buchhandel Fuß zu faſſen ſuchte. Er begründete ſeinen Kampf gegen den Handel der Buchbinder mit ungebundenen Büchern damit, daß es ſich bei ihm um einen „guten beſtändigen Buchhandel" handle, wie er in allen wohl=beſtellten rebus publicis vor eine ſonderliche Zier und Kleinod gehalten werde und durch den der bibliopola memoriam, mentem et cor ho-minis dermaßen mit Tugend, Weisheit, guten Künſten und Sprachen inſtruire, daß hernacher die ganze Welt mit ſolchen Leuten müſſe regiret werden.[25]

Bezeichnend für die Wandlung, deren Beobachtung hier vor allem unſer Intereſſe gilt, nämlich das Sich=Heraus= und Heraufarbeiten des reinen ſeßhaften Buchhandels, Vorgänge in Ulm. Hier hatte der Ratsbuchdrucker Balthaſar Kühn, 1637—1667, zum erſtenmal neben den beiden Buchbindern, wie ſpäter ſein Enkel ſagte, einen „rechten Buchhandel etablirt"; im Jahre 1714 aber beſchwerten ſich die drei reinen Ulmer Buchhändler gegen ſeinen Enkel Elias Kühn, daß er als Buchdrucker ſich unterſtanden habe, die Frankfurter und Leipziger Meſſen zu beziehen und dort nicht nur ſeine Verlagsbücher zu verkaufen, ſondern auch dagegen andere Sortimentsbücher einzuhandeln und die Buchbinder der Ulmer Nachbarſchaft damit zu verſehen.

Die Buchdrucker aber kehrten den Spieß um. Ihr Beſtreben ging erſtens dahin, den Buchhandel, verboten oder nicht, in ſo weitem Um=fange zu betreiben, als es ihnen eben möglich und erwünſcht war, zweitens ſuchten ſie ihrerſeits die Buchhändler von der Buchdruckerei aus=zuſchließen. Man ſollte meinen, daß dies bei der beſtehenden allgemeinen Rechtsanſchauung, zuſammen mit der geſchloſſenen Zunftverfaſſung der Buchdrucker und der natürlichen Forderung der fachmänniſchen Ausbildung, viel leichter erreichbar und durchführbar geweſen wäre, als das umge=kehrte Beſtreben der Buchhändler. Aber vergeſſen wir nicht, daß wir uns in einem Zeitalter befinden, in dem wenig mit allgemein vorge=ſchriebenen und pünktlich gehandhabten Geſetzen gearbeitet, das meiſte mit auf den beſonderen Fall zugeſchnittenen, großenteils erblichen Privilegien

ausgerichtet wurde. Nicht durch allgemeine Gesetze sind diese Verhältnisse entstanden; sie sind auch nicht durch allgemeine Gesetze geregelt worden. Die eigene Ausdehnungskraft des rein buchhändlerischen Moments hob den Buchhandel empor, drückte den Buchdrucker nieder, und erst als sich die Elemente deutlicher geschieden hatten, ein ansässiger einheimischer selbständiger, berufsmäßiger Buchhandel sich gebildet hatte, der seinen eigentümlichen Gewerbeschutz beanspruchte und beanspruchen konnte, paßten sich die Privilegien und die mehr oder weniger besondern Entscheidungen und Verordnungen, die beständig erneuert werden mußten, den Forderungen der Verhältnisse an. Die Bildung eines solchen Buchhandels vollzog sich großenteils erst im 17. Jahrhundert. In Braunsberg war der erste, der seßhaft buchhändlerische Thätigkeit ausübte, ohne Buchdrucker zu sein, der Bibliopola (ursprünglich Buchbinder) Joh. Bretter, privilegiert 1580[26], in Mecklenburg entwickelte sich der berufsmäßige Buchhandel zu Beginn des 17. Jahrhunderts, um dann durch Johann Hallervord in Rostock (1613—1645) in die Höhe gebracht zu werden,[27] die erste reine Buchhandlung in Görlitz gründete im Jahre 1629 Kaspar Kloß aus Leipzig[27a], in Pommern nehmen die reinen Buchhandlungen um die Mitte desselben Jahrhunderts (in Stralsund der erste privilegierte reine Buchhändler um 1630[28]) ihren Anfang[29], der „erste Buchhändler Königsbergs" war Peter Hendel, 1631—1648[30], der erste ständige Buchhändler in Stuttgart, Gottfr. Zubrodt, etablierte sich 1650; sogar in eine Stadt wie Ulm scheinen die ersten dauernd ansässigen reinen Buchhändler von Bedeutung erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihren Einzug gehalten zu haben[31]; in Gotha ist August Boetius († 1697) als „erster Buchhändler" zu bezeichnen.[32] Aber wie sehr konnten Privilegien, Entscheidungen und Verordnungen nicht durch das reine Privilegrecht durchkreuzt werden, und wie vielerlei Rücksichten konnten im Einzelfalle mitreden! Das wirkungsvollste Mittel der Buchdrucker, natürlich zugleich zum Schutze gegen die Konkurrenz unter den Druckereien selbst, war die Beschränkung der Druckereien auf eine bestimmte Zahl. In zahlreichen Städten haben sie diese Bestimmung durchgesetzt, in allen nicht; und als es in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Leipziger Buchdrucker versuchten, nachdem sie schon in den dreißiger und vierziger Jahren damit gescheitert waren, verwahrten sich — von den übrigen Gründen der Buchhändler hier abgesehen — Johann Große und der

Vormund der Franckensteinschen Kinder mit der Begründung dagegen, daß ihnen von ihren „Eltern, Groß- und Voreltern nebens der Buchhandlung eine Druckerey zu halten zustände".[33]

Eine besondere und weitverbreitete Erscheinung der Verbindung von Druck und Verlag war die des angestellten Druckerverlegers.[34] Hoch waren die Ziele dieser Regierungs-, Raths-, Canzlei-, Universitäts-, Gymnasialdrucker durchschnittlich nicht gesteckt; aber sie führten ein um so sichreres und geborgeneres Dasein. Sie waren privilegiert auf den Druck und Verlag der landesherrlichen oder städtischen Veröffentlichungen, als Universitätsdrucker auf den der Intimationen, Disputationen, Lektionskataloge, Festprogramme und -gedichte u. s. w., und sie gründeten ihr Geschäft mit Vorliebe auf Schul- und Gesangbuchs-, Katechismen-, Zeitungs-, Kalendermonopole. Sie verpflichteten sich auf Censurvorschriften und die Forderung von Pflichtexemplaren, zu ganz oder teilweise unentgeltlicher Herstellung der amtlichen Schriften (zuweilen, besonders in älterer Zeit, wird ihnen das Papier dazu geliefert, vielfach ist die Anzahl der unentgeltlich zu liefernden Exemplare festgesetzt, häufig sind sehr ausführliche Drucktarife), ferner natürlich zu korrektem Druck, der Verwendung guten Papiers; die Universitäten besonders bedangen sich häufig aus, über welchen Letternvorrat in fremden Sprachen die Offizin zu verfügen haben mußte. Dafür erfreuten sich die angestellten Druckerherren nächst dem Schutze gegen Nachdruck eines jährlichen Gehalts oder jährlicher Naturalleistungen, freier Wohnung, der Befreiung von bürgerlichen Lasten und von Zöllen, besaßen Privilegien, ja zuweilen Monopole auf den Buchhandel, waren öfters, zuweilen unterstützt durch Lumpenausfuhrverbote, auf Papiermühlen privilegiert oder monopolisiert und zuweilen berechtigt zur Einstellung von Buchbindergesellen. Je mehr dieser Vergünstigungen in einem Falle zusammentrafen, um so mehr nahm der angestellte Drucker eine Stellung ein, um die an sich ihn der durchschnittliche Buchhändler auf das lebhafteste beneiden mußte.

Infolge des überwiegenden Lokal- und Provinzialcharakters des Verlags dieser Druckerverleger enthalten ihre Bestallungen und Privilegien — von der allgemeinen Privilegierung resp. Exklusivprivilegierung auf den Buchhandel, dem Verbot des Nachdrucks und der Nachdruckseinfuhr abgesehen — besondere buchhändlerische Bestimmungen fast niemals. Daß der Rostocker Universitätsbuchdrucker im Jahre 1587 die Verpflichtung

übernahm, die von ihm und seinem Kollegen gedruckten Bücher (die Universität Rostock hatte die Anstellung zweier akademischer Drucker für nötig befunden) nach Frankfurt oder Leipzig auf die Messe zu führen[35], ist eine alleinstehende Ausnahme. Was das Verhältnis des akademischen Buchdruckers als Verlegers zu den Professoren seiner Universität anbetrifft, so muß nicht selten der Brauch geherrscht haben, daß der Buchdrucker das Recht hatte (so in Königsberg betreffs der juristischen und philosophischen Bücher laut Verfügung Friedrichs I. vom 24. Mai 1709)[36], zu verlangen, daß die Professoren ihre Werke bei ihm verlegten (resp. im Selbstverlag drucken ließen), oder aber auch die Pflicht, den Verlag zu übernehmen. Als im Jahre 1733 ein Hallenser Professor beim dortigen Waisenhaus eine Verlagsablehnung erfuhr, erhob der Abgewiesene Beschwerde, und das Waisenhaus erwiderte: Der König habe ihm in diesem Punkte jederzeit volle Freiheit gelassen, sodaß, wenn der Professor bis an den König gehen wolle, es verhoffe, mit billiger „Verantwortung" Gehör zu finden. Als ihm später das Kuratorium der Universität Göttingen den Antrag machte, in Göttingen eine akademische Buchhandlung und Buchdruckerei anzulegen, stellte Gotthilf Francke (1750, 18. Mai) die Bedingung: daß dem Waisenhaus frei bleibe, den ihm von den Professoren zu Göttingen offerierten Verlag zu übernehmen oder abzulehnen.[37]

Waren so diese Druckerverleger mit Privilegien und Monopolen auf Typen und Pressen, Papier, Lumpen, den festen und gleichmäßigen Bedarf der Kirche, der Schule, des gemeinen Mannes, vielfach erblich, ausgestattet, so läßt sich doch gerade hier gut beobachten, wie das Privilegwesen die üblen natürlichen Wirkungen der Konkurrenz dadurch zu beseitigen trachtete, daß es die natürliche Konkurrenz überhaupt beseitigte oder hemmte, ihre guten Wirkungen aber künstlich zu züchten versuchte. In der Geschichte dieser Druckereien ein beständiges Drängen und Schieben seitens der Universitäten, Magistrate, Regierungen der privilegierten Offizin resp. den privilegierten Offizinen gegenüber: da wird bald ein billiger Preis verlangt oder fixiert, bald die Anschaffung genügender Lettern, bald neuer Pressen verlangt, bald billigerer Verkauf der Schulbücher gefordert u. dergl. Die Privilegien schlossen die Konkurrenz aus, verlangten aber dafür diejenigen bestimmten Leistungen, die sonst durch die Konkurrenz bewirkt worden wären — und stellten im Falle der Nicht-

erfüllung die Einführung der Konkurrenz in Aussicht. Wie sehr aber desungeachtet strecken- und zeitenweise die Monopole des Druckerverlags auf Buchgewerbe, Buchhandel und Schule gelastet haben, dafür kann das Schulbüchermonopol der Reußner in Königsberg als Beispiel dienen.[38] Bis zum Jahre 1640 bestand in Königsberg die eine von Daubmann begründete akademische und fürstliche Druckerei mit dem Druckermonopol für das ganze Herzogtum Preußen. Im Jahre 1640 wurde — die Akademie wünschte die Errichtung einer zweiten Druckerei und hatte dem letzten Inhaber der alten abgeneigt gegenübergestanden — das Privileg auf den Rostocker Johann Reußner übertragen, und der Besitzer der alten wurde mit einem Privileg auf den Druck der kleinen akademischen Gelegenheitsschriften abgefunden. Nach dem Reußnerschen Privileg durfte kein anderer herzoglich preußischer Buchdrucker irgend ein Lehrmittel drucken, das an Schulen des Herzogtums Preußen eingeführt war oder künftig eingeführt wurde, noch durften sie von auswärts eingeführt werden. Aus dem Privileg folgte zugleich das ausschließliche Recht, in Preußen eingeführte Schulbücher, die auswärts erschienen waren, nachzudrucken und zu verkaufen. Im Jahre 1664 erwirkte Reußner eine Verfügung, wonach die gegen sein Privileg zu Wasser und zu Lande ankommenden oder bereits eingeführten Bücher angehalten und konfisziert wurden. Das Privileg wurde einschließlich dieser den Originalbezug von außerhalb Preußens her betreffenden Bestimmungen noch zu Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgeübt, sodaß die Originale in den übrigen Teilen der Monarchie erschienener und im alten Herzogtum Preußen eingeführter Schulbücher in diesem verboten waren. Noch 1749 mußte sich das Hallesche Waisenhaus deshalb privatim an den Großkanzler Cocceji wenden und erhielt von ihm die vertrauliche Antwort, er werde den Nachdruck in diesem speziellen Fall, Büchern des Waisenhauses gegenüber, zu verhindern wissen.[39] War die Druckerei mit Vorräten eingeführter Schulbücher gut versehen, so wurde die Einführung neuer und besserer von ihr nach Kräften verhindert. Der Stadtrat Joh. Heinr. Reußner, der Sohn der damaligen Besitzerin der Hof- und akademischen Buchdruckerei, soll zu Anfang des 18. Jahrhunderts den Vollzug diesbezüglicher Verordnungen jahrelang hintertrieben haben[40]. Und dem Buchbindergewerk wurden im Jahre 1666 wegen Schadens, der ihm durch Mißbrauch des Reußnerschen Privilegs zugefügt worden sei, 50 Florin

von Reußner zugesagt und auch ausgezahlt. In den schwärzesten Farben malt die nachteiligen Wirkungen des Schulbüchermonopols auf Buchdruck, Buchhandel, Schulwesen, Litteratur, Staatseinkünfte, Papierindustrie u. s. w. ein Schriftstück, das die übrigen Königsberger Drucker in einem Prozesse einreichten, den der erste nachreußnersche Inhaber der Hofbuchdruckerei (L'Estocq, seit 1746) im Jahre 1747 wegen Verletzung des Privilegs gegen sie anstrengte. Es mag zum Teil von einer einseitigen Auffassung beeinflußt sein, aber zur Beleuchtung der allgemeinen Verhältnisse ist es trotzdem wichtig. Es behauptet u. a., vieles, was aus der Reußnerschen Offizin hervorgegangen sei, besonders aber die Scholastikalien, sei so schlecht und auf so schlechtem Papier gedruckt, daß es die Jugend kaum lesen könne. Das Land sei mit den Preisen um ein Drittel, ja um das Doppelte übersetzt. Um das Schulbüchermonopol recht ausbeuten zu können, hatten die Reußner allerhand andere gangbare Bücher unter die Scholastikalien zu bringen gewußt, die nicht dazu gehörten, ebenso Gesang- und Gebetbücher in allen Formaten und Sprachen, die Psalmen David und die Evangelien — alles Sachen, die gewiß und in Menge abgingen. Die Reußner hätten immer nur drei Pressen und in der besten Zeit höchstens drei bis vier Setzer gehabt; hätten sie aber auch andere nötige Bücher gedruckt, so würden sie wenigstens dreimal so viel Personen gebraucht haben; und wollten sie es selber nicht thun, so hätten, wenn sie es andern gestattet hätten, noch drei bis vier Druckereien bestehen können. Sie druckten immer nur die alten Schulbücher weiter: Vestibulum tyrocinium, Comenii janua, Donatus, Rhenii grammatica, Dieterici catechesis, und so könnten keine neuen in den Schulen eingeführt werden; die Lehrer nähmen heimlich neue Schulbücher, sie würden zum Schaden der landesherrlichen Einkünfte unter der Hand eingeführt, oder die Kinder würden in Privatschulen geschickt. Auch die vielen in den fast neunzig Jahren im Lande gebrauchten deutschen und polnischen Bibeln und Testamente hätten vom Ausland eingeführt werden müssen. Hätten die Reußner dem wirklichen Bedürfnis entsprechend gedruckt, so würde auch die Papierfabrikation vorwärtsgeschritten, würden mehr Papiermühlen angelegt worden sein u. s. w. Von den Königsberger Buchbinderwerkstätten (bis 1730 seien ihrer nur sieben bis acht gewesen) seien einige sehr schlecht bestellt, die in den übrigen Städten (bis 1730 nur sechs) seien in Schulden umgekommen, weil sie selten der

gangbaren Bücher hätten habhaft werden können, ſondern, wenn ſie zwei Jahre hintereinander etwas zu thun gehabt, wieder etliche Jahre auf Reußners Herſtellung hätten warten müſſen. Für die preußiſche Monarchie war die Zeit ſolcher Monopole damals ſchon im Untergehen; der Reußnerſchen Hofbuchdruckerei hatte Friedrich der Große, wie Cocceji in dem erwähnten vertraulichen Schreiben mitteilt, ihr Privileg nur aus perſönlichen Rückſichten erneuert. Allein namentlich in den Reſidenzen kleinerer Staaten haben ſich ſolche uralte Privilegien noch lange darüber hinaus erhalten. Im Beſitz des Privilegs, mit dem die fürſtliche Hofbuchdruckerei in Weimar im Jahre 1658 begnadigt wurde (gegen Lieferung des Papiers unentgeltliche Lieferung aller Patente, Mandate, öffentlichen Gebete u. ſ. w. bis zu einer Bogenſeite oder zwei Folioſeiten; für die erſten hundert Bogen darüber nicht mehr als 12 Groſchen, für jeden weitern Bogen einen Pfennig; Cenſur; drei Pflichtexemplare, quartaliter einzuliefern; Monopol auf den Druck aller im Fürſtentum gebräuchlichen Schulbücher, ſowie des Wochenblatts, der Auktionskataloge, Programme und Kirchenzettel gegen die Verpflichtung, auf billigen Preis zu achten; Konzeſſion zum Handel mit Kalendern, rohen und gebundenen Büchern, welche letztern bei Weimariſchen Buchbindern einzubinden ſind) befand ſich noch Albrecht, der im Jahre 1853 verſtorbene Inhaber der Hofbuchdruckerei. Nur die alten Begnadigungen, jährlich ein halb Gebrau Bier von achtzehn weimariſchen Scheffeln zum Tiſchtrunk trankſteuerfrei brauen zu dürfen, der jährlichen Lieferung von 3 Klaftern Beſchied-Holz und des Genuſſes aller Befreiungen der Hofbedienten waren weggefallen.[41]

Die Buchbinder hatten von Anfang an natürlich das Recht, rohe Bücher einzubinden und gebundene zu verkaufen, auf jeden Fall die von ihnen ſelbſt gebundenen; in einer Beſchwerde gegen die Buchbinder vom Jahre 1598 ſagen die Leipziger Buchhändler: „Inmaßen ſie ſich . . vnderſtehen, offene Buchlähden anzurichtten, darinne ſie nicht allein ihre eigene, ſondern auch von andern Buchbindern gebundene, Ja auch, daß noch mehr iſt . . . auch allerley vngebundene, vndt Rohe bucher zu feilen kauff haben".[42] Dabei ſieht man von den Buchbindern in allen Gegenden Deutſchlands das Ziel verfolgt und von den Obrigkeiten vielfach reglementiert, daß keine gebundenen Bücher in das betreffende Gebiet eingeführt werden, alle Bücher innerhalb desſelben nur von ein-

heimischen Buchbindern gebunden werden dürften.[43] Es war eine dem Charakter des mittelzeitlichen geschlossenen Gewerbeschutzes ganz entsprechende Maßregel, wie sie ebenso zu Gunsten der Buchdrucker öfters getroffen wurde; nach der Nürnberger Buchdruckerordnung von 1673 war es den dortigen Buchhändlern erst, wenn die Nürnberger und Altorfer Drucker den Druck nicht bewältigen konnten, gestattet, um die Erlaubnis, auswärts drucken lassen zu dürfen, nachzusuchen; in Ulm mußte sich in den 1650er Jahren der Buchführer Joh. Gerelin den Ansprüchen Balth. Kühnes gegenüber das Recht, „alle und iede seine verlegende Bücher und opera seines willens und gefallens anderer beliebiger orten drucken zu lassen, wo er vermeine, daß er am besten zukommen und seinen nutzen und frommen schaffen möge", durch Klage beim Rat erst mühsam erzwingen.[44] Seiner ursprünglichen Bedeutung nach war der Buchbinder hierin reiner Kundenarbeiter, der den Einband je auf Bestellung — und nach der Bestellung — des Kunden herstellte. Es ist deutlich, daß der Buchbinder, je geringer der Bedarf nach dieser seiner Handwerksthätigkeit am Orte war, um so mehr dazu getrieben wurde, daneben in kleinerm Maßstab Papier- und Buchhandel, den letzteren zunächst mit gebundenen Büchern, zu treiben.[45] Es ist weiter deutlich, daß es sich dabei um den litterarischen Bedarf des gemeinen Manns handelte. Nicht um die oft zweifelhafte Kost, die der Hausierer besonders umhertrug. Auch das fehlte natürlich nicht; die Breslauer Buchhändler beklagten sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts voll edler Entrüstung darüber, daß die Buchbinder an Sonntagen und andern Festen, „da man der Predigt vnnd des lieben Gebets abwarten solte", unnütze Lieder und Gedichte auslegten.[46] Aber das Kennzeichnende war der Vertrieb des guten, biderben Hausbedarfs, den man haben mußte, und gebunden haben mußte: Schulbücher, Katechismen, Bibeln, Gesang-, Bet- und Andachtsbücher, Kalender, auch medizinische und unterhaltende Volksbücher. In der Regel zum sofortigen Gebrauch fertig gekauft, seltener auf Bestellung gearbeitet, entsprachen sie den Waren, wie sie auch andere zum Verkauf berechtigte Handwerker neben der Werkstättenarbeit von jeher geführt haben. Die Privilegien des 17. Jahrhunderts unterscheiden vielfach Scholastikalien und Betbücher, die von Buchbindern verkauft werden, einerseits und Fakultätsbücher („so zu einiger Facultät gerechnet werden können") andrerseits. In

kleinern Orten hatten die Buchbinder den diesbezüglichen örtlichen Bedarf seit dem 16. Jahrhundert thatsächlich in Händen, und auch das Recht dazu — auf die gebundenen Schulbücher im engern Sinne und die „kleine Gattung" — stand ihnen überall zu. Es ist endlich weiter deutlich, daß auf günstigem Boden, der vom seßhaften reinen Buchhandel noch nicht bestellt wurde, der Buchbinder den Sortimentshandel überhaupt an sich ziehen konnte. Nicht nur in den Außenwerken der Germania litterata, wie in Laibach, wo in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts der Buchbinder-Buchhändler Georg Schaffer vornehmen Bücherliebhabern die wertvollsten Werke verschaffte und sie selbst einband, daneben in seinem Laden Papier, Pergament, spanisches Wachs, Federn, Spagat, Tinte, dazu Lichtputzen und Lostafeln (zum Tombolaspiel) feilhaltend[47]; sondern auch überall sonst in Deutschland. Und auch mit dergleichen Kleinkram scheint gerade das Buchbindergewerbe überall mit Vorliebe verbunden gewesen zu sein; wir hören von den Königsberger Buchbindern des ausgehenden 16. Jahrhunderts, daß sie außer den beiden Buchgewerben und sonstiger Papparbeit auch Handel mit Seidenwaren, Leinengewebe, Pulver, Hökerwerk u. dergl. trieben.[48] Es war die „Buchbinderei, Buch- und Papierhandlung", wie wir sie noch heute aus kleinen Ortschaften und den Vororten der Großstädte kennen, und sie hatte auch im wesentlichen dieselbe Existenzgrundlage. Noch im Jahre 1669 sagten in Frankfurt die niederländischen Buchhändler, man finde auf Reisen oft zehn Städtlein nacheinander, wo kein Buchhändler sei, sondern nur Buchdrucker und Buchbinder wohnten, und die deutschen, daß an diesen vielen Orten sich wegen geringen Verdienstes kein Buchhändler halten könnte.[49] Es ist das zugleich gesprochen vom Standpunkt des seßhaften Buchhändlers der mittlern Zeit, der, an den Großbetrieb des organisierten Meßhandels angeschlossen, den Wandervertrieb immer mehr aufgab. Auch diesen Buchbindern genügte der Absatz am Orte nicht; sie gehörten deshalb großenteils zu jenen kleinern Existenzen, für die der Vertrieb im Umherziehen noch eine viel größere Bedeutung hatte.[50] Als Vertriebswerkzeuge ihres Verlags und Sortiments aber nach Gegenden und Schichten, die ihnen selbst sonst oft genug nicht erreichbar gewesen wären, waren sie den Buchhändlern hochwillkommen; die Außenstände Jacob Apels in Leipzig, 1620, bestanden zu vier Fünfteln in Summen, die ihm Buchbinder für von ihm bezogene Bücher schuldeten.[51] Der Buchhandel der

Buchbinder, die sich vielfach Buchführer nannten, blieb dabei, wie uns schon oben die Beispiele Leipzigs und Breslaus gezeigt haben, nicht auf die Gebiete außerhalb der großen Städte[52] beschränkt. Fast sämtliche Leipziger Buchbinder des 16. Jahrhunderts pflogen zugleich Büchervertrieb und Papierhandel. Meist hatten sie dazu offene Läden, oder doch Buden auf dem Markt; vielfach saß hier des Meisters Ehegattin, die Kauflustigen nebenbei mit „Ehrenkränzlein", „Angesichtern" (Masken) und „Puppenwerk" bedienend, während der Meister in der Werkstatt der Binderei oblag.[53]

Gerade in Leipzig gewinnen wir einen besonders deutlichen Einblick darein, wie die Buchbinder von den Buchhändlern selbst in den Buchhandel hereingezogen wurden. Auswärtige und auch Leipziger Buchhändler bezahlten die Leipziger Buchbinder nicht nur für das Binden, sondern auch für die fertig gebundenen Bücher, die sie von ihnen entnahmen „statt bahres geldes mit anderen Büchern vndt rohen Materiis", changierten also mit ihnen. Besonders ihre eleganter gebundenen Bücher, namentlich vergüldete Betbüchlein, in Samt, Atlas, Karteck gebunden, waren auf der Messe sehr begehrte Artikel, und die Buchbinder hielten in solcher feiner gebundenen Erbauungslitteratur ansehnliche Lager, gleichsam Barsortimente. Es kam sogar vor, daß Buchführer Buchbindern anboten, „sie zu verlegen" und ihnen dazu für etliche hundert Gulden Bücher „fürsetzten".[54]

Im Jahre 1642 wurde von Augsburg aus eine Umfrage über das Verhältnis der Buchbinder zum Buchhandel in den einzelnen Städten veranstaltet. Dabei schrieb der Buchhändler und Buchbinder Johann Solin in Ulm, daß, als dieser Zeit in Frankfurt den Buchbindern der Buchhandel habe verboten werden sollen, „in Franckfurt so gar vil Buchhandel effectiue nit funden" worden sei, und führte als weitere Beispiele außer ihm selbst siebzehn Buchhändler in sechzehn verschiedenen Städten an: in Cassel, Braunschweig, Düsseldorf, Hamburg, Königsberg, Stralsund, Bremen, Göttingen, Passau, Nürnberg, Regensburg, Preßburg, Danzig, Rostock, Graz und Salzburg, die alle Buchbinder seien, dazu den alten Endter von Nurenberg. Der Nürnberger Buchbinder Georg Singer und Wolfgang Endter führten sechs Städte an: Nürnberg, Lübeck, Hamburg, Magdeburg, Leipzig und Würzburg, in denen es den Buchbindern nicht verwehrt sei, „den Buchhandel zu führen".

Johann Thannenbaum in München, der ſich dabei am meiſten aufregte, ſchrieb, das ganze Römiſche Reich ſei von Buchbindern erfüllt, „die Bücher führen, ſowol gebunden als ungebunden", und erinnerte dazu an Buchbinder in Hamburg, Lübeck, Danzig, Breslau, Wien und Prag, an Hans Stern in Lüneburg, Sigismund Freyſinger in Regensburg und Adam „Endler" in Nürnberg; und Bürgermeiſter und Rat von München bezeugen: „das die alhießige Buechbündter neben ihrer eingebundenen Arbeith auch die vneingebundene Büecher ye vnd alzeith fail gehabt."[55] Nehmen wir dieſe Zeugniſſe, von dem letzten abgeſehen, als das, was ſie ſind: ſie ſind im Buchbinderintereſſe abgegeben, ſehr allgemein gehalten und im Einzelnen unrichtig: Peter Hendel in Königsberg, der als Buchbinder-Buchhändler aufgeführt wird, hatte von Anfang an mit den Buchbindern gerade die erbittertſten Kämpfe zu führen, und der Nürnberger Rat hatte im Jahre 1633 den Buchbindern „das Handeln mit Büchern mit gewießer mas (nämlich mit Beſchränkung auf die Marktzeiten) gantz abgeſchnitten".[56] Es ſind Zeugniſſe nicht für beſondere geſetzlich geregelte Verhältniſſe, ſondern für allgemeine thatſächlich herrſchende Zuſtände, gegen die der ſich nun deutlicher entwickelnde „freie Buchhandel" gerade jetzt erſt ſich kräftiger zu wehren begann.

Die Buchbinder verlegten auch. Nicht nur Georg Endter d. Ä., an den oben Solin erinnerte, auch Chriſtoph Plantin (1514—1589) und Ludwig Elzevier (1540—1617) waren ja aus dem Buchbinderhandwerk hervorgegangen, ebenſo z. B. Johann Francke in Magdeburg (1547—1625). „Schau er Buchfürer in dem gantzen Römiſchen Reich", ruft erregt Johann Thannenbaum in dem oben angeführten Schreiben, „waß vor Buchbinder vorhanden ſein, die die Bücher führen, ſowol gebunden als vngebunden, auch drucken laſſen vnd verlegen, ſchau er mir den Hanß Stern von Linneborg, zu Regenſpurg den Siegismundt Freyſinger, obs nit Buchbinder ſein vnd mehr dergleichen, ſchau er den Adam Endler in Nürnberg, was er fur Bücherwerk führe!" Bei Gelegenheit der obengenannten Umfrage ſchickten Bürgermeiſter und Rat zu Ulm einen Bericht der dortigen Buchführer und Buchdrucker, in dem es heißt: „daß keinem Buchbinder ſo wol hier alß andern ortten: Tübingen, Nürnberg, Straßburg, Wien, Prag etc. verwerth ſeye, den Buchhandel auch neben ſeinem Buchbinder-Handtwerck zue haben, wann nur der verlag vorhanden ſeye." Der Züricher Rat verbot im Jahre 1660 Buch-

führern, Buchbindern u. s. w. auswärts drucken zu lassen.[57] In Ulm 1698 der Antrag eines Buchdruckers, den Buchbindern den Verlag zu verbieten; in Zürich 1700 ein an den Buchbinder Lindinger gerichtetes Druckverbot.[58] Im allgemeinen kam in erster Linie der Verlag der kleinen Gattung in Betracht; es ist begreiflich, daß der Buchbinder so auf diesem seinem Gebiete sich unabhängiger zu machen suchte. Solche Buchbinder-Verleger treffen wir sogar in Leipzig. Eine noch viel bedeutendere Rolle spielte der Buchbinder als Buchhändler und Verleger in Ländern wie Mecklenburg (Ausgang des 16. und 17. Jahrhunderts)[59] oder Westfalen (17. und 18. Jahrhundert)[60]; bedeutender in ihrer besondern Buchbinder-Buchhändler-Rolle als fast völliger Ersatz des reinen Buchhandels, nicht als Buchhändler und Verleger überhaupt; in Leipzig gerade sind aus ihnen die ersten und bedeutendsten Buchhändler hervorgegangen, so die Familie Clement im 15. und 16. Jahrhundert.[61] Im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts war der Buchbinder Caspar Lunitz, der auch als Verleger einen Namen hatte, der bedeutendste Papierhändler Leipzigs.[62]

Und so baute sich über dem Buchbindersortimentshandel mit gebundenen Büchern und kleiner Gattung mehr oder weniger ausgesprochen eine Art vollen Buchhandels der Buchbinder auf. In manchen Fällen kann man aus den Bezeichnungen, die sie sich selbst geben oder die ihnen gegeben werden, das Heranwachsen des Buchbinders zum Buchführer oder gar Verleger verfolgen. Werner Lange in Güstrow war von Hause aus Buchbinder; auf dem von ihm verlegten Katechismus des Herzogs Ulrich (1594) nennt er sich Buchbinder und Buchhändler; im herzoglichen Privileg vom Jahre 1605 (28. Dez.) heißt er nur noch Buchführer.[63] Peter Rosenbüchler in Braunsberg, der bis zum Jahre 1697 auch die Druckerei besaß (sie wurde dann vom Jesuitenkolleg angekauft), heißt 1697 Buchbinder (bibliopaegus), 1700 Kaufmann und Bürger, 1707 Buchhändler und Kaufmann (bibliopola et mercator), und 1719 erhielt seine Wittwe das Monopol auf Buchhandel und Buchbinderei im ganzen Bistum erneuert.[64] War mit dem weitverbreiteten Doppelgeschäft des Buchbinders und Buchführers der Besitz einer privilegierten Druckerei verbunden, so war, vom Buchbindergewerbe ausgehend, die Vereinigung der drei Hauptzweige vollständig. Lorenz Segebade, gelernter Buchbinder, der im Jahre 1620 die monopolisierte Druckerei in Königs-

berg erhielt, unterschrieb sich: „Buchdrucker, Binder und Händler".[65] In der That war in diesem Zeitalter gewerblicher Abgrenzung die Erscheinung, daß auf der Grundlage des Buchbinderhandwerks und der Buchdruckerkunst alle Zweige unter einheitlicher Leitung ein einziges Geschäft bildeten, in den Kreisen der regulierten kleineren Provinzialhandlungen keine seltene. Fälle, wie die der spätern Joh. Köselschen Buchhandlung in Kempten[65a], die 1593 vom Fürstabt von Kempten, Erhard Blarer v. Wartensee, gegründet wurde, und deren Faktore die Verwaltung der fürstlichen Buchdruckerei, Buch- und Papierhandlung und Papiermühle hatten, wofür sie jährlich Rechnung ablegten (diese Gestaltung bis zur Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts), sind dafür weiter bezeichnend. — In einigen Orten ist der Buchbinder dem Buchhändler offiziell gleichgestellt worden. So verbot der Ulmer Rat nicht nur den Buchbindern 1613 den fernern Vertrieb der Traktätlein Johann Faulhabers, des „Modisten" (Schönschreibers), sondern 1655 publizierte er ein Dekret wegen Schmähschriften nicht nur den Buchdruckern und Buchhändlern, sondern auch den Buchbindern.[66] In Leipzig griffen einzelne Buchbinder nach der Mitte des 16. Jahrhunderts auch als Kommissionsvertreiber von zum Teil bei ihnen selbst lagernden Büchern auswärtiger Buchhändler, ja als eigentliche Kommissionäre in das buchhändlerische Geschäftsgetriebe ein.[67] Gerade das erstere — daß die Buchbinder auch rohe Bücher vertrieben, „Darunter doch zu weilen der mehrer theill, nicht ihr eigen, sondern frembder Buchführer, Welche dan von ihnen, vntter ihrer Burger Rechtt, den frembden zu gute vorkaufft, vndt distrahiret" wurden — war einer der Hauptgründe der Beschwerden der Leipziger Buchhändler zu Ende des 16. Jahrhunderts. Heben wir endlich noch einen Punkt hervor, der für die Entwickelungsgeschichte der buchhändlerischen Geschäftszweige von Bedeutung ist. Je kräftiger sich die Buchbinder neben ihrem Handwerk, oder vielmehr ihrer Kunst, auf den Handel mit gebundenen Büchern legten, desto mehr stellte ihr Geschäft eine Vorstufe des spätern buchhändlerischen Antiquariatshandels dar. Es tritt das schon im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, z. B. bei Peter Clement d. Ä. in Leipzig hervor. Bei der Schätzung von Bibliotheken wirkten sie in Gemeinschaft mit Buchhändlern als Taxatoren.[68] Die Spezialbeschäftigung mit alten Büchern machte sie zu Sachverständigen auf dem Büchermarkt; die Bestellung des Augsburgers Jakob Krause zum

Dresdener Hofbuchbinder, 1566, enthielt die Bestimmung, daß Krause, wenn der Kurfürst zu Anrichtung seiner Liberei in den Leipzigischen Märkten oder sonst anderer Orte allerhand Bücher und Exemplar kaufen lasse, sie an Ort und Stelle „außsehen vnd erkaufen" solle.[69] Bei den Frankfurter Verhandlungen des Jahres 1669 betonten die Buchhändler selbst die Bedeutung der Buchbinder für die antiquarische Verwertung hinterlassener Bibliotheken und sagten, daß hinterlassene Bücher immer zuerst bei den Buchbindern gesucht würden.[70] Angesichts eines solchen Zeugnisses wiegen die wenigen Fälle, die uns von Ankäufen ganzer Bibliotheken durch Buchbinder überliefert sind, um so schwerer.[71]

Namentlich hinsichtlich des Sortimentshandels war das Selbstbewußtsein der Buchbinder ein so großes, daß sie die reinen Buchführer teilweise geradezu als unberufene Eindringlinge betrachteten. Wie die Breslauer Buchbinder 1580, so sagte der energische Johann Thannenbaum 1642: „Die Buchfürer komen von den Buchbinder vnd nit die Buchbinder von den Buchfürer . . . Vör diesem sein keine Buchfürer in München gewessen, haben die Buchbinder alles versehen", und ebenso 1642 der Rat zu München: „das der alhießigen Buechbündter Vorfahren solchen Buechfyehrens, ehe vnd dan die Buechfyehrer hieheer komen, sich allainig gebraucht vnd solches von Alters heergebracht haben." Und Roth in seiner Nürnberger Handelsgeschichte sagt noch 1801 von den ersten Buchdruckern, d. h. Druckerverlegern und Druckerverlegersortimentern: „Sie bedienten sich in nähern und entferntern, größern und kleinern Städten der Buchbinder und anderer Personen als Unter Verkäufer, aus welchen endlich eine neue Gattung von Kaufleuten, die Buchhändler, deren in der Reichspolizeyordnung von dem J. 1577. zuerst Erwähnung geschieht, entstanden sind, die jetzt den Handel der Buchdrucker fast gänzlich verdrängen"[72]; eine Angabe, die mit ihrer schematischen Charakterisierung des Buchhandels erstens der alten, zweitens der mittlern, drittens der neuen Zeit als des Buchhandels erstens des Druckerbuchhändlers, Buchbinderbuchhändlers und Laienbuchhändlers, zweitens des Druckerbuchhändlers und Buchhändlers, drittens des Buchhändlers im Grunde nicht unrichtig ist.

Auch mit seiner Zeitangabe (eine zeitliche Abgrenzung des mittlern vom neuen Buchhandel gibt er nicht an) hat Roth nicht fehlgegriffen. Die Grenzstreitigkeiten zwischen den Buchhändlern und Buchbindern, für

die Entwickelungsgeschichte des reinen Buchhandels bedeutsam, beginnen in der That in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts, und vorher nehmen diejenigen zwischen Buchbindern und „Buchdruckern" ihren Anfang. Zweifellos, die Buchbinder waren weithin „im Posseß". Dort, wo der Buchhandel sich stärker entwickelte oder der „freie" Buchhändler überhaupt erst auftrat, begann nun der gewerberechtliche Konkurrenzkampf. Daß dabei die Buchbinder im ganzen rasch auf ihre beschränktere Position offiziell zurückgedrängt oder darin gehalten wurden, liegt zugleich daran, daß sie im ganzen nicht die Mittel dazu besaßen, die weitergehenden Rechte, die sie vielfach zu entwickeln im Begriff waren, auszuüben. Es waren durchschnittlich kleine Existenzen, die besonders mit dem meßfähigen Verlegersortimenter nicht konkurrieren konnten. Der Verlag der Buchbinder war Ausnahme; vollends ein solcher Verlag, mit dem sie in den regulären Meßtauschhandel hätten eintreten können.

Es ist unmöglich, diese Streitigkeiten, die in reicher Fülle vorliegen, im einzelnen hier auch nur annähernd zu verfolgen.[72a] Unmöglich, aber auch unnötig. Die Hauptpunkte, um die es sich dabei überall dreht, sind einfach und verständlich genug. Die Buchhändler erkannten die Notwendigkeit des buchhändlerischen Betriebs der Buchbinder für Gegenden, die von reinen Buchhändlern nur erst spärlich besetzt waren, sehr wohl und haben sie — so bei den Frankfurter Verhandlungen im Jahre 1669[73] — ausdrücklich betont. Dort aber, wo der Buchhandel sich selbst rührte und regte, strebte er danach, den Buchbinder wenigstens streng auf den Handel mit gebundenen Büchern und kleiner Gattung zu beschränken. Die Buchbinder suchten sich dagegen zum wenigsten auf diesem Gebiete um so stärker zu verschanzen. Sie hielten aufs eifersüchtigste darauf, daß Buchdrucker und Buchhändler nicht, folgend dem trotz alles Gewerbezwangs immer wieder hervortretenden Zuge des Buchgewerbes auf Vereinigung der verschiedenen buchgewerblichen Zweige, selber einbanden oder gar eigene Buchbindergesellen setzten.[74] Sie suchten aber auch aus dem Mitgenuß ein ausschließendes Recht zu machen, und ihrerseits den Buchdruckern und Buchhändlern sogar den Vertrieb gebundener Bücher, ja der kleinen Gattung, besonders der Schulbücher überhaupt zu verbieten.[75] Endlich tritt fast überall das Bestreben hervor, die gesetzliche Bestimmung durchzusetzen, daß die Bücher nur innerhalb der betreffenden Verordnungsgebiete gebunden werden durften.

Die Königsberger Gewerbestreitigkeiten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts[76] sind von besonderm Interesse; einmal wegen der hochgespannten Ansprüche der Buchbinder, sodann, weil bei ihrer Beilegung zum ersten mal in der Geschichte des deutschen Buchhandels die Einrichtung des Buchhändlerexamens auftritt. Die unterm 31. Januar 1650 von den preußischen Oberräten bestätigte Gewerksrolle der Königsberger Buchbinder ist der vorzüglichste Beleg für das Streben der Buchbinder nach den obenbezeichneten Zielen und für den Erfolg, den sie an manchen Orten damit zeitweilig erreichten. Die Königsberger Buchbinder waren mit der Bestimmung von 1640, daß Nichtbuchbinder die Buchbinderei nur ausüben dürften, wenn sie das Buchbindergewerbsrecht ordnungsgemäß erlangt hätten, nicht zufrieden. Nach der Gewerksrolle ist erstens die Zahl der Königsberger Buchbinder fortan auf die damals bestehenden zehn beschränkt. Zweitens darf kein Buchbindermeister einen andern, der das Handwerk nicht gelernt hat, „noch das Gewerk mit hält", „einige geringe Gattung, als Fiebeln, Katechismus, Betbücher, Vestibula, Donaten, Grammathi oder dergl., zum Wiederverkauf einbinden"; — „welche Gattungen nebst anderen gebundenen Büchern allein den Buchbindern in diesem Herzogthum feilzuhalten und zu verkaufen zukommen sollen". Die Buchdrucker sollten also, gleichviel, ob sie von einem Meister des Gewerks oder einem eigenen Buchbindergesellen binden ließen, die gebundenen Schulbücher eigenen Fabrikats nicht mehr verkaufen dürfen. Denselben Anspruch erhoben die Buchbinder den Buchhändlern gegenüber. Großmütig heißt es: „Doch wird den Buchführern hiermit große gebundene Bücher in allerhand Fakultäten zu verkaufen und zu führen freigelassen." Die Buchbinder selbst aber dachten nicht daran, sich innerhalb dieser Grenzen zu halten. Sie dehnten den Begriff der Schulbücher von den Elementarbüchern auf die der höhern Lateinklassen aus, ja zogen die ganze Litteratur der akademischen Lehrmittel in ihren Bereich; sie hielten offene Läden und nannten sich in ihren Eingaben „Sämmtliche Buchbinder und Buchhändler dieser Drei Städte Königsberg". Ihr direkter Bücherbezug von auswärts wuchs immer mehr. Da sie dabei nicht, wie die eigentlichen Buchhändler, vom Zoll befreit waren, so kamen sie 1668 darum ein: da doch „die zwei Buchführer [die Buchbinder selbst nannten sich Buchhändler], so unlängst neben ihnen sich niedergelassen", Zollfreiheit erhalten hätten, ihnen selbst

„als wohlfundierten Leuten seit uralten Zeiten" dieselbe Vergünstigung zuzuerkennen. Die beiden privilegierten Buchhändler suchten Schutz bei ihrer vorgesetzten akademischen Behörde — die Buchbinder, die ihr nicht unterstellt waren, nannten sich deshalb mit besonderem Stolz cives oppidani —, die Akademie vertrat ihre Sache bei der Regierung, die Regierung befahl, die Buchbinder auf ihr Handwerk einzuschränken und den Buchhandel niemandem zu gestatten, der ihn nicht „gelernt" habe und mit Privilegien darauf versehen sei; der Rat nahm sich mehr seiner Buchbinder an. Im Jahre 1672 (4. Nov.) fällte das Hofgericht als Appellationsinstanz den Entscheidungsspruch. Wer von den städtischen Buchbindern auf den Buchhandel privilegiert zu werden wünschte — die Gewähr stände in des Fürsten freier Hand —, sollte zuvor auf seine „Geschicklichkeit von Wissenschaft und Bewandtnis der Bücher" geprüft werden; und zwar „nicht durch ihre Widerpart, die jetzigen Buchführer", sondern durch zwei deputierte Professoren. Die etwas unklaren Ausdrücke: „von Wissenschaft und Bewandtnis" haben die Examinatoren nachher, offenbar richtig, dahin verstanden, daß die Wissenschaft die „autores selbst nach ihren Fakultäten", die Bewandtnis die „editiones und was dem anhängig" betreffe. Weiter wurde den Buchbindern zugelassen, wenn bei Reußner Mangel an Schul- und Gesangbüchern eintreten sollte, solche auch mit Umgehung der heimischen Buchhändler von auswärts zu verschreiben, indessen mußten sie zuvor dem Rektor der Universität Mitteilung und mußte dieser den Versuch gemacht haben, den Drucker innerhalb gewisser Frist zur Beschaffung des Bedarfs zu veranlassen; und schlug sein Versuch fehl, so hatte er zu bestimmen, wieviel die Buchbinder verschreiben dürften. Es war das eine Entscheidung, die nach allen Seiten hin der Billigkeit entsprach.

Der erste, der darauf das Buchhändlerprivileg zu erwerben wünschte, war Heinrich Lange, der samt seinem Sohne Christoph die führende Stelle im Königsberger Buchbindergewerke einnahm. Aber das drohende Gespenst eines Buchhändlerexamens setzte ihn in Angst und Schrecken. Noch in demselben Jahre 1672 kam er unter Berufung auf sein hohes Alter und darauf, daß er seit 36 Jahren neben seinem Handwerk auch den Bücherhandel getrieben habe, um Gewährung eines Privilegs — und Erlaß des Examens ein. Der akademische Senat war gegen, der Rat für Erlaß; der Kurfürst entschied, daß es bei dem Entscheid des Ober-

appellationsgerichts durchaus sein Bewenden habe, und erschrocken zog der „gar alte Mann" sein Gesuch zurück. Aber wes der Vater sich nicht unterfing, das mochte wohl dem Sohne geraten. Freilich hatte auch er beim Vater zunächst das Buchbinderhandwerk, dabei aber doch zugleich im Laden, in dem neben der zuständigen Ware unter dem Schutze des städtischen Rates auch verbotene verkauft wurde, etwas vom Buchhandel erlernt. Als Buchbindergesell war er auch auf die Wanderschaft gezogen; aber in Lüneburg und Nürnberg hatte er wiederum bei solchen, und zwar namhaften Meistern, den Sternen und den Endtern, gearbeitet, die daneben auch das höhere Gewerbe des Buchhandels trieben, hatte auch in ihrem Auftrag die Leipziger Messen besucht und dabei einen Einblick in das dortige Handelsgetriebe gewinnen können. So hielt er sich denn für gepanzert genug, um dem Angriff der gelehrten Examinatoren standhalten zu können. Gefährlich genug waren sie; der eine, Professor der Theologie, war zugleich Oberbibliothekar der Schloßbibliothek. Die Prüfung (23. Febr. und 6. März 1673) drehte sich um die verschiedensten Bücher aus allen Fakultäten und Wissenschaften vom Altertum bis auf die damalige Zeit, wobei überall etwas über Inhalt, Sprache, Übersetzungen, Ausgaben, Druck, Format, Preis, Bändezahl gefragt wurde. Der Prüfling geriet gewaltig in Schweiß. Er drehte und wendete sich und gebrauchte beständig die Ausflüchte: ja, wenn er nur den Katalogum hätte — ja, wenn er nur sothane Bücher sehen würde — ja, wenn er nur im Laden wäre u. s. w. — dann würde er sich schon zu helfen, dann würde er schon die Bücher richtig zu bestellen wissen. Immer stärker gepeinigt, meinte er schließlich: das würde er sich ja schon alles durch die Praxis aneignen. Aber aus dem Munde der Examinatoren tönte die Antwort: auch der Schuster lerne Schuhe machen, aber nicht als Meister, sondern zuvor. Da verlegte sich der Unglückliche aufs Bitten; man möchte es mit ihm nicht so genau nehmen, weil er ja doch der erste sei, der sich also müsse examinieren lassen. Damit kam er noch übler an. Die Professoren erwiderten: es sollte darum fast genauer mit ihm genommen werden; habe er doch nicht allein so viele Jahre vor Gericht seine gute Wissenschaft der Bücher defendiert, sondern auch noch zuletzt seiner Kurf. Durchl. geschrieben, er hätte den Handel von Jugend auf wohl erlernt. Nach endlich beendetem Rigorosum erklärten die Examinatoren schonend: sie

würden ſich eines Urteils über ihn enthalten und lediglich (an Rektor und Senat) berichten, „was vorgegangen“. Der geängſtete Buchbinder ahnte ſehr wohl, was das zu bedeuten hatte; in ſeiner Verzweiflung flehte er, man möchte ihn doch noch in der Praxis prüfen, indem er erklärte, daß er es „auf eine Sortierung, Inventierung und Setzung von Büchern in gewiſſe gleiche Teile lieber wollte ankommen laſſen, meinend, wenn er die Autoren ſähe, daß er ſie wohl kennte“. Die Profeſſoren, ob ſie ſich nun davon ein beſſeres Ergebnis verſprachen oder, was wahrſcheinlicher iſt, nicht, gewährten die Bitte und ließen eine Partie gebundener und ungebundener Bücher ins Senatszimmer bringen, über die Lange in einigen Tagen einen Katalog anfertigen mußte. In einem dem Bericht an den Senat beigefügten Begleitſchreiben, in dem die Examinatoren dem Prüfling dennoch eine vollſtändige Cenſur erteilen, heißt es: er habe weder von den autoribus ſelbſt, noch derſelben editionibus den erforderten Beſcheid nicht geben können, im Katalog ſei bald der Autor nicht recht geſchrieben, bald ſonſt ein Titel nicht recht formiert, bei der Supplierung der Defekte ſeien ſo manche Verſehen untergelaufen, mit der Gegeneinanderſetzung der Bücher, worin eines Buchführers Amt gutenteils mit beſtehe, habe er wegen eingeſtandener Unwiſſenheit der Tax überhaupt nichts anfangen können. — Indeſſen der junge Lange ſollte für ſeine ausgeſtandene Angſt und Pein reichlich entſchädigt werden. Dem Großen Kurfürſten, der ſo häufig ſeine Abneigung gegen das Monopol im Buchhandel ausgeſprochen hat, genügte es, daß er der Form nach praestanda praestirt hatte und den bisher allein privilegierten Buchhändlern alſo kein willkürlicher Eintrag geſchah; am 14. Juli 1773 ſtellte er ihm ſein Buchhändlerprivileg aus. In Zukunft iſt nicht jedesmal von der vollzogenen Abnahme einer Prüfung ausdrücklich die Rede; aber nur zweimal iſt ſie, unter beſondern Umſtänden, im weitern Verlaufe des 17. Jahrhunderts in der That ausgefallen; für dieſen Zeitraum wenigſtens hat die Beſtimmung, daß der um die Konzeſſion zum Buchhandel Nachſuchende, falls er ihn nicht ordnungsgemäß erlernt hatte, zu einem Examen angehalten werden konnte, als Regel gegolten.

In Ulm[77] beſtand im 17. Jahrhundert eine wahre Herrſchaft der Buchbinder. Es mögen angeſeſſene, mit den Patriciern liierte Leute geweſen ſein; die Buchdrucker zogen meiſt als mittelloſe, vom Rate mit

Geld unterstützte Leute von außen zu. Als 1623 der Gießener Universitätsbuchdrucker Caspar Chemlin um Annahme als Buchdrucker in Ulm nachsuchte, wurden außer der Wittwe des Buchdruckers Johann Meder und den Buchführern auch die Buchbinder befragt; sie gaben ihre Einwilligung unter der Bedingung, daß Chemlin keine gebundenen Bücher verkaufen dürfe. Dabei fügte Leonhard Maurer seinem Votum bei: daß auch in den Städten, in denen er gearbeitet habe, Straßburg und Magdeburg, für Buchdrucker und Buchführer dieses Verbot gelte; und Hans Beckher: die Buchbinder könnten ihre Bücher selbst herkommen lassen (also Buchhandel treiben). Im folgenden Jahre verlangten die Buchbinder sogar, daß dem Nachfolger Meders das Buchführen überhaupt verboten würde; das wurde ihnen denn freilich abgeschlagen; dafür erhielt der Buchdrucker die Vorschrift, keine gebundenen Bücher zu verkaufen und sich mit den Buchbindern der Taxe (des Verkaufspreises für Bücher) halber zu ihrer Zufriedenheit zu vergleichen — widrigenfalls er seinen Laden schließen müsse. Im Jahre 1629 beabsichtigte der Rat, einem Buchführer — Ludwig Bischoff — den Verkauf der von ihm in Nürnberg gekauften gebundenen Bücher wenigstens auf den Märkten außerhalb zu gestatten und fragte bei den Buchbindern an, ob sie nichts darwider hätten. Die Buchbinder gestatteten es bei einer Strafe von 10 Schilling pro Buch; der Rat nahm die Strafbestimmung in sein Gewähr auf. Als in den dreißiger Jahren dem Buchdrucker Michael Meder der Verkauf wenigstens solcher Bücher, die er bei Ulmer Buchbindern habe binden lassen, gestattet wurde, streikten die Buchbinder und banden ihm nichts und bewirkten, daß der Rat die Bewilligung schon das Jahr darauf (1635) zurücknahm. Im Jahre 1657 wurde das Verbot des Verkaufs gebundener Bücher durch Nichtbuchbinder sogar auf die ganze Ulmische Herrschaft ausgedehnt und der Verkauf nach Orten außerhalb der Herrschaftsgrenzen nur gestattet, wenn sie in Ulm gebunden worden waren. Daß die Buchbinder, wenn ihnen ihr vermeintes Monopol auf ungebundene Bücher offiziell aberkannt wurde, gegen die Buchhändler eine Art Buchbindersperre verhängten, kam vielfach vor. Auch in Bremen[78] mußte, als im Jahre 1655 (3. August) nach den üblichen Streitigkeiten den Buchhändlern der „freie Handel sowohl mit gebundenen als ungebundenen Büchern" vergönnt und befestigt wurde, dieser Entscheid mit dem energischen Befehl verbunden

werden: den Buchbindern zu gebieten, ſowohl Bergern als Weſſels, den beiden freien Buchhändlern, zu binden. Die Buchbinder remonſtrierten (15. Sept. 1655), weigerten ſich ſpeziell für Berger — er war im Jahre 1643, teils wegen des betrübten Kriegsweſens, Gott erbarme es, aus Erfurt vertrieben, wo ihn ſeine Eltern und Vater „von Jugend auf beim Buchhandel erzogen", teils wegen Liebe zu der Stadt Bremen und darin verſpürter Kommodität, hierher eingewandert und hatte, der fremde freie Buchhändler, die altheimiſchen Buchbinder zuerſt aus dem Handel mit ungebundener Materie verdrängt und dann ihr beanſpruchtes Monopol auf gebundene Bücher gebrochen — Bücher einzubinden, wozu niemand ſie zwingen könne, und verſchanzten ſich hinter der Senatsverordnung vom 20. Juni 1638 (Alleinrecht der Buchbinder zum Verkauf von Geſang- und Evangelienbüchern, Kalendern u. a.). — Der Senat hielt den Erlaß vom 3. Auguſt aufrecht.

Wir ſehen deutlich, auf welchem Gebiete ſich die beiderſeitigen Sphären berührten, in welcher Weiſe ſich die Verhältniſſe endlich ſetzen mußten, nach welchen Richtungen ſich die beiderſeitigen Anſprüche zu Übertreibungen, die den Verhältniſſen nicht angemeſſen waren, ausdehnten. Der Buchhändler und Buchdrucker darf keine Bücher binden (Braunsberg 1614: nur die von ihm ſelbſt gedruckten[79]) und nur ungebundene einführen (ſo ausdrücklich: Wien 1677[80]) und verkaufen (Ulm 1634: es ſeye dann, daz Ers allhie einbinden laſſen[81]; ebenſo Würzburg 1770 fg.[82]), den Buchbindern iſt der Handel mit kleinen Schul- und Betbüchern, Kalendern, Schreibtafeln und dergleichen Kleinigkeiten, ſowohl gebundenen, als rohen geſtattet (Stettin 1621: kein Eintrag geſchehen[83]; Straßburg 1652 und 1772: nur „allhier getruckte"[84]; Berlin 1669: nur gebunden, wobei nicht nur Commentarii in allen Fakultäten, ſondern auch große und kleine Bibeln und Poſtillen ausdrücklich ausgenommen[85], während ſie ihnen z. B. in Dresden 1676 fg. geſtattet waren[86]). Das Generalprivileg für die Kur und Mark Brandenburg vom 24. Dezember 1734 ſetzte als Berechtigung der Buchbinder außer dem Einbinden auf Beſtellung, der Anfertigung von und dem Handel mit Pappkaſten und Futteralen und dem Handel mit Kupferſtichen und Kalendern den Handel nur mit neuen gebundenen Büchern feſt. Eine ſehr genaue Spezifikation der ſogenannten „kleinen Ware" finden wir in einem Privileg der Straßburger Buchhändler vom Jahre 1772. Es gibt

den Buchbindern zum Handel frei „alle Arten von beyderley Religionen Hand- Gebet- und andere dergleichen geistliche Büchlein, in duodez und kleinerem Format mit Ausschließung der octav und größeren Editionen derselben; die in Nürnberg und anderswo gedruckte Psalter in duodez und kleinere; Evangelien und Episteln, lateinisch und teutsch; die Vesper und Meßbüchlein; neue Testamente in teutscher Sprache in octavo und kleinerm Format, aber keine auswärts gedruckte Biblen, in welcherley Format und Sprache es seyn möchte; alle in der Provinz Elsaß gedruckte geistliche Büchlein für beyderley Religionen als Catechismus, Gesangbücher und dergleichen, sodann die gewohnliche Land-Calender-Waaren für Stadt- und Landleute".[87]

Derselbe vom Geiste der Zunft und des Monopols beherrschte Kampf um gesicherte und unbeeinträchtigte gewerbliche Existenz wurde aber auch innerhalb des Buchhandels selbst geführt, gerade um so mehr, je weniger von Jahrzehnt zu Jahrzehnt das Monopol in die Zeiten des immer ungestümer heran- und heraufdrängenden Polypols paßte. Zu Korporations-, geschweige wirklichen Innungsbildungen ist es im Buchhandel der alten und mittlern Zeit nirgends gekommen. Daß die Buchhändler in einigen Städten Zünften eingegliedert waren, hat hiermit nichts zu thun. Sie hatten keine Innungsordnung; der Anschluß hatte keine andere Bedeutung, als die, daß sie die Zunftabgaben entrichten sollten. Die Begründung war dabei eine verschiedene. Entweder lag eine aus Irrtum, Herkommen und Gewaltsamkeit zusammengesetzte Vermischung mit dem Buchdruckerhandwerk vor; so in Straßburg, wo der Buchhandel durch seine Verbindung mit dem Buchdruck sehr wider seinen Willen in die Zunft zur Stelz hineingezogen wurde.[88] Oder der Buchhändler wurde als Händler in die Kramerzunft gezwungen; so in Basel. Im Jahre 1654 beschwerte sich hier die Zunft zur Saffran (Krämer), daß der Buchhändler Ludwig König sich beharrlich weigere, ihre Zunft zu empfahen und hoch und nieder dahin zu dienen, wie er doch vermög der Ordnung schuldig sei. Der Rat erkannte im Sinne der Zunft, „weil H. Ludwig König einen offenen Laden habe, und das Handelshaus brauche"; 1655.[89] Das Verlangen danach aber, sich, auf Grund staatlich garantierter Artikel, korporativ, womöglich innungsmäßig zusammenzuschließen, war im deutschen Buchhandel lebhaft vor-

handen, und es ist ein für den Entwickelungscharakter der ersten Hälfte unseres Zeitraums bedeutsames Zeichen, daß in ihm auf beiden Meßplätzen die ersten Versuche dazu gemacht worden sind; in Frankfurt 1669, in Leipzig 1696; zu einem Ergebnis haben freilich beide nicht geführt.

Die Breslauer Buchhändler sprachen in der ersten Hälfte der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts von ihrer Buchhändlerordnung („wieder vnnß Buchhanndler Ordnung"), aber damit war nur das Ratsverbot des Feilhaltens an Sonn- und Feiertagen vor den Pfarrkirchen und auf dem Markte durch Buchdrucker und Briefmaler gemeint. Wohl hatten sie das Verlangen, das in allen größern Städten die deutschen Buchhändler beseelte, im Jahre 1590 besonders deutlich zur Sprache gebracht und, „dieweill Breßlaw im Heyligen Römischen Reich sehr berühmbt", darum gebeten, daß „ein ordtnung aufgerichtet, die Hanndtwerge vnnd Hanndell nicht vnndereinander gemischt" würden; wobei sie zunächst an die Buchbinder dachten. Der Rat beschied sie aber, man solle es „diße Zeit beruhen lassen", er werde im einzelnen Falle mit gebührlichem Einsehen zu verfahren wissen.[90] Der Breslauer Fall ist typisch. Wenn man nach Buchhändlerordnungen sucht, so muß man sie in den Artikeln der Buchdrucker- und Buchbinderordnungen suchen[90a] oder in Gesetzen und Verordnungen allgemeiner oder besonderer Natur, fast stets für den Einzelfall erlassen und so immer und immer wiederholt. Die Frankfurter erneuerte Buchdruckerordnung vom Jahre 1660 selbst überschreibt ihren ersten Abschnitt: „die Buchdruckereyen, Verleger, Trucker und Gesellen insgemein betreffende", und erst die folgenden speziell: „die Trucker belangendt", „Von der Setzer und Trucker Besoldung" und „Von Auffnehmung der Possilirer [= Postulierer] etc." Das ist freilich gerade ein Zeugnis gegen, nicht für die Aufnahme des spezifischen Buchhandels in die Druckerordnungen. Der Drucker ist ihnen der Druckerverleger, und nur, soweit die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnitts, in dem im Unterschied zu den folgenden, die nur den Betrieb der Druckerei als solcher betreffen, der Drucker zugleich als Verleger erscheint, den Verlag überhaupt angehen, ist damit der Sortimentsverleger mit getroffen. Andere Ordnungen gehen aber weiter. Nicht nur, daß die Hamburger vom Jahre 1651 bei dem Verbot von Pasquillen auch „die mit Büchern, Landkarten und Kupferstücken Handlung treiben"

im Unterschied zu den Druckern besonders namhaft macht, die erneuerte Züricher Censur- und Druckordnung vom Jahre 1711 bei den Bestimmungen über Censur und Nachdruck auch „Buchführer, Buchbinder oder jemands andern" nennt (Art. 5) und die Aufsicht der Censoren (Visitatoren) ausdrücklich auf Buchläden und fremde Buchführer erstreckt. Die Nürnberger „Buchdrucker, Formschneider und Brieffmaler Pflicht", die sich in dem 1629 „erneueten und zusammengetragenen" Gesetzen aller Nürnberger Handwerke findet, schreibt den Buchdruckern, Buchführern, Formschneidern, Briefmalern und denen „so damit Handierung und Krämerey treiben", vor, nach jedem Besuch fremder Messen und Jahrmärkte erstens ein allgemeines Verzeichnis sämtlicher Meß- oder Marktnovitäten, zweitens ein spezielles Verzeichnis aller von dem Betreffenden daselbst eingehandelten Bücher einzureichen; ebenso jederzeit ein Verzeichnis aller Bücher u. s. w., die sie zwischen den Messen und Märkten zugeschickt oder zugebracht erhalten oder erhandeln, zur Hand zu haben; ja schützt die Buchführer und Drucker gegen den Sortimentshandel der Landfahrer und Hausierer.[91] Die erneuerte Nürnberger Buchdruckerordnung vom Jahre 1673 nahm diese Bestimmungen auf; sie verordnet weiter Visitation und Inspektion der „Buchläden und Druckereyen", verbietet Buchhändlern und Verlegern die Drucklegung der Bücher und Kalender außerhalb des Stadtgebiets, untersagt den Sortimentshandel auch der Buchbinder, ermahnt die Buchführer zu leidlichem Lohn an die Buchbinder und verbietet das Einbindenlassen außerhalb des Stadtgebiets seitens der Buchführer. Zu wirklichen und besondern Buchhändlerordnungen und buchhändlerischen Vorstehern in einzelnen Städten kam es erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Ordnungen werfen damit, floß der lebendige Strom der Entwickelung auch viel stärker, reicher und rascher, von ihrer Seite doch ein Streiflicht auf die allgemeine Entwickelungsrichtung des Buchhandels von der Stufe der Herrschaft des Druckerverlags und der Buchkrämerei zu der der Herrschaft des reinen und selbständigen Buchhandels.

Es ist um so wertvoller, daß, während wir von dem Vorhaben der Leipziger Buchhändler, sich zu einer Innung zusammenzuschließen, nichts weiter wissen, als daß es schon in den Vorstadien der einleitenden Verhandlungen zwischen Buchhandel und Rat stecken geblieben sein muß[92], die Statuten, die dem Frankfurter Lokalverein zu Grunde liegen sollten,

in den „Verglichenen Puncta" vom Jahre 1669 vorliegen.[93] Die Buchhändler unterschieden darin den berufsmäßigen Buchhändler einerseits, der zum Verlags- und Sortiments- oder Tauschhandel mit allen beliebigen Büchern berechtigt ist; und vier buchgewerbliche Geschäftszweige andrerseits, die an sich (mit Ausnahme der Buchbinder) nur zum Verlag und zum Verkauf ihres eigenen Verlags berechtigt sind, während ihre Berechtigung zum Sortimentshandel, d. h. zum Handel mit andern als ihren eigenen (beim Buchbinder: von ihm selbst eingebundenen) Büchern an besondere Bedingungen geknüpft wird, an die zugleich jeder künftig sich neu etablierende reine Buchhändler gebunden ist, der nicht eine bestehende Buchhandlung durch Erbgang, Heirat oder sonstige Succession erwirbt. Der Buchdrucker darf alle — selbstgedruckten — Materien verlegen. Eine besondere Bestimmung verbietet ihm das Zurückbehalten jeglichen Zuschusses. Der Buchbinder darf gar nichts verlegen und nur vom Buchhändler roh angekaufte und von ihm selbst gebundene Bücher, „kleine Büchlein" als Händler verkaufen. Der Kunsthändler und Formschneider darf nur Bücher, die „Kunstsachen und nothwendige Kupfer- oder Holzfiguren erfordern", der Kupferstecher nur einzelne Kupferstücke oder ganze Bilder- und Figurenbücher verlegen und verkaufen. Zu den vier Klassen kommt endlich der Selbstverleger, der nur seine eigenen Werke verlegen und verkaufen und, wenn er sie nicht selbst verkauft, nur durch Buchhändler verhandeln lassen darf. Alle übrigen, die nicht zu einer der genannten Klassen gehören, sollen gänzlich kassiert und zum Buchhandel in keiner Weise zugelassen werden. Die Bedingungen zum Sortimentshandel und zum Buchhandel neu, wie oben angegeben, sich etablierender Buchhändler sind eine mindestens fünfjährige Lehr- und eine mindestens zweijährige Dienerzeit. Es folgen darauf noch vier Bestimmungen: Verbot des Buchhandels der Juden, Bestimmungen gegen den Nachdruck, Verbot der Bücherauktionen und das endgültige Abstehen von jedem Versuche einer Büchertaxe. Die ganze „Ordnung" dachten sich die Buchhändler dadurch sichergestellt, daß ihre Übertretung von „nahmhaffter straf vnd Kaiserlicher Vngnade" begleitet sein sollte. — Von thatsächlichem Erfolg war aber der Frankfurter Versuch ebenso wenig, wie der Leipziger. Und beide waren die einzigen in unserm ganzen Zeitraum.

Unter diesen Umständen spielen hier in gewerberechtlicher Beziehung die Privilegien (zum Betriebe des Handels) eine um so bedeutsamere

Rolle und mußte das Streben nach behördlicher Festsetzung der Zahl und Eindämmung der Konkurrenz fremder Elemente zwischen den Messen und Märkten im Buchhandel nur um so kräftiger sein. Auch diese Erscheinungen beginnen mit dem Anfang unserer zweiten Hauptperiode deutlich aufzutreten. Buchhändlerprivilegien sind hauptsächlich aus Brandenburg-Preußen erhalten oder doch bisher bekannt geworden. Das älteste Buchhändlerprivileg ist von Johans George (Johann Georg I.) im Jahre 1594 dem Buchhendeler Hanß Werner zu Cöllen an der Spree ausgestellt. Es entbindet ihn, da er des Hin- und Widerreisens halber nicht viel müßig sein könne, von allen Ämtern, damit man sonst andere Bürger und Einwohner zu belegen pflege, ermächtigt ihn zum Verlag allerhand nützlicher und zulässiger Bücher in guten Künsten und allen Fakultäten, bindet ihn an die Präventivcensur der Professoren der Universität Frankfurt a. O., erteilt ihm ein Generalprivileg gegen Nachdruck für seinen sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verlag in den brandenburgischen Landen (Strafe: Konfiskation und 200 Thaler, beides zur Hälfte an die Kammer, zur Hälfte an Werner), trägt Bürgermeistern und Rathmannen beider Städte Berlin und Cöllen auf, ihn den Berliner und Cölner Buchbindern gegenüber zu sichern („bey welchen der vnfleiß befunden, dem soll das Buchbinden verbotten, vnd Ihme Hanßen Wernern gestattet werden, eine eigene Werckstatt mit Buchbinder Gesellen zuehalten") und darauf zu sehen, daß er außerhalb der Wochen- und Jahrmärkte nicht von auswärtigen Buchführern „zu nachtheiligen vorfange vber macht" werde; und endlich Wernern selbst, die Käufer mit dem Preise nicht zu übersetzen.[94] — Die übrigen Buchhändlerprivilegien gleichen im wesentlichen diesem Privileg[95]; nur betonen andere den Handel mit gebundenen und ungebundenen Büchern (Königsberg, 1656), auch daneben noch besonders mit Kupfern und schlechten sowohl als illuminierten Landkarten (Berlin, 1660), schärfen die Aufgabe ein, für ein ausreichendes Sortiment zu sorgen (Berlin, 1700), schreiben die Lieferung von Pflichtexemplaren vor (vier an der Zahl; Berlin 1700), drohen für den Fall der Preisübersetzung eine Taxe für den Sortimentsbetrieb an (Dresden, 1651 und 1729[96]), enthalten Zollbefreiungen (Königsberg, 1656) und endlich die ausdrückliche Zusage, daß daneben niemand sonst Buchhandel treiben dürfe (Berlin, 1660: „sonsten niemandt in gedachten diesen Unsern Residenz Städten (außer den andern Buchladen, so von Martin Guthen

herrühret) dergleichen Buchhandel zu treiben").[97] Nach einer Eingabe der beiden Königsberger Buchhändler vom Jahre 1641 waren alle Bücherwaren, als „der lieben ſtudirenden Jugend zum Beßten privilegirt", nach gemeinen kaiſerlichen Rechten im ganzen Heiligen römiſchen Reich in Friedens- und Kriegszeiten zollfrei, und waren es in der That z. B. in Brandenburg, Kurſachſen, Schweden und „vielen andern Orten und Königreichen". In Preußen war 1626 von den Schweden der Bücherzoll eingeführt worden; im Jahre 1642 wurde er auf die Eingabe hin abgeſchafft.[98]

Bei allen den genannten Privilegien handelt es ſich faſt oder ganz ausſchließlich um den Sortimentshandel. Das älteſte bisher bekannte reine Sortiments-Buchhandelsprivileg iſt das im Jahre 1651 von Johann Georg I. von Sachſen für den Verlegerſortimenter Andreas Löffler in Dresden ausgeſtellte. Es knüpft die Gültigkeit des Privilegs, das erblich und ausſchließlich („Keinen frembden, außerhalb der freyen offenen Jahrmärckte dergleichen neben Ihm, ohne Vnſſern Vorbewuſt Vndt erhebliche Urſachen anzurichten verſtatten") verliehen iſt, an die Bedingungen, daß der Laden mit genugſamen Materien verſehen ſei, die Leute nicht mit allzu hohem Preis vernommen werden (Androhung einer gewiſſen Viſitation und billigmäßigen Taxe), und daß das Privileg nicht ohne Bewilligung einem andern cediert werde.[99] Andrerſeits ſpielte aber auch die Eigenſchaft des Buchhändlers als Verlegers in den Privilegien eine beſondere Rolle. In Städten, in denen ſich kein Hofbuchdrucker und nur ein privilegierter Buchhändler befand, wurde dieſer zuweilen zum Verlag der Mandate, Geſetze u. ſ. w., ganzer Geſetzſammlungen genötigt, und zwar ohne daß er eine andere ſpezielle Unterſtützung erfuhr, als mit Aufforderung zum Ankauf verſehene Ankündigungen; zeigte ſich der Buchhändler ſpröde, ſo wurde mit Privilegverluſt gedroht. Vergeblich ſtellte in einem ſolchen Falle Lüderwaldt in Magdeburg in den ſiebziger Jahren des 17. Jahrhunderts vor, daß er dieſen auf ſeine Koſten veranſtalteten Verlag nicht los würde.

Eine große Rolle ſpielte der Kampf der Buchhändler gegen den Handel der Ortsfremden, beſonders außer den Marktzeiten. Es war die notwendige Folge einmal des Zuſammenpralls der Lebensbedürfniſſe des ſeßhaften Buchhandels mit denjenigen des mehr und mehr auf den Kreis der kleinen Buchführer und Landfahrer ſich zuſammenziehenden

Wander- und Markthandels; sodann aber auch davon, daß, wie wir noch kennen lernen werden, der seßhafte Buchhandel zugleich an andern Orten festen Fuß zu fassen suchte: durch Ausdehnung des Handels über die Marktzeit, Beschickung außer der Marktzeit, Anlegung von Niederlagen in der Hand nichtbuchhändlerischer Kommissionäre, Gründung von Zweiggeschäften; endlich handelte es sich dabei auch um einheimische Unbefugte. Die damit zusammenhängenden Klagen ziehen sich mit großer Einförmigkeit und Gleichmäßigkeit durch unsern ganzen Zeitraum; wie sie vor ihm vorhanden waren und nach ihm fortdauerten. In den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts beschwerte sich der Stettiner Buchdrucker und Buchhändler Nikol. Bartholdi über die Frankfurter Buchhändler (Frankfurt a. O.) und besonders über Thyme (Thieme): dieser besuchte nicht nur die Stettiner Jahrmärkte, sondern hatte sich hier auch einen Buchladen angelegt. Bartholdi verlangte: entweder werde Thyme der fernere Verkauf verboten, oder er habe ihm seinen Buchladen abzukaufen. Auch der Versuch eines Leipziger Buchhändlers, in Stettin eine Kommandite anzulegen, scheiterte das Jahrzehnt darauf.[100] Im Jahre 1655 erhielt auf Beschwerde der beiden privilegierten Berliner Buchhändler der Wittenberger Balth. Mevius das Verbot, „allhier in den Häusern herumbzulauffen, den Katalogum seiner Bücher zu präsentiren und Bücher zu verkauffen, wodurch jenem in seiner Nahrung, wovon er doch des Landes onera tragen muß Eintrag gethan wird — widrigenfalls Du gewärtig sein mußt, daß Du mit Abnahme der Bücher und anderer exemplarischer Straffe ohnfehlbar belegt werdest".[101] Die Zusammenstellung „aller Handwerck in dieser Statt Nürnberg Gesetz und Ordnungen" vom Jahre 1629 enthält auch eine Beschwerde der Buchführer und Drucker über das Hausieren oder sonst öffentlich Feilhaben und Verkaufen mit und von Neuen Zeitungen und gedruckten Sachen durch „viel Landtfahrer und andre hiesige und frembdte, die dessen nicht befugt, weniger darüber verpflicht", und die Verordnung, solche Personen anzuzeigen und zu verhaften; schon im Jahre 1633 eine neue Klage speziell der Buchführer und erneutes Verbot des Feilhaltens außer den Märkten[102]. 1636 hinderten Härtel, Froben und Gundermann die fremden Buchhändler am fernerweitigen Verkehr in Hamburg; als im Anfang des 17. Jahrhunderts in Riga zwei Buchhandlungen entstanden, bewirkten sie die Beschränkung der Jahrmarktszeit für fremde Buchhändler auf 14 Tage[103]; 1678 beschwerten

ſich die beiden privilegierten Berliner Buchhändler gegen die Konkurrenz der durchreiſenden Buchhändler[104]; 1683 klagten die Königsberger Buchhändler über ihre durch die Jahrmarktsfremden ſchwer beeinträchtigte Nahrung.[105] 1723 erklärte der Würzburger Buchhändler Fuckert, er könne nicht beſtehen, „wan nicht dem Lochner aus Nürnberg, wie an andern Orthen auch gebräuchlich, die Niederlage alhier außer Meßen Zeit undt deſſen Commissariis undt unterhandlern |: bey welchen nicht allein die ſchlußelen vor ſeinen zwey buchladen alhier, ſondern gantze packer bucher ad distrahendum deponirt ſtehen :| inhibirt" werde: machten doch die Freiungszeiten für ſich ſchon den vierten Teil des ganzen Jahres aus. 1740 erſuchte er um ein Poenalmandat — „|: zu deſſen erforderlichen Drucker Köſten mit allem unterthänigſten Willen mich offerire :|" — gegen „alle außer der Meß Zeit ſich einſchleichenden Huſirer, bucher-Krämer, bucherführer, ſchädtliche bucher Commissionen undt unterhandlern".[106] Dieſe Beiſpiele reichen hin, die einſchlägigen Verhältniſſe zu kennzeichnen.

Die Buchhändlerprivilegien waren teils ausdrücklich, teils ſtillſchweigend Exkluſivprivilegien. In jedem Falle aber waren ſie erteilt mit der bekannten Formel: „ſonder Gefährde". Die Buchhändler ſtrebten deshalb nach mehr: nach dem behördlich allgemein garantierten numerus clausus in der einzelnen Stadt. Fritſch meinte 1675, dafür, den Buchhandel völlig unbeſchränkt zu laſſen, ſodaß jeder ihn treiben dürfe, könne zu ſprechen ſcheinen, daß ſo mehr Bücher, und zwar um billigern Preis entſtehen müßten; allein die Maſſe der Bücher und der Buchhändler ſei dem Gemeinweſen mehr ſchädlich, als nützlich: und deshalb ſollte nur eine beſtimmte Zahl, und zwar des Buchhandels kundiger Buchhändler zugelaſſen werden; für jeden einzelnen Ort ſei ihre Anzahl feſt zu beſtimmen.[107] Das Schema der Entwickelung war dieſes: entweder, in mittlern Städten, ein privilegierter Buchhändler niſtet ſich ein; ſein Monopol wird drückend, ſeine Verſorgung ungenügend; die Behörden laſſen einen Buchhändler, zwei, mehrere Buchhändler neben ihm eindringen; nun wird den Buchhändlern ſelbſt ihre Konkurrenz läſtig, die Eindringlinge ſtemmen ſich ſelbſt gegen neue Eindringlinge, ſie fordern die Proklamierung des numerus clausus. Oder, in Städten wie Leipzig oder Frankfurt, die Zahl der Buchhandlungen iſt von Alters her eine beträchtlichere, die Zulaſſung eine ganz oder nahezu unbeſchränkte; und

dann weckt das sich verstärkende Gewicht des Platzbuchhandels, im Gegensatz zum Meß-, Markt- und Wanderbetrieb, auch hier dieselben Bedürfnisse. Exklusiv privilegiert wurde z. B. in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts Löffler in Dresden[108] oder 1668 (vom Rat; 1670 vom Herzog-Administrator August von Sachsen) die Buchhandlung von Lüderwaldt (Buchhändler) und Schröter (Notar) in Magdeburg. Das letztere Privileg ist charakteristisch. „Was gestalt der Buchhandel dieses orths gar schlecht, und ohngeachtet alles angewanten mühesamen Fleißes derselbe in keine Aufnahme zu bringen, Auch zu besorgen, das wenn noch mehr Buchladen gestattet werden sollen, Einer dem Andern gahr verderben und zu grunde richten würde" — heißt es in der Ratskonzession. Verschiedene, die den Buchhandel in Magdeburg angefangen hätten, hätten sich wegbegeben müssen. Die „Vielheit der Buchladen" habe „zu nichts anders außgeschlagen, als das der Buchhandel woran Jedoch dem gemeinen besten nicht wenig gelegen in keine beständige auffnahme gebracht werden könne"; . . dannenhero unmöglich einen guten tüchtigen Buchladen hierselbst anzurichten vndt zu erhalten wo einem Jeden die Buchhandlung frey vndt zugelaßen sein solte." Kein anderer Buchführer darf in Magdeburg außer den ordentlichen Jahrmärkten einen öffentlichen Laden halten oder sonsten einige Materien, Kupferstiche, Landkarten umtragen; die Buchdrucker dürfen nur ihren selbstgedruckten Verlag verkaufen, die Buchbinder, was ihnen „Handwercks wegen zukommt". Die Strafe besteht in Konfiskation und einer Summe von 50 Goldgulden. Aber wie lange hielten solche Dämme aus? Das Privileg war auf zehn Jahre ausgestellt, und schon im Jahre 1674 führte Lüderwaldt in einer Eingabe mit angstvollem Eifer aus, wie man sogar in Kopenhagen, Stockholm, Kiel, Wolfenbüttel, Frankfurt a. O., Berlin und andern Universitäts-, Haupt- und Residenzstädten für nötig erachtet habe, die Zahl der Buchführer durch Privilegien zu beschränken.[109]

In mehrern deutschen Städten ist die Beschränkung der Buchhandlungen auf die Zahl der zur Zeit bestehenden, d. h. die Abhängigmachung der Zulassung neuer Handlungen von der Zustimmung der bestehenden, in der That ausgesprochen und lange Zeit hindurch aufrecht gehalten worden. Das Breslauer Ratsdekret vom 14. April 1590 bewilligt den Buchhändlern: „das ohne derselbten Vorwissenn vnnd Bewilligung hinfurder mehr Perschonnen zu Buchhänndtlern nit sollen zugelassenn werden."[110]

In Königsberg galt seit 1674 der numerus quaternarius privilegiatus als gesetzliche Norm; 1680 wurde der erste Versuch einer Überetablierung von den vier Privilegierten abgeschlagen; in den Jahren 1700 und 1702 erklärte der Kurfürst die Überschreitung der Vierzahl für durchaus unthunlich; schien eine Überschreitung geboten oder gestattet, so wurden dem supernumerarius gewöhnlich Beschränkungen irgend welcher Art auferlegt.[111] Im Jahre 1675 reichten die fünf Dresdener Buchhändler ein Gesuch um Beschränkung auf die bestehende Anzahl ein; sie erhielten das, 1710 erneuerte, Privileg: daß neben ihnen und ihren Erben keinem andern verstattet sein solle, in Dresden einen Buchhandel „ohne ihren Consens anzufangen und zu treiben".[112] Die Lage, wie wir sie so in Städten wie Dresden und Königsberg nun finden, ist bezeichnend für die Entwickelung des berufsmäßigen ansässigen Buchhandels. Bis um das Jahr 1630 noch lag der Königsberger Platzsortimentshandel in der Hand der Buchbinder und Buchdrucker, das übrige thaten die fahrenden Buchführer auf den freien Jahrmärkten; erst 1631 Peter Hendel, der „erste Buchhändler Königsbergs"[113]; in Dresden noch in den fünfziger Jahren die Exklusivprivilegierung eines einzigen Buchhändlers. Wie anders jetzt! Und so mußte der berufsmäßige Lokalbuchhandel sich weithin erst Platz und Bahn schaffen. In ganz Mecklenburg gab es einen eigentlichen Buchhandel, betrieben in selbständigen Läden durch berufsmäßig ausgebildete Geschäftsleute, bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts nur in Rostock; bis dahin die Herrschaft der Buchbinder und wandernden Buchführer; auch die Drucker traten gegen sie zurück: sie erhielten wohl zuweilen Schulbücherprivilegien, waren aber mittellose Leute und haben hier im ganzen 17. Jahrhundert nur eine bescheidene Rolle gespielt.[114] Unser letztes Kapitel wird von anderm Gesichtspunkt aus auf die Dinge zurückkommen, und dabei wird sich zeigen, daß die Bedeutung des Nichtbuchhändlers und der Kampf des Buchhändlers gegen ihn auch im 18. Jahrhundert noch lebhaft genug war, ja es gerade damals wurde; hier sehen wir davon ab, um die durch die Jahrhunderte hindurchgehenden Hauptlinien der Entwickelung nicht zu verwirren.

Die deutschen Städte und Staaten haben den Buchhandel von der fiskalischen Seite her, und leider nur allzu häufig in allzu unmittelbarer, also für ihr eigenes Interesse verkehrter Weise anzusehen gewußt; sie haben sich in preßpolizeilicher Hinsicht namentlich in politisch und

religiös, oder besser dogmatisch, theologisch besonders erregten Zeiten sehr wenig um die Rücksichten auf das Wohl des Handels gekümmert: wenn auch, von dem schweren Druck zu solchen Zeiten abgesehen, den ewigen Preßhudeleien durchaus nicht die große und allgemeine buchhandelsgeschichtliche Bedeutung zukommt, die man ihnen zuweilen wohl beizulegen geneigt gewesen ist. In gewerberechtlicher Beziehung sind sie ihm im ganzen in durchaus wohlwollender und den Grundanschauungen der Zeit entsprechender Weise entgegengekommen. Lokale Verbietungsbefugnis, Ausschluß der auswärtigen Konkurrenz, Aufrichtung von Schranken zwischen den einzelnen Gewerbezweigen waren die Grundsätze dieser Anschauung. Man erstrebte geschützte Absatzgebiete im Sinne der geschlossenen Stadtwirtschaft, des territorialen Merkantilismus; man schuf geschützte Absatzgebiete für einzelne Buchhandlungen und für einzelne Bücher, besonders Schulbücher, Kalender, geistliche Liederbücher u. dergl. Die Behörden haben, dem Drängen des Buchhandels folgend, diese Schranken errichtet, die auswärtige und einheimische Konkurrenz eingedämmt, ja sie haben sich hierin vielfach — denken wir z. B. an die Generalprivilegien — nur allzu sehr ins Schlepptau nehmen lassen; der Buchhandel wurde fast überall mit Zollfreiheit oder besondern Begünstigungen begabt. Daß aber diese den Regierenden und Regierten gemeinsame Grundanschauung auf Seiten der erstern häufig zwar der Forderung des Buchhandels, nicht aber der des Buchhändlers entsprach, ist natürlich. Der Buchhändler dachte an sich und rief nach Privileg und Monopol; dem Staate aber waren auch die buchgewerblichen Zweige gleichsam Ämter, die zum allgemeinen Besten verwaltet werden mußten. Die Buchhändlerprivilegien hatten deshalb denselben Charakter, wie wir ihn oben bei den Buchdruckerprivilegien angegeben haben. Deshalb aber auch, und das ist ein weiteres Kennzeichen unseres Zeitraums, innerhalb des gemeinsamen Privileg- und Monopolrahmens nun schon eine deutlichere, ausdrückliche und grundsätzliche polypolistische Tendenz der Regierungen, zeitiger, wie es scheint, als im Durchschnitt unserer allgemeinen Gewerbsgeschichte. Der Große Kurfürst gestattete: um durch Konkurrenz die Preise niedrig zu halten, 1677 einem Leipziger Buchhändler, schon vierzehn Tage vor Markttagen in den Residenzen feilzuhalten. Dergleichen Überschreitungen der Marktzeit besonders nach Schluß des Markts kamen als Überschreitungen des Lokalrechts häufig genug vor,

und wie die Geſchichte der übrigen Handels- und Gewerbszweige, ſo iſt auch die des Buchhandels Jahrhunderte hindurch von Klagen und Beſchwerden darüber und von diesbezüglichen Verboten erfüllt; eine dergleichen ausdrückliche Genehmigung war etwas Unerhörtes. Die beiden privilegierten Buchhändler Berlins proteſtierten unverzüglich; der Kurfürſt hielt indes den Befehl aufrecht: „geſtalt die hieſigen Buchführer eine Theurung mit den Büchern gemacht und gleichſam ein Monopolium eingeführt, welches Se. Churfürſtliche Durchlaucht nicht ferner geſtatten wollen.“[115] Dieſer Punkt vervollſtändigt den Unterſchied einer alten und neuen Zeit, die etwa durch den Beginn der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts getrennt werden. In Riga z. B. zeigte der Buchhandel in den vierziger Jahren des Jahrhunderts folgende Struktur: ein privilegierter Buchladen; daneben vier bis fünf Buchbinder, mit ausgedehnten direkten Verbindungen mit Deutſchland; Privatleute, die mit Umgehung des Platzbuchhandels von weither, z. B. Roſtock, direkt beziehen; zur Marktzeit die Schar der fliegenden Buchhändler. Ein völlig veränderter Zuſchnitt am Ausgang des Jahrhunderts: eine zweite Druckerei, Buchhändler und Drucker deutlich geſchieden, die erſten reinen Buchhändler — Nöller und Härtel, um 1680 —, der Buchhandel freigegeben; 1681 mit Zollfreiheit begnadet.[116] Das mehr oder weniger deutlich hervortretende Mißbehagen mit der Monopolwirtſchaft freilich war viel älter, nur daß ihm die Regierungen erſt jetzt praktiſch Ausdruck zu geben begannen. In Königsberg ſchlugen ſchon 1574 die Oberräte vor, das Privileg der Daubmannſchen Erben durch eine Taxe und den Vorbehalt, nach Bedürfnis andere Druckereien zu errichten, zu beſchränken, und als 1584 Georg Oſterberger um die Übertragung des Privilegs auf ihn (einzige Druckerei im Herzogtum; Verbot der Nachdruckseinfuhr), die Erlaubnis, einen Buchbindergeſellen halten zu dürfen und ein Lumpenausfuhrverbot nebſt dem Befehl, daß alle Lumpen im Lande in ſeine Papiermühle zu liefern ſeien, nachſuchte, erhoben nicht nur die Buchbinder den üblichen Widerſpruch, ſondern erklärten auch Rektor und Senat den Inhalt des Geſuchs für ein „hochſchädliches Monopol“; Oſterberger aber bekam ſein Privileg mit allen erbetenen Poſitionen, noch dazu erblich. In den Jahren 1638 und 1640 gelang es der Univerſität endlich, ſowohl ihrem Univerſitätsdrucker, wie ihrem Univerſitätsbuchhändler eine Konkurrenz auf den Hals zu ſetzen. Die Druckerei war gänzlich in Verfall geraten,

der Drucker hielt seine Zahlungstermine nicht ein, die Professoren sahen sich genötigt, ihre Schriften, sogar Disputationen und Thesen zum Druck mit vielen Unkosten nach Danzig und Elbing zu schicken; und dabei nahm der monopolisierte Drucker nicht nur unbescheidene Preise, sondern benahm sich sogar unbescheiden gegen die Herren Professoren. Der schamlose Buchhändler aber, während der Drucker sich in angemessenen wehleidigen Verhältnissen befand, kaufte sich einen Garten, trieb also usuram monstruosam. So konnte es nicht weitergehen! Schon 1632 ging die Universität wegen des „monopolischen Treibens" an den Landtag und schlug die Aufhebung des Buchdruckermonopols vor; in einem Berichte an den Kurfürsten, 1638, bemerkt sie ausdrücklich: daß an und für sich und bei guter Führung allerdings eine Druckerei genüge, das Monopol sie aber erschlaffe und deshalb durchaus eine Konkurrenz nötig sei. Segebade, der Inhaber, erhielt eine Frist von drei Monaten, um sich aufzuraffen; während derselben starb er; und nun wurde, 1640, neben der alten Druckerei die neue von Reußner errichtet; neben der Buchhandlung von Peter Hendel war schon 1638 die von Hallervord eröffnet worden. Das genügte aber der Universität noch nicht. Auch die zwei Buchhändler hielt sie sich für verpflichtet und berufen, mit den Hunden der Konkurrenz zu hetzen: auf eigene Faust gestattete sie einem holländischen Buchführer, im Kollegium feilzuhalten — auch außerhalb der Jahrmärkte. Natürlich beschwerten sich die Buchhändler, 1644; die Regierung verfügte umgehend, der Fremde habe unverzüglich „einzulegen und außer Jahrmarkts seine Nahrung anderweit zu suchen". Die Professoren gewährten die Erlaubnis trotzdem weiter, weil der Fremde die Bücher um ein Drittel billiger gebe. Erst auf endgültiges Verbot des Kurfürsten vom 19. Januar 1646 fügten sie sich für diesmal; aber die Universität war es auch weiterhin, die ihre Gerichtsbarkeit über die Buchhändler in gleicher Richtung ausbeutete; im Jahre 1662 mußte wieder einmal ein kurfürstlicher Abschied dahin ergehen, daß kein fremder Buchführer „außer Jahrmarkts weder in noch außerhalb dem Collegio" ausstehen dürfe. Und wieder fand der Befehl bei den Professoren keine Nachachtung; im Sommer desselben Jahres reichten die beiden Buchhändler bei der Universität eine Beschwerde ein; der Fremde — ein Diener aus Hamburg — hätte keine andern Bücher, als sie selbst und verkaufe sie sogar theurer; sie verlangten Schließung

ſeines Ladens bis zum nächſten Jahrmarkt: die Hamburger Buchhandlung ſuchte alſo unter dem Schutze des Senats eine Königsberger Filiale zu errichten. Aber nun rückte die Zeit heran, in der die Regierung ſelbſt ſchwankend zu werden begann. Im Sommer 1679 wurde einem fremden Buchführer, der „einige Freiheit ſeine Bücher außer der Jahrmarktszeit zu verkaufen" erbeten hatte, das Geſuch „in gewiſſer Maße" gewährt und dem Aufſichtsbeamten (mandatarius fisci) aufgegeben, darauf zu achten, daß die „Konzeſſion zu keinem Mißbrauch gezogen und den privilegierten Buchführern nicht präjudiziert" würde: eine halbe Verbeugung vor dem alten Privilegrechte von zweifelhafter praktiſcher Bedeutung. Ebenſo ſchien es der Regierung im folgenden Jahre nicht bedenklich, das Geſuch eines Roſtocker Buchführers: ſeine Bücher, damit er im Jahrmarkt ſo viel eher zum Verkauf gelangen könne, vorher wenigſtens „auspacken und in Ordnung legen, auch denen, die es begehrten, zeigen" zu dürfen, zu bewilligen, wenn nur dabei „aller Unterſchleif, daß den privilegierten Buchführern kein Eintrag gethan würde, verhütet werden könnte": dazu wurde der Senat um Rat angegangen. Wie dieſer ausfiel, kann nicht zweifelhaft ſein, wenn wir ihn auch ebenſo wenig erfahren, wie die endgültige Verfügung; er hat die Bewilligung zweifelsohne angelegentlich befürwortet.[117] Dieſe ſchwankende Übergangsſtellung zeigt auch deutlich das Konzept einer Regierungsverfügung desſelben Jahres (1680). Der Satz: „Respublica litteraria aber würde hoffentlich bei Vermehrung der Buchführer nicht übel fahren, weil auf ſolche Art in Überſetzung des Preiſes der Bücher ſich einer vor dem andern würde fürchten und den Käufer nicht übervorteilen müſſe", iſt geſtrichen und ſtatt deſſen das gerade Gegenteil geſetzt: daß die Buchhändler durch neue Konkurrenz „ins Gemein verhindert werden dürften etwas Gutes und Rares an Büchern zur Hand zu ſchaffen". Sehr bezeichnend iſt auch die Begründung der Zulaſſung eines vierten Buchhändlers durch die Regierung, 1696. Hallervord, ſagt ſie, ſei nicht im Stande, Univerſität und Stadt genügend zu verſorgen: folglich — den dritten Buchhändler, Heerdan, äſtimierte ſie nicht als ſolchen, weil ihm der Kurfürſt das Examen erlaſſen hatte — habe Boye, der die Mittel dazu beſitze, „das Monopolium" und könne beliebige Preisſteigerung betreiben; folglich ſei ein weiterer Buchhändler — Paul Friedr. Rhode, ein gelernter Buchhändler — zu privilegieren.[118]

Um den Buchhändler, den Buchdrucker, den Buchbinder, die das reguläre ansässige Buchgewerbe ausmachen, gruppierte sich der besonders für die breite niedere Masse in Stadt und Land bedeutsame Kleinhandel der Hausierer. Sie verlegten und druckten im allgemeinen nicht, manche Verordnungen verbieten das den „Buchkrämern" ausdrücklich und beschränken ihren Handel auf die allergewöhnlichsten Schul-, Gebetbücher und Kalender (so Straßburg 1665[119]). Die eben genannte Litteratur — mit deren Vertrieb sie besonders den Buchbindern Konkurrenz machten, die dagegen öfters angekämpft haben — ist noch nicht die für diese „Buchträger" eigentlich kennzeichnende. Ahasverus Fritsch[120] nennt sie (1675): die, welche allerhand Calender, Gesänge und Gemälde zum Verkauf herumtragen; in andern Schriften heißen sie noch anschaulicher: Scarteckenträger, Marktsänger und Absinger, nämlich neuer Zeitungen und Mären, die sie meist selber in Lieder brachten (1690, 1732)[121]; eine Straßburger Polizeiordnung vom Jahre 1628[122] nennt sie „Briefträger, Landfarer und Zeitungssänger".

Mit den Briefträgern indessen berühren wir wiederum ein besonderes buchgewerbliches Gebiet, das der Briefmaler, Illuministen und Formschneider. Es sind eigentlich zwei getrennte Gewerbe: Briefmaler und Illuminierer (auch Patronisten genannt) einerseits, Formschneider andrerseits. Die Formschneider waren indessen gewöhnlich zugleich Briefmaler, auch die Ordnungen und Verordnungen behandeln gewöhnlich beide gemeinsam. Sie illuminierten Kräuter- und Historienbücher, illuminierten für den Gelehrten, den Marktschreier und Bauern, den Gastwirt, der gern Illuminationen in seiner Stube aufhängte; berühmt war auf diesem Gebiete Augsburg; sie patronierten die gemeinen Bilderbogen, die ein oder zwei Kreuzer kosteten und besonders in Nürnberg in großer Menge hergestellt, verkauft und verschickt wurden, d. h. sie malten sie durch „Patronen", die aus Pappdeckel geschnitten waren; sie fertigten türkisches und allerhand sonstiges gemaltes Papier, überzogen damit Schachteln, Trühlein und Nähpulte (malten aber nicht auf Holz), fertigten hölzerne Formen für die Zitz- und Cottonfabriken, zu Papiermodellen, zu Holzschnitten.[123] Das Gewerbe spielte aber durchaus nicht die Rolle eines reinen technischen Hilfsgewerbes. Der Briefmaler war zugleich Briefträger. Und zugleich hatten sie die Neigung, ihren Betrieb auch durch eigenen Verlag (und Nachdruck) zu einem selbständigen volkstümlichen

Handel auszudehnen. Augsburger Verordnungen des zweiten bis vierten Jahrzehnts geboten ihnen, nichts anderes zu drucken, als ihre „Stöcke"; auch „Zeitungen" durften sie nur „unter einem Stock", d. h. also als den Holzschnitt begleitenden Text drucken. Solche Vorschriften machten sich immer von neuem nötig: wir erfahren, daß z. B. zwei Briefmaler damals gleichzeitig Canisii cathechismum — auf den in Augsburg der Buchdrucker Andr. Apperger privilegiert war — nachdrucken ließen; von andern kleinen katholischen Traktätlein zu schweigen: der Briefmaler Johann Schultter soll davon für über 1000 fl. in seinem Laden gehabt haben. Noch deutlicher spricht das auf Bericht und Verlangen der Buchdrucker ergangene Augsburger Dekret vom 28. August 1681: es verbietet den Briefmalern „auſſer ihren stöckhen und darundter gehörigen truckh so auf einen außgebreitteten bogen papyr oder placat zue bringen, alles übrige getruckhte oder gefältzte, es seyen gleich lieder tractätlin callender klein oder grosse büecher . ., zue füehren truckhen zue lassen offentlich oder heimblich zue verkhauffen".

Auf ihrem eigensten Gebiete waren diese Marktsänger, Scarteckenträger und Briefmaler desto unternehmender. Sie legten alte Lieder und Scharteken neu auf; ließen selbst ersonnene Wundergeschichten drucken. Gewöhnlich weit und breit umherziehend, verflößen sie so mit den kleinen wandernden Buchbindern und Buchkrämern. In Zürich wurden noch 1756 mit den Krämern aus Stadt und Umgegend, die im Kreuzgang des großen Münsters Bücher, Gemälde, Kupferstiche u. s. w. feilhielten (es wurde ihnen damals verboten, ihre Waren im Chorseitturm niederzulegen), auch die aus Augsburg und Nürnberg der Censur unterstellt; ein herumziehender Bücher- und Bilderkrämer aus Taubenheim in der Oberlausitz starb 1738 in Königsberg, 2000 kleine Traktätchen und Bücher und über 3000 Bilder aller Gattungen hinterlassend.[124] Die kleinsten dieser Händler zogen durch die Lande mit dem Korb, Büchergestell oder einfach einem Sack auf dem Rücken; andere zogen ihren Karren hinter sich drein oder hatten Hund, Esel oder Pferd vor ihr Wäglein gespannt. Ihr Publikum war in erster Linie das Bauernvolk; ihr Stand, den sie mit aufmerksamkeiterregenden Firmen und Schildern zu versehen liebten — „bey seinem sogenannten Raphael", heißt es 1676 von dem Stande eines kleinen Leipziger Buchbinders[125] —, waren „Stühle, Pänckchen und Schrägen" (Nürnberg 1633) — oder wie

Adrian Beier es beschreibt (1690): ein lahmer Lehnstuhl, den sie beim Marktknecht mieteten, und auf dem sie selber Posto faßten; daneben suchten sie besonders die Wirtsstuben ab. Als Typus eines eigentlichen Buchkrämers um das Jahr 1700 kann Johann Janson (Ganso) dienen[126], der gleichzeitig in Zerbst und Leipzig domiziliert war. Er war erst Schuster und dann Soldat, und nachdem er „lahm gehauen" worden, trieb er nun einen Handel mit „kleinen Büchelchen". Er streifte im Lande umher, ließ dabei auch kleine Ware selbst drucken, die er auch (z. B. in Halle) censieren ließ; von den Buchdruckern nahm er einschlägige Ware in Hunderten; natürlich wurde dabei der Nachdruck bevorzugt. Daneben unterstützte er seine Kolportage durch die Thätigkeit besonders von Kindern, seinen eigenen und fremden; bei einer Konfiskation im Jahre 1697 erwischte ein Leipziger Stadtknecht deren drei, die auf Jansons Rechnung Lieder, Dissertationen u. dergl. vertrieben. Das ist schon gleichsam ein Großbetrieb im Kleinen.

Den Behörden waren die Hausierer ebenso ein Dorn im Auge, wie den ansässigen Buchhändlern, Buchdruckern, Buchbindern (und Briefmalern selbst). Fragwürdige Gestalten vielfach, diese Zug- und Strichvögel; oft in besonders naher Beziehung zu den „Winkeldruckereien"; „dann es gehört mehr zuer truckherei alß nur briefmahlers stöckh truckhen und in allen wenckhlen . . truckherei ufrichten", sagt eine Augsburger Verordnung zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs. Und dabei in der engsten Berührung mit dem großen Haufen. Eine Salzburger Verordnung vom Jahre 1750[127] richtet sich gegen die „Kleinwaaren-, Bilder- und Kupferkrämer", die mit „abergläubischen, unwahrhaften, ungereimten und schädlichen Büchern, Gebethen, Abläßen und Offenbarungen, den guten Sitten zuwider laufenden Geschichten, Gedichten, Gesängen u. dergl." handeln, sie „den gemeinen Leuten einschwatzen" und sie dadurch „zum Anstoß verleiten"; und verbietet ihnen den Handel mit allen gedruckten Büchern, Bildern u. s. w. mit Ausnahme der Kalender und der von geistlicher und weltlicher Obrigkeit approbierten Bilder bei empfindlicher Strafe und Konfiskation. Dergleichen Verordnungen sind vom 16. Jahrhundert an bis ins 19. hinein überall häufig, und wie hier, so wird dabei auch sonst öfters darauf hingewiesen, wie gerade diese Händler den gemeinen Mann zu fassen und zu fangen wußten.[128]

Viertes Kapitel.

Die Entwickelung der Leipziger Büchermesse bis zum Dreißigjährigen Kriege.

Frankfurt nach dem Dreißigjährigen Kriege noch die erste Buchhandels- und Druckerstadt. Vorrang der Frankfurter Messe. — Hauptgliederung der Geschichte der Leipziger Büchermesse. — Älteste Nachrichten über Buchhandel auf der Leipziger Messe nach Erfindung der Buchdruckerkunst. Frühe Entwickelung eines Platzbuchhandels. Aufsteigende Entwickelung bis zum Beginn der Reformation. Der Leipziger Meßbezirk im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. Das Kommissionswesen als Durchbildung des persönlichen Meßhandels. — Preßpolizeilicher Druck unter Herzog Georg. Reaktion in den vierziger Jahren. Günstige Weiterentwickelung seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Frankfurter und Leipziger Meßbezirk 1550—1618. — Bedeutung der Leipziger Messe für die deutsche Produktion. Stellung der Leipziger Büchermesse zum internationalen Verkehr. Wachstum des Kommissionswesens. — Begründung der kursächsischen Bücherkommission. Die Verordnung vom 26. Mai 1571; die Verordnung „Von den Buchhändlern und Buchdruckern" (1594). Sorge für Ausstattung; Sittenpolizei. — Preßpolizeilicher Druck unter Kurfürst August und Christian I. — Die Begründung des Leipziger Meßkatalogs. — Die Entstehung des Leipziger Meßprivilegs und sein Verhältnis zum kaiserlichen. Andeutung des Reciprokums. Handhabung seitens der Regierung. Insinuation.

Man könnte versucht sein, unser voriges mit unserm vorvorigen Kapitel mit viel festern Fäden zu verbinden. Der Verlegersortimenter in den litterarisch bevorzugten Städten, dessen Laden der „gemeine Haufe nicht viel kotig macht"; der Buchbinder, der sein Publikum mit dem nötigen Schul-, Kirch- und Hausbedarf versieht; der Hausierer, der der breiten Menge neue Zeitungen aller Art zuträgt; daneben der angestellte Druckerverleger, der sein Geschäft auf Publikationen amtlichen, provinzialen, örtlichen und persönlichen Charakters gründet: entsprechen diese Typen nicht den großen Hauptgruppen des Büchermarkts? Freilich würde eine solche Nebeneinanderstellung in jeder der vier buchhändlerischen Gruppen eben

nur das herausgreifen, was sie von den übrigen in eigentümlicher Weise unterscheidet, während sich in Wirklichkeit die vier Gebiete in mannigfaltigerer Weise mischen. Ohne Nutzen ist der Hinweis auf eine solche, beide Kapitel verbindende und abschließende Nebeneinanderstellung trotzdem nicht. Es ist so, daß man sich die Versorgung des so mannigfach gefärbten und abgestuften litterarischen Bedürfnisses über ganz Deutschland hin, über Stadt und Land am besten mit einem Blicke vergegenwärtigt.

Und nun greifen wir, unsern Gedankengang weiter verfolgend, eine dieser vier Gruppen heraus: den deutschen Buchhändler als meßfähigen Verlegersortimenter. Und wir verfolgen die Entwickelung seiner Handelsthätigkeit. Es ist die Büchermesse, und zwar, wie sich gezeigt hat, die Leipziger Büchermesse, die hier im Mittelpunkte steht, und von der wir deshalb auszugehen haben; sie steht im Mittelpunkte in doppelter Beziehung: als Meßplatz und als norddeutscher Meßplatz.

Frankfurt galt noch nach dem Dreißigjährigen Kriege als erste Buchhandels- und Druckerstadt[1] Deutschlands. Die Druckereien nahmen „stattlich und merklich" zu[2]. Die Verlagsproduktion übertraf die Leipziger ganz bedeutend. Stand sie ihr vom Jahre 1604 an (mit Ausnahme der Jahre 1618, 1619 und 1621) bis zum Jahre 1640 nach, so verzeichnen die Meßkataloge in den Jahren 1641—1648 für Frankfurt 1211, für Leipzig nur 421, in den Jahren 1649—1660 für Frankfurt 1272, für Leipzig nur 417 Artikel. Freilich muß man dabei das Augenmerk weniger auf die Höhe der Frankfurter als auf die Niedrigkeit der Leipziger Ziffern richten, und es ist zu beachten, daß innerhalb des relativ hohen Frankfurter Niveaus dieser Jahre sich eine beständige Abnahme zeigt. Die höchsten Ziffern zeigen die Jahre 1643—1646. Während diese vier Jahre einen Jahresdurchschnitt von 186 Artikeln ergeben, liefern die letzten vier Jahre (1657—1660) nur noch einen solchen von 85. Aber wichtiger als der Frankfurter Platzbuchhandel ist in diesem Zusammenhange die Frankfurter Messe, und gerade sie erfreute sich starken Zuspruchs und des hervorragendsten Ansehens. An die Zeiten des Stephanus freilich dürfen wir nicht mehr denken. Immerhin standen zu Beginn der siebziger Jahre[3] fünfzehn niederländische Firmen (acht aus Amsterdam, sechs aus den übrigen Generalstaaten, eine Firma aus Antwerpen) mit der Frankfurter Messe in regelmäßiger Verbindung; außer ihnen von ausländischen Firmen allerdings

nur drei aus Lyon, eine Firma aus Paris und vier Firmen aus Genf; aber auch einige englische Buchhändler besuchten noch zu Ende des 17. Jahrhunderts persönlich die Frankfurter Messen.[4] Die bedeutenden deutschen Buchhandlungen aber handelten samt und sonders regelmäßig nach Frankfurt, die Leipziger voran, und die Kommissionslager der Auswärtigen in Frankfurt häuften sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts mehr und mehr.[5] Jeder Buchhändler, heißt es in allgemeinen Schilderungen aus dieser Zeit, hat außer in seinem Wohnsitz zugleich in Leipzig, vor allem aber in Frankfurt a. M. sein „Gewölbe und Verkehren mit andern Buch-Händlern".[6] Der Buchhändler des ausgehenden 17. Jahrhunderts rühmte sich, wenn er sich um ein Buchhändlerprivileg bewarb, ganz besonders, den Buchhandel in Frankfurt a. M. als dem „berühmtesten Ort dieses Handels" erlernt zu haben; nicht nur in der Frankfurter Sphäre, sondern auch im fernen Königsberg.[7] Die Denkschrift des Leipziger Rats über die Lage der Leipziger Messen und die Streitigkeiten mit Braunschweig vom Jahre 1675[8] erkannte Bedeutung und Vorrang der Frankfurter Messe auf dem Gebiete des ausländischen Bücherverkehrs noch deutlich an; sie kommt u. a. auch auf das vortreffliche commercium literarii zu sprechen, und damit auf die dieserhalb mit Frankfurt habende gute Harmonie, „indem aus Frankfurt a. M. die ausländischen Bücher gebracht und diejenigen, welche hier und anderwärts gedruckt worden, dorthin geholt werden, also daß diese beiden Städte solcher commercia halber weit und breit einig und allein bis anhero floriret". In der die gleiche Angelegenheit betreffenden Frankfurter Denkschrift heißt es: „Es ist ebenmäßig bekannt und notorium, daß der Buchhandel und das commercium literarium aus ganz Europa und Christenheit und in specie auch aus E. Kaiserl. Majest. Erblanden, als Schlesien, Böhmen, Wien und anderen Orten, von alten Jahren her in hiesige Stadt und Messen einen starken Fuß gesetzet, daß aus allen Königreichen und Provinzen allerlei Bücher in allerlei Fakultäten, Künsten und Sprachen anhero gebracht und sich solchergestalt ausgebreitet hat, daß man derohalben allhier unterschiedliche aneinander stehende Gassen zugeordnet, in welchen jedweder, wes Standes oder condition er gewesen, sein Belieben und was er gewollt gefunden oder sich bringen lassen können."[9] Ähnliche Anschauungen, wie sie hier besonders Frankfurt in einer damals nicht mehr zutreffenden Weise aussprach, scheinen noch am

Ende des Jahrhunderts auch in Dresden vorhanden gewesen zu sein. Das Oberkonsistorium rügte im Jahre 1695, daß verschiedene Spenersche Schriften, die im Frankfurter Bücherkataloge stünden, im Leipziger ausgelassen seien, und verordnete, daß gedachte Scripta, welche in den Frankfurter Katalog einmal gesetzt seien, auch in den Leipziger annoch gehöriges Orts gebracht werden sollten; vertrat so noch damals, trotz der wesentlichen Verschiebung in der Bedeutung der beiden Büchermessen, gewissermaßen die alte Anschauung, daß der Frankfurter Meßkatalog der eigentlich maßgebende sei.[10]

Eben um diese Zeit schickte sich die Leipziger Büchermesse an, in den Zeitraum ihrer Alleinherrschaft im deutschen Buchhandel einzutreten.

Die Leipziger Büchermesse[11] zeigt in ihrer Entwickelung deutlich die zeitliche Gliederung, die wir für die Geschichte des deutschen Buchhandels überhaupt angegeben haben; wenn wir auch die Jahreszahlen 1450—1564, 1564—1664 und 1664—1764, wiewohl sie im allgemeinen durchaus bezeichnend sind, besser einigermaßen verschieben und etwa durch die Zahlen 1470—1550, 1550—1680 und 1680—1764 ersetzen werden.

Wir werden sehen, daß für den Unterschied des ersten von dem zweiten dieser drei Hauptstadien gerade das Merkmal, durch das wir die erste Hauptperiode der Geschichte unseres Buchhandels bezeichnet haben: die Herrschaft des Wanderbuchhandels, von Bedeutung ist.

Innerhalb der zweiten Organisationsperiode unserer Geschichte (1564—1764) hatten wir eine Periode des reinen persönlichen Meßhandels (1564—1664) und eine solche des (nur) vorherrschenden Meßhandels unterschieden (1664 fg.). Wenn man erwägt, daß diese kräftigere Entfaltung des neuzeitlichen Charakters buchhändlerischer Centralisation Folge- und Begleiterscheinung des allgemeinen Wachstums des geistig-litterarischen Lebens ist, und wie dieses verbunden ist mit dem Wachstum des nationalen und norddeutschen Charakters des geistig-litterarischen Fortschritts: so ist deutlich, wie diese zweite Unterperiode eine Zeit außerordentlich steigender Bedeutung Leipzigs und seiner Büchermesse sein muß; als Merkjahr des Beginns des letzten Anstiegs Leipzigs und seiner Büchermesse auf die Höhe ihrer Alleinherrschaft im deutschen Buchhandel aber kann das Jahr 1680 dienen.

In dem zweiten, die Michaelismesse des Jahres 1747 behandelnden Meßberichte der sächsischen Commerziendeputation warf Ernst Friedrich

von Hagen die Frage nach den Erklärungsgründen für den Ursprung und die glänzende Entwickelung der Leipziger Messe auf. In Ansehung der Lage, meint Hagen, habe die Stadt zweifellos nicht eben die vollkommensten Avantagen, zumal in Ermangelung eines schiffbaren Stromes: „daher diejenigen Autores, welche über das Commerzium geschrieben, nicht zusammen reimen können, wie es zugehe, daß ermelde Stadt dasiger Hindernissen ungeachtet, dennoch zu dem Flor des Commerzii und sonderlich des Meßvertriebes, worin sie blüht, sich erschwungen habe? sintemal die obwohl vortrefflichen Stapel- und Niederlagen-Privilegien diesen ausnehmenden Succeß blos allein nicht zu Wege bringen können."

Hagen selbst sah die Erklärung in dem zeitlichen Zusammenfallen der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien und der damit gegebenen Entwickelung eines neuen Seehandels, der in die Hände der Holländer kam, einerseits und der Ausrüstung Leipzigs mit seinen Stapel- und Niederlagsprivilegien samt dem Straßenzwang von fünfzehn Meilen (1497 und 1521) andrerseits. Darin ist zweifellos ein richtiger Kern enthalten: der Umschwung im Welthandelsverkehr, wie er damals eintrat, brachte eine Verkümmerung der südwestdeutschen Stätten des alten süd-nördlichen internationalen Handelsverkehrs und dagegen den Aufschwung norddeutscher See- und Binnenhandelsplätze mit vornehmlich west-östlich gerichteter Verkehrsströmung mit sich, und jenen bekannten handelspolitischen Mitteln, die Leipzig wie jede andere Stadt von ähnlicher Verkehrsbedeutung anwandte, traten deshalb besondere Erfolge zur Seite. Nur daß freilich die Handelsbedeutung Leipzigs viel weiter zurückreicht; der Überschätzung der Bedeutung schiffbarer Ströme wird man dabei die Bedeutung der Übergangsstellen breiter und sumpfiger Flußgeflechte gegenüberstellen.

Daß sich in einer Stadt, deren Messe bereits im 15. Jahrhundert „eine der Säulen des europäischen Handels" war[12], in der sich altberühmte Klöster befanden, die endlich seit Beginn des 15. Jahrhunderts Sitz einer Universität war, schon in der Zeit des Handschriftenhandels alles das, was damals den Bücherverkehr ausmachte, eine besondere Rolle spielte, und daß nach Erfindung der Buchdruckerkunst bei der Vertriebsart des alten Buchhandels, der an erster Stelle die bedeutenden Meßplätze aufsuchte und dabei rasch die Messen und Märkte in ganz Deutschland, ja über Deutschland hinaus in seinen Wirkungskreis zog,

diese Stadt am allerwenigsten von diesen immer weiter dringenden und kräftiger flutenden Wellen unberührt bleiben konnte, ist selbstverständlich. Vielleicht haben noch die Reisediener Fusts und Schöffers, der Genossen Gutenbergs — dehnten sie doch ihre geschäftlichen Operationen schon um das Jahr 1470 bis nach Nürnberg aus — die Leipziger Messen schon in den siebziger Jahren besucht; ja es bestehen Anzeichen, die vermuten lassen können, daß Schöffer wenigstens in seinem Todesjahre, 1503, persönlich auf der Leipziger Messe anwesend gewesen ist. Wie dem auch sei: der Umstand, daß sich 1478 der Reisediener eines Baseler Druckers als Bürger in Leipzig niederließ, enthält eine genügend deutliche Hindeutung darauf, daß damaligen süddeutschen Reisedienern der Leipziger Platz von ihren Fahrten wohl vertraut war: dies um so mehr, wenn wir hören, wie im September 1475 ein Ulmer Buchführer 20 Gulden, die er Bernhard Rihel von Basel schuldete, an Nickel Keßler, Buchhändler in Basel, zu Weihnachten in Lypx zu zahlen verspricht. Vom Jahre 1479 die Notiz der Leipziger Stadtkassenrechnung: vf Mittwoch nach vocem Jucunditatis vor j buch im marckte gepfant, ingenommen 18 gr.

Während Frankfurt a. M. erst verhältnismäßig spät eine Bedeutung als Verlagsplatz gewann, faßte die Buchdruckerkunst in der sächsischen Universitätsstadt schon im folgenden Jahrzehnt festen Fuß. Vom Jahre 1481 datiert der erste in Leipzig hergestellte Druck, der dem ersten Buchdrucker Marcus Brandis (nach der Gleichheit der Typen) zugeschrieben werden muß, der erst 1484 genannt wird[12a]; vom Jahre 1485 der erste Druck des ersten in Leipzig ansässigen Druckers (Konrad [Kunz] Kachelofen); schon im nächsten, dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, folgten sechs weitere Drucker.

Die Begründung der Druckereien aber bedeutete zugleich die Begründung eines Leipziger Platzbuchhandels, und beides, der Leipziger Platz- und der Leipziger Meßbuchhandel, entwickelte sich seit der Wende des Jahrhunderts aufs glücklichste. Die Leipziger Büchermesse steht seit dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts als festgewurzelte Institution vor unsern Augen. Leipziger Drucker druckten für auswärtige, zum Teil weit entfernte Verleger (Magdeburg 1490, Prag 1498); nicht nur Buchführer der nähern Umgebung (Mittweida 1489), sondern Briefmaler und Kartenmacher aus Nürnberg (1493), Buchführer aus Wasserburg

(1492), Wien (1492), Köln (1492) bezogen die Leipziger Messen; schon im Jahre 1495 erging ein Herzoglich Sächsisches Präventiv-Verbot: wir werden auch bericht wie sich etliche personen bey euch vnderstehn vnnd das Consilium Breytenbachs . . an andern frembden orthern drucken vnnd das gein Leyptzk bringen lassen. Derhalben wir Begern, Ihr wollet bey den Buchdruckern vnd andern so pflegen Bucher zuuorkouffen, bestellen vnnd vorschaffen das dieselbigen Nawgedruckten Consilia bey euch nicht angenommen noch gekoufft oder verkoufft werden — so lautet diese älteste, die Leipziger Büchermesse betreffende preßpolizeiliche Verordnung. Im Jahre 1496 nahm der Baseler Papierhändler Frantz Galicion auf der Frankfurter Messe für eine Baseler Association Bücher ein und brachte sie gen Lips zu seinem Vater, einem der Mitglieder der genannten Verlagsgesellschaft; die Leipziger Kartenmacher und Kartenmaler wickelten auf der Leipziger Messe ihre Geschäfte mit auswärtigen Papiermachern ab (Mühlhausen 1506); und natürlich waren die Leipziger Messen auch für diesen neu sich entwickelnden Zweig ihres Verkehrs Zahlungstermin.

Lebhaftigkeit und Umfang sowohl des Meßbesuchs als der eigenen Verlags- und Vertriebsthätigkeit der Leipziger Buchhändler nahmen mit dem neuen Jahrhundert rasch zu. Beim Eintritt ins 16. Jahrhundert war die Leipziger Messe ein im größern buchhändlerischen Geschäftsbetrieb nicht mehr zu vernachlässigender Faktor, nicht nur für den nordöstlichen, sondern auch für den süd- und westdeutschen Großbuchhandel, der sie von Anfang an berücksichtigt hatte. Johann Rynmann in Augsburg, der bedeutendste reine Verleger des ersten Jahrzehnts jenes Jahrhunderts, war seit seinem Beginn fast regelmäßiger Besucher der Leipziger Messen. Oder hören wir, um ein Zeugnis aus ganz andern Kreisen und aus ganz anderer Gegend danebenzustellen, die Stelle aus dem Briefe eines wandernden Buchführers — Fforhelin unterschreibt er sich — aus Lübeck vom 29. November 1512: efftu dat gelt ock gesant hevest nha Lipzick, schreibt er an den Buchhandlungsreisenden Hoyemann in Rostock.[13] Koberger in Nürnberg beorderte 1505 Zahlungen in der Höhe von 2000 Gulden auf den Leipziger Ostermarkt; Nürnberger und Baseler Buchhändler verkehrten mit Leipzig und besuchten seine Messen (Nürnberg: Georg Stuchs 1503, 1515; Basel: Bernhard Keßler 1508 bis 1512; Nickel Lamprecht 1511); Hutten schickte 1518 über Nürnberg zweihundert Exemplare der Epistelu nach Leipzig.[13a] Bedeutend wurden die

Leipziger Messen mit dem 16. Jahrhundert auch für den Papierhandel; in den Jahren von 1512 bis 1530 besuchten sie Papierhändler aus Glauchau und Dresden, Frankenhausen und Belitz, Nürnberg und Prag und hielten sogar zum Teil in Leipzig Lager.

Welches war überhaupt der Bezirk der Leipziger Büchermessen? In den in den Leipziger Akten vorkommenden buchhändlerischen Differenzen treten uns in den Jahren 1504—1528 in 35 Fällen 22 Städte entgegen. Davon entfallen neun (mit 16 Fällen) auf den engern Leipziger Meßbezirk: Schneeberg und Dresden, Wittenberg und Jüterbogk, Halle, Eisleben, Erfurt, Magdeburg, Halberstadt; fünf (mit 7 Fällen) auf den Osten: Glogau, Breslau, Krakau, Prag, Danzig, und sechs (mit 8 Fällen) auf den Westen: Frankfurt a. M., Mainz, Köln, Straßburg, Freiburg i. B., Basel; endlich zwei (mit 4 Fällen) auf Nürnberg und Augsburg. Die beiden letztern Städte gehören eigentlich zum engern Leipziger Bezirk; namentlich Nürnberg stand mit Leipzig in besonders enger Verbindung. Der östliche und westliche Flügel ist ungefähr gleich stark vertreten; ein Zurücktreten des letztern gegen erstern ist nicht bemerkbar. Die wesentlichen Unterschiede zur Frankfurter Messe liegen darin, daß erstens schon bald namentlich kleinere Buchhändler, die weit im Osten saßen, nur die Leipziger Messen besucht haben mögen, zweitens und besonders, daß die Leipziger Messe in viel lockererer Verbindung zum Auslande stand. Namentlich Verbindungen des italienischen Buchhandels mit dem Leipziger Meßbezirk lassen sich nicht entdecken, sie können wohl nur durch Vermittelung von Frankfurt a. M. und Nürnberg oder, wie in Fällen aus den Jahren 1512 und 1520, durch private Agenten stattgefunden haben.[14]

Kräftig nicht minder entwickelte sich und weit griff nicht minder aus der eigene Buchhandel Leipzigs selbst. Der Besuch der Leipziger Messe durch auswärtige Papiermacher und Papierhändler seit den ersten Jahren des zweiten Jahrzehnts, die starken Papierlieferungen besonders aus den Depots der Nürnberger, Straßburger und Frankfurter Händler seit den zwanziger Jahren, das Eintreten Leipzigs in die damals herrschende Großbetriebsweise des Buchhandels, das Aufsuchen entlegener Absatzgebiete — in dem allen spiegelt sich die steigende Bedeutung Leipzigs als Verlagsort deutlich wider. In der nähern Umgebung war, von Jahrmärkten wie besonders dem Wittenberger abgesehen, namentlich die

Naumburger Messe stark besucht. Aber die Leipziger Buchhändler ließen in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts mit ihrem Verlag und Sortiment auch die großen Märkte in Posen und Breslau — der Brücke zum Verkehr nach Polen, Ungarn und Siebenbürgen — bereisen, in Westfalen hatte Blasius Salomon im Jahre 1529 hundert Gulden ausstehen, und im Nordosten erreichten ihre geschäftlichen Beziehungen Danzig. Das Associationswesen trieb üppige Blüten: Pantzschmanns Buchhandel hatte Verlagslager in Wittenberg und Prag. Und ansässige reine Buchführer lassen sich für die Jahre 1481—1530 nicht weniger als 46 in Leipzig nachweisen.

Wie die Händler anderer Handelszweige, so folgten auswärtige Buchhändler auch auf der Leipziger Messe dem namentlich in den Zeiten unentwickelterer Verkehrsverhältnisse üblichen Gebrauche, nichtverkaufte Waren bis zur nächsten Messe auf dem Meßplatze niederzulegen. Daneben zeigten sich aber andere Gestaltungen einer beginnenden buchhändlerischen Vertretung an dem für den Büchervertrieb wichtigen Meßplatz: in der Form des Kommanditenwesens und des Kommissionsvertriebs. Erinnern wir uns, daß das Kommanditenwesen schon mit den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Bahn seiner rückläufigen Entwickelung dort einzuschlagen beginnen muß, wo, wie in Leipzig, ein Stand ansässiger Druckerverleger und reiner Buchführer sich immer stärker zu entwickeln beginnt. Langsam und allmählich verschieben sich solche Verhältnisse. Von 1512 an, verfolgbar bis zum Jahre 1524, hatte die Kölner Gesellschaft Gottfried Hittorps und Ludwig Horncken, um die Wende des dritten Jahrzehnts hatten drei Wittenberger Buchhändler in Leipzig stehende Kommanditen. Allein schon begann in Städten eigener Entwickelung seßhaften Buchhandels der Widerstand gegen solche dem Geiste des Zunftwesens und des örtlichen Gewerbeschutzes widerstreitende Einrichtungen und damit der Übergang vom Kommanditen- zum Kommissionswesen. Das Beispiel eines gleichsam in das Gewand des Kommissionsführers gekleideten Kommanditisten bietet um die Wende des ersten Jahrzehnts der Baseler Buchführer Bernhard Keßler. Er war selbständiger Buchführer; und er vertrieb in Kommission die Artikel fremder Verleger. Er hielt aber von seinem Kommissionsgut — von Johann Schöffer, dem Sohne Peter Schöffers, und aller Wahrscheinlichkeit nach zugleich von andern Verlegern, so daß wir hierin die Andeutung

eines kommissionsweisen Kollektiv-Meßvertriebs vor uns hätten — am Meßplatz (in Pantzschmanns Gewölbe) ein stehendes Lager und war z. B. im Jahre 1511 von der Michaelismesse an bis zur Neujahrsmesse in Leipzig ununterbrochen anwesend. Also ein in den Räumen einer Leipziger Handlung untergebrachtes Lager auswärtiger Verleger, in Kommission verwaltet von einem selbständigen Buchführer: der allgemeine Kommissionsvertrieb, das alte Kommanditenwesen und das künftige Kommissionärwesen in gleichsam gährender Vermischung. Wieder in anderer Weise zeigt diesen Übergang vom Kommanditenwesen an Hauptplätzen zum Kommissionswesen das Verhältnis des Leipziger Buchführers Gregor Jordan zu Pantzschmanns Buchhandel am Ende desselben zweiten Jahrzehnts. Jordan war von vornherein völlig abhängig; er hatte die Außenstände einzutreiben, war mehr Agent für den Sortimentsbetrieb und die Vermittelung des Verkehrs mit den kleinern Firmen, gleichsam Prokurist. Zugleich aber besitzt er deutlich die Stellung des Zwischenhändlers: er bekommt die Regalbücher, d. h. die schwerere Litteratur, in „befell vnd Commission", um sie der Gesellschaft „zu gut" zu vertreiben; was er über den Lieferungspreis hinaus erlöste, war sein Gewinn.

In einem ganz andern Verhältnis als Bernhard Keßler stand aber wiederum der Leipziger Buchführer Jacob Schmid zu Schöffer. Keßler hatte das, was er von Schöffers Kommissionsgut nicht absetzte, in der folgenden Messe an Jacob Schmid abzuliefern; und was er abgesetzt hatte, hatte er an ihn zu bezahlen; war Keßler darin säumig, so hatte ihn Jacob Schmid in Schöffers Vollmacht zu bekummern, d. h. gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Genau in dem nämlichen Verhältnis, wie zu Schöffer in Mainz, stand Jacob Schmid gleichzeitig, im Jahre 1511, zu Peter Trach in Speier. — Also, noch selbständig und getrennt von jener ersten, eine zweite Seite der buchhändlerischen Vertretung am buchhändlerischen Centralplatz: dort die Verwaltung des Lagers, die Auslieferung; hier die Besorgung der Geldgeschäfte. Beides scheint sich aber allem Anschein nach damals auch schon vereinigt zu finden. Der Kommissionär Joh. Rynmanns von Augsburg in der zweiten der soeben angegebenen Hinsichten war seit dem Jahre 1509 der Leipziger Buchbinder und Buchführer Peter Clement, er ordnete für ihn Schuldforderungen an auswärtige Buchhändler. Seit dem Jahre 1513 aber führt Peter Clement diese Kommission nicht mehr, und zugleich wird

seitdem die Leipziger Messe von Johann Rynmann nicht mehr persönlich besucht: die Vertretung ging in dem genannten Jahre auf den Leipziger Buchführer Blasius Salomon über, der vorher Reisediener bei Rynmann gewesen zu sein scheint: dieser muß also die volle Vertretung Rynmanns gehabt haben. Peter Clement aber war, nachweisbar für den Zeitraum von 1516 bis 1532, Kommissionär der Koberger.

An eine eigentliche buchhändlerische Auslieferung, den Kern- und Herzpunkt der neuzeitlichen Bedeutung des Kommissionärwesens, also namentlich zwischen den Messen, ist dabei nicht zu denken. Um eine solche Auslieferung handelte es sich den vorliegenden Zeugnissen nach — wir werden solchen alsbald begegnen — in der Hauptsache nur gegenüber dem Publikum; wenngleich es schwer sein würde, anzunehmen, daß sich der Buchhändler der engeren Leipziger Meßsphäre in einzelnen Bedarfsfällen der gleichen Quellen, die er so gut kannte, nicht auch in der gleichen Weise bedient hätte, wie der Bücherkäufer. Aber: selbst damit wurde der Kommissionär nicht der Vermittler buchhändlerischen Geschäftsgangs, des Bücherbezugs innerhalb des Buchhandels. Er erscheint in dieser Hinsicht als Großsortimenter. Seine besondere Rolle in der Organisation des Buchhandels aber bestand darin, daß er den Kommittenten in dem üblichen persönlichen Meßhandel vertrat, sowie in alledem, was die Besorgung des Lagers, von der Empfangnahme neuer Meßsendungen an, betraf. Nicht eine ihn zu durchbrechen beginnende Fortbildung, sondern nur eine ihn immer vollständiger ermöglichende Ausbildung des persönlichen Meßhandels ist an sich dieses Kommissionswesen. — Die Bezeichnung Kommissionär aber kommt damals, und noch lange, lange nachher nicht vor. Einer besonderen technischen Bezeichnung noch entbehrend, wurde das Verhältnis, seine nahe Ursprungsbeziehung zum Kommanditen- und Reisewesen deutlich genug verratend, so ausgedrückt, daß der auswärtige Verleger Gewalthaber, Herr, Prinzipal, der Bevollmächtigte Diener, Diener seines Herrn, Faktor genannt wurde, auch wenn er selbständiger Geschäftsmann und Bürger war.

Die Jahrzehnte der Reformation waren für Buchhandel und Buchmesse Leipzigs — einer Stadt zu Beginn des 16. Jahrhunderts etwa von 9000, um das Jahr 1530 von 12000 Köpfen[15] — keine günstige, wie unendlich viel auch das buchhändlerische Leipzig neben seiner Stellung als Mittelpunkt binnendeutschen Verkehrs der Bewegung gerade dieser Zeiten

unmittelbar und mittelbar im ganzen zu verdanken hat. Wir entsinnen uns der Schilderung der Preßpolizei Herzog Georgs von 1519 ab bis zu seinem Tode (1539)[16] und ihrer Wirkungen auf den Leipziger Buchhandel.[17] Wolfgang Stöckel, der Leipziger Buchdrucker und Buchhändler, schrieb 1524: „Welchs man gerne koufft, vnd darnach die frage ist, mussen sie nit haben noch vorkauffen, was sie aber mit großen houffen bey sich liegen haben [Wolfgang Stöckel hatte z. B. selbst die Schriften Hieronymus Emsers gegen Luthers Neues Testament gedruckt oder drucken müssen] dasselbig begert nymandts, vnd wenn sie es auch vmb sust geben wolten, vnd wiewol sye sich E. f. g. gebots hierinnen gehorsamlich bißhere gehalten, so drucken es doch andere zu Wittenberg, Zwickau, Grymme, Eylenberg, Ihene vnd an andern vmbligenden ortern, vnd werde dannoch heymlich vnder dye leutte geschoben, dadurch yne derselbige genieß entzogen vnd frembden die es gerne annehmen zugewandt, derhalben die drucker, setzer vnd andere yro diener, dero sich vile dieses handels bißhere alhir ernehret, in grundt verterben vnd mit yren kindern not leyden. Also das auch etzliche gedrungen, vmbs tagelon auff der mawer zu arbeiten vndt wirdet also der Buchhandel dardurch gar von hynnen gewandt" (die gesperrt gedruckten Worte vom Rate selbst angestrichen). Die Lähmung des aufblühenden Leipziger Buchhandels war zugleich eine solche der aufstrebenden Leipziger Büchermesse. Ihr besonderer Bezirk war ganz überwiegend protestantisch gefärbt. Dazu wurden die Auswärtigen unmittelbar betroffen. Im Jahre 1528 wurden wegen Vertriebs reformatorischer Schriften die stehenden Kommanditen der drei Wittenberger Christoph Schramm, Barthel Voigt und Moritz Goltz geschlossen. Der Leipziger Rat hemmte, in der Furcht seines Herrn, den fremden Durchgangsverkehr Lutherischer und Zwinglischer Litteratur (Neujahrsmesse 1531).

Der persönliche Meßbesuch ging zurück. Von der Michaelismesse des Jahres 1532 heißt es noch, daß sie von Baseler, Frankfurter und „andern auslendischen" Buchführern besucht war, aber Wolf Präunlein in Augsburg, der die Leipziger Märkte bis zum Jahre 1537 ziemlich regelmäßig besuchte, war einer der letzten nach und nach ausbleibenden süd- und westdeutschen Meßbesucher[18]. Das Kommissionärverhältnis Leipziger Firmen zu auswärtigen Buchführern lockerte und löste sich.

Die Wendung in der kirchenpolitischen Richtung der Regierung trat mit dem Tode Herzog Georgs, dem Regierungsantritt Heinrichs des Frommen ein, 1539. Der Leipziger Buchhandel zeichnete auf die endliche Wiederfreigabe der evangelischen Litteratur zunächst mit einer überstürzten Betriebsamkeit, die zu einer wahren Schwindel- und Gründerperiode führte.[19] Mit den fünfziger Jahren setzt die gesunde und solide Weiterentwickelung des Leipziger Buchhandels ein. Sie bezeichnen ungefähr den Beginn der Wirkungszeit Andreas Heils und Conrad Königs (beide seit 1546), von Lorenz Finckelthaus (seit 1555), Jacob Apel d. Ä. (seit 1559) und Ernst Vögelin (seit 1564), der Männer, durch die die Leipziger Verlagsthätigkeit einen ganz neuen Aufschwung erhielt; einen Aufschwung, der von Dauer war, wie schon die Geschichte dieser Firmen selbst zeigt. Denn ging auch die Vögelinsche Handlung, äußern gewaltsamen Eingriffen erliegend, zu Beginn des folgenden Jahrhunderts ein: aus dem Königschen Geschäfte erblühte dasjenige von Henning Große, das bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein eine hohe Stellung eingenommen hat, aus demjenigen von Andreas Heil das Bartel Voigtsche, das längere Zeit dem Großeschen ebenbürtig war, aus einem Nebenzweige des Apelschen Geschäfts erwuchs durch Pleisner-Kirchner das Thomas Schürersche, das bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts von hervorragender Bedeutung für den deutschen Buchhandel blieb.

Leipzig knüpfte in seiner Messe die Fäden, die es früher angesponnen hatte, fester, knüpfte sie neu, soweit sie zerrissen waren; und mochte auch die Solidität und Sicherheit des Geschäftsbetriebs, und besonders in der Leipziger Sphäre, die sich in unwegsamen Gegenden Preußens, Polens und Ungarns verlor, großenteils eine geringere sein als in spätern Zeiten: die Leipziger Büchermesse schritt in ihrer Entwickelung so rüstig vorwärts, daß sie der Frankfurter, von deren Überlegenheit hinsichtlich der ausländischen Verbindungen abgesehen, bald ebenbürtig war.

Der Geschäftsbezirk des Leipziger Buchhandels und der Leipziger Büchermesse in der zweiten Hälfte des 16., den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zeigt dem der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts gegenüber im ganzen gewisse Unterschiede. Den innersten Kreis bildet das sächsisch-thüringische Gebiet, ausstrahlend über Brandenburg nach Mecklenburg, über die Harzstädte nach Hannover und

Westfalen. Die stärkste Erweiterung aber fand, in kräftiger Weiterentwickelung der Richtung, die wir schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bemerken konnten, nach dem Osten zu statt. Die östlichen Landschaften bezeichneten die Leipziger Buchhändler im Jahre 1600 gewissermaßen als ihren Herrschaftsbereich; vom Osten her erhielt die Leipziger Büchermesse ihren stärksten Besuch. Der Leipziger Buchhandel versorgte den kleineren schlesischen Buchführer in Glatz, in Liegnitz, in Liebetau. Der Königsberger Buchdrucker und Buchführer Hans Daubmann (1545—1573) war ein fast regelmäßiger Besucher der Leipziger Messen. Die Außenstände von Franz Clements Erben in den fünfziger Jahren weisen besonders nach Schlesien, Polen, Preußen und Böhmen; im Jahre 1556 hatten sie über 1400 Gulden in Bautzen und Krakau ausstehen; und unter den bekummerten Meßfremden dieser zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begegnet ein ungarischer Buchführer aus Zips. Unter den acht Buchhändlern (Buchführern, Buchbindern), die der Leipziger Buchbinder und Buchführer Christoph Birck in den Jahren 1555 bis 1577 bekummerte, sind je einer aus Dresden, Jena, Greifswald, Neubrandenburg, Liegnitz und Prag, zwei aus Nürnberg. Nach den drei Studentenregistern (Kundenstrazzen) des Verlegersortimenters Jacob Apel d. J. († 1620) von den Jahren 1592, 1600 und 1608, die der Aufnahme des Aktiv-Status seines Geschäfts im Jahre 1620 u. a. zu Grunde gelegt wurden, betrug die Zahl der schuldenden Kunden rund 370, und sie verteilten sich zunächst auf Sachsen und Thüringen, sodann auf die Harzstädte, Prag und Breslau, endlich Thorn und Preußen. Seine Buchhändlerregister, von den Jahren 1592 und 1610, zeigen 127 Schuldner. Ihre Hauptmasse, über die Hälfte, sitzt in Sachsen und Thüringen; sechs Schuldner sind aus Braunschweig und Hannover, vier aus Brandenburg, einer ist aus Mecklenburg; acht sind aus Preußen, neun aus Schlesien, zehn aus Böhmen und Mähren; nur sechs von allen 127 Debitoren sind aus Süddeutschland, aber besonders aus derjenigen Gegend, die schon immer speziell zur Leipziger Sphäre gehört hatte: drei aus Nürnberg, zwei aus der Oberpfalz, dazu einer aus Regensburg.

Die Beziehungen des süd- und westdeutschen Großbuchhandels zur Leipziger Messe erscheinen danach zu Ende des 16. Jahrhunderts als sehr dürftig; die Anziehungskraft der Leipziger Messe reichte, im Unter-

ſchied zu den Verhältniſſen im erſten Viertel des 16. Jahrhunderts, weſtlich und ſüdlich im ganzen nicht über Erfurt und Nürnberg hinaus. Dieſen Unterſchied allein auf das ſächſiſche Cenſurweſen, beſonders der zwanziger und dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts zurückzuführen, würde aber den wirklichen Verhältniſſen nicht entſprechen. Dem Büchervertrieb in den erſten Jahrzehnten ſteckte noch jenes ungebändigte und ungeregelte Schweifen in weiteſte Fernen in den Gliedern; je weiter wir fortſchreiten, deſto mehr macht ſich die anziehende und ausſchließende Kraft der Frankfurter Meſſe bemerklich. Der Leipziger Platz war ſchon in der Reformationszeit als Bücherbezugsort hoch angeſehen, ein Umſtand, der mit ſeiner Meßbedeutung in Wechſelwirkung ſteht und zum guten Teil auf dem Kommiſſionsweſen beruht haben muß. Petrejus in Nürnberg riet 1531 dem im erſten Kapitel öfters genannten Zwickauer Stadtſchreiber Roth vom direkten Bezug aus Nürnberg nach Zwickau ab: wer „nit weyt gen leipſick“ habe, beziehe es beſſer von dort; in Leipzig, beſonders bei Peter Clement (dem Kommiſſionär der Koberger in Nürnberg) gebe es „eben ſolche bücher“, und zwar „eben umb ſolche gelt“, wie in Nürnberg ſelbſt; man ſpare ſo erſtens das Fuhrgeld — bei direktem Bezug aus Nürnberg komme es Roth einen baren Gulden teurer — und habe zweitens den möglichen Schaden unterwegs nicht zu beſorgen. Ebenſo 1533: die Kölniſche Ausgabe des Egeſippus ſei bei Gregor Jordan vorrätig, der Stapulenſis Super Euangelia groß (Baſel, Andr. Cratander 1523) würde, wenn er nicht bei Peter Clement zu Wege zu bringen ſei, ſonſt ſchwerlich zu finden ſein, in 4to ſei er, ſowie in Paulum eadem forma, bei Gregor Jordan, Apophthegmata locupletata ſeien in Leipzig ebenfalls genugſam zu haben. Das Jahr darauf ſchrieb er an denſelben: „was news zu Franckfurt geweſen iſt, werd ir zu leipſick wol finden.“ Oder: Roth hatte ſich an einen Augsburger Freund gewandt, um ſich in Augsburg nach etlichen Büchern — wir wiſſen nicht, welchen — umzuthun; er bekam (27. April 1538) zur Antwort, daß ſie dort nicht zu haben wären, weil es in Augsburg keine „alte bucher gewelber“ gebe, außer einem einzigen, dem von Breunlin; der hatte es aber auch nicht, ſondern ſagte, es würde eher in Leipzig oder Erfurt zu finden ſein. Die Leipziger Meſſe reſp. der Leipziger Platz, durch die Beziehungen, die ihm ſeine Meßbedeutung verliehen, ſcheint in der That ſchon in der Reformationszeit zur Er-

ledigung der Aufträge fast durchaus im stande gewesen zu sein. Zugleich machte sich aber schon damals die der Leipziger Messe gegenüber ausschließende Anziehungskraft der Frankfurter Messe für die schwerere ausländische Litteratur geltend und mußte sich desto mehr geltend machen, je mehr sich der in Frankfurt centralisierte deutsch-europäische Buchhandel festigte und organisierte — und man kann den Beginn dieses eigentlichen organisierten Buchhandels in Frankfurt a. M. in die dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts setzen —, je mehr und je sicherer der Besuch dieses einen Meßplatzes hinreichte, um die eigenen Bücher über das ganze deutsche Buchhandelsgebiet zu verbreiten und die auch für das Ausland wichtigen Werke einzunehmen. Das ergibt den Unterschied der „ausländischen" und „hieländischen" Bücher. Schramm in Wittenberg versprach Stephan Roth 1537, ihm die gewünschten Bücher von Frankfurt zu bestellen (7. Febr.); 1544, ihm die verlangten Defekte von Frankfurt zu bringen (14. Juli; ähnlich öfters); schrieb ihm 1545, daß die tabellä wessali in Wittenberg nicht vorrätig seien, aber von ihm aus Frankfurt mitgebracht werden würden.[20] Wir bemerken den Unterschied noch stärker in den Lagerverzeichnissen von Leipziger Sortimentsbuchhändlern aus den Jahren 1547, 1551, 1558, in denen, im Unterschiede zu gleichzeitigen Bibliotheksverzeichnissen Leipziger Gelehrten, die schwere wissenschaftliche Litteratur des Auslands auffällig in den Hintergrund tritt und sich eigentlich nur durch die kleinen Lyoneser Klassikerausgaben bemerklicher macht. Die ausländischen Bücher standen auch höher im Ballenpreis. Bei dem Verkauf einer hinterlassenen Leipziger Buchhandlung im Jahre 1548 rechnete man „Außlendische bücher" den Ballen für 16, die „hilendischen" den Ballen für 11 Gulden; ein Leipziger Buchhändler, der sich gleichzeitig unter Umständen aus diesem Lager decken wollte, rechnete den Ballen hieländischer Bücher zu 10, ausländischer zu 13 Gulden.

Es macht mit andern Worten den Eindruck, als wenn in der ersten Zeit des 16. Jahrhunderts die Wasser des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs sich in den beiden Becken der Frankfurter und der Leipziger Messe — abgesehen hierbei von der größern Tiefe und dem größern Umfang des erstern — noch nicht recht gesetzt hätten: sie fluteten noch verhältnismäßig unregelmäßig hin und her; und als wenn im Verlaufe des zweiten Viertels des genannten Jahrhunderts diese Son-

derung deutlicher eingetreten wäre. Waren in der Frühzeit für den Wittenberger Buchhändler Frankfurt, für den Baseler Leipzig besonders anziehende Märkte, die er wie andere besuchte, so wurde nun für den durchschnittlichen Buchhändler des „Reichs" Frankfurt, für den Mittel- und Ostdeutschlands Leipzig zum eigentlichen Handelscentrum, und zwischen beiden stellten die Großbuchhändler die Verbindung her. Das letztere zeigen deutlich die Leipziger Geleitsbriefe dieser Zeit. Regelmäßig wurde die Frankfurter Messe nur von den großen Leipziger Handlungen besucht; die kleineren gingen nur gelegentlich dahin und blieben fort, sobald sie sich, wie meistenteils der Fall, beim Einkauf die Finger verbrannt hatten. Nach den Geleitsbriefen zogen zur Herbstmesse 1595 nur: Henning Große, Thomas Schürer, Valentin Vögelin, Bartel Voigt und Jacob Apel; zur Fastenmesse 1621: Henning Große d. Ä., Thomas Schürers Erben, Caspar Klosemann (für Bartel Voigt); zur Herbstmesse 1621: Henning Große d. Ä. Erben, Bartel Voigt, Thomas Schürers Erben & Konsorten, Elias Rehefeld & Konsorten. In der Herstellung dieser Verbindung war Leipzig mit seinem Meßbezirk das abhängige Glied, weil es der Bücher notwendig bedurfte, die in der Stadt, in der die Verleger Antwerpens, Basels, Lyons und Venedigs zusammentrafen, auf die Messe gebracht wurden; jetzt, wo jene anfänglichen Verhältnisse immer mehr abklangen, tritt deutlich das von jenen Erscheinungen befreite Verhältnis zu Tage, daß die Frankfurter die Leipziger erwarten, die Leipziger, deren „ausländische" Bücher für einen gedeihlichen Sortimentsbetrieb unentbehrlich waren, nach Frankfurt kommen, um sich dort „neues zu schaffen". Nachdem Sigismund Feyerabends Gesellschaftsverhältnis mit Simon Hütter gelöst war, dieser vorläufig nicht mehr nach Leipzig ging resp. Schulden halber nicht gehen durfte, muß auch Feyerabend die Leipziger Messe unbeachtet gelassen haben; nur einmal, im Jahre 1576, scheint er persönlich dort erschienen zu sein, Nicolaus Basse nur in den Jahren 1582 und 1592, während Paul Brachfeld bei seinem Besuch nur den veraltenden Vertrieb durch Wanderlager im Auge gehabt zu haben scheint, seinen Zweck aber in Leipzig nicht erreichte. Im übrigen erwarteten Frankfurt a. M. und der gesamte west- und süddeutsche Verlagshandel, auf seine überwiegende Bedeutung pochend, die Leipziger Buchhändler und ihr Gebiet (den gesamten Osten) auf der Frankfurter Messe. Selbst wenn die Frankfurter und Süddeutschen

Schulden in Leipzig einzumahnen hatten, kamen sie nicht persönlich zur Messe, sondern sandten Bevollmächtigte, die unter Umständen sogar mehrere Firmen vertraten, oder bedienten sich der Vermittelung Leipziger Anwälte. Und auf dieser Grundlage nun, das ist der Faden, an dem wir diese Dinge weiter zu verfolgen haben, mußte sich Leipzig eine Stellung zuerst der Ebenbürtigkeit, dann der Herrschaft erst neu erringen und erzwingen.

Die Frankfurter Messe war charakterisiert als internationale, die Leipziger als deutsche Büchermesse. Wir haben im zweiten Kapitel der seit 1580 eintretenden relativen Verminderung des Prozentsatzes der ausländischen Bücherware im deutschen Meßhandel, des absoluten Rückgangs der italienischen seit etwa 1610 gedacht und gefunden, wie zäh andrerseits Deutschland — im Unterschied zum Ausland — damals an der lateinischen Produktion festhielt. Der sich so schon damals kenntlich machenden Verminderung der Bedeutung des internationalen Moments für den Bücherverkehr und der nicht nur überwiegenden, sondern sogar noch wachsenden Bedeutung der lateinischen Produktion auf deutschem Boden steht ein ausgesprochenes Übergewicht der Leipziger Messe in ihrer Bedeutung für die deutsche Produktion gegenüber.

Die von den Meßkatalogen als nur nach Leipzig (nicht auch nach Frankfurt) gekommen verzeichneten Bücher stammen für die Jahre 1600—1618 aus fünfundvierzig Städten, von denen allerdings, während auf Leipzig 1368, auf Frankfurt a. O. und Wittenberg 294 und 200 Artikel entfallen, die Mehrzahl nur eine sehr kleine Zahl von Artikeln beisteuern.[21] Bei einer Anzahl dieser Städte ist indessen, wie die folgende Übersicht zeigt, der einseitige Anschluß an die Leipziger Messe ein sehr ausgesprochener:

	In den Jahren 1600—1618	
	erschienen überhaupt	kamen nur nach Leipzig
Leipzig	3847	1368
Freiberg	88	86
Zerbst	33	26
Görlitz	38	25
Dresden	29	24
Eisleben	4	3

	In den Jahren 1600—1618	
	erschienen überhaupt	kamen nur nach Leipzig
Frankfurt a. O.	460	294
Breslau	147	92
Berlin	27	12
Goslar	19	9
Liegnitz	10	5
Halle a. S.	208	78
Stettin	52	19
Schmalkalden	17	6
Danzig	16	4
Jena	402	75
Gera	27	5
Wittenberg	1424	200
Magdeburg	697	60

Die Gesamtproduktion der deutschsprachlichen Bücher beträgt in den Jahren 1600—1618 von der Gesamtproduktion überhaupt 32 %; die deutsche Produktion der vorhin genannten fünfundvierzig Städte beträgt 42 % ihrer eigenen (und 83 % der deutschen Gesamt-) Produktion: ein bei dem fast völligen Fehlen ausländischer Verlagsorte unter den genannten Städten — nur Amsterdam kommt mit 46 Artikeln und Genf mit 1 Artikel in Betracht — sehr natürlicher Unterschied. Unter den nur nach Leipzig gekommenen Artikeln aber betragen die deutschen 58 %: so entschieden leiteten diese Städte der Leipziger Messe in dem nur nach ihr gerichteten Bücherstrome gerade ihre deutsche Produktion zu (ein Verhältnis, das sich auch so angeben läßt: die genannten Städte brachten nur nach Leipzig überhaupt 14 % ihrer Gesamtproduktion, ihre deutschen nur nach Leipzig gebrachten Bücher aber betrugen 20 % ihrer deutschen Produktion). Noch entschiedener ist der Gegensatz dieses Spezialprozentsatzes zu dem für die Frankfurter Messe gültigen; um so mehr, wenn man, um den Frankfurter Markt zu erhalten, die Ziffern der Gesamtproduktion um die Ziffer der nur nach Leipzig gekommenen Bücher vermindert. Es betragen alsdann die deutschen Bücher 26 % der Gesamtproduktion; die oben genannten 32 % beziehen sich auf den wirklichen Leipziger Markt,

unter der im allgemeinen gültigen Annahme, daß alle Bücher, die nicht nur nach Leipzig kamen, nach beiden Meßplätzen gelangten. Vergleichen wir die Anzahl der nur nach Leipzig gekommenen Bücher mit der Höhe der Gesamtproduktion überhaupt, so betragen die nur nach Leipzig gebrachten Bücher überhaupt 9 % der Gesamtproduktion und die deutschen nur nach Leipzig gebrachten 16 % der deutschsprachlichen Gesamtproduktion: der elfte Teil der in diesen zwei Jahrzehnten in den Meßkatalogen verzeichneten Bücher und nicht weniger als der sechste Teil speziell der deutschen darunter ist nur nach Leipzig, nicht auch nach Frankfurt gekommen.[22]

Der Frankfurter und der Leipziger Platz selbst spiegeln diesen Charakter ihres besondern Meßgebiets auf das genaueste wider. Wie Frankfurt erst drei Jahrzehnte später als Leipzig den ersten ständigen Drucker, Christian Egenolph, in seinen Mauern aufgenommen hatte, so stand es in der Pflege des Platzbuchhandels hinter Leipzig bis in die zwanziger Jahre weit zurück; dann aber entwickelte es eine so energische Verlags- (und Nachdrucks-)Thätigkeit, daß es rasch neben Straßburg, Basel, Köln zu einer Hauptstätte des Verlagshandels wurde und diese Städte gegen Ende des Jahrhunderts überflügelte, und von 1564 an bis 1618 bleibt seine Verlagsproduktion in einem beständigen Steigen. Aber während es zunächst diejenige Leipzigs etwa um das Doppelte übertrifft, kommt Leipzig, das mit dem Beginn der achtziger Jahre mehr zu steigen beginnt, Frankfurt zunächst in der deutschen Produktion im Jahre 1584 zum ersten mal gleich und übertrifft es darin zum ersten mal im Jahre 1586. Mit dem Beginn der neunziger Jahre beginnt für Leipzig eine noch höhere Steigerung der Gesamtproduktion, und vom Jahre 1594 an übertrifft es Frankfurt in der deutschen Produktion dauernd; im Jahre 1604 übertrifft es Frankfurt zum ersten mal in der Gesamtproduktion — und zwar lediglich auf Grund der deutschen Produktion, während die lateinische Verlagsproduktion Frankfurts zu derjenigen Leipzigs noch in diesen letzten Jahren (1604—1618) sich verhält wie 8 zu 5.[23] Das Jahr der höchsten Leipziger Produktionsziffer ist das Jahr 1616: Gesamtproduktion 264 (Frankfurt 140), davon deutsch 165 (Frankfurt 44). Der Anteil der deutschen an der Gesamtproduktion war mit andern Worten in diesem Jahre in Leipzig genau doppelt so groß als in Frankfurt (Frankfurt 31 %, Leipzig 62 %).

Diese allgemeinen, für die Gesamtgebiete typischen Züge sind es, die wir festzuhalten haben. Daß, von diesem relativen Verhältnis abgesehen, absolut genommen die fremde Litteratur für Leipzig und seine Messe ihre Rolle und ihre bedeutsame Rolle spielte, ist selbstverständlich. So manche Mitteilungen über Lagerbestände des Vögelinschen Geschäfts aus späterer Zeit beweisen, daß namentlich die ältere, schwere wissenschaftliche Litteratur des Auslands in ungewöhnlichem Grade unter ihnen vertreten war.

Was die direkten Beziehungen außerdeutscher Buchhändler zu Leipzig betrifft, so treten zunächst in den fünfziger Jahren zwei französische Buchhändler als Meßfremde auf. Der eine, Baudouin aus Lyon, hatte sogar ein ständiges Lager in Leipzig, ja im Jahre 1559 gelang es ihm, gegen den Protest der Leipziger, sich in der Meßstadt dauernd niederzulassen. Im Jahre 1577 tritt eine Frau Catharina Podowoin auf, die möglicherweise seine Wittwe ist.

Pietro Valgrisi aus Venedig — seine Familie stammte ebenfalls aus Lyon — kommt als Meßfremder (schon damals mit einer Leipzigerin verheiratet) seit dem Jahre 1560 vor, und er hielt damals schon Lager in Leipzig; ihm gelang es sogar, im Jahre 1564 als Bibliopola das Bürgerrecht zu erlangen, das Baudouin nicht erteilt worden war. Der Schwerpunkt des Geschäfts und seine Hauptvorräte lagen allerdings in Frankfurt a. M. Auch sein Geschäft hat nicht Wurzel fassen können. Als er, spätestens im Jahre 1580, starb, ging eben erst unter schweren Kosten- und Zinsverlusten ein Prozeß mit einer Tyroler Speditionsfirma, der er stark verschuldet war, zu Ende, hatte er seine beiden Häuser verkaufen müssen, war das Frankfurter Geschäft aufgegeben; es wurde von seinem ehemaligen Diener selbständig geleitet, möglicherweise sogar unter eigenem Namen.

Außer den Genannten sind noch in den siebziger Jahren ein französischer Diener des jedenfalls Deutschland mit einem Wanderlager bereisenden Buchhändlers René Postelier aus Lyon (1573) und der Buchführer Peter Daventhesius (Davantes, Daffentes), der als Gallus und das eine mal als von „Leon in Frankreich" gebürtig, das andere mal als Bürger von „Bressel" bezeichnet wird (1573, 1574) nachweisbar. Ob „Otto vonn Hornn der frantzoßische buech hendler" Meßfremder oder nur Buchhandlungsdiener war, muß dahingestellt bleiben.

Der Leipziger Buchhändler, der am engsten mit diesem internationalen Verkehr der fünfziger bis siebziger Jahre verflochten war, war Lorenz Finckelthaus. In seinem Hause hatte Valgrisi den Leipziger Teil seines fremdländischen Lagers stehen; Finckelthaus war selbst nach Verkauf seiner Handlung an Vögelin noch Befehlhaber (Kommissionär) von René Postelier. Auch Peter Daventhesius benutzte in der Neujahrsmesse 1574 ein Gewölbe bei Finckelthaus; wenn hier die weitern Beziehungen auch nicht ganz klar sind, so müssen doch irgend welche außer dem Mietsverhältnis vorhanden gewesen sein: sonst würde Finckelthaus kaum die bedeutende Bürgschaft von 500 Gulden für ihn übernommen haben. Unter den Skripturen des Finckelthausschen Nachlaß-Inventars endlich findet sich die Position: „Ein Conuolut eines Französischen Buchhandlers Regiester, in folio zusammengebunden."

Die Bedeutung Vögelins für die ausländische Litteratur ist schon erwähnt worden. Frankreich, und noch kurz vor seiner Flucht aus Leipzig Italien hat er persönlich bereist.

Gerade mit dem Jahre 1564 brechen die Versuche ausländischer Buchhändler, in Leipzig Fuß zu fassen, ab, und mit dem Jahre 1580 hört der Besuch der Leipziger Messen durch Nichtdeutsche überhaupt auf: in dem langen Zeitraum von 1580 bis um 1690 zeigen sich keine Spuren davon.

Die ständigen Lager und die Kommissionärverhältnisse[24], die uns bei den Beziehungen zum ausländischen Buchhandel entgegentraten, sind nicht die einzigen in dieser Zeit. Im Gegenteil ist gerade der erneute Aufschwung des ständigen Lager- und des Kommissionswesens eine weitere Seite der fortschreitenden Entwickelung der Leipziger Messe seit den fünfziger Jahren. Bedeutende Niederlagen hatten z. B. die Wittenberger Bartel Vogel († 1569) und Christoph Schramm (um 1570); es begegnen ferner z. B. Bücherlager Magdeburger (1552), Königsberger (seit 1556), Erfurter (Anfang 17. Jahrh.) und anderer auswärtiger Buchhändler. Diese Lager bestanden nicht nur aus eigenen Büchern, sondern zum Teil auch aus Kommissionsgut. Einige der Kommissionärverhältnisse zeigen eine jener Gestaltungen des Kommissionswesens, wie wir sie oben kennen gelernt haben; Johann Apel hielt, ehe es Clemens Baudouin gelang, sich in Leipzig festzusetzen, unter seinem, Apels, Bürgerrecht den Verlag und überhaupt wohl das Lager Baudouins in offenem Laden

feil, unter dem Vorgeben, daß die Hälfte daran ſein eigen ſei; und ebenſo unterſtand ſich — ſo heißt es in der Beſchwerde der Leipziger darüber — in der Mitte der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts Abraham Lamberg, für ſich und für den Buchdrucker Hans Rhambau aus Görlitz eine Buchhandlung anzurichten und einen offenen Laden zu halten. Die Natur der Kommiſſionsverhältniſſe wird im übrigen am einfachſten deutlich, wenn wir uns einige der Fälle, wie ſie uns aus den letzten Jahrzehnten des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts überliefert ſind, vergegenwärtigen. Der Leipziger Buchführer Hieronymus Jordan beſorgte um 1570 die Kommiſſionen von Chriſtoph Schramm in Wittenberg. Bei Jordan befand ſich Schramms Lager. In den Jahren 1571 und 1572 hatte er die Schramm abgepfändeten Büchermaſſen auszuhändigen. Henning Große erhielt 1599 von Theobald Schönwetter in Frankfurt a. M. 20 Exemplare eines Schönwetterſchen Verlagsartikels „überſendet und vertrauet", um ſie Barthel Voigt in Leipzig „zuzuſtellen". Der Görlitzer Buchdrucker Hans Rhambau beſuchte die Meſſen nicht regelmäßig, ſondern überließ den Meßvertrieb ſeines Verlags andern Buchhändlern; eine Gepflogenheit, die auch andere Buchhändler übten; der Verlag wurde dabei ſogar zum Teil unter der Firma der Kommiſſionäre in die Meßkataloge aufgenommen. Rhambau ſandte, in den Jahren vor und nach 1600, von Meſſe zu Meſſe Exemplare von allerhand Büchern ſeines Verlags an den Leipziger Buchführer Barthel Voigt, und Voigt verkaufte ſie für ihn, teils auf der Leipziger, teils auf der Frankfurter Meſſe. Man kann dieſe Beziehung mit der Beſorgung einer Art von Auslieferungslager vergleichen. Die verſchiedenen Seiten des Kommiſſionsverhältniſſes beſtanden demnach in der Verwaltung ſtändiger auswärtiger Lager, in der Weiterbeförderung buchhändleriſcher Sendungen, im Verkauf der Kommiſſionsartikel auf den Leipziger und andern Meſſen; der Kommiſſionär vertrat den Kommittenten der Behörde und dem Buchhandel, nebenbei zweifellos auch dem Publikum gegenüber. Wir fanden ſchon oben, daß Finckelthaus vielleicht Kommiſſionär mehrerer Kommittenten geweſen iſt, gewiſſermaßen nach Verkauf ſeines Verlags- und Sortimentsgeſchäfts eine Art von Kommiſſionsgeſchäft weiterbetrieb. Solche Fälle der Vertretung mehrerer Kommittenten durch einen Kommiſſionär müſſen öfters vorgekommen ſein. Hans Hüffel, genannt Mauſer, ſcheint nicht nur, als er noch Diener Johann Setzers (Secerius')

von Hagenau war, die Kommissionen für diesen und Wolf Präunlein besorgt zu haben — er scheint wenigstens in allen Messen anwesend gewesen zu sein, klagte ihre Schulden ein, quittierte über Zahlungen an sie —, sondern nachdem er einen selbständigen Buchhandel begonnen hatte, waren im Jahre 1552 Michael Lotter in Magdeburg, der Lager bei ihm hielt, und Conrad Rühel in Wittenberg, im Jahre 1554 Johann Löffler in Wittenberg seine Kommittenten.

Das Jahr 1569, in dem in Frankfurt die Kaiserliche Bücherkommission eingesetzt wurde, war auch das Jahr der Konstituierung der kursächsischen Bücherkommission.

Die reguläre Präventivcensur war im Albertinischen Sachsen zugleich mit der Reformation im Jahre 1539 eingeführt worden und wurde in Leipzig zunächst durch den Rat ausgeübt (Verordnung vom 10. Mai und vom 9. August: in der letzteren Befehl der Revision der Buchdruckereien aller acht Tage). Die unmittelbare Vorgeschichte der kursächsischen Bücherkommission beginnt indes erst mit der Verfügung vom 1. Februar 1558: sie schrieb vor, fürderhin schlechterdings nichts drucken oder feilhaben zu lassen, ohne daß es zuvor vom Rektor der Universität, dem Leipziger Superintendenten und dem Rate mit Fleiß übersehen worden sei. Stellung und Bedeutung des Superintendenten ist im Reskript vom 1. April 1560 schwankend, in dem vom 14. Sept. 1562 wird seiner nicht mehr gedacht; der Universität (Rektor und vier Dekanen) übertrugen beide Reskripte die Censur, dem Rate in erster Linie die Preßpolizei; nur hinsichtlich der einheimischen, der Censur der Universität entgangenen und hinsichtlich der von auswärts eingebrachten Druckschriften sollte er über die polizeiliche Überwachung, die Exekutive hinausgehend eigene Censurberechtigung behalten. Im Jahre 1569 reskribierte der Kurfürst unterm 25. April zum ersten mal an Rector, doctores und Magistri der Universität und an den Rat gemeinschaftlich: die Vertreter beider Korporationen, der Universität und des Rates, bildeten eine gemeinsame Behörde zur Beaufsichtigung des Preßgewerbes der kursächsischen Lande.

Das sächsische Censurwesen trug das Gepräge, wie es dem damaligen Censurwesen überhaupt eigentümlich war, und wie die Reichsverordnungen von 1524 bis 1570 es umrissen und festgestellt hatten.[25] Im Anschluß

an die letzte der grundlegenden Reichspreßverordnungen, diejenige des zweiten Abschieds von Speier, erschien unterm 26. Mai 1571 eine Verordnung[26], die man wohl mit einem ersten der Bücherkommission erteilten preßgewerblichen Regulativ verglichen hat. Sie gewinnt einen dergleichen Charakter freilich nur dadurch, daß die kaiserliche Verordnung, die sie wörtlich wiederholt, selbst eine Zusammenstellung der bis dahin gegebenen Vorschriften und Verbote gibt (Abschaffung der Winkeldruckereien; Buchdruckereid; Verbot der Schmachschriften; Präventivcensur; Vor- und Zuname des Druckers und Autors, Ort und Jahr des Erscheinens); die Veränderungen bestehen nur darin, daß sie statt der Residenz-, Universitäts- und ansehnlichen Reichsstädte die drei Ortsnamen Wittenberg, Leipzig und Dresden einsetzt — handschriftlich ist noch im Original-Plakatdruck das Hoflager zu Annaburg hinzugefügt — und bei der Censur von den verordneten Hof-Räthen und Rectoren und Professoren beider Universitäten spricht. Um so mehr ist die kursächsische Verordnung „Von den Buchhändlern und Buchdruckern" vom Jahre 1594 hervorzuheben: sie bildet, wie die sieben Paragraphen des Titul XXXV der Kaiserlichen und des Reichs reformirter und gebesserter Polizei-Ordnung vom Jahre 1577 den Abschluß der Reichspreßgesetzgebung, so ihrerseits den und zwar selbständigen Abschluß der kursächsischen Preßgesetzgebung des 16. Jahrhunderts — oder besser, da sie bisher lediglich in der Wiederholung der Reichsverordnungen bestanden hatte, den Beginn einer selbständigen landesherrlichen Preßgesetzgebung. Die kaiserliche Verordnung besteht nur in einer letztmaligen, meist wörtlich wiederholenden Zusammenstellung der oben erwähnten Punkte; und nur darin, daß man deshalb später immer auf sie zurückging, nicht in der Verbesserung alter, geschweige in der Eröffnung neuer Gesichtspunkte besteht ihre geschichtliche Bedeutung. Sie bleibt reines Censurgesetz. Die kursächsische dagegen, entsprechend den weitern und intimern Aufgaben buchgewerblicher Aufsicht, die dem Territorium oblagen, ist der erste Versuch einer Kodifikation des Preß- und Buchhandelsrechts. Der erste Punkt betrifft Form und Gebühren der Censur und die Abschaffung der Winkeldruckereien: er entspricht in den entscheidenden Bestimmungen denjenigen der sechziger und siebziger Jahre; die Gebühren betreffend ist an eine Bücherabgabe gedacht, über die sich die Buchhändler mit den Censoren vergleichen sollen. Über den Rahmen der hergebrachten Cen-

furvorschriften hinaus gehen aber, vom Buchdruckereid abgesehen, die folgenden Punkte: in denen der Nachdruck als Sünde gegen das siebente Gebot für „bey Peen verboten vnd abgeschafft" erklärt, die Einrichtung der Generalprivilegien, weil sie Anlaß geben, „viel vnnötiger vnd vntüchtiger Bücher zu drucken, auch monopolia vnd Steigerung des Bücherkauffs anzustifften", für kassiert erklärt wird (es sollen künftig nur noch Spezialprivilegien erteilt werden), gute, von den Universitäten examinierte Korrektoren vorgeschrieben und die Buchdrucker verwarnt werden, das gute Papier, das die Verleger zu großen Werken in die Druckereien schaffen, nicht, wie man's leider oft mit Verdruß sehen müsse, zu verpartieren noch auszuwechseln — um Epithalamia (Hochzeits-), Epicedia (Leichengedichte) und dergleichen Carmina daraufzudrucken — und dafür in die großen Opera geringeres Papier einzuschießen. Auch das Sinken der Buchdruckertechnik hatte damals, wie unsere Verordnung beweist, die öffentliche Aufmerksamkeit bereits auf sich gezogen: die Buchdrucker wurden, da aus etlichen gedruckten Büchern hervorgehe, daß sich in etlichen Offizinen Leute befänden, die sich aufs Buchdrucken, recht Format machen, den Firniß recht zuzurichten und dergleichen nicht zum besten verständen, aufgefordert, eine Innung zu gründen, sei es an jeder Universität, sei es an beiden Universitäten zusammen, damit niemand ohne „Probe" zugelassen und die Zahl der Buchdruckereien nicht so vermehrt würde. Der Eid, den Buchhändler und Buchdrucker auf die vorgeschriebenen Artikel leisten sollten, lautete: Was mihr vorgelesen ist, vnd ich alß woll verstanden, auch darauff meine trew gegeben habe, demselben gerede, gelobe vndt schwere ich N. N. (soviel mihr alß einem Buchhändler daruon zukommt) vnd ich N. N. (soviel mich alß einen Drucker belanget) gemeß zu leben vndt nachzukommen, trewlich vnd sonder gefehrde, alß war mir Gott helffe, durch Jesum Christum sampt heiligen Geist. Amen.

Die Sorge für korrekten Text und gute Ausstattung bekundeten, abgesehen von der entsprechenden stehenden Privilegformel, seitdem auch andere Verordnungen; so der Visitationsabschied der Universität Wittenberg vom 22. Oktober 1614, der Rektor und Dekanen aufträgt, daranzusein, daß schöne Typen, gutes Papier und tüchtige Korrektoren gebraucht, insonderheit aber forthin die Korrektur der Bibeln nur von den beiden Stipendiaten theologiae — „gegen ziemlicher Ergötzung,

etwa von ieder Bibel 25. fl." — versehen werde; sie wurden darauf besonders vereidigt.[27]

Auch gegen obscöne Schriften und Bilder (denn unter Schmach- und Schandschriften und Schandgemälden war ja dergleichen zunächst durchaus nicht zu verstehen) wurde vorgegangen. Am 13. Oktober 1571 wurden auf dem Markte „schambare Gemälde und Bilder", die Hans Dönnigker von Zwickau auf dem Michaelismarkte Frauen, Jungfrauen und Kindern zu Ärgernis verkauft hatte, durch den Scharfrichter verbrannt; das einzige Beispiel eines solchen Strafverfahrens gegen Preßerzeugnisse, das in Leipzig vorkommt. Im Jahre 1634 wurde dem Leipziger Kupferstecher Hans Jakob Halblein die Konfiskation von Buchholders Kalender eröffnet und ihm der Druck solcher und dergleichen unehrbarer Figuren bei Verlust des Privilegs untersagt. Er entschuldigte sich damit, daß er nicht gewußt habe, daß man etwas darauf geben würde, dergleichen Figuren seien ja „zuvorhin gebraucht worden" — so ernstlich und systematisch, wie der theologisch-politische, kann also dieser Teil der Preßpolizei offenbar bei weitem nicht geübt worden sein.

Die Bedrängnisse, die einheimische und auswärtige Buchhändler in den zwanziger und dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts auf den Leipziger Märkten erfahren hatten, waren mit der Einführung der Reformation in Sachsen nicht verschwunden. Die Jahrzehnte stiegen herauf, in denen der Hader zwischen den verschiedenen evangelischen Richtungen selbst fast ärger wurde, als der zwischen Evangelium und Papsttum. Moritz verbot 1545 den Verkauf von Büchern der „predicanten in Zurch inn Schweytz bey leyb vnnd guth vnnd hochsten straff". Einem namhaften Teile des Straßburger, Baseler und Züricher Verlags war damit der Vertrieb auf der Leipziger Messe verschlossen; wie gründlich das Verbot gewirkt hat, zeigen Leipziger Sortiments-Lager-Inventuren. Hat sich dieser preßpolizeiliche Druck nach Moritz' Tode (1553) vermindert: so steigerte er sich um so mehr seit den sechziger Jahren. Die Beaufsichtigung und Revision der Buchhändler- und Meßlager wurde wieder eingeführt. Schon zu Michaelis 1562, als Kurfürst Augusts Septembermandat, die Besichtigung der verdächtigen Bücher (durch die Theologen) belangend, ergangen war, scheinen dem Leipziger Rate wieder Bedenken wegen einer etwaigen Schädigung des wachsenden buchhändlerischen Meßverkehrs auf-

gestiegen zu sein. 1569 wurde die regelmäßige Beaufsichtigung des Meßverkehrs befohlen: regelmäßig sollte vor Eröffnung der Buchläden nach den unleidlichen Büchern geforscht werden.

Daß die förmliche Begründung einer ständigen ordentlichen Censurbehörde und die grundsätzliche Betrauung besonders des Rats mit der Aufsicht über den Büchervertrieb namentlich zu Meßzeiten in der Preßaufsicht Stetigkeit und eine größere Rücksichtnahme auf den auswärtigen Meßbesuch herbeigeführt hätte, werden wir nicht erwarten; um so weniger, wenn wir uns erinnern, daß sich ein Jahrfünft nach jenem Begründungsjahre die erste Flut der kryptocalvinistischen Wirren heranwälzte: jene Flut, die, wie Melanchthons Schwiegersohn, den kurfürstlichen Leibarzt Dr. Kaspar Peucer, so auch den Verleger von Melanchthons Corpus doctrinae und seiner Schulbücher, Ernst Vögelin, mit sich riß.[28] Einen Einfluß nachteiligen Charakters auf die Entwickelung der Leipziger Büchermesse aber haben diese Dinge[29] nicht gehabt. Im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts sehen wir den Baum der Leipziger Büchermesse Früchte ansetzen, die sich nur als Ergebnis kräftig fortschreitenden Wachtums bilden konnten. In Leipzig das Erwachen gesteigerten Bewußtseins, des Bewußtseins einer ebenbürtigen Konkurrenzstellung der Leipziger zur Frankfurter Messe: die Begründung des Leipziger Meßkatalogs; im Frankfurter Meßbezirk eine thatsächliche Anerkennung und Besiegelung solcher Ebenbürtigkeit: die Entstehung der Leipziger Meßprivilegien, ausgehend von süddeutschem Anstoß.

Daß der Leipziger Großbuchhandel selbst der oben bezeichneten Abhängigkeit von der Frankfurter Messe sich unmittelbar hätte entziehen können, daran war nicht zu denken. Bartel Vogel in Wittenberg schrieb 1538 bezeichnend von allen seinen Büchern, die er „zu Leipzig, zu Frankfurt, aufm Wege, daheim und in den Druckereien" habe.[30] Und so heißt es auch von allen großen Leipziger Verlegern des endenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts, daß sie ihren Buchhandel „in Leipzig und Frankfurt" führten. In Frankfurt lagerte ein großer Teil ihrer Verlagsvorräte; von hier aus hatte man den besonders für den wissenschaftlichen Verlag wichtigen Verkehr mit dem Auslande in der Hand; und wie Bartel Vogel in der Reformationszeit, so spricht Samuel Seelfisch im Jahre 1614 von seinen „Buchladen und Händeln zue Wittenbergk, Leipzigk und Franckfurt am Mayn". Der geschichtliche

Weg, den der Leipziger Buchhandel gegangen iſt, iſt vielmehr der, daß er ſich durch wertvolleren eigenen Verlag den Frankfurter Verkehr ertragreicher und günſtiger geſtaltete, ſeinem eigenen Meßbezirk aber den Frankfurter Meßbeſuch dadurch immer weniger notwendig zu machen ſuchte, daß er ihm die Frankfurter Meßneuigkeiten in Leipzig vollſtändig zur Verfügung ſtellte und ihm jährlich einen Leipziger Meßkatalog in die Hand gab, nach dem jeder, Buchhändler und Buchkäufer, wählen und beſtellen konnte.

In der erſtern Richtung waren ſeit den fünfziger Jahren die Andreas Heil, Conrad König, Lorenz Finckelthaus, Jacob Apel d. Ä., Ernſt Vögelin am Werke. Jetzt ſtanden, das Werk der Vorgänger fortſetzend, im Mittelpunkte des Leipziger Buchhandels Jacob Apel d. J. (1580—1620), der Nachfolger Jacob Apels d. Ä.; Thomas Schürer (ſeit 1594); Bartel Voigt d. Ä., der Nachfolger Andreas Heils; Chriſtoph Ellinger. Der Chorführer aber war Henning Große, am 14. Auguſt 1553 als Sohn eines Halberſtädter Ratsherrn geboren, vom Jahre 1566 an Lehrjunge und dann Diener bei Conrad König, deſſen Geſchäft er nach deſſen Tode im Jahre 1576 übernahm, zu Beginn der neunziger Jahre Mitglied des Leipziger Rats. Er ſtarb am 10. November 1621; ſein Sohn Gottfried wurde ſein Nachfolger; dann hat die Handlung unter der Firma Groſſiſche Erben weiterbeſtanden, bis ſie im Jahre 1759 Nath. Sigism. Frommann, Direktor der Buchhandlung des Züllichauer Waiſenhauſes, von J. H. Beyer in Leipzig ankaufte.[31] Henning Große hat die zweite der oben angegebenen Aufgaben erfüllt: er hat der Leipziger Meſſe ihren Meßkatalog gegeben.

Der erſte Leipziger Meßkatalog erſchien zur Michaelismeſſe 1594. Über die Gründe, die ihn bewogen, das Unternehmen ins Leben zu rufen, hat ſich Große ſelbſt ausführlich geäußert; und es ging danach die Veranlaſſung dazu teils von den Buchhändlern Nordoſtdeutſchlands, teils unmittelbar von den Kundenkreiſen derſelben Sphäre aus. Die Buchhändler in Frankfurt a. O., Wittenberg, Dresden, Görlitz, Halle und andern Orten ſtellten ihm ihre Titel zu und begehrten, daß er die Bücher auch führe, damit ſie von denen, die ſie zu verkaufen wünſchten, mit Hilfe der Verzeichniſſe gewiß bei ihm zu bekommen ſeien; an die Buchhändler Preußens, Polens, Schleſiens, Böhmens, Sachſens u. ſ. w. mußte er die Verzeichniſſe verſchicken: und ſo habe er denn, fährt Große fort,

den Buchhandel den Frankfurtern gutes Teils aus den Händen gewunden und in die sächsischen Lande transferiert; man erhole sich der Bücher, die man sonst zu Frankfurt gesucht und gekauft habe, nun auch mehr allhier. Gleiches Verlangen auch unmittelbar seitens der Kunden. Wie andere Frankfurter Meßbesucher — Joh. Rühel in Wittenberg brachte im Mai 1590 achtzehn Meßkataloge mit, während nur vier Schriftchen seines damaligen Meßeinkaufs eine höhere Ziffer aufweisen —, so wurde auch er von ihnen ersucht, ihnen Verzeichnisse der alle Messen neu ausgehenden Bücher mitzuschicken. Um ihnen die Kosten träglicher zu machen, verfertigte Große 1594 aus den damals drei oder vierlei Frankfurtischen Katalogen einen. Große gab damals an, er ließe — im Unterschied zu Lambergs Leipziger Konkurrenzkatalog und den Frankfurter Katalogen — nur wirklich erschienene Bücher einrücken; jede Frankfurter und Leipziger Messe habe eine sonderliche Person, die studiert zu haben pflege, in allen Buchläden dieserhalb Erkundigung zu nehmen.

Henning Große[32] hat mit der Gründung seines Meßkatalogs für Leipzig dasselbe gethan, was die Messe zuvor Christian Egenolphs Erben für Frankfurt versucht hatten: beide suchten ihren Meßplatz von den Augsburger Verzeichnissen unabhängig zu machen. Nach dem Erlöschen des Willerschen und der katholischen Meßkataloge, und nachdem in Leipzig der Zwischenfall eines Wettbewerbs durch Abrah. Lamberg[33] (sein Katalog von Michaelismesse 1598 bis Michaelismesse 1619) überwunden war, herrschte an jedem der beiden Meßplätze ein einziger Meßkatalog. Während aber Egenolphs Erben ihr Unternehmen andern zur Fortsetzung überlassen mußten, und während der Frankfurter Katalog bald darauf zu einer abhängigen amtlichen Einrichtung wurde, blieb das Leipziger Unternehmen der freie Besitz einer inmitten der Bedürfnisse des Buchhandels stehenden Buchhändlerfamilie.

Die Großeschen Verzeichnisse gehen zunächst lückenlos bis zum Zusammentreffen mit Lamberg. Im folgenden Jahre ersetzte Große die Einzelkataloge durch eine Zusammenfassung, deren Einzelkontinuationen — thatsächlich Meßkataloge — von Anfang 1600 (zunächst ungewöhnlich zur Neujahrsmesse ausgegeben) bis Ostermesse 1602 erhalten sind. In den Jahren 1595, 1598 und 1600 enthalten die Großeschen Verzeichnisse der Ostermesse zugleich die Bücher des Neujahrmarkts. Die Kataloge Michaelismesse 1602 und Ostermesse 1603 sind wegen des er-

neuten Rechtsstreits wieder nicht erschienen. Von der nächsten Messe an aber wurde eine Verständigung dahin erzielt, daß Lamberg den Druck weiter besorgte und jeder der beiden Abzüge des Katalogs mit dem Privileg erhielt und mit besonderm Titel (Lamberg: Catalogus novus, Große: Indicis generalis continuatio) vertrieb. Die Zahl der mit Großes Namen erhaltenen Abzüge dieser Gemeinschaft ist sehr gering, von sechs Messen (Michaelismesse 1605, Ostermesse 1606, Michaelismesse 1609, Oster- und Michaelismesse 1613, Ostermesse 1614) ist sie noch nicht nachgewiesen worden. Nach Ablauf seines Privilegs, von Ostermesse 1620 an, tritt Lamberg (nach seinem Tode die Erben, dann der Geschäftsnachfolger Henning Köler) nur noch als Drucker des Katalogs auf. Die Großeschen Meßkataloge sind des weitern vollständig überliefert (1637 und 1644 beide Messen zusammengezogen).

Die Leipziger Meßkataloge waren in erster Linie Verzeichnisse der Frankfurter Meßbücher[34], indessen keine einfachen Nachdrucke; sie zeigten beides auf ihrem Titel selbst an; der erste Leipziger Meßkatalog ist betitelt als „Ein aus dreien unterschiedlichen Katalogen zusammengezogenes ordentliches Verzeichniß aller Bücher, so zum Theil die verschienene Herbstmesse zu Frankfurt a. M., zum Theil im Leipziger Michaelismarkt dieses 1594. Jahres hie in öffentlichem Druck ausgegangen"; dieser Hinweis auf die Frankfurter Kataloge findet sich auch weiterhin auf den Titeln. Eine Eigentümlichkeit der Leipziger Meßkataloge war das Verzeichnis der nur nach Leipzig gekommenen (mit andern Worten nicht in den Frankfurter Katalog aufgenommenen) Bücher. Dieser Anhang wurde von Lamberg eingeführt, gleich in seinem ersten Katalog; mit der Verlagsgemeinschaft von Michaelismesse 1603 ab ging das Verfahren auf die Großeschen Kataloge über. Übrigens dürfen diese Bücher nicht allein in dem genannten Anhang gesucht werden; sie finden sich auch vielfach in aller Gattung Bücher eingeschoben. „Mit Vermehrung anderer Bücher", wurde gleichfalls bald hinzugefügt. Eine Vergleichung der Frankfurter und Leipziger Meßkataloge ergibt Änderungen, Zusätze und Weglassungen in großer Zahl. Grundsätzliche Änderungen und Verbesserungen sind nicht vorgenommen worden. Mit der Angabe der Verlagsorte am Rande (seit Anfang 1595) folgte der Leipziger Katalog nur dem soeben in Frankfurt von Egenolph gegebenen Beispiele. Wie der Frankfurter, so gab auch der Leipziger Meßkatalog keine Preise an; be-

sondere Mitteilungen sind wie in jenem, so auch in diesem selten; gelegentlich finden sich Angaben von Verlagsübergängen (z. B. Ostermesse 1641). Auf Vollständigkeit legte Große nicht allzuviel Gewicht.[35] Abgedruckt wurde der Leipziger Katalog, was die nach Frankfurt gebrachten Bücher angeht, nicht nach den Exemplaren oder Titeln, sondern nach den Katalogen.

Henning Große sagte (1602), er habe durch seinen Elenchus den Buchhandel den Frankfurtern gutes Teils aus den Händen gewunden und in die sächsischen Lande transferiert. Für das Bewußtsein der Bedeutung des Meßkatalogs ja deutlich genug; was den Inhalt der den Meßbesuch betreffenden Behauptung selbst angeht, so wird ihr allerdings von den Leipziger Buchhändlern (an ihrer Spitze also von Henning Große selbst) direkt widersprochen. Sie erklärten im Jahre 1600, daß durch die vielfachen sächsischen Bücherverbote die Buchhändler der umliegenden Lande von den Leipziger Messen verscheucht würden; und ähnlich im Jahre 1616: vordem seien die Buchhändler aus Polen, Schlesien, Böhmen, Preußen und andern entlegenen Örtern meistenteils nicht weiter als bis nach Leipzig gereist und hätten allda, was sie bedurft, eingekauft, nun aber von etlichen Jahren her, da man „dieser Landen nicht alles bekommen können", seien sie gewöhnt, selbst nach Frankfurt a. M. zu ziehen, sodaß der Leipziger Meßhandel sehr abgenommen habe und bei weitem nicht mehr also sei, wie vor dreißig oder vierzig Jahren, also gegen Ende der Regierungszeit Kurfürst Augusts. Die Äußerung Henning Großes ist ein (parteiisches) Urteil über Bedeutung und Nutzen seines Meßkatalogs für Leipzig; die erste Äußerung der Buchhändler ist ein Appell an die Regierung, ihren territorialen Gewerbeschutz und ihre interterritoriale Nachdrucksfreiheit nicht zu beeinträchtigen, die zweite ein Wehschrei über das immer strammere Anziehen der Pflichtexemplarschraube. Die Entscheidung liegt in den Thatsachen selbst, und diese liegen auf dem Gebiete des Privilegwesens.

Das kaiserliche Privileg galt theoretisch für das gesamte Reichsgebiet, praktisch mit den Beschränkungen, wie sie der Entwickelung des Verhältnisses der kaiserlichen Gewalt zu den Territorialherren entsprachen. Sein Ansehen würde aber viel geringer, seine Rolle nicht entfernt die gewesen sein, die es gespielt hat, wenn nicht ein in seinem ursprünglichen

Charakter gar nicht enthaltenes Element hinzugetreten wäre: gerade dadurch, daß der beanspruchte Geltungsbereich des kaiserlichen Privilegs zusammenschrumpfte auf den thatsächlichen einer einzigen Stadt — Frankfurts a. M. — oder besser: dadurch, daß es den Klang seines Namens verband mit einer hier eigenständig erwachsenen Geltungskraft, gewann es den Geltungsbereich, den es sonst nie gewonnen hätte. Es besaß dabei trotzdem auch an und für sich ein gewisses, dem Ansehen des kaiserlichen Namens und der durch ihn jeweilig vertretenen Machtfülle entsprechendes Ansehen; ein Ansehen aber freilich, das von Frankfurt aus proportional der Verminderung der Entfernung zwischen Frankfurt und Königsberg abnahm.

Die kursächsischen Privilegien waren bisher das gewesen, was die Privilegien jedes andern Territoriums von beliebiger Größe und Bedeutung waren: Territorialprivilegien, gehandhabt als Instrumente des Gewerbeschutzes der eigenen Unterthanen. In den Jahrzehnten der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber reifte die Leipziger Büchermesse auf diesem Gebiete zu derselben Bedeutung heran, die darauf die Frankfurter besaß; wie die Frankfurter, so begannen mit den letzten Jahren des Jahrhunderts auch kursächsische Privilegien von Buchhändlern fremder Territorien gesucht zu werden: neben die Frankfurter Meßprivilegien traten die Leipziger Meßprivilegien. Es ist das für die Entwickelung der Leipziger Messe im Zeitraum 1550—1618 bezeichnendste Ereignis.

Die frühesten hierher gehörigen nachweisbaren Fälle stammen aus den Jahren 1598 und 1600. In dem erstern Jahre suchte Johann Spieß aus Frankfurt a. M., in dem letztern Georg Gruppenbach aus Tübingen um kursächsische Privilegien nach.

Wie verhielt sich der Leipziger Buchhandel zu der neuen Erscheinung? Wie die Regierung? Wie handhabte sie das Privilegwesen? Erkannte sie die Aufgabe, die ihr damit gestellt wurde: Mitwächter der Rechtssicherheit des deutschen Bücherverkehrs zu sein?

Das Gesuch von Johann Spieß aus Frankfurt a. M. wurde abgewiesen — die nähern Umstände und Gründe erfahren wir dabei nicht; wohl aber ist das der Fall bei dem Gesuch Georg Gruppenbachs aus Tübingen, das ebenfalls abgelehnt wurde. Man war in Dresden der Ansicht, daß aus Rücksicht auf den Schutz der eigenen Lande die „neue Einführung" nicht zuzulassen sei. Immerhin wurde das Gesuch zur

Begutachtung, ob der „Neuerung" stattzugeben sei, an die Deputierten der Bücherkommission überwiesen. Die Bücherkommission erforderte Gutachten der Leipziger Buchhändler und Buchdrucker. Die Buchhändler erklärten (28. Januar 1600), es erscheine ihnen „sehr befremtlich", „das solches bey ihrer F. G. [Fürstlichen Gnaden] zue hochsten verderb dieser lannden zuesuchen Gruppenbach sich gantz vnvorschembt vnterstehen" dürfe. Denn erstens: die privilegierten Bücher könnten in Sachsen nicht gedruckt, die anderswo veranstalteten Nachdrucke davon in Sachsen nicht verkauft werden; man müßte, um die Bücher zu bekommen, dem fremden Tübinger nach Frankfurt nachziehen; während umgekehrt das Geld im Lande bliebe und die Bücher im Nachdruck billiger verkauft werden könnten, als Gruppenbach seine alsdann monopolisierten Originale geben würde, die man noch dazu mit großen Reisekosten und teuerm Fuhrlohn heranschaffen müßte. Zweitens geschehe damit den heimischen Buchdruckern, Buchbindern, Papiermachern u. s. w. Abbruch; und ebenso drittens dem Publikum. Alles das aber um so mehr, als außerhalb des Kurfürstentums durch die sächsischen Privilegien niemand gebunden werde. Mit den kaiserlichen Privilegien ist das eine andere Sache. Sie lauten aufs ganze Römische Reich. Erhält aber ein Original ein fremdes Territorialprivileg, so bedeutet das eine harte und ungerechte einseitige Benachteiligung der Bürger dieses Territoriums: diejenigen aller übrigen Territorien dürfen ihre Hände danach ausstrecken, nur die dieses einen Territoriums nicht. „Folget derwegen vnvormeientlich des Gruppenbachs suchen nur alleine wieder vns, vndt alle dieses hochlöblichen Churfürstenthumbs Unterthanen thut lauffen vnndt gereichen." Sollten sich dieser Tübingische Buchdrucker und andere Ausländische kursächsischer Privilegien zu getrösten haben, so „wurde der hanndel zumal schwach vndt geringe oder wohl gantz vndt gar von hinnen in frembde lande vorleitet werden".

Es ist dabei zu bemerken, daß es sich, wie jedenfalls auch bei dem Gesuch von Johann Spieß — wir hören leider nur, daß er um ein Privilegium über etlicher vornehmer Theologen Bücher nachsuchte — zunächst offenbar um einen Vorstoß der Exterritorialen gegen die monopolmäßige Ausbeutung von Privilegien über ein ganzes Gebiet handelte. Das zeigt sich schon in den Beispielen, die die Buchhändler anführen, um zu belegen, wie sie auch so schon dem interterritorialen Nachdruck ausgesetzt seien. Als Bücher, die ihnen, selbst wenn sie kur-

sächsisch privilegiert seien, von den Ausländischen ungescheut nachgedruckt würden, führen sie nämlich an: „Bibeln, Postiln, Tischreden, Testament Lutheri, Formula Concordiae, Promptuarium exemplorum, auch Philippi Bücher, vndt dergleichen." Auch Gruppenbach suchte um Privileg über etliche theologische Bücher nach. Und dabei wies Henning Große speziell darauf hin, daß er selbst bereits im Besitze eines Privilegiums auf den Druck der lateinischen Bibel sei, für die Gruppenbach — vielleicht war es die Osiandersche Ausgabe oder die Übersetzung von Tremellius und Beza — um ein solches nachsuche. Die Wurzel des Widerstands war also zweifellos die, daß die Leipziger Buchhändler die Versuche von Spieß und Gruppenbach als Einbruch in ihre territoriale Einfriedigung, als eine unmittelbare Beeinträchtigung des landesherrlichen Gewerbeschutzes im eigentlichen Sinne betrachteten, gleichviel hier, welche Übertreibungen sich in der Auffassung dieses Gewerbeschutzes zeigten. Um so schärfer sind die Punkte hervorzuheben, auf die es hier ankommt. Das ist erstens der, daß dieser Vorstoß gegen Leipzig, und zuerst damals gemacht wurde; das zeigt klar, welche Bedeutung die Leipziger Messe für den Vertrieb, selbst süddeutschen Verlags, gewonnen hatte. Zweitens ist zu beachten, daß, mag die Wurzel des Widerstands auch das genannte spezielle Verhältnis sein, die bei dieser Gelegenheit entwickelten Ansichten sich doch zu einer völligen Allgemeinheit ausweiten. Schon das Gutachten der „Buchführer" erklärt, daß die von Gruppenbach geltend gemachte Begründung, er habe „den Authoribus vndt sonderlich Herrn Moysi Pflachern vor dessen arbeit 500 fl geben" — eine Honorarhöhe, von der es schwer ist anzunehmen, daß dabei keine Übertreibung obgewaltet habe — die Bewilligung des Gesuchs durchaus nicht rechtfertigen könne. Das Gutachten der Buchdrucker gleicht dem der Buchhändler, nur daß es sich noch ängstlicher gibt; es heißt darin, daß, wenn dergleichen Privilegien erteilt würden, die ausländischen Buchdrucker bald alle Ort und Ende durchstreichen und alle berufenen Skribenten und Autores mit hohem Gelde an sich bringen würden, sodaß endlich wenig rechtschaffene gute Bücher und Werk forthin in sächsischen Landen mehr zu drucken sein würden. — Steht auch an dem einen Ende der Gedanke berechtigten Schutzes des inländischen Gewerbes, so bildet doch die durch besondere geistige und finanzielle Aufwendungen offensichtlich zum Original gestempelte Ausgabe die Brücke zur Ablehnung jeglichen

territorialen Privilegschutzes Exterritorialer überhaupt. Das Bewußtsein einer auch in dieser Hinsicht notwendigen Parallelstellung der Leipziger zur Frankfurter Messe verrät sich nach keinerlei Richtung; es fehlt vollständig. — Universität und Rat schlossen sich in ihrem Bericht vom 12. März 1600 der Ansicht der beiden Gutachten an; der Bericht erklärte eine Bewilligung des Gesuchs für einen zu höchstem nachteiligen Schaden kursächsischer Lande und Unterthanen gereichenden Abbruch und Stopfung ihrer Bewerbe und Nahrung.

Bei einer solchen Stellung der Behörden ist es indessen nicht verblieben. Im Gegenteil. Einmal, negativ, wurde das Generalprivileg, dessen Aufhebung schon im Jahre 1594 verfügt worden war, ohne daß doch damit der nötige Ernst gemacht wurde[36], im Jahre 1616 endgültig abgeschafft: dadurch verkleinerten sich die Reibungsflächen der Privilegien und verringerte sich der die Freiheit gewerblicher Bewegung und litterarischer Bedürfnisse beeinträchtigende Spielraum. Zweitens, positiv, kam die kursächsische Privilegierung der Exterritorialen rasch in Aufnahme. Im Jahre 1616 gingen die fünfzehn Leipziger Buchhändler abermals ausführlich auf die Nachdrucks- und Privilegverhältnisse ein, und hier beschwerten sie sich aufs bitterste darüber, daß die nichtsächsischen Buchführer mit sächsischen Privilegien begnadigt würden: „womit wier gleichsam auff beyden seitten (d. h. durch das kaiserliche Privileg außerhalb, durch das kursächsische innerhalb Sachsens) von Ihnen gefangen seindt, denn worüber von Ihr Churf. Gn. wir gnedigst privilegiret, scheuen sie solche privilegia auffer derselben territorio nicht nachzudrücken: Waß Ihnen aber in Ihr Churf. Gn. Landen abgehen magk, werden wir höchst gedachter privilegien halber von Ihnen geschätzet, wie sie nur wollen." Sie erinnerten daran, daß vor dieser Zeit, wann gleich Kaiserliche Majestät außerhalb des Reichs gesessenen Buchhändlern Privilegia erteilet, jene sie doch wider des Reichs Unterthanen nicht gebrauchen dürften, sodaß Feyerabend und die Wechelischen zu Frankfurt a. M. fast alle vornehmsten Juristenbücher den Spaniern, Italienern und Franzosen nachdruckten.

Wie einerseits die exterritorialen Originalverleger wünschen mußten, sich durch kursächsische Privilegierung gegen Nachdruck und Nachdrucksvertrieb — Nachdruck im Sinne sowohl an sich nicht unrechtmäßiger gewerblicher Konkurrenz, als unrechtmäßiger Aneignung fremden Eigentums — auf der Leipziger Messe zu sichern, und andrerseits die exterri-

torialen Nachdrucker, ihre Nachdrucke hierher zu bringen: so sahen umgekehrt die Leipziger einerseits in jener Privilegierung eine Gefährdung ihrer territorialen Freiheiten und besaßen sie andrerseits in der Leipziger Messe das beste Mittel, dem interterritorialen Nachdruck entgegenzutreten. Diesen Schutz gewährte Kursachsen, ganz gleichgültig, um welcherlei Art Nachdruck es sich handelte, fremden und eigenen Unterthanen lediglich auf Grund kursächsischer Privilegien. Der Grund ist ein doppelter: er ist einmal fiskalischer, das andere mal rechtspraktischer Natur. Der Ton liegt einmal auf dem Worte: Privilegien. Kursachsen gewährte diesen Schutz nur privilegierten, nicht unprivilegierten Büchern. Er liegt aber auch auf dem Worte: kursächsisch, beginnt gerade gegen Ende des bis zum Beginn des Dreißigjährigen Kriegs sich erstreckenden Zeitraums darauf gelegt zu werden. In den drei ersten Lustren des 17. Jahrhunderts begegnen Insinuationen kaiserlicher Privilegien in Leipzig von Leipziger, Magdeburger, Stettiner, Jenaer Verlegern. Aber schon in den Vögelinschen Prozessen, Ende 16. Jahrhunderts, läßt sich beobachten, wie zweifelhaft die Bedeutung kaiserlicher Privilegien für den Rechtsschutz in Kursachsen war; und die Insinuation des kaiserlichen Privilegs von Tob. Steinmann aus Jena im Jahre 1615 ist die letzte nachweisbare Insinuation eines kaiserlichen Privilegs in Leipzig.

Im Jahre 1627 blieb dann sogar ein ausdrückliches und besonderes Gesuch des kaiserlichen Bücherkommissars in Frankfurt um Insinuation eines kaiserlichen Privilegs in Leipzig unbeachtet.

Die sächsischen Meßprivilegien wurden, wie die kaiserlichen, durchweg Spezialprivilegien, die Taxe war aber in Dresden insofern günstiger als in Wien, als in Dresden auch mehrere Bücher in einer Ausfertigung privilegiert wurden, während kaiserliche Privilegien immer nur einem Buche galten. In der Form unterscheiden sie sich von den kaiserlichen dadurch, daß diese bis ins 18. Jahrhundert lateinisch abgefaßt sind und ein schon im Anfang des 17. Jahrhunderts zu ihrer Bedeutung im Mißverhältnis stehendes, aus den Zeiten des 16. Jahrhunderts beibehaltenes monumentales Gepräge tragen, während die sächsischen von Anfang an deutsch und einfacher abgefaßt sind. Geschichtlich bemerkenswerter ist ein anderer Unterschied: der, daß eine stehende Formel der kursächsischen Privilegien die Bedingung enthält, die privilegierten Bücher fleißig zu korrigieren, aufs zierlichste zu drucken und gut weiß Papier

dazu zu nehmen. Das neue Meßprivileg behielt damit dauernd die Spuren des alten rein territorialen Privilegwesens: nur bei ihm hatte die Bedingung Sinn und Bedeutung, nicht mehr bei einem Privileg, das Kursachsen einem Ostpreußen oder Schwaben erteilte.

Die Gültigkeitsdauer der sächsischen Meßprivilegien war, wie in der Regel die der kaiserlichen, eine zehnjährige, während die landesherrlichen eigentlichen Gewerbeprivilegien erst mit dem Tode des Privilegierten und des Herrschers abliefen. Nach Ablauf der Privilegfrist konnten die Privilegien erneuert werden; beim Regierungswechsel galten sie ebenfalls für erloschen und mußten, sollten sie rechtskräftig bleiben, ebenfalls von neuem ausgebracht werden.

Eine solche Erneuerung war, gleich der ursprünglichen Privilegierung, wie in Frankfurt so auch in Leipzig mit der Leistung einer Anzahl von Pflichtexemplaren verbunden. Unter Kurfürst August und Christian I. wurden nur zwei bis drei Exemplare gefordert, und zwar nur vom „ersten Druck". Jetzt, unter Christian II. (1591—1611), als der geschäftliche Wert der sächsischen Privilegien und damit ihre fiskalische Ausbeutungsfähigkeit stieg, mußte, während das kaiserliche Privileg damals die frachtfreie Lieferung von nur drei Pflichtexemplaren nach Wien bedang (dazu seit dem Jahre 1608 ein Exemplar auch von unprivilegierten Büchern), ein Privileg mit achtzehn Pflichtexemplaren erkauft werden, und zwar „von allen formaten" und „als offt es gedrucket"; die Einsendung — an das Oberkonsistorium in Dresden, das dagegen eine Bescheinigung ausstellte — geschah ebenfalls auf Kosten des Buchhändlers. Dazu kam für die Einheimischen noch mehr. Die Verordnung vom Jahre 1594 hatte den Censoren anheimgegeben, ob sie sich vielleicht für ihre Mühe mit Büchern vergnügen lassen wollten. Bald forderten in der That die philosophische und medizinische Fakultät von den unter ihre Censur gehörigen Büchern je zwei Exemplare, die theologische sogar vier, ja die juristische zwölf. Außerdem schrieb die Bücherkommission im Jahre 1615 die Ablieferung eines Exemplars von jedem, auch unprivilegierten Buche an die Universitätsbibliothek vor. Begreiflich, daß Einheimische und Auswärtige solchen Forderungen den möglichsten Widerstand entgegensetzten. Die wiederholten diesbezüglichen an die Bücherkommission gerichteten kurfürstlichen Verordnungen sprechen deutlich genug; eine solche von 1609 befiehlt den Nachweis über Ablieferung und die Nach-

lieferung aller hinterstelligen Pflichtexemplare seit dem Jahre 1591; Johann Georg I. (1611—1656) verlangte ein Jahr nach seinem Regierungsantritt endliche schleunige Renovation innerhalb sächsischer Frist, widrigenfalls die Privilegien kassiert und auf andere übertragen werden sollten; im Jahre 1615 griff das Oberkonsistorium in einen Spezialfall unmittelbar ein. Im Jahre 1616 (5. März) machten die Leipziger Buchhändler ihren gequälten Herzen in einer umfänglichen, vom 5. März 1616 datierten und mit fünfzehn Namen unterzeichneten Eingabe Luft, in der sie alles, was sich nur irgend beibringen ließ, beibrachten, um das Petitum: daß ihnen erstens die Anzahl der Exemplarien für den ersten Druck gelindert und zweitens die Exemplare für die andern Editionen ganz erlassen werden möchten, zu unterstützen: den interterritorialen Nachdruck, die Nutzlosigkeit der sächsischen Privilegien dagegen, die Schädlichkeit und Ungerechtigkeit der kursächsischen Privilegierung Exterritorialer; die steigenden Ansprüche der Autoren, die Steigerung der Herstellungskosten; die schwere Verkäuflichkeit der meisten, besonders großen und kostbaren Werke, namentlich bei der starken Bücherproduktion und dem dadurch veranlaßten Stichhandel, die ungewisse Kundenzahlung, die sächsischen Censurverhältnisse, die im Unterschied zur allgemein herrschenden Gewohnheit auch von den Buchhändlern erhobene Abgabe auf Papierein- und -ausfuhr; die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, die Bücherpreise dem althergebrachten „gewissen Taxe" gegenüber zu erhöhen.

Der Erfolg der Eingabe war ein äußerst geringer. Beide Gesuche wurden abgeschlagen. Nur soviel wurde zugestanden, daß künftig von neuen Auflagen nur neun Exemplare gegeben wurden; dazu wurde versichert, daß man sich auch, da ihnen jemand zu schaden nachdrucken oder kursächsischen Privilegien zuwider im Lande verhandeln würde, auf ihr unterthänigstes Anhalten mit gebührlicher Hülf und Anordnung zu bezeigen wissen werde. Besondere Beachtung verdient aber der Passus: „So von vns iemant vnter den außlendern, vber ein oder mehr Buch befreyhung bitten wirdt, anderer gestalt Ihne solche nicht zuertheilen, Er verbinde sich dann, daß er keine von uns privilegirte Schrifft nachdrucken wolle." Nicht, als wenn den Worten die That gefolgt wäre. Aber der Satz enthielt die richtige, genau gefaßte Antwort auf die, der Überspannung eines gänzlichen Ausschlusses der Ausländer von der sächsischen Privilegierung überhaupt entkleidete und den wirklichen Verhält-

nissen angepaßte Forderung der Buchhändler hinsichtlich der Privilegierung der Exterritorialen: den Grundsatz der Gegenseitigkeit. Den die Anforderungen der Professoren betreffenden Punkt ließ der Befehl in der Schwebe. Er erklärte, ob die Verleger aus gutem Willen allen Professoren und Doktoren der Fakultät, darein die Bücher gehörten, Exemplaria verehren wollten, stehe zu ihrem Gefallen, wäre es aber nicht ein Debitum, noch bei einer oder der andern Fakultät also hergebracht, so sollten sie darzu nicht verbunden, auch keineswegs mit der Censur und Approbation gehindert werden. Das Verhältnis hat sich in der Folgezeit so gestaltet, daß die Universität ihre aus der Verordnung vom Jahre 1594 auf eigene Faust entwickelten überhohen Ansprüche zum mindesten teilweise aufrecht erhielt, das „Gefallen" der Buchhändler aber darin bestand, sie nicht zu erfüllen. Erst gegen den Schluß des 17. Jahrhunderts brachte ein Urteilsspruch des Leipziger Schöppenstuhls jene Ansprüche endgültig zum Schweigen. Der geringen Ermäßigung der Gegenleistung für die erteilten Privilegien, die überdies nur vorübergehend sein sollte, entsprach es, daß die Buchhändler sich diesen ihren Verpflichtungen nach wie vor, soweit es nur irgend möglich war, zu entziehen suchten; die vereinzelt auch später vorkommenden kurfürstlichen Befehle, die Einziehung der Pflichtexemplare zu überwachen und zu veranlassen, wiederholt mit Androhung der Konfiskation aller Exemplare des betreffenden Artikels, der Kassation und anderweitigen Übertragung des Privilegs, beweisen es zudem zur Genüge. Die Hinterziehung war den sächsischen Buchhändlern natürlich weniger leicht. Desto widerspenstiger scheinen die außersächsischen Verleger gewesen zu sein.

Zwei Punkte, und keine leuchtenden, sind es, die aus diesen die Pflichtexemplare betreffenden Verhältnissen als für die Auffassung und Handhabung des Nachdrucks- und Privilegwesens seitens der sächsischen Behörden charakteristisch hervortreten. Erstens tritt darin das Interesse an dem Gedeihen der Leipziger Büchermesse gegen das fiskalische in auffälliger Weise in den Hintergrund. Die sächsische Regierung überstieg die finanziellen Ansprüche der Reichsgewalt ganz bedeutend. Zweitens bildete die finanzielle Ausbeutung, zuerst speziell bei der Privilegerneuerung, die Brücke zu der falschen und der ursprünglichen Natur des Privilegwesens fremden Auffassung, nach der jedes, auch das auf eigen-

tümliche Werke erteilte Privileg das Recht auf die freie Verfügung über das Eigentum überhaupt erst schaffen, verleihen und gewähren sollte. Die angeführten Verordnungen erklären ganz allgemein, daß, wenn die Bedingung der Leistung der Pflichtexemplare nicht erfüllt werde, das Privileg — nicht etwa kassiert, d. h. die Beschleunigung und Vereinfachung der Rechtshilfe, oder selbst die Rechtshilfe überhaupt entzogen werden, sondern — an andere erteilt werden solle, sodaß also damit, wie es die spätern Bekämpfer dieser Anschauung, die hier erst in einem allerersten Keime sichtbar wird, formulierten, die Institution des Privilegs einer Enteignung des rechtmäßigen Besitzers gleichkam. Der Boden, aus dem solche Übung und Anschauung erwuchs, war, wir sehen es deutlich, die Auffassung dieser Dinge ganz im Lichte territorialen Gewerbeschutzes.

Mit dem Umstande, daß der Nachdruck nur auf Grund einer Privilegverletzung verfolgt wurde, hing es zusammen, daß wie in Frankfurt so auch in Leipzig als Bedingung der Strafbarkeit des Nachdrucks, der Einleitung gerichtlichen Verfahrens in Nachdrucksachen der urkundliche Nachweis — die einfache mündliche Mitteilung genügte nicht — der persönlichen Insinuation, d. h. der dem Beklagten vermittelten Kenntnis des Privilegs galt. Der erste überlieferte Fall dieser Art stammt aus dem Jahre 1594; damals beriefen sich drei wegen Veranstaltung und Vertrieb von Nachdrucksausgaben verklagte Buchhändler aus Wittenberg, Magdeburg und Helmstädt darauf, daß ihnen die betreffenden Privilegien „niemals geburlichen insinuiret worden". In diesem Falle wurde die Beschlagnahme allerdings trotzdem bis zu fernerer Deduzierung und Ausführung aufrecht erhalten; im Jahre 1597 aber erreichten Buchhändler aus Magdeburg und Frankfurt a. O. mit derselben Einwendung, daß ihnen nur die Exemplaria „kunftigk zuführen" verboten wurde, ohne daß sie in die Privilegstrafe — Konfiskation und Strafsumme — verurteilt wurden. Die Form der Insinuation war zuerst eine private, vermutlich durch Notare vollzogene. In der Michaelismesse 1606 erfolgte die erste amtliche Insinuation durch die städtischen Behörden; die Einführung dieser einfachern, angemessenern und würdigern Form geschah auf Antrag und Anregung der Buchhändler, speziell zweifellos Henning Großes, der damals nicht weniger als sieben kaiserliche und dreizehn sächsische Privilegien insinuieren ließ. Die Insinuation geschah damals

vor versammeltem Rate „in gewonlichen Rathsitz“. Das Wesentliche war natürlich dies, daß das Protokoll die Titel der privilegierten Bücher und die Namen der erschienenen Buchhändler enthielt.

In demselben Jahre 1606 wird zum ersten mal als „Buchhändlerbrauch“ angegeben, daß vor Insinuation des Privilegs veranstaltete Nachdrucke auch weiter verkauft werden dürften, wenn der Nachdrucker sie nach erfolgter Insinuation dem Privilegbesitzer zum Kaufe angeboten und dieser die Übernahme abgelehnt hatte. Beides, die Notwendigkeit der vor der Strafthat bewirkten Insinuation und der genannte „Buchhändlerbrauch“, wurde durch am 10. Oktober 1622 publizierten Spruch des Leipziger Schöppenstuhls auf Grund buchhändlerischer Zeugenvernehmung anerkannt. Übrigens wurde die amtliche Insinuation, in der Weise, wie sie im Jahre 1606 zum ersten mal vorgenommen wurde, seit jenem Jahre nicht sofort zum allgemein beobachteten Gebrauch. Stehend scheint er erst geworden zu sein, als den zur Preßpolizei deputierten Mitgliedern der Universität und des Rats in der Person eines Bücherfiskals ein Unterbeamter beigeordnet wurde, der diese Aufgabe dem Aktor der Bücherkommission, dem Rate der Stadt Leipzig, abnahm, d. h. etwa seit Beginn des Dreißigjährigen Kriegs.

Fünftes Kapitel.

Die Entwickelung der Leipziger Büchermesse vom Dreißigjährigen Kriege bis zum Beginn des klassischen Litteraturzeitalters.

Die deutsche Bücherproduktion 1610—1756. — Ausbildung einer festern Organisation und selbständigern Stellung der Bücherkommission; der Bücherfiskal. Das Generale vom 27. Februar 1686 und die ihm widersprechende Handhabung des Privilegwesens. Censur. — Aufschwung des Leipziger Buchhandels seit ca. 1680. Fritsch, Gleditsch, Weidmann als Repräsentanten des Leipziger Großbuchhandels. — Kommanditen, direkter Geschäftsverkehr namentlich mit Holland. Festsetzung der Holländer in Leipzig. — Niedergang der Frankfurter Messe seit Ende des 17. Jahrhunderts. Untergang des Frankfurter Meßkatalogs.

Wir haben mit dem ersten Fünftel des 17. Jahrhunderts die Höhe erstiegen, die der Geist der Leipziger Büchermesse in der Mitte des 16. Jahrhunderts zu ersteigen sich vorgesetzt hatte. Wie der Frankfurter, so besitzt der Leipziger Meßplatz seine Bücherkommission. Wie die Frankfurter, so besitzt die Leipziger Messe ihren Meßkatalog und ihre Meßprivilegien. Und schon sind in der Stellung der beiden Büchermessen deutlich die Keime sichtbar, die die eine, die Frankfurter, zum Niedergang, die andere, die Leipziger, zur künftigen Herrschaft vorherbestimmen. Leipzig, mitten im Gebiete der binnendeutschen Territorien gelegen, in denen sich die Geschichte der wirtschaftlichen, geistigen und politischen Fortschritte Deutschlands mehr und mehr abspielen sollte, schon damals als spezifisch deutscher Meßplatz charakterisiert, mußte der buchhändlerische Mittelpunkt der kommenden Entwickelung werden. Frankfurt, der Mittelpunkt des alten internationalen Verkehrs, der schon jetzt die ersten Anfänge seines Rückgangs zeigte, mußte damit und mit dem damit zusammenhängenden fortschreitenden Schwinden der Bedeutung von Kaiser und „Reich" seine alte Vormachtsstellung mehr und mehr einbüßen und endlich verlieren.

Zwischen die Höhe, die wir mit dem Jahre 1619 erstiegen haben, und den Beginn des Zeitraums, dem unsere Darstellung gewidmet ist,

und in den wir nun zurückkehren, legen sich wie eine breite altgermanische Markgrenze die Jahrzehnte des Dreißigjährigen Kriegs, dessen Bedeutung für die Verminderung des ausländischen Anteils am deutschen Büchermeßverkehr wir bereits kennen gelernt haben. Wir haben hier nicht mehr von dem Elend zu reden, das er heraufführte, von dem allgemeinen Rückgang der Vermögenslage, dem fast völligen Stillstand gewerblicher Kultur, der sich bis ins 18. Jahrhundert hinein fühlbar machte, dem Niedergang der Technik, der, gerade auch auf dem Gebiete des Buchgewerbes schon seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorbereitet, durch ihn so außerordentlich verstärkt wurde.[1] Eine Schilderung des Mißgeschicks Leipzigs, seines Buchhandels und seiner Messe: wie die Konkurse unter den kleinern Buchhandlungen mit den zwanziger Jahren sich zu häufen begannen, wie spärlich oder gar nicht die Messen besonders zu Michaelis 1631, im Jahre 1632, zu Neujahr 1643, zu Michaelis 1644 besucht wurden, der Platzbuchhandel in den dreißiger Jahren fast vernichtet wurde, die Kleinhändler mit dem Jahre 1634 fast ganz aus den Stadt- und Gerichtsbüchern verschwinden, würde nichts hinzufügen, was für unsern Rück- und Vorblick von grundsätzlicher Bedeutung wäre. Was die Zahl der Buchhändler und Buchdrucker der Meßstadt betrifft, so ist eine Eingabe vom Jahre 1630 von zehn, eine solche vom Jahre 1642 von elf Buchhändlern unterzeichnet; Buchdruckereien bestanden im Jubiläumsjahre 1640 fünf, mit fünfzehn Kunstgenossen (Gesellen).

Es würde nicht ohne Interesse sein, auf Grund der Meßkataloge ein statistisches Bild davon zu entwerfen, in welchem Maße die verschiedenen Landschaften ganz Deutschlands an dem tiefen Fall, den die deutsche Verlagsproduktion im Dreißigjährigen Kriege that, beteiligt waren.[2] An dieser Stelle genügt uns ein Blick auf die Ziffern der Gesamtproduktion von Beginn des 17. Jahrhunderts an bis in den Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein, um uns die Bedeutung des Dreißigjährigen Kriegs in der Geschichte der deutschen Bücherproduktion in quantitativer Hinsicht zu vergegenwärtigen.

Das letzte Jahrzehnt vor dem Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs, das Jahrzehnt 1610—1619, bezeichnet zugleich den größten Hochstand der deutschen Bücherproduktion des vor diesem Kriege gelegenen Zeitraums; die Jahre 1613, 1617, 1618 und 1619 bilden mit 1358, 1244, 1293 und 1291 in deutschen Orten (oder mit 1780, 1665, 1757

und 1668 überhaupt) erschienenen Artikeln ihre höchsten Gipfel. Der Jahresdurchschnitt aller in den Meßkatalogen verzeichneten Bücher beträgt für dieses Jahrzehnt 1587 Artikel. Das Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs zerfällt für die Geschichte der Bücherproduktion in drei Abschnitte. Im ersten (1620—1631) betrug der Jahresdurchschnitt 1193, im zweiten (1632—1641) 660, im dritten (1642—1653) 1004 Artikel. Die letzte Durchschnittsziffer bezeichnet, obwohl sie selbst noch beträchtlich hinter derjenigen des letzten Jahrzehnts vor dem Kriege zurückbleibt, nur einen vorübergehenden, in der unmittelbaren Reaktion zurückkehrender Friedenszeiten begründeten Aufschwung. Die Durchschnittsziffer beträgt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (1654—1694) nur 826, von da bis zum Beginn unseres großen litterarischen Aufschwungs (1695—1745) noch immer bloß 1127; ja selbst von da bis zum Beginne des Siebenjährigen Kriegs (1746—1756) beträgt sie noch immer nur 1347 Artikel. Der relative Tiefstand der Produktion von 1620 bis 1745 wird indes mit beeinflußt durch das stetige Sinken des ausländischen Anteils, wie es anderenteils die relative Höhe dieses Anteils vor Ausbruch des Kriegs bewirkt, daß, wenn man von ihm absieht, die Durchschnittsziffer — also die der deutschen Produktion — von dem Jahre 1746 ab diejenige des Jahrzehnts 1610—1619 übertrifft. In den 1740er Jahren, nach vier Menschenaltern, hatte Deutschland die Höhe der Verlagsproduktion, die es vor dem großen Kriege erstiegen hatte, wieder erreicht. Die folgende Tabelle führt diese Verhältnisse übersichtlich vor Augen.

	Es betrug der Jahresdurchschnitt		
	aller in den Meßkatalogen verzeichneten Bücher	der in auswärtigen Orten erschienenen Bücher	der in deutschen Orten erschienenen Bücher (einschl. derjenigen sine loco)
1610—1619	1587	348	1239
1620—1631	1193	225	968
1632—1641	660	190	470
1642—1653	1004	186	818
1654—1694	826	99	727
1695—1745	1127	26 (1695/99 40; 1700/08 21; 1709/29 11; 1730/34 17; 1735/39 38; 1740/45 73)	1101
1746—1756	1347	72	1275

Das mittlere Drittel des Dreißigjährigen Kriegs bildet das Wellenthal zwischen zwei Wellenbergen, von denen der eine sich im Jahre 1619 erhebt. Erst im Jahre 1695, fast ein halbes Jahrhundert nach dem Westfälischen Friedensschlusse, beginnt die andere Welle überhaupt emporzusteigen, um, wenn man die Verlagsproduktion nur der deutschen Orte ins Auge faßt, erst (nach einer vereinzelten Erhebung in den vier Jahren 1707—1710) im Jahre 1746, oder wenn man die in den Meßkatalogen überhaupt verzeichneten Artikel ins Auge faßt, im Jahre 1768 die einstige Höhe wieder zu erreichen.

Diese große, durch den Zeitraum von vier Menschenaltern sich hindurchziehende Kurve, deren Gesamtverlauf so durch das Jahr 1619, das Jahrzehnt 1632—1641 und die Jahre 1695 und 1746 festgelegt wird, bezeichnet nicht eine Eigentümlichkeit der buchhändlerischen Entwickelung. Wie wir es in dem klaren Spiegel der Meßkataloge für seine litterarische Produktion erblicken: so hat auch die Gesamtbevölkerung Deutschlands erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts den Stand, den sie zu Beginn des großen Kriegs zeigte, wieder erreicht gehabt. Unsere zunächst rein quantitative Veränderungen und äußeres Wachstum zeichnende Kurve ist aber zugleich das Bild einer ganzen Welt sachlicher Veränderungen und innern Wachstums. Und wie sie in jener Hinsicht nur einen Ausschnitt aus der allgemeinen Geschichte Deutschlands zeichnet, so bedeutet auch dieses allgemeine Wachstum deutschen Lebens und Schaffens zugleich ein solches des deutschen Buchhandels. In seinen Mittelpunkt rückt nun Leipzig vollständig ein.

Der dritte große Aufschwung des Leipziger Buchhandels und der Leipziger Büchermesse, vergleichbar dem ersten zu Beginn des 16., dem zweiten im Ausgang des 16. und Beginn des 17. Jahrhunderts, vollzog sich in engster Verbindung mit dem allgemeinen Aufschwunge der Leipziger Messe überhaupt, wie er mit den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts offenbar wurde und zur Vorherrschaft der Leipziger Messe über alle andern Reichsmessen führte, wie sie von etwa 1700 bis 1850 bestanden hat.

Im Jahre 1680 begann die Regierungszeit Johann Georgs III., die durch eine so außerordentliche Regsamkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung ausgezeichnet ist, besonders für die Entwickelung und Kodifizierung des Leipziger Handelsrechts und der Leipziger Meßverfassung von Wich-

tigkeit war. Auch in der Geschichte der Buchhandelsgesetzgebung und der kursächsischen Bücherkommission sind die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts von besonderer Bedeutung.[3]

Mitten in den Zeiten des großen Kriegs hatte sich die Begründung einer festern Organisation der Bücherkommission, wie sie vor allem in Sachen des Privilegwesens dringend geboten war, angebahnt. Das Gefühl der Notwendigkeit solcher Änderung war in Buchhändlerkreisen stark. Im Jahre 1637 bemerkte eine Eingabe von Henning Große dem Jüngern in Leipzig und Johann Franckes Erben in Magdeburg ausdrücklich: es möchte zu erwägen sein, daß oft sowohl an der Universität in den Rektoren und ihren Beisitzern, als auch im Rate jährlich resp. halbjährlich ein Wechsel der Personen vorfalle: daher denn von nöten oder doch ratsam zu sein scheine, diese privilegierte und summarische Sache „gewißen personen" aufzutragen. Der Vorschlag geschah bereits nicht ohne Anhalt und Unterlage: ein Reskript vom Jahre 1630 wandte sich an den Rat und — nicht an die Universität, Rektor und Magistri oder dergl. allgemein, sondern — die beiden namentlich genannten Professoren Heinrich Volkmann und Johann Böhme. Damit waren zum ersten mal die an der Bücherkommission beteiligten einzelnen Mitglieder des Universitätsgremiums staatlicherseits persönlich und namentlich ernannt, und es war damit eine besondere, unveränderliche Behörde für das Bücherwesen begründet. In den Kriegszeiten hatte die neue Einrichtung zunächst noch keine Festigkeit erlangt. Von 1652 ab lassen sich die persönlich zur Bücherkommission verordneten Professoren fortgesetzt verfolgen. Ob für die fünfziger und sechziger Jahre lückenlos, steht dahin; denn zunächst (bis 1668) geben nur die Adressen der Reskripte über die Person der Amtierenden den Nachweis. Es treten zunächst von 1652 bis 1668 die Professoren Franz Romanus und neben ihm nacheinander Johann Hülsemann, der Superintendent Elias Lange (seit 1666) und der Professor Johann Adam Scherzer (seit 1668) auf. Scherzer ist der erste Bücherkommissar, der, wie nun alle seine Nachfolger, durch ein an Universität und Rat gerichtetes Spezialdekret (24. Januar 1668) ernannt worden ist. Zugleich wurde nach Romanus' Tode (1668) für diesen kein Ersatzmann ernannt: seit dem Jahre 1668 ist die Universität nur noch durch ein Mitglied in der Bücherkommission vertreten, und es ist so bis zum Ende der Institution geblieben. Scherzers Nachfolger

bis zum Beginn der dritten, neuzeitlichen Hauptperiode waren D. Valentin Alberti (1687—1697), D. Johann Benedikt Carpzov (1697—1699), D. Johann Olearius (1699—1713), D. Johann Schmiedt (1713—1731), sämtlich, bezeichnend genug, Professoren der Theologie, L. Gottlob Friedrich Jenichen (1731—1734), Professor der Moral, und M. Johann Erhard Kapp (1734—1755), Professor der Eloquenz.[4]

In den sechziger Jahren machte die Regierung Miene, die Bücherkommission, deren Stellung dem Dresdener Oberkonsistorium gegenüber eine außerordentlich unselbständige, eine unselbständigere war, als sie ihr die Verordnungen des 16. Jahrhunderts angewiesen hatten, vollends zu einem fast ganz unselbständigen Vertretungsorgan der fiskalischen Interessen herabzudrücken, namentlich ihr die Preßpolizei zu entziehen und sie dem Leipziger Konsistorium oder der Universität zu übertragen[5]; die Versuche scheiterten indes am Widerstande des Rats. Die Gründe, die die Regierung zu solchem Auftreten bewogen, können keine andern gewesen sein, als daß sie aus fiskalischen und preßpolizeilichen Rücksichten die Schwerfälligkeit der Institution durch weitergehende Arbeitsteilung zu beseitigen suchte. Man wird zu dieser Auffassung geführt, nicht nur, weil die Universität in diesen Streitigkeiten sich bemühte, die vom Rate gehandhabte Preßpolizei der Regierung gegenüber als eine ungenügende darzustellen, sondern auch, weil das Abbrechen dieser Tendenzen zusammenfällt mit der Einsetzung eines Bücherfiskals, wodurch die Hoffnung erweckt wurde, die Amtierung der Bücherkommission auf diesem neuen Wege zu verbessern und gleichzeitig zu einer finanziell ergiebigern zu gestalten.

Die Geschäftsbehandlung bei der Bücherkommission litt unter dem Übelstand, daß die Kommission über keinen ihr selbst und nur ihr allein unterstellten Unterbeamten zur Besorgung der verschiedenen ihr zugewiesenen Geschäfte verfügte. Die „Visitationen" und die Meßberichte erledigte der Oberstadtschreiber. Die Beschlagnahmen bei Nachdrucks- und Preßdelikten wurden zum Teil ebenfalls durch den Stadtschreiber, vorwiegend durch die Stadtgerichte vorgenommen.

Nun hatte sich inzwischen, gleichsam durch Urzeugung entstanden, der Bücherfiskal — der aber amtlich bis in die siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts noch nicht so genannt werden darf — heran- und herausgewachsen. Der Ursprung des Amts liegt darin, daß die Insinuationen der Natur der Sache nach vorwiegend vom Hofgerichtsfiskal

vollzogen wurden; denn da die eine Hälfte der durch Nachdruck eines privilegierten Buchs verwirkten Strafe dem Fiskus zufiel, ſo hatte er die fiskaliſchen Intereſſen, wie er ſie in allen Streitfällen vor Bücherkommiſſaren, Rat oder Stadtgericht zu vertreten hatte, auch auf dieſem Gebiete wahrzunehmen. Anfänglich ſcheint ihm auch der vorläufige Arreſtſchlag, wenn auch nur unter Mitwirkung ſtädtiſcher Organe, auf Antrag der Geſchädigten zugeſtanden zu haben. Es lag nahe, daß ſich die letztern ſeiner in jeder Beziehung zur Vertretung ihrer Intereſſen bedienten; er vertrat daher auch meiſt gleichzeitig die Kläger. Die erſte Erwähnung ſolcher Wirkſamkeit datiert von der Neujahrsmeſſe 1615 (1616?). Im Jahre 1620 aber wurde auf Anregung und Antrag des Hofgerichtsfiskals M. Abrah. Gießbach ausdrücklich verordnet, daß der Rat jedesmal auf des Fiskals (oder der privilegierten Buchhändler) Anrufen Exekution anzuordnen und auf jeder Meſſe durch den Fiskal ein Verzeichnis der beſchlagnahmten Bücher und verwirkten Strafen an das Oberkonſiſtorium einzuſchicken habe. In Dresden geriet die Verfügung im Laufe der Jahre in Vergeſſenheit. Allerdings wurde ab und zu dem Hofgerichtsfiskal die Beſchlagnahme bei Nachdrucks- und Preßvergehen aufgetragen, aber ohne daß eine Erinnerung an die genannte Verfügung vorhanden war, und in den ſiebziger Jahren war ſich das Oberkonſiſtorium überhaupt darüber unklar, wie es bisher mit der Inſinuation der Privilegien und der Aufſicht über unzuläſſige und verbotene Schriften gehalten worden ſei. Der Rat ſtemmte ſich gegen dergleichen Verordnungen in eiferſüchtiger Wahrung ſeiner Jurisdiktionsgerechtſame, ſuchte mindeſtens die äußere Form zu wahren. Der Hofgerichtsfiskal ſelbſt, nach Gießbach der Magiſter Huldreich Große, hatte ſich in die ihm von den Buchhändlern übertragenen Verrichtungen ſo eingelebt, daß er ſie bereits als Ausflüſſe ſeiner anderweitigen amtlichen Stellung betrachtet zu haben ſcheint; eine Anſchauung, zu der ihm vereinzelte Befehle des Oberkonſiſtoriums an ſeinen Amtsvorgänger in der That einen gewiſſen Anhalt geben konnten. Die Buchhändler betrachteten zunächſt ihn — nicht die Bücherkommiſſion — gleichſam als den natürlichen Vertreter ihrer Intereſſen: ihn erſuchte Wolfgang Endter 1653, das Oberkonſiſtorium zu größerm Eifer anzutreiben, er vermittelte in demſelben Jahre die Klagen der Buchhändler über die Nachdrucksverhältniſſe und die ungenügende Handhabung des Privilegweſens. In den erſten ſiebziger Jahren, als Große „alt und

schwach" geworden war, suchte der Notar Christoph Mehlich, sich — um mit der Bücherkommission zu reden — seine Verrichtung aus eigener Bewegnis anzumaßen: er ging das Oberkonsistorium unterm 4. März 1673 darum an, ihn auf allgemeines Verlangen der Buchhändler verordnungsmäßig als „Bücher-Fiscal" zu installieren: ein Amt, das noch nicht existierte, und ein Titel, der bis dahin noch nicht vorkommt. Die Regierung ging, besonders durch den Gesichtspunkt der Förderung fiskalischen Interesses bewogen, darauf ein. Als Aufgaben des Bücherfiskals bezeichnete sie die Insinuation der Privilegien, die Beobachtung und Lieferung der Pflichtexemplare und die Aufsicht darüber, daß keine verbotenen und uncensierten Schriften gedruckt würden. Der Rat, der doch etwas zweifelhaften Autorität eingedenk, die ihm früher über den Hofgerichtsfiskal teilweise zugewiesen war, beeiferte sich, sie über den neuen Unterbeamten der Bücherkommission besser und ganz in seine Hand zu bekommen; er bezeichnete die Persönlichkeit des Notars als ungeeignet und schlug statt seiner denjenigen vereidigten Ratsaktuar vor, der bisher die Geschäfte der Kommission bearbeitet hatte, Gottfried Lange. Am 15. Dezember 1673 wurde er als der erste Bücherfiskal installiert. Seine sämtlichen Nachfolger sind ebenfalls aus dem Kreise der Ratsaktuare, die in der ersten Zeit auch Notare sein mußten, hervorgegangen.

Der neue Beamte wurde bald auf die untergeordnete Stellung eines Expedienten oder Registrators herabgedrückt. Seine Aufgabe bestand darin, die aus dem Oberkonsistorium eingesandten Privilegdokumente bei den Privilegierten gegen die ihnen anfänglich direkt von Dresden aus zugestellten Interimsscheine auszutauschen, aus den Privilegien ein Verzeichnis der privilegierten Bücher zu extrahieren, die Pflichtexemplare in der ersten Meßwoche einzutreiben, sie sogleich nach Schluß der Messe nach Dresden zu senden und die Quittungen über die geschehenen Lieferungen auszuhändigen — wenn das Oberkonsistorium sie sendete. Seine Besoldung als Bücherfiskal bestand nur in den Insinuationseinnahmen; und war die Insinuationsgebühr an sich auch hoch genug — sie betrug für jedes Privileg zwei Thaler —, so meinte der Rat doch schon im Jahre 1685, daß sich deshalb niemand gern zu dem Amte gebrauchen lasse. Selbst mit dem Amtstitel Bücher-„Fiskal" verband sich ein gewisses Odium; im ersten Viertel des folgenden Jahrhunderts wurde er deshalb in den eines „Bücher-Inspektors" verwandelt.

Unmittelbar nach den durch Konsistorium und Universität gegen die Kompetenzen der Bücherkommission unternommenen Vorstößen und der Einsetzung des Bücherfiskals beginnt, im Jahre 1675, als wenn jenes Feuer der Anfechtungen sie zu höherm Bewußtsein geläutert und diese Einrichtung ihr das Gefühl der Sicherheit gegen ihre Wiederholung eingeflößt hätte: wenn auch zunächst noch bescheiden genug, das Streben der Kommission, größere Freiheit in ihrer Stellung nach oben hin zu gewinnen. Es ging von der Rücksicht einerseits auf Jacob Böhmes, Hoburgs, Sperbers und anderer mystische Schriften, andrerseits auf lascive wie Meursius, Lupania, Ecole des filles, die in Leipzig nachgedruckt und vertrieben wurden, aus. Die Kommission gab nach Dresden zu bedenken, daß dergleichen Schriften oft schneller aufgekauft würden, als zur Konfiskation oder anderer Anstalt in Ermangelung eines kurfürstlichen Spezialbefehls zu gelangen wäre, und ob nicht für solche Fälle der Kommission „in genere etwas anzubefehlen oder sonsten zulängliche Verordnung" zu thun sein möchte. Das Oberkonsistorium, obwohl von dem neuen und ungewohnten selbständigen Auftreten überrascht, gestattete, nicht nur im vorliegenden Fall, sondern bedingungsweise auch für die Zukunft, die Beschlagnahme offenbarer Blasphemien. Das Jahr darauf ermahnte es den Rat selber zu fleißiger Aufsicht und vorläufiger Beschlagnahme ärgerlicher Sachen, freilich immer mit dem Vorbehalt, sofort zu rechtmäßiger Verordnung Bericht zu erstatten: und darin lag wohl nur allzu häufig der Nachteil der so gewonnenen freiern Stellung der Kommission für den Buchhandel. Im März 1677 z. B. berichtete sie nach Dresden, daß sie bis zum Eingang gnädigster Resolution den Verkauf eines Werks des Pastors Amersbach in Halberstadt untersagt habe. Aber kein Bescheid erfolgte. Was konfisziert war, blieb konfisziert, und noch im Jahre 1688 supplizierte Amersbach um Freigabe, obschon Scherzer selbst das Buch und andere Verlagsartikel Amersbachs später für passierbar erklärt hatte.

Anders verhielt sich die Dresdener Oberbehörde, als die Bücherkommission ein selbständigeres Verhalten auch auf dem Gebiete des Privilegwesens bekundete und im Jahre 1679 in selbständiger Untersuchung einer Nachdrucksstreitigkeit entschied, daß eine in Halle verlegte Epistolographia correcta trotz vorkommender kleiner Veränderungen doch „in betrachtung des ganzen Wercks" für einen durch das Privileg

der in Nürnberg erschienenen Secretariat Kunst verbotenen Auszug dieser letztern zu halten sei. Der Beklagte legte in Dresden Berufung ein, erkannte aber dann an, daß ein Auszug wenigstens teilweise vorliege, und die Kommission führte eine Einigung der Parteien herbei. Hier erfolgte aus Dresden ein strenges Verbot und nachdrückliche Null- und Nichtigerklärung sowohl des eigenmächtigen Urteils, das allein der Dresdener Oberbehörde zu lassen sei, als des eigenmächtig herbeigeführten Vergleichs, da man nicht gemeint sei, Privileg und Privilegstrafen nach jedes Gefallen eludieren zu lassen. Die konfiszierten Exemplare mußten eingesandt und der Strafe halber mußte unmittelbar Verordnung von oben her erwartet werden.

Der Grund, aus dem die Regierung den Vergleich zurückwies, war das fortdauernd im Vordergrunde stehende fiskalische Interesse. Nachdem das Oberkonsistorium die Jahre vorher in herkömmlicher Weise gerügt hatte, daß so „gar wenig" eingeliefert worden sei und tadelnd hinzugefügt hatte, der Fiskal müsse „ziemlich nachlässig" sein, übertrug es Jubilate 1679 zu besserer Wahrnehmung der fiskalischen Interessen die Abforderung der Pflichtexemplare „nebenst der Fracht", ihre Aufzeichnung, ihre Sendung nach Dresden, die Aufsicht auf Nachdrucke privilegierter Bücher, die Funktion, beim Bücherkommissariat ihre Konfiskation zu veranlassen, diesbezüglich ins Oberkonsistorium zu berichten, und die Aushändigung der von Dresden eingehenden Pflichtexemplar-Lieferscheine — einem Leipziger Buchhändler, Johann Christoph Mieth. Der Bücherfiskal war damit stillschweigend so gut wie beseitigt; die eigenen Befugnisse der Bücherkommission waren so gut wie ganz auf die Preßpolizei und die polizeiliche Unterstützung des ihr nicht untergeordneten Mieth eingeschränkt. Die Bücherkommission stellte vor, wie sich die genannte Instruktion die Dinge viel zu leicht und einfach gedacht hatte. Die Buchhändler hatten die Lieferscheine — Mieth sollte die Pflichtexemplare von allen privilegierten Büchern immediate abfordern, über die kein Lieferschein produziert werden könnte — nicht immer zur Hand; die Fracht konnte auch nicht immediate abgefordert werden, weil die Bücher erst zu packen, dann zu wiegen, schließlich die Fracht zu bedingen war, wobei noch zu bedenken, daß manche auswärtige Buchhändler nur zwei bis drei Tage in Leipzig anwesend blieben; bei Widersetzlichkeit war die Anwendung von Zwangsmitteln erst auf Mieths

Anzeige hin, wonach dann erſt erneute causae cognitio nötig war, ungleich ſchwerfälliger. Was ihm aber wegen der nachgedruckten privilegierten Bücher aufgetragen war, das, ſagt die Vorſtellung, ſei beſage vorhandener Befehle, Akten und Regiſtraturen über hundert Jahre her vom Rate und nun einige Zeit lang conjunctim von der verordneten Kommiſſion gehalten worden; die ergangenen Akta bezeugten weiter, daß mit Wegnehmung der Bücher nicht ſofort zu verfahren, noch den Leuten zu Beobachtung ihrer Notdurft die in der Landesordnung verſtatteten Mittel abzuſchneiden, ſondern, beſonders wenn von einem Privatmann oder vom Fiskal geklagt werde, die Parteien genugſam zu hören, darauf von der Kommiſſion Bericht zu erſtatten ſei; und ſie erſuchte, daß es bei der vormals aufgetragenen Kommiſſion verbleiben, man auch abſonderlich den Rat bei freiem Exercitio ſeiner Jurisdiktion und wohlhergebrachten Befugnis belaſſen und die neue Inſtruktion kaſſieren möge. Die Regierung ließ zunächſt Mieth und den Fiskal — ſeit Dekret vom 30. Auguſt 1681 der Notar Barthol Keck — bis 1683 nebeneinander in Thätigkeit, Mieth offenbar nur als Kommiſſionär für die Verpackung der Pflichtexemplare und Aushändigung der Quittungen. Das Oberkonſiſtorium ſcheint ſchließlich der Meinung geweſen zu ſein, das Amt des Fiskals ſei eingezogen oder unbeſetzt: am 3. Dezember 1683 eröffnete es Mieth, daß er mit der Abforderung der Pflichtexemplare nichts mehr zu thun habe, und verordnete, daß zur Erzielung beſſerer Ordnung — ein Fiskal beſtellt werden ſolle. Barthol Keck hat das Amt bis in den März 1685 verwaltet. Am 20. Mai desſelben Jahres wurde der Notar David Bittorff zu ſeinem Nachfolger ernannt. Um dieſelbe Zeit ſtellte das Oberkonſiſtorium die Gebühren des Fiskals für jedes inſinuierte Privileg „zum wenigſten auf einen undt höchſten aber zwey Thaler, nachdem die Bücher ſind", feſt, wozu es die Kommiſſion anwies, „do möglich es dahin zu richten", daß die Bücher nach Inhalt der Privilegien und vorigem Herkommen auf eigene Koſten der Verleger eingeſchickt würden. Die Bücherkommiſſion hat trotz der Verordnung eine förmliche Normierung der Gebühren des Fiskals nicht vorgenommen. In ihrem Inſinuationspatent für David Bittorff ſind die Worte „zum wenigſten auf einen, höchſtens aber zwey Thaler" geſtrichen, ſodaß nur die dehnbare Beſtimmung: „nachdem die Bücher ſind" ſtehen blieb. Man wird annehmen müſſen, daß der alte Satz von zwei Thalern weitererhoben wurde.

Nach der Regelung und Ordnung des Bücherkommissariats und -fiskalats erfolgte unterm 27. Tag Februarij Anno 1686 eine abschließende Regelung des ganzen Preßgewerbes. In anderer Weise und Hinsicht jetzt, als die große Verordnung ein Jahrhundert früher gethan hatte. Diese war ein rein territorial charakterisiertes Gesetz gewesen, und gerade dadurch war sie bemerkenswert. Umgekehrt jetzt, und das ist wiederum bemerkenswert für den inzwischen erfolgten Fortschritt der Leipziger Messe und das Bewußtsein der Regierung davon. Die Generalverordnung wendet sich von Anfang bis Ende in ihrer allgemeinsten und besondersten Vorschrift an „alle und jede Buchdrucker und Buchhändler [an späterer Stelle: und Kupfferstecher], welche in Kursächsischen Landen seßhafftig, ingleichen die, welche die Leipziger Meßen bauen [an späterer Stelle: besuchen], oder sonsten ihre Bücher [an späterer Stelle: und Schrifften und Kupfferstücke] in das Churfürstenthumb und incorporirte Landen zum Verkauff bringen". Im übrigen freilich ist neu an ihr eigentlich nichts als die Bestimmung, daß fortan Verleger und Drucker zu benennen seien. Sie betrifft die bekannten Punkte: Verbot ärgerlicher Schriften und Kupferstücke sowohl in Religions- als politischen Sachen; Verbot uncensierter und anonymer Schriften; Verbot übermäßigen Taxes und unchristlichen Wuchers; Vorschrift, die sächsischen Privilegien von Wort zu Wort den Büchern vorzudrucken; Vorschrift, die Pflichtexemplare in der ersten Meßwoche wohlkollektioniert und ohne Mangel dem Bücherfiskal gegen Empfangsschein auszuliefern, der einzige Punkt, der, bezeichnenderweise, von einer Strafbestimmung begleitet ist: bei Nichtablieferung in der ersten Woche Entrichtung in der zweiten in duplo, bei Nichtablieferung in der ganzen ersten Messe, in der der Vertrieb des Buchs beginnt, Verlust sämtlicher Exemplare und sämtlicher Privilegien. Eine ähnliche Ausführlichkeit bei den andern Punkten — denn schon die die Pflichtexemplare betreffende Vorschrift selbst ist die einzige eingehendere — wäre zum Teil viel notwendiger gewesen. War z. B. die Censur vor Beginn des Satzes einzuholen oder nachher von Bogen zu Bogen? Waren neue Auflagen und Abdrucke notorisch unverfänglicher Werke von neuem der Censur vorzulegen? Das waren seit lange streitige und noch auf lange hinaus immer wieder verhandelte Fragen, in denen die Praxis schwankend war.

Die bemerkenswerteste Bestimmung ist das Verbot des Nachdrucks auch unprivilegierter Bücher. Auch dieses Verbot war an sich nicht

neu. Schon die Verordnung vom Jahre 1594 hatte den Nachdruck überhaupt als „Diebstahl" verdammt, und in dem Generale vom 22. Juni 1661 hatte Kursachsen das Verbot, wenn auch in milderer Form, wiederholt. Übersehen wir zweitens nicht, daß Kursachsen, wie fast in seiner gesamten allgemeinen Preßgesetzgebung älterer Zeit überhaupt, so auch mit dem Februargenerale des Jahres 1686 dem Vorbilde des Reichs gefolgt ist: dieses war es, das unmittelbar vorher, im kaiserlichen Patent vom 25. Oktober 1685, neben dem Verbot von Famosschriften u. s. w. den Buchführern geboten hatte, sich nicht allein des schädlichen Nachdrucks der kaiserlich privilegierten, sondern auch der unprivilegierten Bücher, welche ein Buchführer mit großen Unkösten an sich erhandelt, zu enthalten, und den Kurfürsten ersucht hatte, ihm in Sachsen zu sekundieren und, „bevorab in Leipzig", gleiche Verordnung zu erlassen.[6] Dieselbe Vorschrift: „sich des verbotenen Nachdrucks, zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den Authoribus redlicher weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlangt, zu enthalten", erging jetzt an alle, einheimische und auswärtige Buchhändler auch in Kursachsen, der Kaiserlichen gleich hell und klar verkündend, daß nicht erst die landesherrliche Gnade, das Privilegium, sondern der rechtmäßige Erwerb vom Verfasser das Eigentumsrecht des Verlegers begründete.

Freilich, die Praxis? Im Jahre 1695 legte der kaiserliche Bücherkommissar beim Leipziger Rate für einen Frankfurter Buchhändler, der seitens Thomas Fritschs in Leipzig einen Nachdruck befürchtete, Fürsprache ein, indem er, in Ansehung daß ein solches Fritschisches Verfahren nicht nur allein gegen die christliche Liebe zu dem Nächsten zu sein scheine, sondern auch ausdrücklich dem kaiserlichen Verbote vom Jahre 1685 zuwiderlaufe, Fritsch davon abzumahnen bat, „einem andern nit zu thun, was er ia selbsten nit wolte, das es ihme geschehe". Keine Bezugnahme auf eine seit einem Jahrzehnt neugeregelte gesetzliche Ordnung; eine Bezugnahme nur auf das kaiserliche Patent, und dieses, weil es als solches in Sachsen keine Wirkung thun konnte, verschüttet unter allgemeinen Redewendungen von christlicher Nächstenliebe und allgemeinen Sprüchen der Volksweisheit, die strenger und fester Formen gesetzlicher Ordnung unwürdig und in einem solcher Ordnung entsprechenden Verkehre ganz wirkungslos sind. Der Leipziger Rat ließ die Verwendung denn auch unbeachtet[7] und mußte das um so mehr thun, als man in Wien und Frank-

furt dem kaiserlichen Patent ebenso wenig nachlebte, wie in Dresden seiner sächsischen Kopie.

In der That: wie erstaunt müßte der, der nichts von der gleichzeitigen Handhabung des Privilegwesens wüßte, sein, aus dieser zu erfahren, was die Formeln jener Gesetze in der Praxis bedeuteten. Hier galt nicht nur der Grundsatz, der uns nicht überrascht, daß nur das Privileg Schutz gegen den Nachdruck gewährt, sondern geradezu der: daß eben nicht der rechtmäßige Erwerb vom Verfasser, sondern erst das Privileg, erst die landesherrliche Gnade ein solches Recht überhaupt begründe. Das Generale vom Februar 1686 macht in dieser Beziehung durchaus keinen Ein- und Abschnitt. Im Jahre 1695 wurde verordnet, daß künftig, wenn ein Buchhändler die Lieferung der Pflichtexemplare verweigere, die betreffenden Privilegien kassiert und aufgehoben seien, „damit wo ein oder der andere darumb anhalten wolte, er sich deswegen bey Unß gehorsambst anzumelden hätte". Dabei wurde an der peinlichsten Auffassung der Neuauflage und Renovation festgehalten. Die Pflichtexemplare wurden ja von jeder während der Privilegdauer erscheinenden Auflage beansprucht. Sie wurden aber auch noch einmal von der ersten Auflage beansprucht, wenn diese bei der nachgesuchten Renovation noch nicht ausverkauft war: so wurde 1655 ausdrücklich angeordnet; sie wurden auch beansprucht von bloßen Titelauflagen (eingeschärft 1695); bei der vielfach üblichen Änderung der Jahreszahlen auf dem Titelblatt, also der gleichzeitigen Herstellung von zwei sogenannten Auflagen; sie wurden sogar beansprucht, wenn vor vollem Ablauf der Privilegfrist der Verleger die sächsisch privilegierte Auflage ausverkauft hatte und nun eine neue Auflage veranstaltete, auf die er der geringern Kosten und Spesen halber ein kaiserliches Privileg nahm. Bei bedeutendern Werken, an denen ihr besonders gelegen war, ging die Regierung so weit, die Wegnahme der ganzen oder noch ausstehenden Exemplare anzubefehlen, wo sie nur zu finden seien. Von den dadurch geschädigten Buchhändlern ist keine Rede; sie mochten zusehen, wie sie mit einem Regreß an die lieferungspflichtigen Verleger zurecht kamen. 1701 endlich ordnete die Regierung einfach an, daß, falls die Pflichtexemplare nicht geliefert würden, mit der Konfiskation der betreffenden Bücher vorgegangen werden solle.

Die Lehre von dem an sich im Eigentum des Verfassers gegründeten Verlagsrecht zerfließt in der Praxis unter den Händen und verwandelt

sich in die Lehre vom kursächsischen Pflichtexemplarzwang. Und war mit teuern Mitteln gegen Nachdruck und Nachdrucksvertrieb auf kursächsischem Gebiete eine Schutzfrist von zehn Jahren erkauft — als Johann Friedrich Gleditsch in Leipzig bei der etwa zehnten Auflage von Carpzovs Praxis criminalis einen endlichen Nachlaß von einigen Exemplaren erbat, gab er an, daß er bereits mehrere tausend Thaler Wert an Pflichtexemplaren privilegierter Bücher eingeliefert habe —: wie stand es bei währender Privilegfrist mit dem Rechtsschutze? Im Jahre 1676 wurden Christian Gentsch, der Vertreter der Johann Großeschen Buchhandlungen in Leipzig und Halberstadt, und Christian Weidmann in Leipzig von Jacob Laché aus Hanau wegen Vertriebs von Nachdrucken seiner kaiserlich und kursächsisch privilegierten Ausgaben von Nath. Duez' französischer Grammatik verklagt. In Frankfurt erklärte Gentsch „mit lachendem Munde": ja, er hätte Exemplaria genug, aber nicht zu Frankfurt; daß er selbige dahin bringen thäte, so närrisch wäre er nicht; in Leipzig könne Kläger sie ihm zu ganzen Ballen abkaufen, so viel er nur wünsche: kaiserliche Privilegien würden in Sachsen und Brandenburg nicht respektiert, und was Laschés kursächsisches Privileg betreffe: „wenn man schon bei der sächsischen Regierung clagen thäte, wäre doch keine Hülffe vorhanden, sondern allein diese Antwort: Man könte ihren Unterthanen das Brod nicht aus dem Munde ziehen." Die Folge zeigte, wie richtig Gentsch gesprochen hatte. Der Hanauer verklagte die beiden Leipziger noch im April 1676 sowohl beim Oberkonsistorium in Dresden, als bei der Bücherkommission in Leipzig. Die Privilegstrafe betrug hundert Thaler. Weidmann handelte die seine auf dreißig Thaler herunter; Gentsch gelang es zunächst nur, auf fünfzig Thaler zu kommen, aber nachdem er schon Ostern 1676 behauptet hatte, sämtliche in der Michaelismesse 1675 in Leipzig von Gabriel Stintzner aus Schleiz erkauften Exemplare sofort nach Halberstadt verpackt zu haben, woselbst sie noch unausgepackt stünden, produzierte er ein halbes Jahr darauf ein notarielles Instrument, daß im September 1676 in Halberstadt ein Ballen, der von Magdeburg, wo der Nachdruck gedruckt war, jederzeit leicht nach Halberstadt zu beschaffen war, vor Notar und Zeugen eröffnet worden sei — die Unwahrscheinlichkeit, daß der Einkauf in der Zwischenzeit nicht zu verwerten gesucht, nicht einmal dem Lager eingefügt worden wäre, liegt auf der Hand — und hundert

Duez enthalten habe. Daraufhin ging er 1677 ganz frei aus; Laſché, ſtatt die Hälfte der verwirkten Strafen (alſo hundert Thaler) zu erhalten, hatte das leere Nachſehen und nur das Vergnügen, ſeine Advokatenkoſten zu bezahlen. Wurde hier noch der Schein Rechtens wenigſtens einigermaßen aufrecht erhalten, ſo wurde in andern Fällen das Privileg des Fremden ſchlicht kaſſiert, und dabei zeigt ſich dann noch deutlicher das, was alle dieſe Fälle geſchichtlich erklärt: wie tief die ſächſiſche Regierung noch ein Jahrhundert nach Beginn der Meßprivilegperiode in der Auffaſſung des reinen Territorialprivilegweſens befangen war; ebenſo wie die Buchhändler, die ſich zuweilen geradezu darauf beriefen. So war über eine neue Ausgabe der Lutheriſchen Edition von Pasoris lexicon graeco latinum in Novum Testamentum am 15. Juni 1685 Johann Theodor Boetius in Nürnberg, am 15. Juli 1685 Johann Friedrich Gleditſch in Leipzig — ein Beiſpiel für den Mangel an Ordnung, der in der Kanzlei des Oberkonſiſtoriums herrſchte — ein Privilegſchein erteilt worden. Als nun Gleditſch ſein Schein abgefordert wurde, machte er geltend, nicht etwa, daß er ein beſſeres Recht habe, das war unmöglich, ſondern daß er als ſächſiſcher Unterthan, der jährlich in die hundert Thaler an oneribus leiſte, denn doch ein ganz anderer Mann ſei, als der Nürnberger Handlungsdiener Boetius, der arme Teufel, der keine zehn Gulden im Vermögen habe und wohl nur darauf ſpekuliere, ſein Privilegium günſtig zu verhandeln; auch würde man ſich, da er, Gleditſch, mit dem Drucke bereits begonnen habe, falls ſein Rekurs abgewieſen würde, noch länger der reformierten Edition (der zu Herborn gedruckten rechtmäßigen Originalausgabe) bedienen müſſen. Darauf wurde der Schein des Erſtprivilegierten kaſſiert. Und doch wußten in andern Fällen, in denen die einheimiſche Handlung die erſtprivilegierte war, ſowohl der Buchhändler als auch die Regierung das Recht der Erſtprivilegierung recht wohl geltend zu machen. Im Jahre 1678 war Hieronymus Kromayers Theologia positivo-polemica der Witwe Wittigau und ihrem Aſſocié Friedrich Knoch privilegiert worden, und bei dem Übergange des Geſchäfts an den Schwiegerſohn der erſtern, David Fleiſcher, und dem Austritt Knochs, der nach Frankfurt a. M. überſiedelte, erhielten beide, Fleiſcher im Mai, Knoch im Juni, das Privileg erneuert; als ſich Fleiſcher darauf ſtützte, daß er ſich zuerſt gemeldet habe, wurde Knochs Interimsſchein kaſſiert.

Der Fall, daß mehrern Verlegern, zum Teil fast gleichzeitig, Privilegien über ein und dasselbe Buch erteilt wurden, gehörte überhaupt nicht zu den allzu großen Seltenheiten. Ist er schon an sich kein günstiges Zeugnis für die Sorgfalt, die man dem Privilegwesen angedeihen ließ, so wird er doch dadurch besonders unerquicklich, daß der dann unausbleibliche Streit, wie wir sahen, nicht nach festen Grundsätzen, sondern nach Gutdünken geendet wurde. Daneben hatten die Buchhändler über Mißstände zu klagen, die rein in der Nachlässigkeit des Geschäftsgangs bestanden, freilich aber die Sicherheit des Rechtsschutzes ebenfalls mehr oder weniger beeinträchtigten. Es war einmal die Gewohnheit, die mehr und mehr herrschend wurde, überhaupt keine Originalurkunden mehr auszustellen, sondern sich mit den Interimsscheinen zu begnügen.[8] Im Jahre 1691, zu einer Zeit, als der Geschäftsgang sich doch schon so ziemlich gefestigt hatte, führten die Leipziger und fremden Buchhändler wieder einmal an, daß, wenn sie gleich die schweren Kosten darauf wendeten, sie dennoch die Aushändigung der Originalien, „woran ihnen doch öfters viel gelegen", nicht erlangten, wie sie denn nun schon in das fünfte Jahr kein einziges erhalten hätten. In der That geben seit dem Jahre 1686 wenigstens die Akten über den Eingang von Originaldokumenten behufs Aushändigung an die Berechtigten keinen Nachweis mehr. Daß den Buchhändlern zur Sicherheit in Streitfällen am Besitz der Originalprivilegien so „viel gelegen" sein mußte, wird man schwerlich annehmen dürfen: offenbar mußte dem Interimsschein dieselbe Wirkung zuerkannt werden, wie dem Originalprivileg; die Beschwerde ist zweifellos häufig nur einer der zahlreichen Vorwände gewesen, sich der Leistung der Pflichtexemplare zu entziehen. Indessen gewinnt man nach so manchen Fällen allerdings den Eindruck, als wenn in Dresden die Übersicht über die Scheine eine weniger genaue gewesen wäre, und jedenfalls den, daß der Schein für das Oberkonsistorium immerhin insofern zunächst den Charakter der Vorläufigkeit behielt, als er offenbar dort noch für leichter kassierbar galt. Es verhielt sich ähnlich mit den Empfangsscheinen über die erfolgte Lieferung der Pflichtexemplare. Auch die Klagen über deren unregelmäßige oder völlig mangelnde Aushändigung — noch in den achtziger Jahren finden sich in den Akten ganze Partien unausgelieferter Empfangsscheine — mag vielfach als Ausflucht gedient haben; aber es ist auch nicht zu vergessen, daß sich in ihrer Ermangelung die in jeder

Messe erinnerten und gedrängten Privileginhaber nicht über die schon erfolgte Lieferung ausweisen konnten.

Die Mangelhaftigkeit der Rechtshilfe, wie sie von Dresden aus verschuldet wurde, tritt noch mehr ins Licht, wenn man aus den Eingaben des Hofgerichtsfiskals aus den 1650er Jahren ersieht, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen bei der mangelhaften Aufsicht und Fürsorge die Nachdrucke nach Leipzig eingeschmuggelt und dort in und außer der Messe trotz Bücherkommission und Fiskal ungescheut verhandelt wurden. Die Auswärtigen sandten ihre Nachdrucke zwischen den Messen in Ballen und Fässern an ihre Faktore, die sie vertauschten, verkauften, nach auswärts vertrieben, versahen die Nachdrücke mit dem Titel oder einigen Bogen des privilegierten Verlegers, führten verschiedene Register, legten die Nachdrücke auf einen finstern oder abgelegenen Winkel oder in sehr große Höhe, legten sie ohne Titel und Kupferstücke entweder ganz oder unzusammengetragen in die Stöße der erlaubten Bücher mit ein und gaben sie nötigenfalls für unbekannte Defekte aus — „vnd was dergleichen vorbrechere listigen Ränke vnd boßhaftigen mittel mehr sind, welche nicht zu erzehlen".

Daß alle diese Umstände nicht dazu beitragen konnten, die Buchhändler zur Ablieferung der Pflichtexemplare freudiger zu stimmen, leuchtet ein. Wie hatte der Bücherfiskal immer wieder über die Schwierigkeiten, die sich ihm hier entgegenstellten, zu stöhnen, er, der seinerseits von Dresden aus wegen angeblicher Nachlässigkeit in Überwachung der Ablieferungen gerügt wurde! Manches privilegierte Buch erschien in vielen Jahren noch nicht, das Privileg war nur nachgesucht worden, um das Buch bei der Handlung, damit sich ein anderer nicht daran vergreifen dürfe, zu konservieren; zahlreiche auswärtige Privileginhaber kamen nicht zur Messe, gaben auch niemand Kommission, die Lieferung statt ihrer zu leisten; vielfach wurde vorgegeben, die Einschickung sei von Haus aus erfolgt oder die Bücher sollten einem Tertio zum Einschlag mitgegeben werden: die Einsendung bestand unter solchen Umständen vielfach in nichts mehr als einigen Schul- und Gebetbüchlein. Die neuen Auflagen wurden möglichst verheimlicht und verschwiegen: ja Bittorff erklärt geheimnisvoll, es verlaute, daß abgefeimte Verbrecher dahin „abgerichtet" sein sollten, daß sie bei Wiederauflegung eines bereits gedruckt gewesenen Buchs die vorige Zeit nach dem alten Exemplar

darauf setzten. Welche Schritte und Gewaltschritte die Regierung solchen Schwierigkeiten gegenüber that, haben wir oben gesehen. Auf Seiten der Buchhändler aber war es bezeichnenderweise nicht die Pflichtexemplarplage, sondern der Mangel der Rechtssicherheit, was sie am meisten beschäftigte. Kamen doch zu all den Verhältnissen, die wir oben schilderten, die uns bekannten Mängel bei der Insinuation der Privilegien, die auf Grund der bestehenden Rechtsformen für die Berechtigten von den bedenklichsten Folgen sein und die Wirkung der Privilegien geradezu aufheben konnten, und die — vorwiegend von den Oberbehörden verschuldete — Lässigkeit und der schleppende Rechtsgang bei den Leipziger Verwaltungs- und richterlichen Organen hinzu. Schon im Jahre 1653 beschwerten sich die Endter aus Nürnberg samt den Sternen aus Lüneburg und andern Privilegierten, daß in Leipzig nicht, wie es in Frankfurt a. M. geschehe, selbst auf inständiges Anhalten mit Konfiskation und Exekution verfahren werde, und ersuchte Wolfgang Endter das Oberkonsistorium, dem Stadtgericht in Leipzig gegenüber seine Autorität geltend zu machen, damit dieses, „nach dem Exempel des Heyl. Röm.-Reichs Statt Franckfurth am Mayn", woselbst auf der seinigen und anderer Buchhändler Clag und Demonstration gegen den holländischen Nachdruck privilegierter „vnd anderer" Bücher alsbald obrigkeitliche Inhibition ergangen sei, wenigstens zur Respektierung der Privilegien schärfer prozediere.

Im Vordergrunde aber standen in den auf die Publikation des Februarmandats folgenden letzten Jahren des Jahrhunderts die Belästigungen des Buchhandels oder genauer des Buchdrucks durch die Censur. Es handelte sich dabei vornehmlich um deren formale Seite. Wenn so scharf auf die Censur, da das Buch an einem andern Orte gedruckt wäre, gedrungen werden sollte, sagte Moritz Georg Weidmann 1688, so würden die Leipziger Buchführer ihre Nahrung ganz verlieren, weil anderswo leichter zum Druck zu gelangen wäre und doch hernach alles in Leipzig eingeführt würde. Im ersten Regierungsjahre Augusts des Starken (1694—1733) wurde der Versuch gemacht, einen Überblick über die anhängigen Censursachen zu gewinnen. Das Oberkonsistorium forderte (Februar 1695) Verzeichnis und Inventur der vom Rate in Verwahr genommenen Schriften; die Kommissarien bemerkten bei der Übersendung, ob alles oder was eigentlich davon zu konfiszieren sei, darüber sei ihnen noch kein Bescheid zugegangen. Man war sich so beiderseitig der Ver-

schleppung bewußt. Der Bücherfiskal dagegen hob um diese Zeit hervor, er sei seit einigen Jahren, seit der Pietismus so sehr überhand genommen habe, fast wöchentlich mit Konfiskationen belastet worden; wobei freilich zu bemerken ist, daß die Ausführung solcher Befehle den gewitzten Buchhändlern gegenüber oft ergebnislos war: anonyme Sendung (mit dem Zusatz: der Absender werde sich zur nächsten Messe melden) waren üblich und wurden immer üblicher; man war geübt darin, die Bücher gut zu verstecken oder rasch aus Leipzig verschwinden zu lassen. Die Regierung ihrerseits that ihr möglichstes, indem sie auf Grund des Meßkatalogs eine vorbeugende Preßaufsicht übte: es begegnet der Fall[9], daß Konfiskationen über Bücher verhängt wurden, die noch gar nicht erschienen waren. Andrerseits kamen so späte Eingriffe vor, daß selbst die Censurunterschrift gegen Beschlagnahme nicht schützte.[10] Die Umgehung der Censur betreffend verstieg sich die Regierung im Jahre 1698 zur Androhung von „Leib und Lebensstraffe". Welche Mittel man überhaupt dagegen anwandte, um das Censurwesen, über das wir genauere Bestimmungen im Februargenerale vermißten, zu regeln, zeigt übersichtlich ein Reskript vom 26. Februar 1697: Erneuerung der Vereidigung der Buchdrucker, Verbot, von amtlichen Drucksachen des Rats und der Universität abgesehen, auch „das geringste nicht" ohne Censur des Dekans oder des von ihm dazu Beauftragten zu drucken, Censur der den Statum publicum betreffenden Skripta allein durch den Ordinarius der Juristenfakultät, Censur, oder mindestens Permissionseinholung beim Dekan, auch aller neuen Auflagen, gleichviel, ob mit oder ohne Zusätze; ebenso der „Catalogi, welche die Buchhändler in Meßzeiten drucken laßen". Die letzte allgemeine Vereidigung hatte am 9. Mai 1684 stattgefunden. Dabei hatten die Drucker um dreierlei gebeten: um die Erniedrigung der Censurgebühren, Abschaffung der Neucensur bei neuen Auflagen und Abschaffung der Censur der Arztzettel. Jetzt war die abermalige Censur aller bereits gedruckten Bücher und selbst unveränderter neuer Auflagen offiziell verordnet, dazu die Censur der Kataloge. Von den Censurgebühren verlautete nichts. Auch die Buchdrucker haben diesen Punkt in extenso jetzt nicht wieder berührt. Es bestanden übrigens die folgenden Sätze: Leichenpredigt pro Bogen 8 Groschen; von jedem andern Buch 1 Thaler und dazu in der theologischen Fakultät 5 Exemplare; früher gab man: Verse pro Bogen 2 Groschen, Leichen-

predigt 6 Groschen, von andern Büchern nur 1 Exemplar ohne sonstige Gebühren und wußte nichts von den 5 Exemplaren in der theologischen Fakultät; Gebühren und Exemplare hatten die Verleger zu tragen; die Drucker gaben an, diese würden durch die Höhe der Leistung vom Druck in Leipzig abgeschreckt. Um so mehr beschäftigten die Buchdrucker die beiden andern Bestimmungen. Wie neun Jahre vorher Weidmann, so erklärten sie jetzt einhellig, daß durch die erstere Bestimmung auf einmal ihre Druckereien ruinieret wären, weil weder Leipziger noch fremde Buchhändler ihre längst approbierten Verlagsopera fernerhin in Leipziger Druckereien geben würden, um bei jeder neuen Auflage von neuem Zeit und Geld zu verlieren. Und die Censur der Buchhändlerkataloge? Kam der Buchführer von der Messe heim, so hatte er kaum dazu Zeit genug, seinen Katalog anzufertigen, geschweige, daß Zeit für die Einholung der Censur übrig blieb: konnte sie denn auch so schnell besorgt werden, da doch nicht alle neuen Bücher bereits genügend bekannt waren, um sofort zu bestimmen, was erlaubt und verboten sein sollte? Namentlich über die Langsamkeit der Censur in Philologicis, Philosophicis und Politicis beschwerten sich die Buchdrucker, weil sie nicht mehr, wie früher, vom Fachprofessor, sondern vom Dekan ausgeübt würde: der sei aber nicht in allen Scientiis philosophicis bewandert, und so sei es schon mehrfach vorgekommen, daß mancher Traktat „nicht nur etliche Monath, sondern über Jahr und Tag" aufgehalten worden sei und die Buchhändler den Auftrag zurückgezogen und auswärts hätten drucken lassen. Die einzige Erleichterung, die das Oberkonsistorium daraufhin eintreten ließ, war die, daß es für die philosophische Fakultät bei der alten Censur durch die Fachprofessoren belassen wurde, und daß die Dekane bei der Censur neuer Auflagen schon approbierter Werke „nichts fordern, noch den Druck auffhalten" sollten. Nachträglich wurde wenigstens noch die bescheidene Bitte, die die Buchdrucker bei der Vereidigung ausgesprochen hatten, gewährt: die Befreiung von der Censur für die mit oder ohne Privileg bereits gedruckten „geringen Bücher", als Vocabularia, vestibulum, Janua Comenij, Donatus Rhenij, ABC-bücher, Grammatiken und dergleichen.

Wir haben es öfters, und so noch gelegentlich der Vereidigung der Buchdrucker im Jahre 1684 — im Gegensatz zu der eben angeführten Erledigung ihres Gesuchs vom Jahre 1697 durch das Oberkonsistorium — beobachten können, wie der Leipziger Rat, wie er seine eigenen

Gerechtsame der Universität und der Regierung gegenüber wahrzunehmen wußte, so auch die Interessen des Leipziger Platz- und Meßbuchhandels sorgfältiger und verständiger vertrat, als es die Regierung that. Wir erinnern uns einzelner Bedenken, die er schon im 16. Jahrhundert nach oben hin verlauten ließ. „Damit er vns nicht nachsagen möchte, als wann wir vns der bürgerschafft nicht annehmen wolten", sagte er 1652, als er für Tobias Riese um Erlaß der Hälfte der Strafsumme bat, die dieser durch den Kommissionsvertrieb einer politischen Schrift verwirkt hatte. Trat eine solche Patronatsstellung des Rates infolge der starken Abhängigkeit seiner und der Bücherkommission vom Oberkonsistorium bisher im ganzen weniger hervor: so erhob er sich darin um die Wende des 17. Jahrhunderts zu einer ähnlichen Höhe, wie sie sein Auftreten der Regierung gegenüber in den sechziger und siebziger Jahren gezeigt hatte. Es handelt sich dabei um die beiden alles beherrschenden Interessen: die Censur und die Pflichtexemplare. Auf dem erstern Gebiete war dem Rate der Erfolg seiner Intercession — wiederum zunächst für die Buchdrucker — leicht gemacht: sie fällt in die Zeit des Übertritts Augusts des Starken zur katholischen Kirche, und dieser bahnte eine allmähliche wesentliche Abschwächung der konfessionellen Engherzigkeit an. Es gab damals eigentlich zwei Arten der Ausschließung von Büchern vom Leipziger Meßverkehr: eine offizielle durch Regierungsverbot und eine inoffizielle speziell für theologische Werke nicht orthodox-lutherischen Charakters durch Censurverweigerung seitens der theologischen Fakultät. Als das Jahr 1697 wiederum einen starken Fall solcher theologischen Starrköpfigkeit, Eigenmächtigkeit und Widergesetzlichkeit brachte[11], sprang der Rat für seine Bürger mit einer Intercession ein, in deren Erfolg sich der Übergang alter zu neuer Zeit zeigt: der alten, in denen die Willkür von Fall zu Fall das Gesetz war und der Blick über die eigenen Grenzen nicht hinaustrug, zu der neuen, in der nichts als das dem Gebiete der Willkür und des Persönlichen überhobene Gesetz gelten und das eigene Interesse sich mehr und mehr mit der Berücksichtigung weiterer Beziehungen verflechten sollte. Der Rat stellte erstens fest, daß in Kursachsen anderer Religionsverwandten Bücher zu drucken und zu führen absolute nirgends verboten, nichts weiter, das aber wohl verordnet sei, als daß die Bücher zur Censur gegeben und von dieser geprüft würden, anderes auch die Sätze nicht enthielten, auf welche die Buchdrucker ver-

eidigt seien, zweitens, daß es die Handelsfreiheit nicht anders leide, drittens, daß es anders eine schwere Beeinträchtigung des Leipziger Buchdrucks bedeute. Als dazu 1699 die Buchdrucker betonten, daß infolge der ohne alle Remonstration erfolgenden schlichten Weigerung der Herren Decani, schon früher gedruckte, bekannte und gelehrte Werke, weil sie in etlichen Stellen nicht mit ihrer Opinion übereinkamen, zu censieren oder mit Permission zu versehen, sich die Druckaufträge nach Jena, Rudolstadt, Schleusingen, Gotha, Arnstadt, Erfurt, Hildburghausen, Langensalza, Eisenach, Eisenberg, Merseburg, Zeitz, Chemnitz, Grimma, Weißenfels, Naumburg, Frankfurt a. M., besonders aber nach Halle zögen, erfolgte die vom Rate geforderte gesetzliche Regelung: daß die von ihnen bezeichneten und andere gute Bücher, wenn sie unverändert wieder aufgelegt würden, ohne fernere Censur oder Permission zu drucken gestattet und der Buchdruckereid insoweit relaxiert sei.

Auf dem andern Gebiete, dem des Pflichtexemplarwesens, haben wir es mit der Bücherkommission in pleno zu thun. Auf diesem Gebiete dauerte die alte Not nach dem Februargenerale fort, wie vordem. Als das Oberkonsistorium verfügte: daß von keinem privilegierten Buche, von dem die Pflichtexemplare nicht nachweislich abgeliefert wären, fortan ein Exemplar verkauft werden dürfte, und den Bücherfiskal, „da er dieses abzuwarten nicht vermöchte", abzusetzen sowie eine Generalrevision über alle seit dem Jahre 1698 privilegierten Bücher anzustellen befahl, sprach die Bücherkommission ein offenes Wort. Sie erinnerte gegen die anbefohlene Untersagung des Verkaufs der „nicht vergebenen" Bücher, daß die Buchhändler nicht wissen könnten, ob ein Privileginhaber seine schuldigen Exemplare geliefert habe oder nicht — noch aber auch, so fuhr der Bericht vom 14. Juli 1702 fort, „darnach zu fragen schuldig sind; sondern erhandeln die Bücher als Handelsgut bona fide an sich, sind wegen der exemplarien lieferung in keinem nexu, und wenn sie nun durch sothanes Verbot an Verhandlung der bücher gehindert werden solten, würden sie unschuldig gestrafft, auch das bücher-commercium in gemein gehindert, besonders E. K. M. und Ch. D. getreuen unterthanen das gewerb entzogen und denen fremden und benachbarten orten zugewendet, solches aber hiesiger Stat und Handlung zu sehr großen Schaden ausschlagen, und zu ruinirung des bisher noch ziemlich florirenden buchhandels anlas geben, welches doch auf alle ersinnliche weise zu verhüten seyn wil".

Welche Verschiedenheit im Verhalten der Bücherkommission gegen früher. Nicht nur, daß sie so manches mal den Bücherfiskal gegen die wider ihn gerichteten Vorwürfe in Schutz nahm; sie erhob sich zu der Kühnheit, das Interesse des Buchhandels im allgemeinen zu vertreten und auf die Gefahr einer Schädigung seiner und des Leipziger Meßverkehrs hinzuweisen. Sie betrachtete sich nicht mehr als eine reine Überwachungs- und Repressivbehörde, sondern als ein öffentliches Organ, das gleicherweise auch das Wohl und Wehe des Geschäftszweigs, über den es gesetzt war, im Auge zu behalten und selbst der Oberbehörde gegenüber zur Geltung zu bringen hatte. Eben damit ist die Wende des 17. Jahrhunderts der Zeitpunkt, mit dem, wie der Ausbau der Bücherkommission als staatlicher Behörde, so auch die innere Entwickelung der Bücherkommission zum Abschluß gediehen war. Aber nicht nur das. Das Gewicht der theologischen Censur verminderte sich. Die theologische Fakultät blieb allerdings orthodox genug; die Dresdener Behörden aber bildeten seit Augusts des Starken Konversion das Gegengewicht. Und an Stelle Carpzovs, des erbitterten Gegners von Thomasius, trat 1699 als Bücherkommissar der mildere Olearius. Überhaupt tritt im neuen Jahrhundert infolge des zeitweiligen Durchdringens des Pietismus, des Übertritts des Kurfürsten, der wirtschaftlichen Wertschätzung der zur Vorherrschaft gelangenden Leipziger Messe, der wachsenden Bedeutung Leipzigs als Druckorts die Censur mehr zurück. Zugleich sind es andere Dinge von größerer und geringerer Bedeutung, die den Ablauf einer ältern Zeit markieren. Der Vergleich vom 30. Juni 1721 stellte Buchführer und Drucker unter die Gerichtsbarkeit des Rates; am 15. Juli 1722 fiel der alte Name „Fiskal" und wurde durch den Titel „Bücherinspektor" (Inspektor der privilegierten Bücher) ersetzt.

Wurde die Ziffer der Leipziger Verlagsproduktion von der der Frankfurter in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts übertroffen, so wurde in den sechziger Jahren das Verhältnis ein schwankendes, und in den siebziger Jahren übertraf die Frankfurter die Leipziger nur noch dreimal in der deutschen Produktion. Gerade im Jahre 1680, das etwa als Beginn des endgültigen Aufschwungs des Leipziger Handels gelten darf, hat die Zahl der Frankfurter Verlagsartikel diejenige der Leipziger noch einmal übertroffen. Es war das letzte mal. Der Wiederaufschwung der

Leipziger Verlagsproduktion war ein so energischer, daß, während in dem Jahrzehnt von 1661 bis 1670 die Frankfurter Verlagsartikel 1019, die Leipziger 992 betragen hatten, im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts (1701 bis 1710) die Frankfurter 800 und die Leipziger 3286 betrugen (27 % aller für dieses Jahrzehnt in den Meßkatalogen verzeichneten Schriften). Von den bedeutenden Leipziger Firmen nun entschwundener Zeiten — den Großes und Schürers, Rehefeldt, Christoph Ellinger, Casp. Closemann und Barthel Voigt, die von 1620 bis 1648 zusammen rund zwei Drittel (2682) aller damals in den Meßkatalogen als in Deutschland erschienen verzeichneten Schriften verlegten — kamen dabei nur noch Johann Großes Buchhandlung und Thomas Schürers Erben & Matthias Götz in Betracht. Es waren neben ihnen besonders die Firmen von Chrstn. Kirchner, Georg Heinrich Frommann, Joh. Chrstn. Tarnovius, die an diesem in den sechziger, dann entschiedener in den siebziger Jahren stattfindenden Aufschwung beteiligt waren, die beiden letztern auch in den folgenden Jahrzehnten noch, indem ihnen besonders die Wohlfahrt, Joh. Herb. Kloß u. a. zur Seite traten und namentlich Lanckischs Erben nun eine außerordentliche Rührigkeit entwickelten. Die Größten, die im neuen Jahrhundert ihre volle Wirksamkeit entfalteten und alle die Genannten verdunkeln sollten, haben wir damit noch nicht genannt.[12] Wir dürfen uns für ihr Auftreten des Jahres 1693 als Merkjahrs bedienen. In diesem Jahre empfing Thomas Fritsch († 10. Dez. 1726) aus den Händen des Stiefvaters Johann Friedrich Gleditsch das Geschäft des Vaters, Johann Fritschs, der, seit dem Jahre 1675 Besitzer der ehemaligen Schürerschen Buchhandlung, im Jahre 1680, recht im Berufe: auf der Messe in Frankfurt a. M., gestorben war, und dessen Witwe sein ehemaliger Diener geheiratet hatte. In demselben Jahre gründete Johann Friedrich Gleditsch (geb. 15. August 1653 in Eschendorf bei Pirna, gest. 26. März 1716) seine eigene Buchhandlung. In dem gleichen Jahre starb in jungen Jahren am 16. August der von weit her, aus Speier, eingewanderte Moritz Georg Weidmann (geb. in Speier 13. März 1658) und ging sein 1682 gegründetes Geschäft an den zweiten Gatten seiner Witwe, an Johann Ludwig Gleditsch — den jüngern Bruder Johann Friedrichs — über (geb. in Eschendorf bei Pirna 24. März 1663, gest. 1741), der dann später, im Jahre 1714, sich zurückzog und das Geschäft ebenfalls dem Stiefsohne, Moritz Georg Weidmann

dem Jüngern, dem künftigen Königlich Pohlnischen und Churfürstlich Sächsischen Accisrath, Geheim Secretarius und Hofbuchhändler wie auch Kramerconsulenten und Fürstlich Sachsen Gothaischen Agenten (geb. 23. Jan. 1686, gest. 1743), übergab.

Der bedeutende wissenschaftliche Verlag, der ausgedehnte Geschäftsbetrieb dieser Firmen, der Einfluß, den sie auf die Wiederbelebung einer angemessenen und würdigen Ausstattung der Bücher ausübten, genoß europäischen Ruf. Von des ältern Weidmann Verlag rühmten die Zeitgenossen[13] die in ihrem Äußern über das durchschnittliche typographische Niveau hervorragenden Ausgaben des Athanasius, Eusebius, Gregor v. Nazianz, Josephus, Dionysius v. Halikarnaß, Julian, Abarbanetes u. s. w. Als die bedeutendsten Werke aus Joh. Friedr. Gleditschs Verlag nannten sie[14] Seckendorfs Commentarius de Lutheranismo — noch lange Zeit das Hauptwerk für die Geschichte der Reformation —, Zieglers Schauplatz und Labyrinth, Lohensteins Arminius, die großen biblisch-theologischen Werke von Tarnovius, Glassius, Carpzov, Dieterici, Pritius, Herberger u. a., die Hauptwerke von Celarius, Tenzelius, Joh. Hübner u. a., nicht zuletzt den Bücherauszug der Gelehrten, und einer Schrift, die in seinem Verlage erschien, ging als solcher der Ruf einer wertvollen voraus. Aus des jüngern Weidmann Verlag hob man Werke wie Khevenhuellers Annales Ferdinandei in zwölf Foliobänden, Ottos Thuringia sacra hervor. Aus der eigenen Initiative dieser Männer ist zweifellos, das zeigen schon die mancherlei Ausgaben, Auszüge, Übersetzungen, ein recht ansehnlicher Teil ihres Verlags hervorgegangen. Von Joh. Friedr. Gleditsch ist es uns ausdrücklich bezeugt; eine Grabschrift auf ihn hebt hervor, daß er „die nützlichsten Bücher selbst mit angegeben".[15] Diese Firmen zahlten für die damalige Zeit bedeutende Honorare. So muß man schon ein Übersetzungshonorar von einem Thaler pro Druckbogen eines französischen Originals in Duodez nennen, das Joh. Ludw. Gleditsch und Weidmann im Jahre 1715 zahlten. Noch erstaunlicher honorierte Autoren begegnen aber unter den namhaften Gelehrten, besonders Philologen und Theologen. Ludolph Küster in Amsterdam accordierte 1708 mit Joh. Friedr. Gleditsch für die Bearbeitung der Folioausgabe des Millschen Neuen Testaments 1200 Gulden holländisch, wobei er noch ausbedang, daß die Correction nicht darunter begriffen sein dürfe und für den Fall, daß er die vierte Korrektur —

nach den drei ersten des Korrektors — lesen solle, einen Zuschuß von 150 Gulden forderte.[16] Als Typographen wurden namentlich Joh. Friedr. Gleditsch und Thomas Fritsch gepriesen. Von dem erstern, der Ausländer nach Leipzig zog, schöne Lettern gießen ließ und auf die besten Papiersorten hielt, heißt es im Jahre 1740 in einer für die damalige deutsche Typographie bezeichnenden Weise: daß sein Corpus Juris Civilis „selbst die Approbation der ausländischen Buchdrucker" erhalten habe.[17]

Auch das ist ein nicht unbeachtet zu lassendes Zeichen der Zeit: daß es diese Buchhändler waren, die zuerst eine, kurz gesagt: neuzeitliche Popularität genossen. Die größte Sympathie brachte man den Gleditsch, den größten Respekt Thomas Fritsch entgegen. Unter Johann Friedrich Gleditschs Bildnis setzte einer seiner namhaften Autoren, der Hamburger Rektor Johann Hübner, die Worte: „Es ist in Teutschland auch kein solcher Ehren-Mann, Der auf den Handel das, was Gleditsch hat gethan."[18] Von Johann Ludwig hob man dankbar seine Wohlthätigkeit hervor, u. a. daß er armen Studenten wöchentliche Stipendia gegeben und ihnen viele nötige Bücher geschenkt.[19] Der zweite Band von Roth-Scholtz' „Icones Bibliopolarum" (1729) ist dem Andenken Johann Friedrichs geweiht, und das Porträt seines Sohnes, Johann Gottlieb Gleditschs, geht ihm als Titelbildnis voran (Band I ohne Widmung). Eine weit und breit respektierte Verkörperung des zeitgenössischen Buchhandels und Buchdrucks war Thomas Fritsch. Man sprach von den Charlatanen, die höchstens ein Jahr bei dem berühmten Thomas Fritsch gedient hätten und dann ihre Weiber, Diener und Jungen ad modum Thomae Fritschii traktieren wollten, sagte höhnisch von einem Buchhändler, er habe so wenig Verstand, wie Thomas Fritschs Perrückenstock, machte sich lustig über die, die sein äußerliches Air nachzuahmen suchten: gravitätischen Schritts einherstolzierten — andere verächtlich über die Achsel ansahen und seine Gewohnheit kopierten, die Nase „nach dem Takt in die Höhe zu werfen"; spielte sich einer als Gelehrter auf und brachte Vorreden hervor, so bekam er zu hören: der berühmte Herr Thomas Fritsch wüßte wahrlich perfekt, was zu einer Vorrede gehöre, habe sich aber sein Lebtag nicht damit abgeben wollen.[20] Den 51 „Bildnissen berühmter Künstler Buchhändler Buchdrucker und anderer Männer welche sich so wohl in als auserhalb Teutschland verdient gemacht", die der Nürnberger Kupferstecher Joh. Leonh. Blanck 1725 in Nürnberg erscheinen ließ, geht

als Titelbild das Porträt des Kgl. Pohlnischen und Churſächſ. Accisraths Moritz Georg Weidmann voran. Daneben aber gab es auch Karikaturen auf ihn. Einer Beliebtheit erfreute ſich Weidmann durchaus nicht. Er war, und auch darin waren dieſe Jahrzehnte das Vorſpiel der Periode des vollen Durchbruchs der Neuzeit mit ihrer buchhändleriſchen Übermacht Leipzigs, das Urbild der erdrückenden Kapitalmacht, dazu der ungerechterweiſe bevorzugten, des Großverlegers. Nicht, als wenn ihm darin Thomas Fritſch und beſonders Johann Gottlieb Gleditſch, der Sohn und Nachfolger Johann Friedrichs, nicht geähnelt hätten. Aber hier war Weidmann ganz unbeſtritten der größeſte unter ihnen. Die Entziehung nach unſern Begriffen rechtmäßigen Eigentums, das der Verleger vom Verfaſſer oder andern Rechtsvorgängern übernommen hatte, auf dem Wege allerhöchſter Willkür oder ſouveräner Gnade, die Ausnutzung von Schuldverhältniſſen ſchwächerer Firmen, die Erwerbung eines zeitweiſen Nießbrauchsrechts oder die Erpachtung beſtehender Privilegien, die von den Inhabern wegen Kapitalmangel nur ſchwer ausgenutzt werden konnten, waren Mittel, mit denen dieſe ſchnell emporgeblühten Firmen, die vor der Leipziger Bücherkommiſſion und beſonders vor dem Dresdener Oberkonſiſtorium, wie auch der Fall geſtaltet ſein mochte, faſt durchweg Recht behielten, ihr Wachstum unterſtützten und ihr Übergewicht ausnutzten.

An Weidmann fällt beſonders ſeine ſtarke Beteiligung an der Veranſtaltung und dem Vertrieb von Nachdrücken — ſogar von territorialen — und ſodann die Geringachtung des preßpolizeilichen Geſichtspunkts auf; dabei, wie er für alle ſeine Kontraventionen in Cenſur- und Privilegſachen jederzeit ſtraffrei ausgeht. Im Geſchäftsverkehr kannte er nach keiner Seite hin irgendwelche Rückſicht. Man ſprach von ſeinem „intereſſierten Gemüt", das nur zu ſehr geneigt ſei, andern ihre Arbeit und Nahrung wegzunehmen. Als es ihm (1721) nicht gelang, den Cörnerſchen Erben in Leipzig für 400 nach Schweden verlangte Exemplare der 34. Entrevue ihrer „Geſpräche im Reiche der Todten" einen genügend niedrigen Partiepreis abzudrücken, ließ er kurzerhand gegen 1500 Exemplare ſamt Kupfern unter der Cörnerſchen Firma nachdrucken und nachſtechen. Die Firma klagte; wobei die Bemerkung: daß „dieſer Hr. Weidmann wegen ſeines zu mehreren mahlen gethanen Nachdrucks mehr als bekannt" ſei. Weidmann meinte in der Verhandlung: er habe allerdings kein Privileg auf dieſen Nachdruck, aber es ſei ja nur eine Piece volante,

und die Sache hätte so nicht viel zu bedeuten. Indessen ging wegen des durch den Aufdruck der Cörnerschen Firma begangenen Falsums die Untersuchung an die Stadtgerichte. Nur das war der Grund, daß Weidmann der Firma wenigstens die noch vorhandenen 750 Nachdrucksexemplare ausliefern ließ; er ließ ihr aber gleichzeitig erklären: daß ihm anietzo gar nicht gelegen, sich dieser Sache wegen in Streitigkeiten einzulaßen. Die Cörnerschen verstanden den Wink; sie nahmen die Klage zurück und ersuchten um Einstellung des von den Stadtgerichten eingeleiteten Verfahrens, mit der Begründung: daß sie bei ihrer Buchhandlung „ein und andern Verkehr mit ihm hätten, so aber durch einen dergleichen Process gar leichte unterbrochen werden könte". Die Stadtgerichte berichteten die Befriedigung des Klägers nach Dresden mit dem Zusatz: daß doch trotzdem dem Publico daran gelegen, daß dergleichen ungebührliche Dinge, wodurch ehrlichen Leuten Schaden zugezogen werde, ungeahnet nicht passiren möchten. Das über den Vergleich aufgesetzte Dokument hatte übrigens Weidmann noch gar nicht unterschrieben; er wartete auf das Dresdener Reskript, das das weitere Verfahren niederschlagen und ihm Straflosigkeit gewähren würde. Im April 1722 traf es ein. Es war noch alles mögliche, daß Weidmann darin einen Verweis für „ungebührliches Unternehmen" erhielt. Im Jahre 1729 wurde er wegen eines andern Nachdrucks zu Geldstrafe und Konfiskation verurteilt. Die Geldstrafe zahlte er nicht, über die Exemplare erklärte er freundlich dem zur Konfiskation antretenden und ob solcher Ungeniertheit verblüfften Bücherinspektor: die wären nach Halle geschafft. Beachten wir dabei, daß es in dem zuerst angeführten Falle ihm nicht anstehende Bezugsbedingungen waren, auf die Weidmann mit der Veranstaltung des Nachdrucks antwortete; der Fall begegnet uns öfters; so druckte er deshalb — und zwar wegen verlangter Barzahlung — im Jahre 1731 ein kursächsisch privilegiertes Amsterdamer Original nach, wobei er den Nachdruck im Laden Caspar Fritschs (des „Commissarius" des Amsterdamer Verlegers), der auf keine andern Bedingungen eingehen konnte, offen und vor Zeugen ankündigte. Der Nachdruck erschien unter der Firma Steins in Straßburg, eines „armen unbeträchtlichen Mannes", der in den Meßkatalogen nicht vorkommt (aber in den dreißiger Jahren als Frankfurter Meßbesucher begegnet); das eigentliche ausführende Organ war Weidmanns Vetter Franz Varrentrapp in Frankfurt a. M. In den Leipziger Akten der dreißiger Jahre allein liegen fünf

Prozesse wegen Nachdrucks gegen Varrentrapp vor, und ein Jenaer Buchhändler bezeichnete ihn 1738 als einen, der sich gleichsam recht darauf lege, Bücher, die andere sub et sine privilegiis unter schweren Kosten an sich gehandelt und gedruckt, wenn er merke, daß selbige nur etwas abgingen, alsobald nachzudrucken, dieselben sodann wohlfeiler zu geben und pro more suo nur Unstatthaftes zur Vertheidigung vorbringe. Übrigens zählten zu seinem Verlag und Nachdruck zugleich die ärgerlichsten Schriften, wie Les Princesses Malabares, La Saxe galante, Lettres Moscovites u. dergl. Mit ihm stand Weidmann — er war auch z. B. Verleger der beiden zuletzt erwähnten Nachdrucke — in engster Verbindung. In die Nachdrucksniederlage Halle wurden preßpolizeilich anstößige oder nachgedruckte Exemplare geschafft, nach Frankfurt a. M. en bloc verkauft, wenn Gefahr drohte. Von dem oben erwähnten Nachdruck wurden bei Varrentrapp 33, bei Weidmann 60 Exemplare gefunden; jene wurden beschlagnahmt, diese nicht. Trotz aller ihn verdächtigender Indizien wurde gegen Weidmann als geradezu denunzierten Urheber und geständigen Verbreiter des Nachdrucks kein eigentliches Verfahren eingeleitet, er sogar in dem ganzen Streite nur einmal, über den Besitz von Exemplaren, vernommen. Der Bestrafung entging übrigens auch Varrentrapp; in diesem Falle formell mit Recht: die Verordnung vom 1. August 1729, die verfügte, daß das Reskript vom 29. Januar 1729, nach welchem an Holländer fernerhin keine Privilegien erteilt werden sollten, keine Kassation der zur Zeit noch laufenden Privilegien bedeute, war den Buchhändlern seitens der Bücherkommission nicht ordnungsmäßig insinuiert worden; aber Varrentrapp entging der Bestrafung zu Weidmanns Lebzeiten stets. Weidmann selbst begründete zwar nicht den Nachdruck, aber den Nachdrucksvertrieb mit den Bedürfnissen seines umfangreichen ausländischen Geschäfts und nahm ihn in dieser Hinsicht aufs entschiedenste für sich in Anspruch. Im Jahre 1731 sagte er das mit dürren Worten vor der Bücherkommission und erklärte auf das ihm eingeschärfte Verbot des ferneren Vertriebs der betreffenden Schrift — des (übrigens von ihm selbst veranstalteten) Nachdrucks eines Amsterdamer Verlagsartikels —, er würde „solcher Andeutung, weil diese seinen auswärtigen Handel hindere, nicht nachkommen". Er schonte dabei seine nächsten Berufsgenossen nicht; 1720 ertappte ihn J. G. Gleditsch beim Vertrieb eines Rudolstädter Nachdrucks der Gleditsch kursächsisch privilegierten Nachdrucksausgabe der von

Jöcher überarbeiteten sogenannten Württemberger Summarien. Und wenn Weidmann später die Ungeniertheit besaß, die in Sachsen als verbotener Nachdruck zu betrachtenden Exemplare seinem Leipziger Vetter zum Austausch gegen solche von dessen für Sachsen allein rechtmäßiger Ausgabe anzubieten, wie mag er es mit andern Buchhändlern gehalten haben? Eine Probe endlich von Weidmanns Loyalität gegenüber der Regierung, der er so viel Dank schuldig war. Als Peter Schenck in Amsterdam gelegentlich des Todes der Kurfürstin-Königin Christine Eberhardine ein Blatt stechen ließ, das eine Anspielung auf die Gerüchte über den Druck, den man bis zuletzt auf sie ausgeübt habe, ebenfalls zur katholischen Kirche überzutreten, wohl gar über ihren noch erfolgten Übertritt darstellte, eilte Weidmann, durch diese Verunglimpfung der verstorbenen Landesmutter durch — einen Holländer verletzt, in das Gewölbe des Amsterdamers, nannte ihn ein Hundsfot, einen Coujon und Schelm, der wert wäre, daß er hundert Prügel bekäme — Schenck hat ihn deshalb gerichtlich zu belangen gesucht —, und denunzierte ihn darauf, wahrscheinlich bei dem zur Messe anwesenden Geh. Rat und Kanzler von Bülau persönlich. Als aber nach dem Tode des Kurfürsten Pöllnitz seine Schrift: La Saxe galante in Holland erscheinen ließ, deren alsbaldiges Verbot selbstverständlich zu erwarten war, hatte er nichts Eiligeres zu thun, als sie mit sich überstürzender Hast — in vier Leipziger Druckereien zugleich — nachdrucken zu lassen. Als Graf Brühl zur Ostermesse 1734, u. a. um das Verbot der Schrift zu veranlassen, in Leipzig anwesend war, trug er einige Stunden vor seiner Abreise von Leipzig Weidmann auf, ihm die Person holen zu lassen, deren man sich gewöhnlich bediene, wenn man Verkauf oder Druck eines Buchs verbieten wolle. Mais il l'oublia, schreibt Brühl von Dresden aus. Als das Verbot nach der so gewonnenen Frist erschien, hatte Weidmann seine Exemplare an den Mann gebracht.[21]

Mannigfache Beispiele der von der Regierung geförderten Überhebung des Leipziger Großverlegers auch in dem Geschäftsleben der Fritsch und Gleditsch. Beispiele zunächst ganz in der Richtung des oben (S. 193) angegebenen Gleditschschen Falles, in denen in unverfrorener Weise die Rücksichten auf die Handelsbedeutung der großverlegerischen Leipziger Firmen über die Rücksichten des reinen Rechts gestellt wurden. Der Bücherauktionator Joh. Theod. Boetius hatte unterm 20. Juni 1709 einen Privilegschein auf eine Nachdrucksausgabe erworben und Fritsch

druckte ihm das Original mit Zuhilfenahme von drei oder vier Druckereien Hals über Kopf — mit Boetius' Worten: „vor: oder teutsch zu sagen nach". Als Boetius ihn zur Rede stellte, gab Fritsch zur Antwort: „Ey! waß? er wolte machen, daß ihm sein Privilegium solte cassiret werden", und reichte bei der Bücherkommission eine Eingabe ein, in der er ausführte: erstens sei Boetius' Privileg noch nicht insinuiert gewesen (was dem allgemeinen Brauche nach erst in der folgenden Michaelismesse hätte geschehen können), zweitens sei nicht ausgemacht, ob Boetius der Inhaber des Privilegs sei, weil darauf stehe „Auf Kosten guter Freunde", drittens habe er das Privileg wahrscheinlich erst erbeten, nachdem er erfahren, daß Fritsch selbst an dem Buche drucke, um an ihm „ein stücke Geld zu schneiden" (beides hatte mit der Rechtsgültigkeit der Privilegverleihung nichts zu thun; übrigens findet sich unter den 25 Titeln, die Fritsch unter die libri futuri des vorangehenden Ostermeßkatalogs setzen ließ, der Granatapfel nicht), und viertens lebe Boetius in einem solchen Zustande, daß er kein ABC-Buch, geschweige dieses drucken lassen könne, habe keinen Buchladen, sei nur Auktionator alter Bibliotheken und ließe nur dann und wann ein Blättchen fingierte Neue Zeitungen vertrödeln. Er ersuchte deshalb, Boetius' Privileg zu kassieren und ihn selbst damit zu begnadigen. Als Boetius eine Rechtfertigungsschrift einreichte, in der der ganze Grimm des kleinen Mannes gegen den Großverleger zu Tage tritt, und in der er betonte, daß es nicht darauf ankomme, ob einer arm oder reich sei, sondern darauf, daß die Regierung das Privileg erteile, der Privilegierte seine Leistungen erfülle, wandte sich Fritsch mit Umgehung der Bücherkommission unmittelbar an das Oberkonsistorium, und Boetius' Privileg wurde unter der doppelten Begründung: erstens, daß er sein Privileg noch nicht habe insinuieren lassen (s. o.), zweitens, daß Fritsch mit dem Druck seiner Ausgabe bereits fast zu Ende gelangt sei, kassiert und auf Fritsch übertragen. Dabei hatte Fritsch selbst schon so ziemlich das Gleiche gethan, dessen er Boetius beschuldigte. Im Jahre 1699 fahndete er auf die noch ungedruckten Fragpredigten Joh. Bened. Carpzovs, obgleich dessen Erben schon mit der Firma Friedrich Lanckischs Erben, an der sie selbst beteiligt waren, in Unterhandlungen standen und im August auch mit ihr abschlossen. Fritsch beredete einen der Erben zu einer Art Zusage: er bat ihn, ihm nur zu vergönnen, ein Privileg darüber zu

suchen, er wäre erbötig, sich nachmals „danckbar zu erweisen"; er wolle damit nur die Sicherung erlangen, daß ihm niemand zuvorkomme. In der That aber begann er auf das also „unter Vorschützung der Erben Erlaubniß" erwirkte Privileg hin sofort und in aller Hast zu Frankfurt und an andern Orten drucken zu lassen; natürlich nicht nach dem Originalmanuskript, das ihm nicht ausgehändigt worden war und sich als kontraktmäßiges Eigentum in den Händen von Lanckischs Erben befand, sondern nach von Studenten bei dem Vortrag der Predigten gefertigten Nachschriften. Selbst hier gelangte Fritsch zum Ziele. Die Anweisungen des Oberkonsistoriums an die Bücherkommission schwenkten sehr bald von solchen zum Versuch eines Vergleichs zwischen den kontraktlich berechtigten Lanckischschen Erben und Thomas Fritsch zu solchen zu einem Abkommen zwischen diesem und den Carpzovschen Erben über. Und bei dem „Erweis seiner Dankbarkeit" schor er auch noch sein Schäfchen. Mit Lanckischs Erben war auf ein Honorar von zwei Thalern pro Druckbogen — das Buch ergab deren 235 — abgeschlossen worden; Fritsch verstand sich nach langen Verhandlungen zu einer Pauschalsumme von 300 Thalern. Wenigstens mußte er dafür verschiedene Carpzovsche Manuskripte, in deren Besitz er sich hintenherum zu setzen gewußt hatte, wieder herausgeben.[22] Was derartige Verhältnisse zu Geschäftsgenossen selbst betrifft, so mag hier noch ein Beispiel Platz finden. Die Unterlage bildet ein von Caspar Fritsch, dem Sohne und Nachfolger Thomas Fritschs, entworfener und von Ambrosius Haude mit bittern Randbemerkungen versehener Verlagskontrakt; die ihm zu Grunde liegenden Zusammenhänge beginnen im Jahre 1725. Thomas Fritsch hat sie eingefädelt, Caspar Fritsch sie fortgeführt. Es handelt sich dabei um die Gedichte des Freiherrn Fr. Rud. Ludw. von Canitz, die, von Joachim Lange und dem Freiherrn von Canstein herausgegeben, zuerst im Jahre 1700 bei Johann Michael Rüdiger in Berlin erschienen waren. Das Verlagsrecht ging 1715 auf Joh. Christoph Pape und dessen Geschäft im Jahre 1724 an Ambrosius Haude über. Möglich, daß schon Pape Thomas Fritsch gegenüber größere Verbindlichkeiten hatte, vielleicht gar schon mit ihm über Vorschüsse zur Veranstaltung einer neuen Ausgabe verhandelt hatte, vielleicht sogar Fritsch ein Pfandrecht darauf besaß, wie ihm auch schon Johann Völcker wegen einer Schuld von 200 Thalern sein Corpus juris militaris hatte abtreten müssen. Jedenfalls hielt

Fritsch die Gelegenheit für günstig, den gangbaren Verlagsartikel — das Buch hatte in zwanzig Jahren neun Auflagen erlebt und ging auch weiter sehr stark — an sich zu reißen. Er suchte um ein kursächsisches Privileg nach; erhielt es auch. An Haude richtete er gleichzeitig ein liebenswürdiges Schreiben, in dem er ihm vorschlug, mit ihm zum Verlag der neuen Ausgabe in Kompagnie zu treten. Haudes umgehende Antwort bestand darin, daß er Gleditsch — welcher Gleditsch gemeint ist, erfährt man nicht — ersuchte, in seinem Namen unverzüglich Protest einzulegen. Fritsch erklärte bedauernd: über das, was Fritsch andere Leute (nämlich König, der damalige führende Hofpoet in Dresden, der eine neue Ausgabe plane und sie ihm angeboten habe) gäben, könnte ja Haude kein Dominium praetendiren; er meine es deshalb nur gut mit ihm. Haude ließ sich „berücken". Bitter hat er sich deshalb selbst nachher gescholten. Ein Vertragsentwurf wurde von Caspar Fritsch aufgesetzt, dessen mit salbungsvoller Großmut verbundene raffinierte Kompliziertheit erstaunlich ist, voll „vieler Cautelen, und gefährlicher expressionen", schreibt Ambrosius Haude am Rande, „die nichts andres zeigen, als daß er mich allemahl in seiner bösen Gewalt zu halten suchet, damit er, wenn er lustig wäre mich allemahl berücken könnte", voll „odieuser flosculn so er unvermerckt einschiebet, als ob ich nur darüber weg sehen sollte, biß er vor gut befände mich dieser expressionen tödtlichen Gifft empfinden zu laßen"; jede Periode voller „Tücke und Betrug", der ganze Vertrag voller „Betrügerei und offenbahrer Gewalt"; ein Vertrag, in dem „einer in 3 Jahren gegen 350 Thaler 1108 Thaler dem andern schelmisch abzudringen" suchte. Daß Haude so übervorteilt werden sollte, daß ihm Fritsch gegen einen Vorschuß von 350 Thalern 1100 Thaler abzudrücken suchte, läßt sich schwer glauben; die cynische Unverfrorenheit, mit der Thomas Fritsch in sein Rechtsgehege eindrang und der Sohn sich ihm auf den Hals setzte, wird dadurch um nichts gebessert. Die Hauptbestimmungen des Vertragsentwurfs bestanden darin, daß Fritsch, um Haude Dienst und Gefälligkeit zu leisten, in Leipzig 2500 Exemplare mit Haudes Namen als alleinigen Verlegers herstellen und für Papier, Druckerlohn, Korrektur und Holzschnitte den völligen Vorschuß thun sollte, Haude ihm „seinen Theil an denen Holtzschnitten verehren" sollte, doch so, daß bei einer zweiten Auflage Fritsch sie ihm unentgeltlich darleihen wollte und die Titelkupfer auf seine Kosten

herstellen und nach Leipzig senden sollte, aber so, daß diese Haudes volles Eigentum bleiben sollten. Für seine „Bemühung" (ich brauche seiner Holzschnitte, noch weniger seiner Dienstfertigkeiten und Darlehn nicht; diese Freundschaffts Bezeugung ist mir zu kostbar, schreibt Haude an den Rand) sollte Fritsch erstens einen Zuschuß von 100 Exemplaren für eigene Rechnung und mit eigenem Namen herstellen dürfen, wozu Haude auch 100 Titelkupfer gratis liefern sollte, zweitens in drei Jahresraten 725 Thaler und drittens bei einer zweiten, ganz auf Haudes Kosten herzustellenden Auflage 250 Thaler empfangen; diese drei Posten ergeben offenbar die von Haude angegebene Summe von 1008 Thalern. Die 2500 Exemplare der ersten Auflage sollten nach beendetem Druck nach Berlin gesandt werden und Haudes volles Eigentum sein; nach Empfang auch der letzten 250 Thaler und gänzlicher unausseßlicher Erfüllung aller Bedingungen und Bestimmungen wollte Fritsch auf Eigentum und Privileg völlig Verzicht leisten. Eine Bestimmung über das Honorar des Autors fehlt merkwürdigerweise gänzlich; eine Randbemerkung sagt: „Sein böser Wille zeiget sich gleich Anfangs daß er mir den editorem nicht nennen wollen biß dieser sich endlich über mich harte beschweret, daß ich so unerkändtlich wäre." Anderthalb Jahre war Haude, als er den Entwurf empfing, schon „herumgezerrt" worden; verzweifelt notiert er: „Weil er denn so große Sache aus diesem Buche macht, so gebe er mir 2000 Rthlr. so will ich es ihm abtreten." Im übrigen bemerkt er am Schluß: „Mein Contract muß jetzo mehr Cautelen und Vorsichtigkeiten haben. . . . Ich sehe wohl, daß er mir mit seinen Anforderungen das Leben schwer zu machen sucht, und mich um das meinige zu bringen sucht. Wer sein portrait noch nicht kennet, darff nur diesen seinen Entwurff lesen, und meine offerten dagegen halten, so wird er ihn in vollem Lichte sehen, daß er ein Betrüger."[23]

Der Leipziger Oberstadtschreiber Joh. Christian Lünig, der rastlose Kompilator vielbändiger Urkunden-, Verordnungs- und Gesetzsammlungen (so des Teutschen Reichs-Archivs, des Codex diplomaticus Italiae, des Codex Augusteus u. s. w.), hatte im Jahre 1709 in Frankfurt a. O. ein (kleineres) Corpus juris militaris erscheinen lassen, das auf Fritsch übergegangen war, und hatte, nachdem er diesen zur Neuherausgabe des Werks oder Überlassung seiner Kollektaneen für eine vermehrte Auflage nicht hatte bewegen können, im Jahre 1722 sein neues, um-

fänglicheres Werk selber erscheinen lassen. Nun erst ließ auch Fritsch einen erweiterten Neudruck erscheinen. Lünig hatte auf sein neues Werk im Oktober 1722 sowohl kaiserliches, wie kursächsisches Privileg erhalten; Fritschs kaiserliches Privileg war erst im April 1723, das sächsische — seit 1717 erloschen — war nicht erneuert worden. Wer war Autor und Inventor des Werks; wem gebührte das Privileg? War Fritschs erweiterter Neudruck ein Nachdruck des neuen Lünigschen Unternehmens? Beide Teile hatten voneinander entlehnt, wenn auch Fritsch in höherm Maße. Der Autor pochte auf seine schöpferische Idee und beschuldigte Fritsch des nackten Nachdrucks, und als die Situation gefährlich wurde, verschanzte er sich hinter dem Jus prohibendi seines sächsischen Privilegs. Der Buchhändler behauptete sein größeres Recht auf die dem Werk zu Grunde liegende Idee in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger Völckers; Lünig, der Kompilator, sei weder Inventor noch Dominus, der erste Verleger vielmehr habe durch „seine Collection" und durch wiederholt ausgewirkte Privilegien an dem Werke ein „eigenthümliches Recht"; zu geschweigen, daß es sich bei der Erweiterung eben nicht um Lünigs propere meditationes, sondern um Acta publica handle, die zu jedermanns Kenntnis veröffentlicht seien; möchte auch Lünig bei seinem Privileg geschützt werden, so stehe ihm doch kein Verbietungsrecht gegen ein anderes Corpus juris militaris zu. Der erste, im gewöhnlichen Instanzenwege erwirkte Entscheid des Oberkonsistoriums hielt sich einfach an die Thatsache der Privilegierung. Völckers Privileg war erloschen, Lünig war privilegiert; folglich sei hiermit Lünig bei seinem Privileg geschützt und Fritsch Weiterdruck und Vertrieb seiner neuen Ausgabe verboten (15. Dez. 1723). Fritsch ließ, nach einem Manuskript, das im wesentlichen aus Abschriften des Lünigschen neuen Corpus bestand, in Erfurt weiterdrucken und wandte sich, den gewöhnlichen Prozeßweg verlassend, mit Umgehung der zunächst zuständigen Behörde unmittelbar nach Dresden. Ohne daß Lünig weiter gehört worden wäre, erging im April 1724 das Reskript des Oberkonsistoriums: daß, da der Kaiser ebenfalls beide Collectiones privilegiert habe, dergleichen auch bei andern Büchern, wie beim Corpus Juris Civilis, auf das Fritsch und Gleditsch privilegiert seien, gewöhnlich, „besonders aber aus Königlicher Gnade" das Privileg auch Fritsch über seine „ganz differente Kollektion" (das, obgleich die Erörterungen die Nachweise einer dem wirklichen Nachdruck

sehr nahe kommenden ungebührlichen Ausnutzung der Lünigschen Sammlung an das Licht gebracht hatten) ebenfalls privilegiert sei.[24] Man kann sagen, daß dieser zweite Entscheid: daß Konkurrenzunternehmungen nicht Nachdruck seien, das Privileg an sich nicht im stande sei, die ganze Idee an sich eines Werks oder einer Kompilation zu schützen, weit über dem erstern stand und im Gegensatz zur mechanischen Respektierung einmal erfolgter Privilegierung einer der steigenden Bedeutung buchhändlerischer Unternehmung angemessenen freiern Bewegung Ausdruck gab. Gewiß; nur daß, wenn das Interesse der Großverleger das Umgekehrte erforderte, umgekehrt entschieden wurde; Johann Heinrich Zedler in Leipzig, wahrlich ein Mann, der wie nur irgend einer den kühnsten Unternehmungsgeist bethätigte, mußte sein großes, schließlich auf 68 Foliobände anschwellendes Universallexikon bis zum Ablauf der von den beiden Gleditsch und Fritsch für ihre kleinen und mittlern acht- resp. vierbändigen historischen Lexika erwirkten Privilegien in Halle und Berlin drucken lassen und konnte es von Leipzig aus nicht vertreiben. Er sollte keine Artikel, namentlich keine Historica darin aufnehmen, die auch in jenen behandelt wurden. Warum? Hören wir die Eingabe von Thomas Fritschs Erben vom 4. Oktober 1730: weil Thomas Fritsch die Buchdruckerei und Papiermacherei mit schweren Kosten und anfänglicher Gefahr seines Vermögens zuerst in Sachsen und Deutschland, „ohne eitlen Ruhm zu sagen", in die Höhe gebracht; auch seit anno 1692 über zwei Tonnen Goldes in Leipzig verarbeiten lassen, wodurch manche Kontribuenten erhalten und in die vier Tonnen Goldes ins Land gezogen worden. Hier stützte sich das Oberkonsistorium wieder auf den Buchstaben: auf die alte Klausel, daß das privilegierte Buch auch weder extraktsweise, weder gemehrt noch gemindert, von einem andern gedruckt werden dürfte.[25]

Endlich Joh. Friedr. Gleditsch. Sein Kommittent Johann Adam Plener in Stettin setzte bei ihm unterpfändlich 1000 Exemplare der Oktavausgabe von Müllers Himmlischem Liebeskuß ein; er ließ von Gleditsch durch Kommissionsvorschuß die Kupfer für das von ihm und Joachim Wilde in Rostock gemeinsam verlegte Werk herstellen; Gleditsch verweigerte Wilde die Auslieferung der Kupfer, ihn dadurch in „nicht geringen Schimpff und Schaden" setzend, d. h. ihm den Absatz seines Auflageteils erschwerend, legte sie den verpfändeten Exemplaren bei und

vertrieb sie so. Wilde beantragte Verkaufsverbot bei 50 fl. Strafe; Gleditsch wurde von der Bücherkommission angewiesen, ihn klaglos zu stellen — und die Angelegenheit war erledigt (1703/4).[26] Auch dem oben angeführten Fall Fritsch-Carpzovsche Erben ähnliche Fälle finden sich in J. F. Gleditschs Geschäftsthätigkeit.[27]

Namentlich, wenn man gewisse Seiten ihres Geschäftsbetriebs hinzunimmt, erinnern diese Verleger mit ihrem Unternehmungsgeist und dem erhöhten Werte, den sie auf die technische Seite legten, an die ersten Zeiten des Buchhandels. Wir meinen die starke Pflege, die sie dem direkten — sich also nicht der Messe bedienenden — Verkehr mit weit entlegenen, wichtigen Produktionsgebieten angedeihen ließen. Diese Verbindungen wiesen vor allen Dingen nach Holland. Durch die Gediegenheit seiner Typographie, als Zufluchtsstätte einer in Frankreich unter dem Druck der erstarkenden königlichen Macht und der damit strenger werdenden Censur verfolgten politischen und neu aufblühenden Memoirenlitteratur, endlich als Sitz systematischen Nachdrucks französischer und auch deutscher Produktion zog Holland Buchschreiber, Buchdrucker, Buchverleger und Buchhändler an sich und bedurfte immer weniger der in der Frankfurter Messe verankerten Gegenseitigkeit. Unterstützt von dieser seiner Souveränität und Unentbehrlichkeit, von den Verhältnissen des Meßtauschverkehrs, der den Holländern immer weniger bot, und dem sie sich zu unterwerfen immer weniger nötig hatten, sowie den Vertriebsanforderuugen der Nachdrücke, die sich immerhin nur verstohlen auf die deutschen Meßplätze wagen konnten, zeigt der holländische Buchhandel einen durchaus modernen Zug. Es fiel ihm durchaus nicht ein, sich in seinem für ihn so hochwichtigen Verkehr mit Frankreich an die Frankfurter Messe zu binden, es wäre auch bei dem Verhältnis der französischen Buchhändler zu dieser unzureichend, hinsichtlich der vielen verbotenen Ware unthunlich gewesen. Die holländischen Offizinen und Buchhandlungen hatten ihre geheimen Kanäle, auf denen sie ihre Schleichwaren direkt nach Frankreich einschmuggelten, zunächst die verbotene Originallitteratur, dann auch die Produkte des noch einträglichern Nachdrucksgewerbes. Wir bemerken aber auch, daß sie die Äcker des nördlichen Deutschland, nach dem sie ihr ganzer Handelszug wies, selbständig zu bestellen wünschten. Die Waesberge in Amsterdam hatten Buchläden in Danzig und Königsberg[28], 1667 verschafften sie sich ein Privileg zur Errichtung eines freien und

offenen Buchladens (nebst Zollfreiung) in einem beliebigen Orte der Marken, mit Ausnahme von Berlin und Frankfurt a. O.[29]; im 18. Jahrhundert sitzt ein Janson von Waßberg in Prag.[30] Sie und die Elzeviere in Leyden ließen deutsche Jahrmärkte bis in den fernen Osten hin[31] bereisen, hatten im dritten Viertel des 18. Jahrhunderts Hamburger Buchhändler zu Kommissionären, die namentlich die Spedition ihrer Bücherballen nach Schweden besorgten[32], und im letzten Drittel ließen sich in Hamburg mehrere niederländische Buchhändler nieder; sie wie die deutschen Kommissionäre werden sich offenbar auch noch anderweitig speziell des Vertriebs des Verlags ihrer Landsleute und Kommittenten angenommen haben. Diese Veränderungen lösten entsprechende Wirkungen im norddeutschen Buchhandel aus. Die alte Basis des Außenhandels, der persönliche internationale Meßverkehr in Frankfurt war erschüttert. Die Gleditsch, Weidmann, Fritsch trugen diesen Verhältnissen Rechnung, indem sie ihrerseits, ebenfalls in einer über den Rahmen des Meßverkehrs hinausgehenden Weise, ihre Fühler ausstreckten, Reisen nach Holland unternahmen und daselbst für die heimische Firma — wie es von Joh. Ludw. Gleditschs holländischer Reise im Sommer 1693 heißt — gar feine Negotien verrichteten[33], sich ihrerseits holländischer Buchhändler als Kommissionäre versicherten, auf direktem Wege ihre Lager zum Zwecke eines ausgiebigen Zwischenhandels assortierten. Nicht nur nach dieser Richtung erstreckten sich diese Verbindungen; gerade der Norden und Osten war es natürlich, in dem sie gepflegt, in dem wieder wie in alter Zeit Filialen angelegt wurden. Weidmann z. B. sandte seine Faktore nicht nur nach Holland, er unterhielt ausgedehnte geschäftliche Verbindungen mit Schweden und scheint dort einen ständigen Agenten, zum mindesten einen Reisenden gehabt zu haben.[34] Wie bald dieser Verkehr mehr und mehr neuzeitliche Formen annahm, dem läßt sich auf Jahr und Tag nicht nachkommen. Jedenfalls erfahren wir in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts, und da als selbstverständlichen Hergang, daß sie französische Bücher aus Holland in einigen Exemplaren „als Novität" erhielten. Anscheinend gingen diese Sendungen, die sich nicht an den Meßverkehr banden, meist durch die Post, selbst wenn sie — wie wir wenigstens aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wissen — von größerm Umfang waren.[35] Es lag nahe, daß die Holländer sich in ihrem nach Osten gewandten Zuge mehr und mehr dem Herzen

Deutschlands, in dem man den Absatz im Innern Deutschlands, den Zwischenhandel nach Osten mehr und mehr in der Hand hatte, nähern mußten, es lag um so näher, weil sie das natürliche Ziel verfolgen mußten, der Leipziger Konkurrenz entgegenzutreten, und das um so mehr, als die Leipziger in der Bemessung des ihnen gebührenden Gewinns, wie das noch siebzig Jahre später der Leipziger Bücherkommissar für völlig gerechtfertigt erklärte, nicht allzu bescheiden gewesen sein dürften.[36] Die deutschen Buchhändler hatten über den holländischen Nachdruck unaufhörlich zu klagen und waren ihm gegenüber so gut wie machtlos. Als Endter d. Ä. einen Nürnberger Buchbinder, der mit einem Amsterdamer Nachdrucker „gute Correspondenz" pflegte, 1653 wegen Vertriebs holländischer Nachdrucke sächsisch privilegierter Bücher beim Dresdener Oberkonsistorium verklagte, wurde er vom Nürnberger Rat angewiesen, ihn bei 50 fl. Strafe nicht weiter zu turbieren, sondern ihn in Leipzig frei passieren und handeln zu lassen.[37] Die Holländer aber machten in Deutschland (nach Bechers Zeugnis, 1668) auf ihre deutschen Privilegien „hohen Respekt" und druckten in Holland deutschen holländisch privilegierten Verlag ungestört nach[38], bis dann endlich im Jahre 1728 die Generalstaaten das Kind beim rechten Namen nannten und fernerhin den Ausländern holländische Privilegien überhaupt verweigerten. Bedenkt man ferner, eine wie beliebte Zufluchtsstätte Holland in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für die liberalen theologischen Richtungen war, so leuchtet ein, daß die Spuren von Konflikten holländischer Verleger mit der Preßpolizei in Leipzig und von Reibungen mit Leipziger Verlegern in Privilegangelegenheiten ein hinreichend sicheres Anzeichen für ihre Anwesenheit oder Abwesenheit auf der Leipziger Messe darstellen. Der eine Zeit lang in Holland gepflegte Nachdruck deutscher schönwissenschaftlicher und Erbauungslitteratur hat aber in den Leipziger Akten keine Spuren hinterlassen, obgleich z. B. der Verleger von Opitz' Werken, Fellgiebel in Breslau, regelmäßiger Besucher der Leipziger Messen war und hier so manchen Streit wegen Nachdruck seines Verlags ausfocht; die betreffenden holländischen Ausgaben scheinen danach damals nicht auf den Leipziger Markt gebracht worden zu sein. Seit etwa 1680 sehen wir dagegen Heinrich Bethke von Amsterdam bemüht, seinen deutschen mystisch-theosophischen Verlag auf dem Wege über Hamburg und Halberstadt in den Leipziger Meßverkehr zu bringen. Der orthodox-lutherische

Dogmatismus des sächsischen Kirchenregiments verpönte indessen die litterarische Thätigkeit der Nachfolger Jacob Böhmes; ebenso entschieden, wie später die Litteratur der pietistischen Richtung und der Herrnhuter; und verscheuchte ihn bald genug. Seit den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts finden sich nun aber die bedeutendern Amsterdamer Firmen auf der Leipziger Messe: Johann Wolters, Johann Henrich Rischer, David Severin, Huguetan, die Wetstein, die Waesberghe, dann später der auch als Musikalienverleger hervorragende Pierre Mortier. Sie kamen zumeist alle persönlich; besonders eng waren auch die Beziehungen der Karten- und Kunstverleger Peter Schenck sen. und jun. zu Leipzig.[39] Unliebsame Gäste! Sie kamen weniger, nach altem Frankfurter Meßgebrauch, als Verleger, es waren besonders Inhaber größerer Sortimentslager, die so auf dem Gebiete des fremdländischen Verlags denen, die seine Vermittelung an sich zu ziehen auf dem Wege waren, die stärkste Konkurrenz machten. Vom Nachdruck der französischen Litteratur und des deutschen Verlags zu geschweigen, für den doch schließlich jeder Buchhändler empfänglich war, wenn es nicht gerade der Nachdruck seines Nachdrucks, der Nachdruck des Originals seines Nachdrucks oder der Nachdruck seines Originals war — Weidmann an der Spitze. Und die Fremdlinge suchten sich, genau wie hundert Jahre früher Paul Brachfeld von Frankfurt und Johann Francke von Magdeburg, dauernd in Leipzig niederzulassen. Die erste holländische Firma, der es gelang, in der Meßstadt festen Fuß zu fassen, war die Firma Huguetan von Amsterdam, wenn die Niederlassung auch nicht von langer Dauer war. Einer von fünfzehn Leipziger Buchhändlern unterzeichneten Beschwerde vom Jahre 1695 gegenüber — zugleich gegen zwei Jenaer Buchhändler gerichtet — über ihren Verkauf von Sortiment und Verlag nicht nur nach ausgeläuteter achttägiger Marktfreiheit, sondern sogar noch nach der Zahlwoche mußten sie zunächst weichen. Schon wenige Jahre darauf aber, nachdem sich im Jahre 1702 unter dem Schutze Augusts des Starken in Leipzig eine reformierte Gemeinde gebildet hatte und damit den Reformierten die Begünstigung, gegen Zahlung eines Schutzgelds als Schutzverwandte zum Betriebe des Handels und unzünftiger Gewerbe zugelassen zu werden, nicht mehr verweigert werden konnte — sie war bis dahin, wie auch für die Katholiken, nur fakultativ gewesen — wußten sie ihr Ziel zu erreichen. Das Geschäft ging jedoch schon vor dem Jahre

1711 an den bisherigen Diener und Vertreter Justus August Fleischhauer und von diesem 1714 an Sellius in Halle über, der die feste Niederlassung aufgab und nur während der Messen offenen Laden hielt.[40]

Seit den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts war Weidmann der Anführer im Kampfe der Leipziger gegen diese wie andere Beeinträchtigungen und Störungen des Leipziger Buchhandels. Gegen drei Punkte richteten sich seine wiederholten Beschwerden: gegen den Büchervertrieb von Pfuschern, d. h. Personen, die eigentlich nicht dem Buchhandel angehören sollten, gegen den Vertrieb seitens auswärtiger Buchhändler über die Meßzeit hinaus, namentlich aber gegen die Kommanditen oder Niederlassungen der Ausländer, deren Konkurrenz ihm und Thomas Fritsch die willkürlich hochgehaltenen Preise ihrer bedeutenden fremdländischen Sortimentsgeschäfte drückte. Weidmann spielte die Rolle des Vertreters der Leipziger Buchhändler. Die Festsetzung Pierre Mortiers in den zwanziger, Jacob Wetsteins in den dreißiger Jahren gelang es Weidmann zu verhindern, obgleich der Rat seinen Beschwerden (die zum Teil mit Appellation in Dresden drohten) nur halb und ungern entsprach. Schließlich aber sollten Bestrebungen und Gegenbestrebungen doch mit einem vollen Erfolge auf holländischer Seite endigen: mit der Festsetzung einer Firma, die das Geschäft in holländischer, speziell in Holland erschienener französischer Litteratur dann lange Jahre hindurch geradezu beherrscht zu haben scheint. Es war die Firma Arkstee & Merkus, unter der die beiden Halbbrüder Hans Caspar Arkstee und Hendrik Merkus aus Amsterdam bereits seit einigen Jahren den fremdländischen Buchhandel auf den Messen betrieben, und deren Festsetzung in Leipzig nachher noch so viel Staub aufwirbeln sollte. In einer Eingabe vom 14. Dezember 1736 erklärten sie auf die übliche Weidmannsche Beschwerde hin: Sie hätten ihren Buchhandel in Leipzig seit einigen Jahren allerdings bisweilen auch zwischen den Messen, namentlich zwischen Michaelis- und Neujahrsmesse geführt. Die meisten Buchhändler seien aber desfalls mit ihnen überall vollkommen einig und accord, in reiflicher Erwägung, daß in ihrer Handlung allein exotica und dergleichen Werke, so in Frankreich, England und Holland, sowie überhaupt in diesen Sprachen gedruckt würden, zu finden seien, und daß den Leipziger Buchhändlern, der Stadt und der Universität daraus der Vorteil erwachse, daß sie die von ihnen geführten Werke nicht mit vielen Kosten aus fernen Orten zu verschreiben brauchten.

Um sich aber nichts Gesetzwidriges zu Schulden kommen zu lassen, bäten sie hiermit als Reformierte um Aufnahme als Schutzverwandte. Sie wurde ihnen auf eine zweite Eingabe hin gegen ein jährliches Schutzgeld von 20 Thalern gewährt (4. Febr. 1737). Weidmann schleuderte seinerseits eine neue Beschwerde gegen die Fremdlinge, in der er ganz besonders ihr reformiertes Bekenntnis hervorhob. Sie wurde durch die Resolution erledigt: „Ad acta.“[41]

Es gibt kaum einen Standpunkt, von dem aus man mit einem Blicke die Veränderung der Zeiten, wie sie, seit langem vorbereitet, sich nun um die Wende des 17. Jahrhunderts entschied, deutlicher und gedrängter vor sich sehen könnte, als diese Veränderung des Verhältnisses des holländischen Buchhandels zum deutschen Buchhandel. Was die Scheidung in einen Leipziger und Frankfurter Meßbezirk sowie die Vorherrschaft des letztern auf dem ausländischen Gebiete betrifft, so waren das ja von alters her bestehende Thatsachen. Es ist aber bemerkenswert, daß man dabei jetzt nicht sowohl, wie früher, den Leipziger Mangel gegenüber dem Frankfurter Reichtum betonte, sondern umgekehrt über die schlechte Assortierung der Frankfurter Buchhandlungen klagte, und daß man nun jetzt hier in Frankfurt namentlich den norddeutschen und Leipziger Verlag vermißte. Und diese Klagen stammen von so tüchtigen Bücherkennern wie Nicolaus Heinsius, zu Beginn der 1670er Jahre[42]; ja schon in den fünfziger Jahren wurde die Leipziger Messe in den Briefen holländischer Gelehrten, deren inniger Verkehr mit dem Buchhandel eine so große Vertrautheit mit den gesamten buchhändlerischen Verhältnissen voraussetzen läßt, weit öfter als die Frankfurter und stets vor ihr erwähnt, obwohl jene doch immer erst begann, wenn diese vorüber war. Es waren im Rahmen all dieser Zusammenhänge betrachtet nur beschleunigende Momente, auslösende Veranlassungen, die holländische, französische und auswärtige deutsche Buchhändler in den siebziger und achtziger Jahren[43] bewogen, in Frankfurt mit dem Ausbleiben von den dortigen Messen zu drohen. Gerade in den Jahren, in denen der Leipziger Handel so kräftig emporstieg und der letzte Strom ausländischen Buchhandels, der holländische, sich von Frankfurt ab und nach Leipzig wandte, sprach, 1686 und 1696, in Frankfurt der Rat zum ersten mal deutlich die Besorgnis um den Untergang der Frankfurter Messe aus.

Namentlich ein an den Kaiser gerichtetes Schreiben vom 15. Februar 1696[44] stellt die Verhältnisse vollkommen präcis dar. Die Steigerung der Pflichtexemplare, sagt es, würde allerdings an und für sich eine „nicht viel auf sich habende Sach" sein; allein anders unter Berücksichtigung des „allhier noch vorhandenen wenigen Buchhandels"; denn unter diesen Umständen könnten solche an sich nicht viel auf sich habende Maßregeln allerdings dazu beitragen, daß die auswärtigen, besonders ausländischen Buchhändler von den Frankfurter Messen „gänzlich" abbauen und „nach Leipzig sich ziehen" würden.

Wie recht der Frankfurter Rat hatte, als er der Frankfurter Messe ein so ungünstiges und für die Zukunft beängstigendes Zeugnis ausstellte, wurde schon wenige Lustren später offenbar. Es war der Versuch, den Beginn der Frankfurter Messe — trotz des Widerstands Sachsens, den Termin der Leipziger Messe entsprechend abzuändern — vom Sonntag Judica auf den Sonntag Quasimodogeniti, den ersten Sonntag nach Ostern zu verlegen, also um drei Wochen später beginnen zu lassen[45], bei dem sich die Überlegenheit der Leipziger über die Frankfurter Messe kundthat. Der Frankfurter Rat hatte allerdings zunächst die Absicht, die Verschiebung nur Hand in Hand mit einer entsprechenden der Leipziger Messe — der Verlegung ihres Beginns vom Sonntag Jubilate etwa auf den Sonntag Rogate, einer Verschiebung also wenigstens um zwei Wochen — vorzunehmen: um die Leipziger Interessen nicht zu verletzen (1706). Die Gründe, die den Frankfurter Rat, veranlaßt durch das Gesuch oberländischer, meist fränkischer Kaufleute und der Juden, zu der geplanten Verlegung bewogen, waren vor allem die Veränderung des alten Kalenders: der Sonntag Judica fiele jetzt in die Zeit, in der häufig der Main austrete und gerade die Gebiete, in denen sich viele Meßläden befänden, überschwemmte; auch für die Reise gen Frankfurt würde die spätere Zeit günstiger sein; außerdem der Umstand, daß die bisherige zweite Meßwoche gerade in die heilige Zeit und Charwoche fiele. Der Leipziger Rat lehnte den Gedanken ab. Er fand diese Gründe nicht von solcher Erheblichkeit, daß deswegen die von etlichen saeculis gestandene Marktzeit zu verändern sein sollte (1706). Darauf beschloß der Frankfurter Rat, die Verlegung auch ohne Einverständnis mit Leipzig resp. Sachsen vorzunehmen. Die kaiserliche Einwilligung zu erlangen, war nicht leicht, weil die meisten Reichsstände dagegen eingenommen

waren. Nachdem aber die drei Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz und neun weitere süddeutsche Reichsstände ihre Zustimmung erklärt hatten, erging unterm 26. August 1710 der kaiserliche Bewilligungsbrief, die Messe nach Belieben am ersten Mittwoch oder Sonntag (Quasimodogeniti) nach Ostern anheben zu lassen. Der Frankfurter Ratsbeschluß vom 19. September 1710 verfügte den letztern Anfangstermin, sodaß also nun die Leipziger Frühjahrsmesse, statt wie bis dahin fünf, jetzt nur noch zwei Wochen später als die Frankfurter begann. Im Frühjahr 1711 wurde in Frankfurt die erste Messe nach neuem Termine abgehalten. Sachsen hatte seine Versuche, die nun zur Thatsache gewordene Veränderung zu hintertreiben, bis zuletzt fortgesetzt. Noch im August 1709 war der sächsische Resident in Frankfurt, Steinheil, instruiert worden, unvermerkt dahin zu trachten, daß das negoce soviel als thunlich von Frankfurt hinweg und nach Leipzig transferiert werde. Die kaiserliche Bewilligung und der Frankfurter Ratsbeschluß 1710 verstärkten diese Anstrengungen. Steinheil fragte an: ob die Leipziger Messe nicht doch ebenfalls verlegt werden möchte? Die Geheimen Räte in Dresden erklärten im Oktober voll Besorgnis, daß durch die einseitige Handlungsweise Frankfurts die dorthin gehenden Kaufleute verhindert würden, zur Jubilatemesse nach Leipzig zu kommen. Aber an eine Verlegung der Leipziger Messe dachte man nicht, sondern nur an die Aufhebung des Frankfurter Beschlusses. Man wollte das glückliche „Hintereinander" der bestehenden Organisation der Messen — so drückten sich die Leipziger Kramermeister, Kauf- und Handelsleute sowie Deputierten der Kauf- und Handelsleute außer der Kramerinnung 1713 aus — nicht gestört wissen und fühlte sich namentlich gebunden durch die sonst drohende Konkurrenz von Nürnberg, Frankfurt a. O. und Braunschweig, deren Messen kurz nach der Leipziger fielen, sowie durch die Rücksicht auf Zurzach und Bozen.[46] Sachsen ließ also durch seinen Wiener Residenten, Wessenich, beim Kaiser nachdrücklich protestieren. Die Verlegung sei für Leipzig schädlich, Leipzig seien in der Prorogation seiner Messe die Hände gebunden, die Landesfürsten seien bei der Neuerung, von der man „auswärts her" erfahren habe, nicht gehört worden: es sei daher das von Frankfurt „mit Verschweigung der Umstände zur Ungebühr erlangte Erlaubnis und Privilegium" zu kassieren. Aber waren solche Besorgnisse sowohl allgemein, als speziell den Buchhandel betreffend noch

gerechtfertigt in einer Zeit, zu der Marperger[47] den Vorrang der Leipziger vor allen andern Reichsmessen bezeugte (1711), Götzes „Programm"[48] die Leipziger Messe den größten und ausgebreitetsten Büchermarkt Deutschlands nannte (1711) und die „sämmtlichen Buchführer" der einstigen Hauptstadt des europäischen Buchhandels es nun als ihr zu erstrebendes Ziel ansehen mußten, „den von Frankfurt schon ziemlich abgezogenen nutzbahren Buchhandel hinwiederumb bey zu ziehen" (1709)?[49] Gewiß nicht; und die Leipziger Kaufleute und Buchhändler erstens, der Erfolg der Neuerung selbst zweitens redeten denn auch eine andere Sprache. Schon in der Remonstration Wessenichs in Wien fand sich der Passus: eine Verlegung werde Frankfurt selbst schädigen. Noch ausführlicher sprachen sich aber nach derselben Richtung hin die Denkschriften und Eingaben der Handelswelt aus. Die fremden die Messen zu Frankfurt a. M. besuchenden Kaufleute führten in ihrer gegen die Verlegung gerichteten Eingabe (1710) neben andern Punkten, wie der Abkürzung des Zwischenraums zwischen Oster- und Michaelismesse, der nicht genügen würde, um die Waren inzwischen zu vertreiben und in der Herbstmesse die Osterschulden zu bezahlen, an: daß man entweder die Frankfurter oder die Leipziger Ostermesse nicht würde besuchen können; das würde beide Messen schädigen, am meisten aber die Frankfurter, weil der Besuch der Leipziger Messen wichtiger sei; so würden z. B. alle diejenigen, so von Bremen, Hamburg und andern niedersächsischen Landen und aus Gotha, Eisenach und Umgegend nach Frankfurt kämen, um ihre Waren wegen schlechterer Gelder dort einzukaufen, die Leipziger Messen aber unter allen Umständen besuchen müßten, Frankfurt fernbleiben: „wodurch dann dem publico und privato ein großer Schaden, den Leipzigern aber ein erwünschter Nutzen zuwachsen wird, indem je schlechter diese, je besser die Leipziger Messe wird, wie es leider die Erfahrung wirklich in vielen Stücken schon bezeuget." Ebenso urteilte in dem gleichen Jahre die Leipziger Kaufmannschaft. Wenn vernünftige Mutmaßungen etwas gelten sollten, erklärte sie, so möchten wohl die Verkäufer von Hamburg, Lüttich, Aachen, Köln, Augsburg und Nürnberg, die seither beide Messen besucht, dabei aber befunden hätten, daß die Leipziger Ostermesse wegen des viel stärkern Konkurses der Einkäufer sowohl aus Sachsen, als nahe anliegenden, als endlich weit entlegenen Ländern, wie Polen, Livland, Kurland, Schlesien, Ungarn und dergleichen weit importanter und konsiderabler sei, als die Frankfurter,

diese deshalb künftig fahren lassen und lieber bei der Leipziger bleiben. Damit würden dann auch wohl die, so bisher nicht zu der Leipziger Messe gekommen, am gewissesten die „diesseits Frankfurt" wohnenden, die Frankfurter veränderte Ostermesse fahren lassen und die Leipziger besuchen. Enthielten diese Vorstellungen das deutliche Anerkenntnis, daß die Leipziger allgemeinen Messen die Frankfurter jetzt an Bedeutung überragten, so sprach eine zweite Denkschrift der Leipziger Kaufmannschaft vom 22. Juni 1711 dasselbe ausdrücklich speziell von der Leipziger Büchermesse aus. Sie sagte, daß „nach vieler Buchhändler raisonnement gar leicht geschehen könnte, daß, weil seit einigen Jahren viel mehr Bücher von Wichtigkeit in Leipzig u. a. churfächsischen Orten ediret oder gedruckt worden, als sonst in vorigen Zeiten nicht geschehen und notorisch der Buchhandel in denen Leipziger Märkten dadurch jetzo weit importanter sei, als vor zwanzig und mehr Jahren, die fremden Buchhändler daher der Frankfurter Neuerung ungeachtet ihre Bücher nach Leipzig zu Markte bringen müssen, umb so viel mehr, wenn die Leipziger u. a. sächsische Buchhändler wegen der kurtzen Zeit zum Leipziger Jubilate Markte ihre Wären gar nicht nach Frankfurt in den neuerlichen Quasimodogeniti Markt schickten".

Allerdings sind noch in den Jahren 1713 und 1715 auswärtige Besucher um eine Verlegung auch der Leipziger Messen, sollte es auch nur um eine Woche sein, eingekommen. Kaufmannschaft und Kramermeister von Leipzig aber sprachen sich 1713 und Anfang 1714 abermals wiederholt entschieden dagegen aus: die Leipziger Messe habe eine größere Anziehungskraft als die Frankfurter. Der Erfolg aber gab ihnen schon damals Recht. Ende 1713 konnte sowohl die Leipziger Kaufmannschaft als auch das Leipziger Geleitsamt feststellen, daß — wiewohl offenbar, bemerkte das letztere, daß das ganze Absehen dahin gerichtet, wie sie Frankfurt groß, Leipzig aber klein machen möchten — der Leipziger Messe ein Schaden nicht erwachsen sei. Von einer Verlegung der Leipziger Messe sah deshalb Sachsen zu Beginn des Jahres 1714 endgültig ab und gab schon damals den supplizierenden Auswärtigen den Bescheid, wenn ihnen das neue Verhältnis nicht genehm wäre, so sollten sie sich um Herstellung des alten an Frankfurt wenden. Immerhin hat sich die sächsische Regierung auch weiter bei der kaiserlichen um die Abschaffung der Frankfurter Neuerung bemüht, und auch die Mehrzahl der fremden

Kaufmannschaft erklärte es Ostern 1716 für wünschenswert, daß die Frankfurter Messe entweder acht Tage früher beginnen oder von drei auf zwei Wochen abgekürzt werden möchte. Aber inzwischen machte Frankfurt ganz die entsprechenden, d. h. die umgekehrten Erfahrungen, wie sie im Jahre 1713 Leipzig für die Leipziger Messe festgestellt hatte: schon in den letzten Jahren des zweiten Jahrzehnts des Jahrhunderts mußte der Magistrat wahrnehmen, daß dem Commerzio der Stadt durch die Verlegung der Messe „mehr Schaden als Nutzen zugezogen worden". Im Jahre 1721 begann er zu deliberieren, ob nicht besser gethan sei, sie wieder auf den ehemals gewöhnlichen Termin zu setzen. Diese Absicht im vollen Umfange durchzuführen, wurde er durch die „Oppositiones aller benachbarten Stände, die sich durch keine Consilia noch Remonstrationes besiegen ließen", verhindert. Zu Beginn des Jahres 1726 endlich bestätigte eine kaiserliche Resolution den Kompromiß: daß die Frühjahrsmesse den dritten Ostertag beginnen sollte. So war der Zeitraum zwischen dem Beginn der Frankfurter und Leipziger Messe wenigstens um fünf Tage wieder verlängert; gegen früher freilich immer noch um sechzehn Tage verkürzt. Und während, bei dreiwöchiger Dauer, die Frankfurter Messe früher zwei Wochen vor Beginn der Leipziger geschlossen hatte, so endete sie nun erst zwei Tage nach deren Beginn.

Im Bewußtsein seines Vorrangs hatte Leipzig eine aus Rücksicht auf Frankfurt a. M. vorzunehmende Verschiebung seiner Jubilatemesse abgelehnt. Der ganze Plan der Verschiebung war andrerseits von Frankfurt in der Absicht entworfen und ausgeführt worden, der tief gesunkenen Messe wieder aufzuhelfen. Allein die verzweifelte Maßregel — wie anerkennenswert es ist, daß der Frankfurter Rat wenigstens sie ergriffen hat, denn die kaiserliche Verwaltung dachte überhaupt an keine — half nicht. Wehmütig gedenkt eine Frankfurter Chronik vom Jahre 1719 des ehemaligen Flors und schildert seufzend, wie sich dies hernach so sehr geändert habe und viele Buchläden nun in Weinschenken verwandelt seien[50]; „wie es dann freylich an dem ist, daß der ehemals hier sehr berühmt gewesene Buchhandel sich in folgenden Zeiten nach Sachsen, bevorab Leipzig, meistens gewendet", setzt sie hinzu.

Eine trübselige Lage und eine trübselige Aussicht, der sich so die römische Majestät mit ihrem „Bücher-Regal" und ihrer kaiserlichen Bücherkommission in Frankfurt gegenübersah! Was sollte aus den

kaiserlichen Vorrechten werden, wenn ihnen in Frankfurt der Boden unter den Füßen weggezogen wurde? Noch war es nicht so weit. Aber fast zu derselben Zeit, in der die genannte Frankfurter Chronik erschien, im Jahre 1720, hat zum ersten mal sogar der Reichshofrat — und das wollte viel heißen — dieselben Befürchtungen für den Untergang der kaiserlichen Büchermesse verlauten lassen, wie sie schon ein Lebensalter vorher das Bücherkommissariat ausgesprochen hatte.

Wir überschauen die Gründe, die zu dem Eingehen der Frankfurter Messe oder genauer zu dem Herabsinken Frankfurts auf die Stufe eines Nebenmeß- und -kommissionsplatzes führen mußten. Sie sind viel zu allgemein und liegen viel zu tief, als daß die Maßnahmen einzelner Behörden mit ihnen in eine Linie gestellt werden könnten. Soviel aber ist gewiß, daß die kaiserliche Regierung an ihrem Teile das möglichste gethan hat, um das Eingehen der Frankfurter und damit negativ das volle Heranreifen der Alleinherrschaft der Leipziger Messe zu befördern.[51]

Nicht nur die spätere Geschichtsschreibung, sondern schon Autoren des 18. Jahrhunderts (so Moser) haben hierbei die Handhabung der Censur an erste Stelle gerückt. Wenn wir den Akten des Reichshofrats und des kaiserlichen Bücherkommissariats (so, nicht Bücherkommission, war die offizielle Bezeichnung) selbst folgen, so haben sie damit wenigstens für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts — denn von der Wende des 17. Jahrhunderts an, bis zu der der erste Band diese Dinge geführt hat, sind sie hier weiter zu verfolgen — kaum Recht. Die dickleibigen Aktenbündel der einschlägigen Akten des Reichshofrats enthalten aus dem bezeichneten Zeitraume die politische Censur betreffend nicht mehr als ein Verbot aller Schriften Abraham a Santa Claras nebst einem Konfiskationsbefehl betreffend „La cleff du Cabinet“ (wegen harter Termini betreffs der Ächtung der gewesenen Kurfürsten zu Köln und Bayern), beides vom 12. August 1706, die Beschlagnahme von vier lateinischen „Scartequen“, die der Gießener Universitätsprofessor Kayser verfaßt und der Universitätsbuchdrucker Lammers in Gießen im Jahre 1743 verlegt hatte, und ein Einschreiten gegen Franz Varrentrapp wegen zweier im XXII. Stück seiner „Neuen Sammlung von Staatsschriften“ (Frankfurt a. M. 1745) abgedruckten Schreiben, durch die sich der Kurfürst von Mainz beleidigt fühlte. Stärker, im ganzen aber ebenfalls außerordentlich wenig, fällt die religiöse Censur ins Gewicht. Die

Akten enthalten aus dem halben Jahrhundert von 1700 bis 1750 22 diesbezügliche Fälle. Darunter befindet sich übrigens auch ein Konfiskationsbefehl, der ein gegen die Augsburgische Konfession gerichtetes Buch betrifft (Timotheus Cäsarinus Basilius, „Politica Catholica", Augsburg bei Matth. Wolf, gedruckt beim katholischen Buchdrucker Joh. Gruber daselbst mit Bewilligung der hohen geistlichen Obrigkeit; verboten Frühjahrsmesse 1732). Dabei waren zahlreiche dieser Fälle, wenn man zusieht, wie sie sich in der Ausführung gestalteten, recht harmloser Natur. Ein einziges mal, in der Herbstmesse 1715, begegnet es, daß das Bücherkommissariat mit einem Gewaltboten, dem Sekretarius und den Zeugen der Stadt Buchladen und Schlafzimmer früh am Morgen „unverhofft überfällt" und das Gewölbe durchsucht. Sonst war das Kommissariat durchaus nicht so hitzig. Ein Nürnberger Buchhändler, der auf der Frühjahrsmesse 1707 einen „Päbstlichen Aderlaß" vertrieb, entschuldigte sich damit, daß er ihn nicht selbst gedruckt, sondern von Leipzig zugeschickt erhalten habe; auch habe er höchstens zehn bis zwölf Exemplare mit nach Frankfurt gebracht, und davon habe er nun bloß noch ein einziges gehabt — aber natürlich sofort zerrissen. Er versprach eifrig, künftig ganz gewiß keinen mehr zu verkaufen, auch daheim nicht — in Wahrheit wird er, erfreut, auf das mißliebige Buch aufmerksam gemacht worden zu sein, in Nürnberg nichts eiligeres zu thun gehabt haben, als nachzubestellen; „womit er, derweilen eben die sach nit von sonderbahrer importantz ware, dimittirt worden". Gerade je mehr wir uns dem Ende unseres Zeitraums nähern, desto vorsichtiger wurde das Bücherkommissariat im Einschreiten in Sachen der Censur. Es wußte sehr gut, daß es, wenn es das Glück wollte, einem einzelnen Verleger wohl einen empfindlichen Hieb versetzen konnte, daß aber der Absatz des Buchs überhaupt dadurch nur befördert wurde. Zuweilen klingt dabei zugleich eine Rücksichtnahme auf den Buchhandel an. Zur Ostermesse 1739 teilte das Kommissariat dem Kaiser (d. h. dem Reichshofrat in Wien) mit, daß es in Sachen zweier ärgerlicher die „catholische Religion anzapfender" Schriften trotz anders lautender allgemeiner Vorschriften nicht mit Ladensperrung vorgehen werde, weil dadurch sowohl das Forschen nach Drucker und Autor u. dgl. nur erschwert, als auch für den Besitzer des Ladens (die Endter in Nürnberg) zu großer Nachteil erwachsen würde. Es kommt hinzu, daß der Exekutor

des Kommissariats, also der Frankfurter Rat, diesem die Vollstreckung erschwerte, wie und wo er nur konnte. Gelegentlich führt uns das verärgerte Protokoll recht anschaulich vor, wie der Magistrat das hohe Kommissariat an der Nase herumzuführen pflegte. In der Fastenmesse 1703 ließ der Fiskal den Rat ersuchen, alle vorhandenen Exemplare der 1701 in Nürnberg erschienenen neuen Auflage eines Psalterbuchs mit Vorbehalt der verwirkten Strafe zu konfiszieren, weil es im Widerspruch zu den kaiserlichen Konstitutionen und dem Privilegtenor („nichts dem Instrumento Pacis undt Religionsfrieden zuwiderlaufendes") der katholischen Religion injurioſe und an sich ärgerliche Summarien enthalte. Der Rat nahm das Ersuchen „kaltsinnig ahn" und ließ dem beklagten Verleger Zeit, „sich davonzumachen". Das Kommissariat berichtet darüber an den Reichshofrat nach Wien. Am 7. Juli wird dem Magistrat ein kaiserliches Reskript insinuiert: daß alle auffindbaren Exemplare des Psalterbuchs aufzusuchen und einzuziehen seien. Am 27. August erneuter kaiserlicher Befehl: zu berichten, wie dem Reskript vom 7. Juli nachgelebt worden sei. Am 17. September begibt sich der Kommissariatsnotar in den Römer zum ältern Herrn Bürgermeister. Er erhält den Bescheid: der Stadtschreiber, der die betreffenden Schreiben verwahre, sei gerade nicht zur Hand; er möchte sich andern Tags wieder heraufbemühen. Am 18. September stellt sich der Notar wiederum ein. Der Bürgermeister bescheidet ihn: er müsse die Sache morgen erst bei Schultheiß und Schöffen vortragen. Am 19. September erscheint der Notar zum dritten male. Man läßt ihn zunächst „lange verweilen". Endlich läßt der Herr Bürgermeister ihn vor und erklärt bedauernd: man wisse nicht, was das für Summarien wären, sie wären ihnen derweil abhanden gekommen; der Notar möchte doch die Güte haben, sie wieder hereinzubringen. Der Notar verschwindet und tritt alsbald mit den Papieren wieder auf. Leider war die „Zeit allbereit verflossen", sodaß er auf den andern Tag bestellt werden mußte. 20. September. Der Notar tritt seinen gewohnten Gang zum Römer an, nunmehr zum fünften male. Er erhält die Resolution: Schöffen und Rat hätten beschlossen, die Psalterbücher aufsuchen und konfiszieren zu lassen. Man habe damit den Frankfurter Buchhändler Thornhöffer und den Gerichtsboten beauftragt. Der Notar geht ab. Der 21. September bricht an, geht hin, neigt sich seinem Ende zu, und alles bleibt still. Der Notar

erkundigt sich. Antwort: Thornhöffer, durch Meßgeschäfte verhindert, sei leider nicht gleich bei der Hand und zu finden; man habe es derhalb bis zum 22. verschoben. War es ein Wunder, daß am 22. Thornhöffer und der Gerichtsbote berichteten: bei Felßeckers Bedienten sei weder in Laden noch Logament ein Exemplar zu finden? „Welches mir dann," berichtet der Notar, „von offterwehnten Hrn. Bürgermeister, umb solches bey dem Löbl. Commissariat nebst offerirung ihrer bereitwilligen Diensten Zu hinterbringen anbefohlen worden." Aber wenn ein solcher Rückhalt am Magistrate auch nicht bestanden hätte: in mehr als einem Falle heißt es, daß der Ratsaktuar schlechterdings nichts gefunden habe, einmal sogar: „wie leider mehrenteils". Oder waren auch dabei die „bereitwilligen Dienste" des Magistrats im Spiele? Wurden die Buchhändler aber wirklich gestellt, dann ist es zuweilen ergötzlich, wie sie sich herauszureden und sogar mit Anstand die Gefahr eines Meineids zu umgehen verstanden. Zur Fastenmesse 1720 wurde wiederum der Buchdrucker Eberhard Henrich Lammert aus Gießen wegen des für Se. päpstl. Heiligkeit und katholische Religion anzüglichen Schriftchens „Papa quid facis?" verhört. Er meinte zuerst, er hätte ja nur 30 Exemplare mit nach Frankfurt gebracht. Als man ihn unter Eid verhörte, wurden aus den 30 Exemplaren 300, es kam sogar noch ein halbes Hundert hinzu. Er hätte eine so anzügliche Schrift doch nicht etwa verkauft? — Nein, nein! — So solle er sie zur Stelle schaffen. — Er habe allerdings keine verkauft, aber freilich vertauscht, auch einige verschenkt. — So besitze er keines mehr? — Darauf erklärte Lammert, der offenbar das Buch halb und halb pro forma überall herum „in Kommission" versteckt hatte: „Habe allhier Meines theils kein Exemplar, daß Ich sagen kann, das würcklich mein ist."

Und so machen die Buchhändler, wenn es zur Pön kommt, auch durchaus nicht den Eindruck durch jahrzehntelange Censurtyrannei gedrückter und verschüchterter Gemüter. Sogar ein kleiner Frankfurter „Gängler" („Herumträger") Namens Seidenfaden gab, als er in der Ostermesse 1738 wegen Vertriebs einer für die katholische Religion anstößigen Schrift zu einer Mark Silbers (= 12 fl. rheinisch) verurteilt wurde, zu Protokoll: „Er könte und würde Keinen Kreutzer von dieser andictirten Straf abtragen, und wäre dieses seine geringste Sorge." Mit ihm zugleich wurden die Frankfurter Buchhändler Fleischer (der

Nachdrucker der fraglichen Schrift) und Hutter, diese zu je 3 Mark löthigen Goldes, und ein Endterscher Diener, dieser ebenfalls zu einer Mark Silbers verurteilt. Die Frankfurter suchten natürlich alle drei Rückhalt beim Rate, der sogleich beim Kaiser intervenierte; Hutter und Fleischer begleiteten die Intervention mit Immediatgesuchen an den Kaiser. Nach langem Hin und Her brachte es der Magistrat fertig, daß die 3 Mark auf 1 Mark herabgesetzt wurden; Seidenfaden mußte auf einige Tage in den Turm wandern, was ihm jedenfalls lieber war, als 12 Gulden bluten zu müssen.

Schlimmer als auf dem Gebiete der Censur scheint es schon der Zahl der Fälle nach auf dem des Rechtsschutzes gestanden zu haben. Was die Anzahl der Fälle betrifft, so ist die des erstern Gebiets derjenigen des letztern gegenüber fast verschwindend. Das ist es freilich nicht, worauf hier der Ton gelegt wird. Die ganz überwiegende Masse dieser Fälle betrifft nicht Klagen gegen Privilegierungen auf Nachdrucke in unserm heutigen Sinne, sondern Schutz gegen und Auseinandersetzungen zwischen Konkurrenzausgaben. Über diese Dinge, die nicht in irgend einer besondern Weise für die Entwickelung der Leipziger und der Frankfurter Büchermesse von Bedeutung sind, wird an späterer Stelle, wo von den allgemeinen Absatzverhältnissen des Buchhandels die Rede ist, gehandelt werden. Hier fragt es sich: wurde das Recht auf eigentümliche Bücher verletzt? und waren Grundsätze und exekutives Einschreiten derart, daß der Buchhandel darunter in besonderm Maße zu leiden hatte?

Daß auch die kaiserliche Buchverwaltung nicht im Stande war, das Recht im ganzen Reiche zu schützen, ist selbstverständlich. Ein Fall aus dem Jahre 1704 mag dafür als Beispiel dienen. Der Augsburger Buchdrucker Caspar Brochenmacher klagte gegen Thomas Fritsch in Leipzig — die Fritsch und Gleditsch treten wiederholt als Nachdrucker auf — wegen Nachdrucks eines dem Augsburger kaiserlich und kursächsisch privilegierten Kalenders; beide Privilegien waren dem Kalender vorgedruckt. In Leipzig zur Rede gestellt, erwidert Fritsch „mit harten und trotzigen Worten, daß er sich nicht schuldig halte das Kayserl. privilegium zu respectiren", die Bücherkommission in Frankfurt aber erklärte, sie könne dabei nichts thun. Die Frankfurter Messe werde von Fritsch persönlich nicht mehr besucht; einen Buchladen habe er dermalen hier auch nicht;

ein Schreiben der Kommission an die sächsische Regierung werde „nichts fruchten; wie es die experienz mehrmahlen bezeiget". Dem Kläger stehe die Möglichkeit offen, ein kaiserliches Schreiben an die sächsische Regierung zu bewirken, sowie wegen des sächsischen Privilegs sich an die sächsische Regierung unmittelbar zu wenden; die Kommission könne jedenfalls nichts thun, als, wenn ihr vom Kläger ein in Frankfurt stattfindender Vertrieb bewiesen werde, ihn dagegen zu schützen. Der Grundsatz — denn um einen solchen, dem es jederzeit nachgelebt hat, handelt es sich dabei —: daß das Kommissariat in Nachdrucksachen nur einschritt, wenn der Kläger selbst ihr den Beweis für den Nachdrucksvertrieb lieferte, hatte seine guten und seine schlechten Seiten; jedenfalls kannte man ein polizeimäßiges Nachspüren der Behörden auf diesem Gebiete in Frankfurt nicht. Am ausführlichsten hat sich das Kommissariat darüber im Jahre 1700 geäußert. Das Protokoll sagt mit Beziehung auf ein kaiserliches Reskript vom 12. März 1700, das auf Antrag des Klägers befahl, alle Buchläden in Frankfurt zu visitieren, um einen gewissen Nachdruck aufzufinden: „Cond. Weiln in Meß-Zeiten bey 100. biß 150. Buchläden alhier undt in denen meisten derselben eine solche moles librorum, daß man wohl einen gantzen tag mit einem Zu Zubringen hätte, dahero ohnmöglich demselben nachzuleben, auch gegen die bißherige Observantz seye, maaßen wann ein Buchführer in dergleichen Fällen eine suspicion auf einen oder andern habe derselbe per tertium in deren Läden nach dem nachdruck frage, selbigen auch einkauffen laße, undt bei dem Commissariat mit seiner Klag einzubringen pflege, welche praxin et observantiam Kläger . . . auch sehr wohl gewust, undt dahero Zu verwundern, daß Er ein so ungewöhnliches und unpracticirliches petitum Zu Wien übergeben laßen; alß were ihm zu bedeuten, daß er sich obigen modi bedienen möge undt werde ihme auff befindendem fall Hülff undt recht gegen jedermann wiederfahren." Nur zu häufig war aber dann in Laden und Gewölbe nichts zu finden. Die Sache endete alsdann mit der „Hand-Treu", d. h. dem mit Handschlag an Eidesstatt gegebenen Versprechen, das Buch ferner nicht zu verkaufen. Wir wissen ja freilich, daß es dann immer noch (in Erwartung eines Gegengeschenks) verschenkt werden konnte. Wie für Leipzig das Oberkonsistorium, so war es für Frankfurt der Reichshofrat, der es mit der Privilegierung oft wenig genau nahm. Kaiserliche Doppelprivilegierungen,

und zwar nicht nur auf dem Gebiete des niedern Geſtrüpps der Konkurrenzausgaben von Kalendern u. dgl., ſondern auch auf ſchwere wiſſenſchaftliche Werke (z. B. Frisii Dictionarium 1695 und 1700, Heisteri Chirurgie 1735 und 1739) kommen mehrmals vor. Die Bücherkommiſſion hatte dann auch hier die verfahrene Sache wieder ins Geleiſe zu bringen. Sie hat es zuweilen in recht väterlicher Weiſe gethan. Einmal meint ſie — dabei handelte es ſich allerdings um verſchiedene Schul- und Kirchenbücher —, die Sache liege doch in praxi ſo, daß jeder (die Streitenden waren ein Frankfurter und ein Nürnberger Verleger) ſeinen Abſatzkreis habe, und ſo ſolle doch jeder Teil ſeines Orts die Bücher frei drucken und verkaufen, ohne dem andern ſeine Nahrung abzuſchneiden; und dabei beruhigten ſich die beiden auch. Wie in Sachſen, ſo war es auch im Reiche in ſo manchen Fällen die Oberbehörde, die den Buchſtaben, die Unterbehörde, die den Geiſt vertrat. Es war z. B. Herkommen, daß ein Verleger, auf deſſen unprivilegiertes Buch ein anderer privilegiert wurde, auch nach erfolgter Privilegierung mindeſtens ſeine vorhandenen Exemplare abſetzen konnte. Der Reichshofrat entſchied 1702 entgegengeſetzt; die Bücherkommiſſion wandte dagegen ein, daß der erſte Verleger tam ex aequitate quam communi observantia auch nach der Privilegierung zum Vertriebe ſeines unprivilegierten Buches berechtigt ſei. Als der Reichshofrat bei ſeiner ſtarren Anſicht beharrte, beruhigte ſich das Kommiſſariat auch da noch nicht und ſtellte vor, wie der erſte Verlag — die Metternich in Köln — ihren Druck in 1700 Exemplaren Auflagehöhe für 5—600 fl. Unkoſten ſchon vor der Privilegierung beendet gehabt hätten, was für Frachtkoſten er zur Spedition nach Frankfurt aufgewendet habe u. ſ. w. Entgegen dem kaiſerlichen Entſcheid (wie das die Bücherkommiſſion in mehreren Fällen zu gunſten des Buchhandels gethan hat) hatte ſie ſogar inzwiſchen den privilegierten Verlag — die Meuchnerin in Köln — wieder einmal mit väterlichem Vorhalt der Billigkeit und des Schadens, der dem erſten Verleger zugefügt werde, dazu zu beſtimmen geſucht, den Metternichs ihre Exemplare zum Druckkoſtenpreiſe abzunehmen; der Verſuch ſcheiterte an der übertriebenen Forderung der Meuchnerin.

Wir werden auf Fälle einer noch viel ſtärkern Vergewaltigung des Verlagsrechts an eigentümlichen Büchern durch den Reichshofrat, wie ſie in den beiden letzten Jahrzehnten unſeres Zeitraums hervortrat, im

Zusammenhange mit der Schilderung derjenigen Seite des kaiserlichen Bücherregals zurückkommen, die im Unterschiede zur Handhabung des Censur- und Rechtsschutzwesens die eigentliche und Hauptquelle der Belästigungen der Buchhändler auf dem kaiserlichen Meßplatz war: der Handhabung des Pflichtexemplarwesens.

Es handelte sich dabei besonders um die Abgabe von drei Exemplaren aller zur Messe gebrachten neuen Werke, gleichviel, ob Verlags- oder Kommissionsgut, „ein Sortiment", wie Joh. Ludw. Gleditschs Diener es nannte; eine Abgabe, die von keinem andern Meßgut gefordert wurde. Der Betrag erhöhte sich dadurch, daß für je ein Exemplar die Postfrankatur nach Wien mit 1 Groschen pro Pfund verlangt wurde (während die Buchhändler die Bücher viel billiger dahin befördern konnten). Neu war die Forderung nicht; sie war zuerst im Jahre 1608 aufgetreten, gleich damals, obschon noch nicht drei Exemplare verlangt wurden, sondern erst ein Exemplar, von allen Buchhändlern, von Kursachsen und vor allem Kurpfalz lebhaft bekämpft. Man hatte aber mit Zähigkeit an ihr festgehalten und sie sogar auf drei Exemplare gesteigert. Die Leipziger sagten jetzt, früher sei es nicht besonders streng damit genommen worden; man habe den Bücherkommissar durch die Hingabe einiger Kleinigkeiten zu befriedigen gesucht oder zu befriedigen gewußt. In der That tritt um die Wende des 17. Jahrhunderts die Pflichtexemplarnot noch verhältnismäßig wenig hervor. Als 1702 der Reichshofrat die noch ausstehenden Pflichtexemplare einzuziehen befahl, handelte es sich noch bloß um vier Fälle, und in dreien davon wurden die Exemplare anstandslos nachgeliefert; in dem vierten wurde von Wien aus Arrestierung des Verlags oder Sortiments verhängt. Die Designation des Reichshofratsagenten Fabricius verzeichnet freilich fünf Buchhändler (aus Amsterdam, Wolfenbüttel, Regensburg, Augsburg und Leipzig) mit neun rückständigen Büchern; das Kommissariat erklärte, von weitern ausstehenden Büchern nichts zu wissen. Das Protokoll der Frühjahrsmesse 1704 erklärte, man könne mit der Lieferung der Pflichtexemplare soweit zufrieden sein: nur bei den Kontinuationen würden Privilegaufdruck und Pflichtexemplare gewöhnlich vergessen und nicht geleistet. Auch zur Herbstmesse 1709 heißt es noch, daß nur „dann und wann sich auch einige morosi unter denen Buchführern befänden, welche mit schuldiger Lieferung der Exemplarien an sich hielten und öffters mit vielen An-

mahnen und allem Ernst müßten dazu ahngehalten werden". Freilich macht sich auch schon damals stärkerer passiver, ja offener Widerstand, dies besonders seitens der Holländer, bemerklich. Von der Herbstmesse 1701 hatten die ausländischen Buchführer „zum Theil |: obwohlen mann Sie disorts ihrer schuldigkeit ernstlich erinnert, :| dannoch sich ganz heimblich vnd stillschweigend ohne einige Entrichtung derer Exemplarien, wiederumb hinwegbegeben," und Huguetan von Amsterdam hatte sich nicht gescheut, der Kommission vermessentlich zum öftern zu vernehmen zu geben: „er wäre dem Kaiser von den Büchern, die er nach Frankfurt in die Messe zu bringen pflege, nichts schuldig!" Auch Nürnberger, Kölner und Frankfurter Verleger zeigten sich nicht nur trotz öfterer Erinnerung saumselig, sondern lieferten die Exemplare „fast muthwilliger weiß in vilipendium dero Kayserl. Bücher Commissariats" nicht ab (Ostern 1703). Immerhin müssen die Verbrecher noch leicht zu überschauen gewesen sein, wenn die Bücherkommission 1707 angewiesen werden konnte, sich wegen dreier nicht vergabter Artikel eines Nünberger Verlegers an den dortigen Rat zu wenden. Etwa mit Beginn des zweiten Jahrzehnts nehmen die Dinge ein anderes Gesicht an. Die Verzeichnisse der Restanten nehmen an Umfang bedenklich zu, und die Herren werden samt und sonders nicht nur saumselig, sondern „saumselig und halsstarrig" genannt. Es waren drei Buchhändler aus Leipzig, je zwei aus Halle und aus Nürnberg und je einer aus Hamburg, Hannover, Ulm, Augsburg und Langenberg. Und es kam jetzt System in das Verhalten der Buchhändler. Fritsch und die Lanckisch'schen Erben aus Leipzig (oder vielmehr beider Bediente) und Tauber aus Nürnberg hatten „auch so gar sich nit gescheut, die übrige zu intimidiren und von Lieferung der Exemplare abwendig zu machen; zugeschweigen," setzt der Bücherkommissar hinzu, „daß selbige die geringste Bogen in der güete geliefert sondern ich habe alles mit größter mühseligkeit und schärpfester Erinnerung gleichsamb von Ihnen herauspreßen und erzwingen müssen". Es verdient angemerkt zu werden, daß die Bücherkommission darin nur als Werkzeug thätig war und dem Reichshofrat damals wiederholt nahegelegt hat, den Bogen nicht allzu straff zu spannen. Es betraf dies besonders die Abgabe der Pflichtexemplare von Neuauflagen und von nichtprivilegierten Werken. Als Zunner aus Frankfurt a. M. 1702 mit Bezug auf die schweren Kosten, den langsamen Absatz und

die noch vorrätigen Exemplare der ersten Auflage von Ettmüllers opera medica in Folio darum bat, bei der jetzt sich nötig machenden Erneuerung des Privilegs mit der Abgabe von Pflichtexemplaren verschont zu werden — mit dem Zusatz: „umb so mehr alß bißhero in dergleichen Fällen es also gehalten worden", würde sein Gesuch vom damaligen Bücherkommissar Vollmar befürwortet. In den Jahren 1709 und 1710 traten dann Vollmar (bis 1709) und Hohfeldt (1710 bis ca. 1730) nicht nur betreffs eines einzelnen Falles, sondern grundsätzlich für eine mindestens zeitweilige Erleichterung ein. Waren das doch die Jahre, in denen zum ersten mal im 18. Jahrhundert die Buchhändler ihre Beschwerden über die Forderung von Pflichtexemplaren auch von unprivilegierten Büchern, mit einem Worte von jedem beliebigen neuen Buche, das nach Frankfurt gebracht wurde, gründlich aussprachen. Sie erklärten (Frühjahrsmesse 1710): erstens seien mehrenteils die Prinzipale nicht da, und könnte man sich schon deshalb auf die angeblich schuldige Ablieferung von Exemplaren nichtprivilegierter Bücher nicht einlassen; zweitens sei von Büchern, die nicht im Meßkataloge stünden, niemals etwas gegeben worden, besonders da man davon zuweilen nur zwei bis drei Exemplare in Kommission nach Frankfurt bringe und es doch nicht eigener Verlag wäre; drittens: sollten sie weiter Exemplare unterschiedslos von allen neuen Büchern, die sie für sich oder in Kommission nach Frankfurt brächten, abliefern, so wollten sie lieber die Frankfurter Messen meiden. Man werde beim Kaiser supplizieren. Damit dachten sie freilich ganz an die falsche Stelle. Im Gegenteil, das Bücherkommissariat war es, das schon im Jahre 1709 dort vergeblich für sie vorstellig geworden war. Der Kommissionsaktuar bemerkt zu der eben angeführten Buchhändlererklärung, er habe, da ja schon Vollmar 1709 diesbezüglich vorstellig geworden und also vielleicht auf einige kaiserliche Restriktion zu hoffen sei, es „biß auff einlangender anderweite kaiserl. Verordnung" dabei bewenden lassen. Die Verwendung sowohl Vollmars 1709 wie Hohfeldts 1710 war freilich einigermaßen sonderbar. Die Forderung der Pflichtexemplare von privilegierten Büchern, sagte Vollmar, sei ganz in der Ordnung; darüber führe auch niemand Klage. Dieselbe Forderung aber von unprivilegierten Büchern sei ein „altes gravamen", das die Kommission bereits anno 1686 eingebracht habe, und die Buchhändler ließen sich immer wieder verlauten: sie wollten lieber die Frankfurter

Messe meiden. Er schlug deshalb vor, daß zwar mit Einforderung der dem Meßkatalog einverleibten unprivilegierten Bücher „continuirt, auch deren Lieferung ernstlich gesonnen" werden solle, mit „Zwang und Executions Mitteln" aber mindestens in gegenwärtigen schlimmen Kriegszeiten, in denen Frankfurt von auswärtigen Buchhändlern immer dürftiger besucht werde, bis auf bessere Zeiten zurückzuhalten. Noch deutlicher schlägt dieselbe Richtung der Vorschlag Hohfeldts vom 30. September 1710 ein. „Vaß aber die vnprivylegirte betrifft, so finden Wir keinen Weeg, Wie dermahlen ohne nachtheil des hießigen Buchhandels, welcher ohne dem in mercklichen abgang gekommen, herentgegen ye länger ye mehr sich nacher Leipzig zihet, so genav Vndt streng darauff gehalten, Vndt gegen die morosos via executiua könne Verfahren werden, sondern Will Vnßern allerunterth. dafürhaltens nöthig seyn, daß biß zu beßern Zeitten in ettVaß nachgesehen, indeßen aber doch mit glimpf bey einen oder anderen, Wo es sich füglich thun laßet, Vndt sine strepitu realis executionis geschehen kan, auff die lifferung gedrungen werde." Mit andern Worten also: von den Dummen sollten die Exemplare eingezogen werden, wer sich aber nicht ducken wollte, den sollte man laufen lassen. Ein Punkt, der die deutschen Buchhändler noch besonders aufbrachte, war der, daß die Holländer auf Interceſſion ihres Wiener Gesandten von der Abgabe der Pflichtexemplare von unprivilegierten Büchern befreit wurden. Im Jahre 1715 kamen die Deutschen deshalb beim Bücherkommissariat um „kräftigste Manutenenz" der kaiserlichen Privilegien ein, und die Kommission gab die Beschwerde mit der Bemerkung „zu reiflicher überlegung" nach Wien, daß nicht ändernden Falles der völlige Ruin des Frankfurter Buchhandels zu befürchten stehe.

Wir dürfen uns die Zahl der Privilegien, die der Beherrscher des heil. röm. Reichs deutscher Nation ausstellte, durchaus nicht zu groß vorstellen. In den Frühjahrsmessen der Jahre 1743 und 1744 sind 36 und 32 kaiserliche Privilegien (für 16 und 28 Buchhändler) insinuiert worden; wovon übrigens, um das gleich hier zu bemerken, auf den Norden nur 10 und 4 Privilegien (von 7 und 4 Buchhändlern) kamen. Die Anzahl der privilegierten Bücher, von denen Pflichtexemplare abgeliefert wurden, waren in den ersten vier Jahrzehnten des Jahrhunderts jedenfalls viel geringer, und mit dem zweiten Jahrzehnt sinkt ihre Zahl sowie die der unprivilegierten Pflichtexemplare sichtlich herab. Wurden

in den Frühjahrsmessen des Jahres 1698 die Pflichtexemplare von 14 privilegierten und 119 unprivilegierten, des Jahres 1705 von 10 privilegierten und 107 unprivilegierten, des Jahres 1708 von 12 privilegierten und 102 unprivilegierten Artikeln abgeliefert, so in den Frühjahrsmessen der Jahre 1712, 1716 und 1717 nur von je 7 privilegierten und von 80, 71 und 82 unprivilegierten Artikeln. Die Zahl der zu den Herbstmessen abgelieferten Exemplare beträgt immer etwa die kleine Hälfte, zuweilen auch nur ein Drittel und noch weniger von der Gesamtzahl der zur Ostermesse desselben Jahres abgelieferten. Der Norden tritt dabei, wie die folgende Übersicht zeigt, außerordentlich stark zurück. Die vereinzelt vorkommenden holländischen Verleger sind dem Süden zugezählt.

	Zahl der Buchhändler, die nach den Protokollen des kaiserl. Bücherkommissariats in den Frankfurter Frühjahrsmessen Pflichtexemplare abgeliefert haben			
	von privilegierten Büchern:		von unprivilegierten Büchern:	
	überhaupt:	davon aus Norddeutschland:	überhaupt:	davon aus Norddeutschland:
1698	9	1	29	7
1702	11	1	37	8
1703	5	2	18	3
1704	8	1	26	5
1705	7	1	27	9
1708	9	2	25	7
1710	11	3	30	6
1712	5	1	26	3
1713	10	—	20	2
1716	5	2	20	5
1717	7	—	21	3
1719	3	—	13	3
1722	11	1	19	2
1725	6	1	16	1
1732	10	—	33	5
1733	16	—	32	2
1738	11	1	37	4
1739	19	1	36	4
1740	19	3	39	5

Wie im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts gegenüber dem ersten, so nahm im dritten gegenüber dem zweiten die Zahl der abgelieferten Exemplare ab. Wurden in den Frühjahrsmessen der Jahre 1710 und 1717 an Pflichtexemplaren 96 und 89 abgeliefert, so in den Jahren 1719, 1722 und 1725 nur 49, 51 und 47. Frankfurt war unaufhaltsam auf dem Wege, aus dem deutschen Büchermeßplatz zu einem

ſüddeutſchen Markt und Kommiſſionsplatz zu werden. Den Norddeutſchen konnte dieſe Entwickelung nur willkommen ſein; ſie mußten ſich aber auch je länger je mehr fragen, wie lange ſie ſich unter ſolchen Umſtänden noch in Frankfurt ſchikanieren laſſen ſollten. Die Süddeutſchen dagegen verloren in der Frankfurter Meſſe die in ihrem Gebiete gelegene Buchhandelscentrale Deutſchlands. „Frankfurter, Nürnberger und andere in denen Oberen Reichs Creyßen geſeßene," ſchreibt die Bücherkommiſſion 1719, „beklagen ſich ohnedem, daß der ſonſten zu Franckfurt in flor geſtandene Buchhandel gantz abnehme und von dannen nacher Leipzig gezogen werde." Dabei ſpricht zweifellos auch das für die geſunkene Bedeutung des Frankfurter Bücherverkehrs und die Geringfügigkeit des dortigen Umſatzes, daß die großen norddeutſchen Handlungen dort nur durch ihre Diener vertreten waren. Von J. F. Gleditſch, Thom. Fritſch, Weidmann und Lanckiſchs Erben wiſſen wir, daß ſie ſeit der Wende des 17. Jahrhunderts die Frankfurter Meſſe nicht mehr perſönlich zu beſuchen pflegten, ebenſo z. B. von Elers, der den Büchervertrieb der Buchhandlung des Halleſchen Waiſenhauſes leitete — obgleich dieſe zu den norddeutſchen Firmen gehörte, die die Verbindung mit Frankfurt am längſten und feſteſten aufrecht erhielten. Von Fritſch heißt es 1704 ſogar, daß er „auch dermahlen keinen Buchladen" in Frankfurt habe. Als ſüddeutſcher Büchermarkt war dabei Frankfurt nicht im Rückgang. Vier Inſinuationsprotokolle aus dem dritten und dem Beginn des vierten Jahrzehnts geben folgendes Bild:

	Unterſchriften auf Frankfurter Inſinuationsprotokollen:		
	Süddeutſchland	Holland	Norddeutſchland
1720	29	—	7
1725	47	2	6
1730	56	3	7
1732	60	4	10
1736	60	1	8

Je mehr ſich aber die Klagen häuften, und je „hartnäckiger" namentlich die norddeutſchen Buchhändler zu werden drohten, deſto hartnäckiger wurde auch der Reichshofrat im Drängen auf Einlieferung der Pflichtexemplare. Vom Bücherkommiſſariat ging dieſes Drängen, wie wir wiſſen, nicht aus; dafür hatte es andere, auf die Beherrſchung des Meßkatalogs in preßpolizeilicher Hinſicht gerichtete Abſichten. Tief gekränkt meldet Hoh-

feldt 1725, daß sich der Frankfurter Magistrat „mit Vorbeigehung seiner Wenigkeit" die alleinige Kognition des Meßkatalogs anmaßen wolle. Der Meßkatalog gehöre „hauptsächlich zum Regale des Bücherkommissariats", der Bücherkommissar sei deshalb jedesmal zur Einrichtung des Katalogs zuzuziehen und der Magistrat anzuweisen, die Büchertitel vor dem Drucke zuerst an den Bücherkommissar einzureichen: die ein- und ausheimischen Buchhändler aber sollten, in Betracht der vielen herauskommenden verdächtigen und kalumniösen Traktätlein, ihre ballenweise beschriebene überschickende Bücher regelmäßig zuerst unmittelbar dem Bücherkommissar zur Visitierung zur Verfügung stellen. Auf solche Gedanken ging der Reichshofrat denn freilich nicht ein. Er begnügte sich mit der Einschärfung des Befehls, daß, bevor die Pflichtexemplare beim Kommissariat abgeliefert und die Wiener Empfangsscheine daselbst vorgezeigt seien, kein privilegiertes Buch verkauft werden dürfe (18. Juli 1713; erneute Forderung der Pflichtexemplare 12. Sept. 1718) und mit stärkerm Drängen auf Nachlieferung der rückständigen Exemplare. Wie es ihm dabei freilich erging, das mögen ein paar Beispiele aus dem Jahre 1720 lehren. Bei den einzelnen Nummern seiner „Designatio derer Zu lieffern noch außstehenden Büchern" finden sich die folgenden Bemerkungen: Dieser nahm findet sich weder in denen catalogis noch protocoll; hievon will selbiger nichts wißen; ist davon weder ein Exemplar noch das Kayß. privilegium Zum Vorschein kommen; dieser Buchhändler ist gantz unbekannt; giebt vor, daß er durch seinen Agenten die Exemplaria bereits eingeschickt habe; lauth prothocoll 1712 geliefert; wahre dermahlen abwesend, soll ein Verdorbener Mann seyn, auch alhier nit bekant (Wolfgang Schumacher); kombt gar langsam ahnhero läßt sich nicht Viel sehen (Daniel Walder von Augsburg); sind die Exemplaria Ahngeben nach durch Agenten Anno 1716 gelieffert; dieser (Karl Jos. Bencard von Dillingen und Augsburg) hat seinen Verlag dieses Buchs ahn einen Buchhändler von Jena Bielcke verhandelt selbiger hat fallirt; dieser Nahm ist gar nicht bekant (Raymundus Pfintzing); nit bekant (Joh. Ludw. Lang); davon ist kein privilegium Zum Vorschein komen; hat seinem ahngeben nach die Exemplaria durch seinen Agenten geliefert. In einer andern Designation von demselben Jahre heißt es in fünfzehn Fällen: sub praelo, nondum creditur impressus, necdum impressus; in sechs Fällen: fuere tradita, tradita per Agentem; in drei Fällen:

ab aliquibus annis non adfuit (Damen aus Köln), abfuit (Thom. Fritsch) nemo ex illa parte comparuit (Kempten); in zwei Fällen: ille autor non constat in prothocollo nec catalogo, autor non reperitur; endlich heißt es: privilegium nunquam adhuc comparuit; dicit se non habere privilegium; non comparuit; de hoc privilegio nihil adhuc innotuit; abfuit, nihil constat de privilegio (J. F. Gleditsch); nondum impressus neque privilegium adhuc comparuit.

Wir sahen, daß in den zwanziger Jahren die Zahl der abgelieferten Pflichtexemplare abermals bedeutend sank; die Jahre von 1719 bis um 1730 bezeichnen den Tiefstand des Pflichtexemplarwesens, aber auch den Hochstand der offenen Widersetzlichkeit der Buchhändler, besonders der norddeutschen. Zunächst setzte sich im Jahre 1719 der damalige Adjunkt des Kommissariats Ludwig de Chanxe (der jedesmalige Kommissariatsadjunkt war designierter Nachfolger des Bücherkommissars) hin und verfaßte auf eigene Faust ein „Project, wie das Commissariat in beßern Standt Zu bringen", reichte es auch beim Reichshofrat ein. Er schlug die Erneuerung der alten Reskripte von 1685, 1686 und 1688 vor; die Verhütung des Nachdrucks privilegierter Schriften durch Spezialreskript; die Verhütung des Nachdrucks unprivilegierter Schriften dadurch, daß, wer einen solchen Nachdruck vorhabe, sein Vorhaben rechtzeitig dem Kommissariat mitzuteilen und dieses den Originalverleger davon zu benachrichtigen und zwischen beiden zu vermitteln hätte; er wünschte Vorschrift darüber, wie zu verfahren sei, wenn Nichtdeutsche Originale im Reiche erschienener unprivilegierter Nachdrucke (oder Konkurrenzdrucke) nach Frankfurt brächten; er fragte an, ob es bei der die Reichsdeutschen verstimmenden Befreiung der Holländer von der Lieferung der Pflichtexemplare von unprivilegierten Büchern bleiben solle; er schlug in Hinsicht der Censur weiter vor: Erneuerung des Verbots der Einfuhr ärgerlicher Bücher nach Frankfurt und Einlieferung der Pflichtexemplare gleich zu Anfang der Messe, damit das Kommissariat ärgerliche Schriften beizeiten verbieten könne; weiter sollten alle Buchhändler verpflichtet sein, die Titel ihres nach Frankfurt kommenden Verlags (auch in neuer Auflage) in den Meßkatalog zu setzen; und endlich verlangte der zukünftige Bücherkommissar (er wurde es zu Beginn der dreißiger Jahre), daß die Pflichtexemplare der Werke, deren Verleger nicht nach Frankfurt kamen, von den Kommissionären zu leisten seien, sondern daß jeder in Frankfurt

anwesende Buchhändler von jedem bei ihm befindlichen Buche, gleichviel ob er es durch Tausch oder Kauf an sich gebracht oder in Kommission habe, ein Exemplar liefere. Es waren Vorschläge eines jungen Heißsporns; zum Teil in schönem, aber eben allzu schönem, d. h. die realen Verhältnisse allzu leicht nehmendem Idealismus gedacht; zum Teil in reichshofrätlichen Bahnen einherfahrend, vor denen Hohfeldt und Vollmar noch jederzeit abgemahnt haben. Das Bücherkommissariat, d. h. der zur Kaiserlichen Bücherkommission konstituierte Kaiserliche Reichsfiskal am Kammergericht zu Wetzlar (damals Franz Andreas v. Emmerich) und der Bücherkommissar (Hermann Andreas Hohfeldt) hatten das Projekt zu begutachten. Sie fanden die Erneuerung der 1680er Patente unnötig, weil sie messentlich an der Thür des Kommissariats ausgehängt wurden, es könnte sich nur um ein neues Patent handeln. Ein besonderes Verbot des Nachdrucks privilegierter Bücher war nach ihrer Ansicht ebenso unnötig, weil dieser Nachdruck sowohl in den genannten Patenten als in jedem Privileg verboten wurde. Was den Nachdruck unprivilegierter Bücher betrifft, so erklärt die Kommission bemerkenswerterweise, daß sie sich „nit Zu erinnern wiße, daß hierüber jemahlen förmliche Klag einkomen wäre". Außerdem sei der diesbezügliche Vorschlag aber auch unpraktikabel. Denn erstens würden sich die Holländer, die am meisten schadeten, nicht darum kümmern. Zweitens würden sich auch „in Ihro Kayßerl. Mayst. Erblanden viele Beschwehrnüßen dabey herfür thun": eine Bemerkung, die eine in Wien nicht mißzuverstehende Spitze in sich barg: denn schon im Jahre 1710 hatte die Kommission den Kaiser ersucht, Verordnung zu thun, daß wenigstens diejenigen Bücher, auf welche Reichsbuchhändlern für die Erblande Privilegien erteilt worden seien, in diesen nicht nachgedruckt werden sollten, und 1712 hatte sie wiederum berichtet, wie darüber von den Reichsbuchhändlern schon mehrmalen geklagt worden sei. Drittens sei der, der einmal nachdrucke, auch zu falschen Angaben kapabel (daß er sein Vorhaben mitgeteilt, aber keine Antwort erhalten habe und dergl.). Im übrigen freilich stand die Kommission dem Vorschlage deshalb unfreundlich gegenüber, weil sie davon eine Beeinträchtigung der Bedeutung der Privilegeinrichtung befürchtete. Auf jeden Fall, meinte sie, dürfe der Vorschlag nur auf Bücher von Konsideration, die der Verleger vom Autor mit großen Kosten erhandelt oder sonst onerose an sich gebracht habe, beschränkt sein: „obwohlen auch dergleichen Verleger ihren solchen falls

leidenden Schaden sich guten theils selbsten beyzumeßen hätten, daß sie sich Ew. Kayßerl. Mayst. Milde mit bedienet und umb einige geringe Kosten und Exemplarien Zu erspahren sich nit mit einen Privilegio impressorio versehen haben." Über die Frage, ob die Ausländer ihre in Deutschland nachgedruckten („auch gedruckten") unprivilegierten Originale auf die Frankfurter Messe bringen dürften, ist die Bücherkommission sehr verwundert. Sie dürften es selbstverständlich; das erfordere das freie Meßkommerz. Die Holländer werden von der Kommission sehr mit Sammethandschuhen angefaßt. Die Leistung von unprivilegierten Büchern sei ihnen ja eigentlich ebenfalls angesonnen, der Kaiser habe aber nur befohlen, „dißfalls mit guter manier und nicht de rigore et executive zu verfahren". Die Holländer hätten sich aber auch der Leistung gemeinschaftlich geweigert und mit Verlassen der Frankfurter Messe gedroht; und aus dem letztern Grunde hätten anno 1662 die Frankfurter selber den Magistrat gebeten, die Exemtion der Holländer in Wien zu befürworten. Da aber die Buchhändler Frankfurts und Nürnbergs und überhaupt der obern Kreise sich ohnedem über die Abnahme des Frankfurter Buchhandels und seinen Übergang nach Leipzig beklagten, so möchte es wohl allerdings angezeigt sein, die Holländer durch die Kommission in der Güte dahin zu vermögen zu versuchen, „daß ein jeder nach proportion seines Verlags, ein gutes berühmbtes Buch für die Kayserl. Bibliothec liefere". Eine Erneuerung des Verbots der Einfuhr ärgerlicher Schriften wurde angesichts der zahlreichen seit sechzig Jahren ergangenen Verfügungen, speziell des Mandats vom 18. Juli 1715, für überflüssig gehalten. Von verbotenen Schriften Exemplare eingeben lassen — welche naive Vorstellung! Die Buchhändler „seyn nit so einfältig". Es ist alte Erfahrung, „daß Vnß keines davon unter augen kommt, wann nit auf erhaltene Kundschafft durch frembde unbekante personen Nachfrag thun und dieselbe ein kaufen laßen". Die Ablieferung der Pflichtexemplare gleich zu Anfang der Messe könne, wie die Buchhändler selbst schon 1662 ausgeführt hätten, „nicht allemahlen und von allen observirt" und ihnen deshalb unmöglich zugemutet werden. Die nicht eingelieferten Exemplare sollten nur notiert werden, um in der nächsten Messe („wenn nötig" exekutiv) nachgefordert zu werden. Ein neues Reskript darüber hielt das Kommissariat ebenfalls für unnötig; die Vorschrift ist oft genug und noch zuletzt im Ostermeßkatalog bekannt

gemacht worden. Eine Verordnung über die Verpflichtung, allen nach Frankfurt kommenden Verlag in den Meßkatalog zu setzen, erschien auch der Bücherkommission nützlich und nötig. Hinsichtlich der Leistung eines Exemplars von allen, auch Sortiments- und Kommissionsbüchern jedes Buchhändlers dagegen nimmt sie sich wieder aufs energischste der Interessen des freien Handels an; sie nennt diese Warensteuer „ohnbillig und dem freyen Meß Commercio Zuwider". Fürchte man, daß, wenn die Exemplare nur von Verlagsgut gefordert würden, der Buchhändler sich der Ausflucht bedienen könnte: dies und das Buch sei nicht seines Verlags, so könne man ihm den Eid zuschieben. Ihrerseits aber schlägt die Bücherkommission zu Erhöhung ihres Ansehens einen bessern locus Commissariatus vor: über den, wie er so despektierlich sei, das Kommissariat schon 1686 geklagt habe.

Zu Beginn der zwanziger Jahre kam es, nach so manchen kleinen Scharmützeln, zum ersten großen Zusammenstoß zwischen Buchhandel und kaiserlichem Buchregiment. Er ging von den Leipzigern aus, und sie standen an der Spitze eines systematischen Widerstandes. Der unglückliche Frankfurter Meßkatalog, der „kaiserliche", wenn wir im Geiste des Bücherkommissariats reden wollen, war es, in dessen Geschick sich die Wirkungen dieses Widerstandes äußerlich abzeichneten.

Man weigerte sich, das eine Pflichtexemplar (von allen, auch unprivilegierten Büchern, und bei jeder Auflage) an Kurmainz abzuliefern. Das war ebenfalls ein altes Spezialgravamen: schon den 7. August 1677 hatte ein kaiserliches Reskript säumiger Lieferung gegenüber gerade diese Verpflichtung neu eingeschärft; im Jahre 1704 erklärten ein Kölner und zwei Frankfurter Buchhändler, an Kurmainz lieferten sie grundsätzlich nicht, sie hätten ihre Wiener Exemplare abgeliefert, und mehr zu leisten seien sie nicht schuldig. In den zwanziger Jahren wurde dieser Widerstand so arg, daß sich Kurmainz deshalb unmittelbar an den Kaiser wandte (11. November 1722, 30. März 1726 und Dezember 1727). Man ließ ferner, um die behördliche Übersicht zu erschweren, die Privilegien öfters nicht mehr insinuieren; das Kommissariat mußte deshalb den Reichshofrat ersuchen, ihm regelmäßig Spezifikation der erteilten Privilegien zugehen lassen zu wollen. Und endlich: man setzte die Büchertitel nicht mehr in den Meßkatalog. Die erste Klage darüber ertönt im Jahre 1719. Empört berichtet das Kommissariat, wie die Leipziger

Buchhändler Weidmann und Stock dadurch „das kaiserliche Regale zum höchsten gekränkt" hätten, daß sie sich unterstanden hätten, ihre besten Verlagsartikel in die wöchentlichen Frankfurter Zeitungen einsetzen zu lassen, ohne sie ihrer Schuldigkeit nach dem Meßkatalog einzuverleiben, und nun behaupteten, sie wären davon auch keine Exemplare zu leisten schuldig. Im Jahre 1723 ist dann von der „Bösen Übel hergebrachten gewohnheit" der Buchhändler die Rede, daß sie „die Beste Bücher zurück behalten, und die schlechte ad Catalogum bringen". Nichtprivilegierte und nicht in den Katalog gebrachte Bücher, daneben auch neue Auflagen: davon wollte man sich eine Leistung nicht gefallen lassen. Auch Kurmainz schrieb schon 1722 an seinen Wiener Residenten, wie „besonders Von denen ohnprivilegirten undt auch in keinem Catalogum gebrachten" Büchern in den beiden letzten Messen „fast Kein Exemplar mehr gegeben". Und wir sahen schon, daß es die Buchhändler bei so passiven Mitteln durchaus nicht bewenden ließen, sondern eine über die Abgabe von fünf Pflichtexemplaren von privilegierten Büchern nach Wien hinausgehende Leistung offen verweigerten. Alles indessen, was man in dieser letztern Richtung bisher erlebt hatte, wurde tief in den Schatten gestellt durch das Auftreten Johann Friedrich Gleditschs, des Sohns seines gleichnamigen Vaters. Als von Gleditsch in der Herbstmesse 1722 die Abgabe von je drei Pflichtexemplaren von drei unprivilegierten Büchern verlangt wurde, nahm er das als eine Rechtsverletzung seitens des Bücherkommissariats auf und kündigte das Rechtsmittel der appellatio ad augustissimum an. Gleichzeitig reichte er Beschwerde unmittelbar beim Kaiser ein; ebenso Thomas Fritsch: dieser deshalb, weil ihm Exemplare von schon öfters gedruckten Werken abgefordert worden seien — wider alles Herkommen und ohne daß ihm die Befehle der frühern Kaiser vorgezeigt worden wären. Die Antwort auf Gleditschs Ankündigung der Appellation war die, daß ihm der Laden gesperrt wurde; und wir wundern uns wenig, wenn er später überdem noch an den Kaiser von der „respectlosen Bezeigung des Commissars gegen die eingewandte Appellation" und ihrer „schimpflichen Tractirung" berichtet. Was konnte in der That das Kommissariat anderes dafür übrig haben als bittern Hohn? Gleditsch wandte sich aber, kaum daß ihm der Laden gesperrt worden war, auch an seinen Heimatsstaat, an Kursachsen. Die sächsische Regierung erließ umgehend eine energische Beschwerde — nicht nach Wien, das lag ihr

durchaus nicht, nicht einmal an das Kommissariat, sondern an die Exekutivbehörde, den Frankfurter Rat, und verlangte sofortige Wiedereröffnung des Ladens, widrigenfalls man Repressalien auf der Leipziger und Nürnberger Messe zu gewärtigen habe. Der Frankfurter Rat war kühn genug, der Stimme Sachsens und seines eigenen Herzens zu folgen und ließ der kaiserlichen Behörde zum Trotz Gleditschs Laden noch in derselben Messe wieder eröffnen; man getröste sich des Königs von Polen, ließ er dazu zuversichtlich das Kommissariat vernehmen. Das Bücherkommissariat, außer sich über ein solches Betragen namentlich der Leipziger Buchhändler, sowie des Rates, berichtete natürlich seinerseits das ganze Begebnis umständlich nach Wien. Es berichtete, wie „ungebührlich bey Kayserl. Mayst. Bücher Commissariat einige Leipziger Buchführer sich aufgeführt" hätten, und „mit was für hartnäckigkeit und renitenz dieselbe lieber der execution erwarthen, und sich ihre Buchladen sperren" ließen, als daß sie ihre Bücher ablieferten. Es wolle jetzt fast das Ansehen gewinnen, als hätten „einige frembde und sonderlich gedachte Leipziger Buchführer sich dahin vereinbahrt", nicht nur an Mainz und den Bücherkommissar, sondern überhaupt von allen den Büchern nichts zu liefern, die sie nicht in den Katalog gesetzt hätten — „ohngeachtet ihnen öfters ist bedeutet und remonstriert worden, was maßen dießer zu Keinem anderen Ende seye angeordnet worden, dann daß man bey dem Kayß. Bücher-Commissariat wißen möge, was für neue Bücher außgangen und dahin Zu liefern wären". Seliger Willer! — Es ist noch alles mögliche, daß die kaiserliche Behörde fortfährt: „.. so dann auch ihnen denen Buchführer selbsten und dem publico Zum besten, damit deren Bücher aller orthen mögen bekandt werden." Das Kommissariat schließt damit, daß es um schleunige Verfügungen an Buchhändler und Rat ersucht. Der Reichshofrat hat sich in doppelter Weise dazu geäußert, offiziell und inoffiziell. Offiziell wurde beiden, dem Frankfurter Rat und der kursächsischen Regierung, der Kopf kräftig zurechtgesetzt. Was die letztere betrifft, so klärte ein Schreiben des kaiserlichen Hofs den Dresdener Hof darüber auf, daß man nicht gemeint sei, von dem den „Kayserl. Vor-Rechten gebührenden Bücher-Regal" etwas nachzulassen und etwa zu gestatten, daß dem, was kaiserliche Bediente verfügt hätten, mit anderwärtiger Verhängung und unbefugten Bedrohungen entgegengetreten werde; man erwarte, daß der

kursächsische Resident sich dem ähnliches nicht wieder werde zu Schulden kommen lassen. In einem Schreiben an den Bücherkommissar vom 4. November 1722 indessen findet sich der Satz: „Mann beförchtet, daß je mehr man die Buchführer graviret, je mehr sich der Völliche Buchhandell in sachßen zihen, mithin, weilen sie alldorthen gelinder gehalten werden, Zu Francfurth gar Verschwinden wirdt; welches wohl eine consideration meritiret." Was sollte aber das Bücherkommissariat mit solchen weisen Reden, die endlich einmal das aussprachen, wofür es selbst früher so manchmal in Wien das Verständnis zu wecken versucht hatte, anfangen, wenn man dort im Ernste nicht an die geringste Änderung dachte? Man verlangte die Pflichtexemplare; sie ließen sich nur unter dem immer hartnäckigern Widerstande des Buchhandels eintreiben, der noch dazu von der Exekutivbehörde des Kommissariats selbst, wo es nur anging, unterstützt wurde, neuerdings auch wieder, wie es scheinen wollte, von Kursachsen; und dazu bekam das Kommissariat von Wien aus sanften Tadel und wohlweise Bedenken über die Verderblichkeit seiner von dort aus anbefohlenen Handhabung zu hören! Das, während es aufs unangenehmste von Gleditsch beläftigt und geärgert wurde. Auch Gleditsch verlangte, wie Fritsch, die Vorlegung der Gesetze. Die hatte man nun nicht zur Hand — wir werden gelegentlich noch sehen, welche trübseligen Verhältnisse in dieser Beziehung beim Kommissariate herrschten. Gleditsch sah darin schon den Beweis seiner Anklage. Der Kommissar, berichtet er nach Wien, habe sich „mit keinem Jota zu verantworten gewußt, vielmehr die Ungebühr tacendo eingestanden; und er beantragte beim Kaiser des Kommissars „ernste Bestraffung"! Von Wien erging die Weisung — die kaiserlichen Verordnungen betreffs der nichtprivilegierten Bücher einzusenden (7. Januar 1723). Frohlockend rückte Gleditsch dem Kommissar damit abermals auf den Leib. Der Kommissar, berichtet er, habe darauf von „allerhand alten Reskriptis" geredet, die wohlgeborgen in Wien in der Hofkanzlei ruhen müßten, und nach denen die Buchhändler „so wohl von privilegirt, als ohnprivilegirten, extra, et intra Catalogum, bey Meßzeiten, vorräthigen Büchern, jedesmahl die schuldigen Exemplare" zu leisten hätten, sowie sich auf die Protokolle seit mindestens 35 Jahren, d. h. seit er „dabey sey" (Hohfeldt war 1692 Adjunkt und 1710 Kommissar geworden) berufen. Jetzt war der Hohn auf Gleditschs Seite. Wofür sie denn zu leisten seien? Wieviel denn zu leisten seien? Alles,

so gab er im August 1723 mit nackten Worten Augustissimo zu hören, deute darauf hin, daß eine eigentliche Verordnung weder in Wien noch in Frankfurt existiere. Wien verweise auf den Kommissar, dieser auf die Hofkanzlei. Und er erklärte, daß demnach der Buchhändler thöricht sein müßte, der nur ein einziges Exemplar eines unprivilegierten Buchs abliefere, und „daß wenn ja, über Vermuthen, ein oder anderer Buchhändeler, durch den Bücher Commissarium, sich zu einem andern etwan bereden, oder intimidiren laßen, solches alles, ohne vorhandene Kayſ. allerhöchste Befehl ein strafbahres attentatum seyn würde". Die fünf Exemplare, die von privilegierten Büchern an den kaiserlichen Hof zu leisten seien, seien eine Rekognition der kaiserlichen Gnade und entsprächen dem Privilegwortlaut; sie gebe man deshalb gern. Worauf sich eine weitere Abgabe nochmaliger drei Exemplare von privilegierten Büchern in Frankfurt stützen solle, sei dagegen unerfindlich. Es sei ein Widerspruch zum Tenor des Privilegs und eine schwere Ausgabe, besonders bei großen Werken, die vielleicht gar keine zweite Auflage erlebten. „Bei denen unprivilegirten Büchern hingegen cessiret überhaupt obiger respectus, und sind Ew. Kayſ. Mayſt. viel zu gerecht, als daß Sie zugeben können, daß, ohne einziges, von dem Bücher Commissariat allegirendes fundament, die Buchführer allein in einer Ew: Kayſ: Mayſt. und des Reichs freyen Stadt, und auf so hoch privilegirten Meßen, einer solchen Beschwerlichkeit exponiret seyn solten, wodoch von keinen andern, auf die dasige Meße kommenden, Waaren dergleichen gefordert wird." Selbst gesetzt den „doch unerfindlichen" Fall, daß mit der Abgabe eines Exemplars von unprivilegierten Büchern kaiserliche Reservata verbunden sein könnten: hinsichtlich des Bücherkommissariats und Kurmainzens sei es auf jeden Fall „ganz unbegreiflich". — Nun, das kam eben alles vom „Kaiserlichen Bücherregal" her, auf das sich der Kaiser auch dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber berufen hatte. Der Kurfürst, erstaunt über eine so kecke Berufung auf ein kaiserliches Bücherregal, von dem niemand nichts wußte, forderte darüber Bericht der Landesregierung. Sie berichtete[52]: es sei von einem solchen Bücherregal in den Reichsgesetzen nichts enthalten, aber nicht zu leugnen, daß der Kaiser schon vorlängst eine besondere Inspektion über Bücher, Buchdrucker und Buchführer „getragen und sich zugeeignet" und nicht nur nebst den Reichsständen auf den Reichstagen Verordnungen und Konstitutionen

erlassen, sondern auch sich selbst, zumal auf den Fall, wenn die Obrigkeit den Reichsgesetzen gemäß nicht verfahren würde, die „Einsicht reservirt" habe. Sie riet an, über die Abgabe dreier Exemplare auch von nichtprivilegierten Büchern mit dem Hinweis, daß bei gegenwärtiger Praxis die fremden Buchhändler den Besuch der Frankfurter Messe überhaupt aufgeben würden, Beschwerde unmittelbar beim Kaiser einzulegen und ebendazu auch den Frankfurter Rat aufzufordern. Ob oder wann diese Beschwerden ergangen sind, darauf kommt schließlich wenig an — in Sachsen hatte man sich jedenfalls im Februar 1728 noch nicht „resolvirt": die Praxis in Frankfurt blieb die alte. Die Forderung der nichtprivilegierten Bücher, gleichviel welcher Auflage und gleichviel, ob der Buchhändler damit „für sich selbst, oder auß anderwärter Commission" handelte (Reskript vom 18. Dezember 1724) wurde in erneuten Verordnungen ausdrücklich aufrecht erhalten. Ja der Reichshofrat spannte den Bogen nur immer straffer; zur Ostermesse 1732 wurde verordnet, daß in Betracht der saumseligen Ablieferung künftig sämtliche Pflichtexemplare noch vor Eröffnung der Läden einzuliefern seien, widrigenfalls ohne weiteres Erinnern und Nachsehen die wirkliche Exekution, Konfiskation der Bücher und Sperrung der Läden erfolgen werde. Von den 56 Buchhändlern, die diese Verordnung vom 21. April 1732 unterschrieben, haben nur Lanckischs Erben „solennissime wider solches Begehren und Verfahren protestirt" und nur Weidmann und die beiden Holländer Chatelain und Wetstein „sich zu unterschreiben refüsirt"; beim Rate aber reichten die Auswärtigen ein Memorial ein, in dem sie erklärten, die Lieferung der Pflichtexemplare sei ihnen zu schwer, und wenn sie fortdauere, müßten sie „die hiesige Meße quittiren", und das Kommissariat sandte bekümmert nach Wien ein, „was an Bücher von denen Buchhändlern herausgepreßet werden können, trotz allem angewandten fleiß, auch vorhergegangenen münd- und schriftlichen ermahnungen, besonders an die Holländere und Leipzigere |: welche an dieser Verwegerung die große ursach seynd :|". Und zur Ostermesse 1733 berichtet das Kommissariat, wie die wenigsten Buchhändler ihre Bücher in den gewöhnlichen allgemeinen Meßkatalog eintragen ließen, oder wenn, so nur den Titel ohne Verleger und Ort — „aus dem listig absichten", die Pflichtexemplare zu umgehen; „in der gleichen nach der Franckfurter einfallenden leipsischen Meß aber ihr Büchere in den dasigen Catha-

logum |:undt Zwar alswan dieser gemeinschaftlich für beyde Städte und Meßen währe:| nachgehens eintragen sich unterstehen". Der Frankfurter Rat unterstützte die Buchhändler in ihrem Widerstande auch weiter aufs angelegentlichste. „Nach dem nun alle müh angewendet undt Tägliche Ermahnung, auch betrohungen gethan", heißt es Ostern 1733 weiter, so hätten jedoch die sächsischen, brandeburgisch-Schweizerischen, Straßburgischen und andern Buchhändler mehr nur einige Kleinigkeiten eingegeben, die andern aber seien gar nicht zu bewegen gewesen, sondern hätten sich mit freventlicher Hintansetzung ihrer Schuldigkeit von Frankfurt begeben. Es sei aber offenbar, daß die Buchhändler durch die Hinhaltung, die der Magistrat zu ihren Gunsten in letzter Messe wieder zu bewirken verstanden habe, noch kühner geworden seien, und daß bisher gutwillige Händler nun dem bösen Exempel folgten. Mit dem Verzeichnisse der abgelieferten Exemplare stehen diese Klagen übrigens nicht ganz in Einklang. Ist die Zahl der Exemplare auch der Zahl der jährlich erscheinenden Novitäten gegenüber verschwindend gering, so zeigt sie doch, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, in den dreißiger Jahren ein entschiedenes Wachstum.

	Zahl der Bücher, von denen in der Frankfurter Frühjahrsmesse Pflichtexemplare abgeliefert wurden:		
	Privilegierte	Unprivilegierte	Zusammen
1719	3	46	49
1722	15	36	51
1725	6	41	47
1732	15	102	117
1733	16	70	86
1738	15	87	102
1739	27	92	119
1740	22	100	122

Zu derselben Zeit, in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre, protestierte nun der Buchhandel auch zum ersten mal gegen kaiserliche Vergewaltigung des Verlagsrechts; und wieder war es der Leipziger Buchhandel, der sich entschlossen zeigte, sich auf der Frankfurter Messe von Wien aus schlechterdings nichts mehr bieten zu lassen, und wieder war es Joh. Friedr. Gleditsch, der dem kaiserlichen Buchregiment die Spitze bot. Es handelte sich um einen Streitfall zwischen Gleditsch und der

Regensburger Firma Paetz und Bader.[53] Die letztgenannte Firma pflegte schon damals geradezu eine, die spätere systematische Nachdruckerthätigkeit süddeutscher Handlungen vorausnehmende, Nachdrucksindustrie — nur noch innerhalb aller Form Rechtens. Denn sie druckte nur unprivilegierte Bücher nach. Sie fahndete auf solche gangbare Artikel, deren kaiserliche Privilegien nicht rechtzeitig erneuert worden waren, oder bei denen die Erneuerung vor der Thür stand, und die damit dem kaiserlichen „Bücherregal" „heimfielen". So ging es mit Johann Hübners Fragen aus der Geographie, das 1694, und desselben Autors Realem Staats-, Zeitungs- und Konversations-Lexikon, das 1704 im Gleditschschen Verlag erschienen war, von ihm niemals fehlen gelassen wurde, und gegen deren Preis auch keine Klagen erhoben wurden. Das letzte, auf beide Werke erteilte kaiserliche Privileg war aber 1731 abgelaufen und von Gleditsch, sei es im Vertrauen auf die Offenkundigkeit althergebrachten Besitzes, sei es aus Nachlässigkeit der Geschäftsführung, nicht sogleich erneuert worden. Bader benutzte den Umstand und druckte beide Werke mit kaiserlichem Privileg vom 16. Februar 1734 nach. Sofort bemühte sich der rechtmäßige Verleger um Erneuerung seiner Privilegien und erhielt sie auch unterm 16. September des gleichen Jahres. Dagegen aber legte Bader sofort Beschwerde ein, und durch Reichshofratskonklusum vom 18. Februar 1736 wurde das Privileg des rechtmäßigen Eigentümers als „sub-et obrepticie erschlichen gänzlich aufgehoben", Konfiskation seiner Ausgaben verfügt und er selbst angewiesen, sich wegen der „Erschleichung" binnen zwei Monaten vorm Kaiser zu verantworten. Übrigens hatte Bader im Jahre 1735 auch österreichisches und kurbayrisches Privileg erhalten, das letztere mit der hohen Strafandrohung von 100 Dukaten und der Begründung: weil der Kaiser bereits dieselbe Gnade bewilligt habe. Gegen diese Unterdrückung allgemein im Buchhandel bekannter und noch in voller Ausübung stehender Privatrechte — Hübner, beiläufig bemerkt, war erst am 31. März 1731 verstorben — durch kaiserliches Belieben und kaiserlichen Machtspruch verfaßte Gleditsch eine feierliche Protestation, des Inhalts: daß die beiden Werke, die auch nie gefehlt noch in hohem Preise gestanden hätten, von Gott und Rechtswegen als sein wohlerworbenes Verlags-Buch des sel. Johann Friedrich Gleditschens Sohne eigentümlich gehörten, und legte sie in der Fastenmesse 1736, auf der die Insinuation der beiden Baderschen Privilegien

stattfand, und der darauffolgenden Leipziger Ostermesse den in Frankfurt und Leipzig anwesenden einheimischen und auswärtigen Buchhändlern zur Unterschrift vor. Sie wurde in Frankfurt von sieben einheimischen und fünfundvierzig auswärtigen unterzeichnet. Das Frankfurter Insinuationsprotokoll trägt mit Einrechnung von Gleditsch und Bader 64 Unterschriften. Zählt man dazu die fünf Erklärungsunterzeichner, deren Namen im Insinuationsprotokoll nicht wieder auftreten, und rechnet man die fünfzehn Frankfurter Firmen ab, so ergibt das eine Anzahl von 54 auswärtigen Unterzeichnern. Von diesen 54 Firmen sind 43 aus Süd- und Westdeutschland (am stärksten vertreten Nürnberg, Köln, Augsburg; außerdem Marburg, Straßburg, Tübingen, Stuttgart, Gießen, Ulm, Cassel, Regensburg, Büdingen, Wetzlar, Ingolstadt), 2 aus der Schweiz, nur 8 aus Norddeutschland (davon fünf aus Leipzig: Weidmann, Gleditsch, Lanckischs Erben, Krug, Stock), 1 aus Holland. Ihre Unterschrift ohne jeden Beisatz, also doch offenbar ihre Zustimmung ohne jede Einschränkung, haben nur fünf Firmen erteilt: drei Kölner, eine Frankfurter und eine Nürnberger (die W. W. Endterischen Konsorten); dazu konformierte sich als sechster der Kölner J. W. van der Poll ausdrücklich mit der kaiserlichen Resolution, sei es nun, daß damit die schon erfolgte oder (Gleditsch hatte noch vor der Fastenmesse gegen diese Klage angestrengt, die dann, obgleich sie die nähern Umstände erläuterte, durch Konklusum vom 11. Juli 1737 endgültig abgewiesen worden ist) die zu erwartende gemeint war. Die Erben van Cöllen & Huisch (Köln) begnügten sich damit, ihrer Unterschrift die Bemerkung hinzuzufügen, daß beide Bücher allezeit in Gleditschens Handlung gewesen. Alle übrigen haben ihre Unterschrift entweder verweigert oder sie unter Vorbehalten erteilt oder ihre Übereinstimmung mit Gleditsch und ihre Mißbilligung der kaiserlichen Privilegien ausgesprochen. Vier Firmen (je eine Marburger, Nürnberger, Straßburger und Casseler) erklärten, sie hätten „keinen Gefallen an solchen Sachen", fünf weitere, man solle sie „damit verschonen" (zwei Nürnberger, darunter die J. A. Endterischen Erben: weil der Prinzipal nicht anwesend sei, eine Frankfurter, Z. Chatelain — „weilen er ein Holländischer Buchhändler, und dieses teutsche Bücher" — und E. und J. R. Thurneißen in Basel). Lotter nannte die Privilegien erschlichen, Mart. Veith und Gebrüder erschlichen und ungültig, Strötter, Gastell und Ilger erschlichen, unanständig und erstohlen; alle drei sind

Augsburger Firmen. Joh. Ad. Schmidt aus Nürnberg endlich schrieb: er müßte erst seinen Beichtvater fragen. In der darauffolgenden Leipziger Ostermesse wurde eine der Frankfurter ähnliche Erklärung von 54 Firmen unterschrieben (12 Leipzigern, 42 auswärtigen, wovon nur drei nicht aus Nordostdeutschland: Lemgo, Nürnberg, Kopenhagen). Beide Protestationen waren erfolglos. Das Baderſche Privileg wurde aufrecht erhalten und im August des folgenden Jahres Gleditsch — wie der Reichshofrat sich ausdrückte: wegen seiner „höchst sträflich- und vorsätzlich unternohmenen Transgression des dem Buchführer zu Regenspurg Baader verliehenen Kaiserl. Privilegs", das Büchergewölbe „vorn auf der Straße mit einem besondern Schloß und hinten im Haus mit dem Gerichts-Kanzlei-Insiegel verwahrt"[54]; und der Frankfurter Rat erlaubte sich, den Kaiser um die einzige Gnade zu bitten, für die Frankfurter „nunmehr fast gäntzlich darnieder liegende und anders wohin sich ziehende Buchhandlung" die allerhöchste Huld zu tragen, daß sich das Büchercommissariat durch Impetrirung dergleichen Eclatanz und scharfen Executionen, zumal in und gegen die Meßzeiten sich doch wenigstens nicht jedesmal in Frankfurt, sondern auch an andern Orten zu helfen und die verwirkte Strafe einzutreiben trachte, „allermaßen dadurch der Bücher-Handel von Frankfurt mit der Zeit völlig abgetrieben, und Kayserl. Majest. Fisco selbst Verlust und Schaden veruhrsachet werden dörffte" (14. September 1737).[55] Anders natürlich in Sachsen. Auch die sächsischen Privilegien der beiden Gleditschschen Verlagsartikel waren, als der Konflikt mit Bader begann, erloschen, erst nach der Michaelismesse 1736, im Oktober, wurden sie erneuert. Im Vertrauen auf seine Erfolge in Wien und das Erloschensein auch der heimischen Privilegien hatte deshalb Bader zu Michaelis des genannten Jahres die Bücher auch nach Leipzig gebracht. Die Exemplare wurden konfisziert — freilich dem strengen Privilegrecht gemäß auf Befehl des Oberkonsistoriums zurückgegeben, auch wurde keine Strafe gegen Bader verhängt. Eine Respektierung also des kaiserlichen Privilegs, allerdings nur im Zusammenhange damit, daß das kursächsische erloschen war. Dabei ist bemerkenswert, wie sich die Leipziger Bücherkommission dazu stellte. Zwei Gesichtspunkte kamen ja in Betracht: erstens, ob ein kaiserliches Privileg in jedem Falle überhaupt, zweitens, ob es in dem vorliegenden Falle zu respektieren sei. Das erstere betreffend konnte die Bücherkommission natürlich darauf hinweisen, daß kaiserliche Privilegien auf

Nachdrucke sächsisch privilegierter Bücher niemals anerkannt worden seien, sondern auch desfalls gegen die Inhaber kaiserlicher Privilegien mit Konfiskation und Privilegstrafe vorgegangen worden sei. So würde man natürlich auch in diesem Falle verfahren sein, wenn nur Gleditschs Privileg nicht erloschen gewesen wäre. Dazu aber erklärte die Bücherkommission, musterhaft für Dresden, wo man sich trotz aller schönen Gesetze zu solcher Übung noch lange nicht aufzuraffen wagte: daß das keinen Unterschied mache; denn Gleditsch habe die Bücher vom Verfasser mit schweren Kosten erhandelt und seitdem ununterbrochen verlegt, „folglich das wahre Eigenthum daran erlanget, welches ihm durch den von einem andern unternommenen Nachdruck nicht so schlechterdings entzogen werden" könne, wie denn das die Buchhändler zu Ostern 1736 anerkannt hätten. Das war die in Dresden unbekannte Sprache der Februarverordnung vom Jahre 1686.

Noch um die Wende des 17. Jahrhunderts sah man in Dresden den Frankfurter Meßkatalog als den eigentlich maßgebenden an. Wie schnell sollte er nun sein Ansehen verlieren, dem Siechtum, ja bald gänzlich dem Tode verfallen! Allerdings, der Name der Frankfurter Messe war mit so altehrwürdigen Traditionen verbunden und namentlich mit der Institution des Meßkataloges so innig verknüpft, daß, wiewohl die Großesche Handlung schon 1695 sagte, sie sei an den Frankfurter Katalog schlechterdings weder verbunden noch verwiesen, dennoch der Titel der Leipziger Meßkataloge nach wie vor, ja über das Bestehen des ganzen Frankfurter Meßkatalogs hinaus die Frankfurter Messe, und zwar an erster Stelle nennt. Schon in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts aber ließen viele Verleger ihre Artikel in den Frankfurter Meßkatalog nicht mehr einrücken. Deutlich prägt sich die immer geringere bibliographische Bedeutung, die man dem Frankfurter, die immer steigende, die man dem Leipziger beimaß, in der Zahl der Meßkataloge aus, die sich gegenwärtig noch auffinden lassen.[56] Sind vom Leipziger Katalog, der lückenlos erhalten ist, seit den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts von jeder Messe durchschnittlich etwa sechs bis sieben, seit den dreißiger Jahren des 18. etwa zehn, seit den vierziger etwa zwölf aufbewahrt worden, so vom Frankfurter seit den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts etwa vier bis fünf, seit den fünfziger etwa drei bis vier, seit den neunziger etwa zwei bis drei. Im 18. Jahr-

hundert lassen sich nach dem Übergang des Katalogs an Engelhardts Erben und Joh. Balth. Graupitz (Herbstmesse 1703) nur noch 25 verschiedene Meßkataloge auffinden, und zwar vom Jahre 1717 an durchweg nur noch in einem einzigen Exemplar. Fehlt im 17. Jahrhundert vom Frankfurter Meßkatalog nur die Ausgabe von der Herbstmesse 1660, so fehlen vom Jahre 1708 an fünfundfünfzig. Der Frankfurter Meßkatalog von Ostern 1724 verzeichnet 140 erschienene und 57 künftig erscheinende (Leipziger Meßkatalog: 566 und 174), der von Ostern 1733 verzeichnet 102 erschienene und 25 künftig erscheinende Schriften (Leipziger Katalog: 655 und 146). Von den Schriften des letztgenannten Frankfurter Katalogs sind 37 Frankfurter, 32 Nürnberger, je 12 Kölner und Regensburger, 9 Wetzlarer, 8 Augsburger, 5 Wiener, 2 Mainzer und je 1 Artikel Nördlinger, Straßburger und Würzburger Verlag. 4 Artikel segeln unter der allgemeinen Meßflagge „Frankfurt und Leipzig", 1 Artikel ist gemeinsamer Verlag von Cotta, Möller und Krieger in Tübingen, Frankfurt und Gießen, je 1 Artikel ist Wormser und Wiener Selbstverlag. Von Herbstmesse 1738 bis Herbstmesse 1749 war bisher überhaupt kein Verzeichnis bekannt, indessen liegt dem vom Bücherkommissariat an den Reichshofrat zu Wien eingesandten Extractus Protocolli von der Frühjahrsmesse 1743 der Katalog dieser Messe bei. Der Leipziger Meßkatalog von Ostern 1743 enthält 725 erschienene und 97 künftig erscheinende, der Frankfurter zusammen ganze 30 Schriften: libri theol. Aug. conf. 7, jur. 6, hist. 11, libri peregrini ideomatis 3, miscellanei 1, libri fut. nund. prodituri 2 Nummern. Der letzte vorhandene Frankfurter Meßkatalog[57] ist nicht, wie bisher allgemein angegeben wurde, der von der Herbstmesse 1749, sondern der Ostermeßkatalog vom Jahre 1750. Folgendes ist der Inhalt dieses letzten Katalogs der einst so glänzenden europäischen Büchermesse:

Libri theol. Theol. Cathol. . . .	deutsch 5	lat. 3	franz. 1
Aug. Conf. . .	„ 12	„ 1	„ —
Ref. Rel. . .	„ 1	„ —	„ —
jurid.	„ 2	„ 9	„ —
med.	„ 1	„ 2	„ —
hist. ac philos.	„ 19	„ 4	„ —
miscellanei	„ —	„ 2	„ —
peregr. idiom.	„ —	„ —	„ 6
futur. nund. prov.	„ 2	„ 2	„ —
	deutsch 42	lat. 23	franz. 7

Die Verleger dieser 72 Artikel sind neben sechs Frankfurter Buchhändlern je ein Buchhändler aus Grätz, Köln, Lüttich, Regensburg und Wetzlar und die Weidmannsche Buchhandlung in Leipzig (5 Artikel).

Die kursächsische Meßstadt aber begann im deutschen Buchhandel zu herrschen und auf ihm zu lasten. Der Frankfurter Buchhandel speziell hatte eine geradezu abergläubische Furcht vor Leipzig. In einer Eingabe der sämtlichen Frankfurter Buchhändler vom Jahre 1709[58] wurde in einer aus Grimm und Grauen gemischten Art enthüllt, man habe die sichere Nachricht, daß „die Herren Leipziger Buchhändler quovis modo dahin bedacht, die Bücher Handlung alleine an sich zu bringen, und zu dem Ende überall Ihre gewiße Comissarios ernennet, umb alle Arcana Ihnen zu notificiren, die Correspondentz, ohne daß Sie hierher zu reisen nöthig haben, mit Ihnen zu führen, und folglichen die Handlung nicht anders alß per Commissarios Zu tractiren vorhabens seynt". Unauffälligerweise senkten sie in Gestalt ärmlicher Frankfurter Buchhändlerexistenzen, die sie „zu Dero Commissariis ernennten", ihre Wurzeln in das fremde Erdreich ein, vielen Bürgern durch solche dem Frankfurter Buchhandel höchst schädliche Commissiones den Gewölb- und Stubenzins frustrierend. Unter kursächsischer Censur hat der deutsche Buchhandel nicht zu leiden gehabt; das Privileg- und Nachdrucksweſen des Platzes und der Meßstadt Leipzig, mit der Bevorzugung des Großen gegenüber dem Kleinen im Lande, mit der Bevorzugung des Inländers gegenüber dem Ausländer, mit dem starken geheimen und offenen Nachdrucksbetrieb und -vertrieb, bedurfte dagegen dringend einer Reform. Leipzig war auf dem Wege, sich zum deutschen Kommissionsplatz im neuzeitlichen Sinne zu entwickeln; dabei gerieten aber auch Auswärtige in Abhängigkeit von Leipziger Kommissionären, die dann besonders ihnen verschuldete Firmen auszubeuten wußten. Das Leipziger Absatzfeld gehörte zu den weitest ausgedehnten, und die Provinz fühlte empfindlich die Leipziger Konkurrenz; wir wissen z. B. von den Buchhändlern in Vorpommern[59], daß sie schwer darunter litten. J. L. Gleditsch lieferte Sortiment und Antiquariat an Kunden z. B. in Berlin, Schlesien, Teschen, Lauban, Hirschberg; Weidmann versorgte lange Zeit den Kurfürsten, die kurfürstliche Kanzlei und Dresdener Bibliothekare mit in- und ausländischem, besonders holländischem und französischem Sortiment.[60] Den Geschäftsgenossen gegenüber aber wurden die Leipziger schwierig im

Bücherverkehr; und es gehört zu den bemerkenswertesten Fingerzeigen auf zukünftige Verhältnisse und Ereignisse, daß, wie wir einmal gerade diesen Punkt in engster Beziehung zum Nachdruck stehen sahen, so ferner gerade der Südwesten es ist, der dies zuerst, und zwar in der schärfsten Weise ausgesprochen hat. Am 31. März 1711 schrieb ein Tübinger Buchhändler an J. L. Gleditsch: „Die Leipziger nehmen nur gute Sachen und geben dafür, was dort schlechten Abgang findet . . . Bei den Leipzigern heißt es: wir habens Recht und Macht allein, wer ists der uns solt meistern.“[61] Der dies schrieb, hieß J. G. Cotta. — Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor!

Sechstes Kapitel.

Der Buchhandel.

Vorbereitungen zur Messe. Meßreise. Ankunft in der Meßstadt; Buchhändlerviertel. Das Gewölbe. Meßunkosten. Zerstreuung und Geselligkeit. Eintreffen der Bücherballen. Die Meßgeschäfte. Dauer des Meßbesuchs; Abreise. — Der Absatz am Platze. Vertrieb in der Umgegend. Jahrmarktsbesuch. Zweiggeschäfte und Kommissionslager. Der Kommissionshandel als Vorläufer des Konditionsgeschäfts. — Der Verkehr zwischen den Messen über den Meßplatz: die Sendung pro novitate bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts; durch das ganze Jahr laufende Beschaffung alles Bedarfs schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts; Zunahme der Sendung zwischen den Messen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; die Sendung pro novitate nach dem Dreißigjährigen Kriege, Remissionsrecht; Anfänge der „Reichsbuchhändlerhandlungsart"; Entwickelung des Auslieferungswesens. — Katalogwesen und Bibliographie. — Bücheranzeigen. — Weitere Vertriebsmittel: Aushang, Vordatierung, Titelauflage, Schlußbogen, Freiexemplar, Prospekt, Titelveränderung, Preisherabsetzung; Bücherauktion, Bücherlotterie. — „In allen Buchläden zu haben." — Die Vorzüge der Organisation des deutschen Buchhandels.

Wir haben die Grundmauern des Gebäudes der Leipziger Büchermesse, das im Begriffe war, das große Kauf- und Handelshaus des deutschen, ja europäischen Buchhandels der neuen Zeit zu werden, so wie es in der alten Zeit Frankfurt gewesen war, vor unsern Augen sich aufbauen sehen. Suchen wir jetzt den deutschen Buchhändler der mittlern Zeit in seiner Heimat auf, zu der Zeit, da die Leipziger Messe vor der Thür steht, und begleiten wir ihn nach der sächsischen Meßstadt und beobachten ihn hier in seinem Wandeln und Handeln. Wir werden alsdann auch wieder die Heimreise mit ihm antreten, ihn in seinem Buchladen und auf seinen Geschäftsreisen aufsuchen und mit einem Worte verfolgen, wie sich sein Geschäftsbetrieb in der Zeit zwischen den Messen gestaltete. Wir werden uns in beiden Beziehungen, was den Geschäfts-

betrieb sowohl auf, als zwischen den Messen betrifft, im ganzen innerhalb der Grenzen unseres Zeitraums halten. Indessen kommt es uns darauf an, das buchhändlerische Geschäftswesen in den Hauptzügen seiner mittelzeitlichen Verfassung im Unterschiede zu dem der neuern Zeit, wie es in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zum Durchbruch kommen sollte, zu schildern. Wir handeln von dem allgemeinen Zuschnitt des Buchhandels zur Zeit des vorherrschenden Tauschverkehrs und persönlichen Meßhandels, wie er in seinen Grundzügen bis um die Wende des 18. Jahrhunderts bestehen blieb.

Der Bücherbedarf eines bestimmten Gebietes ist keine feste Größe, wie etwa sein Bedarf an Getreide. Der Bücherbedarf verschiedener Länder selbst von gleicher litterarischer Bedeutung und gleicher Gesamtbildung der großen Masse kann ein verschiedener sein. Diese Verschiedenheit beruht nun in erster Linie auf der Verschiedenheit der Grundsätze und der von ihnen bestimmten Einrichtungen des buchhändlerischen Verkehrs. Deshalb bestehen die eigentlichen Leistungen des Buchhandels als solchen, als volkswirtschaftlicher Erscheinung in dem, was er für die Erleichterung und Ausbreitung des litterarischen Verkehrs bis in den fernsten Winkel des Landes, bis über die Landesgrenzen hinaus leistet, gleichgültig, ob und wieweit er etwa dabei mit Segen auch Unsegen, und gleichviel in welcher Hinsicht, verbreite; das steht auf einem andern Blatte, und beides darf nicht miteinander vermischt werden.

Im Mittelpunkte dieses Verkehrs stand die deutsche Büchermesse. „Diese ganze Einrichtung des Teutschen Buchhandels", sagte 1774 Pütter, der Göttinger Rechtshistoriker, der die Verhältnisse des Buchhandels so gründlich studiert hat, wie kaum ein deutscher Professor vor und neben ihm, nachdem er die Leipziger Messe als Centrum des deutschen Bücherverkehrs geschildert hatte, „ist für das Publicum so bequem, als es nur möglich ist, und als kein ander Land in Europa sich rühmen kann."[1]

Leipzig hatte drei Messen, die Oster-, Michaelis- und Neujahrsmesse, und alle drei hatten ursprünglich die Dauer von einer Woche. Am Sonntag Jubilate, am ersten Sonntag nach Michaelis und am 27. Dezember — denn bis um 1700 rechnete man das neue Jahr von Weihnachten ab, und der alte Anfangstermin wurde bis zum Jahre 1866 beibehalten — wurden sie mittags um 12 Uhr vom Rathausturm aus eingeläutet, acht Tage darauf zu derselben Stunde ausgeläutet.

Die Lage der Neujahrsmesse, die keine Vorwoche hatte, und bei der deshalb die Meßreise in die Weihnachtsfeiertage fiel, war allen Kaufleuten unerfreulich und Bitten der Fremden um Verschiebung waren nicht selten. Die Nürnberger schlugen 1665 die Verlegung des Meßbeginns auf Sonntag nach Dreikönig (9. Januar), die Augsburger und Breslauer 1675 in Übereinstimmung mit den Kaufleuten Nürnbergs und Frankfurts a. M. auf Montag nach Hohneujahr, die Kaufleute von fünf schlesischen und niederlausitzer Städten 1680 ebenfalls etwa auf Sonntag nach Dreikönig vor. Es ist nicht zu verwundern, daß die Neujahrsmesse auch im Buchhandel die geringste Bedeutung besaß. Sie ist von jeher mehr ein Bücherjahrmarkt als eine Buchhändlermesse gewesen, wiewohl der Fiskal seine amtliche Thätigkeit auch auf ihr bis ins 18. Jahrhundert ausübte. Es ist bezeichnend, daß vom Jahre 1703 ab in Leipzig auch Neujahrsmeßkataloge erschienen — weil, wie der Michaeliskatalog 1702 angibt, der Osterkatalog oft allzu stark werde, so daß oft manche Titel nicht aufgenommen werden könnten, und weil auch in der Neujahrsmesse nicht wenig neue Bücher herauskämen — aber schon mit dem Jahre 1709 wieder eingingen.

Ihrer verschiedenen Bedeutung entsprach die verschiedene Dauer der Neujahrsmesse einerseits, der Michaelis- und Ostermesse andrerseits. Blieb jene auf die ursprünglichen acht Tage beschränkt, so wurden diese besonders vom Großhandel im Anfangstermin immer weiter zurückverlegt, vom Kleinhandel im Endtermin immer mehr vorgeschoben. Was das erstere betrifft, so begnügte sich der Großhandel bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mit einer Erweiterung um eine, also mit dem zweiten Sonntag nach Ostern (Misericordias Domini) beginnende Woche, die sogenannte Böttcherwoche (so genannt, weil von der Beschränkung dieser ersten Woche auf den Großhandel nur die Böttcher ausgenommen waren). Andrerseits hatte sich schon vor 1500 in der mit Kantate, also mit dem Ausläutesonntag beginnenden Woche für den Großhandel ein Zahltag eingebürgert; die ganze Woche erhielt danach den Namen Zahlwoche und wurde dann auch dem Kleinhandel zugestanden.

Von Oster- und Michaelismesse hatte die erstere die größere Bedeutung. Die Zahl der zu Ostern erscheinenden Neuigkeiten war größer; die Zahl der zu Ostern die Messe besuchenden Fremden war größer. Die Zeit indessen, in der als Folge des zurückgehenden persönlichen

Meßbücherhandels die Oſtermeſſe, nun als Abrechnungsmeſſe, als einzige Meſſe übrig blieb, liegt hier noch außerhalb unſeres Geſichtskreiſes.

Frühzeitig machte ſich das Herannahen der Meſſe bemerklich. Das erſte waren Mahnungen an dieſen und jenen Autor, ja das Manuſkript baldigſt fertigzuſtellen. Denn daß der neue Artikel nicht nur zur Meſſe herauskam, ſondern wirklich auf die Meſſe kam, war noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts von außerordentlicher Bedeutung. Gerade deshalb u. a., meinte Becher 1668, ſei der Verlag ein ſo gefährlich Geſchäft, weil die Bücher ſo häufig nicht zur Meſſe fertig würden: denn dann blieben dem Verleger unwiderruflich ein ganzes halb Jahr die Bücher auf dem Lager — und Kapital und Zinſen auf dem Halſe liegen.[2] Der Autor beeilte ſich freilich ſelber nach Möglichkeit. Was für Verdruß und Schaden hatte nicht Kant[3], als ſeine „Allgemeine Naturgeſchichte und Theorie des Himmels" 1755 — weil der Verleger Joh. Friedr. Peterſen in Königsberg fallierte und ſein Lager verſiegelt wurde — nicht auf die Meſſe gebracht werden konnte! Und dann begann das Drängen in den Druckereien. Noch wenn die Meſſe ſchon vor der Thür ſtand, wurden Aufträge erteilt. Nun eine Haſt und Hetz, „daß zu vielen Nächten niemand zu Bette gehen konnte noch durffte", eine Druckform der andern auf dem Fuße folgte, der Korrektor nicht Schritt damit zu halten vermochte, die Leute und Jungen abgemattet wurden, die Buchhändler ſich wohl zuweilen beklagten, die letzten Bogen ſeien zu feucht eingepackt worden. Die Leipziger Drucker, die mit Aufträgen, und ſolchen Aufträgen natürlich ganz beſonders überhäuft wurden, haben das einmal in den erſten Jahren des 18. Jahrhunderts höchſt anſchaulich geſchildert.[4] Auch die Beſchaffung des Papiers konnte dem Verleger genug Verdruß und Arbeit bereiten. Für die Anfertigung ſchönen Papiers wenigſtens begann die günſtigſte Zeit mit dem Monat Februar. Eine kurze Friſt von da bis zu Jubilate! Wie, wenn bei unvorhergeſehenem Andrang beim Papiermüller der Wintervorrat nicht ausreichte? Papierlager, in denen Druckpapiere verſchiedener Größe und Qualität vorrätig waren, gab es nur wenige; die gewöhnlichen Papierhandlungen beſchränkten ſich auf den Schreibmaterialienhandel; daß man ſo oft feiern müſſe, weil das Papier fehle, war ein bis in die neuere Zeit immer wiederkehrender Klagepunkt der Druckereien. Neben den dienſtbaren Geiſtern des Geiſtes und der Technik ſetzte der Buchhändler jetzt auch die misera contribuens

plebs in Bewegung. Der Buchhändler brauchte zur Messe eine möglichst wohlgefüllte Geldkatze: die Herren vom technischen Gewerbe waren zu bezahlen; nicht minder die Ritter vom Geiste; die Kontrakte mit beiden stipulierten gewöhnlich: Zahlung zur nächsten Messe. Es war deshalb üblich, daß das Publikum — damals sagte man: Kundleute, Bücherkäufer, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Bezeichnung Particulier herrschend — vor der Messe seine Jahresrechnungen bezahlte; bezahlen sollte: der Buchhändler rechnete, daß er jedenfalls nicht mehr als zwei Drittel hereinbekam. Das stolze Endresultat der vormessentlichen Bemühungen des Buchhändlers als Verlegers war der Neuigkeitszettel, der zur Aufnahme in den Meßkatalog nach der Meßstadt gesendet wurde. Für ihn freilich kam es so sehr nicht darauf an, daß die darin angekündigten Neuigkeiten wirklich fertig waren. Mitunter waren sie noch gar nicht im Druck; mitunter sollten sie auch gar nicht gedruckt werden.

Bei der Vorbereitung zur Meßreise selbst war, falls man nicht ein Gewölbe fest gemietet hatte, die erste Sorge die um eine Wohnung; bei der Überfüllung der Stadt mit Fremden konnte ein Unterkommen sonst schwer zu finden sein. Auch die treuesten Meßbesucher, die dasselbe Quartier immer wieder bezogen, hatten eine Ankündigungsnotiz wohl stets nötig; am 26. Dezember 1710 fragt seine Quartierwirtin bei Elers in Halle, der auch die Neujahrsmessen regelmäßig besuchte, brieflich an, ob er denn diesmal käme, „wegen der betten".[5] Meist wandte man sich natürlich auch mit solchen Bestellungen an Leipziger Geschäftsfreunde[6], in erster Linie an den Kommissionär; man zeigte ihm den Tag der Ankunft an, bat ihn auch um Besorgung eines neuen Markthelfers u. dergl. Endlich bewegten sich auf hochbepackten Frachtwagen die Bücher, in Postkutschen, die an Kommodität jene nicht gar sehr übertrafen, die Buchhändler auf die Meßstadt zu: auf den „hohen", „Stapel"- oder „Landstraßen", die von Schlesien und Polen über Görlitz, aus Österreich, Böhmen und Mähren über Wien und Prag, aus Bayern über Bayreuth, aus den Rheinkreisen über Frankfurt, von Hamburg und den übrigen Seestädten her nach Leipzig führten; auf den Kommerzialstraßen (den Straßen für leichtere Frachtfuhren und Posten), die aus Holland durch Niedersachsen über Magdeburg, aus Mecklenburg über Havelberg, von Danzig her über Berlin, von Frankfurt a. O., von Sagan und von Dresden her, aus dem Voigtland über Schöneck, aus Böhmen und

Franken über Eger und Hof, von Gera, Frankenhausen, Jena, Nordhausen her in dem alten Handels-, Meß- und Stapelplatz zusammenliefen.[7] Keine angenehme, keine schnelle und keine billige Reise. Wenn Friedrich Nicolais Buchhandlungsdiener auf seiner Reise nach Leipzig während des Siebenjährigen Kriegs in Wittenberg früh durch eine neben seinem Bette platzende zwölfpfündige Kanonenkugel aufgeweckt wurde und nachher das Pflaster mit aufreißen mußte[8], so war das freilich eine besondere Fatalität. Aber von der Leibeskonstitution des rüstigen Wittenberger Bürgermeisters und Buchhändlers Gottfried Zimmermann (Geschäftsthätigkeit 1696—1723) z. B. wird rühmend hervorgehoben, daß solche „dergestalt dauerhaftig" war, daß er die gewöhnlichen Meßreisen nach Leipzig und Frankfurt „sonder Anstoß mit Freuden verrichten könne"[9], und Eckart in Königsberg gab im Jahre 1746 sein Geschäft auf u. a. aus „Überdruß an den beschwerlichen Meßreisen".[10] Kunststraßen gab es ja in Deutschland damals noch nicht; erst nach dem Siebenjährigen Kriege wurden die ersten mangelhaften Chausseen angelegt. Die Beschwerlichkeiten jener Reise im Jahre 1765, die Goethe in „Dichtung und Wahrheit" schildert: die Wege in schlechtem Stande, durch Regen verdorben, endlich die Kutsche im Kote festgefahren, die Reisenden selbst an der Arbeit sie loszubekommen, ereigneten sich auf einer der verkehrsreichsten Strecken: der Frankfurter Buchhändler Fleischer hatte den angehenden Studenten nach Leipzig mitgenommen. Wir haben eine ähnliche und ausführlichere Schilderung von einem Buchhändler selbst aus den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Straßen, über deren üble Beschaffenheit der Neuling — es war seine erste Meßreise — nicht genug staunen konnte; der Wagen holpert und stößt; „müde und an Kräften völlig erschöpft" kam er in Leipzig an. Der „erfahrene" Buchhändler war, wie gegen so manche andere, so auch gegen diese Beschwerlichkeiten buchhändlerischen Daseins körperlich und seelisch abgebrüht. Der Buchhändler, der neben unserm Erzähler saß und die Reise zum zwanzigsten mal machte, schlief andauernd und ließ sich in dieser Beschäftigung weder durch die Stöße des Wagens, noch durch die Schönheiten der Landschaft stören.[11] Die Nürnberger Kaufleute brachen im Jahre 1740 am 6. Mai von Frankfurt a. M. auf und trafen am 11. Mai in Nürnberg ein.[12] Zur Fahrt von Hamburg nach Leipzig brauchte der Reisende des 18. Jahrhunderts drei, von der Vorderschweiz nach Leipzig zehn Tage. Was die Reisekosten betrifft, so kostete dem Leip-

ziger Buchhändler Reich im Jahre 1753 die Reise von Leipzig nach Frankfurt a. M. und zurück 47 Thaler 12 gr.[13] Die Kaufkraft des Geldes um die Mitte des 18. Jahrhunderts dreimal so hoch als die gegenwärtige (also 1 Rthlr. = 864 Pf.) angenommen, so kommt dabei auf den Tag, wenn man auf die Reise von Leipzig nach Frankfurt drei Tage rechnet, 68 Mark unseres heutigen Geldes; die Kosten der „Hinaus"- und „Hinein-Reise" betrugen zusammen etwas über 400 Mark. Die Vorstädte oder vielmehr die Vordörfer Leipzigs, in denen auch die wohlhabenden Leipziger Buchhändler ihre Sommerresidenzen hatten, waren erreicht; die Festungsmauern tauchten auf, der alte Pleißenthurm grüßte, und durch eins der langen gewölbten Thore gings hinein — hinein in die „schöne Stadt", die so mancher deutsche Buchhändler mit Nicolai als seinen „zweyten Wohnort" betrachtete: denn, sagt Nicolai 1781, „ich bringe von jedem Jahre acht Wochen, das haist beynahe den sechsten Teil meines Lebens daselbst zu".[14] In der That geht aus dem Ehe- und Hauskalender der Familie Nicolai in Berlin (1785) hervor, daß in diesem Jahre, vom Tage der Abreise bis zu dem der Rückkehr gerechnet, sechzig Tage auf Nicolais Meßreisen nach Leipzig kamen; vom 24. April — „Großes allgemeines Reinigungsfest des Hauses und aller Gerätschaften in demselben. Herr Nicolai entreißt ihm und geht nach der Leipziger Ostermesse" — bis zum 24. Mai und vom 13. Oktober bis zum 10. November, an welchem Tage die liebende Gattin mit Minchen, Lottchen und Karl dem Hausvater nach Schöneberg entgegenfährt.

Unsere alten Städte haben alle ihre Schuster-, Gerber-, Böttcher-, Fleischergassen u. s. w. So wurde auch in Frankfurt eine Gasse die Buchgasse genannt. In Leipzig ist eine solche Bezeichnung nicht aufgekommen; seine Buchhändlergegend hatte es aber darum nicht minder. Sie befand sich bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hinein ausschließlich in der innern Stadt. In der ältesten, der Buchführerzeit, waren für den Kleinverkauf noch die Stände unter den Bühnen des Rathauses beliebt: hier standen die Kunz Kachelofen und Melchior Lotter. Später schob sich die Buchhändlerlage mehr nach Osten, nach der Universität — deren Gerichtsbarkeit die Buchhändler bis zum Jahre 1721 unterstellt waren, und in deren Gebäuden selbst sich Buchhändlergewölbe und Druckereien und Niederlagen von Auswärtigen befanden — und dem lateinischen Viertel, dem Brennpunkt des allgemeinen Meßverkehrs:

Grimmaiſche Straße in der Gegend des Paulinums, Nikolaikirchhof, Nikolai- und Ritterſtraße, ſodann Alter Neumarkt (jetzt Univerſitätsſtraße) und Neuer Neumarkt (jetzt Neumarkt), endlich Gewand- und Kupfergäßchen bildeten ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts das Buchhändlerviertel; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gehörte auch die Petersſtraße dazu. Die großen Leipziger Verleger und Verlagsfirmen: J. F. Gleditſch und ſein Sohn, J. L. Gleditſch, Weidmann, Großes Erben, Lanckiſchs Erben, Aug. Martini, auch J. L. Braun, D. G. Fleiſcher, Theophil Georgi, Groſchuff, Heinichens Erben, Kloß, Tarnows Erben, ſie alle hatten ihren Laden (nach dem Adreßbüchlein vom Jahre 1715) auf der Grimmiſchen Straße — J. F. Gleditſch und ſein Sohn, J. L. Gleditſch, Weidmann, Kloß, Tarnows Erben „unter ihrem eigenen Hauſe"; Cörners Erben hatten ihren Laden auf dem Neuen Neumarkt, Thomas Fritſch — ebenfalls unter ſeinem eigenen Hauſe — und Phil. Wilh. Stock auf dem Nicolaskirchhof, Joh. Chriſtn. Martini auf der Nicolasſtraße, Caſp. Mayer im Pauliner-Collegium. Von den Buchdruckereien befanden ſich in demſelben Jahre ſieben auf der Ritterſtraße, je zwei im Großen Fürſtencolleg, auf dem Alten Neumarkt und auf der Nicolasſtraße, je eine an der Zuchthaus-Kirche, auf dem Brühl und — als die einzige aller Buchhandlungen und Buchdruckereien — außerhalb der innern Stadt auf dem Grimmiſchen Steinweg. „Im eigenen Hauſe" befanden ſich neun dieſer Druckereien.[15] In dieſem Viertel mieteten ſich auch die fremden Buchhändler zur Meſſe ein; an den Häuſern beſonders der Nikolaiſtraße vom Nikolaikirchhof bis zur Grimmaiſchen Gaſſe, demnächſt der beiden Neumärkte hingen ihre Meßſchilder aus. Die Gewölbe, ringsum mit Repoſitorien verſehen, meiſt mit daran anſtoßendem „Stüblein", d. h. Kontor, das gewöhnlich auch zum Schlafen diente, wurden für das ganze Jahr gemietet und ſtanden zwiſchen den Meſſen verſchloſſen und unbenutzt. Einem kleinen Büchlein vom Jahre 1728 zufolge[16] bezahlte man damals für ein Gewölbe 60 Thaler; derſelbe Preis wird uns im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts[17] als höchſter für eine „ganz mittelmäßige Gelegenheit", der Durchſchnittspreis dafür auf 40—50 Thaler angegeben. Ebenſo viel etwa (50 Rthlr. das Jahr) bezahlte die Weidmannſche Firma für ihren Frankfurter Laden in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Für „zwei Gewelbe, Stuben, Kammern, vnd ſtall" zahlte Bartel Vogel 1569 100 Gulden, für einen „Buchladen" mit Stube und Kammer Samuel

Seelfisch 1613 50 Gulden.[18] Himburg zahlte 1767 für ein Gewölbe 70 Thaler und fand den Preis ziemlich teuer.[19] Sehr umfänglich muß das Gewölbe nebst Schreibstube und Kabinett gewesen sein, für das das Hallesche Waisenhaus von 1732 bis 1770 jährlich 160 Thaler, in den siebziger Jahren 140 Thaler, dann 120, von 1796 bis 1801 wieder 160 Thaler, bis 1806 200 Thaler und bis 1809 230 Thaler zahlte[20]; denn für die „sehr schönen und großen" Gewölbe im Gewandhaus wurden im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts doch nur 80—100 Thaler bezahlt, und nur die üppigsten der fremden Verleger, die ganze Stockwerke für sich mit Beschlag belegten, zahlten dafür 150—200 Thaler.[21] Wem der Durchschnittspreis von 40 bis 60 Reichsthalern zu hoch war, der verzichtete auf einen besondern Laden und legte sein „Krämchen" auf einer „gelegenen Stube", in seiner Wohnstube aus.[22] In mancher Hinsicht war das vielleicht angenehmer als der Aufenthalt im Gewölbe; denn waren die Verhältnisse auch längst nicht mehr solche wie im 16. Jahrhundert, in dem man gelegentlich mit einer Waschküche als Gewölbe vorlieb nehmen mußte, so war doch der Fall, daß man eine Insinuation nicht unterschreiben konnte, weil die Tinte eingefroren war (Neujahrsmesse 1655), noch für die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts nicht so unbezeichnend: bis zum Ende des 18. Jahrhunderts waren die Geschäftslokale unheizbar — höchstens in der öfters vom Gewölbe abgetrennten „Schreibstube" konnte man sich eines wärmenden Feuers erfreuen. Eine in einem süddeutschen Buchhändlerblatt der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts angestellte Schätzung veranschlagt die Leipziger Meßunkosten auf 200 Thaler. Die Angabe mag für eine bedeutendere Firma in weiterer Ferne von Leipzig von der Wahrheit kaum wesentlich entfernt sein, wenn man bedenkt, daß in der Meßrechnungsaufstellung des Faktors der Weidmannschen Firma vom Jahre 1753 die Frankfurter Meßunkosten mit 125 Thaler 16 gr. 4 Pf. auftreten, daß Umsatz und Preise im allgemeinen gestiegen und in Leipzig im allgemeinen höher waren. Die Buchhändler trafen später ein als die andern Kaufleute, die näher wohnenden — von Halle, Gotha, Erfurt u. s. w. — später als die entferntern, die Jenaer später als alle übrigen, gewöhnlich erst in der zweiten Meßwoche. In älterer Zeit mußte, wer pünktlich sein, die Zeit auskaufen und nichts versäumen wollte, spätestens einige Tage vor Jubilate zur Stelle sein. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war an Stelle des Jubilatesonntags

eigentlich der auf ihn folgende Kantatesonntag getreten; wenigstens mußte man damit rechnen, in der ersten Woche geschäftlich noch nicht viel ausrichten zu können: die meisten Gewölbe waren noch verschlossen, in den geöffneten traf der Fleißige entweder nur die Markthelfer an, die, die „Schnürbängel" in den Fäusten, gähnend auf die Ankunft ihrer Herren warteten, oder, war der Herr auch eingetroffen, so bekam er hier zu hören: das Gewölbe sei noch nicht in Ordnung, dort: die Ballen wären noch nicht ausgepackt. Wieviel langsamer ging doch der Pulsschlag jener Zeiten! Was heute ein Abend, ein Tag ist, war damals ein Tag, eine Woche. Diese erste Woche nahm den Charakter einer Art Begrüßungswoche an. Man besuchte seine Bekannten, strich über die Schaumesse, machte eine Lustpartie ins Rosenthal, ging in die Komödie.[23] Übrigens, ob es nun gerade besonders in den ersten oder in den letzten Tagen oder wann sonst gewesen sein mag, wir finden in diesem unsern Zeitraum Zeugnisse genug dafür, daß man trotz aller Hast und Aufregung der Arbeit die feinern und derbern Freuden der Buchhandelsstadt zu kosten wußte, sei es nun, daß sie im Kreise gesprächiger Genossen, oder daß sie mehr in der Stille erblühten. Man wußte „die Freuden der Freundschaft untereinander zu genießen", und man legte, mit Recht, einen gewissen Wert darauf.[24] Die Fritsch, Gleditsch, Weidmann versammelten eine reiche Zahl von Genossen aus nah und fern um ihren gastlichen Tisch.[25] Bürger aber, und der mußte es verstehen, rief den deutschen Buchhändlern im Jahre 1777 zu: Nur ein einziges mal auf der Messe minder locker gelebt, so sind schon reichlich 50 Reichsthaler erspart![26]

Die ankommenden Ballen waren zunächst auf der Accise zu berichtigen. Im 18. Jahrhundert zahlten in Leipzig Bücher — oder vielmehr bedruckte Bogen — bei der Einfuhr $^3/_4$ %, bei der Ausfuhr $^1/_2$ % des Wertes. Bei unbedrucktem Papier wurde die Abgabe nach Ballen berechnet: der Ballen Real-, Schreib-, Druckpapier und Makulatur gab bei der Einfuhr 3 gr., 1 gr. 6 Pf., 1 gr. und 6 Pf.; bei der Ausfuhr 4 gr. 6 Pf., 2 gr. 3 Pf., 1 gr. 6 Pf. und 9 Pf.[27] Wohl dem, der nicht allzu viel Bücherballen frisch aus der Druckerei nach der Meßstadt geliefert bekam! Gewiß bedeutete es in zahlreichen Fällen Transportersparnis; auf der Messe aber verdoppelte es die Arbeit und verlängerte den Aufenthalt. Für das Jahr 1740 verzeichnet der Codex

nundinarius 966 außerhalb Leipzigs erschienene fertige Bücher. Rechnet man davon zwei Drittel auf die Ostermesse, und nimmt man an, daß von jedem Artikel 300 Exemplare nach Leipzig geschafft wurden, so würden damals gegen 200000 Exemplare auf den Gassen des Buchhändlerviertels per Wagen angelangt sein, wobei einerseits der Druck auswärtiger Artikel in Leipzig — die doch auch zum Teil erst jetzt geliefert wurden —, andrerseits der Druck Leipziger Verlags außerhalb Leipzigs und die Sortimentzufuhr außer Rechnung geblieben ist. Die Ballen wurden abgeladen, geöffnet, die Bücher (Bogen) gezählt, registriert und in die Warenlager und Niederlagen eingeordnet. Außen am Gewölbe wurden große Tafeln mit Firma, Titelblättern und kurzen Auszügen aus den Privilegien angehängt.

Und nun die Geschäfte selbst! Es waren heiße Tage. Schon vor 5 Uhr morgens hieß es aufstehen; um 5 Uhr begannen die Geschäfte, begann man seine Besuche bei den Kollegen oder erschienen fremde Buchhändler bei einem selbst. „Welche mich", schreibt Elers (Hallesches Waisenhaus) 1714 von der Ostermesse aus, „frühe und nachmittags biß 8 Uhr sehr hingerichtet, daß ich meine Zunge kaum regen kunte vor vielem Rechnen". August Hermann Francke suchte ihn freilich gelegentlich mit einer frommen Buchhändlerermahnung aufzurichten: „Sein Hauptgeschäft," schrieb er ihm zur Michaelismesse 1718, „gehet auf das Reich Gottes . . So nehme Er von aller äußerlichen Unruhe nichts in sich ein, ja Sein Leib und Seele müsse sich freuen in dem lebendigen Gott, wenn außer Ihm Alles im Sturm ist." Aber ob sie recht anschlug? Um 7 Uhr abends patrouillierten die Stadtknechte durch die Gassen und trieben zum Einpacken. Da atmete mancher mit einem tiefen Seufzer auf und meinte, für heute habe die Plage ein Ende. Aber die Macht des Stadtknechts erstreckte sich nicht bis in das Innere der Gewölbe. Abends um $^1/_2$10 Uhr, so schreibt wieder Elers, wie er gerade einschlafen will, pochts an den Fensterladen, ein Buchführer erscheint und rechnet mit ihm bis 12 Uhr nachts. „Da dachte ich, wie will das morgen frühe ablaufen!"[28] Übrigens fand Elers dabei noch Zeit zu beten und an dem sündigen Buchhändlervolk Seelsorge zu treiben. Er hatte in seinem Leipziger Meßgewölbe einen Wandschirm stehen, der zunächst zwar unverdächtig aussah, hinter dem aber zwischen den Geschäften gesungen und gepredigt wurde. Eines Sonntags früh um 6 betete er dahinter mit zwei an-

dern Buchhändlern. „Kaum hatte drei Worte geredet", schreibt Elers, „so pochet Herr Rath Faber an von Cöstritz; ich dachte erstlich: kann man denn nicht in der Stille am Sonntag mit einander beten, besanne mich aber bald, und sagte zu Herrn Faber, er hätte noch gemangelt, er solte sich eilend hinsetzen, damit er auch etwas abkriege von unserm Seegen." Armer Faber! — In Halle stürmten einst „böse Leute", d. h. harmlose Menschen, denen Elers, wenn sie nichts Böses ahnend seinen Laden besuchten, einen „Stachel im Gewissen zurückzulassen suchte", unter dem Schutze der Dunkelheit dem frommen Buchhändler den Laden und warfen ihm mit Steinen die Fenster ein; die Leipziger Meßbesucher — ausdrücklich wird uns bezeugt, daß Elers „solches geistliche Priesterthum insbesondere exercirte, wenn Er die Leipziger Oster- und Michaelis-Messen besuchte" — scheinen auch nach dieser Richtung hin widerstandsfähiger gewesen zu sein.[29]

Nicht der frühe Beginn und die lange Dauer der Thätigkeit — das war, nicht nur im Buchhandel, in jenen alten Zeiten auch zu Hause allgemein so —, sondern jener „Sturm", von dem Francke schreibt, und in dem die Meßgeschäfte über den Buchhändler, der wohl an lange, aber geruhige tägliche Arbeit gewöhnt war, dahinbrausten, machten diesem die Meßtage so aufregend und aufreibend, und das war es, was die Alten den Jungen, wenn sie von ihren Abenteuern in Leipzig berichteten, zuerst und am fürchterlichsten ausmalten. Die Hauptgeschäfte der Abrechnung und Zahlung, mit denen sich die des Changierens und Bestellens teilweise durchflochten, gingen in jener guten alten Zeit eben einfach so vor sich, daß man, die schweren Handlungsbücher unter den Armen, von Gewölbe zu Gewölbe dahineilte. Ganz an jeglichem Prinzip einer gewissen Ordnung fehlte es übrigens dabei nicht. Es hatte sich ganz naturgemäß der Brauch entwickelt, daß jeder zuerst die vorzüglichsten Handlungen aufsuchte und dann zu Hause blieb, um sich selbst antreffen zu lassen[30]; ferner finden wir schon um die Wende des 17. Jahrhunderts den Gebrauch, der sich in seinen Resten bis in die Mitte des 19. erhalten hat, daß die letzte Woche für die Lipsienses bestimmt war.

Die Abrechnung selbst bestand in der Vergleichung der beiderseitigen Konten der offenen Rechnung mittels der Handelsbücher. Rechnungsdauer, Rechnungstermin haben sich im natürlichen Anschluß an die Entwickelung der Messen entwickelt. Etwa seit der Mitte des 16. Jahr-

hunderts steht die Halbjahrsrechnung von Oster- zu Michaelis- und wieder von Michaelis- zu Ostermesse fest. Mit dem immer ausgesprochenern Zurücktreten der Bedeutung der Michaelis- gegenüber derjenigen der Ostermesse trat an Stelle dessen die Jahresrechnung von Oster- zu Ostermesse. Wann die Halbjahrs- in die Jahresrechnung übergegangen, d. h. die letztere zum allgemeinen Gebrauch geworden sei, darüber wagen wir keine genauere zeitliche Angabe, sie ist auch wohl unmöglich. Noch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts mag die Halbjahrsrechnung ziemlich verbreitet gewesen sein[31]; Geschäftszirkulare der siebziger und achtziger Jahre desselben Jahrhunderts sprechen von der jährlichen Rechnungssaldierung als „Buchhändler-Gebrauch" (z. B. Preßburg 1771, Quedlinburg 1783).[32] In den „Überträgen" blieben noch lange darüber hinaus die Spuren der ältern Halbjahrsrechnung erhalten.

Die beiderseitigen Konten wurden summiert, voneinander abgezogen, von der Differenz wurde der Rabatt abgerechnet. Was die Höhe der Rabattsätze betrifft, so nehmen wir, die Angaben darüber betreffend, am besten die Form der Kontenführung zum Ausgangspunkt, wie sie sicher seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts üblich war und bis in die Neuzeit, wenigstens solange als sich die teilweise Ordinärrechnung erhielt, auch üblich blieb. Links vor dem Strich steht die Jahreszahl; rechts befinden sich in der Regel zwei Kolumnen, die eine (und zwar die vordere) für Ordinär-, die andere für Nettoartikel. Das erste derartige Doppelkonto ist uns aus dem Jahre 1663 erhalten.[33] Netto bezeichnete man auch als lauter, ordinär als unlauter. Offenbar mußte diese Form dadurch entstehen, daß es einen herrschenden Rabattsatz und daneben verschiedene davon abweichende Rabattsätze gab. Der herrschende Rabattsatz war der von $33\frac{1}{3}$ %, diese Posten wurden also zum Ladenpreise ausgeworfen; alle niedriger rabattierten Artikel, für die man, wäre man mit ihnen ebenso verfahren, zum Zweck der Summierung so und so viele zum Teil nur spärlich benutzte Kolumnen bedurft hätte, setzte man im Nettopreise an. Der herrschende Satz für die niedriger rabattierten Artikel wurde aber der Viertelrabatt, sodaß die Bezeichnungen Ordinär- und Nettoartikel im 18. Jahrhundert gleichbedeutend mit drittel- und viertelrabattierten Artikeln sind. Daneben kamen auch andere Rabatthöhen vor; sie waren, sofern sie nach Münzen angesetzt

wurden, oft sehr wenig glatt. Ein Leipziger Rechnungsauszug vom Jahre 1666 zeigt z. B. 28,57 % (6 gr. vom Gulden zu 21 gr.).[34] Die ursprüngliche Bedeutung jener Kontenform erkennt man aber deutlich auch daran, daß wir auch Konten mit drei Kolonnen finden: zwei Ordinärkolonnen für die üblichsten Rabattsätze von 33⅓ % und 25 % und einer dritten Nettokolonne für verschiedene niedrigere Rabattsätze. Übrigens finden wir im 18. Jahrhundert auch Freiexemplare bei Partiebezügen. Sie wurden indessen nicht gerechnet, d. h. kamen nur als volle Exemplare (nicht als halbe u. s. w.) zur Vergütung, wurden in natura geliefert.

Man berechnete Netto- und Ordinärsaldo, zog vom Ordinärsaldo den Rabatt ab und summierte die nunmehrigen Nettosaldi.

Das Wesen des Tauschhandels bestand darin, daß derjenige, zu dessen Ungunsten der Saldo ausfiel, den andern nach Möglichkeit zu bewegen suchte, so viel aufs neue von ihm zu „schreiben", daß die Differenz durch die neuen Verbindlichkeiten gedeckt wurde. Man hat gesagt, daß das Tauschgeschäft ein gegenseitiges Kaufgeschäft, der Tausch einfach ein Doppelkauf war. Das ist ganz richtig, nur daß uns solche juristische Bestimmungen in ihrer unübertrefflichen Richtigkeit in die Natur des Geschäftswesens durchaus nicht einführen. Das Wesentliche ist dies, daß es die für die Zeit charakteristische Form war, in der verschiedene Handlungen gleichsam zu einem unentwirrbaren Ganzen zusammenwuchsen. Um das ganz zu würdigen, dazu muß man Geschäftspapiere jener Zeit selbst vor Augen haben, und zwar namentlich solche süddeutscher Handlungen des 18. Jahrhunderts, aus der Zeit, in der der Tauschhandel in Süddeutschland in einer besondern Weise, die wir noch kennen lernen werden, als spezifischer „Reichsbuchhandel" in der Weise blühte, daß er im Unterschiede zu dem auf den Messen sich abwickelnden Geschäftsverkehr von Hause aus geführt wurde, sodaß er sich in den diesbezüglichen Geschäftspapieren in besonders deutlich sichtbarer Weise niederschlagen mußte. Da sehen wir, daß die gegenseitigen Konten auf das behaglichste Jahre hindurch fortlaufen, ohne daß an eine Saldierung gedacht wurde, selbst wenn der Saldo auf der einen Seite ziemlich bedenklich anschwoll. Es ist fast, als wenn die beiden Geschäfte ein einziges ausmachten; die gegenseitigen Rechnungsauszüge haben im ganzen vielmehr den Charakter der Kontrolle dieses einheitlichen Geschäfts, als daß sie die Aufforderung zur Saldierung darstellen. Verbleibt eine größere

Differenz allzu lange dauernd auf der einen Seite, so sendet ihr, namentlich wenn der Bücherbezug auf jener nachgelassen hat, die andere, und das kann in ganz unregelmäßigen, willkürlichen Zeitabständen geschehen, die Abrechnung mit ausdrücklicher Erinnerung an Saldierung; die Antwort ist gewöhnlich, daß man zur Bezahlung des Saldos ja bereit sei, ihn aber lieber durch neuen Bezug decken möchte: und nun folgt neues Angebot, vielleicht auch gleich neue Sendung ohne spezielle Bestellung, neue Bestellung und Gegenbestellung. Ganz ebenso müssen wir uns den Tauschhandel auf der Messe vorstellen. Zwischen Handlungen, die in einen solchen Verkehr getreten waren, galt die Verweigerung der Change im allgemeinen als unfair. Und: manus manum lavat; eine Hand wäscht die andere. Es galt als alte Gewohnheit, von jedem der neuen Artikel einer Handlung, mit der man in Tauschverkehr stand, vier bis sechs Exemplare zu schreiben.[35] Deshalb begnügte man sich auch so leicht mit bloßen Titeln, also Wechseln auf die Zukunft. Blieb das Buch selbst aus: zur nächsten Messe brachte der Geschäftsfreund etwas anderes, an dem man sich dafür erholen konnte. Gerade wegen dieses engen, freilich auch in so mancher Hinsicht läßlichen freund-brüderlichen Zusammenhangs und Zusammenhalts vermißte man später, als die frisch-kalte Zugluft des Nordens ihn verwehte, den Tauschhandel so bitter und meinte, nun müßte die ganze Einheit und Einheitlichkeit des deutschen Buchhandels aus den Fugen gehen; man hatte sich durchaus nicht im Zeitalter eines Doppelkaufs gefühlt, sondern sah erst jetzt mit Furcht und Bangen ein dem buchhändlerischen Wesen völlig fremdes „kaufmännisches" Zeitalter anbrechen.

Wer eine Messe weder selbst besuchte noch durch seinen Diener besuchen ließ, gab einem Geschäftsfreunde „Memoriale", d. h. Bestellzettel — häufig auch mit Empfehlungen eigenen neuen Verlags versehen — mit oder sandte sie an den Kommissionär; sie gelangten in die Hand der Markthelfer (die übrigens in etwas zweifelhaftem Rufe gestanden zu haben scheinen[36]), die die Bestellungen ausrichteten[37]; der Liefernde „schrieb" die gewünschten Artikel (denn auch so wird dieser Kunstausdruck gebraucht), d. h. er schrieb eine Faktur mit Preisangabe, und lieferte sie dem Markthelfer, wenn dieser seinen zweiten Umgang hielt, um die Bestellungen zu kolligieren, offen aus.[38] Übrigens fand dieselbe Art des Bezugs auch durch Diener statt, die an Stelle des Herrn die Messe besuchten[39]; daß

sie auch bei Anwesenheit des Buchhändlers selbst angewendet wurde, würden wir nicht direkt zu belegen im Stande sein, darf aber wohl angenommen werden. Dagegen bediente man sich des Markthelfers natürlich allgemein zur „Kolligierung" dessen, was man vorher persönlich geschrieben (bestellt) hatte. Die „Change zu kolligieren", das Geschriebene in natura zusammenbringen zu lassen, galt ebenfalls als keine leichte Aufgabe. Ganze Tage mußte der geplagte Markthelfer dazu umherlaufen; bald traf er niemanden an, bald bekam er hier den Bescheid: man erwarte noch einen Ballen, dort gar: der gesuchte Artikel hänge noch in der Druckerei oder es fehlten doch noch einige Bogen, die man in diesen Tagen sicher erhalten werde, man werde alles zusammen ausliefern. Diesem und jenem Buchhändler sagte man wohl nach, er suche erst auf der Messe so viel Geld zusammenzubringen, um dafür seine neuen Artikel von der Druckerei ausgeliefert zu bekommen.[40] Was übrigens die Bezahlung des Markthelfers betrifft, so gab Nicolai 1760 dem seinigen 6 Thlr. 8 gr. für eine Messe. Hatte man die Change empfangen, so wurde sie kollationiert und dann endlich gepackt. Das erstere mag oft genug sehr oberflächlich geschehen sein — sofern nicht die unvollständigen Meßexemplare des Liefernden alle Sorgfalt nutzlos machten; das leidige Defektenwesen begleitet uns vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Gerade das Verlangen und Wiederverlangen der Defekte gehörte zu den wesentlichsten Stücken des früheſten zwischenmessentlichen Buchhändlerverkehrs; einmal, Ende 17. Jahrhunderts, schreibt ein Buchhändler ganz verzweifelt, man möge ihm doch endlich die schon wiederholt verlangten Defekte schicken, der Kunde habe geschworen, eher nicht einen Groschen zu bezahlen. Etwas anderes war es mit dem Restschreiben, das uns ebenfalls schon um die Wende des 16. Jahrhunderts begegnet. Der Handel mit noch nicht vollständigen Novitäten gehörte eigentlich zum regulären Meßverkehr.

Neben dem geschäftlichen Verkehr mit den Kollegen von nah und fern waren es gewöhnlich noch so manche andere Geschäfte und Besorgungen, die die Buchhändler in Leipzig mehr oder weniger in Anspruch nahmen. Es waren einmal Arrangements mit Druckereien, Papierhandlungen, Autoren zu treffen; es waren sodann so manche persönliche Aufträge zu erledigen: mochte es nun sein, daß der dienstwillige Buchhändler Briefe und Päckchen zur Besorgung mit gen Leipzig genommen, oder daß er für einen seiner Kunden ein Paar seidene Strümpfe einzukaufen übernommen hatte.

Die Buchhändler waren von allen Meßbeſuchern diejenigen, welche am längſten aushielten. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hören wir zwar, daß manche auswärtige Buchhändler nur zwei bis drei Tage anweſend blieben.[41] Gewiß hatte der Verkehr damals noch einen geringern Umfang; trotzdem mögen das vielleicht beſonders ſolche geweſen ſein, für deren Geſchäftsbetrieb Leipzig ein bedeutender Markt neben andern Märkten war. Die Leipziger Meßreiſe im 18. Jahrhundert, namentlich in ſeiner zweiten Hälfte, wurde um eines ſo kurzen Aufenthalts willen nicht mehr unternommen. Wir hörten ſchon oben, daß Nicolai je vier Wochen auf den Beſuch der beiden Leipziger Meſſen verwendete. Die Zeit von drei bis vier Wochen wird uns zu ſeiner Zeit auch ſonſt öfters als Durchſchnittsdauer des Meßaufenthalts oder der Meßreiſen angegeben. Die erſten Beſucher machten ſich ſchon zu Anfang oder Mitte der dritten, der Himmelfahrtswoche, auf die Heimreiſe. Viele hielten noch um die Wende des 18. Jahrhunderts am altüblichen Abreiſetag: dem Freitag nach Himmelfahrt ſo feſt, daß ſie abfuhren, auch wenn die Geſchäfte noch nicht beendet waren, die Beendigung dem Kommiſſionär überlaſſend. Andere wieder blieben bis zu Pfingſten, bis in die Pfingſtwoche hinein, ja darüber hinaus. So konnten von der Ankunft der erſten bis zu der Abreiſe der letzten Meßgäſte wohl bis an ſechs Wochen vergehen, und wenn jene die Mauern Leipzigs verlaſſen hatten, ſo waren dieſe vielleicht noch gar nicht eingetroffen; und das wurde im Intereſſe des Geſchäftsverkehrs natürlich durchaus nicht für erfreulich angeſehen.[42]

Mit der Meſſe zugleich ſtockte die Bücherproduktion. Das große Getriebe des deutſchen Bücherweſens war im ganzen wie ein rieſiges Ungeheuer, das in regelmäßigen Pulſen ein- und ausatmet. In den erſten Monaten nach der Meſſe ſtanden die Preſſen ſtill — wenigſtens für den Lohndruck; die Drucker befaßten ſich in dieſer Zeit gern mit dem Drucke eigenen Verlags, um alsdann zum Druck fremden Verlags die Preſſen frei zu haben. Oder der Meßplatz glich einem großen Sammelbecken, das regelmäßig gefüllt wurde, und aus dem ſich nun die Waſſer teils in kleinere und kleine Becken ergoſſen und von dort aus weiter verteilten, teils in Leitungen verſchiedenen Lumens den deutſchen Häuſern unmittelbar zugeführt wurden.

Wir wissen, daß sich der reguläre Geschäftsverkehr auf der Messe zwischen den größern und großen deutschen Handlungen abspielte; es sind durchschnittlich in unserm Zeitraum etwa anderthalbhundert. Ungefähr um Pfingsten langte das Tauschgut, das die Auswärtigen in Leipzig erworben hatten, bei ihnen am Platze an. Es kam darauf an, wie weit dieser vom Meßplatz entfernt war; eine verhältnismäßig lange Frist verstrich dabei jedenfalls. Im Jahre 1785 war noch am 4. November von den Meßneuigkeiten nichts in Göttingen eingetroffen[43]; 1772 war eine Fracht von Leipzig nach Wien fünf Wochen unterwegs — das war aber dem Wiener Buchhändler denn freilich noch nicht vorgekommen.[44]

Becher erklärt im Politischen Diskurs (1668) summarisch: der Buchhändler bekommt gewöhnlich in der ersten Messe erstens den Druckerlohn herein, zweitens versticht er eine Partie, drittens aus dem Rest macht er Makulatur; d. h. er verkauft ihn an die „Häcker [Höker] | Krämer | und Kartenmacher".[45] Ob der Buchhändler in der Blütezeit des Tauschhandels so regelmäßig die Herstellungskosten bar hereinbekam, ist sehr zweifelhaft. Die Bemerkung ist trotzdem bezeichnend. Auf den Absatz mehrerer hundert Exemplare eines Artikels auf der Messe konnte der Buchhändler bei der Natur des Tauschverkehrs so gut wie mit Sicherheit rechnen; und damit zusammenhängend galt, wofür wir auch sonst so viele Anzeichen haben, die buchhändlerische Aufgabe eines Artikels im allgemeinen auf der ersten Messe für erfüllt. Womit der Buchhändler es nun aber zu thun hatte, das war jene mittlere Partie Bechers, die er eingetauscht hatte.

Das Nächstliegende ist natürlich der Absatz am Platze. Der Laden war, an heutigen Ansprüchen gemessen, sehr bescheiden. Draußen das Firmenschild: schwarz, mit güldenen Buchstaben, so wird es uns für Leipzig beschrieben.[46] Das Schaufenster vertraten nach altem Brauche „Tafeln" (oder „Bretter"), die man außen am Laden aushing, und an denen die Titelblätter oder ganze Bogen und Bücher befestigt wurden, wenn man sie nicht einfach „an die Thür steckte". Wir dürfen darauf nicht lediglich als auf einen primitiven Zustand alter Zeiten zurücksehen; es entsprach das der Form, in der damals das Buch erschien, genau ebenso natürlich, wie unser heutiges Schaufenster der Form des heutigen Buchs entspricht. Die französischen Bücher, namentlich die belletristischen, erschienen schon im 17. Jahrhundert meist geheftet, sogar in fabrikmäßig herge-

stellten Franzbänden, auch Holland kannte den Verlegerband; in Deutschland dagegen wurden die Bücher, soweit sie nicht aus Privathand in den Buchhandel zurückkehrten, fast nur „in albis“ oder „roh“, d. h. in ungebundenen und ungehefteten Lagen verkauft. Wir hören allerdings schon zu Ausgang des 17. Jahrhunderts, daß die Käufer in manchen Städten begehrten, die neuen Bücher im Buchladen gebunden kaufen zu können; unser Gewährsmann[47] setzt aber selbst hinzu: dieses Verlangen sowohl, als noch mehr seine Erfüllung sei Ausnahme. Schon der Meßverkehr erstreckte sich ja auch auf gebundene Bücher, und aus den vielfachen Streitigkeiten zwischen Buchhändlern und Buchbindern hinsichtlich des Binderlohns geht zur Genüge hervor, daß es jederzeit Verleger gegeben hat, die Partieartikel selbst binden ließen; es handelte sich indessen dabei in der Hauptsache um die Buchbinderware, um Gebet- und Gesangbücher, Bibeln und Schulbücher u. dergl., während im übrigen die Bücher sogar aus dem Auslande in Bogenform bezogen wurden — die Frachtkosten hätten sonst geradezu unerschwinglich werden müssen; und bis etwa in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein hat der Vertrieb der Bücher im rohen Zustande das Übergewicht behalten, füllten sie in verschnürten Packeten und Päckchen und in offenen Handstößen die einfachen Regale der Buchläden. An Stelle des ganzen Buchs stand so für die Schaustellung, wo es sich nicht um kleine Broschüren handelte, der Titel. Auch an den Meßkatalog wurden die Titel öfters in ganzen Partien eingesendet — offenbar doch um zur Verteilung zu gelangen; und mag es sich dabei zunächst nur um den buchhändlerischen Verkehr gehandelt haben: so finden wir doch, daß in den Tischen der Buchläden besondere Schubfächer ganz mit alten Titelblättern vollgestopft waren. Für eine solche Ausstellung der Bücher wäre ein Schaufenster heutiger Art Raumverschwendung gewesen. Wenn in Geschäftsbriefen die Bezeichnung „Auslage“ gebraucht wird (1718 teilt ein Frankfurter Buchhändler seinem Geschäftsfreunde mit, daß ihm „ein Titul auff der auslag zu nichte gegangen“), so ist dabei nicht notwendig an ein Ladenschaufenster zu denken, sondern kann damit die offene Auslage in der Bude gemeint sein. Im Innern an den Wänden, zuweilen auch im Mitteldurchzug, einfache, aber hohe Regale, in denen die Packete, Päckchen und offenen Handstöße lagen; eine Trittbank, eine kurze und eine lange Leiter, um an die höher gelegten Stöße zu gelangen, an die Wände wohl außerdem noch

kleine Käſten oder Fächer genagelt; ein Tiſch mit Schubladen, darauf ein hölzernes Schreibzeug, ein ſtählernes Petſchaft, ein Meſſingleuchter; ein „hölzerner Knopf“ oder eine „Rolle“ mit Bindfaden, eine Scheere; eine lange Schiefertafel. Zuweilen ein beſonderes ſchiefernes Tiſchchen, auch ein beſonderer Geldtiſch mit Viſier und Geſtell. Auf dem Stuhl ein derbes Lederkiſſen; am Fenſter ein Lehnbänklein, ebenfalls mit offenen Käſten. Endlich ein Sandſeiger, ein Calendarium perpetuum, an der Wand wohl gar noch ein Ölbild oder doch ein paar illuminierte Kupferſtücke.[48] Ein Kupfer in einer der Schriften Abraham a Santa Claras vom Jahre 1711 zeigt im Buchladen einige verſchnürte Bücherballen, hoch aufgeſchichtet Stöße roher Bücher, ein Stoß befindet ſich unter der Preſſe; ein kreisrundes Faß, in der Höhe etwa 1, im Durchmeſſer etwa $1^1/_2$ Meter groß, mit gebundenen Büchern.[49] Die Bücher wurden zunächſt gemuſtert, geordnet, katalogiſiert. Wenn man die Ordnung, in der der Buchhändler ſeine Ware aufſtapelte, nach der in den gedruckten Katalogen befolgten Anordnung beurteilen darf — und in einem Katalog aus der Mitte des 18. Jahrhunderts[50] heißt es, die Bücher ſeien unter gewiſſe Haupt-Titul gebracht, „wie man ſie in regulairen Buchläden insgemein abgetheilet finde, als Acta, Deductiones, Reiſebeſchreibungen, Comedien etc.“ —, ſo waren ſie möglichſt nach ſachlichen Gruppen geordnet. Das Einordnen und Katalogiſieren der Bücher, auf die Meßzeit folgend, hatte ſo, wie das Meßgeſchäft ſelbſt, ſeine regelmäßige Zeit im Jahre. Die laufende Arbeit des Jahres unterſchied ſich dadurch von der ſpäterer Zeiten, daß es weniger Korreſpondenz- und Schreibarbeit gab. Natürlich wurden Bücher geführt: ein Hauptbuch, Buchhändler- und Kundenregiſter, Inventar — in gut geleiteten Handlungen wurden die Sortimentsbeſtände von Zeit zu Zeit aufgenommen, die Verzeichniſſe hießen in älterer Zeit „Taxbücher“ —, endlich der Meßextrakt und das unvermeidliche Defektbuch. In manchen Buchläden wurden neben den Büchern allerhand ſonſtige Dinge feilgehalten, die mit dem Buch- und Schreibweſen näher oder ferner zuſammenhingen. Alexander Fromery in Berlin[51] führte z. B. gegen Mitte des 18. Jahrhunderts nicht nur auch alle Sorten von Papier, ſondern Siegellack, Oblaten, Federn, Tinte, Bleiſtifte, Mietsverträge, Stempelpapier, Vollmachten, Brieftaſchen, Almanachs, Spielkarten, Zeitungen, Wachslichte — kurz: „tous ce qui convient aux Cabinets et

aux Chancelleries". Daneben beschäftigte er sich auch noch mit Ein- und Verkauf von goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen. Die Lagerräume, deren ja der Tauschhändler besonders umfänglicher bedurfte, waren namentlich bei den großen Firmen der (damals so eng gebauten) Hauptbuchhandelsstädte vielfach vom Laden getrennt. Von Frankfurt a. M. wissen wir, daß dort besonders die Klöster, namentlich das Carmeliterkloster dazu Verwendung fanden; bei dem Brande im Jahre 1726 sollen in letzterm für 100000 Gulden rohe Bücher untergegangen sein.[52]

Kann sich der damalige städtische Buchladen an Eleganz mit dem späterer Zeiten nicht messen, so war er doch eine gastliche Stätte für die, deren Bedürfnis er in erster Linie gewidmet war, und darin ist er dem heutigen nicht nur gleichgekommen, sondern hat er ihn übertroffen — nicht durchaus zum Vorteil des Buchhandels. Je weniger das litterarische Nachrichtenwesen, das allgemeine und spezialistische, entwickelt war, desto wichtiger war der Buchhändler und sein Laden, um solchen Mangel an seinem Teile zu ersetzen. Als die gelehrten Journale aufkamen, lagen auch sie im wohlverstandenen Interesse des Buchhändlers zu unentgeltlicher Lektüre in seinem Laden aus — in einem Buchhändlerkatalog vom Jahre 1725 (Gießen und Marburg) werden z. B. „Gelehrte Zeitungen, Europäische Fama, Latein und Teutsche Acta Eruditorum" genannt —, neben den Katalogen, die wie jene die Kauflust ermuntern, die Wahl erleichtern sollten.[53] Der Buchladen wurde viel besucht und auch an Ort und Stelle viel benutzt und ausgenutzt. In den 1690er Jahren hören wir von einem Kgl. Sächsischen Kopisten zu Dresden, der fast immer in den Buchläden zu finden war und hier ganze Stunden und länger las.[54] Aber nicht nur das. Die „Gelehrten" wollten auch die Bücher selber kennen lernen: und das geschah schon bequemer zu Hause. Manche trafen wohl mit dem Buchhändler ein Abkommen, „gaben ihm eine Pension damit sie ein und ander Buch durchzulesen haben möchten"[55]; durchzulesen, aber auch abzuschreiben oder doch zu excerpieren, wie denn das Bücherborgen und -excerpieren auch unter den Gelehrten selbst im Schwange war. Wie bitter haben die Königsberger Buchhändler in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts wiederholt darüber geklagt, daß sie besonders den Professoren ihre Läden „gleich einer Landesbibliothek aufsperren" müßten![56] Die eigentliche

Ansichtssendung ist von dieser Art, die Bücher zur Verfügung zu stellen, im Grunde nur eine andere Art. Wenn ein Berliner Buchhändler 1701 in einem Gesuche um Errichtung einer Filiale in Güstrow verhieß, dem Fürsten und seinen Ministern alle lesenswerten Schriften gleich nach Erscheinen überschicken und vorlegen zu wollen[57], so war das keine besondere Ausnahme. Ein Nürnberger Buchhändler bat 1716 einen seiner Kunden gelegentlich einer Bücherſendung, die Bücher auch einem andern, den er namhaft macht, zu zeigen und fügt hinzu, er könne künftig mit mehr dienen. Aus demselben Jahre haben wir die Ansichtsfaktur eines Hallenser Buchhändlers: „Zu besehen übersende . . welche 3 Bücher bitte wen sie nicht behalten werden mit nechstem wieder zurückzusenden.“[58] Es liegt in der Natur der Sache, daß dabei der Gelehrte, wo es sich um einen solchen von ihm gewünschten Verkehr handelte, die Auswahl der zu sendenden Bücher im einzelnen in die Hand seines Buchhändlers legte, der so bis zu einem gewissen Grade zugleich der wissenschaftliche Vertrauensmann seines Kunden war. Tissot in Bremen schrieb 1708 an Elers in Halle: „Und wenn sonsten ettwaß neues und recht gutes Von Chymischen oder Medicinischen schriften Vorhanden wäre, ersuche es auch bey zu legen.“[59]

Neben den Buchläden gab es in Städten wie Hamburg „Avisenbuden“ (Zeitungsläden); in (oder an) Wierings Zeitungsbude konnte der Hamburger für einen halben Sechsling seinen Relationscourier lesen; zu kaufen kostete er das Doppelte.[60] Hamburg ist übrigens für einen Blick in den städtischen Sortimentsbuchhandel unseres Zeitraums noch in anderer Beziehung von Interesse. Die ältesten Zeiten des Buchhandels, in denen auch der Buchführer möglichst dicht an den Stätten der „Messe“ seinen Kram ausbreitete, unmittelbar ins Gedächtnis zurückrufend, ist Hamburg ein Typus derjenigen Buchhandelsstädte, in denen sich diese Verbindung in unserm Zeitraume auf das vollkommenste erhalten hatte. David Völckers (Ende 17. Jahrhunderts) wird nur Buchhändler „beim“ hl. Geist genannt; Joh. Ad. Härtel aber (Ende 17. Jahrhunderts) „Buchhändler in St. Nicolai Kirchen“, Theod. Chrstph. Felginer († 1726) „Buchhändler in der St. Johannis-Kirche“, Zach. Härtel (um 1700), Joh. Chrstph. Kißner († 1735), Joh. Wolfg. Fickweiler (bis circa 1730) „Buchhändler im Dohm“.[61] Fast alle Hamburger Buchhandlungen hatten in der That ihren Stand im Innern der Kirchen und Kapellen selbst, besonders in der Nikolaikirche, der Domkirche (in

der ja auch der ganze „Dom", d. h. Weihnachtsmarkt abgehalten wurde) und den Klosterkirchen; Hamburger Blätter enthalten noch zu Ende des 18. Jahrhunderts den Bücherverkauf in den Kirchen betreffende Bücheranzeigen. Während der Predigt waren die Stände geschlossen; indessen konnte man dabei doch die an ihnen angemalten Bücher bewundern und die Firmen studieren. Als Uffenbach nach einem Epitaph suchte, fand er ihn endlich in einem Buchladen.[62]

Aber die Buchhandlung der Tauschzeit ist, was den Sortimentsvertrieb angeht, nicht zu vergleichen mit der Sortimentsbuchhandlung späterer Zeiten. Der Buchhandel, sagt Adrian Beier, ist „Land-Handel"; die Kundschaft in der Wohnstadt macht den geringsten Teil seines Geschäfts aus, die Hauptsache ist, daß seine Bücher „über Land beschrieben" werden.[63] Wir haben schon gelegentlich in anderm Zusammenhange beobachten können, wie das Publikum seine Bücher zum Teil direkt aus sehr weit entlegenen Buchhandelsstädten bezog. Königsberger Kunden bezogen z. B. aus Rostock: offenbar war ja der Transport von Leipzig nach Rostock und von dort, von Lübeck aus, auf dem Seewege billiger als der von Leipzig nach Königsberg zu Lande; es kam hinzu, daß die Verbindung Lübeck—Ostseestädte für den Handel überhaupt seit lange eine wohleingebürgerte war; darauf, zusammen mit seiner Bedeutung als Universitätsstadt, hat offenbar die gerade in dieser Hinsicht wichtige Buchhandelsstellung Rostocks beruht: aus Rostock empfing ja das damalige Königsberg auch seine besten Buchhändler. Solche auf den besondern Verhältnissen ihrer Lage beruhende außerordentlich weitreichende Verbindungen haben damals viele Städte, im Binnenlande an der Spitze Frankfurt und Leipzig, in geringerm Maße aber alle Buchhandelsstädte gehabt. Nun, und ähnlich der direkte persönliche Vertrieb. Selbstverständlich in der nächsten Umgebung. Im Herbst des Jahres 1708 erschien beim Buchdrucker Lindinner in Zürich ein Kalender in einer Auflage von ca. 2500 Exemplaren. Zu Ende des Jahres waren noch etwa drei Dutzend davon vorhanden. Die übrigen waren, berichtet er, „nacher Schaffhausen, Stein, Winterthur und von den Böten in die benachbarte Ohrt herum vertragen worden".[64]

Aber der eigene unmittelbare Vertrieb des Buchhändlers erstreckte sich weit über die nächste Umgegend hinaus. Die Erscheinung des größern Wanderbuchhändlers, der mit Wanderlagern von Ort zu Ort,

von Markt zu Markt zog, ohne daß sein Wohnplatz selbst für seinen Buchhandel von besonderer Bedeutung war, ist allerdings schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im Veralten; der Wanderverkehr beschränkte sich mehr und mehr auf die Kleinhändler, während die größern Buchhändler ihren Handel am Platze und in den beiden Hauptmeßplätzen verankerten. Aber noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehen wir ansässige Buchhändler den, von ihnen selbst ausgeübten, Reisehandel auf das lebhafteste pflegen — nach jener alten Haupt- und Grundregel, die ein Schweriner Buchbinder-Buchführer im Jahre 1567 dem Rostocker Buchdrucker wohlmeinend also vorhielt: „Merck, das euch dy bücher auff geringen fromen zu Rostock lygen, . . bücher wyllen gewart sein und myt gereyset sein!“[65] Ein Musterbeispiel des unermüdlich umherreisenden Buchhändlers war Johann Francke in Magdeburg, † 1625. Der Diener Samuel Bremes in Helmstedt kam in denselben Jahren, in die Franckes Tod fiel, auf seinen Geschäftsreisen bis nach Königsberg in Preußen.[66] Joh. Dav. Zunner in Frankfurt a. M., dessen Sortiment neben dem von Clemens Schleich als eins der bestsortierten in Frankfurt gerühmt wurde, war zwischen den Messen fast stets mit seinen Bücherfässern auf der Reise; im Berufe des Reisebuchhändlers ist er auch gestorben; als er im November des Jahres 1653 von Worms aus nach Heidelberg und weiter nach Speier ziehen wollte, ist er unterwegs ertrunken.[67] Merian in Frankfurt a. M. ließ bis 1650 so weit entfernte Jahrmärkte wie den zu Dresden besuchen.[68] Und diese Art des Vertriebs reicht auch weiter in unsern Zeitraum hinein. Für den deutschen Durchschnittsbuchhändler der Tauschzeit gingen sicher einige Monate im Jahre für Jahrmarktsbesuche auf. Martin Hallervord in Königsberg (1643—1693) bereiste persönlich die Jahrmärkte zu Thorn, Danzig, Elbing u. s. w., und seine Diener drangen bis nach Schweden, Livland und „anderen abgelegenen Orten“.[69] Als sich 1683 Heinr. Boye um ein Königsberger Buchhandelsprivileg bewarb, gab er zu seiner Empfehlung an, daß er schon eine auswärtige Handlung mit eigenem guten Sortiment besessen und jährlich die Frankfurter „und andern Messen und Jahrmärkte“ besucht habe.[70] Von Eckart in Königsberg (1722—1746) wird uns dieselbe Gewohnheit des ständigen Besuchs der Provinzialmärkte berichtet.[71] Justus Augustus Fleischhauer in Wittenberg, der im Jahre 1727 Ratsherr war, wurde zu seinem

Ruhme ein „weit und breit herum gereißter, und wohl versuchter Buchhändler" genannt.[72] In Süddeutschland war der Besuch der „Dulten" (Jahrmärkte) das ganze 18. Jahrhundert so verbreitet, daß wir uns einzelne Nachweise ersparen dürfen. In Österreich scheinen „Marktgerechtigkeiten" an einzelne auswärtige Buchhändler verliehen worden zu sein; der Buchhändler Joh. Ad. Schmidt in Nürnberg kaufte um 1730 von seinem Nürnberger Kollegen Trauttner „den ganzen Kram mit denen Linzer und Wiener Märkten".[73]

Auf den meisten solcher Märkte mag natürlich mehr oder weniger zugleich ein Verkehr der Buchhändler mit kleinern Buchführern, Landfahrern stattgefunden haben; einige aber trugen in besonderm Maße den Charakter kleinerer Büchermeßplätze, und ihr Besuch ist deshalb auch mit andern Augen anzusehen. Dahin gehören z. B. die Naumburger Petri Paul-Messe, die sogar von den Gleditsch (z. B. 1699, 1711), Weidmann (z. B. 1718, 1741), Lanckisch benutzt wurde, oder die Prager Märkte (Lichtmeß, St. Veits, St. Wenceslai), die bis ins 19. Jahrhundert hinein z. B. von großen Nürnberger Handlungen besucht wurden. Zu beiden stellten die Buchhändler auch besondere Meßkataloge her (z. B. zur erstern J. L. Gleditsch 1699, und zwar schon Katalog Nr. XX[74], Lanckisch in Leipzig 1726[75], zur letztern Lochner und Mayer in Nürnberg um 1770[76]).

Aber auch den so erweiterten Vertrieb vom eigenen Geschäftssitze aus empfand der Buchhandel weithin als unzureichend für die Verwertung sowohl seines Sortiments, wie seines Verlags. Zu dem Vertrieb vom Hauptgeschäftssitze aus trat die Gründung von Zweiggeschäften oder die Errichtung von Kommissionslagern oder beides zugleich hinzu. Selbst kleinere, auch weniger auf Tausch eingerichtete Handlungen hatten zuweilen drei, ja mehr Privilegien auf „offene Buchläden" in verschiedenen Orten. Die Güstrower Filiale eines Schweriner Buchhändlers ist uns weiter oben begegnet. Auch Rüdiger in Berlin erhielt 1701 ein Privileg auf je einen Buchladen in Güstrow und Schwerin; in Güstrow eröffnete er einen „beständigen Laden", Schwerin besuchte er von Zeit zu Zeit mit seinen Büchern, und rings in der Sphäre dieser Städte „bediente er die Geistlichkeit in Stäten und Dörffern"; indessen hat er schon einige Jahre darauf seine Güstrower Filiale aufgegeben.[77] Johannes Schrey in Frankfurt a. O. hatte seit 1681 eine zweite Buch-

handlung in Stargard[78]; Völcker in Frankfurt a. O. hatte, in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, außer seiner Frankfurter Buchhandlung Handlungen in Stettin, Crossen, Züllichau, Cottbus.[79] Die großen Firmen aber hatten Filialen selbst im Ausland; so, seit Beginn des 18. Jahrhunderts, die Weidmannsche (Leipzig) in Warschau und Upsala, die Lochnersche (Nürnberg) in Stockholm.[80] In Wien hießen die Auswärtigen, die auf eine befreite Niederlage daselbst konzessioniert waren, „Niederläger"; solche Wiener Niederläger waren zu Ende des 17. Jahrhunderts z. B. die Endter und die Fürstischen Erben, beide aus Nürnberg. In den 1680er Jahren wurde ihnen auf eine Eingabe der Wiener Buch- und Kunsthändler hin der Verkauf ihrer Bücher und Kunstsachen „in minuto und unter 20 fl." verboten.[81]

Der Kommissionshandel allerdings ist den erhaltenen Zeugnissen nach hauptsächlich von der andern Seite aus, nämlich nicht von der der ausstattenden, sondern von der der Kommissionsbuchhandlung aus anzusehen. Gerade damit ist er für die Geschichte des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs von besonderer Bedeutung; denn er wird damit um so deutlicher zum Vorläufer des spätern Konditionsgeschäfts. Führen wir ein paar Beispiele dafür aus der Geschichte der Halleschen Waisenhausbuchhandlung an, an die, wie damals, vorher und nachher an eine Fülle anderer Handlungen, in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts mehrfach Aufforderungen zur Anknüpfung solcher Geschäftsbeziehungen gerichtet wurden.[82] Im Jahre 1704 wurde sie von J. Gehr in Königsberg ersucht, ihm Bücher „auff Commission zu übersenden". Warum? „Denn von anfangs," heißt es in dem Briefe, „da wir keine Capitalia in Händen haben, können wir nicht weiter gehen." Die Kommission sollte sowohl Verlag wie Sortiment des Waisenhauses betreffen. Vom Waisenhause aus sollten die Bücher für contant gelassen, die „Frachten eingegangen" und „noch etwz überhaubt rabbatirt" werden; Gehr wollte vierteljährlich prompt abrechnen und bezahlen und ohne Vorwissen des Waisenhauses forthin mit niemandem andern in Kommissionshändel treten. Wenn er nachher bemerkt, daß sich Gelegenheit zu einer auswärtigen Kommissionshandlung an holländischen und französischen Büchern und Druck auch finden würde, so meinte er also wohl offenbar, daß ihn damit ebenfalls das Waisenhaus sortieren sollte. Im Jahre 1713 erging eine ähnliche Aufforderung — ihm „eine Parthie in Commission

zu geben" — von Dominikus v. Sand in Frankfurt a. M., speziell den Verlag betreffend. Auch hier von Seiten der Tauschhandlung — Gehr hatte keinen Verlag — die ähnliche Begründung: „ein gantz Assortiment auff Conto zu nehmen, kompt mir etwas bedencklich v. schwehr vor." Die Bedingungen: „Bey Jährlicher abrechnung zahle das abgegangene Contant, nach abzug des rabbaths, so Sie belieben zu geben." Dabei erfahren wir von Sand, daß mehrere Handlungen in Frankfurt dergleichen Commissiones hatten und damit gar gut fuhren, besser als mit den dem Kommissionär anvertrauten Meßlagern; übrigens zugleich ein deutliches Beispiel für den Unterschied von (Meß-)Kommission und (Konditions-)Kommission. Im Jahre 1715 erging ein gleicher Vorschlag von Völcker in Frankfurt a. O. Er bot der Halleschen Handlung an, von ihren Verlagsbüchern in Frankfurt a. O. „einen stapel zulegen", von dem Völcker „ein gewißes vom Hundert pr. stud. et labore" bekommen sollte. Er machte ihr Aussicht, jährlich von ihrem Verlag für zwei- bis dreitausend Reichsthaler abzusetzen.

Aber damit sind wir schon zu einem neuen Gliede in der geschlossenen Kette dieser Zusammenhänge übergegangen: zu dem Verkehre zwischen den Messen neben dem Meßplatz und über den Meßplatz. Der Vertrieb am Platze, durch Boten oder wie sonst in der nächsten Umgebung, durch Jahrmarktbesuch in der Ferne, die Vervielfältigung des Stammgeschäfts durch Zweigniederlassungen: die Fäden gehen hier überall unmittelbar von einer der Hunderte von Handlungen zum Konsumenten. Betrachtet man nur diese Hunderte von Mittelpunkten mit den kürzern und längern Strahlen, die alle nur von diesen Mittelpunkten auslaufen: dann sind, ist die Messe einmal vorüber, alle Fäden zwischen den deutschen Buchhandlungen abgeschnitten. So war nun aber die Lage schon in unserm Zeitraum durchaus nicht. Schon im 16. Jahrhundert wurde ein direkter Verkehr auch zwischen Sortiment und Verlag, wenigstens in besonders dringenden Fällen und bei bedeutenden Posten und wenn es sich um nicht allzu entfernte Verlagsorte handelte, durch besondere Fußboten hergestellt; Thurneysen in Berlin bezahlte 1574 einem Bücherboten $1\frac{1}{4}$ ggr. für die Meile und als Warte- und Zehrgeld für vierzehn Tage Aufenthalt vor der Abfertigung 20 ggr.[83] Aber solche und ähnliche Fälle waren Anfänge von geringer Bedeutung; und das Publikum war deshalb damals zum guten Teil daran gewöhnt, seinen Bücherbedarf

von den großen Hauptmeßplätzen zu beziehen. Seine Klagen und Beschwerden, wenn das Erscheinen des Meßkatalogs sich verzögerte, weil dadurch der Bücherbezug erschwert, vielen sogar für die laufende Messe abgeschnitten wurde, zeigen deutlich, wie sehr sich der ganze buchhändlerische Verkehr um die Wende des 16. Jahrhunderts noch auf die Messe konzentrierte, sodaß es außerhalb derselben sogar im Brennpunkte des deutschen Buchhandels schwer hielt, litterarische Bedürfnisse zu befriedigen. Nun hielten ja schon damals in Leipzig und besonders in Frankfurt zahlreiche Buchhändler Verlagsniederlagen. Aber nur in seltenen Fällen wurden diese Niederlagen als selbständige, offene Gewölbe verwaltet; die Regel war, daß sie zwischen den Messen geschlossen waren. Außerordentlich bezeichnend für die Gestaltung und Entwickelung dieser Verhältnisse ist eine an das Publikum gerichtete Nachricht des Frankfurter Buchhändlers Paul Brachfeldt in seinem Ostermeßkatalog vom Jahre 1597: „. . Demnach . . Franckfurth am Mayn . . des Buchhandels halben so daselbst in den Messen von allen Orten hero getrieben, inn der gantzen Welt in Beruff kommen, vnd hierumb viel hohe vnd anders Standts Personen, nach gehaltener vnd zwischen den Messen jhre Leut vergeblich, weil daselbst von niemand von allerley Materien offene Buchladen gehalten worden, dahin abgefertiget, damit aber hinfüro . . solcher vergeblicher Kosten vnd Reisen verhütet werde, Als habe ich für gut angesehen, einen wolbestelten Buchladen daselbst zu Franckfurt am Mayn, auffzurichten, darinne man allerley Materie vñ Bücher so viel möglich vmb die gebür auch ausserhalb den Messen zufinden wisse . ." Mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts werden dann mehrere derartige Lager Frankfurter Buchhändler erwähnt, besonders von Clemens Schleich und Joh. Dav. Zunner d. Ä. Aber auch Auswärtige ließen um diese Zeit ihre Frankfurter Niederlagen als selbständige, offene Gewölbe verwalten; so in den 1590er Jahren die Vögelin, um 1600 Albinus von Mainz, um 1615 Zetzner von Straßburg. Ob auf eigene Rechnung oder durch Kommissionär, ist nicht zu ersehen, es ist das aber auch insofern von geringer Bedeutung, als wir aus den dreißiger Jahren wissen, daß damals einzelne Frankfurter Handlungen mit Kommissionsaufträgen schon geradezu überladen waren (Joh. Dav. Zunner 1635). Auch aus zahlreichen Büchertiteln der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts läßt sich ersehen, daß Frankfurter Handlungen mit

Verlagsvorräten auswärtiger, so Augsburger, Nürnberger, Straßburger Buchhändler versehen waren; gegen Ende des Jahrhunderts hatten sich diese Lager mehr und mehr gehäuft.[84]

Aber was ist mit diesen Beispielen nachgewiesen? Nichts weiter zunächst als das Bestehen eines von Frankfurt ausgehenden Kommissionsvertriebs, wie er in geringerm Maße, aber in durchaus wesensgleicher Weise in zahlreichen andern Orten ebenfalls vor sich ging. Damit allein war der Meßplatz nur ein besonders günstiger Platz für den direkten Bücherbezug des Publikums. Hierauf kommt es aber bei dieser Entwickelung nicht an, sondern darauf, daß diese Verhältnisse für den innern Geschäftsverkehr des Buchhandels zwischen den Messen ausgenutzt wurden.

Das Schema der Entwickelung in diesem letztern Sinne besteht darin, daß erstens von jenem allgemeinen Kommissionsvertriebe zwei Linien ausgehen: einmal der Gebrauch des Remittierens und sodann die Auslieferung auf die Bestellung des auswärtigen Sortimenters hin; und daß zweitens zu dem erstern Gebrauche zugleich eine andere, selbstständige Richtungslinie hinführt: die Sendung pro novitate.

Wir erinnern uns, daß die ältesten Spuren der zuletzt genannten Verkehrsart sich bereits in der Reformationszeit fanden. Aber schon in der ersten Zeit der zweiten Hauptperiode, in der Zeit von 1564 bis zum Beginne des Dreißigjährigen Kriegs, hatte sie eine ziemliche Bedeutung erlangt. Wenn ein Leipziger Buchführer durch Vermittelung von Vögelins Leipziger Faktor und von Vögelin selbst in Heidelberg dem Buchhändler Matth. Harnisch in Neustadt (Pfalz) am 1. November 1576 den Auftrag gab, ihm etliche Exemplarien eines zu Genf gedruckten Artikels „neben sonsten andern Newen exemplarien etwas" zu schicken[85], so war das keine eigentliche Neuigkeitssendung: es liegt zwar eine generelle Neuigkeitsbezeichnung vor, aber die Sendung erfolgt auf unmittelbaren Auftrag. In den achtziger Jahren aber hören wir z. B., daß Francke in Magdeburg dem Leipziger Henning Große bei einer Sendung „vnter andern büchern" auch 100 Exemplare eines Prognostikons „mitteingeschoben" hatte. In demselben Jahrzehnt sandte Francke an Wittenberger und Leipziger Buchhändler oder später z. B. 1606 nach Frankfurt a. O. unverlangt und doch nicht frachtfrei ganze Partien seiner Neuigkeiten, bis zu 100, ja 500 Exemplaren; er fügte die Weisung hinzu, falls man ihrer nicht bedürfe, sie andern Buchhändlern, von denen er einige nannte, die vor allen zu be-

denken seien, zu „vndergeben". In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts war diese Art des Vertriebs zwischen den Messen, nachweislich wenigstens im Bereiche des Leipziger Meßbezirks und hier wiederum für die sächsisch-thüringischen Universitätsstädte und Frankfurt a. O., schon allgemeiner buchhändlerischer Gebrauch. Franckes Diener sagte 1620 zeugeneidlich aus: „So wäre auch der Buchhendeler gebrauch, wann ein Opus vndt wergk, vor eine Meße vorfertiget, vndt die Meße noch etwas weit hin were, daß Sie alßdann von solchem Opere etliche Exempleria, vndt Alhier aus Magdeburgk gen Wittenbergk, Leipzigk, Jehna, Franckfurt an der Oder vnd sonsten an ander mehr vorschicketenn."[86]

Daneben stehen so manche andere Zeugnisse etwa aus gleicher Zeit, die das Vorhandensein einer Geschäftsverbindung überhaupt auch in der Zeit zwischen den Messen darthun. Leipziger Buchhändler „verschickten" in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts einige, etliche, resp. sechsundzwanzig Exemplare eines Pamphlets. In der Schilderung, die Franckes Advokat von dem Geschäftsbetrieb seines Klienten gab, ist die Rede von den Büchern, die Francke auf den Märkten verhandelt und eingehandelt „oder Ihnen er eines oder das ander mahl geschickett" habe. Im Jahre 1620 schlug in Leipzig der Hoffiskal vor, festzustellen, was Jauch in Lübeck den Leipziger Buchhändlern und Meßbesuchern von in Frage stehenden Nachdrucken bisher „zugeschicket, und zugeführett" habe. Daß sich diese Sendungen, sicher zunächst im engern Leipziger Meßbezirk, an den Weg über Leipzig gewöhnten, ist natürlich genug; Francke sandte 1615 aus Magdeburg nach Frankfurt, Augsburg und Nürnberg über Leipzig; ob während der Messen oder zwischen ihnen, durch den eigenen, zur Messe in Leipzig anwesenden Diener oder durch Kommissionär, geht aus der Nachricht nicht hervor.[87]

Wesentlich ist es nun, daß wir aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts auch den Beweis dafür haben, daß die Verbindung der Niederlagen und Kommissionsbuchhandlungen am Meßplatz mit der steigenden Beweglichkeit des Geschäftsverkehrs zwischen den Messen dazu zu führen begann, daß darauf gestützt Provinzialsortimente sowohl die durch das ganze Jahr hindurchlaufende Beschaffung alles gewünschten Bedarfs als auch den sofortigen Vertrieb der Neuigkeiten über ganz Deutschland hin auf sich nahmen. Gotthardt Vögelin in Heidelberg machte sich 1612 in seinem Sortimentsbuchhandelsprivileg verbindlich, er wolle sowohl

„zwischen den Frankfurter Messen" die „Einkaufung und Bestellung" der Bücher, die man „jederzeit begehren" werde, „auf sich nehmen und dieselben mit ehester Gelegenheit, die man haben kann, herbeischaffen", als auch, „wann etwas in Heidelberg publicirt würde, so man auch gern an andern Orten spargirt haben wollte", solches „den anderswo gesessenen Buchhändlern, mit denen er in den Frankfurter Messen oder sonst Kundschaft und Correspondenz haltet, bei Zeiten zu wissen thun und ihnen dergleichen zeitlich zukommen lassen".[88]

Wir haben die etwa mit dem Jahre 1664 endende Periode diejenige des „reinen" Meßverkehrs, die alsdann beginnende die des „vorherrschenden" Meßverkehrs genannt. Es ist der Charakter dieses unseres Zeitraums: daß der Geschäftsverkehr zwischen den Messen, auf dessen Vorgeschichte wir einen kurzen Rückblick thun mußten, sich nun schon außerordentlich stark entwickelte. Wir hörten, daß Adrian Beier den Buchhandel „Landhandel" nannte, daß nach ihm den Hauptteil des buchhändlerischen Geschäftes das ausmachte, daß die Bücher „über Land beschrieben" wurden: und das, setzen wir jetzt hinzu, gilt nach ihm für den Verkehr des Buchhändlers sowohl mit den Kunden[89], als auch mit seinen Geschäftsgenossen. Verordnungen und Geschäftsbriefe des ausgehenden 17. Jahrhunderts zeigen uns, daß die Sendung zwischen den Messen etwas durchaus Gebräuchliches war, und daß man dafür bei weiterer Entfernung seine festen Stationen und Sammelstellen hatte. Ein Wolfenbütteler Buchhändler sandte am 6./16. Juni 1664 Defekte an einen Buchhändler in Frankfurt a. M.[90]; Busäus in Köln verlangte im Dezember 1667 brieflich von Cholinus in Frankfurt a. M. umgehend petitos suos libros und die schon früher verlangten Defekte[91]; die Nürnberger Buchdruckerordnung von 1673 bezeichnet die Ware des Buchhändlers als die Bücher, die er auf Messen einhandle und „zwischen den Messen zugeschickt" erhalte; ein Celler Buchhändler schickt unterm 11. Oktober 1690 eine Bestellung an Gleditsch in Leipzig mit der Transportnotiz: „wenn er mahl waß an Hrn. Zilliger [in Braunschweig] sendet"[92]; der Berliner Buchhändler Rupr. Völcker besorgte 1658 ihm aufgegebene Bestellungen sofort von Leipzig aus[93]; Frankfurter Buchhändler ließen sich um 1700 Brüsseler Verlag auf jeweilige Bestellungen der Kunden hin „von monath zu monath in einigen exemplarien von Brüssel kommen".[94] Freilich dürfen wir uns nicht dazu verführen lassen, den Geschäftsverkehr in

dieser Beziehung in allzu neuzeitlichem Lichte zu betrachten; wir müssen uns erinnern, nicht nur, daß eine in Frankfurt a. M. aufgegebene briefliche Bestellung in Prag erst am fünften, eine in Köln aufgegebene ebendort erst am siebenten Tage eintraf[95], sondern auch, daß nach wie vor der Meßverkehr die Hauptsignatur unseres Zeitraums ausmacht. Ein Würzburger Sortimentskatalog vom Jahre 1650 sagt: „Auch so etwas von Lioner und Pariser Bücher begehrt würde, wie auch in gleichen, so von vorhergehenden schon allbereyt etwas abgangen wehre, kan solches alle halbes Jahr von Franckfurth wieder verschafft werden“[96]. Die Homannschen Erben in Nürnberg sandten im Juli 1741 ein Freiexemplar eines bei ihnen herausgekommenen Schulbuches mit der Bitte um Rekommandation an den Eisenacher Rektor gymnasii, indem sie zugleich baten, auch „dasigen Buchhändler“ darauf aufmerksam zu machen, der das Buch „auf der Michael Messe antreffen“ werde[97]; sie forderten also nicht zur sofortigen Bestellung des fertigen Buches auf, weder beim eigenen Verlag noch durch den Sortimenter, sondern verwiesen auf die nächste Messe. Oder: wenn Bestellungen innerhalb des Buchhandels zwischen den Messen erfolgten, so wünschte man doch vielfach ihre Erledigung, wegen der Spesen, ebenfalls erst mit nächster Messe. Unterm 18. August 1705 gab Cotta in Tübingen, unterm 1. August 1715 Metternich in Köln a. Rh. einer Halleschen Buchhandlung Bestellungen auf, aber die Sendung sollte im letztern Falle erst zur nächsten Frankfurter Herbstmesse, im erstern zu dieser oder der Leipziger Michaelismesse erfolgen. Cotta gab dabei den Weg an: für die Sendung von Frankfurt aus durch seinen dortigen Kommissionär, für die von Leipzig aus durch drei zur Auswahl gestellte Nürnberger Buchhändler.[98]

Zwei Punkte waren es offenbar, die zur vollen Entwickelung des Geschäftsverkehrs auch zwischen den Messen erforderlich waren, und deren ungenügende Ausbildung seine Entwickelung hinderte: ausreichender Frachtverkehr nicht nur zwischen den Hauptplätzen und kräftigere Ausbildung des centralen Kommissionswesens, namentlich der Auslieferung zwischen den Messen. Das erstere betreffend machten noch um das Jahr 1800 Provinzialbuchhandlungen bekannt, daß sie von Haus aus außer den Messen nichts schickten, weil es ihnen „an Fuhren fehle“ (z. B. Akademische Buchhandlung in Marburg, 1795[99]). Um so notwendiger war die weitere Aus- und Durchbildung des centralen Kommissionswesens.

Das kursächsische Mandat vom 27. Februar 1686 verfügt, um dem Vertriebe verbotener Bücher und Nachdrucke durch Leipziger Winkelkommissionäre entgegenzutreten, die schon zu den Zeiten Johann Franckes von Magdeburg, also zu Ausgang des 16., Beginn des 17. Jahrhunderts, ihre Rolle spielten: die Leipziger Buchhändler sollen „Kommissionen von auswärtigen Buchhandlungen" nur übernehmen, nachdem sich die „Kommittenten" durch Originalzeugnisse oder beglaubigte Abschriften derselben als „unter öffentlicher Genehmigung als Buchhändler anerkannt oder Verlagsgeschäfte zu treiben berechtigt" ausgewiesen hätten; die Kommissionäre haben bei der Bücherkommission „mit Vorzeigung jener Legitimationen anzuzeigen, für welche auswärtige Handlungen sie Kommissions- oder Speditionsgeschäfte führen, und ſob, und an welchem Orte dieselben ein Bücherlager zu Leipzig haben". Aus dieser gesetzlichen Verordnung an sich kann das Ergebnis nicht ohne weiteres gezogen werden: daß in Leipzig in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unser heutiges Kommissionsgeschäft völlig ausgebildet gewesen sei. Kommission, Spedition, Bücherlager: das gab es schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Die Organisationsgeschichte eines Handels- oder Gewerbezweigs ist ein zu feines und kompliziertes Ding, und die zeitgenössischen Bezeichnungen sind zu unbestimmt und vieldeutig, als daß ihr Sein und Werden aus gesetzlichen Verfügungen, geschweige aus einer einzigen gesetzlichen Verfügung angemessen begriffen werden könnte. Wir haben ja unter dem Begriffe der Kommission zweierlei zu unterscheiden: einmal das Kommissionsgeschäft am buchhändlerischen Centralplatze und sodann den allgemeinen Kommissionsvertrieb, wie er durch ganz Deutschland so außerordentlich verbreitet war. Bei dem erstern aber haben wir wieder zweierlei zu unterscheiden: erstens die Besorgung der Meßgeschäfte in Vertretung des am persönlichen Meßbesuch verhinderten auswärtigen Buchhändlers und die bloße Verwaltung seines Lagers zwischen den Messen etwa mit gelegentlicher Auslieferung namentlich am Platze, und zweitens die systematische Vermittelung des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs zwischen den Messen, einmal durch das Meßlager, sodann durch Beförderung der Bestellung des auswärtigen Sortimenters an den auswärtigen Verleger und der Sendung des letztern an erstern. Die buchhandelsgeschichtlich wichtige Entwickelung des Kommissionswesens besteht nun gerade darin, daß sich die Vermittelung des innern Geschäfts-

verkehrs vom Centralplatze aus und über ihn mehr und mehr ausbildete. Weit gefehlt also, daß das Kommissionsgeschäft sich natürlich innerhalb zweier Jahrhunderte in manchen Äußerlichkeiten verändert hätte, von einer innern Entwickelung aber nicht die Rede sein könnte, liegt gerade in dieser innern Entwickelung die ganze Bedeutung der Geschichte des Kommissionswesens für den Fortschritt der litterarischen Versorgung, sodaß man nicht einmal unbesehen alle Fälle, in denen Kommissionärverhältnisse vorliegen, aneinanderreihen kann, um die Geschichte des Kommissionswesens darzustellen, sondern danach fragen muß, welche der verschiedenen Seiten des Kommissionswesens dabei vorliegen. Gleditsch z. B. ließ als Kommissionär 1703 für einen Stettiner Kommittenten die Kupferstiche zu einem Verlagsartikel desselben in Leipzig herstellen und leistete den Vorschuß dazu. Oder vor der Leipziger Ostermesse 1707 schreibt Joh. Maximilian v. Sand in Frankfurt a. M. an Elers in Halle, er solle Bücherbestellung und Nova per Einschlag (meist sagte man übrigens Bei- oder Einschluß) an Stock in Frankfurt a. M. senden, weil er, Sand, diese Messe nicht besuchen werde: Elers sollte also die für mehrere Verleger desselben Platzes (Frankfurt a. M.) bestimmten Sendungen in Leipzig sammeln und, zur Ersparung am Porto, zusammen verpacken und abschicken — ähnliche Weisungen dann öfters, z. B. aus Hamburg 1711, Tübingen 1723, Nürnberg 1727. Oder im November 1717 berichtete der Leipziger Kommissionär an Mieths Erben nach Dresden über den Absatz (Verkauf) der vergangenen Michaelismesse; oder die Waesberge in Amsterdam besuchten seit den 1720er Jahren die Leipziger Messe nicht mehr, Buggel und Seitz in Nürnberg um 1730 nicht regelmäßig und ließen sich durch „Commissarius" vertreten und durch diesen ausliefern.[100] Das sind alles Fälle des Kommissionsgeschäfts und Verrichtungen des Kommissionärs, wie sie wohl für die Stellung Leipzigs als des oder eines Mittelpunktes des Büchermeßhandels bezeichnend sind, aber nicht für die innerhalb dieses Büchermeßhandels beginnende Herrschaft derjenigen Gestaltung des Kommissionsgeschäfts, die gerade mit berufen war, den Rahmen eben dieses Büchermeßhandels zu sprengen. Daß diese letztere Gestaltung des Leipziger Kommissionswesens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bereits völlig ausgebildet gewesen sei, wäre ja möglich, wie so manches, was wir nicht wissen können, möglich ist, wenn auch unwahrscheinlich, wenn man die noch schwachen

Anfänge bedenkt, die sich davon in der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts zeigen: nur haben wir kein Material, es nachzuweisen; denn während sich bis zum Beginne des Dreißigjährigen Kriegs vereinzelte Andeutungen das Kommissionswesen überhaupt betreffend finden — wir haben sie in der Vorgeschichte der Leipziger Messe kennen gelernt —, tritt das Kommissionswesen im Anfang des 18. Jahrhunderts gleichsam als etwas Neues, noch Unbekanntes wieder auf.[101]

Einen großen Anteil an der kommissionärartigen Thätigkeit Leipziger Buchhändler scheinen zunächst die pro novitate-Sendungen der Auswärtigen gehabt zu haben.

Für das Jahr 1669 läßt sich das Vorkommen von Neuigkeitssendungen in einem kleinern Kreise größerer Handlungen nachweisen, die ihrerseits wieder eine weitere Geschäftsklientel versorgten. Ein Leipziger Buchhändler sandte in dem genannten Jahre 1080 Exemplare einer Schrift nach neunzehn Städten, meist Universitätsstädten, an 36 Firmen in Partien bis zu 135 Exemplaren.[102] Die Bezeichnung pro novitate findet sich zum ersten mal in einer Sendung vom Monat August 1697 (12 Exemplare) aus Leipzig nach Dresden: „Hiebey pro novitate . .“; dann in einer solchen aus Wittenberg nach Halle vom 21. Dezember 1705 und aus Berlin nach Leipzig vom 28. August 1726: in dem letztern Falle sandte Rüdiger an vier Leipziger Buchhändler je 50, an einen 30, an einen 25 Exemplare einer Schrift, und zwar mit der „Berliner Kutsche“, also mit der Post, nicht mit der Fuhre. In der buchhändlerischen Litteratur ist uns die technische Bezeichnung, wenn wir nicht irren, zum ersten mal in einer Schrift vom Jahre 1728 begegnet.[103] Die Fälle derselben Versendungsweise um die Wende des 17. Jahrhunderts ohne diese technische Bezeichnung sind noch häufiger: so nach Leipzig 1696, 25 Exemplare; aus Halle nach Leipzig, Januar 1698 („so etwas neues ist“, 50 Stück) und 1703 (ohne Bestellung „geschickt“)[104]; von Leipzig nach Bremen, 1700 („als etwas Neues unbegehret zugeschickt“, 30 Stück)[105], und andere Fälle aus den Jahren 1703, 1704, 1705.[106]

Ob in allen diesen Fällen ein Remissionsrecht galt? An sich ist es bei einer Sendung, die dem Empfänger unverlangt zugeht, gewiß anzunehmen. In den Fällen, in denen solche Neuigkeitsexemplare zurückgegeben wurden, kommen jedesmal — es handelt sich ja bei diesen

Sendungen um aktuelle Litteratur meist politisch- oder theologisch-pikanten Charakters — nachträgliche Verbote in Betracht[107], und Meßgeschäfte wurden ja in diesem Falle öfters rückgängig gemacht; im Changeverkehr machte es auch wenig Schwierigkeit. Trotzdem ist man geneigt anzunehmen, daß gerade der genannte Charakter dieser Sendungen nur dazu beitrug, die Anerkennung ihrer schon in der Natur der unverlangten Sendung liegenden Remissionsberechtigung überhaupt zu verstärken. Von Bedeutung ist deshalb in dieser Beziehung, und außerdem in der: daß die Neuigkeitssendung doch bereits über jenes besondere Gebiet hinauszuwachsen, also allgemeiner Gebrauch für jeden beliebigen neuen Artikel überhaupt zu werden begann, ein Fall aus dem Jahre 1703; ein Buchhändler aus Lemgo sandte unverlangt „zur Probe" acht Gesangbücher nach Halle und fügte hinzu: „so die Gesangbücher nicht beliebig, wil ich selbe wol wieder nehmen."[108] — Merken wir vorläufig hier an, daß wir damit am Ausgangspunkte der einen der beiden Entwickelungslinien des Konditionsgeschäfts stehen. Wir möchten dazu an dieser Stelle nur noch zwei Sätze aus einem kleinen in Leipzig erschienenen buchhändlerischen Schriftchen vom Jahre 1728 anführen: „Ein berühmter Buch-Händler aus Nürnberg nahm 20. Stück pro novitate, schaffte solche mit nach München . . Es passirten kaum 4. Wochen, verlangte dieser ehrliche Mann noch 20. Stück."[109] Er „nahm pro novitate"; er „verlangte noch 20. Stück", der „ehrliche Mann": eine lobende Anerkennung offenbar dafür, daß er nicht vielmehr die ersten zwanzig Stück zurückgeschickt hat. Klingt das nicht schon wie: Er nahm à condition; es gelang dem rührigen Manne, alles abzusetzen; er bestellte nach?

In diesem pro novitate-Vertrieb des oben bezeichneten damals herrschenden Charakters nun spielte der Leipziger Buchhändler die Rolle eines Spediteurs, der die aus mehrern versiegelten und adressierten Packeten bestehende Sendung an die Adressaten verteilte. Man kann vielleicht schon den Ausdruck: daß ein Buchhändler aus Frankfurt a. O. eine Anzahl Exemplare einer Schrift nach Leipzig geschickt habe „und an viel Buchführer austheilen lassen", hierher ziehen (1678). Weitere dergleichen pro novitate-Sendungen über Leipzig sind solche vom Jahre 1700 nach Dresden, vom Jahre 1705 aus Berlin nach Dresden und aus Frankfurt a. M. nach Dresden, der Niederlausitz und Schlesien,

vom Jahre 1726 aus Berlin nach Dresden, vom Jahre 1736 aus Frankfurt nach verschiedenen Städten des Leipziger Meßbezirks — 44 Packete in zwei Ballen.[110]

Das waren verheißungsvolle Anfänge, die freilich von einer Gepflogenheit innerhalb eines sehr beschränkten Litteraturgebiets zu systematischer Bedeutung für die Organisation des Bücherbezugs und der Bücherversorgung vom Platze aus über Leipzig erst dann werden konnten, wenn sie sich auf den Bücherverkehr überhaupt ausdehnten. Hier müssen wir wiederum einen neuen Faden anknüpfen, ebenfalls ohne ihn noch weiter zu verfolgen; und den wir in der Geschichte unserer nächsten Periode bei der Schilderung der Bildung der neuzeitlichen Organisation, deren Anfänge wir jetzt hier und dort auftauchen sehen, mit andern, sie zum Ganzen verwebend, wieder aufzunehmen haben werden.

Die Verbindung von Wohnsitz zu Wohnsitz, nicht nur auf jenem speziellen Gebiete, sondern in dieser allgemeinen Bedeutung für den gegenseitigen Geschäftsverkehr überhaupt, begann sich nämlich inzwischen besonders deutlich abseits von Leipzig, in dem seiner alten Centrale als persönlichen Meßhandelsplatzes immer mehr beraubten „Reiche" zu entwickeln. Schon in den 1660er Jahren wird uns in Buchhändlerbriefen angegeben, daß zwischen Buchhändlern z. B. Prags und Nürnbergs oder Prags und Frankfurts a. M. ein von den Wohnsitzen aus unterhaltener gegenseitiger Tauschverkehr bestand; es wurden dabei Bücher z. B. im Juni 1668 von Prag aus in Frankfurt a. M. bestellt und „mit ehestem" beordert.[111] Im Jahre 1723 schreibt der Buchhändler Peter Langenberg in Köln a. Rh. an den Würzburger Buchdrucker Nic. Rausch und bestellt etwas von seinen Büchern. Rausch schickt sie ihm mit einem Begleitschreiben vom 24. Juli „wie sie begehret worden": 4 gertrauden bücher, 2 baum-garten, 2 lilgen garten, 12 gnaden-brunnen; er übersendet zugleich eine Spezifikation seiner Bücher zu weiterer Wahl und Bestellung, teilt mit, daß er sich nach und nach noch mehrere Gebetbücher anschaffen werde, und rekommandiert seine fertigen und demnächst erscheinenden Kalender.[112] Es ist der Beginn der „Reichsbuchhändlerhandlungsart". Wir können voraussehen, daß hierbei, je mehr diese Handlungsart den ganzen beiderseitigen Geschäftsverkehr ergriff, bei dem Fehlen des persönlichen Austauschs desto leichter und fester das Remissionsrecht sich einführen mußte. Aber lassen wir uns für jetzt mit dem

genügen, was unsere Unterlagen uns bieten; im weitern Verlaufe wird uns diese Reichsbuchhändlerhandlungsart in ihrer besondern Gestaltung immer plastischer entgegentreten.

In der Leipziger Sphäre entwickelte sich der Geschäftsverkehr in dieser Richtung nicht, wiewohl natürlich auch hier Bestellung und Sendung von Wohnsitz zu Wohnsitz nicht fehlte; so benachrichtigt im August 1697 ein Leipziger Kommissionär seinen Dresdener Kommittenten, daß das Päcklein aus Hamburg mit dem bestellten Artikel leider noch nicht eingelaufen sei, aber noch diese Woche wohl sicher in Leipzig eintreffen werde.[113] Jede der beiden Sphären trug zur Bildung der neuzeitlichen Organisation das ihre bei, so wie es der geschichtlichen Entwickelung jeder der beiden Sphären entsprach: die Frankfurter das mit ihrer fortschreitenden Decentralisation sich entwickelnde Konditionsgeschäft, die Leipziger das mit ihrer fortschreitenden Centralisation immer mehr erstarkende centrale Kommissionswesen.

Für die fruchtbare Entwickelung des letztern mußte das Allerwichtigste die Entwickelung des Auslieferungswesens sein. Daß wir in einem Leipziger Buchhändler, dem ein solcher aus Frankfurt a. M. zu Anfang der 1690er Jahre von dort aus nicht nur Auftrag gab, die Titel eines Buches umdrucken zu lassen, sondern auch, nur Exemplare mit neuen Titeln „hinwegzugeben“[114], des letztern Kommissionär zu sehen haben, darf wohl angenommen werden; ob unter dem „Hinweggeben“ Auslieferung zwischen den Messen zu verstehen ist, muß dahingestellt bleiben. Dagegen lernen wir das Leipziger Kommissions- und Auslieferungswesen kennen aus einem Briefe Jacob Fritschs (Firma: Frommanns Erben) an seinen Berliner Kommittenten Pape vom 14. Mai 1704. In den Räumen des Kommissionärs lagerten Verlagspartien des Kommittenten. Der Kommissionär hatte vom Kommittenten schriftliche „Ordre“, „nach seinem gutbefinden seine Bücher an Leuthen zu geben wenn er gedächte“. Er „sandte“ Bücher des Kommittenten auf „ordre“ von auswärts her bestellender Buchhändler z. B. nach Jena, Halle, Kopenhagen. Die „Factura“, durch die der Kommissionär seiner Haftpflicht für die betreffenden Artikel entbunden wurde, behielt er als Ausweis dem Kommittenten gegenüber in Händen.[115] In Frankfurt wurden die Bücher der Auswärtigen um 1700 sicher wenigstens an die Frankfurter Buchhändler ausgeliefert.[116] W. M. Endter in Nürnberg schreibt am

3. Januar 1711 an Gleditsch und Weidmann: „Bitte denen Hrn. Lanckischen Erben diejenigen Bücher, so Sie p. Conto meiner begehren, ferner abfolgen zu lassen.“[117] Die erste Beschreibung des Kommissions- und Auslieferungswesens aus Buchhändlermunde stammt aus dem Jahre 1737. Die Bücher, heißt es dabei, wurden nach Leipzig überschickt, damit die „auswärtigen benachbarten Buchhändler oder andere Personen“, denen es zu „weitläuffig und kostbar“ sei, deshalb erst nach einem weitentfernten Ort wie z. B. Frankfurt a. M. zu schreiben, sie bedürfenden Falls „sich in Leipzig erholen“ könnten. Es sei das „zu Erhaltung des Commercii unumgänglich erfordert“. Die Bücher würden bei Leipziger Buchhändlern „niedergeleget“ und hier so lange aufbehalten, „biß ein Ausländischer Darum schreibet“.[118]

Zu Ende unseres Zeitraums ist jedenfalls die Anfangs- und Vorbereitungszeit der Bildung und Bedeutung des Leipziger Kommissionswesens vorüber; es ist nach allen seinen Seiten entwickelt und bedarf nichts mehr als eine immer größere Ausbreitung und systematische Anwendung. Alle größern Verleger haben in Leipzig ständige Niederlage und während der Messe offenes Gewölbe. Der Kommissionär vereinigt in seiner Hand Niederlage, Auslieferung vom Leipziger Lager und Spedition über Leipzig. Die vorhin angegebene Schilderung — sie stammt von Franz Varrentrapp in Frankfurt a. M. — vereinigt alle drei Punkte unter dem Begriffe der Spedition: die Bücher werden, beispielsweise von Frankfurt a. M., nach den Städten des Leipziger Meßbezirks spediert und bleiben nur gleichsam zufällig unterwegs in Leipzig so lange liegen, bis ihre Weiterbeförderung von den einzelnen auswärtigen Firmen beordert wird. Es setzt sich dadurch der innere Geschäftsverkehr auch zwischen den Messen über Leipzig fort. Gerade von dieser Zeit an, etwa seit dem Jahre 1730, tritt auch die alte Bezeichnung „Factor“ zurück und wird statt dessen der technische Ausdruck „Commissionarius“ üblich. Die Bedeutung des Kommissionswesens war so groß, daß Heinsius in Leipzig in einem Entwurf, den er 1734 der Bücherkommission unterbreitete, vorschlug, dem Nachdruck dadurch die Axt an die Wurzel zu legen, daß den Leipziger Buchhändlern verboten würde, auf Nachdrucke Kommissionen anzunehmen: das würde für die gottlosen Nachdrucker ein „rechter Donnerschlag“ sein, sie vom Nachdruck abhalten und zur Aufnahme des Buchhandels „großes bei-

tragen"; und daß junge Firmen speziell darauf basiert werden konnten: „es ist bekannt," sagt der Leipziger Buchhändler Friedr. Math. Friese, der sich 1734 etablierte, im Jahre 1737, „daß ich ein junger Anfänger, der durch Bedienung anderer Commissionen mich recommandieren und mein Brodt verdienen muß." In einem Verlagskatalog von Fr. Gotth. Jacobeer in Leipzig etwa vom Jahre 1750 sind von der Hand eines Gleditsch die Kommittenten Jacobeers und die Bemerkung: „liefert aus" beigeschrieben. Daß diese Bedeutung sich auch auf das Reich, also auf das ganze deutsche Buchhandelsgebiet erstreckte, geht u. a. schon aus der Schilderung Varrentrapps hervor; ferner z. B. daraus, daß, als im Jahre 1745 ein kaiserlich privilegierter Frankfurter Nachdruck eines sächsisch privilegierten Originals erschien, sodaß also letzteres in Frankfurt a. M. und „Kaiserlichen Landen" verboten war, die Gesamtheit der Leipziger Buchhändler erklärte, keine Leipziger Buchhandlung könne „wegen ihrer auswärtigen negotien nach Franckfurth am Meyn und in die Keyserlichen Lande, der Franckfurther Edition entbehren".[119]

Das immer dichtmaschiger werdende Netz immer besser verknüpfender Verbindungsfäden, das der deutsche Buchhandel, dem Gesetze seiner eigenen Natur folgend, aus sich herausspann, im eigenen wirtschaftlichen Interesse damit dem geistigen Leben der Nation immer besser dienend, würde weder möglich noch genügend gewesen sein, wenn sich nicht gleichzeitig das Bücherverzeichniswesen entsprechend entwickelt hätte.

Die Entwickelung des Katalogwesens ist mit der des Geschäftsverkehrs, der Organisation überhaupt, auf das genaueste verbunden. Auch in ihm drückt sich deshalb die geschichtliche Stellung unseres Zeitraums auf das deutlichste aus. Erste Ansätze in der ersten Hauptperiode (bis 1564); fest gefügte Grundlagen, die der ganzen zweiten Hauptperiode gemeinsam sind; auf ihnen in ihrer ersten Unterperiode (1564—1664) neue Entwickelungen, die zwar in der ersten Hauptperiode schon angedeutet sind, sich aber nun erst auszubreiten beginnen, und die in ihrem Wachstum durch das Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs gehemmt werden; nun in der zweiten Unterperiode, eben in unserm Zeitraum, ein neues Wachstum dieser neuern Gebräuche: Wirkungen und ihrerseits Förderungsmittel der Festigung und Vertiefung des berufsmäßigen Buchhandels, der steigenden Ansprüche des litterarischen Bedürfnisses.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn irgendwo, so in der Entwickelung des Katalogwesens der Fortschritt, den der Beginn unserer zweiten Hauptperiode bringt, sich zeigen muß. Die Behauptung steht in der Voraussetzung: es ist das Erscheinungsjahr des ersten Meßkatalogs, das wir als Merkjahr des Beginnes dieser zweiten Hauptperiode ausgezeichnet haben. Wie außerordentlich bedeutsam: vom ansässigen, städtischen Sortimenter ging die Schöpfung einer periodischen, auf den Meßverkehr begründeten Bücherverzeichnung aus. Damit ist alles gesagt, die ganze Einzigartigkeit dieser Kataloge, samt allen ihren buchhandelsgeschichtlichen und bibliographischen Vorzügen und Mängeln, ausgedrückt.

Auf das handschriftliche folgte das gedruckte Buch; aber noch lange dauerte es im Zeitalter des gedruckten Buches, bis auf den politischen und Handelsbrief die gedruckte Zeitung und noch länger, bis auf den Gelehrtenbrief die Gelehrtenzeitschrift folgte, und bis ins 18. (sogar bis ins 19.) Jahrhundert hinein hat die geschriebene Zeitung ihre Rolle gespielt. Es mußte ähnlich auf dem Gebiete des buchhändlerischen Katalogwesens sein. Wenn wir erst für eine verhältnismäßig späte Zeit die Ausbreitung des gedruckten Katalogs feststellen können: vergessen wir nicht, daß auch dies nicht eine vollkommene Neuerung, sondern nur eine den Gang unserer Gesamtentwickelung einhaltende Steigerung von Anfängen war, die wir bereits im Reformationszeitalter beobachtet haben. In einer Nürnberger Handwerksordnung vom Jahre 1629 heißt es unter der Überschrift „Ein gemein Indicem überantwortten“: „. . . Soll auch ein Jeder [Buchdrucker, Buchführer, Formschneider, Brieffmaler] . . . Wann und so offt Er oder sein Gewalt von den Messen und Jarmärkten, alß Franckfurth, Leypzick und all anderen Orten hieher kombt und einkaufft hat, iedes mahls unverzögerlich einen gemeinen Indicem oder Zettel, den sie dem Brauch nach mitbringen, was man für Bücher in derselben Meß oder Marckt gehabt, überantwortten und allweg darneben in ein sondern Zettel lauter undterschiedlich verzeichnet benennen, übergeben und anzeigen . . ., was Er für Bücher auß dem gemeinen übergebenen Zettel oder Indice in solcher Meß und Marck gekaufft habe.“[120] Mit diesem Zettel ist nicht der Meßkatalog gemeint. Das geht erstens schon daraus hervor, daß von allen beliebigen Märkten die Rede ist, zweitens daraus, daß diese Vorschrift nur eine Erneuerung einer Nürnberger Ratsverordnung vom Jahre 1545 war. In dieser

heißt es: „das alle puechfierer ire indices aus den Messen in die Cantzlei geben"; auch diese Bestimmung aber wurde schon damals nur aus der „vorig pflicht und ordnung, darinn under anderm auch das verleipt gewesen," übernommen.[121] Wie auf dem Gebiete der Zeitung die geschriebene Zeitung, so hat sich auch auf dem des Katalogs, wenn nicht des „gemeinen Index" (Meßkatalogs), so doch des „sondern Zettels" (Sortimentskatalogs) der geschriebene Katalog bis weit über den Beginn des gedruckten hinaus erhalten; geschriebene Kataloge nicht nur im Disputationshandel, sondern auch von Buch- und Kunsthandlungen werden wir noch zu Ende des 18. Jahrhunderts finden.

Wenn man das Katalogwesen nur nach den erhaltenen Druckkatalogen darstellen und beurteilen wollte, so würde man sich also dasjenige mindestens der ersten Periode, aber auch noch der Zeit bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein ebenso richtig oder unrichtig vorstellen, wie wenn man das Zeitungswesen mit der gedruckten Wochenzeitung anfangen lassen wollte.

Im Jahre 1564 ist der Frankfurter, im Jahre 1594 der Leipziger Meßkatalog entstanden: es ist genau dieselbe Zeit, in die uns auch die ältesten Spuren der regelmäßig erscheinenden gedruckten Zeitung zurückführten. Es werden also auch dieselben allgemeinen Gründe gewesen sein, die beiderseits zu der Wandlung führten. Handschriftliche Zeitungen und Kataloge: kleine Auflage, hoher Preis! Deshalb eine geringere Verbreitung: teils weil eine größere Verbreitung noch nicht Bedürfnis war, teils — beides steht jederzeit und überall in bestimmter Wechselwirkung — weil sie auf diesem Wege nicht möglich war. Die Kataloge wurden mehr und mehr verlangt, und um in eigenem Interesse sowohl der steigenden Nachfrage zu genügen, als auch ihre weitere Steigerung zu unterstützen, mußte man, wie Henning Große damals sagte, dem Publikum „die Kosten träglicher" machen.

Neben den handschriftlichen Verzeichnissen gab es seit alters gedruckte Anschlagbogen und Plakate, auf denen die neuen Bücher verzeichnet waren. Das waren die „Neuen Zeitungen" in der Geschichte des Katalogwesens. Den ersten Katalog — mit Sortimentsbüchern vermischten Verlagskatalog — hat Aldus[122] unterm 22. Juni 1503 gedruckt: er faltete das Anschlag-Folioblatt in vier aufeinanderfolgende Kolumnen. Das Blatt selbst gab die Veranlassung zu der Neuerung an. Sie war unter dem Drucke der Nachfrage erfolgt: das Verzeichnis sollte Aldus wegen

Zeitmangels als Antwort auf von überall her an ihn gerichtete Briefe dienen. Es verzeichnete alte und neue Verlagsartikel, verzeichnete einige Sortimentsbücher, enthielt Anzeigen künftig erscheinender Verlagsartikel; die Preise sind — im Unterschiede zu dem einspaltigen Folioblatt vom 1. Oktober 1498 — nicht beigedruckt. Ähnlich das Verzeichnis vom 24. November 1513. So kaum begonnen, brach damit die Entwickelung auch ab. Aldus starb kurz darauf, und sein Beispiel fand keine unmittelbare Nachfolge. Erst im Jahre 1533 erschien auch in Deutschland ein erster, und zwar reiner Verlagskatalog; aber ein Spezialverlagsverzeichnis, das eigentlich weniger einen Buchhändlerkatalog, als vielmehr eine Bibliographie darstellt, der „Catalogus oder Register aller Bücher vnd schrifften D. Mart. Luth. durch jn ausgelassen, vom jar M. D. XVIII. bis jns XXXIII. Mit einer Vorrhede. Wittenberg"; Kleinoktav, gedruckt von Hans Lufft, die Vorrede von Luther selbst; die einzelnen Schriften mit Jahreszahlen, aber ohne Preise.[123] Daß die Herstellung dieses Katalogs der Wittenberger Ausgaben Luthers von den Verlegern (Christian Döring und Lucas Cranach, in deren Händen sich diese Ausgaben mit der Zeit angesammelt hatten) veranlaßt worden ist, ist kaum zweifelhaft; vielleicht hängt sie mit dem Umstande zusammen, daß die einzelnen Bibelschriften im folgenden Jahre an eine neue Verlagsgesellschaft übergingen. Angesehen worden scheint er freilich nur als das Werkverzeichnis eines Schriftstellers zu sein: Geßner nahm ihn in seine Universalbibliothek (S. 503) unter Dr. Martins Werke, ins Lateinische übertragen, auf. Erst zwei Jahrzehnte darauf finden wir den ersten eigentlichen deutschen Buchhändlerkatalog, die Werke nicht nur eines Autors, sondern den Gesamtverlag einer Handlung und zugleich wiederum, wie bei Aldus, Sortiment umfassend; es ist der Librorum per JOANNEM OPORJNVM partim excusorum hactenus, partim in eiusdem Officina uenalium, INDEX: singulis ad ordinem alphabeticum redactis, et adiecta impressionis forma. Basileae 1552 (Schlußseite: Mense Maio). 74 Seiten Titel in alphabetischer Folge, mit Formatangabe, ohne Jahreszahlen und Preise; das Format Kleinoktav. Im gleichen Jahre erschien ein ebensolcher Katalog von Robert Stephanus in Paris; aber durchweg mit Preisangaben.

Das ist alles, was aus jener ersten Hauptperiode an gedruckten Buchhändlerkatalogen vorliegt. Daneben hatte eben damals, als Oporins

Katalog erschien, der Gelehrte die allgemeine Bibliographie begründet: in den Jahren 1545—1555 erschienen in Zürich die vier Foliobände Conrad Gesners, des Vaters der reinen allgemeinen Bibliographie: die Universalbibliothek (1545), die 21 Bücher Pandekten (1548), die Partitiones theologicae (1549), der Appendix (1555).

Die Klagen über die — in seiner Natur notwendig begründeten — bibliographischen Mängel des Meßkatalogs begleiten uns durch alle die drei Jahrhunderte hindurch, während deren er bestanden hat, und darüber hinaus. Die erschienenen Schriften verzeichnete er nicht vollständig, und er verzeichnete andrerseits Schriften, die nie erschienen. Aber selbst wenn er diese Mängel nicht gehabt hätte: wer konnte sich an der Hand dieser Messe für Messe als in sich abgeschlossen erscheinenden Kataloge über die Litteratur von Jahren, Jahrfünften, Jahrzehnten, geschweige Jahrhunderten orientieren, Spezialgebiete überblicken, bestimmte Schriften auffinden? Wer sie zu dergleichen Zwecken hätte benutzen wollen, hätte es nicht einmal gekonnt, weil er sie nicht zur Verfügung gehabt hätte. Ein Hallenser Professor des 18. Jahrhunderts verglich aus beiden Gründen die Meßkataloge mit Leichensteinen, die „mit der Zeit unleserlich, zerstückt und zerstöhrt werden". Er setzt hinzu, sie seien vielleicht nirgends mehr in vollständiger Folge anzutreffen; er selbst habe sie in keiner Bibliothek gefunden.[124] Als die wichtigsten, die Mängel der periodischen Meßbibliographie ersetzenden Werke aber nannte er diejenigen von Gleß und Draudius. Er setzt hinzu: Glessius und Draudius hätten „vornehmlich auf Veranlassung einiger Buchhändler" die Meßverzeichnisse zusammengeschrieben. Eine richtige Bemerkung. Der Meßkatalog war ein periodisches allgemeines Novitätenverzeichnis; aber er bildete nun auch die Grundlage einer neuen zusammenfassenden Bibliographie, die vermehrten Auszüge aus und Supplemente zu dem alten Gesner — zuletzt Zürich 1574 und 1583 und Lyon 1585[125]; wiewohl sich noch weit später gelehrte Nachträge dazu finden (Joh. Fabricius, Wolfenbüttel 1719; G. H. Welsch in J. G. Schelhorns Amoenit. liter. T. VI., 1727) — auf dem deutschen Büchermarkte in das Dunkel der Vergessenheit versinken lassend; und die ersten so entstandenen Bibliographien sind in der That, wie der Meßkatalog selbst, vom deutschen Buchhändler ausgegangen.

Die erste rührt noch vom alten Georg Willer († 1593) selbst her: ein dreibändiges, die Jahre 1564—1592 umfassendes Handbuch, betitelt:

Collectio in unum corpus; gegründet lediglich auf die Meßkataloge. Band I (die hebräischen, griechischen und lateinischen) und Band II (die deutschen Titel enthaltend) schließen sich auch in der Einteilung an den Meßkatalog an; Band III (die Titel der drei romanischen Sprachen enthaltend) zerfällt dagegen in dreißig Abschnitte, vertieft also die in den Meßkatalogen übliche Einteilung. Das Verzeichnis sollte namentlich zur Einrichtung und Bereicherung von Bibliotheken dienen: das Mittel bieten, sich nicht durch hastiges Angebot fortreißen zu lassen, sondern im Überblick über das Gesamtgebiet das Beste auszuwählen. Die Collectio selbst hatte sich streng an das Prinzip der Vollständigkeit (auf Grund der Meßkataloge) gehalten; es gelte für den Einzelnen, sagt das Vorwort, nach Alchymistenweise das Gold aus dem Miste zu scheiden und nach Bienenart am Übelriechenden vorbei- und dem Wohlriechenden nachzugehen.

Der Gedanke Willers wurde, auf „Ermahnung vieler vornehmer und anderer Leute", aufgenommen und in Anwendung auf seinen eigenen Meßkatalog fortgeführt von Henning Große in Leipzig (Prodit studium sumptumque in Typographia sua procurante Henningo Grosso), dem Begründer des Leipziger Meßkatalogs. Sein Elenchus seu Index Generalis, erschienen 1600, nannte sich selbst einen Fünfjahrskatalog (libri omnes, qui ultimo seculi 1500 . . lustro . . prodierunt) und umfaßt die Jahre 1594—1599. Er besteht aus einem lateinischen und einem deutschen Teile; die Anordnung ist fast ganz die des Leipziger Meßkatalogs. Große zu glauben, fand der Elenchus — wir entsinnen uns dessen — weite Verbreitung; er erbot sich mit seinen Marktbüchern zu belegen, wie er in alle Lande sehr verhandelt und verführt werde; und in der That weist z. B. das Meßlager eines Wittenberger Buchhändlers vom Herbst 1600 zwölf Exemplare davon auf.[126] Trotzdem ist der Elenchus die einzige derartige Zusammenfassung in Leipzig geblieben.

In Frankfurt dagegen waren nun kurz darauf jene beiden bibliographischen Werke erschienen, die, wie wir oben hörten, noch zu Ende des 18. Jahrhunderts zu den wichtigsten bibliographischen Hilfsmitteln gezählt wurden. Sie sind ausgegangen von dem Frankfurter Buchhändler Peter Kopf. Das erste ist der zweibändige Unius seculi . . ab anno 1500 ad 1602 . . elenchus consumatissimus, herausgegeben von Johann Gleß, 1602, zwei Teile, ein lateinischer mit einem romanischen Anhang und ein deutscher; die Anordnung die in den Meßkatalogen übliche.

Seiner eigenen Angabe nach ein großartiges Werk: umfassend ein ganzes Jahrhundert, beruhend außer auf den Meßkatalogen auf den besteingerichteten Bibliotheken aller Orte; in Wirklichkeit freilich doch nur eine fortgeführte Ausgabe der Willerschen Collectio. Umfänglicher, vollständiger und gründlicher ist das zweite, die Draudiussche „Bibliothek". Auch ihre Grundlage ist der Meßkatalog; zugleich enthalten aber der Frankfurter und Leipziger Meßkatalog vom Herbst 1607 eine an die Buchführer gerichtete Aufforderung zur Einsendung von Verzeichnissen aller in ihren Buchläden verkäuflichen Bücher und die Ankündigung, daß das Werk außerdem auch die in allen alten Bibliotheken zu findenden Bücher enthalten werde. Es erschien in drei Bänden: einem ersten der lebenden fremden Sprachen, darunter hier auch vlämisch und ungarisch (Bibliotheca exotica, 1610), einem zweiten der klassischen Sprachen (Biblioth. classica, 1610), einem dritten der deutschen Sprache (Bibl. libr. germ. classica, 1611). Das Werk ist alphabetisch nach Materien und Autoren, übrigens als erstes ausschließlich nach den Zunamen, geordnet; enthält unter den großen Hauptgruppen in alphabetischer Folge hunderte von Unterabteilungen, wozu noch im lateinischen Bande ein Anhang mit einer Unmenge weiterer Schlagwörter kommt; enthält ein Verfasserverzeichnis. Im Jahre 1625 erschien es in neuer Auflage — in der sich zum ersten mal die Theologen der verschiedenen Richtungen in eins zusammengezogen finden —, die auf Grund der Bibliotheken bis zum Jahre 1524 ergänzt ist. Drauds Bibliothek sollte für lange Zeit der Höhepunkt der Bibliographie bleiben.[127] Der geflissentlich unvollständige Foliant des alphabetischen Universalindex von Fabiani Justiniani, den im Jahre 1612 die Druckerei des h. Apostolischen Stuhles gegen die unkastrierten bibliographischen Werke Deutschlands schleuderte, hatte denselben, d. h. ebenso wenig Einfluß auf den Büchermarkt, wie die einseitig katholischen Meßkataloge; die prinzipielle Unvollständigkeit war für den Buchhandel wert- und machtlos.

Der Meßkatalog mit seiner Anordnung nach Fakultäten war aber zugleich die gegebene Unterlage für die spezielle Bibliographie. Die wichtigsten Beispiele aus der Zeit von der Begründung des Meßkatalogs bis zum Beginn des Dreißigjährigen Kriegs sind der von Wolfg. Freymon in Frankfurt 1574 veranlaßte, 1579 und 1585 neu aufgelegte Katalog aller Schriften zum bürgerlichen und kanonischen Recht, der Wittenberger[128] Katalog der über die Bibel handelnden Schriftsteller, 1578,

der Zerbster über die Bibelkommentatoren, 1604, der in Erfurt gedruckte Katalog fast aller deutschen Bücher der protestantischen und päpstlichen Theologen von 1568 bis 1593 des Buchführers Otto v. Rißwick (den Pastoren, Studenten, Theologen und Buchhändlern zum Besten), die Kölner Kataloge des Jesuiten Anton Possevin, 1607, die Kölner Bibliothek der Materien des päpstlichen Büchercensors zu Löwen, Johann Molanus v. Ryssel, 1618, die von Paschalis Gallus herausgegebene medizinische Bibliothek, Basel 1590, der mit Sach- und Verfasserverzeichnis versehene Katalog der medizinischen Schriftsteller von Jsr. Spach, Frankfurt, Nic. Basse, 1591, Joh. Georg Schenks medizinische Bücherkunde, Straßburg 1606, vervollständigt Frankfurt 1609, Paul Bolduans theologische, philosophische und historische Bibliothek, Jena und Leipzig, 1614, 1616, 1620.

Gleichzeitig wurde die Veranstaltung von Verlagskatalogen allgemeiner. Es sind solche z. B. herausgegeben worden von Oporin in Basel (1567, auch Sortiment enthaltend; wieder aufgelegt bei seinem Tode, als ein Ehrendenkmal für den Dahingeschiedenen, 1569), den Henricpetrinischen Erben in Basel (1579, ohne Jahre und Preise, alphabetisch; 1628 nach Wissenschaften geordnet); Feyerabend in Frankfurt a. M. 1587, Henning Große d. Ä. (1587, 1596, 1600, 1610; Nachträge 1604, 1617, 1619), Henning Große d. J. (1600; Nachtrag 1617), Gottfried Große (1628); den Wechelschen Erben in Frankfurt a. M. (in der Zeit von 1594 bis 1624 vier Ausgaben), ferner in Frankfurt a. M.: von Palthenius 1608, de Bry 1609, Jennis (in der Zeit von 1622 bis 1628 in fünf Auflagen), Stöckle 1625; von Forster in Amberg 1599; den Vögelin 1604, Selfisch in Wittenberg (den Zeitraum von 1554 bis 1608 umfassend; Umfang 3 Quartbogen; alphabetisch nach den Familiennamen; mit Angabe von Jahr, Format und Sprachen)[129], Thomas Schürer in Leipzig (den Zeitraum von 1572 bis 1622 umfassend; mit je drei Spalten zum Einschreiben der Preise), Zetzner und Erben in Straßburg, 1626.

Diese Kataloge sind fast durchweg zugleich als Sortimentskataloge zu bezeichnen; wer sie nur nach ihren Titeln beurteilen wollte, würde irregehen. Der Titel der Henning Großeschen Kataloge von 1587, 1596 und 1600 lautet: „Catalogus Librorum, quos Henningus Grossius Lipsie hactenus suis sumptibus imprimi curavit. Vorzeichniß der Bücher | so von Henning Grossen Buchhendlern in Leipzig vorlegt | vnd

bey jhm zu bekommen sein." Nicht nur weist das Vorwort ausdrücklich auf die auf der Messe „teils eingekauften, teils eingetauschten" Bücher hin, sondern die Kataloge selbst enthalten Sortimentsartikel; sie sind mit einem * ausgezeichnet. — Die in Großes Verlag künftig erscheinenden Artikel sind mit dem Zeichen ☞ bezeichnet; später tritt dafür das Zeichen § ein.

Wir sehen schon hier den gedruckten Meßkatalog im Kleinen, den lokalen Spezialmeßkatalog. Dem Geschäftsbetrieb einer einzelnen Buchhandlung zu dienen, diese und keine andere Bedeutung hatte ja der Meßkatalog selber bei seiner Begründung gehabt: „Novorum librorum quos nundinae autumnales venales exhibuerunt Catalogus. Coempti et venales expositi Augustae in officina Libraria Georgij Vvilleri", so heißt es auf dem Titel des ältesten Meßkatalogs. Der offizielle Charakter, den er erhielt, der Umstand, daß die Buchhändler ganz Deutschlands ihre Titel an ihn einsandten, enthob ihn mehr und mehr und endlich ganz dieser privaten Sphäre. Wie der Meßkatalog die Gesamtproduktion aufführte, so verzeichneten die Spezialkataloge den fertigen und künftigen Verlag der einzelnen Handlung und das Sortiment, das ihr speziell die Messe eingebracht hatte.

Und schon finden wir einzelne Kataloge, in denen das Sortiment und der Anschluß an die Messe das Übergewicht erhalten und deshalb auch sogar schon zu einer der des Meßkatalogs gleichen Regelmäßigkeit des Erscheinens führen. Der erste vorliegende dieser Kataloge, die nun nicht mehr Sortiment aufnehmende Verlagskataloge, sondern reine Sortiments-, und zwar Meßsortimentskataloge sind, ist das Verzeichnis aller theologischen, juridischen, medizinischen, historischen, poetischen und der freien Kunst und anderer Bücher, deutscher und lateinischer, die in des Heidelberger Matth. Harnisch Buchladen zur Herbstmesse 1575 zu feilem Kaufe zu finden waren; der erste regelmäßig erscheinende Simon Halbmayers in Nürnberg Newe Bücher von der Frankforter Fastenmeße und vom Leiptziger Ostermarck, 1622 beginnend: in den beiden ersten Jahren nur Anschlagblätter — im ersten auf einseitige Makulatur gedruckt —, von 1624 an in Quartheften; bis 1630 vorliegend. Ein ebensolcher Katalog von Jeremias Dümler in Nürnberg, 1632/33; Wolfgang Endters in Nürnberg „Newe Bücher Franckforter Herbst-Meß, Anno 1639" geht wieder auf die Anschlagsform zurück. — Auch das Ausland stützte

sich zum Teil in derselben Weise auf den Meßkatalog: so Meietti in Venedig (Herbstmesse 1621) und Rich. Whitaker in London (Herbstmesse 1645). — Ein anderer Typus des Sortimentskatalogs liegt in den nicht ausdrücklich auf die Messe zurückgreifenden Bücherkatalogen von je fünf Bogen des Lübeckers Lorenz Alberti[130] von 1591 und von 1599 (für Lübeck und Rostock) vor; endlich datiert vom Jahre 1622 der erste Sortimentsfachkatalog: das erste Musikalienlagerverzeichnis, von Georg Willer d. J. in Augsburg.

Andrerseits finden sich Frankfurter Kataloge, die nicht den auf der Messe neu erworbenen Bücherbestand verzeichnen, sondern vor der Messe erschienen: teils in Anschlagform, wie ein Bogen der zur Herbstmesse 1587[131] in Nic. Basses Druckerei verkäuflichen Bücher, teils in Buchform, wie Gottfr. Tampachs Quartverzeichnis von Büchern frankfurtischen und auswärtigen Verlags (mit Angabe der Verlagsorte) für die Herbstmesse 1631; Heinr. Kröner wußte zur Herbstmesse 1611 den Katalog aller zu dieser und den folgenden Messen in seiner neuen Offizin feilen Bücher unmittelbar an den Ratsmeßkatalog anzufügen.

Und heben wir noch eine bemerkenswerte Erscheinung hervor. Lag es nicht nahe, Meßkataloge herzustellen, auf deren Titelblatt man unten Platz für den Aufdruck der Firma frei ließ? Wir haben in der That einen solchen Katalog von der Fastenmesse 1620. Es ist der vollständige Frankfurter Meßkatalog, von demselben Satze abgezogen, mit dem vollen Titel samt Privileg und kaiserlichem Doppeladler; nur steht unten auf dem Titelblatt statt: „Francoforti | Typis ac Sumptibus Latomi“, der Vermerk: „Qui plerique apud Ludovicum König Basileensem venales habentur.“

Eine besondere Stelle nahmen der Oporinsche Katalog vom Jahre 1571, der Juntinische vom Jahre 1604 ein: Kataloge, die speziell dem Verkauf der Privatbibliothek und dem Ausverkauf des Geschäftslagers der verstorbenen Inhaber dienen sollten.

Es ist nicht zufällig oder unbegründet, daß wir in der Verfolgung sowohl der Bibliographien als auch der Kataloge zunächst etwa mit dem Beginne des Dreißigjährigen Kriegs abbrechen. Wie die deutsche Bücherproduktion, so hatte auch die deutsche Bibliographie mit Beginn des großen Kriegs ihren vorläufigen Gipfelpunkt erreicht, fielen auch die Wasser

des Verlags- und Sortimentskatalogwesens, während z. B. in Frankreich die Verlagskataloge — in Lyon und Paris — gerade in der Zeit, wo sie in Deutschland verschwunden sind, auftreten (Novellische Offizin und königliche Druckerei 1642). Wenigstens lassen sich nach dem Jahre 1628 nur noch zwei, und zwar speziell den Erwerb verkaufter Verlage verzeichnende Verlagskataloge nachweisen: von Joh. Leipnitz, Leipzig 1634, der den Verlag Henning Großes d. J. erwarb, und von Johann Große, Köln 1646, der mit eigenen Verlagswerken die aus dem Willerschen Laden in Frankfurt und von Strohecker gekauften verzeichnete. Bacons seit 1605 vielfach in London, auch in Paris 1624, in Leyden 1645 und dort in den aufblühenden Niederlanden später öfter, auch in Straßburg, 1635 gedruckter „Traktat von Würdigung und Mehrung der Wissenschaften" und die rings aufschießenden in Madrid, Lyon und Paris gedruckten Systeme für Bibliothekanordnung der Franz v. Araoz, Claudius Clemens und Gabriel Naudé blieben ohne Einfluß auf Deutschland; hier diente wieder nur der Meßkatalog in seiner einfachen Gliederung nach alter Weise dem Augenblicksbedürfnis, während im Auslande auch die Fachbibliographie, wie Panzirolus' juridische Bücherkunde (Venedig 1634, 1637, 1655), v. d. Lindes Buch von den medizinischen Schriften (Amsterdam 1637), Miräus' Kirchenbibliothek (Antwerpen 1639) zeigt, weitergepflegt wurde. Der Verlags- und Ladenkatalog aber fand, während umgekehrt die Aldinischen Verlagsverzeichnisse von 1590[132] und 1592 nur Anhängsel von Verlagswerken sind und das Verlagsverzeichnis von Marcus Ginammi in Venedig von 1639 nur auf einem Blatte einem Verlagswerke beigefügt ist, seine ausgiebigste Pflege in den Niederlanden.[133] Der erste Verlagskatalog — von zwölf Blättern —, auch Sortiment umfassend, von Christoph Plantin 1570; größere Verlagskataloge von seinen Nachfolgern, 1615, 1642; Elzevirsche Verlagskataloge aus den Jahren 1628, 1638. Ein Verzeichnis, das die Zeiten des 18. Jahrhunderts vorausnahm, war die Bibliotheca Laurentiana vom Jahre 1638: ein — auch Verlag enthaltender — mit gedruckten Preisen versehener und von einem Fachregister begleiteter Ladenkatalog (in Quartformat) des Amsterdamer Buchhändlers Hendrik Laurens mit gegen 8000 Nummern aus verschiedenen Gegenden und in langer Zeit zusammengebrachter Bücher aus allen Wissenschaften; in Oktav neu ausgegeben 1647.

Man sieht — indem wir nun in unsern Zeitraum selbst eintreten — welches jene der ganzen Hauptperiode gemeinsamen Grundlagen und jene sich nun ganz ausbildenden neuen Gebräuche sind, von denen wir oben sprachen: jenes der Meßkatalog, dieses der Sortiments- oder sagen wir gleich deutlicher: der Meßsortiments- und der Lagerkatalog. Der Zusammenhang zwischen Holland, dessen Buchhandel ja die Hochschule der deutschen Buchhändler war, als Vorbild und Deutschland als Nachfolger darf dabei wohl nicht unbeachtet bleiben; wenngleich seine einseitige Betonung[134] eine allzu pragmatische Auffassung heißen möchte: dazu ging denn doch, wie wir gesehen haben, diese Einrichtung allzu unmittelbar und notwendig aus der Organisation des deutschen Buchhandels selbst hervor.

Wir fanden vor Beginn des Dreißigjährigen Kriegs die ersten Beispiele gedruckter Meßsortimentskataloge und während des Kriegs die ersten Beispiele ihres regelmäßigen Erscheinens. In unserm Zeitraum wird der letztere Gebrauch stehend. Innerhalb des 17. Jahrhunderts treten diese Kataloge zunächst vereinzelt auf: so die von Wildeisen in Rostock 1661, Schulz in Hamburg 1668, von Fincels Erben und Nachfolgern in Wittenberg, Frankfurt a. O. und Stargard 1673—1682, von Zencker in Anklam, Gothenburg, Carlskron und andern Orten 1688. Um die Wende des Jahrhunderts mehren sie sich, und zwar geschlossene Reihen bildend; wir finden in den letzten Jahren des 17. und dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts solche Reihen von regelmäßig zu den Messen erscheinenden Katalogen in Leipzig, Augsburg, Straßburg, Dresden, Halle, Frankfurt a. M.[135] Der allmessentliche Katalogdruck, zweimal im Jahre — die Neujahrskataloge sind Ausnahme; ebenso die bloß jährlichen Kataloge, wie die von Dulßecker in Straßburg 1696 fg. (nur Frühjahrsmesse) — war zur allgemeinen Gewohnheit geworden; jedenfalls schon früher, als wir an der Hand der erhaltenen Exemplare — es sind zunächst meist ein oder zwei große Foliobogen, auf denen in kleinem Druck etwa 350 bis 770 Titel Platz fanden, dann im Kleinoktavformat — nachweisen können. Die Eingabe der Leipziger Drucker vom Jahre 1697[136] setzt den Druck dieser „particular Catalogi“ als eine ganz bekannte Sache voraus, sodaß der Umstand, daß ihn im Jahre 1737 die Berliner Buchhändler als allgemeinen und notwendigen Geschäftsbrauch bezeichneten[137], nichts besonders Bemerkenswertes mehr hat, und

bis zum Ende unseres Zeitraums (und darüber hinaus) ziehen sich die Spuren dieser Reihen.[138] Nur ein in kürzern Zwischenräumen erscheinender Katalog ist uns begegnet: im Buchladen der Wittwe Theod. Christ. Felginers (Nürnberg) erschien 1731 ein Katalog der Neuerwerbungen der Monate April, Mai und Juni.

Aber der damalige Buchhändler als Sortimenter war ja alles andere als „bloßer Novitätenvertreiber". Er sandte nicht die Bücher, die er im Laufe des Jahres nicht absetzte, zurück und legte sich daneben ein festes Lager gangbarer älterer Litteratur an: was er nicht absetzte, blieb ihm auf dem Lager liegen; und zugleich bestand noch keine durchgreifende Scheidung von Sortiments- und Antiquariatshandel. In den großen Lagerräumen, deren das alte Tauschgeschäft deshalb bedurfte, war das Tauschgut von Jahren und Jahrzehnten, ja wohl von Jahrhunderten aufgetürmt. Mit der halbjährlichen Verzeichnung des neu erworbenen Meßguts verband sich deshalb die Veranstaltung in größern Zwischenräumen erscheinender umfänglicher Lager- oder „Universalkataloge". Es war das freilich die Sache nur größerer und großer Firmen. Noch im Jahre 1740 schreiben Ad. Jon. Felßeckers sel. Erben in Nürnberg in ihrem Catalogus Universalis: es sei „sehr wenig im Gebrauch", daß ein Buchhändler von seiner ganzen Handlung einen Universalkatalog zum Druck befördere; einmal wegen der großen Druckunkosten, sodann wegen der allzu großen Zeitversäumnis: sei doch dabei „ein à parter Mensch auf Jahr und Tag zum schreiben nöthig." Wir haben solche „Universalkataloge" von El. Mich. Zinck in Würzburg und Bamberg 1650, Henning Müller, Universitätsdrucker in Helmstädt, 1662/63, den Endter in Nürnberg 1671 und 1695, von Jäcklin in München 1674, Saurmann in Bremen 1703, van Gelder in München 1705, Nicolai in Berlin 1718 und 1737, Haude in Berlin 1724 und 1753, Rüdiger in Berlin 1725, Gleditsch in Leipzig 1725, Joh. Phil. Krieger in Gießen und Marburg, 1725, Phil. Casim. Müller in Marburg 1725, Eberh. Heinr. Lammer in Gießen 1727, Beughem in Danzig 1731, Meyer in Lemgo 1733; der Uffenbachsche Auktionskatalog vom Jahre 1735 führt ferner Lagerkataloge an von Bielcke in Jena 1718, Kühzius in Augsburg 1718, Dietr. Larse in Straßburg 1718, König in Hamburg 1722, Joh. Friedr. Fleischer in Frankfurt a. M. 1724, Ziegler in Hannover 1726, Paul Fürst, ohne Jahr, daneben birgt er unter vielen

Nummern der Katalogabteilung Bündel und Sammelbände solcher Lagerkataloge, durchweg in Oktavformat. Wir haben weiter Universalkataloge von Hartung in Königsberg 1746, Vandenhoeck in Göttingen 1746, Heinsius in Leipzig 1748, 1760, Monath in Nürnberg 1748, 1753, 1758, 1765.

Es verzeichnen die Universalkataloge von El. Mich. Zinck in Würzburg und Bamberg, 1650, ca. 3000 Nummern, von Krieger in Gießen und Marburg, 1725, ca. 1000 Nummern, Beughem in Danzig, 1731, ca. 1700, von Meyer in Lemgo, 1733, ca. 10000, der von Nicolai in Berlin, 1737, ca. 13000, der von Heinsius in Leipzig, 1748, ca. 16000 (wobei „alle kleine Tractätlein deren Werth 1. oder höchstens 2. gr. beträgt, dieses mahl gar weggelassen"), der von Monath in Nürnberg, 1758, ca. 23000, von Meißner in Wolfenbüttel, 1767, obgleich nur bis R reichend, ca. 30000 Nummern. Dort, wo uns unmittelbar aufeinanderfolgende Universalkataloge derselben Firma erhalten sind, vermögen wir danach das Wachstum der Tauschlager zu schätzen. Der erste Universalkatalog von Haude in Berlin erschien 1724 und umfaßt ca. 6000, der zweite erschien 1753 und verzeichnet ca. 18200 Nummern. Der Vorrat des vorhin genannten Catalogus Generalis Bibliopolii Beughemiani, Gedani 1731, beruht auf einundzwanzigjähriger Geschäftsthätigkeit. Die halbjährlichen oder jährlichen Sortimentskataloge (einzelne, aber wenige Firmen ließen nur nach Ostern solche erscheinen) sind für die Geschichte der Bibliographie, des Buchhandels und des litterarischen Bedürfnisses von geringer Bedeutung, weil sie alle dem allgemeinen Meßkatalog gleichmäßig allzu nahe kommen. Namentlich in letzterer Beziehung würde es viel wertvoller sein, wenn uns mehr von kleinern eigenständigen Buchhändlerkatalogen erhalten wäre. Ein Beispiel davon gibt der „Catalogus derjenigen Bücher welche Joh. Bened. Metzler Buchhändler in Stuttgardt entweder selbst verlegt, oder in Menge bey Ihme zu finden seynd", 1743. Er enthält etwa 120 Titel zum Teil älterer Bücher (das älteste vom Jahre 1690), und zwar fast ausschließlich Andachts- und Schulbücher. Im 17. Jahrhundert schloß man sich auch in der Anordnung an den Meßkatalog an. Zuerst verzeichnete man die lateinischen, dann die deutschen Bücher und katalogisierte beide nach den Fakultäten; die fremdsprachlichen bilden dann gewöhnlich die Schlußrubrik der lateinischen Bücher. Henning Großes Verlags- und Sortimentskatalog vom

Jahre 1587 ist nach den Formaten geordnet und hat nur für die Scholastikalia eine besondere Rubrik; die spätern Großeschen Kataloge aber zeigen die Fakultätenordnung. Ein Helmstedter Katalog vom Jahre 1662 ist nach Autoren geordnet; es folgen sich 30 Autoren, darauf Varia Variorum. In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts begegnen manche Sortimentskataloge, die die alte Einteilung nach den Fakultäten festhalten, aber, dem Zurücktreten der lateinischen Sprache entsprechend, lateinische und deutsche Bücher darunter nicht trennen. Vom zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts an aber ist der Gebrauch herrschend, die Bücher durchgehend alphabetisch anzuordnen. Anfangs trifft man zuweilen Kataloge, welche nach den Formaten ordnen. Auf das herrschende durchgehend alphabetische Verzeichnis folgen gewöhnlich in besondern Rubriken gebundene Bücher (libri compacti), die meist nur einen kleinen Teil ausmachen, fremdsprachliche, gegen Ende des Jahrhunderts auch Journale, Kalender. Innerhalb des einen durchlaufenden Alphabets sind in einigen die anonymen Schriften, bald aber nach allgemeinem Brauch nicht nur diese, unter besondern Haupttiteln zusammengefaßt, als: Abdankungen, Acta, Alchymische Bücher, Begebenheiten, Berichte, Bibel, Briefsteller, Catalogi, Catechetische Schriften, Chymische Werke, Chroniken, Cometen, Comödien, Deduktionen, Elektricität, Emblematische Schriften, Gärtnerey, Gebet- und Gesangbücher, Gedichte, Hausbücher, Gespräche, Jagdbücher, Jubelschriften, Kochbücher, Lebensbeschreibungen, Leichenpredigten, Lexika, Liebesgeschichte, Mathematische Schriften, Musikalische Schriften, Nachrichten, Poesien, Rechenbücher, Reisebeschreibungen, Roßarzneibücher, Sammlungen, Schauspiele.

Zuweilen gab eine Firma neben dem alphabetischen noch einen besondern sachlich geordneten Katalog heraus; so ließen Haude & Spener, nachdem sie im Jahre 1753 ihren gewaltigen neuen Universalkatalog herausgegeben hatten, 1755 einen denselben Vorrat umfassenden Index materiarum, d. h. nach Materien geordneten Katalog, folgen. Unter den Lagerkatalogen finden wir aber seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch Spezialkataloge. Bei Wolfgang Mauritius Endter in Nürnberg — um nur die ältesten uns vorliegenden zu nennen — erschien 1695 ein Catalogus Librorum medico-physico-mathematicorum, etwa 1700 Nummern umfassend; Dulßecker in Straßburg ließ in denselben Jahren einen besondern Katalog seines französischen Lagers, in einzelnen

Suiten, erscheinen; aus den Jahren 1710 und 1713 liegen uns zwei kleine, Verlag und Sortiment enthaltende theologische Kataloge aus Ulm (120 Nummern) und Leipzig (45 Nummern) vor; Thomas Fritsch in Leipzig gab in den Jahren 1712—1722 fünf Kataloge heraus, von denen jeder eine der vier Fakultäten betraf, die theologische Litteratur geteilt in katholische und protestantische, J. G. Gleditsch z. B. einen Catalogus Exoticorum et melioris notae librorum. Waren die üblichen Halbjahrskataloge, in die freilich auch ältere Artikel, aber dürftig und durchaus unsystematisch eingestreut wurden, bibliographisch von geringem Werte, so war dieser um so größer bei den großen Universalkatalogen, und gerade dann, wenn sie an ihrer eigentlichen Bestimmung: den thatsächlichen Vorrat zu verzeichnen, nicht festhielten. Manche thaten das und rühmten sich dessen. „Alios non assigno Libros, nisi quos re ipsa possideo, neque aliorum adinstar preciosis, quos reperire vix possibile est, Libris glorior, ich verzeichne nur solche Bücher, die ich wirklich besitze, ohne, wie andere thun, mit kostbaren Werken zu prunken, die in der That kaum aufzutreiben sind," sagt der große fünfbändige Catalogus Librorum Universalis der Wittwe Metternich, Köln 1768—1772. Der Universalkatalog Joh. Chrstph. Meißners in Wolfenbüttel, 1767, will „alle Bücher und Schriften welche von dem ersten Ursprunge dieser Handlung an bis jetzt angeschaft sind und deren noch gegenwärtigen Vorrath" verzeichnen, und er thut dies ganz genau; der erste der vier Bände enthält 11279 numerierte und ca. 4000 unnumerierte Artikel: die erstern sind die thatsächlich noch vorhandenen, die letztern die, die dagewesen, aber verkauft und nicht wieder zu beschaffen seien. Andere dagegen faßten die Aufgabe des Universalkatalogs anders auf. Joh. Sam. Heinsius erklärt im Vorbericht seines zweiten Universalkatalogs, Leipzig 1760: er habe auch bei diesem Bande „mehr auf die Vollständigkeit aller herausgekommenen Bücher, als auf die eigene Einrichtung seines Sortiments gesehen"; dieser zweite Band könne also dem gelehrten Publico zugleich als eine „Geschichte der Gelehrsamkeit in den letztern zehen Jahren dienen, indem die Werke derer in diesem Zeitpuncte entstandenen Scribenten . . vollständig angezeiget würden".

In einigen Fällen sind die Lagerkataloge nicht auf einmal, sondern nach und nach veröffentlicht worden. Joh. Paul Krauß in Wien gab ein Wochenverzeichnis heraus: d. h. er veröffentlichte einen Lagerkatalog, indem er wöchentlich einen Bogen davon herausgab; ohne jede Ordnung;

zum Schluß gab er dann ein Register mit Autorenverzeichnis (1748/50). Ähnlich hat übrigens auch die Buchhandlung zum goldnen Vließ in Wien ihren Bücherkatalog in 24 zwanglosen Heften erscheinen lassen (1760—1763); Groschuff in Leipzig gab 1700 den ersten, gleich mit der Bezeichnung Katalog versehenen Bogen heraus und ließ dann zu jeder Messe einen als Kontinuation bezeichneten in einheitlichem Alphabet folgen (bis 1705).

Der geschäftliche Nutzen der Universalkataloge muß ein sehr wesentlicher gewesen sein. Der Rüdigersche von 1725 erschien bis 1745 in vier Auflagen; der Haudesche vom Jahre 1724 z. B. fand so guten Abgang, daß er sogar in Auktionen um einen ziemlichen Preis verkauft wurde. Innerhalb des Buchhandels erfreuten sich einige eines solchen Ansehens, daß z. B. J. L. Gleditschs Catalogus exoticorum et melioris notae librorum, dessen erste Fortsetzung 1728 erschien (auf dem uns vorliegenden Exemplar des Hauptkatalogs fehlt das Titelblatt mit der Jahreszahl), andern Buchhändlern als Lagerinventar diente, in die nur die Preise handschriftlich eingetragen wurden.

Universal- und Meßsortimentskataloge nun gingen eine enge Verbindung ein, sodaß sie zusammen ein einheitliches Gefüge bilden. Der Lagerkatalog, Catalogus Vniversalis (selten: Generalis) genannt, bildete den Haupt-, Grund- oder Stammkatalog, und die Meßsortimentskataloge wurden als seine „Continuationen" (zuweilen: Supplemente) bezeichnet. Sehr bezeichnend für den Charakter des deutschen Buchhandels: die regelmäßigen halbjährlichen Neuerwerbungen waren ebenso viele regelmäßige Vermehrungen des Lagers. Und die Halbjahrskataloge waren ja in der That, wenn man so sagen darf, Kontinuationen des Lagers, nicht des Katalogs; in letzterer Hinsicht war der Ausdruck Supplement richtiger. Denn eine Reihe kleiner, je in sich alphabetisch geschlossener Verzeichnisse bildeten offenbar zusammen keinen Katalog, und eben deshalb machte sich von Zeit zu Zeit ein neuer Universalkatalog nötig, der so Grundlage und Abschluß der Halbjahrskataloge zugleich war. Schon die Meßsortimentskataloge von Lor. Kroniger und Theoph. Göbels Erben in Augsburg (1696, 1697) und Dulßeckers in Straßburg (1696) bezeichnen sich als Kontinuationen ihres Bücherkatalogs. In langen Reihen liefen diese Kontinuationen durch die Jahrzehnte fort; die Kontinuationen der Meyerschen Handlung in Lemgo (1733 fg.) oder des zweiten Stamm-

katalogs von Haude & Spener in Berlin (1753 fg.) lassen sich durch fast ein halbes Jahrhundert, die der Kriegerschen Handlung in Gießen durch sieben Jahrzehnte (1728 fg.) oder die des Stammkatalogs des alten Nicolai (1718 fg.) durch ein Jahrhundert verfolgen. Es waren nur wenige Buchhändler, die sich von diesem allgemeinen Gebrauch emancipierten: Rüdiger in Berlin zog den Kontinuationen rasche Neuauflagen des Stammkatalogs vor; Heinsius ließ zwischen seinem ersten (1748) und zweiten Universalkatalog (1760) keine Kontinuationen erscheinen, mit der ausdrücklichen Begründung, daß die tropfenweise erfolgenden Fortsetzungen zu große Mühe beim Nachschlagen verursachten.

Daß sich nicht bei allen Reihen Stammkataloge nachweisen lassen, brauchen wir kaum nochmals zu erwähnen. Manche zählen zwar nach Nummer oder Stück, wie die von Aug. Mylius in Berlin und Reinh. Eustach Möllers Wittwe in Frankfurt a. M. und Herborn (8. Stück Ostermesse 1760 bis 16. Stück Ostermesse 1764), sind aber vielleicht ohne Grundlage eines Lagerkatalogs entstanden; so auch die ohne Zahl fortlaufenden der großen Reihe der Verzeichnisse von Joh. Benj. Andreä in Frankfurt a. M. und die kleinen der Buchhandlung des Halleschen Waisenhauses in Berlin, Jac. Christ. Poschs in Onolzbach, während sich von andern, wie von Mich. Gröll in Dresden, nur vereinzelte Hefte erhalten haben.

Die Sortimentskataloge wurden dem Publikum gratis geliefert. Dasselbe geschah aber auch vielfach mit den Lagerkatalogen, den Ergebnissen meist so beträchtlichen Aufwands an Zeit, Mühe und Geld. Hartung in Königsberg gab seine Universalkataloge seinen Kunden unentgeltlich; Haude & Spener lieferten die beiden stattlichen Bände ihres Catalogus Universalis und Index materiarum dem Publikum gratis; und dasselbe ist zweifellos auch sonst häufig geschehen. Zuweilen wird dabei besonders gemahnt, den Katalog ja recht gut aufzuheben, da er nicht nachgeliefert werden könne. Andere gaben ihn gegen Bezahlung; Nicolais Universalkatalog von 1737 kostete 6 Groschen, die dritte Auflage des Rüdigerschen 6, die vierte (1745) 12 Groschen. Indessen heißt es in diesen und ähnlichen Fällen: daß es mit dem, der „etwas miteinander verlange", nicht so genau genommen werden solle, daß man mit guten Kunden „nicht so streng" sein, daß man's ihn „auf andere Weise genießen lassen" werde.

Es wurde schon oben bemerkt, daß die Kataloge auch gebundene Bücher verzeichneten. Wir müssen dabei zwischen den Halbjahrs- und den Universalkatalogen unterscheiden. In den erstern folgen sie gewöhnlich als besondere Abteilung nach und machen einen recht kleinen Teil aus: etwa von vier- bis fünfhundert Titeln ein oder zwei Dutzend. Ganz anders aber in den Universalkatalogen. Der erste Band desjenigen von Meißner in Wolfenbüttel (1767; 3 Bde.) zählt z. B. 11279 Nummern, und davon waren ca. 4000 nur gebunden vorrätig. Der Universalkatalog war eben zugleich Antiquarkatalog. Der Hauptbestandteil dieser antiquarischen Werke stammte gewöhnlich, unmittelbar oder mittelbar, aus den Bibliotheken der Gelehrten. Die Verzeichnisse der Bibliotheken verstorbener Gelehrten machten denn auch den Hauptbestandteil der reinen Antiquarkataloge aus; zuweilen in holländischer Art mit laufenden litterarischen Vermerken versehen: so die durch Seltenheit, Auswahl und Einband glänzende „Bibliotheca Anonymiana“ fast aller Fakultäten, deren Katalog 1738 in Joh. Ad. Schmids Buchhandlung in Nürnberg erschien. Indessen gaben auch die Buchhändler zuweilen einen besondern Katalog ihrer antiquarischen Lagerartikel heraus; so die Saurmannsche Buchhandlung in Bremen 1720, Thom. Fritschs Erben in Leipzig 1730, G. Pet. Monath in Nürnberg 1759 (zwölf Bogen). Der Michaelismeß-Katalog 1699, Nr. VI von Chrstph. Hülße in Leipzig, Fol., verzeichnet zunächst 102 ungebundene Nummern, dann folgen unter der Überschrift „Libri compacti“ ca. 420 Nummern. In der gleichen Art wie die letztere Überschrift folgen dann die Überschriften „In Quarto“, „In Octavo“, „In Duodecimo“, „Libri Anglici“, „Libri Italici“, „Libri Gallici“. Die darunter verzeichneten Bücher sind sämtlich ebenfalls alte, zum Teil sehr alte, waren also offenbar alle gebunden; der Katalog verzeichnet unter letzterer Voraussetzung insgesamt ca. 800 Nummern gebundener Bücher.

Die Lagerkataloge geben damit ein Bild des damaligen Antiquariatsbuchhandels und seines Verhältnisses zum Sortimentshandel. Es entspricht ganz der Gesamtverfassung des damaligen Büchermarkts, und wie überall, so zeigt sich auch hier, wie unmittelbar und genau Organisation und litterarisches Bedürfnis zusammenhängen. Von einer solchen Weiterbildung, Höherbildung, aber wenn man will und bis zu einem gewissen Grade auch Verbildung, daß der Buchhändler das fast aus-

schließliche Gewicht auf die Neuigkeiten des letzten Jahres, die Schlager der letzten Jahre und eine stattliche Gruppe von jedem Gebildeten gesuchter, Jahrzehnte und Jahrhunderte überdauernder Schriften hätte legen können, war ja litterarische Produktion und litterarisches Bedürfnis noch weit entfernt. Zu derselben Zeit, zu der wir diese Gestaltung der Produktion und des Bedürfnisses zum ersten mal vor uns sehen werden, da werden wir auch gewahren, daß gleichzeitig das Tauschsystem untergeht und das Konditionssystem sich entwickelt, der Sortimentshandel sich vom Verlagshandel trennt und sich auf eigene Füße stellt und im Sortimentshandel ein besonderer Antiquariatshandel sich ausbildet. In der Zeit, in der wir hier stehen, ist jede deutsche Buchhandlung Verlag, Sortiment und Antiquariat zugleich. Dieser Mangel an Differenzierung und Spezialisierung hat wie überall an sich seine Nachteile, aber die Vereinigung ist für unsern Buchhändlerstand eine vorzügliche Schule gewesen; das Ausschlaggebende dabei ist, daß jene Differenzierung und Spezialisierung von den Zeitbedürfnissen noch nicht gefordert wurde. Ganz gefehlt hat ein Antiquariatshandel als selbständiger Zweig schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts natürlich nicht, das war schon bei der großen Bedeutung gerade der Gelehrtenlitteratur ganz unmöglich; aber er war als solcher noch nicht als ebenbürtiges Glied in den höhern Buchhandel aufgenommen und gehörte im ganzen dem Trödelhandel an. Zu Ausgang des 17. Jahrhunderts hören wir[139], wie wichtig es für den Buchhändler sei, daß er wertvolle alte Bücher, die bei „Verlegern und Buchhändlern" nicht mehr zu haben seien, bei „alten Bücher-Verkeuffern" (in Straßburg z. B. wurden sie „Buchkrämer" genannt[140]) und bei Bibliotheksauflösungen zu finden verstehe. Wir entsinnen uns, daß noch damals der Antiquariatshandel vorwiegend in den Händen der Buchbinder lag. Gebunden — roh: das war ja das alte Hauptunterscheidungsmal der alten und neuen Ware. Was im Buchladen gebunden liegt, ist alte Ware und kostet die Hälfte, sagt Adrian Beier 1690[141]; ein altes Buch, besonders größern Formats, nannte übrigens, beiläufig bemerkt, schon der Gelehrte und Buchhändler damaliger Zeit einen „alten Schinken".[142] Es gab aber auch besondere Antiquare. Zum Teil freilich waren sie Erscheinungen des Verfalls: das tüchtige Geschlecht der Hallervord in Königsberg sank in seinem letzten Sprossen (1740er Jahre) zu einem dürftigen, im Umherziehen ohne festen Wohnsitz

betriebenen Antiquariatshandel herab.[143] In Berlin z. B. besaß Otto Chrstn. Pfeffer (ursprünglich Kandidat der Theologie) eine Antiquarkonzession, die erst 1697 auf den Buchhandel erweitert wurde; seine Handlung ist übrigens schnell verschwunden.[144] Endlich finden wir Universitätsantiquare, für die auch besondere Ordnungen bestanden. Das „Reglement vnd Instruction worauff die bey der Universitaet recipirte sogenannte Antiquarii oder alte Bücher-Händler in ihren Concessionibus zu verweisen"[145] der Universität Halle beschränkte die Antiquare auf den Verkauf alter gebundener Bücher und Disputationen, gestattete ihnen Verlag und Nachdruck nur unter der Voraussetzung, daß die Hallenser Buchführer ihn ausgeschlagen hätten; dazu wurde ihnen eingeschärft, alle mögliche Präcaution zu gebrauchen und Nachfrage zu halten, damit sie keine gestohlenen oder sonst verdächtigen Sachen kaufen möchten, und besonders von unbekannten Knaben und Kindern, Mägden und alten Trödelweibern oder Dienern und Jungen keine Bücher zu kaufen oder als Pfand anzunehmen. Eine andere Klasse von Sortimentskatalogen führt uns eine Litteraturgattung vor, die von nicht wenigen — vielfach von kleinen, auch wandernden — Buchhändlern als Spezialität gepflegt wurde: die Dissertationen und Disputationen. Der Catalogus Dissertationum itemque Tractatum, Schediasmatum, Programmatum etc. von Joh. Chrstn. Langenheim in Leipzig (8°. 1732/49) besteht aus zwei Teilen mit zusammen etwa 25000 Nummern.

Der Verlagskatalog, der ursprünglich gleichsam den Kern gebildet hatte, an den sich das Sortiment ankrystallisierte, trat diesen Katalogen gegenüber ganz zurück. Eine bemerkenswerte Eigentümlichkeit des damaligen Buchhandels jedenfalls; eine gute wohl kaum. Denn ist nicht der reine Verlagskatalog, Jahre nicht nur, sondern Jahrzehnte, womöglich Generationen umspannend, das beste Dokument persönlichen Pulsschlags, der Freude über, des Stolzes auf das, was der Verlag der Litteratur geleistet hat, und der Berechtigung zu solcher Freude und solchem Stolz? Es ist eine Eigentümlichkeit, die die Erwartung, den Grundcharakter der Zeit sich überall, so oder so, ausdrücken zu sehen, sogar übertrifft. Ist es doch fast, als wenn der Verlag an sich gar nicht recht gewürdigt würde, sondern nur als Tauschmaterial. Meist handelt es sich gar nicht um Verlagsgesamtverzeichnisse, sondern nur um einzelne Blätter: Novitätenverzeichnisse, die man vor der Messe herstellte, nichts anderes also

eigentlich als ein Abdruck der Titel, die man an den Meßkatalog einsandte und dann zuweilen dem Sortimentskatalog beigab. Andrerseits tragen die Verzeichnisse häufig den Charakter der Sortimentsverlagskataloge der ersten Unterperiode: der Verlag ist vermischt mit Sortiment; typisch dafür der Catalogus librorum, quorum plurimos propriis sumptibus imprimi curavit, partim etiam in copia possidet, et cum aliis quam plurimis venales exponit, Joh. Ludovicus Gleditsch, Bibl. Lips. Leipziger Michaelis-Meß, Anno 1700. Fol. Die Erben Matth. Merians 1680 in Frankfurt und Joach. v. Sandrarts († 1688) in Nürnberg gaben Verzeichnisse ihrer Kupferwerke heraus. Es spricht das für die selbstbewußte Stellung des Kunsthandels dieser Zeit; doch war das Sandrartsche Verzeichnis, ein einzelnes Blatt, als Rundschreiben für den Ausverkauf bestimmt. Das Verzeichnis von 1724 „derer Bücher, welche Ambros. Haude in Berlin selbst verlegt", trägt den Zusatz: „oder in Menge bei ihm zu finden", und ist mit seinen sieben Blättern nur ein Anhängsel des Lagerkatalogs. Die Verzeichnisse von Metzler in Stuttgart, 1743 und 1765, und Im Hof in Basel, 1760, halten sich im Umfang des Haudeschen. Im übrigen sind es meist kümmerliche Blätter, so von J. L. Gleditsch 1700 und 1705, Groschuff in Leipzig (theologisch), Walther in Dresden, Cröker in Jena 1712, Neue Buchhandlung in Halle 1721 (hier zum ersten mal die Bezeichnung: „Verlags-Catalogus"), Müller in Gießen, Knoch in Danzig, Metternich in Köln 1705 (katholisch-kirchlich), Kühn in Ulm 1710 (evangelisch-theologisch), Weber in Nürnberg 1730 („Verlags-Katalog"), Joh. Ad. Schmid in Nürnberg 1738, Offenbacher Buchladen, Schorendorf in Basel. Auch das Kunstverzeichnis Christoph Weigels in Nürnberg ist auf ein kleines Blättchen gedruckt. Der Catalogus der Verlagsbücher G. Pet. Monaths in Nürnberg, 1747, mit Supplement von 1750, wird vom Sortiment überwuchert, ebenso die Verzeichnisse von Kühn in Ulm 1710, Groschuff in Leipzig 1724. Nur zwei Verlagskataloge ragen selbständig als Bücher hervor: der Dillinger Titelkatalog Joh. Casp. Bencards von 1715, eine alles schlagende Prunkleistung der deutschen Jesuiten in Folio, und der Catalogus Librorum Propriis Sumptibus Editorum der kgl. und privil. Akademiebuchhändler Ambrosius Haude und Joh. Carl Spener von 1748: ein Kleinoktavheft mit rund 250 Nummern. Der Verlagskatalog von Bielcke in Jena (etwa 1740) hat uns nicht vorgelegen.[146]

Daß der deutsche Buchhändler, dessen Produkte sich ja damals im allgemeinen überhaupt nicht durch besondere Schönheit auszeichneten, gerade an seine Kataloge nicht viel Schmalz that, ist begreiflich. Allerdings kommen recht hübsche Exemplare vor. Der Catalogus Librorum Facultatum omnium qui venales reperiuntur in officina viduae Joannis Hermanni à Gelder Bibliopolae Monacensis usque ad Annum 1705, Monachii 1705 z. B. hat besonders gutes und kräftiges Papier, saubern und klaren Druck, über jeder Rubrik eine Randleiste, hinter jedem Buchstaben im Alphabet eine Lücke zu handschriftlichen Nachträgen: ein appetitliches Buch — und gerade ein Katalog soll ja Appetit machen und seine Ausstattung deshalb vom Buchhändler im eigenen Interesse durchaus nicht als gleichgültig angesehen werden. Aber wieweit stehen selbst solche Exemplare hinter den zuweilen in zierlichem Duodezformat hergestellten prächtigen Katalogen der Holländer, Franzosen, Italiener zurück! Indes nicht das ist es, was wir hier betonen wollen; die Kataloge der Ausländer waren auch inhaltlich großenteils viel intimer als die deutschen gearbeitet, und französische Buchhändler — in Berlin — haben dann in Deutschland die ersten Beispiele gegeben. Jean Neaulmes fünfbändiger „Catalogue D'une nombreux collection De Livres en tout genre rares et curieux . . manque aux grandes Bibliothèques", Berlin 1763, umfassend 10167 (numerierte) Artikel, in einem sehr geschmackvollen und handlichen schmalen Quartformat, auf prächtigem Papier, mit geschmackvollem, scharfem Druck und die wertvollsten Bücher verzeichnend, ist einer der ersten, der hinter einzelnen Werken Bemerkungen wie „rariss." u. dergl. hinzufügt; er verteidigt sich deshalb besonders: es sei durchaus keine Marktschreierei oder dergleichen. Noch bemerkenswerter ist der Catalogue Raisonné De La Librairie D'Etienne de Bourdeaux, Libraire Du Roi et de la Cour, Tome I—IV, Berlin 1754—1755, der von J. H. S. Formey, Sekretär der königl. Akademie, verfaßt ist. Er verzeichnete die Lagerbücher und die während der Herstellung erscheinenden Neuigkeiten, zusammen im ganzen 2283 Nummern. Wöchentlich erschien ein Bogen, so, daß die einzelnen Bogen, eine zusammenhängende alphabetische Folge bildend, in Buchform unmittelbar aneinanderschließend fortlaufen; die Neuigkeiten sind dazwischen eingefügt, wie sie gerade erschienen, indes mit einem * ausgezeichnet; die vier Halbjahrsbändchen durch ein Inhaltsverzeichnis ergänzt. Hinter den ein-

zelnen Titeln stehen kurze Bemerkungen, betreffend die Form des Inhalts, die Brauchbarkeit, den Leserkreis, für den das Buch besonders geeignet ist, die Würdigung, den Hauptinhalt, den Autor, seinen Ruf, seine übrigen Werke, seine Bedeutung, die Ausgabe, Ausstattung u. dergl.; hier und da sind sogar zur Probe kleine Stücke aus dem betreffenden Buche abgedruckt. Der Katalog schloß mit dem letzten Z-Buche des Lagers, behielt also ganz den Charakter eines Lagerkatalogs.

Dieses Katalogwesen war ein Gewächs, das ganz aus dem besondern Boden des Buchhandels emportrieb. Griffen die Buchhändlerkataloge auch zum Teil weit in die Vergangenheit zurück, näherten sie sich in einigen Beispielen einer den Rahmen des Lagerkatalogs überschreitenden „Geschichte der Gelehrsamkeit", brachten sie Fachkataloge hervor und begannen sie mit litterarischen und bibliographischen Notizen versehen zu werden: sie blieben doch an das Lager, wie es sich gebildet hatte und weiter bildete, an den lebendigen Strom des Geschäftsverkehrs, wieweit zurückliegendes Material er auch abgesetzt haben, wie tiefliegendes Geröll er auch neu aufwühlen mochte, gebunden. Die systematische Zusammenfassung der Bücher überhaupt, namentlich der ältern und der ältesten gedruckten Litteratur und der Fachlitteratur, wie die Theorie der Bücherkunde war die Sache der Bibliographie als solcher. Sie lag, wiewohl auch weiterhin vielfach der Buchhändler mit dem Gelehrten Hand in Hand arbeitete, ja zuweilen selbständig hervortrat, in den Händen der Gelehrten. In Deutschland machten den Anfang Hottingers Vierfacher Bibliothekar 1664, Lomeiers Bibliothekenbuch 1669, Morhofs Polyhistor 1688, der bis 1747 zahlreiche Auflagen und Nachträge erlebt hat; Franckes Bücherplan, 1748, blieb unvollendet. Neben den Theoretikern waren Litterarhistoriker und Bibliothekare thätig: Peter Lambeck, kaiserl. Bibliothekar in Wien, G. M. König, J. G. Schiele, Chrstph. Hendreich, dessen Brandenburgische Pandekten freilich beim Buchstaben B stecken blieben. Mit Christ. Gottl. Ludovici in Wittenberg versuchte sich auch ein Verleger als Herausgeber einer Bibliotheca curiosa (2. Auflage 1703, Fortsetzung 1705), ohne aber den Erfolg von Struves kleiner ausgewählten litterargeschichtlichen Bibliothek (1704), die bis 1763 in Jena in sechs Auflagen, 1754 auch in einer Neubearbeitung, Frankfurt-Leipzig erschien, oder der Werke von Benj. Hedrich

(1714) oder Joh. Heinr. v. Seelen (1715) zu erreichen. Noch wichtiger waren die eigentlichen Gelehrtenlexika: Menckens compendiöses Gelehrten-Lexikon, Leipzig 1715, herausgegeben von Jöcher 1725, 1726 und 1733, erwachsend zu Jöchers vierbändigem Allgemeinen Gelehrten-Lexikon, 1750/51, das ein Mittelpunkt gelehrter Bücherkunde wurde. Den Anfang der kritischen Bibliographie machten Joh. Hallervords Bibliotheca curiosa 1676 und Böclers Bibliographia hist.-polit.-philol. curiosa 1677, in zweiter Auflage 1696, in dritter (Bibliogr. critica) ediert vom Leipziger Professor J. G. Krause, dem Verfasser der Curiösen Bibliothek, einer umständlichen Bücherhistorie, des neuen Büchersaals und anderer ähnlicher Werke; es folgten Sincerus' vierbändiger Bibliothekenschatz, Nürnberg 1738/39, der Versuch einer allgemeinen, „mit Augen selber angesehener, nur selekter, nützlicher, rarer und Anmerkung werther Bücher"; die musterhafte, mit neun Bänden in zeitlicher Folge nur bis Eoban Hessus reichende Bibliothèque curieuse von David Clement, 1750—1760; Hambergers Zuverlässige Nachrichten bis 1500, 4 Bde., 1756—1764. In den Jahren 1719—1725 erschienen in Haag in fünf Bänden die drei Teile von Mich. Maittaires Annales typographici ab artis inventae origine ad annum 1557, cum appendice ad annum 1664, denen dann 1741 in London der zweibändige vierte (Register-)Teil folgte. Rasch folgten in Deutschland noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts selbständige Ergänzungen zu einem Werke, das den Gesichtskreis der Gelehrten erweiterte, den Antiquariatshandel gediegener begründete, das Standesbewußtsein der Drucker und Buchhändler hob, indem es die Geschichte der Buchdruckerkunst erforschte und über die alten Drucker und Verleger liebevoll berichtete: Schriften von Schellhorn, Seelen und — auf Grund Leipziger Bücherschätze — Leich, Mencken. Auch die ersten Pseudonymen-Lexika sind damals erschienen: das erste Frid. Geislers Disputatio de nominum mutatione et anonymis scriptoribus, Lips. 1669, dann J. Beckers Larva detracta etc., Veriburgi 1670, Joannis Rhodii Dani auctorum suppositorum catalogus, Hamb. 1674, weiter Pet. Dahlmanns Schauplatz der Masquirten . . Gelehrten, Leipzig 1710, J. N. J. de scriptis anonymis, ed. Godofr. Ludovici, Lips. 1715, Virorum eruditorum onomatomorphosis, Frankenh. 1720, Mylius' Bibliotheca anonymorum et pseudonymorum detectorum, Hamb. 1740. Noch gab es aber keine eigent-

lich buchhändlerischen Bücherlexika; wenigstens keine gedruckten. Um die ganze Büchermasse, wie sie von Jahr zu Jahr und Jahrzehnt zu Jahrzehnt im Buchhandel umlief, für den geschäftlichen Gebrauch beisammen zu haben, mußte man sich schriftliche Handkataloge anlegen: die sogenannten „Bücher-Memoriale". Da erschien im Jahre 1742 des Leipziger Buchhändlers Theophil Georgi (im Meßkatalog, mit 97 Artikeln, von 1707 bis 1741) dem Grafen Brühl gewidmetes vierbändiges „Allgemeines Europäisches Bücher-Lexicon". „In welchem," so heißt es im Titel weiter, „nach Ordnung des Dictionarii die allermeisten Autores oder Gattungen von Büchern zu finden, welche . . noch vor dem Anfange des XVI. Seculi bis 1739 inclusive . . in dem Europäischen Theile der Welt, sonderlich aber in Teutschland, sind geschrieben und gedrucket worden. Bey jedem Buche sind zu finden die unterschiedenen Editiones, die Jahr-Zahl, das Format, der Ort, der Verleger, die Anzahl der Bögen und der Preiß." Also die erste Weltbibliothek nach Gesner! Zu Stande gekommen auf echt buchhändlerischem Wege: ähnlich wie der erste gedruckte Meßkatalog nichts anderes war als der Abdruck des vervollständigten Buchhändler-Taxbuches einer Messe, so ist dieses Bücherlexikon nach der Erklärung des Herausgebers sein „sogenanntes Bücher-Memorial, das ist ein solch Buch, darinnen aller Verlag derer Buchhändler, nach Ordnung des Alphabets zu finden". Schon bei seinen Lehrjahren auf dem Buchhandel verspürte Georgi einen ziemlichen Abgang an dem Gedächtnis; er begann deshalb die Aufzeichnung schon damals zur Privatnotiz, führte sie 53 Jahre lang fort und brachte so eine Sammlung von über 120000 Titeln zu Stande. Gelehrte und Buchhändler begehrten den Druck; und ihm selbst war „ohne allen Streit gewiß, daß bei einem Buchhändler die Wissenschaft und Kenntnis derer Bücher die rechte Seele und das ganze Leben und dasjenige sei, was ihm Nutzen schaffen, und womit er der gelehrten Welt am füglichsten dienen könne". 1753 erschien ein fünfter, die französischen Autoren umfassender Teil (der eigentlich die Werke aller romanischen Sprachen und der englischen Sprache enthalten sollte). Georgi hatte auch die glückliche Absicht, die sich indessen erst viel später verwirklichen sollte, regelmäßige Supplemente, aller fünf oder zehn Jahre, erscheinen zu lassen. Drei stattliche Bände, die neuen Bücher, aber zugleich Ergänzungen enthaltend, sind in Leipzig 1750—1758 erschienen; das Hinausgehen über die bloße Verzeichnung

der neuen Bücher hat das Unternehmen erdrückt. Georgis Bücherlexikon, unmittelbar aus dem Geschäftsleben erwachsen, konnte in erster Linie auch nur für dieses von Bedeutung sein; das gedruckte „Büchermemorial" diente als Lagerinventur der Buchläden und Antiquarhandlungen; bis ein neuer Gedankeninhalt die alten Lager entwertete.

Dem Betriebs- und Vertriebsmittel des Katalogs und des bibliographischen Werkes treten in unserm Zeitraum zur Seite die Vertriebsmittel der Zeitung und des Journals. Vordem ersetzte den Mangel auch auf diesem Gebiete das Briefschreiben; handelte es sich beispielsweise um das Werk eines Jesuiten, so wußte sicher männiglich im Orden schon längst vor Erscheinen um das bevorstehende große Ereignis; ein Bamberger Verleger bestellte 1668 in demselben Briefe, in dem er dem Frankfurter Drucker im Namen des Verfassers, eines Würzburger Jesuiten, für den schönen ersten Aushängebogen dankt, zugleich schon zehn Exemplare des Werkes ins Colleg nach Etlingen.[147] Und entsprechend in andern Fällen. War es das Buch, das sehr natürlicherweise die gelehrten Zeitungen hervorrief: so war es auch das Buch, das den Gegenstand der ersten Anzeigen in den politischen Zeitungen gebildet hat. Auch hier ging das Ausland uns voran; La Bruyère († 1696) verweist den Zeitungen schon den aufkommenden Gebrauch, nicht nur einfach Titel, Verleger, Ausstattung, Art des Druckes und Preis der Neuigkeit anzukündigen, sondern auch noch eine Kritik dazu liefern zu wollen. Wir haben der frühesten Bücheranzeigen in deutschen Zeitungen schon in einem der vorangegangenen Kapitel[148] Erwähnung gethan. Im Wienerischen Diarium erschienen solche von den ersten Nummern ab (1703): zuerst nur Artikel des Zeitungsverlegers selbst, dann auch solche anderer Buchhändler (und Buchbinder) betreffend.[149] In beiden, den politischen und den gelehrten Zeitungen, machte der Buchhändler nicht nur seine fertigen Bücher bekannt, sondern zeigte er dem Publikum auch bevorstehende Erscheinungen an.[150] Auch hier in Deutschland machte sich alsbald die sogenannte „raisonnierende Bücheranzeige" geltend. Als Preußen als erster Staat mit der Organisation und fiskalischen Ausbeutung des Anzeigewesens vorging und dafür die besondere Gattung der Intelligenzblätter schuf, in denen die Anzeigen ursprünglich ausschließlich bekannt gemacht werden mußten, während dann ihre nur in einem andern Blatte

erfolgende Veröffentlichung gegen jedesmalige besondere Abgabe gestattet war, wurden die raisonnierenden Bücheranzeigen zu Nutz und Frommen des Buchhandels von dieser Abgabe befreit.[151] Besonders die Zeitungsinhaber, die zugleich den Buchhandel betrieben, bedienten sich dieses Vertriebs- und Reklamemittels in ausgiebiger Weise. Die „Nachricht von denen heute zu Tage grand mode gewordenen Journal-Quartal- und Annual-Schriften", Leipzig 1715, bemerkt dabei u. a., daß „mancher Buchhändler so neidisch | daß wenn ein anderer ein gut Buch in Verlag hat | und mit ihm nach seinen plaisir nicht troquiren | (oder nach der Buchhändler Sprache zu reden) nicht changiren will | einen Journalisten erreget | welcher solches Buch aufs heftigste herunter | und dadurch den Käuffer abspenstig zu machen suchet".[152] Bald lenkte auch die Censur ihr Augenmerk darauf; im Jahre 1742 erhielt Lindinner in Zürich das Verbot, in seinem Wochen-Blätlin schlechte und liederliche Bücher und Romans zum Verkauf antragen zu lassen[153], und im Jahre 1760 verordnete Zürich allgemein: daß die Buchdrucker in den wöchentlichen Donnerstags-Nachrichten oder eigenen Beiblättern nur ihre eigenen Verlagsbücher annoncieren dürften, „der ab der Frömde bekommenden Bücher und allerhand Tractätlen halber dagegen sich mit ihren halbjährigen Meß Catalogis begnügen" sollten.[154]

Die Leipziger Messe im Centrum; umspült, umbrandet immer kräftiger von den Wogen des zwischenmessentlichen Verkehrs, die, den Zeitgenossen jetzt noch kaum bemerkbar, an der Unterhöhlung des persönlichen Meßverkehrs arbeiteten; der Bücherabsatz, ruhend auf diesem Ineinander alt- und neuzeitlichen Systems, betrieben von den verschiedenen Mittelpunkten aus am Platze, in der nähern Umgebung, in weiterer und weitester Ferne; das ganze Getriebe gestützt auf und durch den Meßkatalog, den Verlags- und Sortimentskatalog, eine bereits hochentwickelte gelehrte und buchhändlerische Bibliographie, das in der Entwickelung begriffene Journal- und Zeitungswesen: das ist das Schema des Bücherhandels dieser mittlern Periode.

Neben der Bekanntmachung der Bücher durch Katalog, Journal und Zeitung gab es natürlich eine Reihe anderer, vom Buchhändler teils als Verleger, teils als Sortimenter ausgehender Mittel, den Absatz der Bücher zu fördern. Sind sie für die Entwickelungsgeschichte des Buch-

handels insofern von untergeordneter Bedeutung, als sie mehr oder weniger zu allen Zeiten angewendet worden sind, so dürfen wir sie doch nicht völlig übergehen, wenn wir uns die ganze Thätigkeit des Buchhändlers in dieser Richtung vergegenwärtigen wollen.

Verfolgen wir dabei das Buch von seinem Entstehen an, so kündigte zunächst der Verleger bevorstehende Neuerscheinungen vielfach auch durch Aushang am Laden an.[155] Die Jahreszahlen nach der Michaelismesse erscheinender Bücher ließ man, um ihnen eine längere Jugend zu verleihen, vielfach vordatieren: ein alter Verlegerbrauch, den schon Sigismund Feyerabend im Jahre 1568 erwähnt. Um nur ein einziges Beispiel aus unserm Zeitraum zu geben, so erschienen zur Michaelismesse 1729 Bücher mit dem Erscheinungsjahre 1730 in Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Bremen, Budissin, Dresden, Basel, Halle, Stralsund, Erfurt, Jena, Breslau, Berlin, Nürnberg, Regenspurg, Arnstadt, Nordhausen, Cöln. Man druckte auch sogar von vornherein gleich Titelbogen mit zwei, ja drei verschiedenen Jahreszahlen, stellte also eine Titelauflage oder mehrere Titelauflagen auf einmal her. Auch davon hatte schon Feyerabend im 16. Jahrhundert gesprochen.[156] Bei Besitzveränderungen wurde ebenfalls der gesamte Verlag mit neuen Titeln und Jahreszahlen versehen; „wie bräuchlich", heißt es dabei in der Mitte des 17. Jahrhunderts.[157] Ging das fertige Buch selbst in die Welt hinaus, so trugen vielfach etwa sonst leer bleibende Blätter des Schlußbogens Anzeigen eigener Verlagsartikel mit hinaus, wie wir das bei der Betrachtung des Verlagskatalogs schon sahen; auch kurze Geschäftsempfehlungen, so namentlich bei den Musikalienverlegern. Es war das schon vor dem Aufkommen der litterarischen Zeitschriften üblich; vorangegangen sind auch hierin französische und besonders holländische Verleger. Daß dann die Autoren-Freiexemplare vom Buchhändler zugleich als Mittel zur Belebung der Nachfrage betrachtet wurden, hörten wir schon weiter oben. Ein Bamberger Verleger schrieb in den 1660er Jahren, er habe Herrn Authore „sein Quoda", d. h. seine Freiexemplare gegeben, „welcher sie an vndterschitliche Collegia vndt Ördter verschickt, das werckh damit vorhero bekandt zu machen, damit wir wills Gott einen gueten Progress werdten Amen Amen"[158]; Spener nannte die Freiexemplare einmal die „lockvögel, andere nachzuholen".[159] Im 18. Jahrhundert beobachten wir dann, daß der Verleger Freiexemplare auch zur Beförderung der Einführung

neu erschienener Schulbücher verwandte, indem er solche an Schulrektoren sandte (z. B. von Nürnberg nach Eisenach, 1741).[160] Handelte es sich um Bücher, die mit Konkurrenzunternehmen zu kämpfen hatten, so machten die Verleger zuweilen gewaltige Anstrengungen, um die Konkurrenz zu ersticken. Als die beiden Leipziger Verleger Weidmann d. J. und Martini Übersetzungen desselben französischen Werkes hatten erscheinen lassen, verbreitete Martini anonyme „Unpartheyische Gedanken" über beide Übersetzungen, „darinnen fürnemlich einige Proben dem Monsieur Weidmann von den unverantwortlichen Fehlern seiner Übersetzung zu überlegen wohlmeinend übergeben" wurden. Als beide im Jahre 1717 eine Sammlung aller zur Säkularfeier der Reformation erschienenen Schriften planten, verbreitete Weidmann einen Folio-Titelprospekt, auf dessen Rückseite er das Publikum warnte, sich ja nicht verführen zu lassen, „wenn irgend hier oder da eine andere mangelhaffte Piece herauskommen solte", und Martini ließ dagegen „in den Häusern und Gewölben", also an Buchhandel und Publikum, ein Flugblatt verteilen, das so wenig fein war, daß die Censoren zuerst das Imprimatur verweigerten und selbst, nachdem Änderungen vorgenommen worden waren, ihre Namen nicht unterschrieben.[161] Die Verlegerprospekte betreffend möchten wir namentlich hervorheben, daß sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts solche finden, in denen Platz zur Einfügung der betreffenden Sortimentsbuchhandlung gelassen ist; so in einem Avertissement von D. Lobeck in Dresden vom Jahre 1721.[162] Ging ein Buch schlecht ab, dann trat der Brauch der Titelveränderung (nicht nur der Jahreszahl) in seine Rechte. Das ausgehende 18. Jahrhundert ist erfüllt von Klagen und Anklagen über diese Unsitte; aber sie war schon viel früher im Schwange. Wenn der Diener des Rostocker Hallervord 1629 sagt: es sei „notorium vnd vnter den Buchdrukern vndt Händlern herbracht, wan eine materia in stecken kombt, das man gemeiniglich den titul vmbdrückett, vndt de Jharzahl endert, damit solch werck nicht vor altt vnd vnwerth geachtet werden und liegen bleiben möchtte"[163], so ist, wie es auch dem betreffenden Fall entspricht, der Ausdruck: den Titel umdrucken und die Jahreszahl ändern, wohl tautologisch, mit dem Umdrucken keine sonstige inhaltliche Veränderung gemeint. Bernhards Kurtzgefaßte curieuse Historie derer Gelehrten vom Jahre 1718 aber hat ein besonderes Kapitel „Von Büchern | welche unter verschiedenen Titulen gedrukt". Die Buchführer,

ſagt er, ſuchen ſo von ihrem verlegenen Kram zu kommen und hängen an Stelle des vorigen Schildes eine Mausfalle aus, die auch die Gelehrteſten betrügen und fangen kann; und von ſolcher Bedeutung war dieſe Unſitte im Buchhandel, daß Bernhard es als „eine der nöthigſten Verrichtungen" der gelehrten Monatsſchriften bezeichnet, dieſen Betrügereien aufzupaſſen und ſo die Gelehrten vor Kappen und Schaden zu warnen.[164] Gerade zu Ausgang des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts muß dieſes Unweſen beſonders ſtark um ſich gegriffen haben; die „Charlatanerie der Buchhandlung" (²1732) meint, es habe nun glücklicherweiſe abgenommen. Ein ferneres Verſuchsmittel endlich, Büchern, die nicht gehen wollten, auf die Beine zu helfen, war die Preisherabſetzung, meiſt auf Zeit, oft auf ſehr kurze, und das Anerbieten von Freiexemplaren bei Entnahme mehrerer Exemplare, z. B. 6/5, 11/10, meiſt unter der Bedingung von Barzahlung. Solche Ankündigungen waren in jenen Tagen zuweilen ſehr umſtändlich. Eine Anzeige von Hartung in der Königsberger Zeitung vom 17. März 1753 hat die folgende Faſſung: „Es pflegen jezuweilen die beſten Bücher wie ins Vergeſſen zu gerathen, und dem Verleger, ſtatt des gehofften Nutzens, eine Laſt zu werden, welche ihn förder zu kommen, ſehr hinderlich iſt. Wie nun ein vernünftiger Schiffer bey anſtoßenden Gefährlichkeiten lieber ein Theil ſeiner Ladung über Port wirft, als das gantze Schiff ſincken läſſet, und deswegen ungeſcholten bleibt; ſo wird auch mir niemand verargen, wenn ich einige Bücher, theils aus meinem Verlage, theils von fremden, welche allzu zahlreich vorhanden, in einem ſehr niedrigen Preis zum Verkauf ausbiethe, und zugleich alle Bücherfreunde, und Kenner meines Zwecks, erſuche, dieſes Vortheils ſich zu bedienen und andern anzupreiſen." Darauf folgten die Titel von 17 Büchern; die Dauer der Preisherabſetzung erſtreckte ſich bis zum 21. April desſelben Jahres; bei Barzahlung wurde auf zehn Exemplare das elfte gratis gegeben.[165]

Zwei Formen des Bücherabſatzes aber kamen im letzten Drittel des 17. und dem erſten des 18. Jahrhunderts neu auf und haben in unſerm ganzen Zeitraum — und bis ins 19. Jahrhundert — eine bedeutende Rolle geſpielt: die Bücherauktion und die Bücherlotterie. Die erſtere nicht nur als Verauktionierung hinterlaſſener Bibliotheken und gebrauchter gebundener Bücher, ſondern als Verauktionierung auch roher Bücher und ganzer Verlags- und Sortimentslager. Das Beiſpiel gaben auch

hier die Holländer, die Auktionen sowohl veranstalteten, wenn sie größere Bibliotheken erworben hatten, als auch sich ihrer bedienten, um ihre überfüllten Lager zu räumen oder ihre Geschäfte aufzulösen. Als sie derartige Verlags- und Sortimentsauktionen auf den Frankfurter Messen einzubürgern suchten, setzten ihnen die Frankfurter, die deutschen Buchhändler überhaupt energischen und erfolgreichen Widerstand entgegen: sie erblickten in der Einführung solcher kaufmännischer Manieren eine Schädigung des regulären buchhändlerischen Geschäfts. Trotzdem gewannen sie Eingang. In Sachsen sind sie von dem Leipziger Buchhändler Christian Kirchner[166] eingeführt worden: er hat, wie er sich selbst ausdrückte, in sächsischen Landen „in diesem Actu das Eiß gebrochen". Im Jahre 1670 oder zu Ende der sechziger Jahre veranstaltete er, nachdem er Kataloge dazu ausgegeben hatte, „nach holländischer arth und weise" die ersten Bücherauktionen. Seiner Bittschrift vom 14. April 1671 zufolge merkwürdigerweise nicht etwa die ersten Auktionen roher Bücher, sondern die ersten Bücherauktionen überhaupt. Denn es handelte sich nur um von ihm erkaufte Bibliotheken; „worinnen noch zuweilen sehr rare Bücher, so sonsten wohl ganz in obscuro geblieben, oder etwan von denen Mäusen wehren gefreßen worden". Kirchner erstrebte ein Monopol auf Bücherauktionen innerhalb Sachsens: dies erhielt er nicht, wohl aber eine zehnjährige Konzession. Die erste Auktion indes als Versteigerung ganzer Lagervorräte ist in der Michaelismesse 1671 von dem Vater des Philosophen Leibniz veranstaltet worden.[167] Leibniz, Professor der Rechte an der Universität Leipzig, war als Schwiegersohn Bartel Voigts des Ältern nach einem jahrzehntelangen Prozeß wegen seines Erbteils, auch sonstiger Geldforderungen halber, endlich mit Teilen des Voigtschen Sortiments- und Verlagslagers abgefunden worden, und diese Büchervorräte versteigerte er. Die „Sämptlichen Buchhändler" in Leipzig — eine spätere Verhandlung spricht nur von dreien — suchten zwar durch eine Eingabe nach Dresden das „höchstschädliche Werck", das da aufkommen wolle, nämlich daß „nicht allein gebundene Bücher auctionirt sondern auch mit Ungebundenen dergleichen gethan" werden solle, zu hintertreiben. Es gereichte ihrer Eingabe zufolge „zu gäntzlichen Verderb der Buchhandlung"; es würde dazu kommen, daß „kein eintziger ein Buch mehr verlegen könte" — unverfroren setzen sie hinzu: so sei es auch in Holland (wo der Verlagshandel in höchster Blüte stand)

ergangen; dort seien deshalb ihrer wenig mehr, die in dergleichen Handlung „etwan hauptsachliches thun undt ein Recht Buch verlegen" könnten. „Ja es auch an dem undt gantz gewiß," so schließt die Eingabe, „wann solchen Auctionibus, absonderlich in Meßen, in welchen Wir Unsere meiste Nahrung suchen sollen, nicht gesteuert wirdt, Wir alle zugleich untergehen, undt verderben müßen." Das Oberkonsistorium sah indessen nicht ab, wie Leibniz an der Versteigerung gehindert werden könne, sofern die Bücher „sein eigenthumb und er sie nicht von andern erhandelt und gewinsts halber wieder distrahiren" wolle, und die Auktion fand statt. Außerordentlich rasch aber wurden danach, wie in Frankfurt, so auch in Leipzig die Auktionen auch zum Vertrieb neuer Bücher oder von Sortiment ausgenutzt, führten sie auch hier zu neuen heftigen Beschwerden der Buchhändler und wurden sie auch hier verboten: das letztere durch eine Verordnung schon vom 12. Juli 1678, in der den Auktionierern verboten wurde, „rohe Bücher zu führen".[168] Um dieselbe Zeit sind auch bereits Bücherauktions-Ordnungen gegeben worden; in Leipzig 1680, in Jena 1683. Die Leipziger[169] und Jenaer Ordnung[170] — von der Censur des Katalogs und verschiedenen allgemeinern Auktionsvorschriften abgesehen — verbieten Sammel- und Spekulationsauktionen und gestatten nur die Versteigerung ererbter oder als Schuld angenommener oder zum eigenen Gebrauch angeschaffter Bücher, und zwar nur durch den einer Universität (Leipzig: oder Rat; in Leipzig gab es einen Universitäts- und einen städtischen Proklamator) verpflichteten Praeco. So war das Auktionswesen an beiden Meßplätzen in geordnete Bahnen gelenkt, und es verlautet denn auch in der nächsten Zeit nichts von buchhändlerischen Beschwerden darüber. In Leipzig haben im Jahre 1710 buchhändlerische Sachverständige selbst eine Versteigerung beschlagnahmter roher Verlagspartien empfohlen. In diesem Falle besitzen wir auch die Auktionsabrechnung.[171] Drucken, Binden und Herumtragen des Katalogs kostete zusammen 18 gr., Platzmiete, Büchertransport dahin und „andere kleine Ausgaben" machten zusammen 1 Thaler 12 gr., für Einkassieren des Geldes ist 1 Thaler notiert, der Proklamator erhielt 5 Thaler 16 gr. Die bare Losung betrug 136 Thaler 16 gr. 6 Pf.; der Proclamator erhielt also davon $4^1/_3$ %. Die gesamten Unkosten betrugen 8 Thaler 22 gr. In Halle erschien z. B. 1723 nach D. Joh. Chrstph. Franckens Falliment ein Auktionskatalog der „Neuen Buch-

handlung" zu Halle, in Leipzig 1729 ein sorgfältig gegliederter zweibändiger Auktionskatalog von Thom. Fritschs Lager. Auch im übrigen Deutschland müssen die buchhändlerischen Auktionen als Veräußerungen ganzer Vorräte rasch üblich geworden sein. In Danzig sind Büchervorräte von Buchhändlern verauktioniert worden in den Jahren 1688 (Todesfall), 1697, 1698 (Todesfall), 1700, 1703, 1709 (Todesfall), 1731.[172] In Königsberg können Bücherauktionen um das Jahr 1690 ebenfalls nicht mehr ganz ungewöhnlich gewesen sein; denn nach dem Tode des dortigen Buchhändlers Chrstph. Lange, 1693, suchte seine Wittwe das Lager auf diesem Wege abzusetzen, und im Jahre 1697 veranstaltete daselbst der Buchhändler Friedr. Rhode eine Auktion.[173] Und die Geschichte des Auktionswesens scheint sich in seinem Entstehen in den verschiedenen Universitätsstädten gleichmäßig abgespielt zu haben. So finden wir z. B. auch in Königsberg den Versuch eines Buchhändlers, das ausschließliche Recht der Veranstaltung von Auktionen zu gewinnen, und die Ablehnung des Gesuchs als „schädlichen Monopoliums" (1717), und auch hier einen akademischen Bücherauktionator (Buchhändler und Hofmäkler Michael Lange; Privileg vom Jahre 1714). Er machte Anstalten, bedeutend höhere Provisionen zu nehmen, als z. B. der Proklamator in Leipzig erhielt; im Jahre 1725 wurde er vom Senat, weil er bei einer Auktion eine Taxe von 10 % berechnet hatte, angehalten, das zu viel Genommene zurückzuerstatten, und verwarnt, hinfüro keine weitere derartige Unbilligkeit zu begehen.[174] Die frühesten — bekannten — mecklenburgischen Bücherauktionen datieren aus den Jahren 1709 (Rostock), 1725 (Schwerin), 1731 (Güstrow), 1737 (Wismar); alle vier Fälle betreffen indes nur die Versteigerung von Privatbibliotheken.[175] Die Auktion in dieser letztern Anwendung hat in unserm Zeitraum gelehrten Bücherwesens eine ganz außerordentliche Bedeutung gehabt, und den zahlreichen Bibliotheken entsprachen zahlreiche, umfängliche und wertvolle Auktionskataloge. Von Zach. Conr. v. Uffenbachs Bibliothek in Frankfurt a. M. erschien noch zu seinen Lebzeiten ein vierbändiger Katalog, und nach seinem Tode (1735) erschienen vier neue Bände. Von Joh. Pet. Ludewigs Bibliothek in Halle gab ein Magdeburger Verlag einen 13476 Werke enthaltenden Auktionskatalog heraus (Auktion in Halle 1746). In nicht wenigen Fällen freilich mochte gelten, was Joh. Ad. Bernhard 1718 zunächst mit Bezug auf holländische Verhältnisse sagte:

man dürfe sich nicht einbilden, daß alle Bücher, die in einem Auktionskataloge vorkämen, jederzeit einem einzigen gelehrten Manne, der auf dem Titel erscheine, zuständig gewesen seien; „denn so weiß man, daß wenn ein ansehnlicher Bücher-Vorrath zu verauctioniren ist, zum Theil Buchführer, zum Theil auch Gelehrte, die etwas doppelt besitzen, oder doch sonst gern loß seyn wolten, das Ihrige mit einflechten".[176] Und unter und neben dem eigentlichen Buchhandel wucherte weithin der Auktionshandel der Buchbinder; in Zürich mußte ihnen im Jahre 1753 geboten werden, die Bücherganten nur in den Ferien abzuhalten, damit Studiosi und Scholares möglichst wenig Zeit versäumen müßten.[177]

Die Bücherauktion, wenigstens wenn es sich um die Veräußerung wertvoller Bibliotheken handelte, war sicher ein Mittel, das dem Althandel durchaus angemessen und dazu angethan war, das Interesse des Publikums zu erhöhen und, namentlich wenn sie in der gediegenen Weise gehandhabt wurde, wie sie in Holland aufkam, Buchhandel und Publikum zu desto aufmerksamerer Würdigung und Wertschätzung alter Bücherschätze zu erziehen oder diese doch zu pflegen und zu fördern. Der in Haag gedruckte Auktionskatalog der Bibliotheca Sarraziana vom Jahre 1715 wird von einer Praefatio eingeleitet, die darüber unterrichtet, wie man die Editionen unterscheiden und erkennen solle, ob ein Buch rar sei oder nicht, und bemerkt hinter den einzelnen Titeln Edition, Kondition und Rarität: elegantissime exemplar — editio elegantissima ac longe rarissima — liber rarus, rarissimus — optima et rara versio — haec editio et versio omnium accuratissima et rarissima — apud Eruditos in magno pretio — u. s. w. In Deutschland war dergleichen damals noch ungebräuchlich, übrigens auch in Holland durchaus nicht Regel. Der Kollektor eines holländischen Catalogus Bibliothecae selectiss. ab anno 1716 z. B. tadelt den Gebrauch: es sei thöricht, den Gelehrten, die darüber selbst Bescheid wüßten, Bücher rekommandieren zu wollen.[178]

Anders mit der Bücherlotterie. Welch ein der Natur des Buches widersprechender Gedanke, die Wahl seiner Bücher dem blinden Spiele des Zufalls zu überlassen! Auf dem Gebiete des Kunsthandels ist es noch am ersten möglich. Innerhalb gewisser Grenzen wenigstens ist es schließlich oft gleichgültig, um welche Bilder man seine Mappen vermehren oder mit welchen Kunstgegenständen man sein Zimmer schmücken will.

Lotterien auf diesem Gebiete scheinen denn auch die frühesten gewesen zu sein; in Nürnberg veranstaltete die erste der Kunsthändler Erhard Schultheuß im Jahre 1701. Sie betraf — nach dem zwei Bogen umfassenden Katalog — „unterschiedliche schöne und rare Schildereien, von allerhand berühmten Meistern, curiosen Zeichnungen und künstlichen Hand-Rissen, auch Kupffer-Stücken; wie auch rare, in Wachs possirte zierliche Bilder u. dgl. mehr Coriositaeten". Das Los kostete einen Gulden.[179] Bücherlotterien sind dagegen erst später aufgekommen. In Leipzig ist die erste im Jahre 1735 vom Buchhändler und Kommerzienrat Johann Heinrich Zedler veranstaltet worden.[180] Die Veranlassung war die, daß er sich genötigt sah, auf alle Weise Barmittel zur Fortsetzung des Drucks seines großen Universallexikons — von dem bis dahin zwölf Bände fertig waren — zu beschaffen. Unter dem 7. März veröffentlichte er seine „Nachricht von 10000. thl. Büchern, welche dem Publico zum Besten vor 5000. thl. zu Leipzig verlassen werden sollen". Sie betraf Verlag und Sortiment. Es wurden 2000 Lose ausgegeben; das Los kostete $2^1/_2$ Thaler. Bei der Bezahlung des Loses erhielt man sogleich Bücher zu demselben Betrage, die man sich nach Belieben auswählen konnte. Von den übrigen 5000 Thalern waren hundert Nebengewinne gemacht: zwei Hauptgewinne zu 1000 und 500 Thaler, siebzehn in verschiedener Höhe von 250 bis 100 Thaler, einundachtzig zu 50, 20, 15 und 10 Thaler. Den Gewinnern der letzten einundachtzig Gewinne wurden die $2^1/_2$ Thaler an Büchern abgezogen, die übrigen Gewinner hatten die $2^1/_2$ Thaler bar zu bezahlen: beides wurde dem Leipziger Waisenhause übergeben. Die Gelder waren franco einzusenden; wer 50 Lose kolligierte, bekam ein Los gratis. Die Hauptmasse der Bücher war geringwertig und schon damals veraltet. In allen dreizehn Gewinnstufen herrschten kleine populäre, Schul- und Erbauungsbücher vor; die niedrigste setzte sich bis auf zwei Bücher ganz daraus zusammen. Dagegen fanden sich auch, besonders unter den Gewinnen von 100 Thalern an, wirklich wertvolle, sogar einzelne Bibliothekswerke darunter: so Lohensteins Gedichte, Rauppii bibliotheca portatilis (10 Thaler), Schatzkammer der Natur und Kunst (24 Thaler), Jac. Böhmes theosophische Schriften, Spenersche Werke, Schaubs Biblischer Wegweiser, die Werke von Johannes Chrysostomus (25 Thaler), theologische Werke von Mart. Chemnitz, Joh. Gerhard und Weyhenmeyer, Luthers Kirchenpostille, Joh.

Matheſius' Sarepta, Werke von Schurzfleiſch, Spanheim und Scherzer. Im zweiten Hauptgewinn befinden ſich Luthers Schriften (24 Bände, Fol., alſo die Altenburger Ausgabe, 36 Thaler), Sammlung von Natur- und mediziniſchen Geſchichten (42 Teile in 4., 24 Thaler), Opitz, Poſtillen, einige größere juriſtiſche Werke u. ſ. w.; der erſte Hauptgewinn beſtand in ſämtlichen Büchern der vorigen Stufen und außerdem u. a.: Lünigs Reichsarchiv (24 Bde., Fol.), Codex Augusteus, Khevenhillers Annales Ferdinandei (14 Bde.), Scrivers Seelenſchatz, Reichshofrats-Concluſa, Juſt. Lipſius' Werke (Antwerpen, 7 Bde., 4.), Bacons Werke u. ſ. w. Freilich: je höher der Gewinn, deſto mehr Doubletten; wer den Hauptgewinn machte, wurde z. B. glücklicher Beſitzer zweier Exemplare der zwölf Bände des Univerſallexikons. Der Proſpekt gruppierte die Gewinne geſchickt in der Weiſe, daß dieſer Umſtand beim oberflächlichen Überblick nicht in die Augen fiel. Ebenſo hatte es ſicherlich ſeinen Haken mit der beliebigen Auswahl bei der Entnahme des Loſes. Vorſichtig bemerkt der Proſpekt, daß von manchen Büchern nur etliche hundert Exemplare vorhanden ſeien. In Wahrheit waren zweifellos von den beſſern Artikeln kaum mehr als eins oder ein paar auf Lager; es hieß dann eben, ſie ſeien „aufgegangen", und der Entnehmer wurde auf die reichlich vorhandene Makulatur verwieſen. Der Ausdruck „Bücherlotterie" für ſein Unternehmen iſt dabei von Zedler ſelbſt nicht gebraucht worden, ſondern von den vier Leipziger Firmen (Weidmann, Gleditſch, Lanckiſch, Jacob Schuſter) in ihrer natürlich von Weidmann entworfenen Eingabe, die ſie ſofort dagegen richteten und gleichzeitig beim Rate und in Dresden einreichten. Sie erklärten dergleichen Bücherlotterien für eine offenbare Beeinträchtigung des Bücher-Commercii, unter der, falls der Vorgang „mehrere Suiten" nach ſich ziehen ſollte, die Buchhändler gewaltig leiden müßten; während Zedler darlegte, daß es überhaupt keine Lotterie ſei, weil ja jeder für ſeinen Einlagebetrag ſogleich Bücher kaufe und der Bücherkäufer nur nebenher die Anwartſchaft auf ein Geſchenk von verſchiedenem Werte erhalte, für das er durchaus nicht hazardiere. Der Leipziger Rat unterſtützte die Eingabe der Buchhändler; die Landesregierung dagegen gab ihr kein Gehör und erteilte Zedler die Konzeſſion zur Abhaltung dieſer erſten Bücherlotterie in Leipzig. Über die Anfänge der Bücherlotterie in andern deutſchen Städten iſt bisher leider ſo gut wie nichts bekannt geworden; als ſicher darf aber wohl angenommen

werden, daß sie etwas ganz Unbekanntes schon damals nicht mehr gewesen ist, wie sich auch daran zeigt, daß Zedler nur von dem ersten derartigen Unternehmen in Leipzig spricht. Das oben erwähnte Privileg des Königsberger Buchhändlers Mich. Lange vom Jahre 1714 z. B. erstreckt sich neben den Bücherauktionen auch zugleich auf die Abhaltung „vorfallender Lotterеyen", und man geht sicher nicht fehl, wenn man darunter Bücherlotterien versteht, besonders bei dem nahen Zusammenhang: „Bücherauktiones und vorfallende Lotterеyen."

Der Gesamtinhalt unseres Kapitels zeigt eine buchhändlerische Organisation, einen buchhändlerischen Geschäftsbetrieb, die an Einheitlichkeit und Lebendigkeit des Verkehrs, an Gründlichkeit und Leistungsfähigkeit im Dienste der litterarischen Bedürfnisse die vorangegangenen Zeiten weit hinter sich lassen und die Linien der neuzeitlichen Verfassung des Buchhandels klar und deutlich hervortreten lassen. Wohl ist noch die Rede von den „vielen aufgewendeten Unkosten, Sorge, Mühe, Lauffen und Rennen, welche der Gelehrte anwenden müssen, ehe er zu seinem Vorrat kommen" (1718)[181]: fehlte doch z. B. dem Buchhandel noch ganz ein Organ, in dem gesuchte Bücher angezeigt worden wären; aber der Klageruf des Gelehrten vom Jahre 1668: wie so viele Bücher vergessen würden, wie in Frankfurt in der Judengasse tausend herrliche Traktate lägen, die sehr verlangt würden, aber kein Mensch wisse, daß sie da seien: „glaube daß einer nicht übel fahren solte, welcher einen Catalogum aller Bücher | so in Franckfort seynd | und wo sie zu finden | verfertigte"[182], war doch zu Ausgang unseres Zeitraums bei weitem nicht mehr so begründet.

Damals — zuerst im Jahre 1717 in Leipzig begegnend[183] — entstand die Formel: „In allen Buchläden zu haben." Verlagsort, Messe, jede Buchhandlung: sind die drei Bezugsquellen eines Buches. Der Felßeckersche Catalogus Universalis, Nürnberg 1740, spricht „von gegenwärtigen Büchern als auch von solchen, die man erst verschreiben, oder aber von denen Franckfurt- und Leipziger Messen in Zukunft wird kommen lassen". „Die Liebhaber können sich entweder nach Berlin oder während der Messe nach Leipzig an den Verleger selbst wenden, sonsten aber ihre Bestellungen andern Buchhandlungen Deutschlands auftragen", heißt es in einem Mylius'schen Katalog (Berlin) vom Jahre 1765. Katalog und Korrespondenz waren die Hauptstützen dieser beständigen Bezugsmöglichkeit;

jene Lagerkataloge, die ausdrücklich sich nicht auf den wirklichen Vorrat beschränken, sondern eine Vollständigkeit aller Bücher überhaupt anstreben, sind typisch dafür. Welche Bedeutung die Kataloge besaßen, dafür sind uns oben verschiedene Belege aufgestoßen; führen wir hier noch an, daß sich z. B. in der Meißnerschen Buchhandlung in Wolfenbüttel am Ende unseres Zeitraums 69 Bibliotheks-, eigene und fremde Verlags-, Sortiments- und Manuskriptkataloge befanden, während ihr Katalog vom Jahre 1767 außer diesen noch 99 weitere Kataloge aufführt. Rüdigers Berliner Universalkatalog vom Jahre 1725 sagt: nichtverzeichnete Bücher werde man auf Verlangen verschreiben und dabei mit möglichster Geschwindigkeit bedienen, weil man es an einer guten Correspondentz in Deutschland sowohl als an auswärtigen Orten niemals mangeln lasse; die Buchhandlung war ein Versandgeschäft — gegen Bar- und Frankozahlung, mit Rabatt bei größerm Bezug — in rascher Bedienung vom Lager oder nach Verschreibung.

Die „Einrichtung des Teutschen Buchhandels", deren Vorzüge Pütter im Jahre 1774 schilderte: mit der vollen Ausbildung dieser Einrichtung trat der deutsche Buchhandel bereits in das mit dem Jahre 1740 beginnende große Zeitalter ein, und nur die Lebhaftigkeit des Gebrauchs dieser Einrichtung hat sich zunächst gesteigert, bis dann mit Ausgang des 18. Jahrhunderts neue Formen zur Ausbildung kamen. Pütter[184] schildert zunächst die Einrichtung des außerdeutschen Buchhandels. In Holland, in England, in Frankreich und Italien war es die Regel, daß die Buchhandlungen nur mit eigenem Verlage handelten. Es gab dort keine Büchermessen. Der Verleger gab seine Artikel entweder nur gegen Barzahlung oder allenfalls in Gegenrechnung mit Rabatt und Barsaldo. Der Bücherkäufer mußte erst den Verleger ausfindig machen und sich dann entweder mit barer Zahlung an ihn selber wenden oder einen andern Buchhändler — wenn dieser die gewünschte Schrift nicht zufällig erworben hatte — darum ersuchen, es für ihn zu verschreiben: ohne es vorher einsehen und ohne es unter Umständen zurückgeben zu können. Den Verleger zu erkunden war aber oft schwer genug. Häufig hatte der Käufer sogar in Paris selbst Mühe, den dortigen Verleger festzustellen, sodaß oft in Paris erschienene Schriften in Paris von Straßburg her verschrieben wurden. Dabei erhöhte das Einzelporto den Kaufpreis, und die Unbequemlichkeit bewirkte, daß so manches

Exemplar dort ungekauft blieb. Den Nachteilen der ausländischen Einrichtung standen ebenso viele Vorzüge des deutschen Buchhandels für Wissenschaft und Litteratur gegenüber. Eine Schrift, die auf die Leipziger Messe (nur von dieser spricht Pütter noch) gebracht worden war, war in wenigen Wochen durch ganz Deutschland verbreitet, in hundert gedruckten Katalogen und in einer Fülle von Monats- und Wochenschriften, von gelehrten und politischen Zeitungen, die gelehrte Artikel brachten, angekündigt. Der Käufer war der Mühe überhoben, den Verleger erkunden zu müssen und sich dann die Bücher von einem Buchhändler, der ihm erreichbar war, besonders verschreiben zu lassen. Er hatte fast sämtliche Schriften, sie mochten erschienen sein, wo auch immer, im Laden vor sich und konnte sie vor dem Kauf durchblättern, und die nicht vorrätigen Schriften wurden „in kurzem und ohne besondere Unkosten" von einer benachbarten Buchhandlung verschrieben. „In keinem der anderen Europäischen Staaten ist der Vortheil, den das Publicum von der Buchdruckerey hat, so weit getrieben, als in Teutschland."

Siebentes Kapitel.

Das bibliopolische Deutschland und seine Absatz- und Preisverhältnisse; Nachdruck und Censur.

Bibliopolische Zweiteilung Deutschlands. Die hervorragendsten Buchhandelsplätze, Buchhandlungen und buchhändlerischen Spezialitäten. — Zahl der Buchhandlungen; Verhältnis zur Produktionshöhe und Bevölkerungsziffer. — Bücherproduktion, Bücherabsatz und Volksbildung. — Absatz und Ausland. — Nachteilige Folgen des Tauschsystems. Schleuderei; Mißbräuche in Bücherauktion, Bücherlotterie und Pränumerationswesen. Allgemeine und Fachbildung des Buchhändlers, Standesbewußtsein; die Nicht- und Auchbuchhändler; buchhändlerische Bethätigung der Gelehrten. Mangelnde Spezialisierung. Titelerneuerung, Changebetrügereien, Mißstände im Lehrlingswesen. — Der Schutz gegen Nachdruck mehr Gewerbeschutz als Rechtsschutz. Privilegwesen und verlagsrechtliches Herkommen: die Grundsätze der Ausübung und Verjährung. Das Privileg als Rechtsversicherung und als Monopolisierung; Nachdruck und Konkurrenz. Das Privileg als Beglaubigung guter Ware. Rechtliche Enteignung und buchhändlerisches Herkommen. Die alt- und neuzeitlichen Elemente in der Nachdrucksgeschichte. Schwache Geltungskraft der kaiserlichen Privilegien. Die Ordensprivilegien und ihr Verhältnis zum kaiserlichen Buchregiment. Zunahme des Barverkehrs und beginnende Entwickelung des reinen Verlags, namentlich in Norddeutschland; dadurch Zunahme des Nachdrucks besonders in Süddeutschland; Anzeichen des spätern Nachdruckszeitalters. — Bücherverbote befördern den Absatz. Die Buchaufsicht des Reiches und ihre Schwäche. Das Inhibitionsmandat vom 18. Juli 1715. Buchaufsicht des Corpus Evangelicorum. Unzufriedenheit des Buchhandels mit dem Inhibitionsmandat. Vorsichtiges Auftreten süddeutscher evangelischer Länder gegen das kaiserliche Buchregiment. Übergang von der theologischen zur staatlich-politischen Censur. Wesen der politischen Censur. Zeitungscensur. Censur in Kursachsen, im übrigen Norddeutschland, in Brandenburg-Preußen; in Österreich, Steiezmark, Böhmen; in Siebenbürgen; in Bayern. — Herstellungskosten: Satz und Druck, Papier, Honorar. Der Tax. Netto- und Ordinärpreis; Buchhändler- und Kundenrabatt. Mittlerer Bogenpreis. — Ausblick.

Als „Sachsen" und das „Reich" haben wir die beiden Hauptgebiete kurz bezeichnet, in die das bibliopolische Deutschland zerfiel. Die Entwickelung der buchhändlerischen Bedeutung Leipzigs arbeitete daran, die

Zweiheit in organisatorischer Hinsicht zu überwinden; die führende Bedeutung Norddeutschlands war und wurde mehr und mehr eine so entscheidende, daß Leipzig das Reich mehr und mehr heran- und in seine Kreise hereinziehen mußte. In der Geschichte der beiden Meßkataloge spiegelt sich das Heraufsteigen der norddeutschen zur alleinigen deutschen Büchermesse einerseits, das Herabsteigen der alten europäischen Büchermesse zu einem Frankfurter Büchermarkte andrerseits wider; der Frankfurter Ostermeßkatalog vom Jahre 1750 enthielt neben seinen 37 Frankfurter und 5 Leipziger (Weidmannschen) Verlagsartikeln nur noch 28 Artikel aus Wetzlar, Köln und Regensburg und je einen aus Graz und Lüttich. Trotzdem bleibt durch unsern ganzen Zeitraum Leipzig vorwiegend der Sammelpunkt der norddeutschen, wie Frankfurt derjenige der süddeutschen Buchhändler. Daß sich bei der Protestation von Ostern 1736 unter den 54 in Frankfurt unterzeichnenden Auswärtigen nur 8 Norddeutsche und unter den 42 in Leipzig unterzeichnenden Auswärtigen außer je einem Buchhändler aus Nürnberg und Lemgo kein Süd- und Westdeutscher befand, könnte man das letztere betreffend darin erklärt zu finden meinen, daß die Frankfurter Meßbesucher ihre Unterschrift in Frankfurt bereits gegeben hatten. Indessen zeigen auch sonstige Insinuationen ein sehr ähnliches Verhältnis. Eine Leipziger Insinuation von der Michaelismesse 1675[1] trägt die Unterschrift von 13 Leipziger, 34 auswärtigen norddeutschen, 3 Frankfurter und 6 Nürnberger Buchhändlern, während uns vier Unterzeichner nach ihrer Herkunft unbekannt oder zweifelhaft sind; eine ebensolche von der Michaelismesse 1684[2] ist unterzeichnet von 20 Leipziger, 20 auswärtigen norddeutschen, 7 Nürnberger und drei nach ihrer Herkunft uns nicht bekannten Buchhändlern. Die bibliopolische Zweiteilung Deutschlands war, von geistig-litterarischen Unterschieden ganz abgesehen, zunächst auf jeden Fall eine commercielle, handelstechnische. Leipzig war in erster Linie Handels-, Stapel- und Kommissionsplatz für Norddeutschland, Frankfurt war und blieb Kommissionsplatz von der größten Bedeutung für Süddeutschland. Die Durchbildung des Kommissionswesens, die Zunahme der Neuigkeitssendung, die steigende Ausbildung verhältnismäßig raschen Bezuges zwischen den Messen arbeiteten in steigendem Maße an der Vereinheitlichung des deutschen Bücherverkehrs; die politischen, staatswirtschaftlichen und konfessionellen Verhältnisse wirkten ihr entgegen.

Werfen wir einen kurzen Blick wenigstens auf die bemerkenswertesten nord- und süddeutschen Buchhandelsstädte und Buchhandlungen unseres Zeitraums. Wenn dabei als Wegweiser hauptsächlich der Codex nundinarius dient[3] (weshalb auch die Jahreszahlen meist den Zeitraum bezeichnen, innerhalb dessen der Cod. nund. Verlagsartikel der betreffenden Firma enthält), so wird man die allgemeine buchhändlerische Bedeutung der Firmen damit im ganzen insofern nicht unrichtig treffen, als eine Buchhandlung von nur einiger Bedeutung in unserm Zeitraume ohne Verlag nicht möglich war.

Die geschichtlich denkwürdigsten Leipziger Buchhändler unseres Zeitraums haben wir im Laufe unserer Erzählung großenteils schon kennen gelernt; es waren die Gleditsch, namentlich Johann Friedrich Gleditsch, Moritz Georg Weidmann, Thomas Fritsch und Bernhard Christoph Breitkopf. Breitkopf war am 2. März 1695 in Clausthal im Harz als Sohn eines Bergmanns geboren, war seit 1719 in Leipzig, wo er durch Heirat in den Besitz der 1664 gegründeten C. F. Müllerschen Druckerei gelangte, als Buchdrucker thätig und galt schon in den 1730er Jahren[4] als einer der ersten Typographen Deutschlands. An dem Tage, an dem der junge Johann Gottlob Immanuel im Jahre 1736 postulierte, sang ein Leipziger Gelehrter dem Vater entgegen:

Du hast es ja gethan, daß Holland nicht mehr spricht:
In Deutschland kenne man die saubre Druckart nicht.
Seht! wie hier Breitkopfs Druck den Franzen und den Britten
Durch Pracht und Reinigkeit den Vorzug abgestritten.[5]

Solche Äußerungen aber erhielten von dem Manne, der damals an der Spitze der deutschen Litteratur und Kritik stand, von Gottsched selbst, den Stempel gleichsam ihrer amtlichen Beglaubigung. Breitkopf druckte die erste Schrift, die Gottsched ihm anvertraute, so vortrefflich, daß, wie Gottsched sagte, „dieß Büchlein, so zu reden, den Anfang der Epoche von schön gedruckten deutschen Büchern in diesem Jahrhundert abgab. Dies geschah 1726.“[6] Leipzig hatte im Jahre 1648 14000 Einwohner gehabt und zählte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Doppelte (1719: 28448, 1739: 28508 Einwohner).[7] Im Jahre 1715 befanden sich in Leipzig 18 Buchhändler, 16 Buchdrucker, 28 Buchbinder, 3 Kupferdrucker, 4 Kupferstecher und 2 Schriftgießer[8], im Jahre 1736 20 Buchhändler, 15 Buchdrucker, 22 Buchbinder, 11 Kupfer-

drucker, 8 Kupferstecher und 3 Schriftgießer[9], und das erste gedruckte Verzeichnis der ständigen Besucher der Leipziger und Frankfurter Messe vom Jahre 1741 gibt 25 Leipziger Firmen an.[10] Buchdruckeroffizinen bestanden im Jahre 1740 18 mit 139 Kunstverwandten[11] (1640: 5 mit 11 Gesellen); ihr Oberältester war Bernhard Christoph Breitkopf.

Wir hörten bereits weiter oben, daß Blancks „Bildnisse"[12] (1725) Weidmann dem Jüngern und Roth-Scholtz' „Icones"[13] (1729), die im Unterschiede zu jenen ausschließlich Bildnisse von Buchhändlern und Typographen enthalten, Johann Gottlieb Gleditsch als dem Sohne Johann Friedrichs, des Begründers der Firma, die „die Ehre des Teutschen Buchhandels vor den Augen aller Ausländer erhoben", gewidmet waren. „Immortalis Gloria Gleditschiorum", lautet die Umschrift um das Titelbildnis J. G. Gleditschs; unter Thomas Fritschs Bildnis steht zu lesen: „Celeberrimus nostri aevi et Eruditissimus Bibliopola." Obgleich sowohl die „Bildnisse" als auch die „Icones", beide in Nürnberg erschienen, in erster Linie Bilder von Buchhändlern der Heimatsstadt bringen und bei der Aufnahme der auswärtigen mancher Umstand zufälliger und persönlicher Natur mitgespielt haben mag, ist es doch nicht ohne Interesse, zuzusehen, welche Porträts von Buchhändlern unseres Zeitraums sich in diesen ersten Buchhändlergalerien zusammengefunden haben. Das Blanckschе Werk enthält die Bildnisse der vier Nürnberger Buchhändler Joh. Tauber (1608—1664), Wolfg. Mor. Endter (1653—1723), Joh. Bapt. Hohmann (1663—1724) und Roth-Scholtz (geb. 1687), der beiden Leipziger Weidmann d. J. und Joh. Friedr. Gleditsch, ferner Joh. Bielcke in Jena (1663—1709), Joh. Georg Cotta d. Ä. in Tübingen (1663—1712) und Gottfr. Zimmermann in Wittenberg und Zerbst (1670—1723). Die „Icones" enthalten acht Bildnisse von Mitgliedern der Nürnberger Buchhändlerfamilie Endter: Wolfgang d. Ä. (Bene meritus praecipue de Opere Vimariensi biblico; † 1659), Wolfgang d. J. († 1655), Georg Andreas (1654—1717), Wolfgang Moritz, Balthasar Joachim (1649—1729), Johannes Daniel (geb. 1681) — diese sämtlich als „Bibliopola et Typographus" bezeichnet, und die beiden nur als „Bibliopola" benannten Johannes Andreas († 1670) und Michael († 1682), dazu das Bildnis von Joh. Heinr. Gottfr. Ernesti (1664—1723), Praefectus Joh. Andr. Endteri Typographiae und Verfasser der „Wol eingerich-

teten Buchdruckerey"; weiter die Porträts der fünfzehn Nürnberger Buchhändler Johannes Tauber, Johannes Kramer (bene meritus, 1615—1671), Johannes Hoffmann († 1698), Engelb. Streck (1673—1706), Johannes Zieger (Numerosioris Senatus Membrum, 1646—1711), Pet. Paul Bleul (1654—1726), Andr. Otto (1658—1725), Ad. Jonathan Felsecker (sen. num. assessor, optime meritus, 1693—1729), Joh. Chrph. Höflich (Notarius Caes. publ. Juratus, Philothecarius et Bibliopola bene meritus, 1655—1730), Georg Lehmann (geb. 1666, Buchhändler in Nürnberg seit 1696, seit 1710 aber in Wien), Joh. Chrstph. Lochner (Numeros. Senat. Adjunctus, geb. 1653), Friedrich Roth-Scholtz (Nürnberg und Altdorf, geb. 1682), Joh. Wilhelm Rönnagel (Nürnberg und Onolzbach, majoris Sen. bene meritus, geb. 1690), Georg Chrph. Weber (geb. 1690) und Benj. Wedel (geb. 1673, Buchhändler in Nürnberg und Altdorf); ferner diejenigen der fünf Nürnberger Buchhändler und Typographen Jer. Dümler († 1667), Wolfg. Eberh. Felßecker († 1680), Bernh. Christophorus Lochner (Nürnberg und Regensburg, bene meritus, † 1684), Johannes Jonath. Felßecker (1655—1693) und Johannes Dan. Tauber (Nürnberg und Altdorf, Num. Sen. Adj., 1641—1716) und endlich das Porträt des Nürnberger Chalcographus et Philothecarius Christophorus Weigel (1654—1725). Unter den übrigen Städten ist am stärksten natürlich Leipzig vertreten, und zwar mit den neun Buchhändlern Friedr. Lanckisch (Philosophiae Magister et Bibliopola Eruditus, † 1669), Johannes Groß (Bibliopola et consul, 1653—1691), Joh. Herbord Kloß (bene meritissimus, 1657—1730), Mor. Georg Weidmann d. Ä., M. G. Weidmann d. J., Joh. Friedr. Gleditsch, Joh. Gottlieb Gleditsch, Joh. Friedr. Braun (1680—1721) und Thomas Fritsch. Auf Leipzig folgt Wittenberg mit den vier Buchhändlern Jobst Wilh. Fincelius (Consul, Bibliopola et Typographus, † 1666), Gottfr. Zimmermann (Senatus Adjunctus), Chrstn. Gottlieb Ludwig (Per XVIII Annos Senator ac Camerarius, nunc vero Consul Regens, geb. 1675) und Geo. Marc. Knoch (Bibliopola Wittebergensis ab anno 1722, Anno vero 1728 fato quodam ex tota Saxonia superiori relegatus, ex quo tempore Bibliopola Gedanensis). Von den übrigen norddeutschen Städten ist Bautzen mit Friedr. Arnst († 1709) und Dav. Richter (geb. 1686), alle andern sind mit je einem Buchhändler vertreten. Es sind die folgenden: Heinrich Froben

(Hamburg, † 1660), Jer. Schrey (Frankfurt a. O., Consul et Bibliopola, 1645—1699), Johannes Bielcke (Jena, Consul et Bibliopola, 1643—1706), Martin Hallervord (Königsberg, Eruditus Bibliopola qui suis sumptibus alia praestantissima Opera Wittenii Scripta omnia typis describenda curavit, 1646—1714), Johannes Christophorus Zimmermann (Dresden, 1668—1727), Paul Günther Pfotenhauer (Coburg, geb. 1660), Joh. Michael Rüdiger (geb. 1651, zuerst, seit 1686, in Heidelberg, dann in Berlin, de Republ. litteraria bene meritus) und Johannes Christophorus König (Goslar, Sexvir et Bibliopola, geb. 1666). Von auswärtigen süddeutschen Buchhändlern sind die folgenden abgebildet: aus Frankfurt a. M. Matthäus Merian Vater (Bibliopola et Iconographus, † 1651) und Sohn (Pictor, geb. 1621), Theod. de Bry (Bibliopola et Chalcographus, † 1696) und Joh. Philipp Andreä (1654—1722, de re literaria optime meritus); aus Tübingen Johann Georg Cotta Vater (1631—1692) und Sohn (1663—1712); aus Ulm Balthasar Kühn (1615—1667, Typographus et Bibliopola), Matthäus Wagner (Bibliop. et Typogr., 1648—1694) und Dan. Bartholomäi (geb. 1674); ferner Josias Städel (Straßburg; Consul, Tredecemvir, Bibliopola et Typographus, † 1700), Paul Kühtze (Augsburg, Eruditus Bibliopola, seit 1718 Assessor Consistorii Metrimonialis, 1676—1719), Jeremias Wolff (1663—1724, bibliopola et philothecarius), Johannes Bapt. Mayr (Salzburg, J. V. C. Caes. publ. Juratus, Archiepiscopi Salisburgensis cubicularius, Typographus et Bibliopola bene meritus, geb. 1634) und Geo. Matthäus Lackhner (Wien, geb. 1649).

Den Meßkatalogen nach waren die bedeutendsten Leipziger Verlagsfirmen unseres Zeitraums, in der Reihenfolge ihrer durchschnittlichen jährlichen Verlagsproduktion (die auch für die weitern Aufzählungen maßgebend ist) angeordnet: Johann Friedrich Gleditsch (1681—1739 2060 Artikel; seit 1716 Joh. Friedr. Gleditschs Sohn), Johann Ludwig Gleditsch (1695—1718 775 Artikel), Friedr. Lanckischs Erben (1670—1739 2104; Dan. M. Friedrich Lanckisch 1660/69 48 Artikel), Johann Friedrich Braun (1709/42 720 Artikel), Thomas Fritsch (1694—1727 993; Johann Fritsch 1665/80 90 Artikel), Joh. Herbort Kloß (1684—1728 1014 Artikel), die Weidmann (1676—1742 1121 Artikel), die alte Großesche Handlung (1649—1739 1499 Ar-

tikel), Sam. Benj. Walther (1724/47 371 Artikel) und die beiden Martini (Joh. Chrstn. 1711/51 567, August Martini 1712/43 400 Artikel). Eine August Martini annähernd gleiche jährliche Verlagsproduktion entfaltete in den beiden letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts Joh. Chrn. Wohlfahrt; unter der Firma Mart. Theod. Heybey verzeichnen die Meßkataloge in den Jahren 1695/99 93 Artikel. Ihnen zunächst stehen die folgenden Firmen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts: Geo. Heinr. Frommann, Joh. Scheibe, Schürers Erben, Reinh. Wächtler (der aber nur in den Jahren 1687/89 verzeichnet ist; 1690/91 Wittwe), Joh. Heinr. Ellinger, Joh. Wittigaw, Phil. Fuhrmann, Tob. Riese, Joh. Sim. Fick, Mich. Rußworm, Joh. Chrph. Tarnow, Joh. Casp. Meyer, David Fleischer, Joh. Barth. Oehler, Casp. Lunitz, Timoth. Ritzsch. Die längstbestehenden unter ihnen waren die Firmen Tarnow (1671—1705; Erben bis 1725), Frommann (1664—1693), Wittigaw (1652/79), Fleischer (1679—1705; Wittwe 1708—1715, David Gottfried 1713/20), Schürer (bis 1674), Meyer (1682—1706), Fuhrmann (bis 1672), Lunitz (1668/90), Scheibe (bis 1668) und Riese (bis 1668). Näher als alle diese Handlungen kamen dann der obengenannten Firma Joh. Chrn. Wohlfahrt im Umfange ihrer Verlagsthätigkeit die beiden im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts neu auftretenden Verlagshandlungen von Friedrich Groschuff (1691—1717) und Joh. Heinichens Wittwe (1694—1710); ihnen zunächst, in der Höhe der jährlichen Verlagsproduktion auf Schürers Erben folgend, steht Chrph. Hülße (1697—1709), weiter Chrn. Emmerich (1702/9). Endlich eröffnen ihre Thätigkeit in den 1720er und 1730er Jahren eine neue Reihe von Verlagsfirmen, die sich zum Teil in die obengenannte Reihe der größten Leipziger Verleger einordnen. Das letztere gilt von Geo. Chrph. Wintzer, dessen Thätigkeit aber nur von kurzer Dauer war (1719/24 162 Artikel), von Joh. Mich. Teubner (1730/39 193 Artikel) und von Wolfgang Deer (1725/39 202 Artikel). Ihnen folgen, wiederum der Höhe der jährlichen Verlagsproduktion nach angeordnet: Jac. Schuster (seit 1719), Mich. Blochberger (seit 1730), Friedr. Matth. Friese (seit 1736), Bernh. Chrph. Breitkopf, Joh. Sam. Heinsius (beide seit 1725), Casp. Jac. Eyssel (1714/35), Joh. Chrn. Langenheim (seit 1730), Joh. Heinr. Zedler (seit 1727) und die Cörner (1694/98 Joh. Christ.; 1710/22 Buchladen, Geschwister, Erben; 1719/40 Joh. Chrph.).

Neben Leipzig waren die bedeutendsten Buchhandelsstädte Kursachsens Dresden, weiter Bautzen und Wittenberg. In Dresden blühte zunächst der alte Verlag der Bergenschen Hofbuchdruckerei (1654/68 174, 1669/88 101 Artikel, die heutige Firma C. C. Meinhold & Söhne[14]) und, von geringerer Bedeutung, der neue von Andr. Löffler, 1654/78, und Mich. Günther, 1679/91. Den erstern im jährlichen Durchschnitt um etwa das Doppelte, in der Gesamtziffer um das Siebenfache übertreffend, blühte der Verlag von Joh. Chrph. Mieth und seinen Erben von 1674 bis 1727 (die nachherige Hilscherſche Buchhandlung), daneben verlegte Joh. Jac. Winckler 1692—1726. Der bedeutendste Dresdener Verleger war seit 1699 Joh. Chrstph. Zimmermann, dessen Buchhandlung auf Gerlach überging (seit 1720 Zimmermann & Gerlach, seit 1727 Zimmermanns Erben & Gerlach; zusammen 1699—1739 980 Artikel); ihm zunächst steht Gottlob Chrstn. Hilscher seit 1728; ihnen nachstehend die Heckelsche Buchhandlung, deren Verlag seit 1681 auftritt. Ihr Besitzer, der Buchbindermeister Friedr. Heckel, wußte sich gegen den Jahrzehnte hindurch erneuten Protest der reinen Buchhändler in der erledigten fünften Buchhandelsstelle einzunisten, wurde 1725 zum „Hof-Bücher-Liveranten" deklariert und associierte sich 1737 mit Georg Conrad Walther aus Nürnberg; Walther wurde 1738 ebenfalls zum Hofbuchhändler ernannt und gründete 1739 an Stelle einer erledigten Buchhandelsstelle die selbständige Waltherſche Hofbuchhandlung. Endlich ist für die Zeit von 1708 bis in die dreißiger Jahre der Verlag von Joh. Gottfr. Lesche zu erwähnen, dem Vorfahren der spätern Arnoldischen Buchhandlung.[15] Dresden, das unter August dem Starken 60—70000 Einwohner zählte, hatte fünf ordentliche Buchhandlungen und etwa das Vierfache an Buchbindereien (im Jahre 1698 schon 21[16]) und zu Beginn unseres Zeitraums eine Druckerei, seit den 1670er Jahren drei, seit Beginn des 18. Jahrhunderts vier Druckereien. Die Begründung der vierten, Joh. Heinr. Schwenkes, wurde zwar offiziell untersagt, thatsächlich aber zugelassen; noch im Jahre 1729 legten die übrigen drei Druckereien gegen die Druckerei der Schwenkeschen Wittwe vergeblich Protest ein.[17] — Bautzen hatte damals an David Richter einen der produktivsten Verleger ganz Deutschlands; in den Meßkatalogen der Jahre 1714—1739 ist er mit 1005 Artikeln vertreten. Vor ihm hatten Mart. Gabr. Hübner und nächst ihm Joh. Wilisch den zahl-

reichsten Verlag auf die Messe gebracht. Eine Spezialität oberlausitzischer Buchhandelsstädte, von Bautzen und neben ihm besonders Löbau, war die Herstellung wendischer Drucke (Katechismen, Evangelien und Episteln, Gesang- und Betbücher, Bibeln und Postillen; die Arndtschen Schriften u. dergl.). Die Anregung dazu ging (1688) von Spener aus; die Stände unterstützten die Herstellung des öftern durch Übersetzerhonorare, auch private Spender fanden sich; die Andreas, Gottfr. Gottlob und Carl Gottfr. Richter in Bautzen, Besitzer der von Chrph. Baumann 1652 neu gegründeten einzigen[18] Bautzener Druckerei, zogen besonders Nutzen daraus. In Zittau hatte eine ähnliche Bedeutung der Druck evangelischer Bücher in böhmischer Sprache[19]; hier verlegte seit 1711 Joh. Jac. Schöps. Der thätigste Verleger von Görlitz war Jac. Rohrlach, aber er spielt in den Meßkatalogen nur eine kurze Rolle (78 Artikel, 1703 10); Joh. Gottlob Laurentz erreichte nicht die Hälfte seines Jahresdurchschnitts, wirkte aber bis zum Ende des Zeitraums. Einen kräftigen Verlag in der Niederlausitz entwickelte mit Beginn der 1730er Jahre Gottl. Hebold in Sorau, von dem mehrere Artikel der ersten dreißiger Jahre auch in Crossen erschienen. Neben ihm ist Geo. Voß in Lübben zu nennen, 1712/32. — In Wittenberg, das 1701 vier Buchhändler, sieben Buchdruckerherren und einen Schriftgießer besaß[20], sind bis zu Beginn der 1680er Jahre Hiob Wilh. Fincel und seine Erben, Mewius (Balthasar; besonders aber D. Tob. Mewius Erben und El. Schumacher) und in den letzten Jahrzehnten Joh. Ludolph Quenstedt hervorzuheben. Bedeutender wurden auch hier die Verleger des neuen Jahrhunderts: der Bürgermeister Gottfr. Zimmermann, seine Wittwe und Sam. Gottfr. Zimmermann, Meyer & Zimmermann (1700—1709), Joh. Ludw. Meisel und seine Wittwe, Sam. Hanauer und besonders Chrn. Gottl. Ludwig (1701/29). Den reichhaltigsten Verlag schuf Geo. Marc. Knoch 1722/34 (294 Artikel). 1734 beginnt der Verlag Joh. Joach. Ahlfeldts. Einst, im 16. Jahrhundert, waren Leipzig, Wittenberg und Jena die drei führenden Städte im Leipziger Meßbezirk gewesen. In Wittenberg begingen die Leipziger Buchdrucker die Jubelfeier des Jahres 1540, noch im Jahre 1621 provozierte Leipzig auf ein Sachverständigengutachten der Wittenberger Buchhändler; ja selbst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts galten die drei Städte (z. B. bei Konkursen u. dergl.) stillschweigend als die anerkannten Vertreter und Wortführer des Leip-

ziger Meßbezirks. In der Verlagsproduktion Leipzigs und Wittenbergs ist indes, nachdem zunächst Wittenberg der vornehmste Verlagsort der Leipziger Sphäre gewesen war, der Umschwung schon zu Ausgang des 16. Jahrhunderts, und sehr rasch und entschieden erfolgt: die Wittenberger Produktion wurde von der Leipziger im Jahre 1582 zum ersten mal erreicht, schon 1599 betrug die letztere das Doppelte, 1600 das Dreifache und 1614 das Vierfache. Die alte Stellung Wittenbergs als Hauptstätte des Bibeldrucks wurde erschüttert durch die Endter in Nürnberg, die Stern in Lüneburg und endgültig verloren durch den Wegzug Balth. Christoph Wusts nach Frankfurt a. M. Immerhin sind in demselben Zeitraum 1712—1740, in dem die Hallesche Bibelanstalt 480000 Bibeln und 366000 Testamente druckte, an 385000 Bibeln und 600000 Testamente in Wittenberg gedruckt worden.[21]

In Chemnitz entwickelte sich der unternehmende Verlag der Stößel, seit 1698. In Naumburg, dessen Peter-Pauls-Messe für den Buchhandel eine so große Bedeutung besaß[22], daß Leipziger Großbuchhändler dazu regelmäßig umfängliche Kataloge druckten[23], hat sich ein bedeutenderer Verlag nicht entwickelt; einzig Mart. Müller, der 1653 77 80 Artikel verlegte, wäre hier zu nennen. Im Jahre 1716 besaß Naumburg einen Buchführer (Joh. Andr. Löffler), einen Buchdrucker (Balthasar Boßögel) und sieben Buchbinder.[24] Das sächsisch-thüringische Gebiet war namentlich im Südwesten von Leipzig ausgestattet mit einer ansehnlichen Zahl kleiner Druckerstätten, die, die Nähe Leipzigs mit den wohlfeilern Preisen des kleinen Orts und der oft bequemern Censur des kleinen Ländchens verbindend, vom deutschen Verlag weit und breit benutzt wurden. Schlesische Druckereien beispielsweise legten im allgemeinen nichts unter die Presse, als im Lande eingeführte Kalender und Schulbücher, Carmina, Parentationen, Patente und dergleichen Artikel, die nicht außer Landes, teils nicht einmal außer Stadt kamen; denn Verlagsartikel „von Importanz" ließ der Buchhändler wegen der weiten Entfernung von den Meßstädten in „Sachsen" drucken.[25]

Neben der kursächsischen Meßstadt blühten in unserm Zeitraume in Norddeutschland besonders Halle, Jena und Hamburg empor. Halle und Jena waren mit Leipzig die Hauptorte des centraldeutschen sächsisch-thüringischen Gebietes und die ersten und vornehmsten norddeutschen Buchhandelsstädte. Die Nähe Leipzigs, seine drei Jahrmärkte, die von

Leipzig, Wittenberg, Naumburg, Jena aus fleißig besucht wurden[26], die Gründung der Universität im Jahre 1694 und die Ansiedelung französischer Refugiés — 1703 erhält ein gewisser Lefèvre das Recht auf den Druck und Verkauf französischer Bücher, bald darauf ebenso Felix du Serre (dessen Rechte 1721 auf das Reformierte Gymnasium übergingen), außerdem werden die französischen Buchhändler de Sarrat und Sellius genannt: sämtlich Mitglieder der Halleschen „Französischen Kolonie“[27] — machten Halle zur zweitgrößten Druckerstadt Deutschlands (1707 sieben, 1740 sechzehn[28] Druckereien, nur eine weniger als Leipzig) und zu einem bedeutenden Centrum der Litteratur, des Sortiments- und des Verlagshandels. In der ältern Zeit waren die bedeutendsten Halleschen Verleger Chr. Fr. Mylius und Sim. Joh. Hübner; ihre Thätigkeit reicht bis in die achtziger und neunziger Jahre des 17. Jahrhunderts. In den neunziger Jahren erhoben sich die großen Halleschen Firmen unseres Zeitraums: zuerst die von Joh. Friedr. Zeitler, dann die bedeutendste Verlagshandlung Halles: die Rengersche, gegründet von Johann Gottfried Renger, dem Verleger Christian Wolffs. Es war die Buchhandlung der alten Bismarckschen Druckerei, die 1625 samt der Handlung an Christoph Saalfeld aus Quedlinburg übergegangen war. Im Jahre 1696 trennten sich die Zweige: Renger übernahm die Buchhandlung, während die Druckerei von Joh. Andr. Salfeld weitergeführt wurde. Von 1698 bis 1739 verzeichnen die Meßkataloge 1137 Rengersche Verlagsartikel. Etwa gleichzeitig erfolgte die Begründung der Waisenhausbuchhandlung; von theologischen Gelehrten wurde sie gegründet und geleitet: von A. H. Francke (1663—1727) und Heinr. Jul. Elers (1667—1728); Prediger und Professor der griechischen und orientalischen Sprachen der erstere, ehemaliger Hofmeister der letztere. Der Zeitraum von den Anfängen gerade bis zum Ende unserer Periode, dem Todesjahre Freylinghausens († 1739) — er war Franckes Gehilfe und Pfarradjunkt, sein Schwiegersohn, seine „rechte Hand“ und sein Nachfolger in der Leitung des Buchhandelsgeschäfts —, war die für die Entwickelung der Buchhandlung bedeutsamste Zeit: die Organisation der nach Berlin (Gründung der Berliner Filiale 1702), Leipzig und Frankfurt verzweigten Geschäftsanlage kam zu Stande; eine glänzende Verlagsthätigkeit entwickelte sich: ein blühender gelehrter Verlag der Werke besonders Hallenser Professoren — von ihnen in diesen Jahren 157

Verlagsunternehmungen, an ihrer Spitze die der Juristen Stryk, Heineccius, Böhmer, Ludovici, dessen verschiedene Werke bis 1771 zehn bis dreizehn Auflagen erlebten; Schulbücher von so einschlagendem Erfolg wie Joach. Langes lateinische und die anonyme griechische Grammatik, die von 1703 resp. 1705 an bis zum Beginn der 1820er Jahre je rund 60 Auflagen erlebten (von der 9. resp. 33. Auflage an mit stehendem Satz gedruckt); Freylinghausens Gesangbuch — die „Hallesche Liederei" genannt —, von dem fast jährlich neue Auflagen erschienen. Ein reiches Tauschlager entstand, mit in- und ausländischen Bücherschätzen gefüllt. Das Unternehmen aber, mit dem die Buchhandlung vor allen andern die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen erregte und bis in ferne Zeiten im deutschen Volke weiterleben sollte, war die aus dem Boden der Franckeschen Stiftung hervorwachsende Hallesche Bibelanstalt.[29] Mit der Bibel war es damals wie mit so vielen andern wertvollen litterarischen Schätzen: ihre guten Ausgaben waren auf die gelehrte und bemittelte Welt zugeschnitten. Das waren schöne und würdige Ausgaben in Quart und Folio mit reichem Kupferschmuck. Wohl gab es daneben auch schlichtere Haus- und Handbibeln in Oktav und Duodez: aber doch keine auf gründlichster Textrevision beruhenden Ausgaben für eine wirkliche Massenverbreitung. Georgis Bücherlexikon (1742) verzeichnet an deutschen Bibeln drei Ausgaben zu je 30, 20 und 16 Reichsthaler, zwei zu 12 Reichsthaler; im Preise von 10 bis 6 Reichsthaler verzeichnet es zwanzig, im Preise von $4^1/_2$ bis 2 Reichsthaler fünfunddreißig, im Preise von $1^2/_3$ bis 1 Reichsthaler zweiundfünfzig Ausgaben. Dann folgen, von denen des Waisenhauses hier abgesehen, als billigste Ausgaben: zu 21 Groschen drei, zu 20 Groschen acht, zu 18 Groschen vier, zu 16 Groschen elf, zu 12 Groschen vier Ausgaben, zu 10 Groschen eine Ausgabe. Die letztere erschien bei Schönemann in Sondershausen (in 12^0, mit Meinhards Vorrede); die Ausgaben zu 12 Groschen erschienen bei demselben 1709 (Meinhards Vorrede 8), in Nürnberg bei Hofmann (Sonntags Vorrede, 12), in Hamburg 1717 (Wincklers Vorrede, 12) und in Rinteln 1718 (in 8^0). Francke faßte den Gedanken, die Bibel in der revidierten, d. h. nach den ältesten und den besten neuern Ausgaben verglichenen Lutherübersetzung zum Gemeingut des evangelischen Volkes zu machen, und er hat sein Ziel glänzend erreicht; die Bibelausgaben des Halleschen Waisenhauses ordnen sich in die eben

angegebene Preisskala der deutschen Groschenbibeln so ein, daß sie mit einem Preise von 21 Groschen begannen, dann auf 18 Groschen, weiter aber auf 10 und 9, ja endlich im Jahre 1715 mit der billigsten Ausgabe auf 6 Groschen herabgingen. Die Ausgaben mit den beiden erstgenannten Preisen waren die Duodezbibel vom Jahre 1702 (21 gr.) und die erste „weiße" (21 gr.) und „braune" Ausgabe (18 gr.) der Großoktavbibel; eine weitere Verbilligung war zunächst nur möglich, wenn „hohe Personen einem Verleger die Unkosten dazu herschießen wolten, daß die armen Leute ohne dem Verkäufer einen Profit zu geben zu der gantzen Bibel kommen könten". In Carl Hildebrand Freiherrn von Canstein zu Berlin (1667—1719) fand sich die Persönlichkeit, die, von gleichen Zielen beseelt, mit der nötigen Opferwilligkeit ausgerüstet war und zugleich andere „hohe Personen" zu gewinnen verstand. Nun erst wurde die „Bibelanstalt" gegründet. Druck mit stehenden Lettern (was Francke und Elers schon vorher ins Auge gefaßt hatten) und Heranziehung der christlichen Wohlthätigkeit: dies waren die Hauptpunkte der Cansteinschen Vorschläge vom Mai 1710, kraft deren er hoffte, dem Volke das Neue Testament für 2, eine Handbibel für 6 Groschen schaffen zu können; die Grundsätze der Bibelgesellschaften des folgenden Jahrhunderts. Die Schriften sollten jedem, wer es auch sei, zu dem genannten Preise (aber ohne Porto) direkt geliefert werden, „wenn nur nicht damit gehandelt werde". Es war vorauszusehen, daß das neue Unternehmen in weitgehendem Maße den Zorn des Buchhandels auf sich ziehen würde. „Um zu verhüten, daß die Lästerungen und das odium nicht auf Sie im Waisenhaus möge fallen", erklärte deshalb Canstein, „so wäre etwa gut, wenn ich es auf mich nehme; . . indessen, wenn ich die Sache zu stande gebracht, so will Ihnen das ganze Werk hergeben, damit Sie in Wahrheit bezeugen mögen, es gehöre zu Ihren Anstalten und werde es also ein ornamentum davon." Die ersten Auflagen sowohl des Neuen Testaments als der ganzen Bibel (beide in 5000 Auflage) wurden noch mit abgelegtem Satze hergestellt: die erste Auflage des Testaments, in Kleinduodez, erschien 1712, die erste der Bibel, in Großoktav, 1713; beide „nebst einer Vorrede Hrn. Baron Carl Hildebrand v. Canstein. Halle. Zu finden im Waysenhause": die ersten „Cansteinbibeln". Der Verkaufspreis des Testaments betrug 2 Groschen: die billigste aller übrigen Ausgaben, diejenige des angesehenen Bibelverlags der Gebrüder Stern

in Lüneburg, hatte Francke für 2 gr. 5 Pf. das Exemplar geliefert erhalten — aber das war der buchhändlerische Partiepreis (200 Exemplare zu 20 Rthlr.). Die Großoktavbibel kostete 10 Groschen. Die erste mit stehendem Satze hergestellte Auflage des Testaments erschien 1714, der Großoktavbibel 1717: es war bereits die vierte resp. sechste Auflage; die Ersparnis war so wesentlich (für die Duodezbibel berechnete man einige Jahre später, daß bei stehender Form an jeder Auflage 400 Rthlr. Setzerlohn erspart würde), daß das Testament von der sechsten Auflage an (1714, sie war in drei Wochen ausverkauft; Auflagehöhe seit dieser Auflage 6000) für 18 Pf., die Großoktavbibel von der sechsten an für 9 Groschen verkauft wurde (die Preise verstehen sich überall ungebunden, auf ordinär Papier). 1715 erschien die erste Auflage der ebenfalls mit stehendem Satze hergestellten Duodezbibel; sie kostete, bei „etwas schlechterm" Papier, 6 Groschen: es wurde die weitverbreitetste, in den Schulen eingeführte Bibelausgabe. Als so bedeutend, wie Elers die Leistungsfähigkeit der stehenden Lettern geschätzt hatte, nämlich auf eine Zahl von über 550000 Exemplaren, erwies sie sich allerdings bei weitem nicht. Die erste stehende Satzvorrichtung — und das, obgleich von der damals in Halle angelegten Schriftgießerei gerühmt wurde, es sei ihr nach vielem Streben gelungen, eine dauerhafte Schriftmasse herzustellen — hielt aus: beim Neuen Testament (1713—24) 80000, bei der Großoktavbibel (1717/30) 75000, dann bei der Duodezbibel (1722/32) 120000 Exemplare. Schon im Oktober 1714 mußte Canstein in einer „Ausführlichen Nachricht" die Anstalt beim Publikum entschuldigen, daß sie nicht von Zeit zu Zeit so viel Exemplare habe liefern können, als verlangt worden seien. Die Nachricht berichtet auch von der im Buchhandel herrschenden Empörung über die unerhörte Konkurrenz — wie andrerseits einige Buchhändler durch die Bibelanstalt bereits erzogen worden seien: so werde jetzt ein in Anspach erschienenes Neues Testament mit Psalter für 9 Kreuzer (rund 2 gr. 6 Pf.) verkauft. Als Canstein starb, waren zwanzig Auflagen des Neuen Testaments und je acht der Großoktav- und der Duodezbibel oder in Exemplaren: 100000 Exemplare des Neuen Testaments und je 40000 der beiden Bibeln abgesetzt. Die Bibelanstalt bestand seitdem — ohne alle weitern fremden Beisteuern — als eine (im Kassen- und Rechnungswesen davon getrennte) Abteilung der Buch-

handlung des Waisenhauses fort; und gerade nach Cansteins Tode, in den Jahren 1720/35, sollte sie erst recht ausgebaut und eingeführt und für eine lange Lebensdauer gekräftigt werden; es erschienen in diesen Jahren vom Neuen Testament und der Duodezbibel je 39, von der Großoktavbibel 23 Auflagen. Neben den deutschen Ausgaben erschienen böhmische, polnische, slavonische Bibeln und Testamente (1722, 1730). 1733 wurde das Waisenhaus auf „annoch eine Druckerey" (für die Bibelanstalt) privilegiert. Eine einzelne Buchhandlung privilegiert auf zwei Druckereien: das war eine besondere königliche Gunstbezeugung. Die Bibeldruckerei begann mit fünf Pressen zu arbeiten; seit 1735 beschäftigte sie deren sieben. 1736 erschien die erste Folio- (Auflage 2000; Preis 1 Rthlr. 6 gr.), 1741 die erste Quartbibel (beide mit abgelegter Schrift). Von 1712 bis Ende 1739 hat die Bibelanstalt vom Neuen Testament, der Großoktav-, der Duodezbibel und dem Neuen Testamente mit Psalter gedruckt: 68, 36, 60 und 16 Auflagen oder 340000, 180000, 300000 und 26000 Exemplare. — In die Jahre 1717/35 fällt die Verlagsthätigkeit der „Neuen Buchhandlung", in die Jahre 1727/35 diejenige von Joh. Ernst Fritzsch. Weit wichtiger war die Begründung dreier anderer Verlagsfirmen im letzten Jahrzehnt unseres Zeitraums, den 1730er Jahren. Die alte Salfeldsche Druckerei erkaufte 1707 Stephan Orban, 1733 von dessen Wittwe aber Joh. Justinus Gebauer (geb. 1710 in Waltershausen bei Gotha), der noch im Jahre 1737 den Plan zu der Walchschen Gesamtausgabe von Luthers Werken faßte. Gleichzeitig mit ihm eröffneten ihre Verlagsthätigkeit Joh. Christian Hendel (geb. 1692), der, ebenfalls ursprünglich Drucker, von Joh. Jac. Krebs († 1716) die alte Stegmannsche Druckerei übernommen und dann zunächst erst einen Disputationshandel begonnen hatte, und Joh. Andr. Bauer. Zu den Gebauer und Hendel gesellte sich 1737 Hermann Hemmerde; er übernahm die Buchhandlung, die 1729 der Antiquar Joh. Geo. Klemm gegründet hatte. Die Geschichtsschreibung Halles hebt eine Buchhandlung besonders hervor, die, als Verlag nicht hervortretend, in Halle noch lange unvergessen gewesen sei: die Grunertsche, gegründet 1699 von Joh. Grunert, der seit 1723 Ratsbuchdrucker war, und dem 1731 sein Sohn Joh. Friedrich folgte.[30]

In Jena, nach Geßners Angaben (die sich aber nicht überall als zuverlässig erweisen) der drittgrößten Druckerstadt Deutschlands, waren

die ältern, mit ihrer Thätigkeit bis in die sechziger, siebziger, achtziger und neunziger Jahre reichenden bedeutendern Verleger Georg Sengewald (1647/67 157 Artikel), Joh. Ludw. Neuenhahn, Joh. Jac. Bauhofer und Matth. Birckner. Produktiver war der Verlag Joh. Theod. Fleischers (169 Artikel in der Zeit von 1670 bis 1686). Auch er aber wurde weit übertroffen von der Firma Bielcke (Johann Bielcke, der Jenaer Bürgermeister, 1665—1707; dann, bis 1745, Joh. Felix), die die Ehre hat, die produktivste aller in den Meßkatalogen unseres Zeitraums verzeichneten Firmen zu sein (1665—1739 2203 Artikel). Wie in Halle, so bezeichnen auch hier die neunziger Jahre den Beginn großer neuer Firmen. Die wichtigste war die der Cröker (1690—1739 518 Artikel; Heinr. Chrph., † 1727, Buchhändler und Kupferstecher), ferner der Universitätsbuchhändler Joh. Oehrling, nur bis 1709, und Ernst Claud. Baillar, Fürstl. Sächsischer Stadtfähndrich und Buchhändler.[31] Erst seit 1710, unter der Wittwe, blühte auch der Verlag Joh. Meyers recht empor. Seit 1716 erscheint Joh. Bernh. Hartung und seit 1719, Cröker zur Seite stehend, Joh. Friedr. Ritter (1719/39 196 Artikel); endlich seit 1724 Chrn. Franz Buch und seit 1733 Chrn. Heinr. Cuno. Im Jahre 1701 hatte Jena 7 Buchhändler, 6 Buchdruckerherren, 3 Kunst- und Disputationshändler, 3 Kupferstecher und Formschneider (darunter einer der sechs Buchdruckerherren, Chrstph. Cröker, wieder mitgezählt) und 1 Schriftgießer[32], im Jahre 1743 8 Buchhändler, 10 Buchdruckerherren, 3 Disputationshändler, 1 Schrift- und Figurschneider, 2 Schriftgießer und 1 Kupferdrucker.[33]

Verlage erster Größe haben sich im übrigen in den thüringischen Staaten nicht entwickelt. Zu Beginn unseres Zeitraums ist Erfurt hervorzuheben, vor allen mit der altberühmten Birckner'schen Firma (seit 1614; 1649/58 126 Artikel, dann bis zum Ende des Jahrhunderts stark nachlassend), sodann Chrn. von Saher bis 1668. Dann tritt die Stadt Gotha mit Sal. Reyher (1664—1693) und Aug. Boetius hervor (1677—1696), hinter denen die Richter in Altenburg, die Pächter (1668) resp. Besitzer (seit 1709) der Altenburgischen Hofbuchdruckerei[34] (der heutigen Pierer'schen), zurücktreten; die stärksten thüringischen Verleger des neuen Jahrhunderts wurden Pfotenhauer in Coburg (1694—1729 244 Artikel), Ernst Ludw. Riedt in Arnstadt und Hier. Phil. Ritschel in Erfurt. Erfurt an erster, Gotha an zweiter Stelle waren

hochwichtige Mittelpunkte buchhändlerischen Lebens und Betriebs; in dem ersten gedruckten Verzeichnis der ständigen Besucher der Leipziger und Frankfurter Messen, 1741[35], folgt unter den norddeutschen Städten der Zahl der auswärtigen Besucher nach auf Jena und Halle Erfurt in einer Linie mit Hamburg und Berlin; dann, nach Dresden, Gotha in einer Linie mit Breslau und Wittenberg.

Von größerer Bedeutung als Bautzen im Osten und Wittenberg im Norden des Leipziger Centrums war dort Breslau, wurde hier Berlin. In Breslau waren die bedeutendsten Firmen: im 17. Jahrhundert die von Esais Fellgiebel, dem Verleger von Opitz' Werken (1658/90 181 Artikel; Wittwe und Erben bis 1713 nur noch 32 Artikel) — Veit Jac. Trescher steht hinter ihm zurück; im 18. Jahrhundert zunächst Mich. Hubert (1714/39 146 Artikel) und Mich. Rohrlach (1725—1736), bis endlich mit dem Jahre 1732 Joh. Jac. Korn auftritt (schon 1732/39 102 Artikel). In Schweidnitz tritt in der ersten Hälfte der 1730er Jahre Joh. Geo. Böhm hervor. Außerdem ist in Schlesien nur Mich. Rohrlach und seine Wittwe in Liegnitz, seit 1690, hervorzuheben. — Mit der Erwähnung Berlins betreten wir nach dem sächsisch-thüringischen und sächsisch-lausitzischen Buchhandelsgebiete das Gebiet Brandenburgs und der Mark, in dem mit Berlin Frankfurt a. O. die Vorherrschaft führte. Ursprünglich war die buchhändlerische Hauptstadt der brandenburgischen Lande Frankfurt a. O.: der älteste Sitz der Buchdruckerkunst in der Mark, Universitäts- und Meßstadt, und zwar auch Büchermeßstadt, und für Leipzig ein wichtiges Nebencentrum für den Verkehr nach Preußen, Posen, Schlesien. Dennoch ist der Sitz des größten kurbrandenburgischen Verlegers im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts schon Berlin: des Buchhändlers Rupert Völcker (1660/97 306 Artikel). In Frankfurt waren die ansehnlichsten Verleger Jeremias Schrey der Ältere und Jüngere, 1673—1735, von denen der erstere Bürgermeister war[35a], in den besonders produktiven Jahren 1681—1696 und 1697—1711 associiert zuerst mit H. J. Meyer und dessen Erben, dann mit S. C. Hartmann (1673—1711 424 Artikel, 1712/35 80 Artikel). Die Schreys erwarben 1681 die Stargarder Buchhandlung von Fincelius hinzu und wußten 1682 auch mit einer Filiale in Berlin Fuß zu fassen. Außer ihr bestanden in Berlin nur zwei eigentliche Buchhandlungen: die 1614 von den Buchbinderbrüdern Hans und Samuel

Kalle begründete und seit 1659 im Besitze des ehemaligen Dieners der Handlung Rupert Völcker befindliche (die spätere Haude & Spenersche) und die — als erste und älteste Berliner Buchhandlung — von Hans Werner 1594 begründete Handlung, welche letztere aber, seit 1646 im Besitze von Daniel Reichel, seit 1682 den Verlag einstellte und dann, seit 1697 im Besitze von Otto Christian Pfeffer, verschwindet. Im Jahre 1688 trat die erste Kupferstich- und Landkartenhandlung des unternehmenden Buchbindermeisters Friedrich Pesenecker hinzu, der zugleich ausdrücklich darauf privilegiert wurde, nicht nur eingebundene Bücher zu verkaufen, sondern auch Bücher zu verlegen und drucken zu lassen. Vergeblich suchten Reichel und Völcker den neuen Konkurrenten abzuschütteln; sie wurden mit dem Bescheide abgewiesen, „daß Se. Churfürstliche Durchlaucht mit sonderbahren Misfallen vernehmen, daß die Supplicanten die Bücherpreise so sehr gesteigert und die Käufer auf eine unverantwortliche Weise übersetzt haben.“[36] Im Jahre 1693 entstand die vierte Buchhandlung in Berlin: die des Heidelberger Buchführers Joh. Mich. Rüdiger, der nach der Einäscherung Heidelbergs hierher auswanderte (die spätere Vossische Buchhandlung). Rupert Völckers Sohn Johann aber setzte sich umgekehrt zugleich in Frankfurt a. O. fest, gab 1700 die Berliner Handlung auf — sein Buchhandelsprivileg kaufte Joh. Chrph. Pape — und verlegte das Stammgeschäft ganz nach Frankfurt; er hat hier, mit der Würde eines Ratsherrn bekleidet, in den Jahren 1693—1714 eine reiche Verlagsthätigkeit entfaltet (256 Artikel), Buchhandlungen zugleich in Stargard und in Stettin besitzend. Es bestanden so zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Berlin vier, in Frankfurt a. O. mit Conradi drei Buchhandlungen; Druckereien besaßen damals beide Städte je fünf. Was Frankfurt betrifft, so sieht man gerade an Joh. Völcker recht, wie diese Stadt mit ihren drei Messen der Mittelpunkt war, von dem aus das östliche Brandenburg — Neumark und Pommern — buchhändlerisch befruchtet, aber auch Schlesien und Polen, teilweise auch Sachsen bestrichen wurden. Völcker besaß eine schwedisch privilegierte Buchhandlung in Stettin, brandenburgisch privilegierte Buchhandlungen in Crossen, Züllichau und Cottbus und in Stargard; er bewarb sich um Kommissionen seitens mitteldeutscher Handlungen, die den Absatz ihrer Bücher in den genannten Gegenden befördern wollten; im Jahre 1715 stellte er in einem solchen Falle in

Aussicht, jährlich für 2000—3000 Thaler dahin abzusetzen. Inzwischen machten sich, wie wir das schon in Halle fanden, auch in Berlin die französischen Flüchtlinge bemerklich. Zuerst unter den Buchbindern. Die Zahl der Berliner Buchbindermeister war außerordentlich hoch angeschwollen: im Jahre 1678 bestanden deren sieben, im Jahre 1688 fünfzehn, sodaß im Jahre 1689 auf Antrag der Buchbinder die Innung auf sechs Jahre geschlossen wurde. Dennoch wurde schon 1693 Arnaud du Sarrat, dann 1696 sein Bruder Jean als Buchbinderfreimeister (die zu den Kosten der Innung nichts beisteuerten) zugelassen. Der letztere legte sich dann, da seine Buchbinderei keinen sonderlichen Aufschwung nahm, der ausdrücklichen Vorschrift des Privilegs zuwider auf den Bücherhandel und verband damit gleichzeitig die erste Leihbibliothek (1704). Im Jahre 1730 zählte die Innung 19 Meister mit 27 Gesellen und 14 Lehrlingen.[37] Weiter aber trat außer der Halleschen Waisenhausfiliale (1702; 1710 Privileg auf einen zweiten Buchladen) 1704 eine fünfte privilegierte Buchhandlung hinzu und bauten Joh. Mich. und Joh. Andr. Rüdiger den zunächst bedeutendsten kurbrandenburgischen Verlag aus (1695—1747 527 Artikel); Joh Mich. Rüdiger war dabei seit 1693 gleichzeitig für Güstrow und Schwerin konzessioniert und hat als Berliner und Güstrower Buchhändler bis zum Jahre 1734 gewirkt.[38] Gedruckt wurde übrigens der Rüdigersche Verlag größtenteils in Coburg, Rudolstadt, Erfurt. Nicht weil es an Berliner Druckereien gefehlt hätte; Berlin zählte im Jahre 1706 bei 48000 Einwohnern deren zehn.[39] Es ist ein außerordentlicher Aufschwung, den Berlin damals genommen hat; im Jahre 1678 hatte es zwei Buchhändler, zwei Buchdrucker und sieben Buchbinder gehabt.[40] Es entsprach seinem gewaltigen allgemeinen Fortschritt; am Schlusse des Dreißigjährigen Kriegs zählte es 6000, als der Große Kurfürst starb (1688) zählte es 18000, als Friedrich Wilhelm I. starb (1740) 70000 Einwohner oder mehr.[41] Dabei hatte die Regierung alle Mühe, sich neuer ungestümer Buchhandlungskandidaten zu erwehren. Als Gottfried Gädicke, der Faktor der Halleschen Waisenhausfiliale, 1715 mit einem Gesuche um Konzession zu einem Buchladen für sich mit Hinsicht auf die große Zahl der bestehenden Buchhandlungen abgewiesen wurde, wiederholte er seine Eingabe bereits acht Tage darauf, worauf ihm „solches ungestümes sollicitiren ernstlich verwiesen" und ihm anbefohlen wurde, „sich dessen ins künftige bey

vermeidung nachdrücklicher Ahndung zu enthalten". Zu Beginn der vierziger Jahre begegnet er uns indessen als Buchhändler unter eigener Firma, nach Rüdigers Angabe[42] als reiner Verleger. Auch in die Buchbinderinnung hatte sich Gädicke eindrängen wollen. Ein gutwilliger Meister nahm ihn formell als Lehrling an; als aber die Innung in förmlicher Sitzung auf der Einhaltung der Lehrzeit bestand, ja sogar erklärte: ein Lehrling gehöre während derselben in die Werkstatt seines Meisters, verließ Gädicke aufgebracht das Gemach, warf die Thür krachend ins Schloß und begnügte sich mit Beleidigungsklagen. Die Rüdiger aber wurden in der jährlichen Produktion alsbald noch übertrumpft von Christoph Gottlieb Nicolai, der, bis dahin Buchhandlungsdiener bei dem Wittenberger Bürgermeister Gottfr. Zimmermann, im Jahre 1713 dessen im Jahre 1700 begründete Berliner Filiale als selbständige Handlung übernahm (1714/39 292 Artikel); und dieser wurde abermals überboten von Ambrosius Haude, der, aus einer französischen Refugiéfamilie stammend, 1723 die Papensche Handlung übernahm, und mit dem sich 1739 Joh. Carl Spener, ein Sohn Philipp Jacob Speners, des Begründers des Pietismus, verband (1724/39 198 Artikel).[43] Mit der Geschichte seines Geschäfts ist bereits der künftige „große König" verknüpft. Haude versorgte den Kronprinzen durch Vermittelung seines ehemaligen französischen Lehrers Duhan mit klassischer und französischer Litteratur; als der König im Frühjahr 1730 die Bücher, in Tapetenschränken verborgen, entdeckt hatte und, als der gute Haushalter, der er war, verkaufen ließ, kaufte Haude sie auf und lieferte sie dem Kronprinzen einzeln zurück. In einem besondern, vom Kronprinzen gemieteten Hinterzimmer der Haudeschen Buchhandlung aber stand in verschließbaren Schränken die mehrere tausend Bände starke, größtenteils auf Duhans Vorschläge von Haude und Nicolai beschaffte kronprinzliche Privatbibliothek:

Und gegenüber von dem Schloß
Herr Haude wohnte just;
Hatt' ihm ein Stübchen eingericht't,
Da kam der Prinz bei Lampenlicht
Und las nach Herzenslust,

singt Karl von Holtei.[44] Nach Geßner besaßen im Jahre 1740 Berlin sieben, Frankfurt a. O. fünf Buchdruckereien. Im übrigen Kurbranden-

burg treten nur zwei Städte hervor: Magdeburg im Westen, Züllichau im Osten. Es ist in jeder der beiden Städte eine Handlung, die sich als Verlag stärker bemerkbar macht. In Magdeburg zunächst Joh. Lüderwald, 1665—1692, 200 Artikel: im Jahre 1668 wurden zwei Buchhändler vom Rate konzessioniert und vom Administrator privilegiert; die eine davon „gerieth ins stecken", und die Cession des Privilegs an Lüderwald wurde genehmigt, der so der einzige privilegierte Buchhändler war. Im Jahre 1700 wurde das Privileg bestätigt.[45] Unter Christoph Seidel, bis 1720, ging der Verlag der vormals Lüderwaldschen Handlung zurück, er hob sich aber wieder unter Chrph. Seidels Wittwe und Geo. Scheidhauer (1726/42 170 Artikel). Druckereien[46] bestanden in Magdeburg zwei: die ehemals Betzelsche, gegründet 1608, die nach der Eroberung von Magdeburg 1631 ihre Hauptthätigkeit nach Zerbst verlegte und in Magdeburg nur mühsam weitervegitierte, 1646 an Joh. Müller und seine Nachkommen und dann 1737 in den Besitz des noch heute blühenden Geschlechts der Faber gelangte; und seit 1709 die von den Faber selbst gegründete (1751 ging sie in den Besitz von Joh. Chrst. Pansa über). In Züllichau tritt in den 1720er Jahren die Waisenhausbuchhandlung auf (1726 Privileg, 1727 Eröffnung; heute Hermann Liebich[47]), deren erster Direktor G. B. Frommann aus Wolkenstein im Erzgebirge war († 1741).[48]

In den beiden Pommern hat sich wenigstens in späterer Zeit ein eigener Verlag von Bedeutung nicht entwickelt. Stettin allerdings hatte in der ersten Zeit an Jeremias Mamphras (1646—1666) einen Verleger, der an Produktivität alle Frankfurter und Berliner übertraf (279 Artikel). Nach ihm aber ist nur noch Joh. Ad. Plener hervorzuheben, 1682—1707, der weit hinter ihm zurücksteht. Die buchhändlerisch belebteste Stadt Pommerns blieb Stettin natürlich trotzdem. Auch hier, wie in allen andern größern Städten, sehen wir dabei die Ausbreitungsbewegung des Buchhandels. 1691 die Gesuche zweier Buchhändler um Niederlassung: Joh. Thymes und Mich. Röders, Buchhändlers zu Frankfurt a. O. Die Bittsteller werden mit dem Zugeständnis freien Handels drei bis vier Tage über die Marktzeit hinaus abgespeist — worauf die übliche Beschwerde der beiden Stettiner Buchhändler Schulz und Nic. Barthold. Trotzdem muß sich Thyme früher oder später in Stettin festgesetzt haben, denn 1732 erging das Gesuch des

Leipziger Buchführers Casp. Closmann, Thymes Buchhandlung zu Frankfurt und Stettin erwerben zu dürfen; es wird abgewiesen mit dem Bescheide, die Freiheit sei bereits an David Rhete vergeben. Es scheinen danach in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts neben drei Druckereien vier Buchhandlungen (die von Rhete, Eichhorn und Nic. Barthold begründeten und die Thymesche) bestanden zu haben.[49]

Wie in Pommern eigene Verlagshandlungen von einiger Bedeutung nicht erwachsen sind, so standen auch die pommerschen Druckereien im ganzen abseits von der Beschäftigung für die größere Verlagsproduktion; hören wir doch im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, daß in der Stralsunder Druckerei bis dahin nichts als Gesang- und andere Erbauungsbücher, Schulbücher, Gelegenheitspredigten, -gedichte und -aufsätze gedruckt worden seien.[50] Ein Reskript vom Jahre 1707 ist an den Buchdrucker und Buchhändler Andr. Meder und den Buchführer Fiebig gerichtet; in diesen beiden scheint danach Buchdruckerei und Buchhandel in Stralsund damals bestanden zu haben.[51] Das Gebiet war beherrscht von Rostock, Frankfurt a. O., Berlin; von ihnen aus, besonders von den erstern beiden Städten, wurde es buchgewerblich besiedelt: Stralsund sowohl wie Greifswald haben ihre ersten dauernden Druckereien von Rostock aus empfangen.[52] Das Land wurde vielfach mit buchhändlerischen Filialen auswärtiger Stammgeschäfte besetzt; der Zug des brandenburgischen und mecklenburgischen Verlags ging dabei hinsichtlich des Drucks, wenn er nicht in der eigenen Stadt veranstaltet wurde, ebenso wie z. B. der des schlesischen nach Sachsen-Thüringen.

Der Danziger[53] Verlag beginnt sich in den Meßkatalogen erst mit Geo. Marc. Knoch in der Mitte der 1730er Jahre stärker bemerklich zu machen. Durch unsern ganzen Zeitraum bestanden die 1538 von Franz Rhode (spätere Wedelsche Hofbuchdruckerei) und 1605 von Wilh. Guilemothanus gegründete Druckerei (jetzt Ludwig Groening). Im ganzen bestanden in den 1670er Jahren drei Druckereien, die Errichtung einer vierten wurde abgelehnt. Von 1681 bis 1720 bestand die Druckerei von Joh. Friedr. Gräfe, von 1711 bis 1737 diejenige des Professors Paul Pater. Unter den reinen Buchhändlern ist Konrad van Beughem hervorzuheben; seit 1687 hatten die Waesberge eine Danziger Handlung.

Das nordöstlichste deutsche Buchhandelsemporium war Königsberg.[54] Hier haben wir seit den 1670er Jahren die geschlossene Zahl von fünf

Buchhändlern: vier Buchhändler des numerus clausus privilegiatus quaternarius und einen Buchhändler, der als supernumerarius geführt wurde. Diese Ordnung bleibt zwar bis zum Ende unseres Zeitraums bestehen. Eine Verlagsbedeutung aber hatte nur die Firma der Hallervord, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus Rostock nach Königsberg eingewandert waren, und zwar nur bis zum Tode des „Eruditus Bibliopola" Mart. Hallervord des Jüngern, 1714; und die übrigen Handlungen waren so unbedeutend, daß ihre Privilegien schließlich unbenutzt blieben und verfielen; die Eingabe eines Königsberger Buchbinders aus dem Jahre 1745 erwähnt ausdrücklich, daß zur Zeit im ganzen Lande nur ein einziger offener Buchladen sei. Dieser damals einzige offene Laden war der im Jahre 1722 eröffnete von Chrph. Gottfr. Eckart aus Grimma. Eckart war der erste, der, wenn auch nur mit Aufbietung aller Kräfte, wieder vorwärts kam, weil er das wissenschaftliche Gebiet als sein eigentliches Arbeitsfeld erkannte. Die starke Konkurrenz auf dem weiteren Gebiete der populären Litteratur, wie wir sie noch näher kennen lernen werden, hat in erster Linie den Nieder- und Untergang der übrigen Handlungen herbeigeführt; im Jahre 1650 zählte Königsberg neben zwei Buchhändlern und zwei Druckereien zehn Buchbinder, im Jahre 1742, als die Wasser des Königsberger reinen Buchhandels, wenn der eine Eckart nicht gewesen wäre, fast versiegt wären, mußte die Zahl der Meister im Gewerk von zehn auf achtzehn erhöht werden. In den ersten Regierungsjahren Friedrichs des Großen entstanden ihm dann neue Konkurrenten; die eine jener Firmen einer neuen Zeit aber hat ihre Wurzeln noch in unserm Zeitraume: es ist die von Joh. Heinr. Hartung aus Erfurt, einem gelernten Buchdrucker, der im Jahre 1734 auf dem nicht ungewöhnlichen Wege der Heirat in den Besitz einer der drei Königsberger Buchdruckereien (der erst im Jahre 1714 begründeten Stelterschen) gelangte; mit der Buchdruckerei verband er von Anbeginn den Verlag; und in der Mitte der vierziger Jahre erwarb er dann dazu Eckarts Buchhandelsprivileg.

Den Knotenpunkt, in dem das brandenburgische mit den sächsischen Gebieten zusammenläuft, bildet das Herzogtum Anhalt. Seine buchhändlerische Bedeutung hat dieser centralen Lage nicht entsprochen. Wir finden in Zerbst zu Beginn unseres Zeitraums zunächst den vorhin erwähnten, im Jahre 1582 begründeten Betzelschen Druckerverlag; 1713

spaltete er sich in zwei Firmen, eine Gymnasial- und eine Hofbuchdruckerei, die sich dann 1747 wieder vereinigten. Als Verlag stand die Firma hinter der Zerbster Filiale von Fintzels Erben in Wittenberg zurück, die in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts angelegt wurde. Kurz darauf gründete Sam. Gottfr. Zimmermann seine Verlagshandlung, die nun das ganze 18. Jahrhundert hindurch an der Spitze des anhaltischen Buchhandels steht, freilich an Bedeutung nicht vergleichbar mit den größern Verlagsfirmen andrer Städte. Eine zweite Buchhandlung wurde in Zerbst 1725 (von Geo. Wilh. Göcking) gegründet.[55]

In der Harzgegend traten in der Mitte resp. der zweiten Hälfte unseres Zeitraums am meisten Theod. Phil. Calvisius in Quedlinburg und Joh. Chrph. König in Goslar hervor.

Das vierte der buchhändlerischen Hauptgebiete des binnenländischen Norddeutschlands ist das braunschweigisch-hannöversche, das im Norden in das Gebiet der nordwestdeutschen Seestädte übergeht. Wie in Preußen die Verlagsthätigkeit Berlins, so schwingt sich in Hannover und Braunschweig diejenige der Städte Hannover und Wolfenbüttel empor. Der unternehmungskräftigste, auch zukunftsreichste Verlag dieser Sphäre war der von Joh. Chrph. Meißner in Wolfenbüttel (1721/39 281 Artikel). Vor ihm war der bedeutendste Verleger in Wolfenbüttel Gottfr. Freitag, seit 1696, der aber weit hinter Meißner zurücksteht: die bedeutendsten Verleger waren damals die Förster in Hannover (1681—1739 500 Artikel); vor ihnen der unbedeutendere Thom. Heinr. Hauenstein in Hannover, seit 1657. In der Mitte der dreißiger Jahre beginnt in Hannover der Verlag Joh. Ad. Gerckens. Göttingen, dem eine so große Zukunft bevorstand, spielte in unserm Zeitraum eine Rolle, die ebenso unbedeutend als seine spätere bedeutend war. Noch zu Ende unseres Zeitraums, als die Georgia Augusta eröffnet wurde (gegründet 1734, eröffnet 1737), war an einen Buchladen nicht zu denken, und die einzige damals bestehende Druckerei war so dürftig, daß ihr Vorrat an Lettern kaum hinreichte, wöchentlich einen halben Bogen der Göttingischen Nachrichten und andere Kleinigkeiten zu liefern. Man berief den Buchdrucker Vandenhoek nach der neuen Universitätsstadt, der nachher die Druckerei mit dem Buchhandel vertauschte. Weder er freilich noch mehrere andere Drucker und Buchhändler, die man herbeizog, entsprachen den Erwartungen; Reskripte, die in den Jahren 1737 und 1738 an

die Universität ergingen, klagten bitter darüber, daß die Buchläden nach den gedruckten Katalogen gar keine importanten, ja nicht einmal die notwendigen Werke und Schriften der Göttinger Professoren feil hätten; die letztern wären auch weder in Hannover und andern Städten des Landes, noch in Hamburg, Bremen und Lübeck zu erhalten; die Buchhändler seien zu veranlassen, ihre Läden besser zu versorgen und ihre Verlagsartikel eifriger zu vertreiben.[56] Der alte Sternsche Verlag in Lüneburg gehört zu den geringern der hier in Betracht kommenden Firmen, und mit Johann Stern endet seine Verlagsbedeutung, 1689 (1650/89 133, dann noch bis 1744 vereinzelt 17 Artikel). In Celle der Verlag Chrph. Jul. Hoffmanns, 1691—1718, unter seinem Nachfolger abnehmend. In Braunschweig 1648—1692 der Verlag Chrph. Friedr. Zilliger (228 Artikel), der unter den Erben (bis 1714) stark abnahm, bis das Geschäft 1716 in Konkurs geriet und (samt der 1631 von Balth. Gruber gegründeten und dann von Zilliger erworbenen Druckerei) an Friedr. Wilh. Meyer, den Sohn des Lemgoer Hofbuchdruckers kam (gegenwärtige Firma Joh. Heinr. Meyer)[57]; etwa auf gleicher Stufe seit Beginn des zweiten Viertels des 18. Jahrhunderts Lud. Schröder und die Rengersche Buchhandlung. In Helmstedt im 17. Jahrhundert der Verlag von Henning, Jac. und Heinr. Dav. Müller; von Friedr. Lüderwald; ins 18. hinüberreichend als der bedeutendste der drei Geo. Wolfg. Hamm, 1683—1714 (160 Artikel). Auch hier entstand der größte Verlag gegen Ende des Zeitraums: der von Chr. Fr. Weygand (1725/39 109 Artikel). In Hamburg hat sich keine Firma allerersten Ranges, wie wir sie in Leipzig, Frankfurt a. M., Jena, auch Bautzen, Wittenberg und Dresden vereinzelt finden, entwickelt. Im alten Jahrhundert, nachdem der alte Gundermannsche Verlag (der von 1649 bis 1654 noch 98 Artikel brachte) eingegangen war, waren die größten Verleger und herrschenden Buchhändler in Hamburg Johann Naumann Vater (geb. 1614 in Großenhain i. Sachsen, † 1668) und Sohn, seit 1673 mit Georg Wolff associiert (1646/82 412 Artikel). Ihnen zunächst, aber bedeutend hinter ihnen zurückbleibend, stand Chrstn. Guth, ebenfalls bis 1682; 1670—1694 der Schultzesche Verlag. Mit den beiden Letztgenannten standen in der durchschnittlichen Produktion die drei Hertel etwa gleich, deren Firma den ganzen Zeitraum hindurch bestand und in der Produktion die beiden

Genannten zuerst überragte, in den um die Jahrhundertwende gelegenen Jahrzehnten nicht erreichte, seit 1714 noch stärker übertraf. Produktiver noch waren Gottfr. Liebernickel, 1690—1707, Benj. Schiller (der 1712 auf der Leipziger Ostermesse starb) und seine Wittwe, 1694—1721, und vollends Gottfried und Christian Liebezeit, 1685—1721 (473 Artikel). Mit diesem auf annähernd gleicher Stufe standen Sam. Heyl seit 1711 (vorher, seit 1707, mit Gottfr. Liebezeit associiert), Joh. Chrstph. Kißner († 1735), dessen Nachfolger Christian Herold war, der Ratsbuchdrucker Conr. König, Chrn. Wilh. Brandt. Der thatkräftigste Verlag aber war der von Theod. Chrph. Felginer (geb. 1686 in Wittenberg, † 1726) und seiner Wittwe seit 1721 (bis 1742 430 Artikel); in den letzten Jahren unseres Zeitraums war mit der Felginerschen Handlung der junge Joh. Carl Bohn (geb. Breslau 1712) associiert. Dabei herrschte ein stark ausgeprägtes Associationswesen: Naumann und Geo. Wolff, Benj. Schiller und Joh. Chrph. Kißner, Sam. Heyl und Joh. Gottfr. Liebezeit, Conr. König und Gottfr. Richter haben je an 50 bis 150 Artikel zusammen verlegt.[58] Die Hamburger Buchdruckerordnung von 1651 wurde von vier Buchdruckern beschworen; Geßner nennt für das Jahr 1740 sieben Hamburger Druckerherren, sodaß bei ihm Hamburg in der Reihe der fünftgrößten deutschen Druckerstädte steht; dagegen bestanden nach neuern Angaben[59] im Jahre 1742 in Hamburg 13 Druckereien. Buchhändler mögen seit den 1670er Jahren in Hamburg jederzeit etwa sechs nebeneinander thätig gewesen sein. In Altona (und Flensburg) thaten sich seit 1729 die Gebrüder Korte hervor. — In Rostock war der größte Verleger im 17. Jahrhundert Joach. Wilde (1645/70 289 Artikel), dessen Verlag nach seinem Tode freilich in den siebziger Jahren stark zurückging und dann, noch bis zu Beginn der 1730er Jahre bemerkbar, zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabsank. An seine Stelle traten im neuen Jahrhundert mit einer der Joach. Wildeschen an Umfang gleichen Verlagsthätigkeit Joh. Heinr. Rußworm und, seit 1714, Geo. Ludw. Fritsch. Im ganzen bestehen in Rostock in den 1720er Jahren vier Verlagshandlungen.[60] Rostock war das Buchhändlerseminarium für Mecklenburg, wie z. B. Frankfurt a. O. für die Neumark und Pommern: Rußworm († 1730) besaß Buchläden zugleich in Schwerin und Güstrow.[61] Viel geringer war die Verlagsthätigkeit des Bremischen Verlegers Jac. Köhler im 17. Jahrhundert; seit 1691

in Bremen Phil. Gottfr. — seit 1734 Nathanael Saurmann, die, nebst Phil. Gottfr. Erben 1731/32, bis 1739 zusammen 427 Artikel verlegt haben. In Lübeck finden wir die Firma Pet. Böckmann, die an Lebhaftigkeit des Verlagsbetriebs mit Köhler in Bremen gleich stand, aber, im Jahre 1684 beginnend, ihn bis in den Beginn der 1750er Jahre erstreckte; ähnlich wirkte Jon. Schmidt, der aber erst in den 1730er Jahren auftrat; vor ihm sind, beide nur wenig über ein Jahrzehnt vertreten, Aug. Joh. Becker und Ulr. Wettstein zu nennen; am verlagsthätigsten war Joh. Wiedemeyer, 1692—1709 (91 Artikel).

Während in Leipzig die bedeutendsten Buchhandlungen gerade gegen Ausgang des 17., dann wieder in den zwanziger und dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts auftraten und bis zu Ende des Zeitraums und darüber hinaus blühten, erlebte umgekehrt der Verlag von Frankfurt a. M. seine thatkräftigsten Jahre im allgemeinen im ersten Drittel oder in der ersten Hälfte unseres Zeitraums und ließ gerade seit der Zeit, in der der Leipziger Verlag seinen ersten großen Aufschwung zu nehmen begann, an Bedeutung nach. Im Jahre 1709 bemerkten die sämtlichen Frankfurter Buchführer, wie dem Aerario publico merkliches daran gelegen sei, daß „wieder einige wohl vermögende Capitalisten und Buchführer sich hierher ziehen möchten", und wie sie deshalb „bißhero emsig geflißen gewesen, solche zu erhalten".[62] Die unternehmungskräftigsten Frankfurter Verlagshandlungen des ganzen Zeitraums waren die Firmen Fievet (1661/95 196 Artikel) und Zunner (1649—1733 1075 Artikel). Die Blütezeit des Fievetschen Verlags fällt in die Jahre 1689—1695 (Phil. Fievet 171 Artikel), die des Zunnerschen in die Jahre 1665—1704 (Joh. David, jun., 842 Artikel; Erben und, seit 1709, Zunners Erben & Joh. Ad. Jung bis 1733 177 Artikel): nur in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts hat Frankfurt Verleger besessen, die sich den großen Leipziger Verlegern, wenn auch nicht einem Joh. Friedrich Gleditsch, an die Seite stellen ließen. Auch die Namen derjenigen Firmen, welche nach dem Umfang ihrer Verlagsproduktion auf die beiden genannten zunächst folgen, gehören mit einer einzigen Ausnahme sämtlich dem 17. Jahrhundert an. Die große Zeit des Schönwetterschen Verlags, der mit Wohlfahrt in Leipzig auf einer Stufe steht, war mit dem Tode Joh. Baptistas, 1671, die des Beyerschen

mit dem Jahre 1665, die des Götzschen mit dem Tode Thom. Matthias', 1672, vorüber. Schönwetter, Joh. Beyer, Ammon & Serlin, Joh. Pet. Zubrodt, Friedr. Knoch, Chrn. Siegesfried, Joh. Geo. Schiele, Ägid Vogel — die durchschnittliche Jahresproduktion aller dieser Verleger, deren Thätigkeit in die 1650er bis 1680er Jahre fällt, ist mit einer Ausnahme in den folgenden Jahren von keinem Frankfurter Verleger wieder erreicht worden. Ins neue Jahrhundert hinein reicht von diesen Firmen nur der Knochsche Verlag (Friedrich Knoch 1679—1711 430, dann bis 1734 — besonders Friedr. Daniel — noch 91 Artikel); von Joh. Martin Schönwetter noch 16 Artikel (1677—1707). Auf die Genannten folgen in denselben Jahrzehnten Jac. Gottfr. Seyler, Geo. Heinr. Oehrling (1682—1711), Joh. Just. Erythropel (1679—1704), Alb. Otto Faber, Wilh. Serlin, Geo. Fickwirth. Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts war der stärkste Verlag der Sandsche (Herm. 1662/89 82; Joh. Adolph 1690/96 und Herm. v. Sands Wittwe 1693/99 zusammen 47; Joh. Maximilian 1700/25 319; Dominicus 1710/23, Joh. Dan. 1711, Assoziationsverlag 1719 31; Joh. Max. Wittwe 1726/38 29 Artikel), neben dem Joh. Phil. Andreä (seit 1724 Joh. Phil. Andreä und Heinr. Hort) und, im zweiten Jahrzehnt, Sam. Tob. Hocker standen. Bedeutender als sie war Joh. Friedr. Fleischer, seit 1724, mit Andreä und Hocker auf gleicher Stufe stehend Eustachius Möller, seit 1730, und endlich 1734—1745 Wolfg. Ludw. Spring, der mit 68 Artikeln in den Jahren 1734—1739 die jährliche Produktionshöhe Schönwetters übertraf. Neben den Buchhändlern stand das aus Basel stammende Künstlergeschlecht der Merian[63], dessen Name zu den bekanntesten und gepriesensten Namen im deutschen Buchhandel gehörte. Matthäus Merian d. Ä., der die Buch- und Kunsthandlung von Theod. de Bry übernommen hatte und 1650 starb, war der Schöpfer des „Theatrum Europaeum" und der „Topographien". Matthäus Merian d. J. († 1687), Maler und Kupferstecher wie der Vater, Schüler Sandrarts, setzte den väterlichen Buch- und Kunstverlag fort; die Topographien sind in 29 Teilen und 31 Bänden von 1642 bis 1656 und in den Jahren 1681 (Stadt Rom) und 1688 (Italien) erschienen, das Theatrum Europaeum erschien in 19 Teilen bei Merian dem Vater, dem Sohne und dem Enkel und dessen Erben von 1635 bis 1723; 1734 und 1738 folgten die beiden letzten Teile bei Möller in Frankfurt. Die Glanzzeit der Merians war

die Lebenszeit des Enkels, Johann Matthäus Merians (1659—1716), als Künstler des größten und berühmtesten der Familie. Dann erfolgte jäh der Niedergang; die einzige überlebende Tochter heiratete Joh. Friedr. Eosander v. Göthe, ehemaligen preußischen Hofbaudirektor, Gesandten und schwedischen Offizier, der alles andere als ein Mehrer des Merianschen Verlagsreichs war; ein Brand im Jahre 1726, dem der größte Teil der im Frankfurter Karmeliterkloster lagernden Verlagsvorräte zum Opfer fiel, gab der Firma „Merians Erben" den Rest. Die oben (S. 122) erwähnten Verglichenen Punkta vom Jahre 1669 sind mit 17 Unterschriften versehen; in Frankfurter Eingaben und Protokollen aus den Jahren 1715, 1727 und 1737[64] unterschrieben sich als sämtliche Buchhändler Frankfurts am Main acht, neun und dreizehn Buchhändler, wobei in der letztgenannten Zahl Gänzel, der Frankfurter Faktor des Halleschen Waisenhauses, nicht mitgerechnet ist. Zu Beginn der 1740er Jahre zählte Frankfurt 14 Buchhändler (wovon drei zugleich Buchdrucker)[65] und — als bedeutendste Druckerstadt des „Reichs" nach Geßner[66] — 8 Buchdruckereien mit 53 Gehilfen und 7 Postulanten, während im Jahre 1664 zwölf Druckerherren mit fast 100 Gesellen bestanden haben sollen[67] und ebenso viele auch noch im Jahre 1722[68] angegeben werden.

Der Vorort des eigentlichen süddeutschen, und zwar besonders des protestantischen süddeutschen Buchhandels war Nürnberg. Es stand seit ältesten Zeiten in besonders enger Verbindung mit dem engern Leipziger Meßbezirk, war aber in seinen Interessen zugleich aufs engste mit dem Gedeihen der Frankfurter Messe verbunden; ging die buchhändlerisch kräftig sich entwickelnde Stadt doch sogar einer Zukunft entgegen, in der sie sich, Leipzig die Stirn bietend, wiederholt an Stelle des gesunkenen Frankfurt zu einer neuen Centrale eines in sich geschlossenen Reichsbuchhandels aufzuschwingen gedachte. Hervorragend durch seinen Verlag, war es zugleich nach Frankfurt der wichtigste süddeutsche Kommissionsplatz. Die Endter waren die Kommissionäre der Cotta in Tübingen[69], Stein und Raspe diejenigen von Heidegger u. Komp. in Zürich.[70] Die Endter[71] waren das produktivste und festgewurzeltste Buchhändlergeschlecht wohl von ganz Süddeutschland. Die Meßkataloge verzeichnen für unsern Zeitraum 1381 Endtersche Artikel. Der Stammvater, Georg d. Ä., hatte sich 1612 vom Geschäft zurückgezogen; in

unsern Zeitraum hinein ragen Wolfgang d. Ä. († 1659), Michael und Joh. Friedrich (bis 1682), Wolfgang d. J. († 1655) und besonders Johann Andreas († 1670). Wolfgang d. J. († 1655), der in Genf die französische Sprache und bei Ludw. Dan. Elzevier den Buchhandel erlernt hatte, übernahm 1651 zusammen mit seinem Bruder Johann Andreas († 1670) die Sortimentshandlung des Vaters, Wolfgangs d. Ä., und im Jahre darauf kauften sie Jer. Dümlers Buchhandlung und Druckerei an. Ihr Nachfolger war Wolfgang Moritz († 1723). Im Jahre 1680 vereinigten er und Joh. Andreas d. J. mit ihrem Geschäft die alte Stammdruckerei; vom Jahre 1684 ab führte Joh. Andreas allein die Druckerei (natürlich daneben zugleich Buchhandel treibend), Wolfgang Moritz aber nur den Buchhandel weiter: es ist die spätere Joh. Ad. Steinsche Buchhandlung, deren Besitzer zu Beginn des 19. Jahrhunderts Johann Philipp Palm war. Johann Andreas gab 1699 die Druckerei ebenfalls auf (sie wurde angekauft von Joh. Ernst Adelbulner). Daneben bestanden die von Michael und Joh. Friedrich 1643 begonnene Druckerei und Buchhandlung, seit 1717 im Besitze von Joh. Daniel, und die Druckerei von Georg Andreas seit 1684, die 1717 Joh. Heinr. Gottfr. Ernesti übernahm. Freilich sind auch die Endter ein Geschlecht, dessen Gesicht nach rückwärts gewandt ist. Ihre größte Zeit liegt in den ersten Jahrzehnten unseres Zeitraums: 1649/80 738 Artikel, während von da bis 1722 500, von 1723 ab nur noch 146 Artikel. Von ihnen abgesehen, that sich in den ersten Anfängen unseres Zeitraums zunächst Joh. Tauber hervor; bedeutender waren Joh. Hoffmann (1663/98 369 Artikel) und Joh. Zieger (1677—1711 353 Artikel). Als der Nächstbedeutende trat 1699 neben sie Wolfg. Michahelles, bis 1716; die Verlagsthätigkeit der Hoffmannschen Erben aber, seit 1701, läßt bedeutend nach. Eine neue Generation größerer Verleger erstand seit etwa der Mitte des zweiten Jahrzehnts, alle bis zum Ende unseres Zeitraums oder darüber hinaus reichend: die bedeutendsten sind Pet. Conr. Monath (1713/39 370 Artikel), der seine Buchhandlung 1713 gründete und 1728 Kais. Kön. Niederläger in Wien wurde[72], und Joh. Dan. Taubers Erben, 1716—1737, ihnen zunächst Joh. Friedr. Rüdiger, in größerm Abstand auf sie folgend Ad. Jonath. Felßecker und seine Erben, P. Chr. Riegel; von Buggel & Seitz 1719/37 nur 17 Artikel. Im Jahre 1724 endlich beginnt der zukunftsreiche Verlag von

Joh. Stein. Nürnberg hatte seit Alters einen Ruf als Sitz hervorragender Formschneider, Bossierer (Wachsbildner) und Kupferstecher, und es bewährt diesen Ruf auch jetzt. Bei den vielen Kunstmeistern in Nürnberg, schrieb Raspe (1743 fg.) später, ließe sich hier gar vieles ausrichten, was anderswo schwerlich zu bewerkstelligen sein möchte: er habe in einem halben Jahre mehr als 50 Kupferplatten allein für auswärtige Handlungen stechen lassen, die vielen Platten ungerechnet, die er für die eigene Handlung habe anfertigen lassen.[73] Aus Augsburg und Nürnberg bezog Cosmerovius, vor van Ghelen der bedeutendste Wiener Drucker unseres Zeitraums, seine Typen[74]; Michael Fleischmann, der berühmte Schriftschneider, der den Enschedé in Haarlem siebzig Schriften schnitt[75], war aus Nürnberg gebürtig (geb. 1701). Berühmt war ferner seine Illumination, die gewöhnlich fabrikmäßig von Weibern und Kindern ausgeführt wurde[76]; auf beiden zusammen beruhte der berühmte Nürnberger Kunsthandel mit seinen oft auf das trefflichste illuminierten Kupferwerken, namentlich auf dem Gebiete der Naturgeschichte und Geographie, auf dem erstern wiederum speziell auf dem Felde der Botanik. Das aus 360 Kupfertafeln bestehende Großfoliowerk des Hortus Eystettensis (weil im Auftrage des Eichstätter Fürstbischofs herausgegeben), Nürnberg 1613, 5. Auflage 1750, nannte noch Albrecht von Haller[77] († 1777) „omnium operum botanicorum, quae hactenus prodierunt, splendidissimum". In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts begegnet uns Maria Sibylle Graff, die Tochter Matth. Merians d. Ä. als Autorin (Raupenbuch 1679, Blumenbuch 1680), in den ersten des 18. waren als Hortologen und Floristen berühmt Joh. Chrph. v. Volckamer († 1720; „Nürnbergische Hesperides" 1708, bei Joh. Andr. „Endres" sel. Söhnen und Erben, 1713 in lateinischer Übersetzung) und Joh. Georg v. Volckamer († 1714; Flora Noribergensis 1700, bei Michahelles, 2. Aufl. 1718, bei P. C. Monath). Es handelte sich aber nicht nur um ganze Werke, sondern um, oft schlecht genug gestochene, einzelne Blätter. Die Herstellungskosten waren trotzdem hoch, dafür war aber auch der Absatz stark. Die Hauptabnehmer waren die zahlreichen italienischen und tiroler Kupferhändler, die, man kann fast sagen in ganz Europa damit umherzogen und sie in unglaublichen Mengen absetzten; auch die großen Werke verkauften sie in einzelnen Blättern.[78] Zu dem Illustrationsverlag kam mit Beginn des 18. Jahrhunderts als eine weitere,

durch ganz Deutschland und darüber hinaus berühmte Nürnberger Spezialität der Landkartenverlag. Seitdem die Mercatorschen Kupferplatten nach den Niederlanden an Jodocus Hondius verkauft waren, war die Kartographie aus Deutschland verschwunden. Quade und Bussemacher in Köln, die ca. hundert Landkarten herausgegeben haben, gehören eigentlich noch ins 16. Jahrhundert; von ihnen abgesehen bestand in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein fast gänzlicher Mangel deutscher Arbeit auf diesem Gebiete; nur Merian und die Gebrüder Georg und Conrad Jung von Rothenburg a. T. haben während des Dreißigjährigen Kriegs verschiedene Landkarten veröffentlicht. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnt dann auch auf diesem Gebiete wieder regeres Leben. Fincks verbesserte Ausgabe von Apians Baiern, Georg Matth. Vischers Topographia Austriae, 1672, Valvassors Landesbeschreibung von Kärnthen, 1688, sind Beispiele dafür. Indessen blieb die Darstellung der nichtdeutschen, größtenteils auch die der deutschen Länder von fremden Originalkarten abhängig. Es war Nürnberg, in dem sich noch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts die Landkartenproduktion zu einem besondern Nebenzweige des eigentlichen Kupferstichs zu entwickeln begann. Die Karten des Kupferstechers und Kunsthändlers Jak. v. Sandrart († 1708) erschienen; neben ihm waren als Landkartenstecher oder -verleger der Kunsthändler David Funck, Johannes Hoffmann und Christoph Riegel thätig. Alle ihre Karten sind fast ausschließlich Kopien holländischer Originale. Da trat Johann Baptista Homann[79] auf, ein schwäbischer Katholik (geb. 1664 im Dorfe Kammlach bei Mindelheim), dem Würzburger Dominikanerkloster „entsprungen" oder nach seiner eigenen Angabe daraus „mit gutem Willen erlassen", in Nürnberg zum evangelischen Glauben übergetreten, zunächst mit Illuminieren von Kupferstichen sich kümmerlich durchschlagend, dann, als Notar, seiner Lieblingsneigung folgend, sich zum Kupferstecher autodidaktisch ausbildend. 1692 publizierte er seine erste Landkarte („Das Nürnberger Gebiet"); in Leipzig (Mitte 1696 bis Oktober 1697) stach er die 34 Karten zu Christoph Cellarius' Notitia orbis antiqui (1701), in Nürnberg (1699—1703) die Karten zu Homann-Scherers Atlas novus (Augsburg 1710) oder wenigstens einen Teil davon. Er war damals bei Sandrart (wahrscheinlich 1697/98) und in der Landkartenoffizin Dav. Funcks thätig; er überwarf sich mit Funck und gründete 1702 seine eigene Offizin,

deren Ruhm bald Europa erfüllen sollte. 1707 erschien der älteste Homannsche Atlas mit 40 Karten, 1712 der „Atlas von hundert Charten", d. h. 36 der vorigen Karten vermehrt um 64 neue: „Es hat in meinem Teutschen Hochwerthesten Vatterland vor mir noch keinem das Glück gewollt, ein solch complet geographisches Werck an das Licht zu bringen", schreibt Homann in der Vorrede, 1716 der „Große Atlas" in 126 Blättern, d. h. 99 der „Hundert Charten" vermehrt um einen Titel, 22 Karten und 4 Tafeln, 1719 der außerordentlich beliebte Atlas methodicus . . ad methodum Hubnerianam in 18 den Namen nur mit Anfangsbuchstaben bezeichnenden Karten kleinern Formats; außerdem erschienen in den Jahren 1716—1724 53 Landkarten, Städte, Prospekte und Himmelskarten; endlich sind noch 18 weitere Karten und 8 weitere Prospekte vorhanden. Daneben lieferte die Offizin — die ihren Sitz bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in dem großen, noch heute stehenden Fembohaus hatte — Armillarsphären, Taschengloben, geographische Uhren. Homann war, seiner wissenschaftlichen Befähigung unbeschadet — obgleich der Wert seiner Karten unleugbar unter der Hast der Produktion zu leiden hatte —, in erster Linie Verleger, Unternehmer, Geschäftsmann; und der geschäftliche Erfolg seines Unternehmens, das sich auf die Mitarbeiterschaft der besten geographischen Autoritäten stützte (vor allen Joh. Gabr. Doppelmayrs in Nürnberg und Joh. Hübners in Hamburg, den Karten- wie Buchverleger damaliger Zeit so gut für ihre geschäftlichen Zwecke dienstbar zu machen wußten) und exakt ausgeführte, nach Hübners Methode aufs praktischste illuminierte (die politischen Gebiete mit verschiedenen Farben der ganzen Fläche nach übermalt, die weitere Einteilung durch Nuancen derselben Farbe hervorgehoben, die Farben derselben Länder auf allen Karten übereinstimmend, zuweilen sogar die konfessionellen Verschiedenheiten durch Farben angezeigt) und durchgängig im gleichen Format (48 × 55 cm) gehaltene Karten zu einem billigern Preise als das Ausland lieferte, war ein ungeheurer. Eine englische Karte kostete 7—8, eine französische 6—7, eine holländische 5—6, eine deutsche Karte 4—5 Groschen. „Die mehrsten holländischen Land-Charten-Macher", sagt 1730 ein deutscher Geograph[80], „haben mir selbsten mit vieler Beschwerung versichert, daß, da sie ehemals alle Jahre etliche hundert und tausend Land-Charten über Hamburg, Leipzig, Frankfurt und anderer Orten in Teutschland spedirt haben, nunmehr seitdem die Homännische

Land-Charten aufgekommen, des Jahres kaum zehen oder zwantzig verlangt werden." Die Kgl. Preuß. Societät der Wissenschaften zu Berlin erwählte Homann zu ihrem Mitglied (1715), Karl VI. erhob ihn zum Röm. Kaiserl. Geographus (1715) und Peter der Große ehrte ihn mit dem Titel eines Moskowitischen Agenten und der Verleihung einer goldenen Kette und zweier silbernen Medaillen (1722).[81] Nach seinem Tode, 1724, folgte als Inhaber des Geschäftes sein Sohn Johann Christoph, Doktor der Arzneiwissenschaft. Erst 1703 geboren, starb er schon sechs Jahre nach dem Tode des Vaters; achtzehn Karten sind in diesen Jahren unter seinem Namen publiziert worden, davon vier von ihm selbst gezeichnet (verbessert); seine Nachfolger waren sein Schwager Joh. Georg Ebersperger (1695—1760) und Homanns Hallenser Studiengenosse Joh. Mich. Franz, der spätere Professor der Geographie zu Göttingen (1700—1761), den Homann zum Miterben einsetzte. Namentlich J. M. Franz ging dann über die beiden Homann weit hinaus; fast alle Homannschen Karten nichtdeutscher Länder sind Kopien der verschiedensten fremden Originalkarten ohne kartographische Übereinstimmung, und mit den Ergebnissen neuerer Forschungen schritten sie nur teilweise fort. Die von Johann Baptista begründete Handlung war eine der frühesten Verlagsspezialisierungen. Die Offizin war stolz darauf; erst 1741 verlegte sie ihr erstes Buch, indem die Inhaber dabei ausdrücklich bemerkten, daß sie „eigentlich keine Buchhändler" seien; in der Pflege einer Spezialität erblickte die Firma das Merkmal des höherstehenden Verlegers gegenüber dem bloßen Kaufmanns-Buchhändler.[82]

Es verdient angemerkt zu werden, daß in Nürnberg, der Stadt so reger buchhändlerischer, künstlerischer und geschichtlicher Interessen, ein deutscher Buchhändler auch eine „Historie der Buchhändler" plante. In Nürnberg erschienen die ersten Porträtgalerien deutscher Buchhändler; derselbe Roth-Scholtz, der die „Icones" veranstaltete, trug sich aber auch mit dem Gedanken einer Buchhändlerhistorie, die die Firmengeschichte und den Verlagskatalog aller deutschen und außerdeutschen Buchhandlungen enthalten sollte. Im Jahre 1710 begann Roth-Scholtz die Vorarbeiten und veröffentlichte bald darauf den genauen Titel: „Kurtzer Versuch zur Alten und Neuen Historie derer Buchhändler | worinnen nicht allein des Buchhandels Löbl. Anfang, glücklicher Fortgang, und gegenwärtiger Zustand kürtzlich beschrieben wird; sondern auch die Herrn Buchhändler welche

jetziger Zeit die Franckfurt und Leipziger Messen besuchen, nebst ihren dahin mitbringenden Verlags-Büchern | vorgestellet und angemercket werden. Allen Gelehrten und Buchhändlern zu nöthiger Nachricht ans Licht gestellet, durch Friederich Roth-Scholtzen." Die Notizen seiner Kollegen über ihr und ihrer Vorfahren und Vorgänger Leben und Wirken mögen spärlich eingegangen sein, denn im Jahre 1718 erließ er einen gedruckten Aufruf, in dem er um Unterstützung seines Unternehmens ersuchte. Da das ganze Werk noch Zeit erforderte, so stellte er darin zunächst einen ersten Band mit den Verlagskatalogen aller deutschen, und einen zweiten mit denjenigen der ausländischen Buchhändler in Aussicht, und er ersuchte deshalb vor allem um Einsendung der Kataloge. Als er bereits zwölf Jahre an der Sammelarbeit war, veröffentlichte Christian Schöttgen die andere und vermehrte Auflage seiner nunmehr verdeutschten „Historie der Buchhändler | wie solche in Alten und Mittlern Zeiten gewesen" (Nürnberg und Altdorf bei Taubers Erben, 1722; erste Auflage: De librariis et bibliopolis Antiquorum, Disp., Univ. Leipzig, 1711). Das gab Roth-Scholtz Veranlassung, wenigstens eine Probe seiner so ganz anders gedachten Buchhändlerhistorie zu veröffentlichen. Sie bestand in der „Nachricht von der Tauberischen Buchhandlung in Nürnberg und Altdorff von A. 1639. bis 1722". In Quartformat gehalten, bringt sie auf sechs Seiten die Biographie der Inhaber und eine Beschreibung des Signets, worauf auf fünfzehn Seiten der Verlagskatalog folgt. Im Jahre 1727 kündigte er die Herausgabe seiner „Collectanea von der Historie der Buchhändler" unter folgendem Titel an: „Compendiöses Buchhändler-Lexicon, darinnen die Buchhändler | Buchdrucker | und Schrifft-Giesser von Anfang bis auf jetzige Zeiten | nach ihrer Geburt, Absterben, wo und wann sie gelebet, auch welche, und wodurch sich einer vor den andern | bey der Gelehrten Welt | verdient gemacht hat | fleißig angemercket werden. Nebst dem wird auch von denen Privilegiis, Freyheiten und Begnadigungen | von Verlag- und Druckung der Bücher | vom Nachdrucken | vom Gebrauch und Mißbrauch des Buchhandels | und von allen andern Dingen, die zum Buchhandel gehören | gehandelt; kurtz und deutlich nach Alphabetischer Ordnung beschrieben." Das Lexikon sollte in Folio gedruckt und mit den Bildnissen der Buchhändler und Buchdrucker versehen werden.[83] Bei der Veröffentlichung dieser Titel und Proben ist es verblieben.

In enger Verbindung stand der Nürnberger Buchhandel mit der nahegelegenen und der Reichsstadt Nürnberg gehörigen Universitätsstadt (1623—1809) Altdorf.[84] Seit etwa 1618 bestand hier die Taubersche Universitätsbuchhandlung. Von den beiden Töchtern des 1716 verstorbenen Joh. Daniel Tauber heiratete die eine Friedrich Roth-Scholtz, die andere Benjamin Wedel. Roth-Scholtz führte (seit 1718) den Altdorfer Buchladen unter der Firma Taubersche Erben fort, nachdem er sich damit eingeführt hatte, daß er der Universitätsbibliothek sämtliche Tauberschen Verlagsartikel und gegen 400 andere gute gebundene Bücher, die ihr mangelten, verehrte. Vom Jahre 1719 an führte Benj. Wedel das Geschäft, während Roth-Scholtz die Nürnberger Handlung leitete. Nachdem in den Jahren 1735 und 1736 beide verstorben waren, wurden beide Buchhandlungen, die Nürnberger und Altdorfer, von Geo. Christoph Lochner in Nürnberg angekauft, der Altdorfer Buchladen aber noch im Jahre 1738 an Lorenz Schüpfel weiterverkauft. Neben diesen trat im Jahre 1739 als zweiter Altdorfer Buchhändler Vestner. Wie in allen Universitätsstädten, so bestand auch in Altdorf ein besonderer Disputationshandel. Im Jahre 1697 erhielt ihn (nebst privativem Buchhandel mit eigenem Verlag) der Buchdrucker Jobst Wilh. Kohles, 1726 erschien ein Altdorfer Disputationskatalog von Joh. Nik. Bruckner; Benj. Wedel hatte neben dem akademischen zugleich den Disputationshandel; nach dessen Tode folgte ihm als Disputationshändler der Buchdruckergeselle Steph. Grobner.

Im übrigen Franken erstanden bedeutendere Verleger erst ganz zu Ende unserer Periode: Joh. Jac. Enderes in Schwabach (seit 1734), Joh. Gottl. Vierling in Hof (seit 1735). Heben wir aber hier noch das, schon zum bayrischen Kreise gehörige, etwa zehn bis elf Stunden von Nürnberg entfernte Städtchen Sulzbach, die Hauptstadt des damaligen Herzogtums Sulzbach hervor: deshalb, weil von hier eine ganz ähnliche Befreiung Deutschlands von der commerciellen Herrschaft Hollands auf einem Spezialgebiete ausging wie in Nürnberg von Homann: auf dem Gebiete der hebräischen Litteratur.[85] Der tolerante Herzog Christian August (1641—1708) hatte schon 1664 einem Protestanten ein Druckereiprivileg bewilligt; Liebhaber hebräischer Bibliographie, von einer starken Neigung zur Mystik und Kabbala erfüllt, privilegierte er im Jahre 1669

Isaak Kohen, den Sohn eines Prager Setzers, auf den Druck hebräischer Bücher; und dessen Nachfolger haben Sulzbach zu der einzigen Stadt gemacht, die hinsichtlich der Volkstümlichkeit und Beliebtheit jüdischer Gebetbücher, Maggidim, Mischna-Ausgaben bei den breiten jüdischen Volksmassen mit Erfolg unmittelbar mit Amsterdam rivalisierte. Der gewerbliche Konkurrenzkampf im jüdischen Buchhandel vollzog sich übrigens in denselben Formen wie innerhalb des deutschen: man suchte sich zunächst durch rabbinische Approbationen zu schützen, und aus diesen Approbationen wurden allmählich von einem Rabbiner oder mehreren Rabbinern auf eine gewisse Anzahl von (z. B. 12) Jahren erlassene Nachdrucksverbote (beim Talmud meist auf 15 Jahre nach Abschluß des ganzen Werks). Ihre Wirkung war, obgleich sie für den Übertreter harte Strafen enthielten (unter denen der persönliche Bann des Sünders oft noch die geringste und erträglichste war), ebenso gut und schlecht wie die aller andern derartigen Verbote. Im Jahre 1737 erging eine durch Salman Fränkel in Sulzbach veranlaßte Beschwerdeschrift seitens Rabbinats und Gemeindeverwaltung Sulzbach an Rabbinat und Gemeindeverwaltung in Amsterdam wegen eines dortigen Nachdrucks; der Amsterdamer Rabbiner erwiderte, es bestehe in Amsterdam eine Tekanah (ein feststehendes Herkommen), nach der Approbationen für bereits früher öfter gedruckte Bücher nicht zu respektieren seien, und der Amsterdamer Gemeindevorsteher stellte das Programm auf: „Hier wird niemand verwehrt, zu drucken, was er will"; der Gemeindevorsteher von Sulzbach replizierte: daß dann Salman in Zukunft gegen Amsterdam in gleicher Weise verfahren dürfe und werde.

Wie Nürnberg für den protestantischen, so war Augsburg Vorort und Kommissionsplatz für den katholischen Buchhandel Süddeutschlands. Eine Rolle in der großen meßfähigen Verlagsproduktion wie Nürnberg hat Augsburg nicht gespielt; es ging im Gegenteil, während sich Nürnberg darin außerordentlich günstig entwickelte, hierin stark zurück. Die bedeutendsten Verleger waren zunächst Joh. Weh und, in der Mitte der sechziger Jahre hinzutretend, Gottl. Göbel, beide bis in die achtziger Jahre, dann Lor. Kroniger und Gottl. Göbels Erben, der größte Augsburger Verlag unseres Zeitraums, 1688—1708 (343 Artikel), und nach ihm, im zweiten Jahrzehnt, bedeutender als die Verleger des vergangenen Jahrhunderts, aber Kroniger und Göbels Erben nicht erreichend, Paul

Kühtz. Erst mit dem Jahre 1734 tritt wieder ein namhafterer Verleger auf, Joh. Jac. Lotter. Mit Nürnberg war Augsburg die Hauptpflegestätte des Handels mit Kunst- und zeitgeschichtlichen Blättern höherer Art, wie sie damals von so großer Bedeutung waren; Tages- und geschichtliche Ereignisse betreffende Flugblätter, Porträts, bildliche Darstellungen wurden namentlich hier — wie in Holland — in Mengen auf Spekulation hergestellt; gegen Ende unseres Zeitraums war darin die Schropische Kompagnie in Augsburg besonders berühmt. Einen ähnlichen Ruf genoß Augsburg in der Buntpapierfabrikation; wie ein Leipziger Papierfabrikant im Jahre 1708 sagte, wurden seines Wissens „Gold- und andere gefärbte Papiere" in ganz Deutschland nur in Augsburg und Fürth hergestellt.[86] Nürnberg und Augsburg waren auch nach Frankfurt und Wien die hervorragendsten Druckorte Süddeutschlands. Nürnberg hatte nach Werther[87] im Jahre 1705 acht Druckereien mit 3 Faktoren und 60 Gesellen (die stärkste die Geo. Andreas Endtersche mit 17 Gesellen); im Jahre 1722 hatte es sieben Druckereien[88], ebenso viel nennt Geßner für das Jahr 1740. Ein Pamphlet der Jenaer Drucker vom Jahre 1723 nannte als die vier ansehnlichsten Druckergesellschaften im Römischen Reiche: Leipzig, Wittenberg, Augsburg und Frankfurt a. M.[89] Der Klein- und konfessionell und provinziell spezifizierte Buch- und Kunsthandel muß in Augsburg ein äußerst lebhafter gewesen sein und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine außerordentliche Steigerung erfahren haben.[90] Hatte es im Jahre 1661 drei und seit Ende der 1660er Jahre bis in den Beginn des 18. Jahrhunderts zwei Buchhändler, so zählte es im Jahre 1721 deren elf. Buchdrucker lebten in Augsburg 1653 vier, seit den 1660er Jahren fünf; im Jahre 1687 waren es neun; in den folgenden zwei Jahrzehnten schwankt die Zahl zwischen acht und elf; im Jahre 1709 bestanden zunächst zehn Druckereien und wurden dazu zwei neue konzessioniert; von da ab bis zum Jahre 1740 schwankt die Zahl zwischen zwölf und vierzehn; im Jahre 1738 bestanden dreizehn, im Jahre 1740 vierzehn Druckereien. Die Zahl der Buchbinder stieg vom Jahre 1653 bis zum Jahre 1672 von acht auf dreizehn, vom Jahre 1687 bis zum Jahre 1721 von 17 (19?) auf 27; im Jahre 1736 zählte man 36 Buchbinder. Und daneben eine Fülle von Briefmalern, Illuministen, Patronisten:

	Anzahl der					
	Briefmaler	Maler	Maler, Illuministen u. Patronisten	Maler, Kl-, Kunst-, Illuministen und Briefmaler	Kartenmacher	Paternostermacher
1653	45	18	—	—	4	—
1661	46	20	—	—	4	—
1668	62	23	—	—	3	—
1672	59	23	—	—	5	—
1687	81	23	—	—	8	—
1701	97	—	—	—	11	—
1720	108	—	—	—	8	—
1721	—	—	120	—	9	1
1730	—	—	—	141	8	—

Die Illuministen, Patronisten und Freihandmaler dehnten ihren Betrieb so weit aus, daß sie endlich in engere Schranken zurückgewiesen wurden.[91] Sie beschwerten sich im Jahre 1742 darüber, daß mehr als zwanzig Personen — und darunter manche zwei oder drei — Kupferpressen besäßen und beriefen sich dazu auf ein Ratsdekret vom 3. Dezember 1648, nach dem nur Mitglieder der Briefmalergerechtigkeit Kupferpressen führen dürften. Ein juristisches Gutachten erklärte aber, Freihandmaler bedürften überhaupt keiner Pressen, sondern nur Pinsel und Farbe, und Briefmaler dürften wohl Pressen, aber nur zum Holzschnitt führen. Die Augsburger Kupferstecher übrigens, ursprünglich mit den Briefmalern in einer Gerechtigkeit vereinigt (Ratsdekret 1648), waren zu Ende unseres Zeitraums „so hoch gestiegen", daß sie sich als freie Künstler abgesondert hatten, wenn sie auch ab und zu noch Lehrlinge und Gesellen setzten. Was die Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Augsburgischen Buchgewerbes betrifft, so haben wir dafür die besten Unterlagen für die Buchdrucker, Buchbinder und Briefmaler, während wir von den Buchführern nur wissen, daß zu Beginn der 1660er Jahre einer katholisch und zwei protestantisch waren, und daß in den Jahren 1668 und 1672 je zwei protestantische Buchführer bestanden. Unter den Buchdruckerherren stand von 1653 bis 1672 den drei resp. vier Druckern Augsburgischer Konfession nur ein katholischer gegenüber, dann aber veränderte sich das Verhältnis immer mehr zu Gunsten der Katholiken; im Jahre 1738 haben wir neben den sieben Augsburgischen sechs katholische Buchdrucker, die aber drei Pressen mehr besaßen. Ganz ähnlich war es bei den Briefmalern. Im Jahre 1653 zählte man 36 luthe-

Augsburger

Schriftgießer	Kupferstecher	Formschneider	Kupferdrucker	Papierhändler	Papierer	Pergamenter
1	6	—	—	—	—	—
—	6	4	—	—	—	—
—	7	2	—	—	—	2
—	8	3	—	—	2	3
—	20	3	—	—	—	—
—	25	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
2	46(47?)	—	8	4	5	—
—	61	—	—	—	—	6

rische und 9 katholische, im Jahre 1720 57 lutherische und 51 katholische Briefmaler. Was die Buchbinder betrifft, so fällt das starke Wachstum des Gewerbes zu Beginn des 18. Jahrhunderts ganz auf die katholische Seite. Augsburg hatte im Jahre 1653 5 protestantische und 3 katholische, im Jahre 1668 9 protestantische und 3 katholische, im Jahre 1672 9 protestantische und 4 katholische und im Jahre 1720 8 protestantische und 18 katholische Buchbinder.

In den übrigen schwäbischen Städten finden wir einen Verlag, der in gleicher Zeit eine gleich reiche Thätigkeit entfaltet hätte wie Kroniger und Göbel in Augsburg, nicht. Die wichtigste dieser Städte war Ulm, und hier bestand auch der größte Verlag: der von Balthasar, dann Chn. Balth., dann Geo. Wilhelm Kühn, von denen die Meßkataloge zusammen 1649—1711 418 Artikel verzeichnen. Unmittelbar auf ihn folgen, wenn wir nicht den zeitlichen, sondern den geschäftlichen Umfang in Rücksicht ziehen, Joh. Casp. Bencard in Dillingen (1670—1700 275 Artikel, dann nachlassend; in Würzburg einige Verlagsartikel von Joh. Bencard, 1656—1677), dann die Cotta in Tübingen. Johann Georg Cotta d. Ä. (geb. 1631), ein sächsischer Pfarrerssohn und nach einer Lehrzeit in Straßburg zunächst Diener bei den Endter in Nürnberg, gründete seine Buchhandlung im Jahre 1659 und vereinigte mit ihr durch Heirat die Philibert Brunnsche Handlung, deren Leiter er bis dahin gewesen war. Neben der Brunn-Cottaschen scheint damals keine zweite oder wenigstens nur eine ganz unbedeutende Buchhandlung bestanden zu haben. Statutenmäßig zugelassen waren vier Buchdrucker, zwei Buch- und ein Disputationshändler. Daneben fand sich natürlich

auch hier das übliche Häuflein von Buchbindern; im Jahre 1699 waren es ihrer acht.[92] Cotta starb, nachdem er wegen seiner hohen Bücherpreise so manches Mal die Unzufriedenheit des akademischen Senats erregt hatte — der Senat ging, ganz wie wir das z. B. in Königsberg gefunden haben, auch mit dem Gedanken um, deshalb einen Konkurrenten aus Straßburg zu verschreiben —, im Jahre 1692, unmittelbar nach der Rückkehr von der Frankfurter Messe, auf der er erkrankt war:

Herr Cotta, dessen Ruhm den Sternen eingeschrieben,
Der um die kluge Welt sich so verdient gemacht;
In dem mit Weißheit Er den Handel um getrieben,
Und fremde Wissenschaft uns hat zu Kauff gebracht,
Ist nun zur Himmelß-Meß beruffen von der Erden,
Und ligt indeß der Leib, das Buch der Sterblichkeit,
Biß es in kurtzem neu wird auffgeleget werden,
Durch Christum, als ein Buch der Unverweßlichkeit,

sagt ein Leichengedicht. Die Strophe ist auch deshalb nicht ohne Interesse, weil sie zeigt, daß der in der berühmten Grabschrift Franklins angewandte Vergleich des verstorbenen und auferstehenden Buchhändlers mit einem Buche und dessen neuer Auflage im deutschen Buchhandel schon lange vorher geläufig war. Dem Vater folgte Johann Georg der Sohn (geb. 1663), dessen Porträt die zarten und feinen Züge seines großen Urenkels zeigt:

Was die Natur am Leib | Euch wehrter Freund | versagt |
Das hat der kluge Geist | und Euer Fleiß ersetzet | [93]

rief ihm bei seinem Tode das Gedicht eines Tübinger Chirurgen nach. Welche Stellung er im deutschen Buchhandel einnahm, das zeigt neben der Aufnahme seines Porträts unter die oben (S. 339 fg.) genannten Bilderwerke, die bei seinem Tode, 1712, erschienene, den Nekrolog der Universität, Leichpredigt (mit den üblicherweise anschließenden Personalien) und Epicedia enthaltende Druckschrift, die 96 Seiten in Quartformat umfaßt.[94] Unter den 26 Epicedia Exterorum finden sich Gedichte von Johannes Paulus de Bignon, Abt von St. Quentin und Präses der Pariser Akademie der Wissenschaften, vom Vizepräsidenten des Württembergischen Regierungs-Rathes Freiherrn v. Löwenstein, von August Hermann Francke (auch von Heinr. Julius Elers), vom Abt des Klosters Lorch J. W. Bülffinger, von den Superintendenten zu Leonberg und zu Balingen; von J. F. Gleditsch und J. L. Gleditsch, ferner von folgenden Buchhändlern: Aug. Mezler (Stuttgart), Andr. Otto (Nürnberg), Gottfr.

Freytag (Wolfenbüttel). Dann folgen 42 Epicedia Tubingensia, darunter Gedichte des Rektors, der drei Dekane und von neun Professoren der Universität, des Kanzlers zu Tübingen, des Bürgermeisters, des Stadtschreibers und endlich 280 Epicedia Propinquorum; am Schluß folgen noch zwei weitere Gedichte. Des Dahingeschiedenen Handhabung der Bücherpreise, dieselbe, die auch dem Vater eigentümlich gewesen war, findet sogar in einigen dieser Trauergedichte, in denen man sonst auf dergleichen Dinge nicht einzugehen pflegte, ihren eigentümlichen Niederschlag. Wes sich der akademische Senat ärgerte, des freute sich der Großverleger Schar, voran die Leipziger, und sie rief es ihm zu unvergänglichem Lob und Preis noch ins kühle Grab nach. Johann Friedrich Gleditsch singt nach der Weise „Jesus, meine Zuversicht“:

Werther Cotta | Deine Gruft
Machet | daß wir billig klagen |
Und da GOtt dich zu sich rufft |
Um dich schmertzlich Leyde tragen |
Weil mit Dir ein Mann abgeht |
Der den Handel wohl versteht.

Manche bilden sich zwar ein |
Wenn ein Hauffen Bücher pressen
Immer stark beleget seyn |
Daß man auff den Leipziger Messen
Etwas neues lieffern kan |
Da ists trefflich wohl gethan.

Doch du warst von andrer Art:
Denn du hast bey guten Büchern
Keine Mühe nicht gespahrt;
Doch man kan sich auch versichren |
Daß du schwerlich was verpaßt |
Wenn Du deinen Vortheil sahst.

Denn ein redlicher Profit
War Dir billig auch zu gönnen;
Und wer Deinen Handel sieht |
Wird dich keinen Schleudrer nennen |
Der die Bücher halb verschenckt |
Und an keine Rechnung denckt.

Du verstandest Recht und Pflicht |
Und hast keinen je betrogen |
Aber auch Dich selber nicht:
Denn Du hast es wohl erwogen
Daß ein schleuderhafter Mann |
Nimmermehr gedeyen kan.

Auf Johann Georg den Sohn folgte Johann Georg der Enkel (geb. 1693), unter dem das Geschäft allmählich zurückging. Die Meßkataloge verzeichnen 1660—1723 490 Artikel, 1724—1726 Gebr. Cotta 25, 1730—1739 wiederum Johann Georg Cotta 15 Artikel. Im August 1739 ließen z. B. Joh. Andr. Endters Erben in Nürnberg 308 von Cotta über Nürnberg gesandte Werke in 910 Bänden auf dem Zoll- und Wagamt arrestieren und sich zu eigener Verwahrung ausliefern, weil ihnen Cotta seit dem Jahre 1733 125 fl. 59 kr. schuldete und Beschwerden beim Tübinger Senate nutzlos geblieben waren.[95] — Es folgen weiter die drei Ulmer Verlagshandlungen von Joh. Görlin und seiner Wittwe, von Tob., dann Matth. Wagner, beide im 17. Jahrhundert, und Dan. Bartholomäi, dem Größten der drei (1703—1727, seit 1728 Dan. Bartholomäi & Sohn).

Zwischen den Städten Nürnberg, Augsburg, Ulm, Tübingen, etwa gleich weit von jeder derselben entfernt, lag als ehemals vielbesuchter Mittelpunkt südwestdeutschen Bücherverkehrs die schwäbische Reichsstadt Nördlingen mit ihren Büchermessen. Die Stadt selbst[96] war als Buchhandelsplatz ohne Bedeutung. Der berufsmäßige Buchhandel war schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingegangen; die Buchbinder waren ganz an seine Stelle getreten. Höher entwickelt haben diese ihren Buchhandel nicht; noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bezog eine Nürnberger Buchhandlung die Nördlinger Messe und versorgte „auch unter dem Jahre" die Nördlinger mit Büchern. Um die Wende des 17. Jahrhunderts suchte sich ein zweiter Buchdrucker festzusetzen, fand aber nicht sein nötiges Auskommen. Erst seit den 1720er Jahren legte sich der derzeitige Inhaber der alten Druckerei, Georg Gottfr. Mundbach, außer dem Verlag mit größerm Erfolge auch auf den Buchhandel und begann, wenn auch nicht regelmäßig, die Leipziger Messen zu beziehen.

In Stuttgart trat als einigermaßen größerer Verleger der Buchdrucker und Buchhändler Johann Weyrich Rößlin hervor (Meßkataloge:

1653—1684). Die Firma scheint in Stuttgart alteingesessen gewesen zu sein, denn ein Buchhändler gleichen Namens begegnet schon im Jahre 1625[97], und sie bildete durch unsern ganzen Zeitraum den Kern des Stuttgarter Buchdrucks und Buchhandels. Neben ihr erscheint im Jahre 1650 Joh. Gottfried Zubrodt; im Jahre 1682 wurde von August Metzler, der wie Zubrodt ursprünglich Buchbinder war, die heutige J. B. Metzlersche Buchhandlung gegründet. Nach Zubrodts Tode, 1690, war Metzler der einzige reine Buchhändler in Stuttgart; nachdem er im Jahre 1716 gestorben war, associierte sich sein Sohn Johann Benedikt mit dem vorher genannten Hofbuchdrucker Rößlin, der das Privilegium besaß, vom Jahre 1718 ab Stuttgarts „alleiniger Buchhändler" zu sein, und dessen Schwager Metzler war. Erst im Jahre 1740 trat neben Metzler als zweiter Buchhändler Christoph Erhard.[98] Druckereien zählte im Jahre 1740 Stuttgart, wie Tübingen, drei, wovon die eine die 1739 gegründete Cottasche. Eines guten Rufs scheinen sie sich, wenigstens bis dahin, nicht erfreut zu haben; in einem behördlichen Schreiben vom Jahre 1710 heißt es, es gereiche dem württembergischen Ministerio zu schlechten Ehren, daß in Stuttgart so fehlerhaft gedruckt werde, Stuttgarter Kalender seien ebenfalls die schlechtesten.[99] Vom Jahre 1699 haben wir eine Stuttgarter „Specification der hiesiger und auf dem Landt sich enthaltender Buchbinder".[100] Sie verzeichnet für Stuttgart und Tübingen je acht, für Bieberach, Göppingen, Kirchheim, Calw, Veihingen, Leonberg und Schirmdorf je einen Buchbinder. Auch im Jahre 1725 hatte Stuttgart acht Buchbinder.[101]

In Heidelberg[102] scheinen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durchschnittlich drei Buchhändler und zwei Buchdrucker nebeneinander bestanden zu haben. Von Bedeutung für den Meßhandel ist der Heidelberger Verlag nach dem Meßkatalog nicht gewesen; von 1695 bis 1708 und von 1710 bis 1760 fehlt die Stadt in den Meßkatalogen vollständig.

In Speier[103] bestanden in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts drei Buchbindereien. Da ein Buchführer in Speier niemals erwähnt wird und die Buchbinder die üblichen Beschwerden immer nur gegen „den Buchdrucker" richten (z. B. 1715, 1723), so scheint daneben eine eigentliche Buchhandlung in der Stadt überhaupt nicht bestanden zu haben. Auch die Buchdruckerei — von Gustav Rost, einem ehe-

maligen Weyrichschen Gesellen — war eine recht bescheidene. Das Binden von Kalendern und Sachen, die „in Felßle" (Falzen) gebunden wurden, besorgten die beiden Töchter, und erst im Jahre 1725 dachte der „arme und gemeine" Buchdrucker daran, sich wenigstens einen Lehrling zuzulegen. Erst im Jahre 1736 verschaffte sich sein Nachfolger Chrph. Heinr. Göthel die Konzession, auch mit fremden ungebundenen Büchern handeln und so in Speier „einen Buchhandel, sowohl mit auswärtigen, als auch denen von ihm selbst verlegenden Büchern, gleich andern Buchdruckern in Reichsstädten, e. g. in Nürnberg, Augspurg, Ulm und Frankfurt pp." errichten zu dürfen, weil ihm einige auswärtige Buchhändler Bücher nur unter der Bedingung zum Druck geben wollten, daß er die Hälfte der Bezahlung in Büchern nehme.

In Straßburg waren die betriebsamsten Verleger der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Sim. Paulli (1661/77 106 Artikel) und Friedr. Wilh. Schmuck (1676/87 76 Artikel), aus dessen 1675 gegründeter, schon 1676 mit einer Kupferstichanstalt, 1681 mit einer Buchdruckerei verbundener Buchhandlung später das Haus Berger-Levrault hervorging.[104] Der Verlag, der die meisten Schriften zur Welt brachte, war der von Friedr., dann Joh. Friedr. Spoor (1649—1706 255 Artikel). Etwa von derselben Dauer war der Verlag Josias Städels; 1662—1687 Geo. Andr. Dolhopf (und Joh. Eberh. Zezner). Der einzige bedeutende Verleger des 18. Jahrhunderts war Joh. Reinh. Dulßecker (1696—1738 229 Artikel). Die Druckerei von Geo. Andr. Dolhopf († 1696) kaufte 1729 Joh. Franz Le Roux und vereinigte sie dann mit der Dulßeckerschen Druckerei (gegr. 1606): es ist die heutige Straßburger Buchdruckerei, Verlags-, Sortiments- und Kunsthandlung F. H. Le Roux & Comp.[105]

In der Schweiz waren die beiden Hauptorte Basel und Zürich. Was die Gesamtsumme der Verlagsproduktion des ganzen Zeitraums betrifft, so steht Basel weit über Zürich. In Basel befand sich auch der größte schweizerische Verlag, der Königsche (1650—1700 218 Artikel); es ist aber bemerkenswert, daß seine Blütezeit mit den 1670er Jahren vorüber ist, während in Zürich 1733 der zukunftsreiche Verlag von Heidegger & Comp. erscheint: Basel bewegt sich, der großen Druckerverleger-Familien der Genath, König, Thurneysen und Decker ungeachtet, im ganzen in absteigender, Zürich in außerordentlich kräftig aufsteigender

Richtung. Die Decker[106], denen eine große Zukunft im fernen Berlin beschieden war — aus ihrer Familie ging der Gründer der heutigen Deutschen Reichsdruckerei hervor —, waren mit Georg Decker, einem aus Eisfeld in Thüringen gebürtigen Drucker († 1661) im Jahre 1635 ansässig geworden. Georgs Nachfolger waren Johann Jacob der Vater, der in der in Breisach angelegten Offizin thätig war, und Johann Jacob der Sohn († 1726). Seit 1699 hatte daneben Johann Heinrich († 1741) eine Offizin in Colmar, die er zu einer der hervorragendsten im ganzen Elsaß erhob; nachdem er von seinem Stiefbruder Johann Jacob II. die Baseler Offizin geerbt hatte, überließ er diese seinem Sohne Johann Heinrich. Zürich[107] hatte zu Beginn des 18. Jahrhunderts fünf Druckereien. Es waren die drei alten von Bodmer, Hardtmeyer und Geßner und die beiden jüngern von Rudolph Simmler und Joseph Lindinner. Die älteste war die Bodmersche Druckerei: es war die ehemalige Druckerei Christoph Froschauers, die 1590 an Johannes Wolf und von diesem 1629 auf die Bodmer übergegangen war; nach dem Tode Heinrich Bodmers wurde sie 1719 an Heidegger und Rahn verkauft (jetzt Artistisches Institut Orell Füßli). Die zweitälteste war die Geßnersche, die aber, 1550 von Andreas und Hans Jacob Geßner gegründet, von 1564 bis 1664 geruht zu haben scheint; im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts befand sie sich im Besitze von Hans Jacob Geßner. Alle fünf Buchdruckereien waren zugleich Buchhandlungen; ihre Inhaber werden (z. B. 1716, 1731) auch „Buchführer", Lindinner wird häufig Buchbinder genannt. Im Jahre 1731 bestanden nur noch drei Druckerverlage: Geßner, Heidegger und Bürkli.

In Gießen bestand ein großer Verlag in den ersten Jahrzehnten des Zeitraums: Joh. Dietr. Hampel, 1651—1672 (303 Artikel); seit 1681 wirkte in Gießen Henning Müller, in drei Jahrzehnten die Hälfte davon verlegend — von derselben Bedeutung war in etwa denselben Jahren in Herborn Joh. Nic. Andreä; 1727 beginnt in Gießen der Verlag Joh. Philipp Kriegers, 1729 in Marburg der noch bedeutendere von Phil. Casimir Müller. In Köln mit Beginn unseres Zeitraums Wilh. Friessem (1649/78 375 Artikel), von geringerm Umfang der Verlag Friessems d. J. 1667—1703; Jodocus Kalkofen bis 1668; die Münich, Pet. Henning, Andr. Bingh treten hinter ihnen zurück; bis 1688 die gute Zeit der Kinches, dann nachlassend bis 1709 und, was den durchschnitt-

lichen Umfang des Verlags betrifft, auf dieselbe Stufe herabgehend, auf der Herm. und Mich. Dehmen stehen (ebenfalls bis 1709). Im Jahre 1655 erscheint, nur bis 1669 vertreten, der unternehmungskräftigste Kölnische Verleger damaliger Zeit: Joh. Busäus (212 Artikel). Von den siebziger bis in die neunziger Jahre Widenfelds Erben (und Gottfried Berger). Ins folgende Jahrhundert hinein ragen zwei Verlage von Bedeutung: Servatius Nöthen (1688—1719) und als die bedeutendsten — nach bescheidenen Anfängen Peters (der die Buchhandlung und Buchdruckerei 1629 gegründet hatte, † 1671[108]) und Pauls — Wilhelm (1682—1720), Franz (1696—1724) und Arnold Metternich (1681—1711; Wilhelm 332, Franz 186, Wilhelm und Franz 93, Arnold 52 Artikel), die Kölnischen „Hauptbuchhändler", wie sie in den Wiener Reichshofratsakten genannt werden.

Im übrigen sah es in der Nordwest- und Südostsphäre, im westfälischen Kreise einerseits, dem bayrischen und österreichischen andrerseits, mit großen in den deutschen Meßbetrieb eingefügten Verlagen am dürftigsten aus. Der Meyersche Verlag in Lemgo[109], 1570 gegründet, 1650 von Albert Meyer angekauft und in den Meßkatalogen seit 1692 auftretend, die heutige Meyersche Hofbuchdruckerei in Detmold, blieb lange Zeit außerordentlich dürftig und blühte erst seit 1728, dann aber sehr kräftig empor, einer Zukunft entgegengehend, in der sie für den ganzen Nordwesten eine beherrschende Stellung einnehmen sollte. Im Südosten fanden sich im 17. Jahrhundert zwei hervorragende Firmen: Joh. Bapt. Mayer in Salzburg (1658/99 227 Artikel) und Joh. Wagner in München (1646/74 167 Artikel); in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist zunächst nur Joh. Conr. Peetz (seit 1733 Peetz & Bader) in Regensburg zu erwähnen (1717/41 102 Artikel), bis dann im Jahre 1734 ebendaselbst der Verlag Joh. Leop. Montags anhob.

München und Regensburg waren die beiden buchhändlerischen Hauptstädte Bayerns. Johann Wagner wurde in München[110] im Jahre 1646 als Buchhändler an- und aufgenommen. In den 1660er Jahren trat ihm sein Tochtermann Joh. Hermann van Geldern, und zwar als Hofbuchhändler, zur Seite. Im Jahre 1669 beschwerten sich beide gegen den Hofbuchdrucker Johann Jäcklin, der sich unbefugtermaßen auf ausgehängter Tafel als Buchhändler bezeichne und in offenem Laden durch seinen Druckerfaktor Sortimentsbücher verkaufen lasse; zwei Buch-

händler seien für München vollauf genug. Trotzdem hat die Jäcklinsche Firma als Buchhandlung weiterbestanden. In demselben Jahre 1669 baten zwei Buchführer aus Amsterdam, Johann Plau und Alexander Hartunck, um Hofschutz und Verleihung einer Buchhandlung; sie hätten erfahren, daß in München Mangel an „lustig und curiosen in Welsch, französisch und andern Sprachen Büchern und Traktätlein" sei. Das Gesuch ist zweifellos abgewiesen worden, denn sie treten dann niemals wieder auf. Im Jahre 1693 reichte die Gelbersche Wittib eine — zu einer umfänglichen gegen die Buchbinder überhaupt gerichteten Anklageschrift anschwellende — Eingabe gegen den Buchbinder Michael Mayer ein, der sich unterstehe, „eine rechte Buchhandlung zu treiben". Die Gelbersche Handlung spielte überhaupt in dem kleinen Münchener Buchhandel die führende Rolle. Im Jahre 1698 unterstützte sie, um ihre eigenen Interessen zu fördern und mit den zwei Läden, die sie schon in der Stadt hatte, „noch nicht vergnügt", ein Gesuch ihres Buchhalters Johann Hibler um eine neue Buchhandlungskonzession. Allerdings sollte Hibler nur auf die „kleine Biechelführung" konzessioniert werden, und er wurde in der That in demselben Jahre als „Mappenführer", d. h. auf den Verlag und Verkauf von „Mappen, Kupferstich und dergleichen Mallerey auch kleinen Buechlein" privilegiert. Jäcklin kam dagegen ein. Nach Mappen sei bisher wenig Nachfrage gewesen; außerdem würden sie vollauf zur Genüge zur Dult anher gebracht; und endlich seien die andern kleinen und „alten Buchführer", die Buchdrucker und Buchbinder mit Mappen und kleinen Büchlein genugsam sortiert. Ihnen darum „widerumb einen neuen Buechführer unverantwortlich auf den Halß zu setzen", sei um so weniger angezeigt, als gerade in den kleinen Büchern ihr meister Handel bestehe und man leider gerade hier schon mit der Konkurrenz der Buchbinder zu thun habe. Hibler aber (aus dessen Handlung die älteste der gegenwärtig in München bestehenden Buchhandlungen, die Lentnersche Buchhandlung hervorging) behielt nicht nur seine Konzession, sondern erstreckte, statt mit der Gelderin Hand in Hand zu arbeiten, seinen Handel auch auf große Bücher. Außer sich darüber, beschwerte sich die kurfürstliche Hofbuchführerin Frau Maria van Gelder über den unvermuteten Konkurrenten, der von ihr „als ein armer schluckher auf barmherzigkheit angenommen, aus denen habenden Lumppen gehöbt, anfenkhlich mit schaden und unkhosten auferzogen, auf die Handlung nit

mit gering mühe abgerichtet, mit guter Koſt und ſoldt nach und nach verſehen und endlichen eine rechte ſchlang" geworden war, und verlangte, daß ihm eine gewiſſe Tax geſetzt werde, über die hinaus der Preis ſeiner Büchlein nicht ſteigen dürfe. Eine dritte Buchhandlung — denn die Wagnerſche und Gelderſche ſei als eine zu betrachten — bedeute den Ruin des Münchener Buchhandels. Hibler erklärte dagegen, es habe in München Zeit ſeines Gedenkens drei Buchhandlungen gegeben: die Wagnerſche, Jäcklinſche und Gelderſche; die Wagnerſche ſei abgegangen, und an deren Stelle trete er. Der Magiſtrat erklärte den Unterſchied zwiſchen „kleiner" und „großer Buchführerei" allerdings als zu Recht beſtehend, es reſultiere aber daraus nicht, daß demjenigen, welcher auf das eine konzeſſioniert ſei, damit das andere verboten ſei; das hänge nur von des Buchführers Vermögen ab. Demgemäß wurde Hibler die große Buchführerei vom Rate konzediert; die Gelderſche ging an den Kurfürſten, aber dieſer beſtätigte (7. Nov. 1701) den Ratsentſcheid. Im Jahre 1740[111] beſtand in München nur ein eigentlicher Buchführer, der gleichnamige Sohn Johann Hiblers; neben ihm beſtanden 3 Buchdrucker (ſo ſeit Ausgang des 17. Jahrhunderts[112]), 13 Buchbinder, 2 Bildldrucker, 2 Bilderhändler, 3 Kartenmacher und je 1 Zeitungsdrucker, Kupferdrucker, Papierer und Pirmenter. — In Regensburg[113] zählte man im Jahre 1723 2 Buchhändler, 3 Buchdrucker (ebenſo 1740[114]), 5 Buchbinder und 1 Kupferſtecher. In der Univerſitätsſtadt Ingolſtadt[115] wagte im Jahre 1691 der erſte Buchhändler, Joh. Andreas De la Haye von Luxemburg, ſich zwiſchen den im Poſſeß befindlichen Buchbindern niederzulaſſen: „da man doch", wie die Buchbinder erklärten, „ſeiner handlſchafft gar nit bedürfftig, ſonder von denen Endteriſchen in Nürnberg, ſo iährlich die alhieſige Vniversitet beſuchen, auch denen Buechbindern Buecher per Commissionem Zum Verkhauff hinderlaſſen, gar wol nach aller vergnüegung, vnd Zwar gegen einen wolfailleren Preyß verſehen würdt"; es ſtehe deshalb dahin, „ob nit dieſer importuner . . intradierter Menſch widerumb abgeſchafft" werden müſſe. Die Firma hat aber durch unſern ganzen Zeitraum hindurch beſtanden. In Salzburg[116] beſtand zu Beginn unſeres Zeitraums die oben erwähnte Mayrſche „Hof- und akademiſche Buchdruckerei und Buchhandlung". Im Jahre 1656 entſtand daneben die ſpätere „Mayrſche Buchhandlung" und um dieſelbe Zeit die „Landſchaft- oder Stadtbuchdruckerei".

Salzburg behält durch unsern ganzen Zeitraum zwei Druckereien [117]; neben dem einen „großen" (die oben erwähnte Mayrsche Druckerei und Buchhandlung; 1700: Mayr & Haan[118]) bestanden im Jahre 1700 zwei „kleine Buchführer", aber auch mehrere, die große und kleine Buchführerei vereinigten. Die Firma Johann Baptist Mayr war zugleich die bedeutendste, und offenbar einzige eigentliche Buchhandlung der Hauptstadt des südlichsten österreichischen Kronlandes, Laibachs.[119] Neben ihr bestanden dort in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts vier Handlungen, deren Inhaber zugleich Buchbinder waren, und kurze Zeit noch zwei weitere Handlungen. Salzburg scheint für die südlichen Kronländer von beherrschender Bedeutung gewesen zu sein; als im Jahre 1655 der Freiherr von Auersperg in Laibach eine große Bibliothek errichtete, wurden die Bücher dazu in erster Linie in Frankfurt, Salzburg und Venedig angekauft.

Von österreichischen Verlegern spielt in den Meßkatalogen nicht ein einziger eine Rolle, nicht einmal Matthäus Cosmerovius (1640—1674) oder Johann van Ghelen (1678—1721), die bedeutendsten Wiener[120] Druckerverleger unseres Zeitraums. Diese buchhändlerische Abgeschlossenheit Österreichs datierte schon von der Wende des 16. Jahrhunderts her. Der österreichische Buchhändler war nicht nur auf der Leipziger, sondern auch auf der Frankfurter Messe ein fast nie gesehener Gast; er begnügte sich mit den großen Märkten südlich der Mainlinie, in älterer Zeit besonders Augsburgs.[121] Je weiter die Zeit fortschritt, desto mehr wurde Österreich, besonders was die höhere Allgemeinlitteratur betraf, buchwirthschaftlich vom Reiche abhängig — wir werden bei anderer Gelegenheit noch davon zu reden haben; und was Wien an buchhändlerischem Leben über den heimischen Druckerverlag hinaus besaß, das kam ihm unmittelbar in besonders starkem Maße von Süddeutschland, und zwar von evangelischen Landen zu. Buchhändler Süddeutschlands[122] und der Schweiz[123] waren Wiener „Niederläger", und von den zwölf bis dreizehn Buchhändlern, die Wien — das zu Ende des 17. Jahrhunderts mit den Vorstädten 80000 und im Jahre 1721 135000 Einwohner zählte[124] — in den 1730er Jahren besaß, waren kaum drei oder vier katholischer Konfession.[125] Aus Augsburg und Nürnberg bezog Cosmerovius auch seine Typen; auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden die Typen noch vorwiegend von auswärts eingeführt, von Venedig, Amsterdam, Paris abgesehen, besonders aus Nürnberg (Endter), Leipzig (Müller) und Halle.

Die beiden obengenannten großen Druckerverleger waren beide Ausländer: Matth. Cosmerovius von Lorenzberg (er wurde 1666 geadelt) stammte aus Polen, Johann van Ghelen war aus Holland eingewandert, wo seine Vorfahren schon seit den 1520er Jahren in Antwerpen das Buchdruckerhandwerk ausgeübt hatten. Der Zahl der Drucke nach kam in unserm ganzen Zeitraum kein anderer Wiener Buchdrucker Cosmerovius gleich; was er druckte, das waren aber nur theologische und Erbauungsschriften, die Gelegenheitsschriften der Universität, die Drucksachen für den Hof (Komödien, Opern, Oratorien, Singspiele u. dergl.) und die Ordinari- und Extraordinari-Zeitungen. Die Offizin van Ghelens, der außer der lateinischen Sprache sechs lebender Sprachen mächtig war, den Titel eines italienischen Hofbuchdruckers erhielt und nach dem Absterben der Cosmerovischen Erben (1699) wirklicher Hofbuchdrucker war, ragte namentlich durch den Druck fremdsprachlicher Werke hervor; als Caesareae Aulae Vienniensis Typographus Linguarum Novem Interpres bezeichnet ihn die Unterschrift unter seinem Porträt. Im Jahre 1709 bestanden nach Werther[126] neben den beiden genannten Offizinen fünf weitere Druckereien.

Die Meßkataloge verzeichnen im ganzen für das Jahr 1650 52 deutsche Verlagsorte mit 138 Firmen (Norden: 27 Orte mit 67 Firmen; Süden: 25 Orte mit 71 Firmen), für das Jahr 1740 69 deutsche Verlagsorte mit 187 Firmen (Norden: 46 Orte mit 130 Firmen; Süden: 23 Orte mit 57 Firmen).

Aus dem Jahre 1741 liegt das erste gedruckte Verzeichnis aller ständigen Besucher der Leipziger und Frankfurter Büchermessen[127], gleichsam das erste offizielle Adreßbuch des deutschen Buchhandels, vor. Es übertrifft an Reichhaltigkeit die Meßkataloge, großenteils aber auch städtische Adreßbüchlein sehr bedeutend. Es verzeichnet 96 deutsche Orte mit 290 Firmen (Norden: 57 Orte mit 150 Firmen; Süden: 39 Orte mit 140 Firmen). Die Städte folgen sich, indem wir die Anzahl der Meßbesucher beifügen und die norddeutschen durch Sperrschrift auszeichnen, in folgender Reihe: Leipzig 31, Nürnberg 24, Frankfurt a. M. 22, Köln 14, Jena 13, Augsburg 12, Halle 9, Hamburg, Berlin, Erfurt, Basel je 6, Dresden, Regensburg, Zürich je 5, Breslau, Wittenberg, Gotha, Ulm je 4, Braunschweig, Görlitz, Gießen,

Straßburg, Mainz, Prag je 3, Hannover, Bremen, Lübeck, Frankfurt a. O., Rostock, Göttingen, Königsberg, Greifswald, Danzig, Merseburg, Coburg, Tübingen, Wien, Stuttgart, Würzburg, Bern, München, Bayreuth, Altorf, Wetzlar je 2, die übrigen (34 nord- und 18 süddeutschen Städte) je 1 Besucher. Die hohe Besuchsziffer der beiden Hauptmeßstädte ist selbstverständlich. Bemerkenswert ist, daß Nürnberg auch hier vor Frankfurt a. M. steht: Leipzig und Nürnberg waren die bedeutendsten Verlags- und Buchhandelsstädte Deutschlands. Weiter fallen unter den norddeutschen Orten Städte wie Erfurt und Gotha, noch mehr unter den süddeutschen Köln, Augsburg, Basel auf: sie zeigen sich, im Unterschiede von ihrer Verlagsbedeutung, als hochwichtige Mittelpunkte buchhändlerischen Lebens.

Man sieht, wenn man z. B. für Leipzig, Jena, Frankfurt die offiziellen Ziffern der Anzahl der „Buchhandlungen" mit den Ziffern der ständigen Meßbesucher vergleicht, daß die letztern die erstern in der That nicht unbeträchtlich übertreffen. Das ist schon daraus erklärlich, daß die Buchdruckereien großenteils meßfähige Druckerverlage, also ebenfalls Buchhandlungen waren. Von den zu Beginn der 1740er Jahre bestehenden zehn Jenaer Buchdruckern waren z. B. acht zugleich Verleger, während nur zwei „mehrenteils für andre druckten", und zwei besaßen Buchhandlungen.[128] Andrerseits bleiben natürlich nicht wenige Städte mit ihrer Meßbesuchsziffer hinter der wirklichen Zahl ihrer Buchhandlungen zurück. Die offizielle Zahl der Buchhandlungen war für Leipzig, Frankfurt a. M. und Jena 20, 14 und 8; die Zahl ihrer ständigen Meßbesucher beträgt 31, 22 und 13; d. h. die offizielle Zahl der Buchhandlungen dieser Städte verhält sich zu derjenigen ihrer für den großen buchhändlerischen Geschäftsverkehr überhaupt in Betracht kommenden Handlungen wie 2 zu 3. Wien, das nach der oben angeführten — vom Kardinalerzbischof Sigmund von Kolonitsch herrührenden — Angabe zwölf bis dreizehn, nach anderer Angabe[129] in der „ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts" sechs bis acht Buchhandlungen zählte und bei Geßner mit sieben Druckereien figuriert, ist in unserm Verzeichnis nur mit zwei Firmen vertreten. Nimmt man aber an, der deutsche Buchhandel wäre übereingekommen, die Leipziger Messe einmal in Wien abzuhalten, so würde Wien, das oben angegebene Verhältnis von 2 zu 3 angenommen, statt mit zwei vielmehr mit zehn oder achtzehn „ständigen Besuchern",

d. h. mit dem Fünf- bis Neunfachen der im Verzeichnis von 1741 angegebenen Zahl vertreten gewesen sein. So hoch die Besuchsziffern von Nürnberg, Köln, Jena, Augsburg auch sind: daß alle für den innern Geschäftsverkehr in Betracht kommenden Buchhändler oder Buchdrucker dieser Städte im ständigen direkten Verkehr mit dem in Leipzig oder Frankfurt zusammengezogenen Geschäftsverkehr standen, ist wohl nicht anzunehmen; indessen würde hier jedenfalls der Überschuß über die im Verzeichnis angegebenen Ziffern eine ungleich geringere sein als gerade bei der Wiener Ziffer, und ähnlich bei den in der obigen Städtereihe weiter folgenden großen Buchhandelsplätzen. Für zahlreiche der übrigen, besonders von den Meßplätzen weit entfernten Städte wird man dagegen annehmen müssen, daß sich das Verhältnis der im Verzeichnis angegebenen Zahl zu derjenigen der wirklich am Platze vorhandenen Handlungen dem für Wien erschlossenen in höherm Maße annäherte. Die Zahl, mit der die im Verzeichnis angegebene Ziffer vermehrt gedacht werden muß, war für Wien mindestens die Zahl 5. Selbst diese Ziffer darf von einer Stadt wie Wien wohl nicht unterschiedslos auf eine beliebige andere übertragen werden; niedriger als 3 aber kann sie, wie der Vergleich der Besuchsziffern mit einigen im vorangehenden bei einzelnen Städten angegebenen Zahlen zeigt, nicht angesetzt werden. Vervielfachen wir also die Besuchsziffern in der oben aufgeführten Städtereihe um die angegebene Zahl nur von der Stadt Braunschweig ab, so ergibt sich eine Mindestzahl von 500 regulären Buch- und Druckerhandlungen, deren Kern von rund 300, den im Meßhandel sich zusammenziehenden unmittelbaren gegenseitigen Geschäftsverkehr unterhaltenden Firmen gebildet wird. Man sieht weiter, wenn man z. B. für Dresden, Berlin, Königsberg, Leipzig, Naumburg die Anzahl der ständigen Meßbesucher mit derjenigen der Meister der Buchbinderinnung vergleicht, daß die letztern unter den erstern nicht vertreten sind. Die Zahl der Buchbinder hat, wie man ebenfalls aus mehrern in unserm bibliopolischen Überblick enthaltenen Zahlen ersieht, sicher das Dreifache betragen; rechnet man mit der Zahl von 500 Buchhändlern, so müssen durch ihr Gebiet jedenfalls etwa 1500 Buchbinder verstreut gewesen sein.

Die Meßkataloge des Jahres 1700 verzeichnen 951 Werke Deutschlands, Österreichs und der deutschen Schweiz; der Hinrichssche Bücherkatalog des Jahres 1900 verzeichnet 25000 Werke desselben Gebiets.

Die Zahl der Buchhandlungen beträgt in den Meßkatalogen des Jahres 1700 146 und würde proportional der vorhin angegebenen Zahl für das Jahr 1700 auf rund 450 zu schätzen sein; das offizielle Adreßbuch des deutschen Buchhandels verzeichnet für das Jahr 1900 rund 8500 Buchhandlungen. Einwohner zählte das Deutsche Reich im Jahre 1900 60 Millionen (104 E. auf den Quadratkilometer); im Jahre 1700 kamen auf sein heutiges Gebiet 14 Millionen Einwohner (26 E. auf den Quadratkilometer).

Legen wir die in den Katalogen wirklich verzeichnete Firmenzahl zu Grunde, so ergibt sich, daß auf eine Buchhandlung im Jahre 1700 95 890, im Jahre 1900 7057 Einwohner entfielen. Die aus den Meßkatalogen sich ergebende Firmenzahl ist aber natürlich für diesen Vergleich viel zu gering. Würden wir dafür unsere Ziffer 450 einsetzen, so würde sich ergeben, daß im Jahre 1900 7057, im Jahre 1700 31 000 Einwohner auf eine Buchhandlung entfielen. Und rechnen wir die Auflage zu 1000 Exemplaren und denken uns, daß die in den buchhändlerischen Centralorganen als im deutschen Sprachgebiet erschienen verzeichneten 951 Tausend resp. 25 Millionen Exemplare gleichmäßig unter die Einwohner des heutigen deutschen Reichsgebiets verteilt werden sollten, so würden im Jahre 1700 je 14, im Jahre 1900 je 2 Einwohner je mit einem Buche beschenkt worden sein.

So roh diese Vergleiche ihrer schwanken Unterlage gemäß auch sind, so bieten sie doch wenigstens einen ungefähren Anhalt, um die damaligen und heutigen Absatzverhältnisse der ordentlichen Buchhandlungen zunächst vom rein numerischen Gesichtspunkte aus miteinander zu vergleichen. Sie ergeben, daß, nur unter dem bezeichneten Gesichtspunkte betrachtet damals die einzelne Buchhandlung einen viermal größern Kreis zur Verfügung hatte und in diesem größern Kreise die gleiche Quantität Bücher sich auf eine siebenmal größere Menschenzahl verteilte.

Viel ähnlicher würde das damalige Verhältnis dem heutigen werden, wenn man nur die städtische Bevölkerung in Betracht zu ziehen suchte. Im Jahre 1900 betrug die städtische Bevölkerung 54,3 % der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs, sodaß bei unserer obigen Verteilung je ein Exemplar auf je 1,3 städtische Einwohner entfallen würde. Im Jahre 1707 betrug der Anteil der städtischen Bevölkerung in Württemberg, einem der in der städtischen Entwickelung damals vorgeschrit-

tensten Gebiete, 25 % (1786: 23 %), in Kursachsen[130] nach einer Angabe aus den 1790er Jahren im Jahre 1766 25 %, ein Verhältnis, das sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten habe, während eine andere Quelle für die Mitte der 1790er Jahre nur 14,3 % ansetzt. Die Kurmark mit 41 % — eine Folge der starken Entwickelung Berlins — schon im Jahre 1688 und 43 % im Jahre 1750 ist eine Ausnahme; für Schlesien kann zu Ende des 18. Jahrhunderts höchstens 20 % angesetzt werden, für das Großherzogtum Hessen beträgt der Prozentsatz im Jahre 1806 erst 24 %.[131] Nimmt man als durchschnittlichen Prozentsatz den von 20 % an, so würden im Jahre 1700, während bei einem dem heutigen gleichen Verhältnisse je ein Exemplar auf je 7,9 städtische Einwohner gekommen wäre, ein Exemplar auf je 3,0 städtische Einwohner entfallen sein. Auch diese Zahlen machen auf Genauigkeit keinen Anspruch. Sie formulieren aber ein Verhältnis, wie es wenigstens annähernd bestanden haben muß, und lassen annehmen, daß der Unterschied zwischen der Produktionshöhe unseres Zeitraums und derjenigen der Gegenwart so wesentlich ist, daß er die große Kluft zwischen dem damaligen und heutigen Stande der städtischen Entwickelung hinsichtlich der buchhändlerischen Absatzverschiedenheit wesentlich vermindert.

Von den 951 Schriften des Jahres 1700 waren 38% (359 Schriften) lateinisch geschrieben. Das scheint eine wesentliche Einschränkung der damaligen buchhändlerischen Absatzmöglichkeit darzustellen; aber es scheint auch nur so. Auch wir heute haben unsere gelehrte Litteratur, die von keinem als dem Speziallehrenden und Speziallernenden gelesen wird. Denken wir uns jene lateinischen Werke deutsch geschrieben: das an sich bedeutet keine wesentliche Erweiterung ihres Absatzgebiets in Deutschland, wohl aber umgekehrt eine Beeinträchtigung ihres möglichen Absatzes im Auslande. Wurzel und Kern der allmählichen Verminderung der lateinischen Litteratur bestand ja nicht darin, daß man dasselbe, was man bisher lateinisch gesagt hatte, nun deutsch sagte, sondern darin, daß man sich mehr und mehr an einen weitern Kreis als den jener Spezialisten wandte, und daß man zugleich schreibend mehr und mehr anders und anderes sprach. Daher die alte Vorherrschaft der deutschen Sprache in der Poesie und protestantischen Theologie, die Zunahme der deutschen Sprache dann zunächst in der Geschichte, erst dann in der Medizin,

alsdann, mit dem Wachstum der „Aufklärung", in der Philosophie und am allerletzten in derjenigen Fakultät, in der noch heute die für den harmlosen Erden- und Weltbürger am schwierigsten verständliche Sprache fortlebt, der Juristerei. Veranschaulichen wir hier nebenbei an einem Beispiele, wie deutlich sich in der bibliopolischen Geschichte der Litteratur der Unterschied zwischen Universitäts- und Nichtuniversitätsstädten zeigt. In den Jahren 1700—1709 machten von der Summe der am Orte erschienenen lateinischen und deutschen Schriften die lateinischen in Hamburg 27%, in Jena 58% oder — um zugleich das höhere Niveau desselben Verhältnisses für Süddeutschland zu zeigen — in Augsburg 40%, in Tübingen 81% aus.[132] Diese Dinge sind schwierig genug abzuschätzen, jedenfalls aber muß man sich hüten, sie zu einfach, zu einseitig zu beurteilen. Die moderne Wissenschaft hat, neben den beiden oben genannten Eigenschaften, eine Menge von Grenz- und Allgemeingebieten, an die damals nicht zu denken war. Dem steht aber wiederum als ein bibliopolisches Gegengewicht der Polymathismus der alten Zeit gegenüber.

Wie stand es mit der Verbreitungsmöglichkeit der deutschgeschriebenen Litteratur über den Kreis der Gelehrten- und Beamtenwelt hinaus?

In Württemberg erkannte eine Generalsynode des Jahres 1649 die Schulpflichtigkeit aller Kinder an und verordnete, daß die Eltern ihre Kinder bei Strafe in die Schule zu schicken hätten. Ein Menschenalter darauf aber, im Jahre 1672, zeigte sich, daß es in Württemberg erst in einzelnen Orten dahin gebracht worden war, daß im Sommer an ein oder zwei Tagen Schule gehalten wurde; und für die Orte, an denen nicht einmal das zu erreichen war, wurde wiederum ein Vierteljahrhundert später, 1695, verordnet: daß alle Sonnabende und Sonntags vor der Predigt — eine Repetition in Katechismus, Psalter und Sprüchen stattzufinden habe. In Preußen wurde die allgemeine Schulpflicht in der Verordnung vom 28. Sept. 1717 ausgesprochen. Und zwei Jahrzehnte darauf, 1736, führten die Principia Regulativa endlich den — Schulgeldzwang ein (gleichviel, ob die Eltern die Kinder in die Schule schickten oder nicht). Die Felbigersche Schulreform in Österreich führte ebenfalls keine Strafen für Nichtschulbesuch, sondern Kontrollisten ein. Diese Reform fällt nicht mehr in unsern Zeitraum; aber sie wirft ein Licht auf die Gestaltung dieser Verhältnisse während desselben: im Jahre 1786 zeigte sich in Böhmen, daß von 239424 Kindern

nur 142125 Kinder, 59%, nicht viel über die Hälfte, die Schule wirklich besuchten. In Sachsen ist übrigens der Schulzwang erst 1772, in Bayern erst 1802 eingeführt (oder verordnet) worden.[133] Eine allgemein zahlenmäßige Angabe betreffs der Analphabeten ist für unsern Zeitraum unmöglich. Man kann nur sagen, daß man sich auf Grund von Angaben, wie der soeben betreffs Böhmens angeführten, indem man den allgemeinen kulturellen Stand Böhmens mit demjenigen der übrigen Länder vergleicht, eine allgemeine Vorstellung darüber bilden mag. Aber es ist ja nicht das allein, worauf es bei der Frage ankommt, inwieweit das Volk als Lesepublikum in Betracht kam. Denken wir an den Durchschnittsbewohner wirklich ländlicher Gegenden, wie wir ihn heute kennen. Er hat lesen gelernt, er kann lesen. Aber was liest er? Fast möchte man sagen: nichts. Er liest Sonntags in der Kirche beim Singen die Gesangbuchslieder — die er vielmehr auswendig kann; zu Hause sieht er in den Kalender und liest das Kreis- oder Provinzialblatt; dazu kommt das Schullesebuch der Kinder und etwas von dem, was die Kolportage ins Haus bringt. Er liest verhältnismäßig mühsam; liest er vor, so spricht er einigermaßen schulmäßig schwerfällig, wie man das in geringerm Grade auch heute zuweilen sogar bei Angehörigen des gebildeten Bürgerstandes kleiner Städte findet, bei denen man das durchaus nicht vermutet hätte. Es kommt mit andern Worten nicht nur darauf an, ob jemand lesen gelernt hat, sondern darauf, inwieweit ihm die Anwendung dieser Kunst eine Mühe und Arbeit ist, und welche Interessen und Anregungen der Unterricht unmittelbar oder mittelbar in ihm gepflanzt und geweckt hat. Durch die Schulreformen Ernsts des Frommen von Gotha (seit 1642) sei, pflegte man zu sagen, der thüringische Bauer gelehrter geworden als anderwärts der Landedelmann. Für den allgemeinen Zustand ist aber alles andere bezeichnender als das. Enthielt der Gothaische „Kurze Unterricht" allerdings Belehrungen über die Beschaffenheit der Erde, wichtige Naturerscheinungen, den menschlichen Körper, geistliche und weltliche Landessachen, Hauswirtschaftsfragen und ähnliches, so beschränkte sich der ländliche Unterricht dagegen in den meisten Ländern auf Lesen und Schreiben, Religion und Kirchengesang und höchstens das notwendigste Rechnen. Und die Lehrkräfte! In Kurbrandenburg wurde 1722 verordnet, daß zu Landschulmeistern außer Schneidern, Leinwebern, Schmieden, Rademachern und

Zimmerleuten keine andern Handwerker genommen werden sollten, und im Jahre 1736: „Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon nähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, sechs Wochen auf Tagelohn zu gehen." Ähnlich wie auf dem Lande war es mit dem Unterricht der untersten Stufe in den Städten bestellt, der in den sogenannten deutschen Schulen erteilt wurde; Einrichtung und Lehrplan waren ähnlich; indessen standen die Schullehrer hier wahrscheinlich durchgehends auf einer etwas höhern Stufe. Eine weitergehende Ausbildung durch öffentlichen Unterricht war für die Mädchen überhaupt unmöglich, für die Knaben nur möglich, indem sie in die lateinische Schule übergingen. Von der Errichtung besonderer Schulen für die Ausbildung zu bürgerlichen Berufsarten, die von A. H. Franckes Hallescheu Anstalten ausging, fallen nur die ersten Anfänge noch in unsern Zeitraum, ebenso wie von der Begründung besonderer Anstalten für die Jugend der vornehmen Stände. Der Unterschied zwischen Gebildeten und Volk, zwischen Stadt und Land war auf jeden Fall außerordentlich viel größer als heute. Dennoch lehrt die Buchhandelsgeschichte, daß der Kalender, Katechismus, Gesang- und Andachtsbuch, die „neue Zeitung", das Volksbuch in unserm Zeitraum eine ganz enorme Verbreitung gehabt haben. Daß die Kalender Jahr für Jahr in hohen Auflagen in Stadt und Land verschwanden wie Wasser im trocknen Sande, dafür haben wir bei anderer Gelegenheit Beispiele erwähnt. Der Rosiussche Kalender in Basel brachte in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts nach Abzug aller Unkosten über 200 Reichsthaler jährlichen Reingewinn, d. h., wenn wir für den höhern Geldwert nur den Multiplikator 4 ansetzen, gegen 2400 Mark heutigen Geldes[134]; von der Herstellung von Volksbüchern ernährten sich, wie wir bei anderer Gelegenheit hörten, ganze Druckerverlage. Überhaupt aber darf die Buchhandelsgeschichte nicht einfach sagen, daß der Mangel der allgemeinen Volksbildung dem Buchhandel den Ellbogenraum beschränkt habe. Viel zu eng und zu fest sind dazu Bildung und Bildungsveranstaltung — und zu letzterer gehört der Buchhandel: sind Bildung und Buchhandel miteinander verschmolzen. Es ist nicht so, daß der Gang im großen der wäre, daß der Buchhandel mehr und mehr die lesbarsten und immer allgemeiner lesbaren Bücher vertriebe und nun sähe, daß das Faß leider voll wäre, und wartete, bis die Volksbildung hinterdrein käme. Nein, die Bücher, herauswachsend aus dem

Gesamtorganismus der Bedürfnisse, fanden an sich auch alle ihren Absatz. Es ist nicht nur so, daß das, was nicht vorhanden ist, auch nicht in den Gesichtskreis eintreten kann — sodaß also der Buchhandel nicht Werke hervorbringen konnte, für die an sich kein wirtschaftlich genügender Absatz möglich gewesen wäre —, sondern vielmehr so, daß die vorhandene Möglichkeit erst später erkannt und bedacht wird; es war in der That nicht nur so, daß der Buchhandel nicht an Grenzen der litterarischen Verbreitungsmöglichkeit anstieß, sondern vielmehr so, daß noch weite Gebiete seiner harrten, die er noch gar nicht genügend angebaut hatte. Sobald das rechte Wort gesprochen wurde, fand dieses Wort auch seinen Widerhall und fand ihn weit und breit. Wer konnte vor den moralischen Wochenschriften ahnen, wie viele Leute moralische Wochenschriften, wer konnte vor Klopstock und Gellert ahnen, wie viele Leute Messiaden und Fabeln lesen würden; und wer konnte vor Beckers Noth- und Hülfsbüchlein ahnen, welchen enormen Absatz eine solche Schrift auf dem platten Lande finden konnte? Es ist kein Zweifel: wäre ein Unternehmen, wie das letztere, statt in dem letzten, mit derselben Energie — billigster Preis; Massenvertrieb; Gutsherrschaften, Geistliche und Schullehrer als Hilfskräfte eingespannt — in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts in Szene gesetzt worden, es würde, proportional, auch fast den gleichen Erfolg gehabt haben.

Zu dem Verkehr innerhalb der Germania litterata kam ein stark ins Gewicht fallender Verkehr des deutschen Buchhandels mit den großen Buchhandelsplätzen (und zum Teil auch dem Publikum) fast des ganzen übrigen litterarischen Europas.

Wie einerseits Österreich in einem weitergehenden als dem allgemeinen politischen und merkantilistischen Sinne damaliger Zeit für den Buchhandel halbes Ausland war, so sind umgekehrt gewisse außerhalb der Reichsgrenzen gelegene Gebiete kaum als Ausland zu betrachten. Dahin gehörte natürlich die deutsche Schweiz. Aber auch in Kopenhagen, ja in Christiania und Stockholm saßen deutsche Buchhändler: in Kopenhagen Nic. Lossius, Franz Chrn. Mumme, Hier. Chrn. Paulis Wittwe, Jacob Preuß, Joh. Chrn. Roths Wittwe, Joh. Chrph. Wentzel, in Christiania Joh. Chrn. Oelschner, in Stockholm Gottfr. Kiesewetter; und sie sandten, namentlich die Kopenhagener, ganz überwiegend deutsche,

nur wenig lateinische, andere Litteratur gar nicht nach Leipzig. Es gehören weiter hierher die Ostseeprovinzen.[135] Von einem gegenseitigen Handelsverkehr war hier freilich noch kaum die Rede. In Mitau wurde die erste Buchdruckerei 1660, die erste Buchhandlung 1675 eröffnet. Die Dorpater, zugleich mit der Universität 1632 gegründete Druckerei verschwand auch zugleich mit der Universität bei der Belagerung Dorpats durch die Russen im Jahre 1656 (sie wurde samt der Bibliothek der Universität in der Marienkirche eingemauert). Sie hatte bis dahin neben den Universitätsschriften eine einzige deutsche Schrift hervorgebracht; ohne Professoren in der Stadt war eine Druckerei ein unnötiges Ding. Im Jahre 1688 wurde sie mit der Universität wieder hergestellt und erzeugte bis 1699 28 Dissertationen, Gelegenheitsreden u. dergl.; dann wurde die Universität nach Pernau verlegt, und damit war die Geschichte des Dorpater Buchdrucks und Buchhandels vorläufig beendet, um erst fast ein Jahrhundert später wieder anzuheben. Besser mag sich die von Stadt und Gymnasium im Jahre 1633 zusammen bestellte Revaler Buchdruckerei gestanden haben, denn das einzige, womit etwas anzufangen war, waren die esthnischen Schulbücher, und sie hatte das Privileg darauf. Von einiger Bedeutung war im 17. Jahrhundert Riga, wir haben der Entwickelung seiner damaligen buchhändlerischen Verhältnisse bereits gedacht (S. o. S. 128); in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber ging die Stadt so stark zurück, daß sie nur einen Buchladen und eine Druckerei, die sich nur mit Mühe behauptete und zu Ende unseres Zeitraums ganz in Verfall war, behielt.[136] Noch viel weniger als mit dem äußersten deutschen Nordosten, bestand natürlich ein buchhändlerischer Verkehr mit dem äußersten deutschen Südosten, mit Siebenbürgen.[137] Die erste Buchhandlung — in Hermannstadt — entstand in Siebenbürgen erst im Jahre 1712; die vereinzelten siebenbürgischen Druckereien verlegten kaum etwas anderes als Kalender und Schulbücher. Der Bücherbezug wurde wesentlich durch die Studenten besorgt.

Ganz anders und gerade umgekehrt war das Verhältnis zu den westlichen Nachbarstaaten. Einmal stieß der deutsche Buchhandel, während er im Osten und Südosten gleichsam an herrenloses Gebiet angrenzte, im Südwesten und besonders im Westen auf den Widerstand ausländischer Konkurrenz. Der Buchhandel Emdens[138] z. B., dessen Zunftartikel vom Jahre 1655 von 13 Buchbindern und Buchhändlern unterzeichnet wurden

(nur von zweien davon wissen wir, daß sie eigentliche Buchhändler waren), und das zu Anfang des 18. Jahrhunderts zwei Druckereien (die eine davon, die C. Blanckſche, zugleich Buchhandlung und Buchbinderei) und fünf Buchhändler resp. Buchbinder zählte, schien zwar um die Mitte des 17. Jahrhunderts auf dem Wege zu sein, mit dem deutschen Buchhandel in engere Verbindung zu treten: der gelernte Buchhändler Chrn. Gerlach und sein Nachfolger Dan. Koch waren, wie die Sprache ihrer Bittschriften zeigt, Nichtholländer, wahrscheinlich auch Nichtostfriesen, Gerlach war eine Zeit lang Buchhändler in Magdeburg, und Koch spricht von seinen „aus Teutschland mit heruntergebrachten Büchern"; aber bis über das 18. Jahrhundert hinaus blieb der Einfluß Hollands auch auf dem Gebiete des Buchhandels in Emden herrschend. Gerade hier in Ostfriesland war wohl freilich wenigstens für den höhern Buchhandel nicht viel zu ernten. Uffenbach erzählt in seinem Reisebericht (1710), er sei in Emden auch bei einigen Buchbindern gewesen, die „zugleich die Buchhändler allhier" seien, habe aber bei ihnen nichts als „einige Schul- und Holländische gemeine Bücher" gefunden, und der vornehmste von ihnen habe ihm erklärt, es fänden sich „keine Liebhaber von Büchern noch andern Curiositäten allhier". Sodann aber wurde der Absatz der heimischen Produktion ins Ausland mit dem beiderseitigen Rückgange der lateinischen, der Zunahme der muttersprachlichen Litteratur mehr und mehr eingeschränkt, wenn er auch keineswegs ohne Bedeutung war. Es waren Gebiete weniger deutschen Absatzes als, und das in allererster Linie die französischen, Gebiete, die eine in Deutschland aufs beste absetzbare Litteratur hervorbrachten. Die Lager deutscher Buchhandlungen waren mit französischer, italienischer, englischer, spanischer und portugiesischer Litteratur gefüllt, namentlich mit französischer, sodann mit englischer und italienischer Litteratur, und ihre Kataloge verzeichneten sie nicht nur auf ganzen Seiten und Bogen, sondern in ganzen Heften und Büchern. Wie gelangten sie in die deutschen Lager? Auch hier vollzog sich in unserm Zeitraum ein Umschwung, der aus der alten in die neue Zeit hinüberführte, und den wir in der Geschichte der Leipziger Messe bereits gestreift haben. In der alten Zeit, in der die deutschen Büchermessen und besonders die Frankfurter Messe noch von einer größern Anzahl ausländischer Buchhändler besucht wurden, waren es die Ausländer, die in der Hauptsache den litterarischen Verkehr zwischen In- und Ausland, die Einfuhr aus-

ländischen, die Ausfuhr deutschen Verlags vermittelten. In den Meßkatalogen sind besonders die Firmen de Tournes in Genf und Chouet in Genf (beide bis Mitte der 1690er Jahre), die Kopenhagener Firmen Joh. Melch. Liebe (1687—1709), Peter Haubold (1656—1686), Pauli (1667—1684, 1706—1718, dann noch, aber viel spärlicher, von 1730 ab) und die niederländischen Firmen der Elzevier (bis 1680), weiter Peter Beller in Antwerpen (bis 1667), Boom (1667—1691) und Johann Blaeuw (bis 1679), in geringerm Maße Jan. Cnobbars Wittwe in Antwerpen (bis 1659) und Casp. Commelin in Amsterdam (1660—1673) vertreten. Zu Ende unseres Zeitraums war der persönliche Meßhandel der ausländischen Buchhändler von geringer Bedeutung und auf einige Buchhändler der nordischen Staaten, Hollands und die französische Schweiz beschränkt. Das gedruckte Verzeichnis der ständigen Meßbesucher vom Jahre 1741 enthält unter den 309 Firmen nur 19 ausländische, nämlich aus Petersburg 2, Kopenhagen 6, Christiania 1, Stockholm 1, Amsterdam 2, Lüttich 2, Leiden 1, Genf 4. Damit war der Austausch in- und ausländischer Litteratur zum größten Teile den deutschen Buchhändlern zugefallen. An die Stelle des persönlichen Handels trat ein weitgespannter schriftlicher Geschäftsverkehr, und die deutschen Hauptbuchhandelsplätze wurden mehr und mehr zu Bezugsquellen des Auslands sogar für ausländische Litteratur. Gerade in dieser Beziehung hat die deutsche Buchhandelsorganisation eine außerordentliche Überlegenheit über die ausländische bewiesen. Wir hörten schon weiter oben, daß und warum man in Paris zuweilen Pariser Verlag aus Straßburg bezog. Ebenso bezog der Stockholmer Buchhändler in den 1740er Jahren dänische Litteratur aus Leipzig, während er holländische Ausgaben direkt aus Holland verschrieb. In der Regel sandten die Ausländer ihre Neuigkeiten nach Leipzig, um sie hier in den Meßkatalog aufnehmen zu lassen und eine deutsche Buchhandlung mit dem Kommissionsvertriebe zu beauftragen. Wenn nicht das ganze Buch, so schickten sie wenigstens den Titel zur Vorlage ein, oft in einer größern Anzahl, z. B. von 50 Exemplaren. Die Anknüpfung der Geschäftsverbindungen war zum Teil eine persönliche, wie wir das oben bei Gleditsch bemerkten. In andern Fällen gab der wichtige Verlag der Handlung, mit der man in Verbindung zu treten wünschte, die nächste Veranlassung. Weiter aber haben auch hierbei die in- und ausländischen

Sortimentskataloge geschäftlich die fruchtbarste Rolle gespielt. Die Lieferung geschah teils auf ausdrückliche Bestellung und betraf sowohl Verlag als Sortiment, teils als Neuigkeitssendung. Von Remittenden ist dabei nur in einzelnen, besondern Fällen die Rede. Lochner in Stockholm wollte in den 1740er Jahren eine Weidmannsche Lieferung remittieren; „ist der Verleger so theuer damit", schreibt er, „Kan er solche selbst behalten"; so teuer bezahle ihm niemand die Bücher. Über die Höhe des Rabatts hören wir leider in der ersten Zeit nichts; in einem frühesten vereinzelten Falle aus dem Jahre 1748 bietet eine Veroneser Handlung einer Leipziger 15% an; die Fälle aus späterer Zeit bewegen sich dann in einem Spielraum von 20 bis $33^1/_3$%. Auffallend ist bei dem Verkehr mit dem Auslande das häufige Vorkommen des Changegeschäfts (z. B. J. G. Hertz in Venedig und Gleditsch & Weidmann in Leipzig 1717; G. B. Martini in Amsterdam und Hallesches Waisenhaus 1743; Carattoni in Verona und Weidmann 1748; später öfters). Aus ihm ist es aber auch erklärlich, daß die deutschen Buchhändler so bedeutende Lieferungen französischer Litteratur nach dem Auslande machten. Neben diesem gegenseitigen Verkehr, in dem seine Organisation dem deutschen Buchhandel bereits eine gewisse Überlegenheit sicherte, suchte sich der deutsche Buchhandel aber auch durch Übersetzung, Nachdruck und Konkurrenzunternehmung vom Auslande unabhängiger zu machen. Das letztere konnte naturgemäß nur in geringerm Grade und auf besondern Gebieten in Betracht kommen; wir haben dafür in der Geschichte des Landkarten- und des hebräischen Verlags die bedeutendsten Beispiele kennen gelernt. Die Dinge lagen auf dem Gebiete der französischen Litteratur in weitem Umfange so, daß die französischen und deutschen Buchhändler untereinander wetteiferten, um sich dem holländischen Nachdruck gegenüber den deutschen Markt zu sichern. Von der Pariser Ausgabe der Werke Molières[139] (erstes bedeutendes Stück, der Etourdi, 1653; † 1673) vom Jahre 1682 wurde die Verlegeranzeige für Deutschland schon zur Ostermesse (die Ende März fiel) in den Leipziger Meßkatalog eingesandt, d. h. sofort nach Beginn des Drucks, ehe noch einer der Bände fertiggestellt war: das war erst am 30. Juni der Fall, nachdem also schon monatelang Bestellungen in Deutschland auf Grund des Leipziger Ostermeßkatalogs angenommen worden waren, und ehe sich die Verleger noch klar über den Umfang ihrer neuen Ausgabe waren; die

Oeuvres posthumes waren erst Ende Oktober ausgedruckt, mehr als acht Monate nach der Ankündigung für Deutschland. Der deutsche Buchhandel begegnete der französisch-holländischen Konkurrenz dadurch, daß er einen zwischen die französischen und holländischen Buchhändler einerseits, das deutsche Publikum andrerseits sich einschiebenden Zwischenhandel im großen Maßstab ausgestaltete und Übersetzungen und Nachdrucke veranstaltete. In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts müssen die direkten Beziehungen zwischen Antwerpen, Paris, Lyon und dem deutschen Publikum noch von großer Bedeutung gewesen sein; in den 1660er Jahren beispielsweise setzte sich der Freiherr v. Walderdorf in Wien in direkte Verbindung mit Buchhändlern in Lyon und Paris, in den 1670er Jahren bestand eine direkte Verbindung zwischen Antwerpen und den Augustinern in Mainz; des deutschen Buchhändlers (in Frankfurt a. M.) bediente man sich dabei nur zur Beförderung, während der briefliche Verkehr zwischen den ausländischen Buchhändlern und ihren deutschen Kunden direkt durch die Post vermittelt wurde.[140] Seit Ausgang des 17. Jahrhunderts lag dann der französische Buchhandel in Deutschland vielfach in den Händen französischer Einwanderer, besonders in den führenden Städten Brandenburg-Preußens, und es waren, so besonders in Berlin, außerordentlich tüchtige Geschäftsleute; so wie sich ferner die Holländer in Zweiggeschäften in Mittel- und Norddeutschland vielfach festsetzten Und als wieviel vorteilhafter lernte der deutsche Gelehrte den Erwerb wertvoller alter Bibliothekwerke im Auslande, besonders in Holland schätzen, wenn er selber eine Reise ins Ausland unternahm. Otto Mencke, der Herausgeber der Leipziger Acta Eruditorum, begründete seine Bibliothek durch Benutzung eines billigen Ausverkaufs eines Bücherlagers in Bremen und erweiterte sie dann in Leipzig, aber den leichtesten Weg zu ihrer Bereicherung fand er erst auf seiner Reise nach Belgien und England (um das Jahr 1680).[141] Auch Joh. Peter von Ludewig in Halle z. B. legte den Grund zu seiner Bibliothek in holländischen Auktionen (1697). Überhaupt verfehlte der, der sich in Holland aufhielt, nicht, die schönen niederländischen, französischen, auch Kölnischen Ausgaben dort zu erwerben und nach der Heimat zu senden. Als z. B. der bayrische Minister und Direktor der Geheimen Kriegskanzlei Prielmeyer sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts mit dem Kurfürsten auf dem niederländischen Kriegsschauplatze befand, sandte er

wiederholt schwere wissenschaftliche Litteratur Pariser, Lyoner, Kölner, besonders aber Antwerpener Verlags, fast immer „in Ligatura Gallica", aus Brüssel an den Benediktinerorden zu München oder vermachte ihm bei seinem Tode ebensolche für sich selbst beschaffte Werke.[142] Um so ausgiebiger aber wurde auch Übersetzung, Nachdruck und Vertrieb der deutschen Litteratur seitens der deutschen Buchhändler; die Geschichte der Kataloge allein gibt dafür ein vollgültiges Zeugnis, und man kann aus ihnen entnehmen, wie diese französische Litteratur damals beschaffen war. Ein ausländischer Katalog der Neuen Buchhandlung in Halle (D. Joh. Chrstph. Francke) vom Jahre 1723 enthält neben ca. 100 italienischen und spanischen ca. 750 französische Nummern; unter diesen sind am stärksten vertreten die Histoire de . . (92 Nummern), sodann die Memoires (35), Vie de . . (24) und Oeuvres, weiter Voyage (15), Lettres, Grammaire, Traité de . ., sodann Avantures, Dictionnaire, Contes, endlich Amours, Reflexions, Etat (actuel de la Pologne, du Royaume du Danemark etc.), Entretiens, Recueil.[143]

Zu den Verhältnissen allgemeiner Bildung und litterarischen Interesses und ihrer Verbreitung treten aber als für den buchhändlerischen Absatz bestimmende Faktoren andere, für den eigentlichen Entwickelungsgang des Buchhandels viel wesentlichere hinzu, die in seiner Organisation, oder besser in dem Verhältnis der Organisation zu jenen allgemeinen litterarischen Voraussetzungen liegen. Die Reihe: litterarische Voraussetzung — litterarisch-buchhändlerische Produktion — buchhändlerische Organisation gleicht einer Farbenreihe, deren Glieder stetig ineinander übergehen, und deren äußere Glieder litterarische Voraussetzung und buchhändlerische Organisation sind, deren mittleres Glied die litterarisch-buchhändlerische Produktion ist. Wir müssen zugleich annehmen, daß die Reihenfolge der drei Glieder den Grad der Abhängigkeit der folgenden von den vorangehenden ausdrückt. Die Produktion schmiegt sich in ihrem Wandel dem Wandel der litterarischen Voraussetzung aufs engste und unmittelbarste an. Die Organisation dagegen, am unmittelbarsten abhängig, wie unsere Reihe zeigt, von der buchhändlerischen Seite der Produktion, in vermindertem Maße schon von deren litterarischer Seite und am mittelbarsten von den allgemeinen litterarischen Voraussetzungen, folgt den sich entwickelnden neuen Forderungen der letztern

am schwersten, sodaß sie, der buchhändlerischen Seite der Produktion noch entsprechend und so scheinbar mit dem Ganzen in Einklang, den litterarischen, damit aber in der That auch den wirklichen buchhändlerischen Forderungen schon aufs stärkste widerspricht. Eine solche Unstimmigkeit muß sich ergeben in Zeitaltern starker geistiger Fortschritte und Umwälzungen, die der litterarischen Welt schließlich ein für den Buchhandel folgenreiches verändertes Gepräge verleihen. Die Wandlungen der allgemeinen Voraussetzungen unseres Zeitraums waren stark genug, um in ihrem Zusammentreffen mit einer Organisation, die auf dem Boden anderer, älterer Voraussetzungen erwachsen war, zu Widersprüchen, Schwierigkeiten und beginnenden Reaktionen zu führen, in denen sich der Untergang eines ganzen Systems buchhändlerischer Organisation ankündigte.

Wir befinden uns im Tauschzeitalter. Das offizielle Adreßbuch des Deutschen Buchhandels vom Jahre 1905 verzeichnet 2880 reine Verlagshandlungen, 225 Antiquariats- und 6480 Sortimentsbuchhandlungen. Unter diesen letztern befinden sich viele, die ebenfalls Verlag besitzen; wenn aber das Tauschsystem heute noch herrschte, so wären alle diese 9585 Handlungen Sortimente, die alle im unmittelbaren Vertrieb ans Publikum wetteiferten, und wären zugleich alle diese 9585 Handlungen Verlagshandlungen, und zwar sämtlich solche, deren Existenz auf ihrem Verlagsgeschäft beruhte. Nimmt man an, daß 4000 Handlungen reine Sortimente seien, so kann man sagen, daß durch diesen organisatorischen Unterschied die damaligen Absatzverhältnisse, wie wir sie uns vorhin zu vergegenwärtigen versucht haben, mit einem Schlage den heutigen gegenüber grundsätzlich um etwa 50 % verschlechtert wurden.

Vergegenwärtigen wir uns aber den grundsätzlichen Einfluß der Organisation auf die buchhändlerisch-litterarischen Verhältnisse genauer. Denken wir uns recht in die Mitte der Dinge altzeitlicher Organisation hineingestellt: unter die deutschen Buchhändler, wenn sie zum persönlichen Handel in der Meßstadt versammelt sind. Eine wirkliche Wahl der Bücher mußte unter dem Drange des Meßverkehrs leiden; das Publikum verlangte die Neuigkeiten im Buchladen vorrätig zu finden; und was der Buchhändler als Verleger von seinem Kollegen in dessen Eigenschaft als Sortimenter erwartete, das mußte er auch als Sortimenter demselben Kollegen in dessen Eigenschaft als Verleger zugestehen. So war es schwer und dem Durchschnittsbuchhändler unmöglich, sich

den Forderungen des Tauschsystems zu entziehen. In die Fesseln dieses Systems geschlagen, hatte so jeder das Bestreben, die Ungunst der Verhältnisse, unter der er selbst zu leiden hatte, als Gunst der Verhältnisse dem andern gegenüber nach Möglichkeit auszunutzen. Und so produzierte der Verlag in gewisser Hinsicht weniger für das Publikum als für den Buchhandel. Auch Mittel wie die Titelmanipulationen waren ja mindestens ebenso sehr wie auf das Publikum, auf den Buchhändler gerichtet. Das Tauschsystem hatte so weiter zur Folge, daß sich Jahr für Jahr die Fluten des neuen Verlags fast ganz ungereinigt, mit allen Steinen und Blöcken, allem Schlamm und Sand, in Hunderte verschiedener Becken ergossen. Und sie ergossen sich dahin nicht, um darin geklärt und filtriert und in ihren ausgeschiedenen Bestandteilen dorthin zurückbefördert zu werden, woher sie gekommen waren. Sondern so, wie sie hineingeströmt waren, so blieben sie auch in jedem dieser Becken, es mehr und mehr verschlammend. Der Posten der Lagerentwertung hatte für den Buchhandel damals eine ganz andere Bedeutung als später. Mußte es die spätere Tendenz der organisatorischen Entwickelung werden, den Verleger zu einer in unmittelbarerer Beziehung zum bücherkaufenden Publikum stehenden Produktion zu zwingen und dem Sortimenter eine Auswahl aus dem gesamten Verlag Deutschlands zur Verfügung zu stellen, so lag damals die Aufgabe, sich mit der schwer oder gar nicht absetzbaren Produktion abzufinden, auf den Schultern des Buchhändlers als Sortimenters. Daraus ergaben sich die der starken Lagerentwertung entsprechenden verzweifelten Mittel der Lagerverwertung. Das Tauschsystem glich einem weiten und sehr dichtmaschigen Netze, das über die Felder des Buchhandels ausgespannt war und die Saaten im ganzen in einer niederen Höhe sehr gleichartiger Entwickelung zurückhielt, in der die Verschiedenheiten, die in den Keimen angelegt waren, sich noch nicht entfalteten. Dieses Netz schützte und förderte das Wachstum der schwächern und hinderte das Wachstum der stärkern Entwickelungskräfte, die ihre Halme durch seine engen Maschen hindurchzuzwängen suchten und es hier und dort zu heben und mehr und mehr zu zerreißen begannen. Die Herrschaft des Tauschsystems machte den Buchhändler zugleich zum Verleger, Sortimenter und Antiquar und wirkte einer Spezialisierung auf jedem dieser drei Gebiete entgegen; der Buchhändler war Universalverleger, Universalsortimenter und Universalantiquar. Als

ein natürliches Erzeugnis der Bedürfnisse und Verhältnisse war die herrschende Organisation entstanden; es gab eine Zeit, deren Forderungen sie entsprach. Die seit den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts heraufziehenden Fortschritte und Wandlungen, die einer neuen Zeit zutrieben, und wie wir sie besonders in der Geschichte des Büchermarkts kennen gelernt haben, begannen das für die neuen Verhältnisse Ungeeignete der alten Organisation fühlbar zu machen und zwangen damit der Buchhandelsgeschichte eigentlich zum ersten male das Problem des Verhältnisses zwischen Wirtschaft und Geist, Organisation und Bedürfnis auf.

Der zeitgenössische Buchhandel selbst faßte alle diese Erscheinungen zusammen unter dem echt neuzeitlichen Zeichen einer peinlichst gesteigerten und mit den verwogensten Mitteln arbeitenden Konkurrenz; und wir werden sehen, daß unter diesen Verhältnissen nicht nur der Buchhandel selbst zu leiden hatte, sondern daß sie zugleich ein Übel für die Allgemeinheit bedeuteten.

Von dem Zwange kollegialischer Tauschübung gedrückt und mit einem stetig anschwellenden Lager schwer verkäuflicher Bücherware belastet, suchte der Buchhändler als Verleger auf alle mögliche, und zwar billigste Weise Verlag hereinzubekommen. Das drückte auf das allgemeine Niveau der Litteratur; zusammen mit der Gefahr des Nachdrucks drückte es auf die Ausstattung, wirkte es (indem man die Auflagen niedrig und den Buchhändlerpreis, um möglichst viel Change zu gewinnen, hochhielt) steigernd auf den Preis und beschenkte das Publikum mit einem oft aufs unlauterste gehandhabten Subskriptions- und Pränumerationswesen. Der Buchhändler als Sortimenter und Antiquar suchte sich auf alle mögliche Weise des Lagerballastes zu entledigen: daher überall das Verramschen und Schleudern, daher das starke Auktionswesen und das noch verzweifeltere Mittel des Lotteriewesens. So heizte und feuerte man auf der einen Seite und bremste auf der andern; man baggerte als Sortimenter den versandeten Fluß aus und warf als Verleger ganze Ladungen neuen Sandes in die trägen Fluten.

„Des Bücherschreibens ist so viel, man schreibet sie in Haufen,
Niemand wird Bücher schreiben mehr, so niemand sie wird kaufen" —

hatte Friedrich von Logau im Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs gesungen. Becher[144] sprach 1668 von dem „mächtigen Polypolium" und

wünschte dem Buchhandel ein Jahrzehnt, in dem nichts gedruckt würde, oder ein Feuer vom Himmel, das einen entsprechenden Berg bedruckten Papiers verzehre, auf daß es neu verlegt werden könne; derselbe Becher, der von den kleinen Buchhändlern so bezeichnend sagte: „Verlegen gemeiniglich etwas, damit sie nicht baar Geld geben dörffen, sondern stechen mögen." Auch Fritsch[145] redete 1675 von der „infinita ferè copia librorum". Wir finden ähnliche Äußerungen auch vor dem Dreißigjährigen Kriege, auch im 16. Jahrhundert, schon in der Reformationszeit; und mit ihnen Klagen über verschiedene Seiten derjenigen Erscheinung, die mit dem Wachstum der Zahl der Waren und der Händler notwendig verbunden ist, der Konkurrenz. Ungefähr von dem Zeitpunkte an aber, der uns in so vieler Hinsicht als ein Merkpunkt des Beginns neu erhöhter Thätigkeit erschien, seit etwa dem Jahre 1680, beginnen diese Klagen zahlreicher und lebhafter zu werden und führen nun in einer im 18. Jahrhundert immer dichter werdenden Reihe und in immer stärker werdender Dringlichkeit von der Höhe unseres Zeitraums unmittelbar hinüber in ein neues, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts heraufsteigendes Zeitalter der Kritik, der Reflexion, des Reformtriebs. Ob die Zustände in dem Maße unerfreulich waren, wie sie uns von den Zeitgenossen geschildert werden? — Gewiß nicht. Man wird den Charakter solcher Äußerungen nicht unmittelbar auf die Dinge übertragen wollen. Das Bewußtsein, und namentlich das in dem für die Öffentlichkeit bestimmten litterarischen Produkt sich objektivierende Bewußtsein ist ein Resonanzboden, der den Ton der Dinge verstärkt. Aber wenn die buchhändlerischen Übelstände auch weder so plötzlich emporschossen wie diese Litteratur, noch ihre Herrschaft eine ganz so drückende war als es darin erscheint, vorhanden waren sie, und das Bewußtsein ihrer Existenz, Schädlichkeit und Unwürdigkeit nahm einen Grad der Stärke an wie niemals zuvor. Wir vernehmen Klagen über allgemeine Erscheinungen buchhändlerischer Konkurrenz, wie sie jederzeit die Neigung gehabt haben, hervorzutreten: über Buchhändler, die die Bücher „nach Elle und Gewicht" verkauften, sie den Particuliers um 25% billiger gaben als den Buchhändlern[146], über Pfuscher, die „niederträchtiger Weise auf die Stuben herumlaufen, die Käufer durch öffentliche Anschläge zu sich invitieren und schleudern", entsetzliche Preise machen und die Kollegen bevorteilen, über Leute „so excessiv schleudern" und courante Bücher,

von denen nur 8 % Buchhändlerrabatt gegeben wurde, dem Publikum mit $33\frac{1}{3}$ % verkauften.[147] Man klagte darüber, daß „verdorbene Leute" sich aufs Auktionieren, Verlosen und Pränumerieren legten, allein oder in Kompagnie mit andern alte, defekte Bücher zusammenraspelten — wobei sie juristische Bogen unter theologische steckten, Bogen verschiedener Auflagen zusammenwarfen u. dergl. —, ansehnliche Kataloge davon drucken ließen und dabei noch die Preise durch abgekartetes Zusammenwirken in die Höhe trieben, daß Unzünftige in Auktionen erhandelte Bücher weitervertrödelten und daß Gelehrte dem Buchhandel durch Selbstverauktionierung von Teilen ihrer Bibliotheken Konkurrenz machten.[148] In den dreißiger Jahren hatte sich die Hochflut des Auktionsunwesens verlaufen: es war, wie wir wissen, großenteils von den Behörden eingedämmt und in reguläre Bahnen geleitet worden; zum Teil war Publikus durch eigenen Schaden klug geworden. Dafür kamen jetzt die Bücherlotterien erst recht in Blüte[149], und lange, lange sollte es dauern, bis sie von der Bildfläche verschwanden. Das Unwürdige und Widersinnige solcher Art des Büchervertriebs zeichnet eine zeitgenössische satirische Anzeige (1733): „Es wird ein Verleger gesucht zu Pasquini und Marphurii Gespräch im Reiche der Todten, von der . . Glückstöpfferey und Bücherlottereyen, darinnen . . dargethan wird, wie einige Buchhändler ihren sonst ansehnlichen und berühmten Handel dadurch verächtlich machen . . Zugleich werden admirable Vorschläge gethan, wie etwan dergleichen niederträchtige Gemüther unter den Buchhändlern sich mit den Riemstechern oder andern Spielern auf den Jahrmärckten vereinigen können. Es befindet sich auch dabey . . das Lob der Thorheit derjenigen, so ihr Glück bey solchen Spielwerkern zu suchen gedencken; . . als ein Supplement zu Erasmi Tractat, de Laude stultitiae."[150] Eine Abhandlung vom Jahre 1710[151] meint, Lotterien von guten und brauchbaren selbstverlegten Büchern seien doch entschieden zu billigen und zuzulassen, und in solchen könnte dann auch der Buchhändler, wenn er hundert und mehr Lose nähme, mit Nutzen spielen. Geßners „Buchdruckerkunst", 1740, widerspricht auch dem mit Heftigkeit; der Buchhändler könnte unter allen Umständen nur Ladenhüter und Makulatur dabei gewinnen: wer würde ihm mehr dafür bezahlen, als das Los gekostet habe? Und sei das Bedürfnis nicht durch die direkt ausgelosten Exemplare des gleichen Buchs schon gedeckt?[152] Wie des Auktions-

wesens, so bemächtigte sich unsolider buchhändlerischer Spekulationsgeist auch des Pränumerationswesens, gegen dessen Ausartung die einschlägigen Schriften mit ganz besonderer Erbitterung zu Felde ziehen.[153] Welch bequemes Mittel, Verlag, dessen man um jeden Preis bedurfte, gleich von vornherein auf Kosten des Publikums drucken zu lassen! „Wären die praenumerationes nicht eingeführt," schrieb ein Coburger Gymnasialprofessor 1740[154], „so würden wir fast gar kein grosses Werk mehr zu sehen bekommen." Und gerade das war ein Durchbrechen der bestehenden Organisation: die Pränumerationsexemplare kamen nicht in den Meßverkehr; die Pränumerationssammlung wurde großenteils den Händen der Nichtbuchhändler überlassen. Auf einer Pränumerationsanzeige Carl Friedr. Jungnicols, Buchdruckers und Buchhändlers in Erfurt, auf eine neue Ausgabe von Joh. Arnds Wahrem Christenthum und Paradiesgärtlein vom Jahre 1734[155] sind 94 Pränumerationssammler (in 88 Orten) angegeben. Davon sind 43 als Buchhändler und 4 als Buchbinder bezeichnet; 10 Personen, bei denen kein Beruf angegeben ist, sind vielleicht mehr oder weniger den Buchhändlern zuzuzählen, da uns zwei davon als solche bekannt sind; die übrigen sind 1 königl. Adreßverwalter, 15 Doktoren, Apothekergehülfen, Chirurgen, Assessoren, Steuer- und Acciseinnehmer, Professoren, Magister, Inspektoren, Handels- und Kaufleute und 21 Geistliche. Die Zahl der nichtbuchhändlerischen Sammler betrug also sicher 33 %. Nur zu häufig wurden die Pränumerationstermine nicht eingehalten: mehr Teilnehmer sollten herbeigelockt werden, die Gelder wurden mittlerweile anderweit verwendet; Zusagen, nach Erscheinen des Werks für die nicht pränumerierten Exemplare einen höhern Preis eintreten zu lassen, wurden nicht gehalten: Johann Brandmüller verpflichtete sich in der Subskriptionsanzeige einer achtbändigen Nachdrucksausgabe von Hübners Historisch-geographischem Lexikon (6 Bände Nachdruck nebst zwei neuen Supplementbänden) zu einer Satisfaktion von hundert Dukaten, wenn ihm nachgewiesen würde, daß er nach Verfluß des Subskriptionstermins ein einziges Exemplar unter dem Ladenpreise von 27 Gulden abgegeben habe (während der Subskriptionspreis 19 fl. 30 Kr. betrug, wovon 10 fl. bei der Subskription, das übrige bei Lieferung der drei ersten Bände zahlbar).[156] Nur zu oft stand die Ausstattung in Widerspruch zu den verlockenden Verheißungen und vorher versandten Proben; ja es begegnete, daß der Unternehmer erklärte, das

angekündigte Werk könne gewisser Umstände halber nicht erscheinen und die Pränumeranten mit andern, für sie wertlosen Büchern abfand. In den dreißiger Jahren wurde behauptet, auf eine solide Pränumerationsunternehmung kämen zehn unsolide, und gelehrte Zeitschriften brachten auch auf dieses Unwesen grimmige Persiflagen.[157]

Durch alle diese Klagen zieht sich der Hinweis auf das Korps der Unzünftigen, der Pfuscher, Störer und Afterbuchhändler. Die Beschwerden über die gewerberechtlichen Übergriffe der Buchbinder, die aufdringliche Konkurrenz der Hausierer, die Nichtrespektierung des Bannfriedens der Zeit außerhalb der freien Märkte u. dergl. sind uns ebenso bekannt wie der Widerstand gegen jede Vermehrung der bestehenden Handlungen. Mit welcher Zähigkeit und Erbitterung, die sogar bis zu Handgreiflichkeiten ging, wurden damals solche Konkurrenzstreitigkeiten zwischen den Buchhändlern geführt, zu welchem Umfange wußten aber auch fremde Konkurrenten, die Unternehmungslust mit Betriebsamkeit und der nötigen Hartnäckigkeit und Dickfelligkeit verbanden, einen mit seinen Stationen über ganze Länder verbreiteten Wander- und Reisebuchhandel auszubauen! Im Jahre 1715 beschwerten sich die Frankfurter Buchhändler gegen den Jenaer Buchführer Andreas Friedrich Böttticher, weil er Bücher nicht nur außerhalb der Messen verkaufte, sondern auch anderwärts versandte und besonders sich unterstand, wie es in der Eingabe heißt: „etliche Kerls Zu halten, welche die gantze Gegend umbher durchziehen und durchstreichen und seine Bücher aller Orten daherumb feylzutragen und zu bieten, und so einige verlanget werden, welche Sie etwa in dieser ihrer Gängler- und Landstreicherey nicht bey sich haben, von hier auß des Böttichers beständig hier in des Hrn. Korbmachers Behaußung, allwoh diese Pursche nebst dem Böttticher logiren, habenden Bücher-Magazin abhohlen." Der Rat ließ ein Verbot an ihn ergehen, außer der Messe Handel zu treiben, Böttticher aber versuchte nun seiner „bekannten Argliſtigkeit nach" das Bürgerrecht zu erwerben. Sofort kamen die Frankfurter dagegen ein. Sie selbst führten ihren Handel „als ehrliche Leute in guter Ordnung und niemand zum Schaden" und bedienten sich keines „verbottenen Unterschleifs". Aber ein solcher „Landstreicher"! Ein Mensch, der „mit seinen Purschen aller Orthen, als ein Marketender und Gängler herumb wanderte", allerhand „Practiquen und Ränke" gebrauchte und „Handel und Wandel totaliter

ruinirete", so daß „kein ehrlicher Mann neben ihm bestehen" konnte! Der Jenaische Marketender aber kaufte sich die Hermsdorfische Buchhandlung in Frankfurt. Als er sich deshalb im Januar 1716 in der Stadt aufhielt, erhielt er aus Jena die Nachricht, daß aus Erfurt zwei Bernhardi opera verlangt würden, und er kaufte deshalb fünf Exemplare davon bei einem Buchhändler aus Paris. Wie er sie aber mit seinem Diener ins Logis tragen wollte, wurde er auf Anstiften einiger Frankfurter Buchhändler von deren Dienern auf offener Straße angefallen; ein „großes Auflaufen" geschieht; herbeigeeilte Bürger ergreifen seine Partei; man wird handgemein; die Frankfurter Buchhandelsdiener wären übel traktiert worden, wenn sie nicht retiriert wären — zwei Exemplare der Opera, die sie Böttichers Diener aus den Händen gerissen hatten, unter den Armen. Böttticher klagte, wurde aber unter Hinweis auf das an ihn ergangene Verbot abgewiesen und aufgefordert, auch die andern drei Exemplare als dem Rate heimgefallen abzuliefern. Böttticher, der gerade die Bernhardi opera gar nicht in Frankfurt hatte verkaufen wollen und doppelt aufgebracht deshalb, weil man den Pariser Buchhändler selbst in Frieden ließ, wandte sich um Intervention an seinen Herzog, und auf diese hin wurden ihm die beiden Exemplare zurückgestellt. Im Juni 1716 eine dritte Eingabe der Frankfurter gegen Böttticher, im November 1717 eine vierte gegen ihn, König aus Basel und Schöpfer aus St. Gallen. Den ganzen Sommer hindurch hatten sie sich in Frankfurt aufgehalten; der umsichtige Böttticher hatte sich in dem der Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfenen Antoniterhof eingemietet, sich darin Stuben, Küche, Kammer und Pferdeställe eingerichtet und legte sich darin in zwei Böden in aller Ruhe sein „Bücherstapel und Magazin" an. Wie in Frankfurt, so hatte er in Heidelberg, Mainz, Worms, Hanau, Darmstadt, Fulda, Marburg, Gießen, Wetzlar und Speier seine „beständige Handlung". Rastlos das ganze Land durchstreichend, nahm er den Frankfurtern „alle Correspondence umb dasige gegend gantz und gar hinweg". Er hielt eine ganze Schar von „Knechten" und ließ die Bücher „durch seine Thüringische Bauers Knechte aller Orthen hausiren tragen" und bei „Tag und Abendzeit heimlich in die Häuser schleppen". In Meßzeiten hielt er an vier verschiedenen Orten in Frankfurt feil und ließ noch dazu, „wie Marktschreier, Comedianten, Seiltänzer u. dergl. Gesindel thun," an allen Ecken und Enden der

Stadt öffentliche Patente anschlagen. Im März 1718 die fünfte Eingabe der Frankfurter. Den König und Schopper (Schöpfer) hatte des wohlregierenden ältern Herrn Bürgermeisters Excellenz, wie die Frankfurter mit Ruhm höchst dankbarlich melden mußten, „dermaßen nachtrücklich Zugeredet, daß Sie von selbsten davon gangen.“ Böttticher aber, der „verwegene Mensch der weder Gott noch Obrigkeit achtete, sondern seinem unersättlichen Geitz zu seines Neben-Menschen höchsten Schaden beständig nachhing,“ handelte weiter zwischen den Messen, legte sich einen neuen Faktor zu und war im Februar 1718 wieder einmal um das Bürgerrecht eingekommen. Und obgleich es ihm wieder nicht gewährt wurde, ging die Sache Jahr für Jahr weiter wie bisher; die Frankfurter fuhren fort Beschwerden einzureichen (1. Juni 1723, 9. Jan. 1727, 23. Dez. 1727), der Rat verfügte (30 Januar 1727), daß Böttticher „fortgeschafft und außer den Meßen nicht gelitten werden solle.“ Nach solchen Verfügungen wurde er auch alsogleich „beschickt“; er war dann weder in seinem Bau noch sonst aufzufinden, und wenn das Rennen vorüber war, zog er mit vier bis fünf Leuten still in Frankfurt wieder ein. Am 19. Februar 1727 schreibt er an den Rat, wie ihm vor zwei Tagen „gantz ohnvermuthet“ angezeigt und injungirt worden, sich „von hinnen wegzumachen“, er habe „anbey auch mit Erstaunen hören müßen“ als ob er einen „großen Handel mit Büchern triebe, was nur der Neid aufgebracht“ habe, weshalb er um Schutz bat, nötigenfalls gegen ein „kleines Quantum“. Im Januar 1728 führte ein Frankfurter Buchhändler (Multz) selbst einen Überfall auf ihn aus, geriet freilich in der Hitze an den Unrechten: als er einen Jungen den „Mallet“ über die Gasse tragen sah, fuhr er sogleich zu, nahm ihn ihm weg und ließ ihn auf den Römer bringen — das Buch gehörte aber nicht Böttticher, sondern dem Buchdrucker Hellwig. Von der Höhe seines Geschäftsbetriebes, wie er uns im Jahre 1717 geschildert wird, scheint Böttticher in der That herabgesunken zu sein, er behauptete in dem Brande vom Jahre 1719 60000 Gulden eingebüßt zu haben; das alte Spiel zwischen ihm, dem Frankfurter Buchhandel und Rat aber währte bis zum Ende der dreißiger Jahre. Die Akten[158] schließen mit einer Eingabe Böttichers vom Jahre 1738, in der er (der jetzt nicht mehr Jenaischer Buchführer, sondern fremder Altenbucher- und Maculatur-Händler genannt wird) wehmütigst vorträgt, welchergestalten er alter Greis zu seiner äußersten Gemüts-

kränkung durch vier Mann Grenadiere auf die Hauptwache gebracht worden, dort zu seiner höchsten Bekümmernis detenieret und bei seinem hohen Alter und baufälligen Zustande durch den Tag und Nacht kontinuierenden Tabaksrauch an seiner ohnehin schwächlichen Leibeskonstitution gar sehr lädieret werde; und mit einem letzten Verbot des Herumhausierens außer der Messe bei einer Strafe von 20 Rthlr. — Aus der Frankfurter Buchhandelsgeschichte mögen auch ein paar lehrreiche Beispiele für die Waffenführung, die man unliebsamen Anfängern gegenüber anwandte, Platz finden. Als sich im Jahre 1709 Samuel Tobias Hocker — wir haben seinen Namen oben in unserm bibliopolischen Überblick erwähnt — in Frankfurt etablieren wollte, führten die Frankfurter Buchhändler dagegen ins Feld[159]: er sei kaum aus den Lehrjahren heraus, habe nicht von allen seinen Prinzipalen einen „Abschied", sei noch nicht so alt, um das Frankfurter Bürgerrecht erhalten zu können, und verstehe — wohl deshalb — die Handlung nicht genugsam. Er habe beschworen 600 Gulden Vermögen zu haben — der Vater sei aber ein Frankfurter Druckergesell und blutarmer Beisaß, der nicht 10 Gulden Vermögen besitze, und die Mutter sei Holzaufläderin am Main und Kremplerin. Habe Hocker wirklich 600 Gulden zur Verfügung, so habe er sich hinter den Juden gesteckt — das war der Popanz für den Frankfurter Buchhandel; durch „unvermögende so mit Schulden anfangen müßen", werde aber „nothwendig eine Unordnung wieder entstehen". Hocker erklärte dagegen, er habe 8 Lehr- und $5^1/_2$ Dienerjahre hinter sich; die 600 Gulden habe er geliehen: er sei immer ehrlich gewesen und habe deshalb Kredit, und andere Buchführer hätten ihre Nahrung auch nicht anders angefangen, auch hätten auswärtige nahe Freunde versprochen, ihm mit Büchern und Geld „unter die Hand zu greifen"; von den Juden habe er nichts, nur bei Jud Nathan habe er noch ein Schuldpöstchen von 36 Gulden stehen. Ganz ebenso, wie Hocker, traten die Frankfurter Buchhändler im Jahre 1717 Michael Fritsch, dem Diener Joh. Phil. Andräs gegenüber.[160] Um das Bürgerrecht nachzusuchen, sei eine wahre Unverschämtheit von ihm. Er habe keinen Heller Vermögen. Er wolle zwar 900 Rthlr. haben, das sei aber rein erlogen, denn der Vater sei Tagelöhner und Handlanger gewesen: „und hierab sich von selbsten ergiebt, daß dieser Mensch nicht capable oder im Stande ist, eine solche schwere Handlung bey diesen ohnedem Geld und Nahrungs-

loosen Zeiten zu etabliren." Es sei vorauszusehen, daß er sich hinter die Juden stecken müsse und alle, die mit ihm in Verbindung getreten sein würden, in den Strudel hineinziehen werde. Im übrigen habe er einmal einen Prinzipal ohne Abschied verlassen, auf dessen Conto Geld aufgenommen, von Einer hohen Kaiserlichen Kommission unverantwortliche Dinge geredet, ja in seinem Pulte hätten sich dem kaiserlichen Patente vom 18. Juni 1715 zuwiderlaufende Zeichnungen gefunden. — Aber es sind andere Punkte, auf die wir hier unsere Aufmerksamkeit zu richten haben: das Eindringen nicht fachmännisch erzogener und gebildeter Elemente in den Buchhandel und die Übung unsoliden Geschäftsbetriebs gerade von ihrer Seite. Wie der Buchhandel eine besondere und eigentümliche Verschmelzung materieller und ideeller Ziele darstellt, eine eigenartige Mittelstellung zwischen kaufmännischem und litterarischem Wesen einnimmt: so schwebt auch der Buchhändler, ein anderer Ikarus, in der Mitte zwischen den zwei Welten des Kaufmanns und des Gelehrten. Nicht ohne Interesse sind nach dieser Richtung so manche zeitgenössische Nekrologe. Die Leichenpredigten z. B. hatten einen auf die eigentliche Predigt folgenden besondern Teil, der über die Personalien handelte. Da ist es denn merkwürdig, wie zuweilen die guten Leichenprediger den Gegenstand ihrer Peroration — gewöhnlich doch auf Grund der von den Hinterlassenen ihnen gegebenen Unterlagen — für seinen Stand gewissermaßen entschuldigen. Der selig Entschlafene war ein großes Licht auf der Schulbank, zum Studium bestimmt, vielleicht schon auf der Universität: da starb leider der Herr Vater oder ein reicher Oheim, und nun mußte der Jüngling, um der Gelehrsamkeit doch möglichst nahe zu bleiben, sich mit dem Buchhandel begnügen.[161] Auch von J. L. Gleditsch z. B. heißt es, daß er leider durch den frühen Tod des Vaters am Studieren verhindert und den Buchhandel zu ergreifen gezwungen worden sei. War nun auch gewiß oft genug das kinderreiche evangelische Pfarrhaus, dem auch ein Weidmann entstammte, die rechte Verbindung gelehrter Interessen mit gottseliger Armut: so sind doch gerade aus den ärmlichsten Verhältnissen heraus deutsche Gelehrte erwachsen, und ein Bruder J. L. Gleditschs selbst wurde Professor in Frankfurt a. O. Wir legen kein Gewicht auf diese Dinge — das Entscheidende dabei war zuletzt doch überall eine besondere Richtung der Beanlagung, die sich zwar der Sphäre der Gelehrsamkeit zuneigte, aber doch nicht einseitig und

kräftig genug war, um sich ganz der reinen Theorie in die Arme zu werfen; die allgemeine Thatsache aber, worauf diese vereinzelten Züge nur ihr besonderes Licht werfen, ist die, daß der Buchhändler sich auf das energischste als Angehöriger einer höhern, in das Gelehrtenwesen hineinragenden Klasse von allen andern Händlern unterschied. Das war nicht nur seine, sondern die allgemeine und offizielle Anschauung. Gelehrtengewerbe und Buchgewerbe sind von jeher aufs allerfesteste zusammengeschmiedet gewesen. Unsere ältesten Adreßbüchlein verzeichnen zuerst nur die Behörden und öffentlichen Anstalten mit ihrem Personal. Da finden sich zunächst dort, wo das Buchgewerbe der Universität unterstellt war, die Buchhändler und Buchdrucker mit aufgeführt unter der Überschrift: „Zur Litteratur gehörige."[162] Wie dann die übrige Bürgerschaft allmählich in die Adreßbücher einrückte, da wurden zunächst die Buchhändler und Buchdrucker aufgenommen (während sich die Buchbinder zunächst mit der allgemeinen Angabe ihrer Zahl begnügen mußten); durch das ganze 18. Jahrhundert aber stehen z. B. in Leipzig die Buchhändler in erster Rubrik an der Spitze der Bürgerschaft, und erst nach ihnen folgt in zweiter Rubrik die „Kaufmannschaft". Dem entsprach die angesehene Stellung, die in den einzelnen Städten die hervorragenden Buchhändler einnahmen; Ratsherr und Bürgermeister — wir haben weiter oben Beispiele dazu kennen gelernt — sind so manche gewesen; unter den Wittenberger Bürgermeistern unseres Zeitraums befinden sich drei Buchhändler (Joh. Berger, Joh. Ludw. Quenstädt — der erste „Oberbürgermeister" Wittenbergs — und Chrstn. Gottl. Ludewig) und der Buchdrucker Hiob Wilh. Fincelius.[163] Unser Zeitraum ist aber überhaupt der einer außerordentlichen Steigerung buchhändlerischen Standesbewußtseins. Werden wir im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts den Buchhandel in das volle Licht neuzeitlichen Bewußtseins getaucht erblicken, in dem dem Buchhändler die ganze Welt des Buchhandels mit all ihren Fragen und Klagen zum Problem wurde: hier, um die Wende des 17. Jahrhunderts etwa beginnend, liegt, nach den leisern Anfängen älterer Zeit, die wir gelegentlich beobachtet haben, der Beginn einer solchen Bewußtseinssteigerung. Wie hat der Gelehrte die Nase gerümpft über die „Windmacherey der Nürnbergischen Buchhändler-Diener", die ihre Portraits „der Nach-Welt conserviren" wollten![164]

Aber der Buchhändler damals, auch der große, war ein durchaus anderer Herr als der Buchhändler der Gegenwart. Er reiste viel umher, und er wirtschaftete gewaltig herum; der große Weidmann ging in Person in die Buchläden der Kollegen und bestellte, was er brauchte, und Gabr. Raspe in Nürnberg, dessen Geschäft von solcher Bedeutung war, daß er Nürnbergs erster reiner Verleger wurde, hat, wie er selbst erzählt, sein Lebelang mit einem einzigen Lehrjungen gewirtschaftet. Zuweilen hat auch die Frau den Gemahl aufs gründlichste unterstützt. Als der kranke Johann Scheibe von Leipzig Luftveränderung halber nach Naumburg ging (wo er verstarb), reiste inzwischen die Frau für ihn in Handlungsgeschäften nach Breslau.[165] Odenthal in Köln bemerkt 1711 in einem Nachdrucksprozeß, das betreffende Buch sei von seiner Frau, während sie im Laden gewesen sei, ohne sein Wissen eingekauft worden; Fleischer in Frankfurt a. M. wies in den 1730er Jahren „seine Haußfrauen und Jungen" an, ein gewisses Buch an niemanden zu verkaufen.[166] Äußerlich müssen wir uns den Buchhändler, der Sitte der Zeit entsprechend, bartlos vorstellen, in der Öffentlichkeit trägt auch der vornehme Buchhändler die Allongeperücke; die Finger handhaben die Tabaksdose. Was seine Bildung betrifft, so erscheinen Urteile von Leibnitz oder Ahasverus Fritsch vielleicht parteiisch; so unzutreffend waren sie aber für den Durchschnitt nicht. Ein Buchhändler, sagt Adrian Beier, muß unbedingt Latein verstehen, weil die meisten Bücher lateinisch geschrieben sind, und er meinte, die meisten wären des Lateins auch in der That mächtig; viele verständen auch Französisch und Italienisch.[167] Als aber der Große Kurfürst in den 1680er Jahren seine Berliner Buchhändler für den Inhalt der von ihnen vertriebenen Bücher verantwortlich machen wollte, stellte sich heraus, daß dies schon deshalb unmöglich war, weil sie nicht lateinisch konnten[168]; oder in Gießen erklärte 1721 der Universitätsbuchdrucker Lammerts, was in lateinischen Büchern enthalten sei, sei er als ein der Studien unkundiger Mann nicht zu lesen im Stande.[169] Das ist nicht etwa eine überraschende oder belastende Thatsache; denn unter lateinisch lesen können ist dabei ein rasches Durchfliegen eines Buches, so, daß man dabei die Hauptgedanken in sich aufnimmt, verstanden; aus etwas anderm als der notwendigsten Elementarkenntnis des Lateinischen konnte aber selbst eine gute Vorbildung des durchschnittlichen Buchhändlers der Natur der Sache nach gar nicht bestehen.

Worauf die Buchhändler schon seit dem 16. Jahrhundert hingewiesen hatten, und worauf sie nun mit immer stärkerer Dringlichkeit und stärkerm Selbstbewußtsein hinwiesen, das war die Notwendigkeit der Fachbildung. Nun war aber jeder Buchhändler damals Sortimentshändler, und auch unsere größten Verleger damaliger Zeit haben von der Pike auf als Ladenjungen gedient. Die Lehrzeit begann aber durchschnittlich mit dem 14. Lebensjahre, ja noch früher. Als sich im Jahre 1709 der vierundzwanzigjährige Hocker in Frankfurt a. M. niederlassen wollte, teilte er (Herbstmesse 1709) mit, er sei acht Jahre Lehrjunge bei Oehrling in Frankfurt a. M., dann zwei Jahre Diener bei demselben, darauf anderthalb Jahre Diener bei Beyerlein in Ulm und zuletzt wiederum zwei Jahre bei Oehrling gewesen[170]; er muß die Lehrzeit also zur Ostermesse 1696, in seinem elften Lebensjahre, begonnen haben. Wie konnte dabei von irgendwelcher weitern und tiefern Vorbildung die Rede sein? Es konnte sich nur um die nötigste Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik handeln[171], und Wissen und Können des Buchhändlers entsproß unmittelbar dem fruchtbaren Boden der Praxis. Er wuchs in die buchhändlerische Beherrschung der lateinischen und französischen Sprache hinein, er lernte mit fremder Münze umgehen, er lernte Meßregister, Journal, Hauptbücher und Bilanzen führen.[172] Der Buchhandel selbst hat die „Erfahrung in Sprachen" als dringendes Erfordernis des Buchhändlers andern Zweigen gegenüber sehr kräftig und selbstbewußt ausgesprochen. Jäcklin in München war Buchdrucker und hatte sich erst nachher auch auf den Buchhandel geworfen. Dazu sagte im Jahre 1700 die Gelderſche Wittib: daß seine Handlung „eben darumb auch auß mangel der Wissenschaft und vor allen hochnöthigen Sprachen nit recht mehr gehen" wolle, denn die „Erfahrung in Sprachen" sei „gerade bei diesem Handelszweige schon propter summum periculum der nit authentisch: büecher zum allernothwendigsten", und alle diejenigen, welche in „Sprachen, vnd anderen grossen wissenschaften" nicht erfahren seien, solle man billig „mit allen Stimplern, buechtragern, und dergleichen abschaffen". Die Buchhändlersöhne gutsituierter Firmen genossen eine sehr sorgfältige Ausbildung. Wie vielseitig, ganz im Stile damaliger Kavaliererziehung, sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war, wie frühzeitig der künftige Prinzipal aber auch schon selbständig ins Geschirr mußte, mag uns ein Nürnberger Beispiel zeigen. Der im Jahre 1715 geborene

Georg Peter Monath, der Sohn des Nürnberger Buchhändlers Conrad Monath († 1747), lernte zunächst Lesen und Schreiben und kam dann in die Spitalerschule; dann bekam er Hausunterricht bei einem Theologen und lernte daneben Reiten, Fechten und Tanzen (er hatte drei Tanzlehrer), Französisch, Geometrie, Zeichnen und Musik (besonders Violine). Daneben führte ihn der Vater von früh auf in die Buchhandlung ein, nahm ihn schon als Knaben mit auf die Messen, und vom Jahre 1733, von seinem fünfzehnten Jahre an, schickte er ihn allein auf die Messen nach Frankfurt und Leipzig.[173] Nur von der buchhändlerischen „Kavaliersreise" wird hier nichts berichtet. So weit wie die Buchdrucker auf ihren Wanderungen kamen die Buchhändler nicht herum, aber in verschiedenen Konditionen hier und dort waren sie vor ihrer Selbständigkeit fast alle gewesen, und auch bei den Buchhändlersöhnen gehörte ein langjähriger Aufenthalt auswärts, womöglich auch außerhalb des Reichs, eigentlich zur Regel. Der Leipziger Buchhändlersohn Johann Scheibe (geb. 1629, † 1671) wurde zuerst durch Hauslehrer unterrichtet und besuchte darauf die Nicolaischule; er trat dann in den Buchladen des Vaters ein und hielt sich nachher zuerst sechs Jahre in Hamburg, dann als Diener in Kopenhagen auf[174]. Der Baseler Buchhändler Joh. Phil. Richter (geb. 1655, † 1706) hielt sich nach seiner Lehrzeit in Basel (1670/77) sechs bis sieben Jahre (1677/83) „des Buchhandels wegen" in Genf, Lyon, Paris, Holland und Deutschland auf.[175] Gottfried Gottlob Richter in Bautzen (1707—1738) war sechs Jahre in der Fremde, und zwar in Nürnberg, Altdorf, Augsburg, Magdeburg, Lüneburg und Hamburg, sein Sohn Carl Gottfried drei Jahre in Hof, Würzburg, Augsburg, Marburg und Frankfurt a. M.[176] Als Lehrzeit galt eine Zeit von sechs Jahren, die meist mit einer halbjährigen Probezeit begann.[177]

Das Eindringen nicht fachmännisch erzogener und gebildeter Elemente in den Buchhandel — und die Übung unsoliden Geschäftsbetriebs gerade von ihrer Seite nun war es, worüber laut und viel Klage geführt wurde.[178] Die Preise einiger Bücher wissen, sie verkaufen und vertrödeln können, sagt eine Schrift aus den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts, mache noch lange nicht den rechten Buchhändler; solche tollkühne Entrepreneurs aber, denen die nötige Wissenschaft und Erfahrung abginge, gebe es jetzt in Menge. „Vom buchhandel sind sie nicht hergekommen, die lehrjahre sind sie noch schuldig. Ihre vorige

profession haben sie verlassen. Ihr unartiges leben hat ihnen bey nahe alle mittel, in der welt fortzukommen, beschnitten. Der buchhandel, eine sache, die sie noch weniger als alles andere verstehen, soll die letzte zuflucht ihres auskommens seyn." Verdorbene Magistri und Licentiaten Medicinä, die neben ihren Pillen Bücher verkaufen und sogar fremde Bücher verlegen, halb oder gar unstudirte studenten, verdorbene Musensöhne und quacksalber, allzu ehr- und geldgeitzige buchdrucker, aus ihrer zunfft gestoßene buchdruckergesellen und verlauffene buchdruckerjungen, die in den Häusern und auf den Studentenbuden herumtrödeln, fallit wordene kauffleute, liederliche kauffdiener, ungeschickte kupfferdrücker, armseelige schneider, herrn- und ehrlose laquaien, Kutscher wollen bey der aus noth erwehlten buchhandlung glöcklich, reich und ehrlich werden; so heißt es in verschiedenen Schriften aus den dreißiger Jahren. Die beiden Hauptvoraussetzungen zum Betrieb des „kostbahren buchhandels" fehlen ihnen: Ausbildung und Vermögen. Deshalb allerlei „sinnreiche List und Bosheit": man nimmt Bücher auf Kredit oder weiß sie „um einen Dudey" an sich zu bringen und verschleudert sie um den halben Preis — das Publikum beruft sich dem Buchhändler gegenüber auf ihre billigern Preise; bleibt die Zahlung schuldig; verlegt ärgerliche und schändliche Schriften. „Gesellet sich zu der thorheit im willen einige lebhafftigkeit des verstandes; verfällt man auf allerhand windmacherische projekte. . . Schändliche laster sind es nichtswürdiger stümper, ehrvergeßener störer, niederträchtiger trödler und hausierer, verwegener projektmacher." Schriftsteller, Buchhändler und Buchbinder waren im Kampfe gegen die Afterbuchhändler einig; die beiden letztern besonders in den Hauptstätten litterarisch-buchhändlerischer Betriebsamkeit, in denen sich diese Erscheinungen naturgemäß am auffälligsten zeigten (Klage der Leipziger Buchbinderinnung 1720, Weidmanns nomine aller Leipziger Buchhändler 1731).[179] Hier und da tauchen einzelne solcher Persönlichkeiten, die wohl einen besonders schwunghaften Betrieb in Gang brachten, mit Namen auf: ein Schneidermeister in Altona, ein Glasermeister in Frankfurt a. O., ein Perüquier in Königsberg, der ältere und neuere Werke aus allen Wissenschaften mehrfach empfahl; in den Königsbergischen Nachrichten zeigte 1738 ein Trödler Bücher und alte Sachen, seit dem Jahre 1759 ein Händler mit französischem Namen mehrfach französische Confituren, Chokoladen, Eau de la Reine, eng-

liſche Magentropfen, feinen Kanaſter-Tabak und franzöſiſche Bücher an. Eine Straßburger Verordnung vom Jahre 1753 verbot den Buchhandel den „vielen Kaufleuten und andern Privatperſonen", die Bücher direkt mit Umgehung der Buchhändler verſchrieben und damit handelten. „Andere Privatperſonen": es waren beſonders auch die Gelehrten ſelbſt, die im Nebenamt dem Buchhandel Konkurrenz machten. Nicht nur der Bücherhändler, auch der Bücherſchreiber wußte das praktiſche Mittel der Pränumeration zu ſchätzen und anzuwenden. Selbſtverlag und Selbſtvertrieb: wie bequem ließ er ſich mit ſeiner Hilfe praktizieren! Gelehrte waren bereitwillige Sammler; man bezog direkt vom Autor oder durch die freundſchaftlichen Sammler.[180] Wir hören gelegentlich von Präceptoren, die ihre litterariſchen oder muſikaliſchen Werke ſelber verkauften und, ſo ſchrieben die Speierer Buchbinder 1725[181], dieſe „zum Spott vor der Kirchenthür feyl halten". Mehr als das; nicht nur, daß Geiſtliche von der Kanzel aus ihre Verkaufslager religiöſer Buchbinderlitteratur ankündigten[182]: Schuldirektoren[183] und Landpfarrer[184] verſchrieben von auswärts Bücher und handelten damit, beſorgten ſie auch auf Beſtellung. Solche Dinge waren eben freilich nicht anders möglich als dadurch, daß der Buchhandel ſelbſt die Hand dazu bot: das that ſo mancher recht reguläre Verleger; es war ein letzter Reſt des weitausgeſpannten direkten Vertriebs alter Zeit. Weite Strecken mit keinen, mit wenigen oder ſchlecht aſſortierten und bezugsfähigen Buchhandlungen gab es ja auch jetzt noch genug; da ſchuf ſich denn der Buchhändler für ſeinen Verlag, wohl auch für Sortiment, gern eine Art nichtbuchhändleriſcher Agenturen. Er verletzte aber auch damit leicht die berechtigten Intereſſen und Forderungen einzelner auswärtiger Kollegen und des ganzen Standes als ſolchen; wir finden um die Mitte des 18. Jahrhunderts buchhändleriſche Kataloge, die in ihren Vorreden ausdrücklich darüber Beſchwerde führen.[185] Ein anderes war es freilich, wenn um dieſelbe Zeit ein Königsberger Buchhändler darüber klagte, daß „mehrere im Bücherverſchreiben ihre Vortheile geſuchet, und ſich ſeiner Handlung nicht eher, als gemeiniglich nur zur Noth bedienet"[186]; es iſt wie eine erſte Hindeutung auf den ſpäter auftretenden Anſpruch des Sortimentshandels, daß der Verleger im unmittelbaren Intereſſe des Sortiments — damit im mittelbaren ſeiner ſelbſt — mit dem Publikum nicht direkt verkehren dürfe.

Wir erinnerten oben daran, daß der damalige Buchhändler Universalverleger, -sortimenter und -antiquar war. Wir dürfen uns allerdings nicht vorstellen, daß, auch abgesehen von den „alten Buchführern" und Disputationshändlern, im eigentlichen Buchhandel selbst das Moment der Spezialisierung völlig gefehlt hätte. Die Buchhändlerkataloge gewähren auch in dieser Beziehung zuweilen lehrreiche Einblicke. In Felßeckers Universalkatalog vom Jahre 1740[187] heißt es sogar ausdrücklich: „Dann uns auch gar wohl wissend, wie gar wenig Buch-Händler zu finden | so nach allen Absätzen der Wissenschafften eine vollständige Handlung besitzen, sondern hauptsächlich fast jede Buch-Handlung nach ihrem Verkauff in jeder Facultaet sich richtet. Wann nun die Felßeckersche Buch-Handlung gleich denen meisten Buch-Handlungen in dem Verkehr derer Bücher, aus Erfahrung es nachzumachen, für nöthig erachtet; als verspricht Sie hiemit, auch in Zukunft, nach jeder Facultaet meisten Verkehr, sich in derselben zu erweitern", und dazu jährlich nach Leipziger Jubilate Messe ein Supplement erscheinen zu lassen. Allein von einer Spezialisierung im spätern Sinne sind solche Verhältnisse doch noch weit entfernt; und dadurch wurde die Wirkung sowohl der Konkurrenz im Buchhandel selbst, als auch der halb und ganz unzünftigen Konkurrenz der Buchbinder und „Particuliers" erhöht. Die Geschichte des Königsberger Buchhandels[188] ist ein Beispiel dafür, wie ein blühender unspezialisierter Buchhandel von der Konkurrenz der Halb- und Auchbuchhändler fast erstickt werden konnte, ein Beispiel aber auch dafür, daß er sie durch Verengerung der Grenzen überwinden konnte. Ungeachtet der alten Verbote sind die Blätter von Bücheranzeigen wie der Buchhändler, so auch der Buchbinder erfüllt, und die der letztern unterscheiden sich von denen der erstern weder in Reichhaltigkeit, noch im Inhalt. Daneben werden Bücher von Trödlern, Perüquiers, Inspektoren, Krämern angezeigt; auf den französischen Buchhandel war der obligate französische Refugié konzessioniert, auf den hebräischen ein Schutzjude exklusiv privilegiert. Zu den Jahrmärkten kam die Schar der fliegenden Buchführer und Disputationshändler. Katholische Erzpriester verkauften in ihren Herbergen katholische Bücher. Selbstverleger vertrieben, auf Subskription und Pränumeration, ihre Schriften. Mit den Auktionen wurde „unverantwortlich vorgegangen" (Beschwerde vom Jahre 1725). Es war beklagenswert, daß Erscheinungen wie namentlich die Buchbinderkonkurrenz,

die man ehemals eingedämmt hatte, wieder so mächtig wurden; es war aber auch schlimm, daß in einer Stadt, in der zu Ausgang des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts fünf Buchhandlungen kaum genügt hatten, in einer Zeit steigender Betriebsamkeit der Buchhandel rein geschäftlich die Zeit, sich, das Publikum, seinen Beruf so wenig „zu nehmen" wußte, daß die Zahl der Buchbinderbuchhändler auf das Doppelte stieg, während die Buchhandlungen, die zu Ausgang des 17. Jahrhunderts geblüht hatten, allmählich abstarben. Paul Friedr. Rhodes Privileg erlosch 1709; Mich. Lange verschaffte sich ein Privileg, „Bücher-Auctiones und vorfallende Lottereyen abzuhalten", und 1722 berichtet der Senat an den König, daß er „keinen Buchladen weiter halte, noch denselben einzurichten im Stande sei, vielmehr eine andere Profession exercire"; das ehemals blühende Buchhändlergeschlecht der Hallervord verlor seine Bedeutung seit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts und endete in seinem letzten Sprossen Gottfried mit einem ohne festen Wohnsitz betriebenen Antiquariatswanderbetrieb; Georg Jac. Heerdans Verlag war, wenn er überhaupt solchen besaß, so unbedeutend, daß er in den Meßkatalogen nicht vorkommt; Heinr. Boyes d. J. Geschäft befindet sich zu Beginn der 1720er Jahre in Konkurs, und seit etwa 1740 findet sich, obwohl Boye erst 1760 starb, keine Spur weder von seinem Geschäft, noch von dem Verbleib seines Privilegs. Niemand fand sich, der die einst so angesehenen Geschäfte weitergeführt hätte. Ihre Privilegien blieben unbenutzt und verfielen. Und als wenn der Buchbinder gleichsam auf den Ruinen des Buchhandels die Siegesfahne aufpflanzte, so stellt der Buchbinder Chrph. Schulz in seinem Privileggesuch vom Jahre 1745 fest, daß zur Zeit im ganzen Lande nur ein einziger offener Buchladen befindlich sei. Dieser einzige Laden war der von Christoph Gottfried Eckart aus Grimma in Kursachsen, der sein Privileg im Jahre 1722 erhielt; es ist das Geschäft, das später von den Hartung fortgeführt wurde. Eckart erkannte mit richtigem Geschäftsblick, daß bei der geschilderten Konkurrenz das wissenschaftliche Gebiet sein eigentliches Arbeitsfeld sein müsse. Den Bedürfnissen einer Universität und den Ansprüchen der Gelehrten zu genügen, war kein Buchbinder und Krämer, sondern nur der gelernte und gebildete Buchhändler im Stande. Er hielt ein sorgfältig gewähltes Lager — „nicht sowohl", so spricht er selbst seinen Geschäftsgrundsatz aus, „eine gehäufte Samm-

lung geringschätziger Chartequen, als vielmehr eine Vorrathskammer der nützlichsten und brauchbarsten Bücher" — und zog so allmählich den ganzen Verkehr mit der Gelehrtenwelt an sich, und aus diesem Verkehre heraus erwuchs ihm wiederum ein stattlicher Verlag. Nur mit Aufbietung aller Kräfte und durch die umfassendste, ihn früh aufreibende Geschäftsthätigkeit gelang es ihm vorwärts zu kommen. Gerade die gefährlichsten Buchbinderkonkurrenten saßen alle mit ihm zusammen im Kneiphof, dem Sitze der Albertina; der bedeutendste Konkurrent empfiehlt seine Bude als gerade gegenüber von Eckarts Buchladen.

Im engsten Zusammenhang mit der steigenden Lebendigkeit des Betriebs, den Schattenseiten der Organisation und der allgemeinen Konkurrenz steht eine Reihe anderer Beschwerdepunkte, die für das gesteigerte Drängen, die Bücher abzusetzen, mehr oder weniger bezeichnend sind. Das Unwesen der Titelerneuerung blühte.[189] Changebetrügereien aller Art wurden verübt: so war es beliebt, etliche Signaturen zu „überhüpffen" und dabei Pagina und Materie richtig fortgehen zu lassen, damit man Kollegen gegenüber, die auf Messen die Bücher genau zu kollationieren nicht wohl Zeit hatten, desto mehr Alphabete oder Bogen geliefert zu haben scheinen mochte.[190] Am bezeichnendsten und unmittelbar zusammenhängend mit der Unruhe über den steigenden Zudrang zum Buchhandel sind die Klagen über die leichtsinnige Behandlung des Lehrlingswesens: über die Aufnahme zu zahlreicher und zu mangelhaft vorgebildeter Lehrlinge — wir wissen ja, daß im allgemeinen die lateinischen Elementarkenntnisse als Voraussetzung galten —, über ihre zu frühe Lossprechung nach mangelhafter Ausbildung: wenn sie nur Makulatur ausstreichen und zur Not kollationieren konnten, wie es in einer Schrift heißt:[191]

Alle diese Übelstände und Klagen bilden eine zusammengehörige Masse. Sie bilden einmal einen allgemeinen Gradmesser der Entwickelung, nämlich der mit jeder Steigerung gewerblicher Betriebsamkeit verbundenen Vertiefung der Schatten und Erhöhung der Reflexion, die diese Schatten wahrnimmt. Und sie zeigen sodann von verschiedenen Seiten her das Ungenügende der herrschenden Organisation, die der in der Entwickelung begriffenen quantitativen und qualitativen Änderung in der Nation überhaupt, in der Litteratur und dem von beiden abhängigen Buchhandel im

besondern immer weniger entsprach. Beide Seiten sind in eigentümlicher und besonderer Weise verbunden in einer weitern, für die Absatzverhältnisse wesentlichen Erscheinung, die wegen der großen Bedeutung, die sie für das buchhändlerische Leben besaß und wegen der außerordentlichen, geradezu grundlegenden Stellung, die sie in der Geschichte des deutschen Buchhandels von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab einnehmen sollte, eine besondere Betrachtung und Beachtung herausfordert: in der des Nachdrucks.

Der Gesichtspunkt, unter dem die Regierungen die verlagsrechtlichen Verhältnisse betrachteten, war kein abstrakt juristischer, sondern vielmehr derjenige konkreten Gewerbeschutzes und fiskalischer Interessen, mit einem Worte: ein volks- oder staatswirtschaftlicher.

Der Ursprung des Territorialprivilegs war der Zweck, dem Buchhandel Gewerbeschutz gegen Konkurrenzunternehmen auf dem Gebiete der „Bücher" zu gewähren, d. h. auf dem Gebiete öffentlicher oder amtlicher Publikationen, litterarischen Gemeinguts, erster Behandlungen eines praktischen oder wissenschaftlichen Gegenstands in Buchform, bei dem die Verschiedenheit der Bearbeitung für den Absatz ans Publikum zunächst von verhältnismäßig unwesentlicher Bedeutung war, z. B. der ersten Veröffentlichung eines Kräuterbuchs u. dergl. „Autoren", d. h. Originalwerke (die zwischen „Büchern" und „Autoren" unterscheidende Terminologie seit 1660 nachweisbar), bedurften im Lande selbst keines Privilegiums, sondern waren hier von selber geschützt. So hat noch Pütter, der Göttinger Rechtsgelehrte, der den Buchhandel gerade von der Seite des Nachdrucks- und Privilegwesens her zum Gegenstand des eingehendsten rechtsgeschichtlichen Spezialstudiums gemacht hat, diese Dinge dargestellt. Die allgemeinen territorialen Nachdrucksverbote setzen die Anerkennung der Unstatthaftigkeit des territorialen Nachdrucks von „Autoren" als den normalen Zustand voraus und verbieten entweder, wenn sie keine Schutzfristen vorschreiben (Kursachsen 1594, Nürnberg 1673), Übertretungen dieses normalen Zustands oder beziehen sich, wenn sie Schutzfristen von großer Kürze vorschreiben (Basel, 28. Okt. 1531: drei Jahre; Nürnberg, 10. Aug. 1633: ein halbes Jahr), auf „Bücher" oder ephemere Bilder und Reime.

Weil der Gedanke des Gewerbeschutzes überall im Vordergrund stand, trafen die einzelnen Verordnungen im Begriffe des Nachdrucks

fast niemals eine weitere Unterscheidung und begründeten auch dort, wo sie die eigentümlichen Bücher ausdrücklich mit einschlossen, fast regelmäßig nur aus dem Gewerbeschutz, nicht dem Urheberrecht. Die Züricher Buchdruckerordnung vom Jahre 1660 z. B. spricht in Bezug auf die beiden damaligen Züricher Buchdruckereien (Bodmer und Hamberger) von „nothwendigen kirchen- und schulsachen" einerseits und Büchern, die ihnen „von einem Autori zu trucken übergeben" würden, andrerseits in einem Atem und verbietet darauf beiden Firmen (und entsprechend jedem dritten), zu drucken, was in der andern gedruckt worden ist, wird oder werden wird, weil sie ihre „unterhaltung davon haben müssen".[192] Als der Züricher Druckerverleger Michel Schaufelberger im Jahre 1667 gestorben war, ließ sich die Wittwe mit Züricher Spezialprivilegien auf die Verlagsartikel ihrer Firma ausrüsten. Darunter befanden sich außer lateinischen Katechismen, Züricher Gebetbuch u. dergl. sogar Werke von dem Züricher Orientalisten und Kirchenhistoriker Joh. Heinr. Hottinger, der in demselben Jahre 1667 starb. Trotzdem wurden die Privilegien samt und sonders davon abhängig gemacht, daß die Druckerei „in Gang und Wesen, auch sie mit Exemplaren versehen" sei, während andernfalls jedem die Schriften „vorzunehmen" freigestellt wurde.[193] Daß die bedeutendsten Verleger Deutschlands es für keinen Raub hielten, fremdes geistiges Eigentum öffentlich vortragender Gelehrten mittels Beschaffung von Nachschriften für sich in Geld umzusetzen, dafür haben wir in anderm Zusammenhange Beispiele gefunden (s. oben S. 210). Im Jahre 1736 lagen sich die beiden Frankfurter Buchhändler Wolfg. Ludwig Spring und Franz Varrentrapp wegen D. Nic. Hieron. Gundlings „Vollständigem Discours über den Westphälischen Frieden" in den Haaren: Spring hatte ihn nach einer Nachschrift gedruckt und war darauf kaiserlich privilegiert worden, Varrentrapp druckte ihn nach einer andern Nachschrift und gab unter seinen „in aequitate et jure fundirten argumentis" an, daß „ein jeglicher Studiosus in denen Collegiis die Discourse nachschreiben" könne. In Wien wurde die Bestätigung des Springschen Privilegs und Konfiskation der Varrentrappschen Exemplare verfügt.[194] Es läßt sich auch eine damit zusammenhängende besondere Geringachtung des Verlagsrechts des Selbstverlegers beobachten, wie sie dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch deutlicher auftreten und sogar unumwunden ausgesprochen werden sollte. Henrici

Köhleri „Jus sociale et Gentium“ und „Jus naturale“ z. B. waren im Selbstverlag erschienen. Varrentrapp druckte sie nach und erklärte sich (1737) für berechtigt dazu, weil Köhler sie ja nur „für seine Hörer habe drucken lassen“, weshalb auch niemand darauf privilegiert gewesen sei, und sie in auswärtigen Buchläden nicht zu haben gewesen seien. Er erhielt kursächsisches Privileg darauf. Buchhändler und Staat also stellten sich hier an, als wenn der Rechtsschutz erst mit dem buchhändlerischen Gewerbeschutz beginne. Dann aber erkaufte der Jenaer Buchhändler Melchior, wie Varrentrapp mit gewählten Worten sich ausdrückte: des Verstorbenen „Exemplaria“; seine Exemplare, nicht sein Verlagsrecht, das damit, daß das buchhändlerisch herrenlose Geisteseigentum zu buchhändlerischem Besitze wurde, gleichsam erst entstand. Auch Melchior wurde kursächsisch privilegiert, und nun erst, während der Frankfurter Rat den remonstrierenden Varrentrapp unterstützte, verfügte ein kursächsisches Reskript Kassation des Varrentrappschen Privilegs und dessen Übertragung auf Melchior.[195] Die Autoren freilich gingen mit ihrem Verlagsrechte ebenfalls zuweilen recht frei um. Als Varrentrapp 1738 von den Rengerschen Erben und Bick (Halle) wegen Nachdrucks von Hoffmanni Medicina rationalis systematica verklagt wurde, bewies er mittels Originalschreibens des Autors, daß er das Werk mit dessen ausdrücklicher und wiederholter Genehmhaltung gedruckt habe. Der Reichshofrat nahm daraufhin seinen für Varrentrapp ungünstigen Entscheid zurück und befahl die Parteien in Güte zu vergleichen.[196]

Da das römische Reich deutscher Nation kein geschlossenes staatswirtschaftliches Gebiet war, so mußten auch für das Privilegwesen die starken Wurzeln seiner Kraft in den Territorien liegen. In den Territorialprivilegien sind dabei die Meßprivilegien eingeschlossen, die ja nichts als Territorialprivilegien besonderer Entwickelung waren. Über ihnen wölbte sich der Anspruch des kaiserlichen Privilegs, das mit dem Frankfurter eine besondere Verbindung einging, auf Gültigkeit im ganzen römischen Reiche.

Aber die thatsächlich herrschenden rechtlichen Verhältnisse wurden nicht etwa lediglich durch das Privilegwesen geschaffen und gewährleistet. Löst man das Privilegwesen von ihnen ab, so bleibt an und für sich nicht etwa die rechtliche Anarchie zurück. Es wäre eine merkwürdige Vorstellung, wenn man sich die deutsche Buchhändlerwelt alter Zeit an

und für sich als einen Haufen von Menschen ohne Treu und Glauben, Recht und Ehre denken wollte, die nur durch ein künstliches Gitterwerk davor hätten bewahrt werden können, sich gegenseitig zu zerfleischen.

Man kann für das Privilegwesen einen rechtlichen, gesetzlichen und buchhändlerischen Gesichtspunkt unterscheiden. Gesetzlich war der Nachdruck an sich, d. h. der Nachdruck privilegierter Bücher jeder Spielart und unprivilegierter eigentümlicher Werke, zwar von Reichs wegen und in so manchen territorialen Verordnungen, voran Kursachsens, verboten; die rechtliche Hilfe aber war an das Privileg gebunden. Rein rechtlich fließt der Anspruch auf Verlagsschutz aus dem Urheberrecht, sei es des Autors, sei es unmittelbar des Buchhändlers, und rein theoretisch ist die Konsequenz ein ewiges Verlagsrecht. Das Gesetz verhielt sich hinsichtlich einer solchen Rechtsbegründung zunächst durchaus indifferent und band sich einfach an das einmal gegebene Privileg, gleichviel, in welcher Beziehung Privileg und Recht an sich zueinander stehen mochten; die grundsätzliche Sonderung tritt erst ein, wo diese Beziehung als eine ursächliche, die Erteilung des Privilegs als Quelle des Rechts behandelt wurde. Das eine Extrem, vom absoluten Verlagsrechte an sich, mochte in strikter Observanz dem einzelnen Verleger und seinen Rechtsnachfolgern, das andere, vom Rechte durch Privileg, ebenso dem Staate willkommen sein. Dem Geiste des Buchhandels entsprach weder das eine, noch das andere. Daß der Nachdruck eigentümlicher Werke an und für sich ein Unrecht sei, diese Binsenwahrheit wurde lange vor unserm Zeitraum und ebenso in ihm selbst von Dichtern, Gelehrten und Buchhändlern zur Genüge ausgesprochen. In Philander von Sittewalds Hölle[197] hockt auch der Nachdrucker, der wider christliche Liebe und gegen das siebente Gebot um Genieß und Vorteils willen andere Bücher zu Schaden und Nachteil ihrer ehrlichen Verleger nachgedruckt hat (1645). Der Rostocker Buchhändler Joach. Wilde zog als Gewährsmänner dafür, daß der Nachdruck ordentlich vom Autor erworbener Originale gegen göttliches und natürliches Gesetz verstoße, außer dem Genannten und Luther das Scrutinium Conscientiae von Mengering und Gerhards Disputationes theologicae an.[198] „Hats Zeit biß dorthin | möcht man sagen und müssen die Buchhändler sich durch Privilegia vorher bewahren |“ heißt es bei Adrian Beier (1690), „So folgt | wo deren keines | wird der Nachdruck ungewehrt und ungestrafft seyn. Nicht also | mein Freund!

Der Process ist in solchen Fall | da uff privilegia geklagt wird | schleuniger | die Hülff ist nachdrücklicher | die Straff ist empfindlicher. Folgt aber drumb nicht | wo kein Privilegium, da sey kein Recht | keine Hülff | keine Sünde | keine Strafe. Das natürliche Recht | die Vernunfft weiset einen jeden an | liegen zu lassen was nicht sein ist. Wird zwar umb der Menschen Boßheit | theils Thumheit | durch die Obrigkeit | mit angehängter Straff verbohten | war aber vorhin schon nicht recht Stehlen."[199] Von dem Grundsatze eines schlechthin uneingeschränkten Eigentumsrechts aber war die Praxis weit entfernt. Ein ewiges Verlagsrecht kann wohl der Buchhändler, aber niemals der Buchhandel anerkennen. Der Buchhandel setzte die konkreten Forderungen der Praxis, unmittelbar die Interessen seiner selbst, dadurch aber mittelbar die des allgemeinen litterarischen Bedürfnisses über den abstrakten Begriff des individuellen Rechts. Die eigentlich buchhandelsgeschichtlichen Grundsätze des Verlagsrechts waren weder die des allgemeinen göttlichen oder natürlichen Rechts, noch die des künstlichen Privilegrechts, sondern spezifisch buchhändlerisch-litterarische Grundsätze. Der erste Grundsatz war der, daß das Verlagsrecht so lange Geltung habe, als es in Ausübung stehe. Die Frankfurter Buchdruckerordnung von 1660 bestimmt, daß eine Schrift, die ein halbes Jahr nach der Privilegierung nicht erscheint, von einem andern gedruckt werden darf, und daß, wenn eine Auflage bis auf hundert Exemplare abgesetzt und seit zwei Jahren nicht neu aufgelegt ist, aber noch Nachfrage danach besteht, ein anderer Verleger den ursprünglichen vor Zeugen befragen und, wenn dieser die Neuauflage ablehnt, das Werk in der Höhe der ersten Auflage herstellen darf, während dem ersten Verleger die Veranstaltung einer Neuauflage untersagt bleibt, solange der zweite die seine nicht bis auf hundert Exemplare abgesetzt hat.[200] Auch die kursächsische Praxis zeigt Fälle, in denen das Privileg derzeit fehlender Bücher nur unter der Bedingung geschützt wurde, daß das privilegierte Werk binnen einem halben Jahre neu aufgelegt werde.[201] Der oben erwähnte Rostocker Verleger begründete sein Eigentumsrecht mit zwei Sätzen: erstens damit, daß er sein Werk „dem Autori selbsten abgehandelt, Ihm vor einen jeden Bogen gebührlichen Abtrag gethan", und zweitens damit, daß er „allzeit dahin gesehen, daß an Exemplarien kein Mangel möchte erfunden werden". Es war allgemeine buchhändlerische Anschauung, daß, wenn ein Privileg

erloschen war und der bisher Privilegierte das Buch fehlen ließ, „ein anderer, weil das Privilegium expiriret, macht habe, solches vor sich dem publico zum Besten zum Druck zubefördern". So, setzt der Leipziger Buchhändler Theophil Georgi, von dem die angeführten Werke herrühren, hinzu, ist es „die observantia, darüber alle Buchhändler attestiren werden".[202] Die bloße Renovation änderte daran nichts; die Privilegien waren iura cessa. Im Jahre 1727 erhob Rüdiger aus Berlin sogar gegen die behördliche Insinuation eines solchen tauben Privilegs Protest.[203] Geschwächte Firmen mußten sich deshalb, wenn sie sicher gehen wollten, ihr Verlagsrecht durch Verpfändung zu erhalten suchen.[204] Da diese Observanz nicht nur für „Bücher", sondern auch für eigentümliche Werke galt, so zeigt sich daran deutlich, wie wenig geläufig der Zeit der Gesichtspunkt des Urheberrechts war, und wie sehr dasjenige des bonum publicum resp. des bonum bibliopolarum die Herrschaft führte. Das Privilegwesen schloß sich dieser Anschauung an[205], und aus fiskalischen Gründen gern an. Mit der darin gegebenen Art der „Enteignung", mag sie auch zunächst fremdartig erscheinen — denn rein rechtlich kann zunächst jeder mit seinem Eigentum thun und lassen, was er will —, fiel also die Privilegpraxis durchaus nicht aus dem buchhändlerischen Volksrechte heraus. Dieses Recht aber war eine gewisse Geltendmachung des Gesichtspunkts litterarischen Gemeinguts. Das beste Recht hat nicht das Recht, buchhändlerisch-litterarische Schätze der Allgemeinheit zu verschließen. Würde das Privilegwesen mit den vom Privilegzeitalter so bevorzugten Bedingungen gerechten Preises größern Ernst gemacht haben, so würde dieser Gesichtspunkt auch von dieser Seite noch schärfer hervortreten; begrifflich und grundsätzlich war er darin jedenfalls vollkommen ausgesprochen. Der Buchhandel und ihm folgend das Privilegwesen übertrug gewissermaßen die Grundsätze des litterarischen Gemeinguts von dem besonderen Gebiete auch auf das der eigentümlichen Werke. — Der zweite Grundsatz war der der Verjährung. Mochte auch eine ununterbrochene Ausübung wohlerworbenen Verlagsrechts durch den Verleger und seine Rechtsnachfolger stattfinden: die Praxis des Buchhandels erkannte auch dann ein ewiges Verlagsrecht nicht an. Als Emanuel Thurneisen in Basel sich gegen Joh. Heinrich Decker daselbst auf ein seinen Voreltern erteiltes Privileg berief, erklärte Decker, daß, von allen andern Umständen abgesehen, „dies bereits so lange sei, wie

kein Privilegium dauern könne".[206] Eine bestimmte Frist gab es hierfür nicht; aber etliche Jahrzehnte nach dem Tode des Autors galt sein Werk als litterarisches Gemeingut, der Nachdruck und — das Privilegwesen schloß sich auch hier natürlich der Praxis an — die Begabung von Nachdrucken mit gewerberechtlichen Privilegien in den verschiedensten Territorien als gerechtfertigt. Daß in manchen Fällen Konkurrenzverleger, wenn es ihnen gerade so paßte, von einem gewohnheitsmäßigen Grundsatze, über den es gesetzliche Bestimmungen nicht gab, nichts wissen wollten, ist dabei selbstverständlich. Im Jahre 1698 beschuldigte der theologisch gebildete Vielschreiber Stübel[207], der in Leipzig unter seinem Doppelnamen A. Stiefel Buchhandel trieb, den Halberstädter Superintendenten Lüder und Aug. Hermann Francke des Nachdrucks von Johann Arnds „Wahrem Ehristenthum", von dem ihm die Wittwe Heinichen in Leipzig 150 Exemplare verpfändet hatte, obgleich das Buch schon 1605 erschienen und sein Verfasser 1621 gestorben war und das Heinichensche Privileg so auf jeden Fall nur die Geltung eines kursächsischen Territorialprivilegs, nicht die eines kursächsischen oder kaiserlichen Meßprivilegs beanspruchen konnte. Als im Jahre 1735 Reinhard Möller in Frankfurt a. M. den Buchdrucker Ernst Friedr. Zobel in Nürnberg wegen Nachdrucks von Arnds „Christenthum" und „Paradiesgärtlein" (ersch. 1612) verklagte, erklärte Zobel, er habe von Möllers kaiserlichem Privileg nichts gewußt, die Bücher seien aber auch schon so oft gedruckt, daß er sich nicht einbilden könnte, daß jemand neuerlich ein Privileg darauf nehmen würde, und der Nürnberger Rat wies jeden An- und Einspruch Möllers als „unbillig" zurück.[208]

Die buchhändlerische Anschauung führt uns so wieder zurück zur staatlichen. Die Rücksicht auf Buchgewerbe und Buchlektüre, die Ansichten der Regierungen und des Buchhandels vereinigten sich hier in einem gemeinsamen Punkte. Sehr zahlreiche Nachdrucksklagen und Entscheidungen müssen aus diesem Punkte verstanden werden.

Die reinen Linien dieses Grundrisses wurden von zwei Kräften verwirrt und verwischt: einmal von dem allgemein menschlichen Triebe der Gewinnsucht, sodann vom Territorialinteresse; unterstützt beide dadurch, daß die maßgebenden Staaten einerseits ohnmächtige, ganz allgemeine Nachdrucksverbote erließen, andrerseits leider viel dazu beitrugen, das Verlagsrecht als Ausfluß des Privilegs erscheinen zu lassen.

Innerhalb des Territoriums war die Rechtssicherheit im allgemeinen eine große, und der Schutz, den das Privileg seiner gekennzeichneten Eigentümlichkeit zufolge gewährte, sogar ein umfassenderer, als einst der Rechtsschutz späterer Zeiten sein sollte, besonders dort, wo, wie in Brandenburg-Preußen, auch jetzt noch Generalprivilegien ausgestellt wurden, die nicht nur die Originalartikel, sondern auch das von der privilegierten Buchhandlung verlegte litterarische Gemeingut, d. h. ältere Bücher, die nicht mehr vorhanden und von keinem andern neu aufgelegt worden waren, schützte. Die angedrohten Strafen waren zuweilen außerordentlich hoch. Eine erzbischöflich Salzburgische Verordnung vom 24. November 1668 verbietet Nachdrucken und Nachschneiden bei einer Geldstrafe von 100 Rthlrn. im ersten, von 200 Rthlrn. im Wiederholungsfalle und verfügt für den nächsten Fall der Zuwiderhandlung „Confiscation der völligen Druckerei".[209] Davon abgesehen aber war der Nachdruck, wie schon die behördlichen Verbote, die juristischen Deduktionen, die kräftigen dichterischen und buchhändlerischen Verurteilungen desselben bezeugen, stark verbreitet. Es ist der Nachdruck eigentümlicher Werke und privilegierter Schriften jeder Art, während der vollen Ausübung des rechtmäßigen Verlagsrechts noch frischen oder verhältnismäßig frischen Ursprungs, um den es sich hier nur handeln kann und handelt. Überflüssig ist es, Fälle solchen interterritorialen Nachdrucks anzuführen. Sie begegnen innerhalb Norddeutschlands und innerhalb Süddeutschlands, als Nachdruck süddeutscher Artikel durch norddeutsche Firmen und umgekehrt. Sogar territorialer Nachdruck ist nicht gar so selten; nicht nur irgendwie bemäntelt (z. B. Würzburg 1723 mit Titeländerung[210]), sondern offen, wie wir ja schon von Weidmann in Leipzig her wissen, und mit großer Hartnäckigkeit vertreten. Ein Jenaer Buchdrucker druckte in den 1680er Jahren einem dortigen Kollegen seine privilegierte „Wasserquelle" nach (ein dritter Buchdrucker in Jena bereitete gleichzeitig denselben Nachdruck vor). Ein herzogliches Reskript ergeht dagegen an die Universität (29. Okt. 1686); der Nachdrucker rührt sich nicht. Ein zweiter Regierungsbeschluß verfügt Schadenersatz; der Nachdrucker regt sich nicht. Ein drittes Reskript (19. Sept. 1687) verhängt Exekution; nun erst mußte sich der Nachdrucker wohl oder übel fügen.[211]

Recht und Unrecht waren aber nicht so reinlich geschieden, wie wir es hier dargestellt haben, und konnten es selbst hinsichtlich der

Grundsätze des Herkommens nicht sein. Die natürlichen und künstlichen Rechtsverhältnisse waren mannigfaltig. Man konnte Verleger eines eigentümlichen nichtprivilegierten Werks sein, und dieses Verlagsrecht konnte ältern oder jüngern Datums sein; man konnte auf ein eigentümliches Werk privilegiert sein, und das in einem beliebigen Territorium oder kursächsisch oder kaiserlich; man konnte monopolisch auf nichteigentümliche Schriften privilegiert sein, entweder auf Ausgaben, oder auf einzelne Bücher oder auf eine ganze Gattung; in einigen Territorien wurden sogar noch Generalprivilegien auf den sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Verlag erteilt, die, obgleich sie unbeschadet allgemeiner und besonderer Rechte ausgestellt wurden, dennoch zu den ärgerlichsten Konflikten führen konnten. Überall waren keine festen Grenzen gezogen, überall lagen besondere Fälle mit besondern Voraussetzungen zu Grunde.

Zwei Hauptaufgaben hatte dabei das Privileg zu erfüllen: es war einmal eine Versicherung gegen Einbruch und Diebstahl und sodann ein Monopol gegenüber der Konkurrenz. Die Buchhändler haben im einzelnen immer den Trieb gehabt, die Eigentumsversicherung zum Monopol auszudehnen; der Buchhandel im ganzen hat dieser Tendenz immer widerstrebt, und dieselbe Stellung nahmen die Regierungen ein.

Der Konkurrenzschutz hatte seine richtige Stelle zunächst auf dem Gebiete der Kleinlitteratur, besonders dort, wo Format und Druckeinrichtung für den Absatz von Bedeutung war. Wenn z. B. die Endter in Nürnberg auf ein Gebetbuch in ganzen Kolumnen und die Stern in Lüneburg auf dasselbe Buch in gespaltenen Kolumnen kursächsisch privilegiert waren, oder wenn in zahlreichen andern Fällen verschiedene Verleger auf das gleiche Gesangbuch in verschiedenem Format oder in verschiedener Schrift privilegiert wurden, so waren diese verschieden gedruckten Bücher in der That verschiedene Gebrauchsgegenstände, weil der eine Leser an diese, der andere an jene Druckeinrichtung, der eine an dieses, der andere an jenes Format gewöhnt war, der eine kleinere Schrift bevorzugte, der andere größere nötig hatte. Ohne daß in diesen Fällen ein Verleger auf Gesangbücher überhaupt oder ein bestimmtes Gesangbuch monopolisiert wurde, konnte der Buchhandel mit verschiedenen Ausgaben derselben konkurrieren, und die Konkurrenten wurden gegen Nachdruck geschützt. Die Grenze zwischen Konkurrenz und Nachdruck aber war sehr

fein gezogen, und je weitere Gebiete diese Übung, die die Regierungen im fiskalischen Interesse so gern unterstützten, sich eroberte, desto mehr war sie nichts als ein verschleierter Nachdruck. Im kursächsischen Privilegwesen kam sie nach dem Dreißigjährigen Krieg auf (verschiedenspaltiger Satz, Druck mit oder ohne Marginalien, verschiedenes Format u. dergl.), und schon in den 1660er Jahren protestierten dagegen einzelne dadurch geschädigte Buchhändler; sie konnten auch diese Beschwerden mit Citaten aus Philander von Sittewalds „Satyrischen Gedichten" aufputzen.[212] Die Sitte war überaus verbreitet, selbstverständlich auch ohne daß man sich immer eines Privilegs dazu bediente. Die Frankfurter Buchdruckerordnung vom Jahre 1660 setzt ausdrücklich fest, daß einer dem andern nichts nachdrucken solle, auch nicht in anderm Format, mit neuen oder veränderten Summarien oder Scholien u. dergl.[213] Wurde in der bezeichneten Weise der Konkurrenz auch im Gewande des Privilegs die Bahn geebnet, so begegnen andrerseits Fälle, in denen einzelne Buchhändler das Monopol sogar auf das eigentliche Gemeingut ausdehnen wollten und bei den Behörden sogar Entgegenkommen fanden. In den 1650er Jahren suchten in Leipzig der Buchhändler Kirchner und der Buchdrucker Bauer um monopolische Privilegien auf Elementarschulbücher nach, obgleich diese als Gemeingut galten. Der Leipziger Gesamtbuchhandel protestierte dagegen und verlangte die Aufrechterhaltung der freien Konkurrenz. Das Oberkonsistorium aber bewilligte die Privilegien damals trotzdem, und sie blieben längere Zeit in Geltung.[214] Im Jahre 1701 protestierten ebenso in Frankfurt die sämtlichen Buchhändler gegen die Begabung Joh. David Zunners und der Endterschen mit einigen Privilegien über die Bibel, Lobwasser, Arndts Paradißgärtlein und Wahres Christenthum, weil solche Bücher „Zum theil general" seien und die Genannten nur ein „monopolium darauß machen" wollten, was den Reichstagsabschieden zufolge „strafbar und verboten" sei. Sie fügten hinzu, es gebe leider auch andere solche Fälle, so ein Privileg auf Arndts Paradißgärtlein und Wahres Christenthum für Görlin in Ulm, auf die Bibel für Strick [?] in Nürnberg. Wenn man mit dem Protest nicht gehört werde, so werde man an den Reichstag gehen.[215] Auf der Frankfurter Frühjahrsmesse 1702 erhoben die beiden Frankfurter Buchdrucker Görlin und Andreä sowie Felßecker aus Nürnberg Einspruch gegen ein kaiserliches Privileg Andr. Endters (Nürnberg)

auf verschiedene Schul- und Kirchenbücher, das sie ein „subreptitie erhaltenes" nannten; Endter gab sich mit der oben (S. 232) angeführten Entscheidung zufrieden und erklärte, er hätte das Privileg bloß darum ausgebracht, weil Felßecker sich die Bücher allein aneignen wolle, was unbillig sei.[216]

Der äußern, die Form betreffende Verschiedenheit der Ausgaben entsprach die innere, den Text selbst angehende: besonders bei der eigentümlichen Litteratur wurde die Frage nach der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Veranstaltung von Auszügen, vermehrter und verminderter Ausgaben von Bedeutung. Die Privilegpraxis war hier herkömmlich eine dem ersten Verleger günstige, so daß die litterarische Benutzungsfreiheit außerordentlich eingeschränkt war. Die Privilegien enthielten die Formeln: „weder vermehrt noch vermindert" oder „weder ganz noch zum Theil, noch extractsweise". Ging die Praxis davon ab, so wurde von den Buchhändlern protestiert. So attestierten auf der Frankfurter Ostermesse Sam. de Tournes, G. P. Cramer von Genf, J. G. Cotta, Dietr. Lerse von Straßburg und Casp. Fritsch: von einem kaiserlich privilegierten Werke dürfe ein Dritter kein „Compendium, kurzen Begriff, Kraft oder Kern" veranstalten oder daraus ziehen, weder in der gleichen noch in anderer Sprache, und kein kaiserliches Privileg darüber auswirken; thue es der Autor selbst, so dürfe lediglich der Verleger des großen Werkes das Produkt annehmen. So sei es Herkommen und Observanz des Büchercommercii; denn: qui jus habet in totum, habet etiam in partes.[217] Bencard (Augsburg-Dillingen) veröffentlichte 1718 in einem hierher gehörigen Streitfalle eine gedruckte ausführliche Nachricht und rechtliche Verteidigung, in der es heißt, es sei „weder bey denen Buchhandels-Verständigen jemahl erhört | oder gewöhnlich | weder bey diesem höchsten Gericht [dem Reichshofrat] einiges praejudicium findlich | daß über einen Author ejusdem materiae, und ob er schon selbst der Verfasser des Compendii wäre | zweyen die Druck-Freyheit wäre verliehen worden." Sein Gegner, Nöthen in Köln, beantragte gegen Bencard wegen seiner öffentlichen Nachricht (die u. a. den Wiener Beschluß einen „übereilten Bescheid" nannte) einen Verweis und reichte die Kostenrechnung ein: pro Conclusis, Anzeigen, Insinuation, pro Agente 26 fl. 15 kr., Aufenthalt des Sohnes in Wien ein halb Jahr lang 100 fl., damnum emergens e lucro cessante (weil er

pendente lite das Kompendium nicht verkaufen konnte) 30 fl. Der Reichshofrat hielt beide Privilegien (das Originalwerk war De Barzias Desperdator Christiano) aufrecht und verordnete, als sich Bencard nicht beruhigte, gütliche Auseinandersetzung.[218] Im allgemeinen entsprach der vom Buchhandel vertretene Grundsatz auch der unter den Gelehrten herrschenden Ansicht. Adrian Beier erklärte die Veranstaltung von Auszügen, vermehrten und verminderten Ausgaben (und ebenso von Ausgaben verschiedenen Formats oder verschiedener Schrift) nur mit Erlaubnis des Verlegers oder Autors für gestattet.[219] Trotzdem war übrigens die Meinung von dem permanenten Ausbeutungstrieb und Monopoldrang der Buchhändler bei manchen Gelehrten so stark, daß nach ihnen die Veranstaltung von Auszügen aus privilegierten Büchern — weil der Verleger dadurch an ihrer Monopolisierung gehindert werde — durchaus gestattet und nur diejenige vermehrter Ausgaben verboten sein sollte.[220] Die Frage, ob ein Auszug oder ein Nachdruck vorliege, mußte in so manchen Fällen zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Wir erinnern uns der kursächsischen Entscheidung vom Jahre 1724 zu Gunsten der Konkurrenzunternehmung und des gegenteiligen kursächsischen Entscheids vom Jahre 1730, der auf Grund der vorhin erwähnten Privilegformel das große Zedlersche Lexikon, das schließlich 68 Bände umfaßte, als „Nachdruck" der acht- resp. vierbändigen historischen Lexika der Gleditsch und Fritsch aus dem Meßstaate verdrängte.[221] Das war denn eine Konsequenz, wie sie kaum je erlebt worden war, und es ist deshalb gewiß mehr als ein zufälliges Zusammentreffen, daß die Formel in den kursächsischen Privilegien seitdem wegblieb. Und schon in den ersten 1740er Jahren begegnet der Fall, daß die Bücherkommission der alten Praxis entsprechend einen Auszug für Nachdruck erklärte, die Beklagten aber, nun auf das Fehlen jener Formel sich stützend, vom Leipziger Schöppenstuhl das gegenteilige Urteil erwirkten.[222]

Neben dem Konkurrenzschutz und der Eigentumsversicherung lag in dem Privileg ein dritter, mit dem Zurücktreten des Urheberschutzes und der Vorherrschaft des Gesichtspunkts des Gewerbeschutzes unmittelbar zusammenhängender Sinn. Es war der, daß das Privileg zugleich ein staatlicher Stempel sein sollte, durch den gute Ware gewährleistet wurde. Das galt natürlich zuvörderst hinsichtlich der Befolgung der Censur-

vorschriften. Nicht aber dafür allein. Die Vorbereitungen, die der Erteilung eines kaiserlichen Privilegs vorangingen[223], zeigen deutlich, daß diese Erteilung so behandelt wurde, als sei sie abhängig von der staatlichen Beurteilung des litterarischen und sogar des geschäftlichen Wertes des zu privilegierenden Werks. Die Gesuchsteller führten in ihren Eingaben die Güte und hohe Nützlichkeit des Werks an, betonten und begründeten die Notwendigkeit seines Erscheinens auf dem Büchermarkte, rühmten es nach Kräften, hoben besondere der Litteratur nützliche Seiten hervor, gaben an, was es Neues enthalte und welcher tüchtige Gelehrte es verfaßt habe, und hoben nicht selten die sichere Aussicht auf guten Absatz hervor. Freilich war diese Fassung der Gesuche, wie sehr sie auch für die Vergegenwärtigung des im Privilegwesen eigentlich enthaltenen Geistes von Bedeutung ist, für die Praxis doch nur eine reine Formsache. Denn eine Ablehnung aus dergleichen Gründen findet sich auch nicht ein einziges mal. Abgelehnt wurde höchstens hier und da die beantragte Dauer des Privilegs, indem z. B. eine erbetene Privilegfrist von zwanzig Jahren auf die meist üblichen zehn Jahre vermindert wurde.[224] Andrerseits konnte der bezeichnete Charakter des Privilegs im Kampfe zwischen Nachdruck und Original zu Gunsten des erstern den Ausschlag geben. In den 1720er Jahren druckte der Würzburger Buchdrucker Rausch ein deutsches Gebetbuch: „Jesus, Maria Hülff"; als es aber nicht abging, hat er sich „eines Falsums besonnen", das Büchlein „R. P. Martini von Cochems Baumgarten" getauft, den Baumgarten „vornher angedruckt" und „mithin zimbliche Exemplaria fortgebracht". Als aber Rausch von dem auf den Baumgarten kaiserlich privilegierten Joh. Mayer in Mainz wegen Nachdrucks verklagt wurde, wußte er in einer von der Würzburger Censur attestierten Eingabe vom Jahre 1726 darzuthun, daß Mayers Privileg erloschen sei, weil dessen Ausgabe (Großer Baumgarten, Ausgabe vom Jahre 1723) zahlreiche Fehler enthalte. „Den H. Geist einzugießen", oder „hertzliche Reu", waren „male sonantia"; Sätze wie: „O armer Jesu! wie wars doch möglich, daß du für großen schmertzen nicht gar von hinnen kamest?" gehörten zu den „pessime sonantia". „Nimm mit meinem elendigen Gebett fürlieb", oder: „der du mit unzähligen seufzern seufzest", waren „termini inepti", Wendungen wie: „durch deine fröliche Himmelfahrt", „termini incongruentes"; „ein eintziges Quintlein von Demuth", oder

„süßklingende Orgel deines Hertzens", waren „termini simplicissimi". Der Satz: „damit ich dir einen unendlichen Gefallen thuen möchte", ist falsch, denn: „terminus unendlich non cadit in creaturam". Der ganze Nachweis umfaßt 27 Großfolioseiten; alle Sätze des aus einer so innigen Frömmigkeit hervorgegangenen und unbeanstandet in unzähligen Exemplaren durch das katholische Deutschland verbreiteten Buches, die nicht bloße Werkheiligkeit atmeten — sogar Christi Versprechen: wann einer bitten würde, solle er glauben, daß seine Sünden sollten erstattet werden „trahit peccatorem ad peccandum" —, waren „non authentica". Der Erfolg war der, daß, nachdem zuvor auf die kaiserliche Kassation des Rauschschen Privilegs hin der Nachdruck in Würzburg beschlagnahmt worden war, nun die Mainzer Ausgabe bei Strafe der Konfiskation in Würzburg verboten wurde. Mayer wußte sich übrigens — seine Klage beim Reichshofrat war noch 1736 unentschieden — zu helfen, indem er Rausch in Buchdruckerverruf brachte, Rauschs verbesserten Nachdruck aber seinerseits nachdruckte.[225]

Wir haben an verschiedenen Stellen vorangehender Kapitel die rechtliche Willkür, auf jeden Fall für unser heutiges Rechtsbewußtsein rechtliche Willkür kennen gelernt, mit der die Regierungen das Privilegwesen vielfach handhabten. Zedlers Universallexikon wurde amtlich zum Nachdruck gestempelt in Sachsen als „vermehrte Ausgabe" der kleinern Lexika der Leipziger Großverleger, im Reiche wegen unpünktlicher Lieferung der Pflichtexemplare.[226] Buggel und Seitz in Nürnberg waren die rechtmäßigen Verleger von Kirschs Cornu copiae linguae latinae (1. Aufl. 1714, 4. 1728, die 5. war 1730 in Vorbereitung); Grahl in Wien kam ihnen 1730 bei der Renovation zuvor, und die rechtmäßigen Verleger wurden in aller Form in die Privilegstrafe verurteilt und haben sie in der That gezahlt.[227] Beachten wir aber jetzt, daß es in weitgehendem Maße die oben gekennzeichnete buchhändlerische Grundanschauung selbst war, mit der sich der Nachdruck in das Privilegwesen einbohrte. Wurden die Privilegien eines dauernd auf dem Markte gehaltenen Verlagswerks jederzeit sorgfältig erneuert, so konnte ein solches Werk, in immer neuen Auflagen erscheinend, sich viele Jahrzehnte hindurch in einem und demselben Verlage des ganzen Schutzes erfreuen, den das Privilegwesen zu gewähren im Stande war. Groß aber ist die Zahl der Privilegesuche, die sich darauf stützen, daß das Privileg des vorigen Verlegers expiriert

und der Verleger eine Prolongation (Extension) nicht sollicitiert habe, das Werk auch nicht wieder aufgelegt und ein anderer noch nicht damit privilegiert sei. Das buchhändlerische Herkommen, nach dem es kein Recht ohne Ausübung gab, wurde in der Privilegübung zur rechtlichen Enteignung; aber diese Enteignung kleidete sich in weitgehendem Maße in Formen, die eben jenem Herkommen entsprachen. Daneben stehen so manche Fälle, in denen auch kaiserlicherseits das reine Verlagsrecht über den Buchstaben des Privilegrechts gestellt wurde. Unterm 5. April 1731 erhielten Marcus Michaelis Bousquet und Konsorten in Lausanne ein kaiserliches Privileg ad decem annos auf Christian Wolffs Compendium Elementorum Matheseos universae in Quartformat, das Rengersher Verlag war. Die Rengersche Wittwe und Bick reichten, obgleich sie auf das Werk kein kaiserliches Privileg besaßen, sogleich eine Protesteingabe nebst gleichzeitigem Ansuchen um Privilegierung der rechtmäßigen Erben ein, und schon unterm 29. Mai 1732 wurde das Bousquetsche Privileg aufgehoben und der Halleschen Firma verliehen. Im Jahre 1742 freilich erschien die Schrift, in Oktavformat, bei Bousquet und Konsorten und wurde ihnen unterm 1. April 1744 kaiserlich privilegiert, und zwar obgleich auf der Frankfurter Herbstmesse 1742 auch ein neues kaiserliches Privileg für die Rengerschen Erben auf Wolffs Elementa Matheseos insinuiert worden war.[228]

Man stellt sich die Bedeutung, die die Nachdrucks- und Privilegverhältnisse für den Buchhandel hatten, leicht allgemein nach Maßgabe der Causes célèbres vor, von denen die buchhandelsgeschichtliche Litteratur auf diesem Gebiete berichtet. Nicht ganz mit Recht. Wie wir für die gesamte buchhändlerisch-litterarische Geschichte unseres Zeitraums alt- und neuzeitliche Elemente, beharrende und veränderliche Gruppen unterschieden haben, so gilt dies auch für die Geschichte des Nachdrucks. Nachdruck als grobe und direkte Verletzung des Verlagsrechts litterarisch und buchhändlerisch bedeutender neuer Originallitteratur hat es immer gegeben. Eigentlich emporgezüchtet worden zu einer Höhe und systematischen Ausbildung, die es zu einem hervorstechenden Merkmal eines ganzen Zeitalters macht, ist dieses Übel aber erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Da die geistigen Bewegungen, deren Begleiterscheinung diese Steigerung des Nachdrucks war, ihren unmittelbaren Fußpunkt in der Zeit etwa um die Wende des 17. Jahrhunderts haben,

so zeigt die zweite Hälfte des uns hier beschäftigenden Zeitraums das allmähliche Ansteigen zu der Höhe jenes eigentlichen Nachdruckszeitalters hinan; und diese aufsteigende Kurve bezeichnet denn die veränderliche, erst in der Entwickelung begriffene, mit den neuzeitlichen Elementen aufs festeste verbundene Seite der Nachdrucksgeschichte unseres Zeitraums. Neben dem Hochwild gangbarster schwerer und leichterer Originallitteratur höherer Stufe aber, wenn wir so sagen dürfen, bewegten sich die großen Scharen des Getiers der niedern Jagd. Die Nachdrucks- und Konkurrenzverhältnisse auf dem Gebiete der Klein- und Brotlitteratur, der Ausgaben für Schule und Kirche, der Kalender usw. nehmen einen außerordentlich großen Raum ein. Schon ein Blick auf kaiserliche Insinuationsprotokolle[229] zeigt das. Unter den 39 Büchern z. B., deren kaiserliche Privilegien in der Frankfurter Herbstmesse 1742 insinuiert wurden, befinden sich 14 Schul- und Gebetbücher, 12 Kalender, 2 Schriften von Cochem, eine Schrift von Joh. Arnd, eine Zeitung; unter den 29 insinuierten Privilegwerken der Frühjahrsmesse 1744 finden sich 8 Schul- und Gebetbücher, 3 Kalender, 2 Schriften von Cochem, Thomas' a Kempis „Nachfolge", eine Zeitung, das „Titel- und Nahmen Büchlein" eines Kölnischen Buchbinders. In welchen hohen und zahlreichen Auflagen wurde solche Litteratur aber auch verbreitet! Peter Langenberg in Köln hatte ein Kapuzinerprivileg auf Cochems St. Gertrauden- und Gebetbüchlein vom Jahre 1739, während Joh. Odenthal, ebenfalls in Köln, ein Privilegium cessum Joh. Melchior Bencards auf sich hatte übertragen lassen und von den Kapuzinern einen „Schein" erhielt, der ihn bevollmächtigte, noch 3000 Exemplare davon in 18° aufzulegen. Natürlich verlangte Langenberg zu wissen, wieviel Exemplare Odenthal vorher bereits gehabt habe. Es ergab sich dabei der folgende von früher noch vorhandene Vorrat: 2000 in 8° ganze, 800 in 18° ganze Kleine, 2000 in 18° in Cicero, 1500 in 18° in Mittelschrift und 2000 in 24°.[230]

Der Anteil der Censursachen mag in den Wiener Reichshofratsakten der ersten vier bis fünf Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts etwa 5 bis 10 Prozent, der Anteil der Pflichtexemplarsachen etwa 40 bis 45 und derjenige der Nachdrucksachen etwa 50 Prozent ausmachen; bei diesen letztern handelt es sich aber in der weit überwiegenden Zahl nicht um Nachdruck im modernen Sinne, sondern um Konkurrenzausgaben. Da klagt z. B. ein Kölner Verleger gegen einen andern, weil der letztere

mit kaiserlichem Privileg einen französischen Novus apparatus Virgilij nachgedruckt hat, während er selbst mit kaiserlichem Privileg ein Novum Synonymorum Epithetorum et Phrasium Poeticarum thesaurum verlegt habe, im Apparatus aber nicht wenige deutsche Wörter sich befänden, die mit solchen im Thesaurus übereinkämen; das Kommissariat urteilte, daß kein Nachdruck vorliege. Oder es handelte sich um ein mehrsprachliches Wörterbuch. Ein solches war z. B. Zunnerscher Verlag, und Varrentrapp in Frankfurt und Servas Nöthen in Köln hatten die Absicht, ein Konkurrenzunternehmen ins Leben zu rufen. Nöthen, um der Konkurrenz vorzubeugen, drohte Varrentrapp, ihn wegen Nachdrucks anzuzeigen. Varrentrapp aber gab zurück, Nöthen solle sich doch ja hüten, sich nicht selber die Finger zu verbrennen: bei ihm, Varrentrapp, handle es sich durchaus um keinen „Nachdruck", wie schon das von ihm veröffentlichte Programm zeige, auch habe er drei neue Autoren für sein Unternehmen gewonnen. Nöthen aber produzierte alsbald ein kaiserliches Privileg. Varrentrapp erklärte demgegenüber, das Privileg gehe klar und deutlich auf des Veneroni von Castelli vermehrtes Dictionarium, verbiete aber Gelehrten oder Buchhändlern durchaus nicht, „gantz neue Wörter-Bücher zu verfaßen und zu drucken". Neben den Klagen, die solche und ähnliche Litteraturgattungen betreffen, nimmt einen großen Raum z. B. der Kalenderdruck ein. Oft handelt es sich dabei um die Berechtigung, einen Kalenderadler oder andere Zeichen aufzudrucken, oder darum, ob auf dem Titel das Wort „Haupt" zugesetzt werden dürfe. Das waren Dinge, die auch in den Territorien eine außerordentlich große Rolle spielten. Alle diese und ihnen ähnliche Klagen werden ohne große Aufregung vorgebracht und verhandelt und zeigen im ganzen weder eine Ab- noch eine Zunahme; wie das Plätschern eines gleichmäßig dahinrinnenden Bächleins begleiten sie den, der die Wanderung durch die Gefilde der Nachdrucksgeschichte unternimmt.

Die Territorien boten gegen auswärtigen Nachdruck zuweilen nicht einmal die Hand zur Intervention. Als Joh. Andreas Seiz in Nürnberg die kurbayrische Regierung im Jahre 1732 um Hilfe gegen den kaiserlich privilegierten österreichischen Nachdruck eines seiner kurbayrisch privilegierten Verlagsartikel bat, wurde er beschieden[231], er habe sich mit seinem Rekurs an den Reichshofrat zu wenden, da Bayern nicht im Stande sei, den „Verschleiß in dem Römischen Reich zu hemmen";

wenn „einige Buchtruckher in denen Churf. Landen sich eines Nachdruckhs gegen daß Churfl. Privilegium underziehen solten", werde ihm „auf weitheres Ansuchen" alle Hilfe geboten werden. Im allgemeinen kann man sagen, daß, vom guten Willen der Gegenseite abgesehen, die praktische Geltungskraft der Privilegien über die Territorialgrenzen hinaus im ganzen dem Produkte entsprach, das sich aus den beiden Faktoren einmal der Macht und des Ansehens der privilegierenden Regierung und sodann derjenigen der Regierung des Privilegierten ergab. Angesehene Firmen eines Staates wie Preußen konnten es z. B. wagen, sich der kaiserlichen Bücherkommission gegenüber, ohne ein kaiserliches Spezialprivileg zu besitzen, ziemlich energisch auf ihr landesherrliches Generalprivileg zu berufen oder dieses durch Vermittelung des preußischen Ministeriums unmittelbar in fremden Territorien geltend zu machen.[232] Von einer Anerkennung der kaiserlichen Privilegien schlechthin war nicht einmal in den größern süddeutschen Territorien die Rede. Kölner und Mannheimer Druckerverleger reichten im Jahre 1723 Klage beim Bischof von Würzburg wegen Nachdrucks eines ihnen kaiserlich privilegierten Werks durch einen Würzburger Drucker ein. Als Würzburg sich ablehnend verhielt, klagten sie bei der kaiserlichen Bücherkommission, aber auch deren Verlangen sofortigen Einschreitens war ergebnislos. Die Verleger waren auf die Selbsthilfe angewiesen: der Mannheimer Originalverleger brachte den Würzburger Nachdrucker in Buchdruckerverruf.[233] In Kurpfalz-Bayern hatten die kaiserlichen Privilegien nur dann Geltung, wenn zugleich kurlandesfürstliche entnommen wurden; andernfalls, sagt die Landesverordnung vom 22. März 1675[234], werde man „im Land an solche Freyheit nicht gebunden seyn, auch ihnen Buchdruckern schon in andere Weg weisen, was sie gegen ihren Chur- und Landesfürsten für Respect tragen" sollten.

Es war deshalb durchaus nichts Merkwürdiges, daß derselbe Standpunkt auch in Kursachsen eingenommen wurde. In beiden Meßplätzen wurden grundsätzlich nur die eigenen, in Frankfurt die kaiserlichen, in Leipzig die sächsischen Privilegien anerkannt. Dabei verminderte und erhöhte sich ihre Bedeutung mit dem Sinken der Frankfurter, dem Steigen der Leipziger Messe. Auch die Privilegjustiz entsprach der alten Verfassung des Reichs und des Buchhandels, dem Zeitalter des persönlichen Meßbesuchs und der territorialen Isolierung. In der Frankfurter

Frühjahrsmesse 1717 reichten Johann Mayer aus Mainz, Carl Johann Bencard aus Köln, Joh. Philipp und Matth. Andreä in Frankfurt a. M., Joh. Nicolaus Andreä aus Herborn, Christoph Riegel und Martin Endter aus Nürnberg und H. J. Elers (Hallisches Waisenhaus) eine gemeinsame Klageschrift gegen den Lemgoer Buchdrucker Meyer ein, und das Bücherkommissariat schreibt in seinem Begleitbericht an den Kaiser, es sei „unter den Buchführern eine gemeine Klag, daß weilen Er hießige Meeß außer dermahligen, niemahlen besuchet, und sich darumb nichts zu besorgen hatt, derselbe desto kecker und freyer den Nachdruck üben thue".[235] In Sachsen ließ man unmittelbare Eingriffe der kaiserlichen Privilegjustiz jedenfalls schlechterdings nicht zu. Als J. G. Gleditsch, dessen Vater Joh. Friedrich mit Friedrich Knoch gemeinsam auf das Corpus Juris Civilis Romani cum notis Godofredi kaiserlich privilegiert worden war, nach Knochs Tode eigenmächtig eine neue Auflage druckte und der Reichshofrat ihn deshalb auf die Klage der Knochschen Erben in Frankfurt hin verurteilte und in Frankfurt Konfiskation seiner Vorräte und Sperrung seines Handels befahl, erklärte dies die sächsische Regierung (13. April 1723) für eine Verletzung ihres Jus de non evocando subditos, verbot, daß Gleditsch „sich zu Wien einlaße", und stellte, falls die Resolution nicht zurückgezogen werde, in Aussicht, daß man Gleditsch „jure retorsionis die gebührende satisfaction verschaffen" werde.[236] Als im Jahre 1738 der Hofer Buchhändler und Buchdrucker Joh. Ernst Schultz auf den Nachdruck des Zedlerschen Universallexikons privilegiert worden war und auf sein Gesuch hin: den „Zedlerischen Nachdruck", da er auf sein Unternehmen bereits 10000 Gulden verwandt habe, „auf alle weise zu verhindern und zu verbieten", eine aus einem Offenbacher Notar und zwei dortigen Buchdruckergesellen als Zeugen bestehende kaiserliche Gesandtschaft per pedes apostolorum in Leipzig eintraf, um die hier verweigerte Insinuation zu vollziehen, wurde sie vom Leipziger Bücherkommissar an den Rat geschickt, und dieser machte kurzen Prozeß, nahm dem Notar den schriftlichen Befehl des kaiserlichen Bücherkommissars und die Privilegien ab und verwies ihn samt seinem Gefolge aus der Stadt. Die Regierung war damit nicht nur zufrieden, sondern rügte, daß man den kaiserlichen Gesandten nicht sofort habe arretieren lassen.[237] Die kaiserlichen Privilegien wurden aber in Leipzig überhaupt nicht anerkannt, schon seit etwa dem Jahre

1630[238], wenngleich die sächsische Regierung bei Privilegdifferenzen den kaiserlichen Behörden gegenüber bis zum Ende unseres Zeitraums schwankend und zaghaft blieb und erst in den Fällen Gleditsch-Bader und Seiz-Bader (1730er Jahre) noch von Bücherkommission und Rat zu Leipzig gesteift werden mußte.[239] So mußte, wie Leipzig sich zum Mittelpunkte des deutschen Meß- und Kommissionshandels entwickelte, Sachsen der Mittelpunkt des buchhändlerischen Rechtsschutzes werden. Wie es diese Rolle damals spielte, darüber sind besondere Ausführungen nicht mehr nötig. Auch die sächsische Rechtspraxis war und blieb in erster Linie eine territorial charakterisierte. Als erster Buchhandelsplatz Deutschlands leistete Leipzig dem Nachdruck sogar in hohem Maße Vorschub. Nicht nur verlangten auswärtige Nachdrucker für ihre Nachdrucke das Recht der Expedition über Leipzig als Kommissionsplatz, die Beförderung geschlossener Pakete über Leipzig, die Auslieferung für auswärts in Leipzig, nicht nur beförderten „Winckel-Commissarii" zwischen den Messen die Nachdrucke ihrer auswärtigen Kommittenten — was von solcher Bedeutung war, das Heinsius 1734 sagte: Wenn es keine solchen Winkelkommissionärs gäbe, so würden weder Frommann in Züllichau, noch Jungnicol in Erfurt seine privilegierte Ausgabe von Arnds Christentum nachgedruckt haben; zu Beginn der 1740er Jahre erklärten elf Leipziger Buchhändler (darunter auch Heinsius) das Lagerhalten von Nachdrucksausgaben sächsisch privilegierter Bücher und ihre Lieferung nach auswärts für unverboten und eine geschäftliche Notwendigkeit, und um dieselbe Zeit erklärte Gottfried Clanner in Leipzig: „Dergleichen auswärtigen Negotia zu neglegiren und fahren zu laßen mag einem Handels Manne oder Buch Händler überhaupt nicht angesonnen werden, allermaßen ja ein solches von langen und uhralten Zeiten her, ob favorem erga Commercia dergestalt privilegiret ist, daß er seine Negotia in allen 4. Theilen der Welt, ja, wenn es ihm möglich wäre einen Weg dahin zufinden, auch mit denenjenigen, welche den Theil des Erd-Bodens bewohnen, welcher unter uns ist, uns also die Füße zukehren, sonsten aber Antipodes genannt werden und welche wie Wolff. Elem. Geogr. 6. behaupten will, Sommer haben, wenn wir Winter und sie Winter, wenn wir Sommer; ingleichen sie Nacht, wenn wir Tag und Tag, wenn wir Nacht haben sollen, exerciren und treiben mag." Die Bücherkommission allerdings wies 1734 darauf hin, daß durch die

in den Privilegien enthaltene Klausel, daß niemand privilegierte Bücher weder nachdrucken, noch auswärts gedruckte verkaufen und verhandeln dürfe, jede Beförderung auch auswärtigen Nachdrucks per indirectum verboten sei, und der Leipziger Schöppenstuhl sprach elf Jahre später in einem Falle der Nachdrucksversendung nach auswärts die Privilegstrafe aus. Die Dresdener Behörden aber übergingen die Eingabe von Heinsius mit Stillschweigen und haben den Transit auswärtiger Nachdrucke nur in ganz vereinzelten Fällen als straffällig behandelt; sie scheuten davor zurück, den Durchgangsverkehr durch den Kommissionsplatz zu stören oder nur einzuengen.[240]

Neben dem Kaiser und den Territorien erteilten auch geistliche Orden Bücherprivilegien. Eine solche Vollmacht beruhte auf dem Besitze eines Privilegium Impressorium Generale, mit dem verschiedene Orden vom Kaiser ausgestattet wurden. Der betreffende geistliche Orden war danach für sämtliche erschienene und künftig erscheinende Schriften seiner Patres kaiserlich generalprivilegiert, und er privilegierte nun seinerseits den Buchhändler. Es war eine recht angenehme Einnahmequelle. Im Jahre 1710 beschwerte sich der Jesuitenprovinzial der oberrheinischen Provinz bei Franz Metternich in Köln wegen des Nachdrucks eines Werkes, auf das im Jahre 1652 Schönwetter für diese Provinz privilegiert worden sei. Metternich gab zu Protokoll, er habe das Verlagsrecht von Schönwetters Nachfolger Melchior Bencard ordnungsgemäß erkauft, dem Provinzial auch davon Anzeige gemacht und pro nova facultate nachgesucht. Da habe man aber verlangt: ein Exemplar fürs Provinzialkolleg und hundert Reichsthaler zu dem „novität Bau in Maintz", und das für eine Schrift (Palatium Reginae Eloquentiae), die nicht viel abgehe.[241] Wie die Sache ausgelaufen ist, geht, wie so häufig, aus den Akten nicht hervor, daß aber die Orden ihre geschäftlichen Interessen ebenso eifersüchtig zu wahren suchten, wie es die Reichsgewalt selbst that, zeigt sich in mehreren Fällen. In demselben Jahre 1710 z. B. spielte ein anderer solcher Fall, bei dem der privilegierte Buchhändler einem andern kontraktlich das Recht auf den Druck von 3000 Exemplaren des Gebetbuchs „Baumgarten" abgetreten hatte. Der Orden betrachtete das als Nachdruck, und der Pater provincialis begab sich in persona und proprio motu et sine praescitu des kaiserlichen Bücherkommissariats zum Frankfurter Magistrat und verlangte und erhielt auch

Sequestration der Exemplare.[242] Das zeigt denn zugleich, mit welcher Eigenmächtigkeit der Orden — in diesem Falle der Jesuitenorden — unter Umständen vorging; denn ordnungsgemäß hätte die Sequestration lediglich vom kaiserlichen Bücherkommissariat veranlaßt werden dürfen. Die ganze geistliche Privileggewalt auf deutschem Boden war eine lediglich vom kaiserlichen Bücherregal abgeleitete und an den kaiserlichen Privilegmechanismus gebundene. Auch wurde kaiserlicherseits kein einem geistlichen Generalprivileg entflossenes Spezialprivileg anerkannt, dessen damit versehene Schrift nicht zugleich kaiserlich privilegiert war (erneut verordnet am 10. Februar 1720).[243] Deshalb mußten auch alle Ordensprivilegien von den Buchhändlern nach Wien eingesandt werden und wurden dort registriert. Das war denn auf diesem Spezialgebiete wiederum eine Quelle mannigfaltiger Konkurrenzjägereien und Rechtsklagen und ergab ferner eine neue Stimme im mißtönigen Chor der Pflichtexemplarbeschwerden: denn natürlich waren auch die Pflichtexemplare doppelt zu leisten, an den Orden und an das Reich. Im Jahre 1680 erhielt Hermann Dehmen in Köln Jesuitenprivileg auf de Bussiers Flosculi Historiarum seu historia universalis, und 1714 ging mit der Dehmenschen Buchhandlung auch das Privileg auf Thoma van Cöllens Erben in Köln über und wurde ihnen ad decem annos erneuert. Da sie sich aber nicht gleichzeitig kaiserlich privilegieren ließen, so war bald ein guter Kölner Kollege, Franz Metternich, bei der Hand und holte dies für sich nach; er erhielt das Privileg im Oktober 1720 auf sieben Jahre. Alsobald klagten die van Cöllenschen Erbgenahmen und baten um Kassation des Metternichschen kaiserlichen Privilegs und Übertragung desselben auf die eigene Handlung; und ihrer Bitte wurde in der That entsprochen. Metternich ließ sich aber nicht werfen und klagte nun seinerseits. Jeder der beiden Kläger nannte des andern Privileg „listiger und gefährlicher weiße hinterücklichen erschlichen". Das Cöllensche Privileg war erschlichen, weil Metternich früher kaiserlich privilegiert war, das Metternichsche war es, weil Metternich in listiger, wenn auch sehr üblicher und für die ganze Stellung des Buchhandels zum Privilegwesen so bezeichnender Weise eine ungedeckte Stelle wahrgenommen und durch sie in die Burg des kaiserlichen Privilegschutzes hineingeschlüpft war. War der Reichshofrat zunächst dem natürlichen Rechte gefolgt, so wurde nun, da Metternich zu seiner Freude daran erinnern konnte, daß er

auch die fünf Pflichtexemplare richtig nach Wien eingeliefert habe, das Cöllensche Privileg wiederum aufgehoben, und trotz der Versuche der Cöllenschen, das Kassatorium aufzuheben, blieb das Werk im Besitze der Metternichschen Handlung; in den Jahren 1728 und 1738 wurde ihr das Privileg auf je 10 Jahre prolongiert.[244] Solche Fälle kamen recht häufig vor und mit demselben Ausgange auch dann, wenn — was in dem eben angeführten Falle zweifelhaft bleibt — das Werk des ersten Verlegers ursprünglich auch kaiserlich privilegiert und das Privileg nur ein einziges mal nicht renoviert worden war. Natürlich konnte das Spiel in entsprechender Weise auch so vor sich gehen, daß das Ordensprivileg nicht erneuert worden war. Der Kölner Buchhändler Johann Sommer hatte z. B. Kapuziner- und kaiserliches Privileg auf das Gebetbuch „Myrrhengarten" gehabt, dann aber gemeint, das kaiserliche dürfe wohl genügen, und das Ordensprivileg nicht erneuert. Das benutzte der Kölner Buchbinder Peter Lengenberg und ließ sich auf den „Myrrhengarten" von den Kapuzinern privilegieren. Nun klagte Sommer bei der Bücherkommission wegen Nachdrucks, diese entschied aber (1705), es sei Sommer kein Unrecht geschehen, weil er „nebst den privilegio Caesareo nit auch umb das privilegium Ordinis angehalten habe". Das Sommersche Privileg wurde also auffälligerweise, ohne Rücksicht auf das dem Kapuzinerorden unterm 7. Mai 1674 verliehene Privilegium Impressorium Generale, als gewöhnliches kaiserliches Privileg betrachtet und daneben das bloße Ordensprivileg Lengenbergs (von seiner gleichzeitigen kaiserlichen Privilegierung ist nicht die Rede) zu Recht anerkannt, wenn auch nicht gegen kaiserlichen „Nachdruck" geschützt. Der Kapuzinerorden remonstrierte natürlich dagegen: das Privileg, das unterdessen Sommer zu Wien „erpracticiret" habe, sei als per subreptionem erhalten zu betrachten, „maßen Ihro Kayserl. Mayst. in praejudicium privilegii generalis ordinis einem tertio keine privilegia zu geben pflegen". Der Entscheid vom Jahre 1705 wurde aber aufrecht erhalten. Was die Pflichtexemplare der Ordensbücher betrifft, so wurde im Jahre 1715 von den Buchhändlern erklärt, sie hätten davon keine kaiserlichen Pflichtexemplare zu liefern, weil die Orden selbst solche liefern müßten; die Verordnung vom 10. Februar 1720 verfügte, daß Ordensbücher in jedem Fall, gleichviel ob durch den Orden oder durch den Verleger, aller zehn Jahre fünf Exemplare nach Wien abzuliefern hätten. Der

Hauptsitz dieses Ordensverlags war, für den dortigen Verlag bezeichnend, Köln. Nach einer amtlichen Angabe vom Jahre 1720 hatten in diesem Jahre Ordensprivilegien: Servas Nöthen (Köln) ein Jesuitenprivileg; Thomas (Köln) drei Jesuiten-, je zwei Barfüßer- und Franziskanerprivilegien und ein Kapuzinerprivileg; Wilh. Metternich (Köln) zwölf Jesuiten- und zwei Franziskanerprivilegien; Franz Metternich (Köln) neun Jesuitenprivilegien und je ein Augustiner-, Barfüßer- und Dominikanerprivileg.[245]

Der Nachdruck dem nichtdeutschen Auslande gegenüber galt natürlich im allgemeinen als durchaus unbedenklich: wir erinnern uns ja, daß Leibniz geradezu dazu aufforderte (s. o. S. 35). Nur den Holländern gegenüber, die ja in der Pflichtexemplarleistung in Frankfurt vor den Deutschen sogar bevorzugt wurden, verrät sich bei den Behörden ein gewisses Schwanken. Obgleich Ausländer, konnten es holländische Buchhändler wagen, gegen kaiserliche Privilegierungen holländischer unprivilegierter Originale beim Reichshofrat Protest einzulegen und, wenn sie abgewiesen wurden, an die Achtung vor der Hoheit des reinen Verlagsrechts zu appellieren. So im Jahre 1737 van Düren im Haag, der, nachdem sein Protest gegen Varrentrapps kaiserliches Privileg auf die Histoire de Louis XIV. par Monsieur de la Hode abgewiesen worden war, einen Brief des Autors beibrachte, worin dieser bezeugte, daß das Werk van Dürens Originalverlag sei und Varrentrapp niemals eine vom Autor geschriebene Zeile gesehen habe. Und der Reichshofrat ließ daraufhin in der That Varrentrapps Privileg suspendieren und ihn selbst vernehmen. Varrentrapp rechtfertigte sich, indem er erklärte: es sei „weltkundig, daß holländische Buchhändler täglich denen deutschen ihre besten Bücher wenn solche auch gleich mit Kaiserl. Privileg versehen seien, impune nachdruckten, die teutschen aber solches denen Holländern zu hindern nicht im Standte, weilen die Holländische Landesgesetze allen außländern die obtinirung eines privilegii in dortigen Landen schlechterdings nicht gestatten, ob man gleich deswegen öfters bei denen Generalstaaten angesuchet, die Holländer hingegen ein merklich Vortheil, wordurch die gantze teutsche Buchhandlung in einen ansehnlichen und fast unwiderbringlichen schaden gesetzet werde, genießen, weil denen Holländern biß anhero jederzeit Kaiserl. Privilegien seien verstattet worden". Die Deutschen seien so „gleichsam Tributarii" der holländischen Buchhändler,

und er wies als für Frankfurt vorbildlich auf Sachsen hin, wo im Jahre 1729, um einen Druck auf Holland auszuüben — noch mehr aber zum Schutze sächsischen Nachdrucks französischer Originallitteratur — verordnet worden war, daß an Holländer keine Privilegien mehr erteilt werden sollten. Auch van Düren sagte aus, „daß jetzo ganz gebräuchlich seye, daß die Holländer denen Teutschen und diese jenen die Bücher nachdrucketen und diese Länder miteinander in keiner connexion stündten"; im Jahre 1738 wurde die Suspension des Varrentrappschen Privilegs wieder aufgehoben, sein Privileg also aufrecht erhalten und van Düren abgewiesen.[246] Auch in Kursachsen läßt sich in vereinzelten Fällen ein solches Schwanken den Holländern gegenüber beobachten, z. B. den Waesberghe aus Amsterdam gegenüber im Jahre 1710.[247] Daß die Konflikte mit holländischen Verlegern nicht häufiger sind, erklärt sich offenbar daraus, daß diese mit ihren Nachdrucken deutschen Verlags dem deutschen Markte fernblieben und die Nachfrage an sich herantreten ließen. Unter den deutschen Buchhändlern untereinander entschied im Streit über ausländische Nachdrucke die Priorität.[248] Unter den deutschen Staaten war es nur Österreich, das sich schon in unserm Zeitraume grundsätzlich außerhalb des gemeinsamen deutschen Rechtsverbandes zu stellen begann; wir erinnern uns der diesbezüglichen Beschwerden der Buchhändler in Frankfurt (S. 241). Der Schweiz gegenüber erinnerte der deutsche Buchhändler immerhin an kaiserliche Privilegien, und er konnte es thun wegen der engen Verbindung des schweizerischen mit dem reichsdeutschen Buchhandel. Das Ausbringen schweizerischer Privilegien seitens der Reichsdeutschen wurde erst später üblich; in dem ersten dieser Fälle, 1724, protestierten Schweizer Buchhändler dagegen als etwas ganz „Unerhörtes".[249]

Trotz seiner territorialen Zerrissenheit hätte es Deutschland, abstrakt geredet, verhältnismäßig leicht gehabt, nicht nur aus dem Gewirr individueller und staatlicher Interessen die oben bezeichneten buchhändlerischen Grundsätze herauszulösen und sie zu allgemeinen verlagsrechtlichen Prinzipien zu gestalten — also, im Geiste der Zeit, das Verlagsrecht an Verlagspflichten zu binden und eine allgemeine Schutzfrist, wie sie in England schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts bestand, einzuführen —, sondern auch diesen Bestimmungen auf Grund der deutschen Buchhandelsorganisation im Wege einer Verständigung der Leipziger und Frankfurter

Bücherkommission, durch ihre Einhaltung auf den beiden Büchermessen im gemeinen buchhändlerisch-litterarischen Verkehr Geltung zu verschaffen. Anläufe zur Herbeiführung einer ganz Deutschland umfassenden Nachdrucksgesetzgebung sind schon zeitig gemacht worden: aber nie in dem hier soeben abgegebenen Sinne und deshalb geschichtlich verkehrt und bedeutungslos. Keine andere Vorstellung hatte in den Köpfen Raum, als die eines allgemeinen Nachdrucksverbots; die Leipziger Buchhändler befürworteten in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts Abstellung des Nachdrucks durch den Reichstag. Der Verlauf der Geschichte hat trotz der beständig dringender werdenden Klagen über den Nachdruck und trotz der theoretisch mit Händen zu greifenden Lösung die allgemeine Regelung der verlagsrechtlichen Verhältnisse nicht gebracht; dazu war die Centrifugalkraft der deutschen Staaten eine viel zu bedeutende. Und nicht nur das an sich. Verhältnisse entwickelten sich — wir haben sie als die neuzeitlichen Elemente auch in der Nachdrucksgeschichte bezeichnet —, die, aus der Fortbewegung des geistig-litterarischen Lebens in Deutschland hervorgehend, den buchhändlerischen Merkantilismus der Staaten aufs stärkste unterstützen mußten. Für diese neuzeitliche Seite der Nachdrucksgeschichte ist es aber wesentlich, daß sie sich gleichzeitig mit einem der wichtigsten organisatorischen Fortschritte entwickelt hat.

Wie neuaufsteigende Bewegungen häufig gerade in den Anfängen besonders hoch aufzuschäumen pflegen, so scheint gerade das erste Viertel des 18. Jahrhunderts eine erste Hochflut litterarischer Betriebsamkeit und buchhändlerischer Vertriebshast erlebt zu haben. Zeitgenössische Schriften über das Journalwesen stellen um 1720 mit erleichtertem Aufseufzen fest, daß die Zahl der Journalgründungen nun endlich wieder zurückgehe, Schriften über die im Buchhandel herrschenden Übelstände in den zwanziger, dreißiger Jahren, daß die hohe Zeit des Auktions- und Pränumerationsunwesens vorüber sei. Und im Zusammenhange damit wird weiter Gang und Zusammenhang dieser Verhältnisse dadurch aufs deutlichste bezeichnet, daß gerade in den 1720er Jahren der erste Fall begegnet, in dem der Verlag, und zwar der norddeutsche, und hier wiederum der Leipziger, in praxi und mit vollem Bewußtsein die organisationsgeschichtlichen Konsequenzen aus der immer unhaltbarern Lage zog. Aufschwung der Produktion; damit vermehrter Zudrang zum Buchhandel; damit leichtfertigere Changeproduktion und Eindringen fremder und

zweifelhafter Elemente: der solide und kluge Buchhändler, der auf gesichertem Boden stand, mußte mit dem Changeverkehr zurückhaltender werden. Dazu kam ein Zweites. Das starke Übergewicht einzelner an Buchhandlungen resp. Buchdruckereien reicher Verlagsorte[249a], voran Leipzigs, aber auch von Städten wie Halle, Berlin, Jena, Hamburg im Norden, Frankfurt oder Nürnberg im Süden, führte eine gewisse Annäherung an die Verhältnisse des Auslandes herbei: günstigste Lokalverhältnisse für den Verlag an diesen Pflegestätten und Anziehungspunkten litterarischen und buchhändlerischen Verkehrs; Verminderung der Bedeutung der lokalen Sortimenterthätigkeit durch die örtliche Ansammlung der Firmen. Die Gleichgewichtsstellung der Wage, wie sie die Voraussetzungen des Changehandels versinnbildlicht, verschob sich. Mit einem Worte: die Neigung zum Barverkehr stieg, und die Bildung des reinen Verlags bereitete sich vor. Schon zu Elers', des Faktors der Hallischen Waisenhausbuchhandlung Zeiten wurde die Frage erörtert: ob es nicht zweckmäßig sei, die „Sortimente abzuschaffen", d. h. den Tauschhandel einzustellen[250]; die Hallesche Bibelanstalt suchte schon zur Cansteinschen Zeit, um das unerfreuliche Kreditgeschäft zu vermeiden, zum Barbezug zu veranlassen durch Bewilligung von Freiexemplaren (25 24)[251]; dergleichen Vorzugsbedingungen bei Barbezug später öfters (z. B. Jena 1750)[252]; Beispiele, daß Verleger z. B. aus Leipzig und Nürnberg einzelne Artikel nur gegen bar gaben, begegnen in den zwanziger, dreißiger Jahren mehrfach.[253] Daß einzelne holländische Verleger überhaupt nur gegen bar ausliefern ließen, ist uns aus vorangegangenen Kapiteln erinnerlich. Im Jahre 1735 ging August Martini in Leipzig als der Erste, von dem wir es mit Bestimmtheit wissen, zum reinen Verlag über. Er hat sich über seinen Schritt in seinem Verlagskatalog von Jubilate 1735 ausführlich ausgelassen. Was ihn dazu bewog, war das „in gantz Teutschland Mode wordene verhaßte, und den meisten honetten Buchhändlern höchst schädliche changiren, Umsetzen oder Tauschen der Bücher, als wodurch viele gegen ihren guten und currenten Verlag, Maculatur in ihre Handlungen überkommen. . . Welches zu thun", setzt der Verleger hinzu, „aber künftig ich nicht nöthig habe, maßen ich mich auf dergleichen changiren einzulassen weiter nicht gesonnen bin." Sein Sortiment stieß Martini im Wege der Auktion ab. Seinem Beispiel folgten später die Firmen Gleditsch, Weidmanns

Erben, Joh. Großens Erben und andere. Gabr. Nik. Raspe in Nürnberg ging 1753 zum reinen Verlag über.[254] Daneben ein zweiter Entwickelungsherd reinen Verlags: die Neubelebung des großen Druckerverlags in einer an die ältesten Zeiten der Buchhandelsgeschichte zurückerinnernden Weise: so in Frankfurt a. M. Möller, Brönner, Bayerhofer, Eichenberg, die aber dann wieder Sortimentsbuchhändler wurden, Breitkopf in Leipzig, Gebauer, Hendel in Halle.[255] Wir dürfen uns diese „reinen Verleger" nicht schon überall in der Art der modernen Verleger vorstellen. Martini sagt zwar und von Raspe und andern wird gesagt, sie hätten den Sortimentsbetrieb aufgegeben und sich nur auf den Verlag beschränkt. Daß der reine Verleger sich im ganzen 18. Jahrhundert für seinen Platz mit seinem Verlage als Sortimenter fühlte, steht damit nicht im Widerspruch. Aber bedenken wir, daß wir es ja überhaupt nicht mit der Schöpfung eines neuen Systems, sondern im Wesen nur damit zu thun haben, daß längst bestehende Grundsätze mit einer den sich ändernden Verhältnissen angepaßten größern Zweckmäßigkeit und Bewußtheit gehandhabt wurden. Die bedeutendsten „Nettohändler" auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts changierten noch, schon deshalb, weil sie Großsortimenter waren, aber nur mit einer wohlausgelesenen Schar von Kollegen. Das Wesen der Wandlung bestand darin, daß sich der Kreis der Geschäftsgenossen, mit denen man den üblichen gegenseitigen Verkehr pflegte, jetzt in mehr und mehr Fällen enger und enger zusammenzog. Der Kreis mit dem größten Radius einerseits, derjenige mit einem Radius von der Größe Null andrerseits sind die beiden Grenzfälle dieses Continuums. Gehören die meisten der Namen, die wir soeben erwähnten, der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an, so hatten diese neuzeitlichen Einflüsse doch schon zu Ende seiner ersten Hälfte soweit gewirkt, daß man nun in Schriften über den Buchhandel als auf eine der Eigenschaften des deutschen Buchhandels auf die „einigen" Buchhändler hinwies, die nach dem Beispiel des französischen Verlagsbuchhandels wenig oder gar kein fremdes Sortiment führten und deshalb ihren Verlag nur gegen bar verkauften, die deutschen Buchhandlungen einteilte in Change-, Contant- und gemischte Handlungen.[256]

Inwiefern mußten diese Verschiebungen als fördernde Momente auf die Entfaltung des Nachdrucks wirken? Wir müssen uns den durchschnittlichen und kleinen Tauschhändler dem Ideale zustrebend denken,

den Buchhandel gleichsam ohne Geld, mindestens mit möglichst wenig Geld und möglichst langen Zahlungszielen zu betreiben. Erwerb und Herstellung eines Werks oder Werkchens mit möglichst geringen Kosten und auf Kredit; Eintausch fremden Verlags, womöglich bessern, als der eigene war; Zahlung aus dem Absatzgewinn, an den Changekollegen überhaupt nie eine Geldzahlung, der Autor mit Freiexemplaren, der Drucker womöglich ebenfalls mit Büchern befriedigt, wie es ja so häufig vorkam: so war dieses Ideal beschaffen. Auf jeden Fall aber war der Changehandel billiger. Deshalb stets ein Murren gegen den Rechnungs-, vollends gegen den Barverkehr; darum der Sortimentshandel immer auf dem Sprunge, sich für Barbezug durch willkürliche Preiserhöhung zu entschädigen. Leipziger Verleger gaben in den zwanziger, dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts einzelne Artikel nur gegen bar; die Leipziger Buchhändler erklärten dazu in wiederholten Fällen: deshalb „belege sich" niemand von ihnen damit.[257] Und die Großen, wenn ihnen von andrer Seite dasselbe begegnete, ärgerten sich des nicht weniger; wir wissen es von Weidmann her. Wir erinnern uns aber auch, mit welcher Unverfrorenheit er darauf mit der Veranstaltung von Nachdrucken (sogar sächsisch privilegierter Bücher) antwortete, damit antwortete auf ihm irgend nicht anstehende Bezugsbedingungen überhaupt. Er war darin nicht der einzige, und Buchhändler, die die Zeichen der Zeit zu deuten verstanden, sahen und sagten schon damals die verhängnisvollen Wirkungen der sich anbahnenden geschäftlichen Veränderungen voraus. Elers in Halle († 1728) wies den oben erwähnten Gedanken, die „Sortimente abzuschaffen", auf das entschiedenste zurück. „Wenn die Buchhändler den Verlag nicht mehr gegen Bücher empfangen", sagte er, „werden sie auf alle Wege suchen, denselben nachzudrucken." Er führte das Beispiel eines Lemgoer Buchhändlers an, der dem Waisenhaus sogar schon deshalb, weil er einen Artikel „so geschwinde nicht haben" konnte, drohte: in Lemgo wären auch Lettern, die es zu drucken vermöchten. „Wie viel mehr", schloß Elers, „würden sie so frech seyn, wo sie keine Hoffnung hätten, ohne Geld es zu erhalten!"[258]

Das alles waren Ursachen, Wirkungen, Rückwirkungen, wie sie an sich überall sich abspielen konnten und auch abspielten, in Leipzig so gut wie in Frankfurt a. M., in Nürnberg so gut wie in Halle, in Berlin so gut wie in Zürich. Ihren besondern, für die Geschichte des deutschen

Buchhandels bedeutsamen und für die ganze geschichtliche Entwickelung Deutschlands kennzeichnenden Charakter aber erhielten diese Dinge dadurch, daß die Steigerung der Produktion, der Verlag der aufkeimenden Nationallitteratur, die Vermehrung der Firmen, die Entwickelung des Nettohandels sich vorwiegend auf Norddeutschland konzentrierte, so daß, übertreibend ausgedrückt, Süddeutschland gleichsam zu dem vom norddeutschen Verlag abhängigen und damit zur Nachdrucksreaktion speziell gereizten Sortiment herabgedrückt wurde.

Haben sich diese Dinge in voller Breite erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entfaltet, so spielt sich in unserm Zeitraume ihre Vorentwickelung mit vollkommner Deutlichkeit ab. Erinnern wir uns, welchen Vorschub die buchhändlerische „Observanz" dem Nachdruck leistete, und wie das Privilegwesen diesen Vorschub unterstützte und verdoppelte, und nehmen wir hierzu die angedeuteten Bezugserschwerungen: so ergibt sich, daß auch für die Nachdrucksgeschichte auf dem einen großen und gemeinsamen Meeresspiegel mit dem Wellengekräusel seiner überall gleichen kleinern Strömungen und Gegenströmungen, die fortdauernd erhalten blieben, sich daneben auf Grund der Nebenbuhlerschaft der beiden Meßprivilegien und der relativen organisatorischen Sonderung des Südwestens zwei nebeneinanderliegende Hauptströmungskreise zeigen und mit dem Wachstum der neuzeitlichen Elemente immer stärker zeigen mußten. In buchhändlerischen Schreiben treten alle diese Verhältnisse zuweilen mit großer Schärfe und Deutlichkeit hervor. Die Gebrüder Andreä in Frankfurt a. M. (die sich übrigens selbst, nebenbei bemerkt, regelmäßig Andrae schrieben) sagten[259] im Jahre 1707 zur Rechtfertigung eines von ihnen veranstalteten Nachdrucks von D. Lassenii „Moralien", die in „Dänemark" erschienen waren: sie hätten das Werk von neuem aufgelegt „in Kraft der Kayserl. Verordnung, welche einem Jeden Buchhändler erlaube, die auch mit Kayserl. Privilegio heraußgegebenen Bücher, alß dann nachzudrucken, wann erstlich das Privilegium nicht gebührend insinuirt, oder aber zweytens die Bücher nicht in der Stadt Frankfurt, alß der Bücher ohndisputirlichen Stapel-Platz zum Verkauff gebracht worden, ohnverhindert nachzutrucken". In vorliegendem Falle sei nicht einmal ein kaiserliches Privileg vorhanden; zweitens sei das Buch „zum Verkauf in der Statt Frankfurt nicht gebracht" und drittens so teuer gehalten worden, „daß jedermann ultra dimidium veri pretii laedirt

zu seyn, nicht ohne Grund geklaget, maßen hiesige und andere Buchhändler dieses in Leipzig mit Rthlr. 9 bezahlen müßen, da man hingegen inskünftige dieses pro Rthlr. 2 in Frankfurt werde haben können." Ferner hätten sie niemalen das Absehen gehabt, Klägern hierdurch „einigen Schaden zuzufügen, weniger ein großes zugewinnen, sondern allein die Ehre Gottes, und des Nechsten Nutzen, zu unsterblichen Ruhm des Authoris notorissimè zu befördern", und sei in der That ein Schaden von Klägern „zwar vorgeschützt, aber in Wahrheits Grund bloß simulirt, maßen er schon längst dasjenige so auf dieses Buch gewendet worden, wieder bekommen." An diese Darlegung, die mit dem Grundsatze der beiden getrennten Vertriebsgebiete, den Grundsätzen einer laesio enormis durch den Preisansatz, des lucrums cessans des Geschädigten, des Grundsatzes der Beförderung der Litteratur zum Wohl des Publikums und zum Ruhme des Autors für die gesamte, auf ein unaufhaltsam nahendes eigentliches Nachdruckszeitalter zustrebende Richtung und dessen künftige Litteratur typisch ist, schloß sich ein ebenso übliches und bezeichnendes Anerbieten. Es besteht darin, daß die nachdruckende Firma zur „Bezeugung ihrer devotion" gegen die intercedierende königl. dänische Obrigkeit und den die Interceſſion unterstützenden Frankfurter Rat sich „freywillig resolviret", in der bevorstehenden Messe den Nachdruck nicht zu verkaufen, und das Anerbieten macht, Klägern seine noch vorhandenen alten Exemplare, wenn sie „sauber und zu verkauffen düchtig" seien, zu einem „billigen, civilen" Preise abzukaufen, falls er sie nicht selbst „in dem Königreich Dennemarck und dem Chur. Fürstth. Sachßen" unterzubringen trachten wolle. Auch hierbei ist, falls ein Privileg nicht ein mehreres erzwingt, für den süddeutschen Verleger das nicht-„sächsische" Gebiet als sein besonderes Absatzgebiet vorausgesetzt. Und ähnlich umgekehrt. Der Bremer Buchhändler Phil. Gottfried Sauermann schrieb[260] im Dezember 1706 an den Buchdrucker Chrstn. Gottlieb Rößlin in Stuttgart: er habe in laufendem Jahre zweimal wegen Hedingers Neuen Testamentes an ihn geschrieben, aber keine Antwort erhalten; da er indes nachgehends von anderer Seite gehört habe, daß Rößlin keine Exemplaria mehr besitze, auch von Leipzig, woher solche verschrieben worden, keine zu bekommen gewesen seien, so habe er es gedruckt. Da Rößlin der Rede nach keine Exemplare mehr habe und es auch nicht wieder drucken wolle, fährt der Brief fort, „so

thuts ihm keinen Schaden, auch denen nicht, so etwann 100 oder 200 von Meinem Herrn bekommen und noch einige davon haben, weil sie solche draußen bey ihnen, wohin von hier keine kommen, genung laßen können, sonderlich, weil sie solche à 1 fl geben, dagegen hiesige Edition Einen Reichsthaler kostet"; der für Norddeutschland bestimmte Nachdruck war also teurer als das süddeutsche Original. Das übliche Schlußanerbieten besteht hier darin, daß Sauermann „zum letztern mahl anpräsentiret", dem Stuttgarter „eine Anzahl Exemplaria geben und franco nach Franckfurt lieffern" zu wollen, damit er zu der Bremer Edition „seinen consenz geben möge". Die Antwort wurde übrigens nicht über Frankfurt, sondern über Nürnberg erbeten. Der Brief schließt mit der Notiz, daß bei ausbleibender Antwort nicht wieder werde geschrieben werden: „dann ich habe nun genug vor ihm gesorget".

Die Nachdrucks- und Privilegverhältnisse, ihre verschiedene Gestaltung und ihre Entwickelung führen aufs unmittelbarste hinein in das Leben und Weben des Buchhandels, das Planen und Thaten des Buchhändlers, und ihre Geschichte ist untrennbar verbunden mit den großen Grundlinien der organisatorisch-litterarischen Entwickelung. Viel loser hängt damit die Censur und ihre Geschichte zusammen. Eine Geschichte des Buchhandels ohne Censurgeschichte ist denkbar, eine Geschichte des Buchhandels ohne Nachdrucksgeschichte ist undenkbar. Wohl wandelt die Geschichte auch hier ihren großen und gesetzmäßigen Gang von der Gebundenheit zur Freiheit und von der Willkür zum Gesetz, und damit hängt der Entwickelungsgang auf dieser Seite unserer Geschichte mit derjenigen der übrigen Seiten notwendig und klar genug zusammen. Aber der Nachdruck ist ein innerer und notwendiger, die Censur ein äußerer und gleichsam zufälliger Bestandteil der Buchhandelsgeschichte.

Es hat Zeiten gegeben, in denen die staatliche Censur mit furchtbarer Wucht auf dem Buchhandel lastete, oder andere, in denen aus einem verhältnismäßig unbewölkten Himmel rasch und unregelmäßig hintereinander blendend und schreckend, zündend und verheerend die Blitze herniederfuhren. Unsere Periode gehört weder zu jenen noch zu diesen Zeiten; sie ist keine Periode, für deren auch nur äußere Geschichte gerade die Censur in besonderer Weise wichtig und bezeichnend wäre. Wir dürfen nicht des Glaubens sein, als wenn die staatliche Buchaufsicht jener

alten Zeiten, in denen es noch keine gesetzliche „Preßfreiheit" gab, eben damit schon eine allgemeine und schwere Beeinträchtigung des Handels mit Büchern bedeutet hätte. Die allgemeinen und besondern Verfügungen, in erster Linie kaiserlicher- und kursächsischerseits, sind zahlreich, und nicht selten sind auch bei besondern Anlässen die Klagen der Buchhändler. Aber es ist nützlich, gegenüber den amtlichen Verfügungen, die sogar mit furchtbarer Stimme Strafen — ohne daß sie auch nur ein einziges Mal vollzogen worden wären — an Leib und Blut androhten, und gegenüber den auf den Ton der beweglichsten Klage gestimmten Buchhändlereingaben an andere, weniger offizielle Äußerungen zu erinnern. Wie alt und wie zahlreich sind die teils mehr erbittert, teils mehr resigniert, teils mehr schadenfroh gehaltenen Äußerungen: daß nichts dem Buchhändler willkommener sei, als — ein Verbot! Das sagte Sarpi in Venedig um die Wende des 16. Jahrhunderts gegenüber den Verboten der päpstlichen Indices, das sagte der Jesuit Pietro Lazari, der auf die Indexdekrete launig das Wort anwandte: Notabitur Romae, legetur ergo[261]; das sagte Leibniz 1668 hinsichtlich der Censur der kaiserlichen Bücherkommission zu Frankfurt, das haben sich die Buchhändler gegenüber den sächsischen Bücherbehörden so manches Mal entschlüpfen lassen, und 1726 gab ein Leipziger Verleger zu Protokoll: „wie nach beschehener Confiscation die Nachfrage desto hefftiger gewesen und hielte nicht davor, daß durch die Confiscation der allergnädigste Zweck erreichet werden würde, indem nunmehr dieses Scriptum unter der Hand viel häufiger verschrieben und distrahiret werden würde.[262] Muratori meinte von einem der vom päpstlichen Palastmeister verbotenen Schriften Giglis († 1722), dessen satirische Dichtungen von der Geistlichkeit heftig angefeindet wurden, das Verbot werde ihm nur Ruhm und seinen Büchern den größten Absatz schaffen.[263] Villani erzählt, daß das Verbot des Lebens Sixtus V. (Lausanne 1669) die gottlosen Buchhändler nur veranlaßte — es so teuer wie möglich zu verkaufen.[264] Wir erfahren ebenso aus Schmähschriftprozessen (z. B. in Hamburg), daß das Verbot der Pasquille nur die Wirkung hatte, ihren Preis zu verdoppeln.[265] Ein Rotterdamer Buchhändler, bei dem Andreas Schurius nach neuen Büchern fragte, legte diesem ein französisches Buch mit der ganz besondern Empfehlung vor: es sei von der Polizei verboten; und der Verleger der seit 1656 in Irenopolis (Amsterdam) erscheinenden Bibliotheca fratrum

Polonorum bemühte sich gar darum, wie derselbe Schurius erzählt, daß die Bibliothek verboten werde, um sie rascher und teurer abzusetzen.[266]

Wie im Privilegwesen innerhalb des Rahmens allgemeiner Observanz jedes Territorium seine eigenen Interessen verfolgte: ebenso war es auf dem Gebiete der Buchaufsicht, wenn man sich auch zur Unterdrückung öffentlicher Kritik lieber die Hand reichte, als zur Unterdrückung des Nachdrucks. Und wie im Privilegwesen, so und noch mehr herrschte auch im Censurwesen persönliches Belieben. Hinsichtlich der Censurverhältnisse ist das viel weniger eine Anklage, als hinsichtlich der Rechtsverhältnisse; denn während das Moment des Persönlichen und Willkürlichen aus dem Rechte schlechterdings zu verschwinden hat, ist es aus der Preßpolizei überhaupt niemals zu lösen.

Der Gesamtmechanismus der Buchaufsicht, wie die Reichsverfassung ihn konstruiert hatte, war klar, einfach und durchsichtig genug. Die drei großen Gesichtspunkte, von denen das Censurwesen inhaltlich beherrscht wurde, waren die des Schutzes der Staatsinteressen, der Religion und der guten Sitten. Ihre Beobachtung geschah von den Landesherren, der kaiserlichen Bücherkommission und den Reichsfiscalen. Die Landesherren resp. Ortsobrigkeiten hatten die Verpflichtung, unter diesen drei Gesichtspunkten alle in ihrem Bereiche erscheinenden Schriften zu besichtigen, den Druck dagegen verstoßender Schriften und den Handel damit zu verbieten und zu verhindern und auf den Verfasser zu inquirieren, sowie gegen Verfasser, Drucker, Verleger und Händler mit „gebührender Strafe" zu verfahren. Die vom Reiche verordnete kaiserliche Bücherkommission[267] hatte dem Buchstaben der Reichsgesetze nach eine allgemeine Censuraufsicht zu führen und daneben die besondere Aufgabe, über Eingriffe in die Rechte kaiserlich privilegierter Bücher zu wachen. Die Reichsfiscale hatten die Pflicht, nicht nur gegen Bücher, Verfasser und Drucker, die der Aufmerksamkeit der Obrigkeiten und der Bücherkommission entgangen waren, sondern gegen die Censoren und die säumigen Obrigkeiten selbst zu verfahren.[268] Außerdem ließ auch der Reichshofrat unmittelbar von Amts wegen Verordnungen und Verfügungen ergehen. Daneben erließ ab und zu auch der Reichstag spezielle Bücherverbote.[268a]

Aber auch die Wirksamkeit dieses Mechanismus entsprach der Verfassung des Reiches. Von unmittelbaren Eingriffen der kaiserlichen Gewalt in die territoriale Censur abgesehen — die, wie auf dem Ge-

biete des Rechtsschutzes, in ihrer Wirkung von der politischen Bedeutung oder den politischen Verbindungen des betroffenen Gebiets abhängig waren —: die Reichsverordnungen haben nicht einmal das bewirken können und die kaiserliche Bücherbehörde hat sich auch gar nicht angestrengt, es durchzusetzen, daß in jedem Lande und Ländchen eine Censuraufsicht überhaupt eingeführt wurde, oder daß ein Wandel in der behaglichen Censurverwaltung derjenigen Orte eintrat, die zwar gewissenhaft ihre Censur angeordnet hatten, in denen man aber, wie Moser[269] berichtet, nicht darüber hielt, sondern durch die Finger sah, ja wohl froh war, wenn man nicht anfragte und den Kollegiis mit der Censur, von der sie nichts hätten, keine Mühe machte; da es dann hieße: wer viel fragt, gehet viel irr!

Das erste und letzte große kaiserliche Preßgesetz unseres Zeitraums, den endgültigen Abschluß der Reichsgesetzgebung bildend, ist datiert vom 18. Juli 1715.[270] Es zeigte noch einmal die ganze Natur, den ganzen Anspruch und in seinen Erfolgen die ganze Erfolglosigkeit der Reichspreßgesetzgebung. Es erneuerte sämtliche in den Reichstagsabschieden und andern Reichsgesetzen erlassenen Preßverfügungen: die Vorschriften über den Mißbrauch der Druckereien, die Schmähschriften, -karten usw. in Glaubens- und Staatssachen, die Abstellung der Winkeldruckereien (ein besonders häufig betonter Punkt; z. B. Befehl Kaiser Leopolds an den Nürnberger Rat, 23. März 1668[271]), die Bedingung des Buchdruckereides, die Einsetzung eidlich verpflichteter verständiger und gelehrter Censoren, die Bedingung des Aufdrucks der Namen des Autors, des Druckers und des Druckorts, sowie des Jahres. Aufsicht und Exekutive aber geschieht „durch jedes Orts Obrigkeit, oder unsere Kayserl. Bücher Commissarios"; und gegenüber Nachlässigkeit oder absichtlicher Entgegenhandlung irgend einer geistlichen oder weltlichen Obrigkeit behält sich der Kaiser, indem er dabei die Fiscale des Kaiserl. Reichshofrats und des Kaiserl. Kammergerichts erinnert, gegen alle Überfahrer der Verordnung „auf gebührende Strafe unverzüglich anzuruffen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge zu verfahren und zu handeln", unmittelbar ernstliche Ahndung und Strafe sowohl der Autoren, Drucker und Buchhändler, als auch der Censoren, als auch endlich der nachlässigen Obrigkeit selbst vor.

Bietet dieses Edikt — auf das nun in der Folgezeit stets zuerst unmittelbar zurückgegriffen wurde — inhaltlich nichts Neues: so ist doch

dies daran wesentlich, daß es nicht kaiserlichem Entschlusse, sondern der Anregung des Corpus Evangelicorum entsprungen war. Waren es gerade die Fürsten der evangelischen Länder, die von der Ausübung eines kaiserlichen Bücherregals am wenigsten wissen wollten: so waren sie es — die schon 1679 und mit besonderer Energie 1686 gegen die Frankfurter Bücherkommission remonstriert hatten[272], die wir schon in dem Jahre 1706 eine eigene und gemeinsame Buch-Oberhoheit des Corpus Evangelicum über alle Lande protestantischer und reformierter Reichsstände zum Zwecke konfessionellen Friedens zwischen den verschiedenen evangelischen Kirchen ausüben sehen[273] —, die mit dem Erlaß des genannten Ediktes einmal allgemein an die den Religionsfrieden betreffenden Bestimmungen des Westfälischen Friedens energisch erinnert wissen und sodann den kaiserlichen Bücherbehörden — wir erinnern uns der den Meßkatalog betreffenden Vorgänge in Frankfurt zu Ende des 17. Jahrhunderts[274] — gerade selbst die Hände binden wollten. Das Corpus Evangelicum ließ 1714 gegen den Verfasser in Augsburg erschienener katholischer Kampflibelle einen Ahndungsbeschluß ergehen und forderte unterm 6. Juli vom Kaiser den Erlaß eines scharfen allgemeinen Ediktes durch das gesamte Reich gegen dergleichen strafbare Unternehmungen, in dem zugleich die Obrigkeiten und Censoren zu strenger und sorgfältiger Aufsicht darüber, den bekannten Reichskonstitutionen gemäß und ohne alle Nebensichten und Ansehung der Person, angewiesen würden.[275] Darauf erschien das kaiserliche Edikt, das in der That den den litterarischen Frieden zwischen Katholiken und Evangelischen betreffenden Punkt auf das schärfste betont. Das Corpus Evangelicum seinerseits (und Kursachsen in einer diesbezüglichen Spezialerklärung) erneuerten 1722 den schon 1706 ausgesprochenen Entschluß der Konfiskation und Unterdrückung aller auf Trennung und Verunglimpfung der Evangelischen unter sich gerichteten Schriften.[276] Welche Wandlung gegen die vor unserer Periode liegenden Zeiten!

Den Frankfurter Buchhandel setzte das Edikt, das ihn, wenn damit Ernst gemacht wurde, am unmittelbarsten treffen mußte, in nicht geringe Sorge. Das „Inhibitionsmandat", wie man es nannte, verbot religiöse Schand-, Schmutz- und Streitschriften, alle gegen die Staatsrechte gerichteten Schriften und sprach nicht nur von Konfiskationsstrafen, sondern von Strafen unter Umständen an Ehre, Leib, Gut und Blut. Die

verbotenen Bücher waren wieder „nur in genere benahmset"; die Buchhändler aber waren „ungelehrt und in Theologie, bürgerlichem und Staatsrecht unerfahren". Sie wünschten darum dringend erstens eine endliche spezifizierte Angabe der verbotenen Schriften, da sie selbst die Verantwortung nur für ihre eigenen Verlagsbücher — die sie ja censieren lassen mußten — übernehmen und im übrigen verbotene Bücher ganz unwissend vertreiben könnten (1716).[277] Indessen zeigen, von den Verboten und Konfiskationen antikatholischer Bücher und besonders Broschüren abgesehen, wie sie genau so auch vorher üblich gewesen waren, weder die Wiener noch die Frankfurter Akten der folgenden Jahrzehnte irgendwelche besondere Klagen und Beschwerden in Sachen der Censur. Nicht wenig hing dabei auch von der Persönlichkeit des Bücherkommissars ab. Im September 1736 beschwerte sich Barrentrapp über Dünwaldts „Partialität und illegales Verfahren", weil er ihm von sich aus den fernern Vertrieb der Wertheimischen Bibel untersagt hatte. Barrentrapp erteilte ihm im Namen der Grafen von Wertheim die Antwort: er habe sich in diese Sache im geringsten nicht einzumischen, indem erstens über das Buch schon auf dem Reichstage gehandelt werde, es zweitens gar nicht unter seine Erkennung gehöre, da es ein evangelisches und kein katholisches Werk sei, er drittens nicht befugt sei, ohne „specialen Kayserl. expressen Befehl" ein Buch propria autoritate zu verbieten; viertens möge er, wenn er glaube berechtigt zu sein, einige Information wegen des Buches zu nehmen, sich an die Grafen selbst wenden. In seinem Schreiben an den Rat bemerkt Barrentrapp, daß Dünwaldts Vorgänger sich „niemahlen angemaßet, ohne Special-Kayserlichen Befehl Bücher zu verbieten", und daß gegen sein Auftreten, aus dem seine „Privat-Absichten und Passions, welche überhaupt auf den Ruin der Frankfurter bereits leider sehr verfallenen Buchhandlung sich neigen, leichtlich zu ersehen, die sämtl. Buchhändler bey Kayserl. Maj. sich zu beklagen entschloßen"; er bat Dünwaldts „allzuhefftigem Verfahren einiger Maßen zu begegnen und dadurch den völligen Umsturtz der Frankfurter Buchhandlung zu verhüten".[278] Das unmittelbare Eingreifen des Fiskals war selbst in Frankfurt zuweilen von zweifelhaftem Erfolge. Unterm 17. November 1719 erhielt der Frankfurter Rat vom kaiserlichen Fiskal zu Wetzlar die Mitteilung, daß, da der Rat gegen die besonders von Jung, den Zunnerschen Konsorten und der Wittib Walterin vertriebene

„Zweimalige merkwürdige Religionsveränderung Herrn Moritz Wilhelm Hertzogen zu Sachßen Zeitz" von Chrst. Sincero wider Erwarten nicht von selbst eingegriffen habe, der Fiskal sich besonders im Hinblick auf das Mandat vom 18. Juni 1715 für verpflichtet erachte, ihm solches Eingreifen und Bericht darüber hierdurch anzusinnen. Zwei Tage darauf folgte noch die Notiz, daß der Verleger des Buches Multz, der Drucker Diel sein solle. Der kurze Bericht des Rates bestand darin, daß Multz und die Wittwe Walterin den Vertrieb eingeräumt hätten. Am 7. Januar 1720 schreibt der Fiskal: das Einschreiten des Rates sei doch klarer Weise ganz ungenügend. Das Mandat verlange Bestrafung, und zwar auch des Verkäufers. Wenn sie der Rat nicht vornehmen werde, so werde er selbst gegen die Schuldigen „sich seines obrigkeitlichen ambts gebrauchen undt wie ihm in mehrbesagtem Kayß. Patent allergndst. undt Ernsthafft anbefohlen worden, gegen dieselben verfahren." Darauf machte der Rat der Korrespondenz mit einem kurzen und glatten Schreiben vom 15. März 1720 ein Ende, in dem er antwortete, man habe beide „zu würkl. straffe gezogen"; zu einer nähern Beschreibung derselben ließ er sich nicht herbei. — Die konfiszierten Exemplare lagerten in Frankfurt oft Jahrzehnte lang in jeweils dazu gemieteten Räumen. Im Sommer 1744 beschwerte sich ein gewisser Heinrich Ehrnfried Luther, daß die konfiszierten Exemplare eines „Jüdischen in Talmudischen Büchern bestehenden" Werkes bereits seit dem Jahre 1727 bei ihm eingestellt worden seien und das Kommissariat ungeachtet aller Erinnerungen seit der Herbstmesse 1731 den Mietzins (der bis zur Herbstmesse 1744 130 fl. betrug) nicht zahle.[280] Bücherverbrennungen kamen in Frankfurt selten vor.[281] Wurde dazu geschritten, so wurden sie mit großer Umständlichkeit vorgenommen. Am 12. April 1718 wurden z. B. 21 ungebundene Exemplare von Jacob Ehrenreich Zschackwitz', Professors in Coburg, „Grundlegung zu dem Lehnrechte des Teutschen Reiches" (8, Leipzig, Aug. Martini, 1714), 4 ungebundene Exemplare von desselben „Breve et compendiosum examen Juris Publici Imperii Germanici" (8, Coburg, Pfotenhauer, 1716) und je ein der Bücherkommission gehöriges gebundenes Exemplar beider Werke in Frankfurt verbrannt. Im Römer wurde vormittags gegen 10 Uhr angesichts der corpora comburenda, die in zwei in türkisch Papier eingeschlagenen Paketen nebst den beiden gebundenen Exemplaren auf dem Tische lagen, vom ältern Herrn Bürgermeister das

kaiserliche Urteil (Verbrennung durch den Henker wegen Verletzung des Dekrets vom 18. Juli 1715) verlesen. Darauf begaben sich beide Bürgermeister „vornen hin im Römer unter die Thür". Es war Markttag; der Platz und die Fenster der Häuser waren von Zuschauern erfüllt. Fünf Tambours und ein voranschreitender Regimentstambour (mehr waren nicht „aufzubringen" gewesen) schlagen um den Römerberg den Appell. Darauf läßt der Leutnant um den Scheiterhaufen, an dem der Scharfrichter mit zwei Knechten und einem Jungen sowie die in ihre roten Mäntel gekleideten „gemeinen weltlichen Richter" stehen, von einem Sergeanten, einem Korporal und zwanzig Musketieren einen Kreis schließen. Die Tambours marschieren hinein und wirbeln noch dreimal den Appell. Einer der Richter übergibt dem Scharfrichter die Corpora, der Obristrichter und ein Notar mit zwei Zeugen treten in den Kreis, der Appell wird nochmals exekutiert, der Obristrichter verliest das Urteil, das Feuer wird angezündet, die Pakete werden geöffnet und die Bücher einzeln nacheinander ins Feuer geworfen und „zu Staub und Aschen verbrannt". Die Exekution geschah auf Grund eines vom Reichsfiskal zu Wetzlar veranlaßten kaiserlichen Reskripts an die Bücherkommission. Ein ebensolches war auf Veranlassung des Wiener Reichsfiskals an den Herzog zu Gotha ergangen, und in Coburg wurden daraufhin am 1. März 1718 166 Exemplare durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt.[282] Auch von andern Behörden wurde das Mittel der Verbrennung angewandt. In den 1690er Jahren z. B. wurden auf Befehl des Kurfürsten von Brandenburg in Berlin und Halle alle auffindbaren Exemplare eines „Catechismus der Reformirten" (1695. 12), 1705 in Berlin diejenigen einer antireformierten Schrift des Hamburger Professors Erhard[283], 1706 in Zürich auf Magistratsbefehl diejenigen des „Kurtzen Beweisthums, daß die Lutherische, Calvinische und Zwinglische Religion nichts anders sey als ein von vielen faulen, stinkenden ketzerischen Lappen und Lumpen zusammengeflickter Bettel- oder Regenmantel" verbrannt. In den österreichischen Landen war die Verbrennung ketzerischer Bücher besonders häufig.

Der Coburger Fall vom Jahre 1718 zeigt, daß die kaiserliche Stimme in Censursachen selbst in Norddeutschland gehört wurde, und der Fall war weder ein vereinzelter, noch auf kleinere Gebiete wie Gotha beschränkt, und beides ist kein Wunder. Es waren staatsrechtliche Fragen,

politische Interessen der Staaten und persönliche ihrer Regenten, um die es sich dabei vorzugsweise handelte; man war darin teils in der besondern Sache, teils um der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Ansehens der Staaten und Regenten willen einig. Ja selbst Kursachsen ist nicht nur im 17. Jahrhundert besondern preßpolizeilichen Anordnungen des Kaisers nachgekommen[284], sondern hat sich auch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts aus solchen Rücksichten wiederholt sogar bei Differenzen, die religiöse Litteratur betrafen, nachgiebig gezeigt; wir werden auf solche Fälle weiter unten (S. 477) stoßen. Für die die eigenen Gerechtsame wahrende, dabei aber doch reichlich zurückhaltende Stellung süddeutscher evangelischer Staaten in kirchlichen Dingen staatsrechtlicher Natur dem Kaiser gegenüber mag Württemberg als Beispiel dienen. Es handelt sich dabei um Besoldi Documenta rediviva monasteriorum Wurtembergicorum und Prodromus Vindiciarum Wirtembergicarum, die, während des Dreißigjährigen Krieges erschienen, die Säkularisation der württembergischen geistlichen Güter betrafen und vom kaiserlichen Hofbuchdrucker Schönwetter in Wien neu aufgelegt wurden. Obgleich man in Württemberg die Sache ernst genug nahm und ein systematisches Vorgehen vor sich zu haben glaubte — es sollten noch mehr dergleichen Bücher aufgelegt werden und der „päpstliche Klerus" mit offenbar weitergehenden Absichten dahinterstehen —, so ging man doch damals nicht selbständig dagegen vor, weil die „religions Differentien angefangen, in einen besondern motum Zu kommen, und man dießeits selbige nicht vermehren wollen". Ein Geheimratsgutachten sprach zwar mit Betonung aus, der Herzog habe das Recht, die Schrift als dem Instrumento Pacis Westphalicae und dem Friedens-Exekutions-Receß zuwider, zu verbrennen. Serenissimus aber beschloß trotzdem „zu bezeugung Ihrer Fürstl. Moderation, auch aus Ursachen der gegenwärtigen delicaten Religions- und andern Conjuncturen" die Sache vorher Imperatori anzuzeigen und bei ihm auf exemplarische Bestrafung des Autors, Propalators (Schönwetter hatte das Originalexemplar aus dem Kurmainzischen Archiv empfangen), Druckers und Buchführers sowie Inhibition und Konfiskation aller Exemplare durch die Kommissare in Leipzig und Frankfurt anzutragen, wenn auch mit expresser An- und Vorbehaltung der Concremation (1726). Erst als die Documenta, die sehr gesucht worden sein müssen, denn sie wurden für 10 Rthlr.

verkauft, abermals neu aufgelegt wurden, ließ man, 10. Sept. 1737, eine nochmalige Vorstellung ad Augustissimum ergehen. Was den modus combustionis per carnificem betraf, so walteten noch immer die schon 1726 hervorgehobenen Bedenken wegen der gesteigerten Religionsdifferenzen ob, um so mehr, da „dem Kayserl. Hof empfindlich gefallen", daß man im ersten Schreiben davon gesprochen und sich auf diesfalls habende Befugnisse bezogen hatte. Indes stellte man nun bei abermaliger Erfolglosigkeit der Vorstellung Recursus ad Corpus Evangelicorum in Comitiis in Aussicht.[285]

Das 17. Jahrhundert war das Jahrhundert der theologischen Censur. Theologisch in doppelter Bedeutung: als Herrschaft der Theologie und der Theologen. In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts werden wir uns im Zeitalter der vollen staatlich-politischen Censur finden. In den katholischen Ländern war naturgemäß die Herrschaft der Theologie viel kräftiger und viel fester gewurzelt als in den evangelischen; trotzdem ist auch hier der Übergang von der theologischen zur staatlich-politischen Censur bemerkbar.

Bei der politischen Censur unseres Zeitraums ist nicht an den schweren Druck zu denken, unter dem in spätern Zeiten gewaltiger Erregung, Gärung und Umwälzung die Geister gestanden haben. Die politische Censur jener Zeit war ganz andern Charakters. Sie war nicht der Ausfluß eines heftigen und fanatischen Kampfes gegen das freie und neue Wort, sondern die Wirkung eines gleichmäßig und beständig wirkenden Druckes, der in seiner Gleichmäßigkeit und bei der noch geringern Reibung der Geister verhältnismäßig wenig empfunden wurde. Heute führen ganze Staaten, die sich in Waffen gerüstet gegenüberstehen, gegeneinander Bücher-, Broschüren- und Zeitungskriege, unsere leitenden Persönlichkeiten müssen sich der öffentlichen Kritik unterziehen, und es gibt im weitesten Bereiche öffentlichen Lebens keinen Vorgang und keinen Gedanken, der nicht ans Licht der Öffentlichkeit gezogen würde. Damals befand sich jeder Staat und jedes Stätchen, jede Stadt und jedes Städtchen im Zustande chronischer Empfindlichkeit und Ängstlichkeit, und in Dingen seiner „hohen Jura", politischer Rücksichtnahme, in Dingen des Staats- und Stadtrechts, der Staats- und Stadtgeschichte u. dergl. ließ keine Behörde mit sich spaßen. Hierher gehört vor allem der Stand der Unmündigkeit, in dem man die Zeitungen

zu halten bemüht war; wir haben daran schon in anderm Zusammenhange erinnert. Die Anschreiben auswärtiger Regierungen, die in Frankfurt in Preßangelegenheiten einliefen, betreffen allermeist Zeitungsaufsätze. Die Regierungen Deutschlands und seiner Nachbarländer standen hier in enger Verbindung. Am 9. Februar 1740 kommuniziert Kurköln dem Kaiser die Nummer des unter kurbrandenburgischer Approbation gedruckten „Wöchentlichen Duisburgischen Adreße- und Intelligentz-Zettels" vom 2. Februar desselben Jahres, weil sie den Aufsatz eines Duisburger Universitätsprofessors enthalte, in dem katholische Religion und gekrönte Häupter in unerhörter Weise angegriffen würden, und schreibt gleichzeitig an die Könige von Frankreich und von Polen und die Kurfürsten von Bayern und zu Pfalz. Der Kaiser richtet ein Schreiben an Preußen, der Verbrecher wird suspendiert und künftige genaue Censur des Intelligenzzettels angeordnet.[286] Als 1741 die Wahlversammlung in Frankfurt a. M. tagte, wurde den Frankfurter Zeitungsverlegern (Varrentrapp, Eichenberg und Serlinsche Erben) verboten, irgend etwas über die Wahlpersonen und Botschafter zu bringen.[287] Aber auch die Geschichte der Büchercensur verzeichnet hierhergehörige Beispiele. Der Druck von Paul Hachenbergs Historia Fridericii I. Elect. Palat. wurde 1669 von Kurpfalz verboten, und erst sieben Jahrzehnte später ist das Werk außerhalb Landes erschienen.[288] Sam. Gottfr. Zimmermann in Zerbst kam wegen Beckmanns „Historie des Fürstenthums Anhalt" (1710) und „Accessiones Anhaltinae" (1715) in so peinliche Differenzen mit der Cöthenschen Regierung, daß Samuel Lenz im Hinblick darauf den Grundsatz aufstellte: „Non licet de illis scribere, qui possunt proscribere", und der Zimmermannsche Verlag sich seitdem ein halbes Jahrhundert lang auf Gedichte, Dissertationen, Gesangbücher und Schriften seicht populären oder religiös-erbaulichen Inhalts beschränkte.[289] Auf stadtgeschichtlichem Gebiete — wurde doch dem Leipziger Geschichtsschreiber Vogel seitens des Rates die Fortsetzung des Drucks des zweiten Bandes seiner Arbeiten über die Geschichte Leipzigs inhibiert und Manuskript und Kollektaneen konfisziert — begegnet deshalb auch der Fall, daß sich der Verleger für den Fall eines Verbots des Werkes vom Autor die kontraktliche Sicherung geben läßt, „daß er Verlegern wegen des Inhalts nicht allein wider alle Ansprache und Verantwortung willigst vertretten sondern auch wegen des Ihme durch diesen Verlag sonst etwa zuwachsenden

Schadens und Unkoſten würcklich und thatvöllig ſchadloß zu halten und zu ſetzen wollen und ſoll gehalten ſeyn" (Verlagskontrakt zwiſchen Joh. Heinr. Groß und Chrn. Leſſer über Leſſers Nordhäuſer Chronik, 10. Aug. 1737).[290] Johann Jacob Moſer, der Vater der Geſchichte des deutſchen Staatsrechts, wurde in den 1730er Jahren von der württembergiſchen Cenſur, allerdings in Verbindung mit Kollegenneid, Maitreſſenwirtſchaft und Deſpotenwillkür, dermaßen gequält, daß er ſeine württembergiſchen Dienſte niederlegte und nach Frankfurt a. O. überſiedelte — wo es ihm unter preußiſcher Cenſur nicht viel beſſer erging. Moſers Beiſpiel zeigt indeſſen auch, wie ſich in dem vielſtaatlichen Deutſchland für jedes Buch eine Stätte fand, wo es geſchrieben und gedruckt werden konnte. Er fand in der Grafſchaft Reuß Zuflucht, und in der Grafſchaft Heſſen-Caſſel, in Hanau, wurde er mit Cenſurfreiheit ausgeſtattet.

Für Kurſachſen[291] bezeichnete das Jahr des Übertritts Auguſts des Starken zur katholiſchen Kirche (1697) den Drehpunkt des ältern theologiſchen und eines neuern politiſchen Cenſurzeitalters. In der Mitte der 1690er Jahre heißt es, daß ſeit einigen Jahren faſt wöchentlich Konfiskationen beſonders pietiſtiſcher Schriften vorgenommen würden. Im Jahre 1697 wurde auf Eingabe der orthodox-lutheriſchen Leipziger Theologenfakultät hin verfügt, daß keinerlei Schriften mit dem Aufdruck der Stadt Leipzig als Verlags- oder Druckorts divulgiert werden dürften, die nicht in Leipzig cenſiert ſeien. Natürlich hat der alte Gebrauch des Meßplatz-Impreſſums in alter Ausdehnung trotzdem weiter beſtanden; ebenſo wie die Erneuerungen des alten Befehls, daß auswärts gedruckte Bücher Leipziger Verlags in Leipzig zu cenſieren ſeien, nie von Wirkung geweſen ſind. Als hätte die Geſchichte die Wandlung möglichſt ſcharf zum Ausdruck bringen wollen, ſo erging in demſelben Jahre 1697 die Verordnung, daß von theologiſchen Schriften nur evangeliſche zum Drucke zuzulaſſen ſeien. Zugleich wurde die ſtärkſte Verſchärfung der allgemeinen Cenſur ins Auge gefaßt: man verordnete Neuvereidigung der Drucker, Cenſur ſchlechterdings aller Schriften und jeder neuen Auflage ſowie Cenſur der Buchhändlerkataloge; wir erfahren dabei, daß die Cenſur bisher ſehr nachläſſig gehandhabt worden war, Neuauflagen trotz neuer Zuſätze nicht cenſiert, eine Menge „Scharteken" und andere ärgerliche Schriften durchgelaſſen wurden. Es war der Befehl, auf den die Eingabe der Drucker vom 7. Mai 1697[292] erfolgte, auf die hin dann

wenigstens die geringen Schulbücher freigegeben wurden. Vollends schreckhaft ließ sich eine Januarverordnung des folgenden Jahres an, die allgemein auf Unterlassung der Censur Leib- und Lebensstrafe setzte. In demselben Jahre 1698 ging vom Kurfürsten der erste Gegenbefehl aus: er verordnete, mit der Konfiszierung von allerhand Streitschriften künftig behutsam und nur nach reiflicher Erwägung des Oberkonsistoriums und auf dessen Befehl zu verfahren — weil die bisherige Konfiszierung nur mehr Gelegenheit dazu gegeben, als ihnen abgeholfen habe. Im Jahre 1699 reichten dann die Drucker eine Eingabe ein, in der sie darlegten, wie nichts zum Drucke zugelassen werde, was mit des Censors Opinion oder der evangelischen Religion nicht übereinkomme, und darum baten, daß wie vordem „alte gute und vormahls bereits in den Druck gebrachte Bücher" aller drei vom Religionsfrieden anerkannten Religionen sowie der übrigen Fakultäten, wenn sie nur den Reichsgesetzen nicht zuwider seien, ohne Censur wieder aufgelegt werden dürften. Darauf erging dann (2. Okt. 1699) das Reskript mit der bemerkenswerten Erklärung, daß die „Intention ohne dem nicht geweßen, . . den Nachdruck dergleichen Bücher, so der Augspurgischen Confession nicht zugethan, . . zu inhibiren", und der Verfügung, daß unveränderte Neuauflagen aller und jeder Art einer erneuten Censur nicht bedürften. Im Jahre 1703 ist das Reskript allerdings zurückgefordert und darin das Wort „nicht" hinter dem Worte „Confession" gestrichen worden. Von entscheidender und bleibender Bedeutung konnten aber jetzt solche Theologengelüste nicht mehr sein. Ganz geschwunden ist natürlich der konfessionelle Einfluß auf die Censurübung nicht; in der Mitte der 1730er Jahre wurden Schriften Zinzendorfs konfisziert oder wurde z. B. ein Görlitzer Buchhändler wegen Verlags socinianischer Schriften zu der hohen Strafe von 100 Reichsthalern verurteilt und für den Wiederholungsfall mit Sperrung seines Aufenthalts und Verkaufs in Leipzig bedroht. Im ganzen aber traten jetzt die politischen Rücksichten in den Vordergrund, umso mehr, je mehr Kursachsen durch den Erwerb der polnischen Königskrone in weitere politische Kreise hineingezogen wurde. Daneben wurde der uralte Kampf gegen die „allerhand famosen Schriften und Pasquillen wider hohe und niedrige" fortgesetzt, von denen es 1702 heißt, sie seien wieder einmal fast gemein geworden, würden an allen Gassenecken angeheftet und in die Häuser geworfen. Auf dem Gebiete der Flugschriften handelte

übrigens der Leipziger Rat reichlich ſelbſtändig; wenn er ſie für ſchädlich hielt, ſo beſeitigte er ſie auch dann, wenn ſie von den Profeſſoren gebilligt worden waren. Das Hauptmittel, das man im Kampfe gegen „nichtswürdige Schriften und Scharteken“ und Schriften, in denen Kurſachſens „hohe Jura“ angegriffen wurden, anwandte, war das, daß man die Auslaſſung des Druckernamens verbot und verordnete, daß inländiſche Verleger nur dann außer Landes drucken dürften, wenn die inländiſchen Druckereien nicht ausreichten. Grade damals war der Handel anonymer Verleger mit anonymen Schriften ſtark eingeriſſen. Ein ſolches Reſkript erging im Jahre 1711; ſchon 1717 folgte das nächſte, das einſchärfte, nichts ohne Cenſur drucken zu laſſen und den rechten Autor und Ort anzugeben: Zeichen genug, wie wenig Beachtung die Verordnungen fanden. Zuweilen wurden die Cenſoren von oben her unmittelbar zu größerer Aufmerkſamkeit und Vorſicht ermahnt, ſo in den 1720er Jahren. Im erſten Regierungsjahre Auguſts III. (1733) wurden dann die ſtaatsrechtlichen Schriften der unmittelbaren Cenſur des Geheimen Konſiliums unterſtellt.[293] Wie in allen deutſchen Staaten, ſo trat auch in Kurſachſen die Rückſicht auf auswärtige Staaten hervor, namentlich auf das mächtige Rußland. Da wurden die Schriften konfiſziert, ſelbſt wenn ſie in Leipzig cenſiert worden waren. Kleinen deutſchen Staaten gegenüber trat man dagegen ſelbſtbewußter auf. Wenn die Erneſtiner in Altenburg erſuchten, einen Leipziger Verleger wegen einer in Erfurt gedruckten und dort cenſierten Schrift „nach Gebühr anzuſehen“, ſo fragte man zurück: worin angedeutete Anzüglichkeiten und Calumnien eigentlich beſtänden?

Nur in den beiden Univerſitätsſtädten, Leipzig und Wittenberg, war die kurſächſiſche Buchaufſicht gut geregelt. In Dresden gingen die Dinge an ſich im weſentlichen glatt. In den übrigen kurſächſiſchen Druckerſtädten aber wurden die zuſtändigen Geiſtlichen nur ſelten bemüht; die Drucker in Merſeburg, Weißenfels oder Naumburg wenigſtens dachten kaum je daran, die Cenſur einzuholen.

Überhaupt iſt die Cenſur als feſte Inſtitution, von den buchhändleriſchen Hauptſtätten abgeſehen, in ganz Deutſchland großenteils allmählich, vereinzelt (ſo in mehr oder weniger allgemeinen Beſtimmungen der Verträge mit den angeſtellten Druckern), gleichſam gelegentlicherweiſe entſtanden. Zuweilen, namentlich ſpäter, wurde die Einrichtung einer

ordentlichen Censur sogleich bei Errichtung der ersten Druckerei getroffen; als der Buchdrucker Caspar Freyschmidt aus Arnstadt 1662 darum nachsuchte, nach Rudolstadt übersiedeln zu dürfen, da begannen die Regierungsakten sogleich mit einem Gutachten des Generalsuperintendenten darüber, daß vor allen Dingen anzubefehlen sei, wie es mit Inspektion und Censur der theologischen, juristischen, medizinischen, philosophischen und philologischen Schriften gehalten werden solle, ne vel obscura, vel injuriosa, vel religioni christianae contraria prodeant scripta.[294] Vielfach schritt man aber auch erst ziemlich spät dazu, oft gelegentlich des Drucks einer besonders unliebsamen Schrift. In Thorn[295] wurde der Ratsbuchdrucker Cote (Cotenius, † 1608) zunächst nur ermahnt, nichts Schädliches zu drucken; eine förmliche Präventivcensur wurde erst durch die Ratsverordnung vom 10. Mai 1651 eingeführt; nach dem Vertrage des Rats mit dem Ratsbuchdrucker Rüger vom Jahre 1705 censierten die theologischen Schriften der Rat, die juristischen, medizinischen und philosophischen der Protoscholarch (einer der vier Bürgermeister), die Hochzeits- und Leichengedichte und dergl. der Rektor Gymnasii; der Druck atheistischer, aufrührerischer, unsittlicher und Zauberbücher wird bei Konfiskation und weiterer Strafe verboten. Die Goslarer Druckerei war schon 1604 (von Joh. Voigt) gegründet worden, auch betrieb schon der Gründer Verlag, aber erst seinem spätern Nachfolger Sim. Andr. Duncker wurde vom Rate die Censur auferlegt. Auch hier, wie allgemein üblich, wurde sie auf verschiedene Censoren verteilt. Die theologischen Schriften wurden von einem Theologen, die juristischen und politischen vom Syndikus, die medizinischen vom Physikus, die Humaniora vom Rektor censiert.[296] Wo Buchdruckerordnungen bestanden, dort enthielten diese die Censurvorschriften. Meist verbieten sie, so oder so, wie üblich den Druck gegen Religion, Staat und gute Sitten gerichteter Schriften, aber nicht immer. Die erneuerte Danziger Buchdruckerordnung vom Juli 1684 verbietet den Druck oder Nachdruck von der ungeänderten Augsburgischen Konfession abweichender theologischer Bücher, den von religiösen Streitschriften und den speziell von Danziger Verfassern herrührender Streitschriften überhaupt.[297]

Von besonderm Interesse sind die Censurverhältnisse in Brandenburg-Preußen[298]; nicht nur um des Interesses willen, das man der Vormacht des evangelischen Deutschlands und seinen Herrschern an sich entgegen-

bringt, sondern darum, weil es in gedrängter Kürze — wie es dem gerade in dieser Beziehung noch ganz in der Entwickelung begriffenen Gebiete entspricht — diese Verhältnisse von den verschiedensten Seiten aus beleuchtet.

Der Große Kurfürst verfügte (5. März 1669) die Censur nur aus dem Grunde, um die sich ihr unterwerfenden Schriften gegen Nachdruck zu schützen; wir werden sehen, daß diese Ansicht der Censur in Brandenburg lange von Bedeutung blieb. Es handelte sich dabei wohl zunächst nur um Berlin; ausgeübt wurde die Censur hier von den Konsistorialräten. Dabei fand eine Einmischung in die Geschäfte der dortigen Buchhandlungen nur ausnahmsweise, und zwar nur mit allgemeinen Verboten gegen die Reformierten gerichteter lutherischer Streitschriften statt; die ordentliche Präventivcensur aller theologischen Schriften aber, sei es seitens der betreffenden Universitäten, sei es seitens des Landesbischofs in Berlin (und das Verbot der Einführung antireformierter Schriften nach Preußen), wurde erst durch das Censuredikt Friedrichs I. vom 5. November 1703 verordnet. Auch unter Friedrich Wilhelm I. waren die Theologie, daneben nun in erhöhtem Maße die auswärtige Politik die beherrschenden Gesichtspunkte. Eine Kabinetsordre vom 29. Mai 1722 befahl die künftige Censur der „theologischen Bücher, worüber bei Uns Privilegien gesucht worden", durch die Konsistorialräte, Feldprobst und Hofprediger Jablonsky, Porst, Gedicke und Noltenius; die Ordre blieb fast wirkungslos: man kam eben für theologische Oppositionsschriften um keine Privilegien ein und hielt sich, wenn sie keinen Schutz verlangten, für berechtigt, ohne jede Censur zu drucken. Die Censur der auswärtigen Angelegenheiten erstreckte sich natürlich, wie allüberall, und so auch schon in Brandenburg vor Friedrich Wilhelm I., auf die periodische Presse; 1711 erschien ein Verbot, den Zeitungen irgendetwas einzurücken, wodurch die Manufakturiers in fremde Länder gezogen werden könnten; 1721 verlor ein Berliner Buchdrucker wegen Preßüberschreitungen sein Zeitungsprivileg; Untersuchungen und Verbote auf Anschreiben z. B. der kaiserl. Bücherkommission oder des russischen Hofes, Zeitschriften, aber auch Bücher betreffend, kommen wiederholt vor; 1732 wurden die Landesregierungen angewiesen, darauf zu achten, daß keine Schriften, in denen des Königs und seiner Alliierten Interesse versieren möchte, bei Strafe von 200 Dukaten gedruckt, debitiert oder publiziert würden, es sei denn,

daß sie durch verordnete tüchtige Censores approbiert, die Schriften selbst aber nebst Censur und Approbation an das Berliner Ministerium zu weiterer königlicher Verordnung eingesendet würden. Nach spätern Verfügungen zu schließen, scheint übrigens die Maßregel, gegen die als eine Aufhebung der ihr gewährten Censurbefugnisse auch die Hallesche Universität Verwahrung einlegte, nur ein Schreckschuß gewesen zu sein. In seinen letzten Lebensjahren wurde beim König der religiöse Eifer besonders stark; als er im Jahre 1737 beim Vicepräsidenten Gröben zum Stein ein abscheuliches Buch antraf, das sogar den Herrn Heiland mit Moses und Mohammed in eine Klasse setzte, und dessen Titel er nicht einmal nennen noch schreiben wollte, weil er schon das für die größte, ja eine Sünde wider den Heiligen Geist hielt (de Tribus Impostoribus?), verbrannte er die Schrift nicht nur eigenhändig, sondern ordnete an, daß künftig bei der Berliner Accise, wenn Buchführer oder Bücherhändler oder auch Partikuliers Bücher, sei es mit der Post oder mit anderer Gelegenheit kommen ließen, diese nicht eher vom Packhofe verabfolgt werden sollten, als bis dem Generalfiskal Gerbett eine Spezifikation davon zugestellt worden wäre, „um dadurch das Einbringen derer atheistischen und anderen Büchern, welche die Existenz Gottes, dessen heilige Eigenschafften, wie auch sein Worth offenbahr bestreiten, so mehr zu verhindern." Eine Maßregel ganz nach süddeutsch-katholischem Duktus. Wie war es möglich, sie auf den freien Boden Norddeutschlands zu verpflanzen? Die Berliner Buchhändler protestierten unverzüglich; sie legten dar, wie ihnen dadurch Erschwerung und Aufenthalt verursacht würde, wie die Befolgung des Befehls in Meßzeiten, in denen die Kürze der Zeit die Anfertigung einer Spezifikation nicht gestatte, geradezu unmöglich sei, und daß für die gewünschte Beurteilung die von ihnen zweimal jährlich gedruckten Kataloge hinreichten. Von größerm Interesse und von durchschlagendem Erfolge aber war die vernichtende Kritik, der das Gutachten von Grumbkows, Vizepräsidenten des Generaldirektoriums, noch vor der Eingabe der Buchhändler den königlichen Befehl unterwarf. Es nannte ihn ungereimt, unpraktikabel und sowohl dem Commercio überhaupt, als des Königs eigenem Interesse präjudizierlich. Zu der beabsichtigten Revision gehöre nicht nur allein ein besonderer Mann, der sonst nichts in der Welt zu thun habe, sondern sie sei auch nicht eines, sondern vieler und zwar sehr gelehrter und unparteiischer Menschen Arbeit. „Denn wie will möglich

sein, daß der General-Fiscal, der durch unzählige andere Verrichtungen distrahiret ist, die große Menge Bücher, welche sonderlich in Meßzeiten zu 40 bis 50 Centner nur vor Einen Berlinischen Buchführer mit einmal ankommen, in Zeit von 8 Tagen, wenn er auch keine Minute verlöre, nur dem Titul nach durchsehen und sein videtur, ob das Buch gute oder schlimme principia enthalte, geben könne?" Ein Kollegium von zwanzig Generalfiskalen wäre nicht genug, um die Inspektion in so kurzer Zeit zu verrichten, daß der Debit nicht gehemmt und die Buchführer in ihrer Nahrung nicht gehindert würden. Der Generalfiskal müßte sämtliche lebende und tote Sprachen verstehen, er könne aber nichts als seine liebe Muttersprache und ein wenig Latein; er müßte ein guter Jurist, Philosoph, Mathematiker, Theolog, Physiker und Mediziner sein. „Das Bücherwesen", schreibt v. Grumbkow, und diese Zeilen sind von besonderm Interesse, „hat seit der Reformation in ganz Teutschland, nicht weniger in allen civilisirten Ländern freien Lauf gehabt. . . . Wollte nun diese Freiheit durch dergl. Ordre in J. Maj. Landen eingeschränkt werden, so würden die Gelehrten hierdurch nicht allein sehr niedergeschlagen und der Buchhandel selbst gänzlich zu Grunde gerichtet werden, sondern auch die Barbarei und Unwissenheit . . aufs Neue zum größten Präjudiz der gegenwärtigen und zukünftigen Zeit überhand nehmen. Das Papstthum hat den von dieser Inquisition herrührenden großen Schaden zur Genüge empfunden. Weswegen heutigen Tages die bemittelten Katholiquen, wenn sie ihre Kinder was Rechtschaffenes wollen lernen lassen, bemüßiget sind, selbige auf protestantische Universitäten zu schicken." Er erinnert weiter an die Schwächung der Postrevenuen und an die Gefahr des Niedergangs der Universitäten: „maßen nichts natürlicher als dieses, daß der größeste Zulauf dahin gehet, wo die meiste Freiheit ist." Er rät, es „bei der bisherigen Verfassung und Freiheit zu lassen". Erscheint bisweilen eine verdächtige Piece, so wird das Publikum davon sogleich der Richter sein; „da dann der ordentliche Weg der Confiscation alle Zeit statt haben kann. Denn wer ein böses Gemüth und schlimme principia hat, wird doch alle Zeit Mittel finden, ohne die Buchhändler sich solche kommen zu lassen". Darauf blieb die Ausführung auf sich beruhen. Ganz ebenso aber erging es dem König mit seinem Censuredikt vom 22. Februar 1737, das an dem einstimmigen Widerspruche der Minister scheiterte und deshalb nicht einmal veröffentlicht worden ist.

Es nahm, um nur die bezeichnendsten Bestimmungen zu nennen, die Censur jedes in Preußen zu druckenden Buches, das Verbot auswärtigen Drucks ohne vorherige preußische Censur, die Censur der messentlichen Kataloge (ebenfalls im Manuskript) und der Auktionskataloge in Aussicht. Der Geh. Finanzrat Culemann übte an dem Edikte dieselbe Kritik, die v. Grumbkow an der Packhausrevision geübt hatte: eine Censur der juristischen, medizinischen, genealogischen, scholastischen und dergl. Bücher ist nach ihm überflüssig; Theologen und Philosophen darf die Erzeugung aller und jeder Bücher in keiner Weise beeinträchtigt werden. „Wie nach verbotenen Sachen die Curiosität und Begierde bei den Menschen allezeit groß ist, so wird auch durch alle praecautiones nicht zu verhindern sein, daß solche Bücher heimlich ins Land gebracht werden." Sollten philosophische Bücher censiert werden, so müßte erst ein normales systema philosophiae festgesetzt werden, was unmöglich sei; per contradictiones et disputationes eruitur veritas: „also ist vielmehr gut, daß die philosophi über ihre principia zanken"; übrigens würde von einer philosophischen Censur höchstens in metaphysicis und ethicis die Rede sein können. Es ist unmöglich, alle Erscheinungen mit Attention nachzusehen; dasselbe gilt für die Auktion: „Es werden hier beständig oft 4, 5 und mehr Auktionen gehalten, wovon jede sich oft auf einige 100 Stücke beläuft; jetzt z. B. eine bei Rüdiger von mehr als 9000 Stück, die selbstredend den Censoribus nicht bekannt sein können." Culemann war vom Generaldirektorium, das von Cocceji um Gutachten ersucht worden war, zum Referenten bestellt worden; es machte die von ihm vertretene Ansicht zu der seinen, und Cocceji, obgleich Friedrich Wilhelm das Edikt bereits durch seine Unterschrift vollzogen hatte, ließ die Akten reponieren, in denen das bereits gedruckte Edikt annoch ruht.

Diese Vorgänge sind es, die hier an erste Stelle gerückt zu werden verdienen, und nicht die kleinen Züge despotischen Polterns des frommen Soldatenkönigs, wie jener Brief an einen Hallenser Kriegsrat (1719): „Ich habe aus euerm Schreiben ersehen, daß ihr abermals Willens seid, einige Bücher drucken zu lassen. Ich will solches durchaus nicht haben. Werdet ihr euch dennoch unterstehen, will ich euch aufhängen und eure Schriften durch den Büttel verbrennen lassen."[299] Auch J. J. Moser erhielt, als er einige Kapitel seines geschriebenen

Partikular-Staatsrechts nach Berlin sandte, die königliche Antwort, daß die Bekanntmachung von dergleichen Dingen durch den Druck keineswegs gestattet werden könne und er sich des Werks bei schwerer Ungnade und scharfer Ahndung gänzlich zu enthalten habe.[300] Schwerer wiegt die Vertreibung Christian Wolffs unter Androhung des Stranges aus Halle, und das Verbot seiner Schriften bei Karrenstrafe (aufgehoben durch Hofreskript vom 1. Nov. 1736). Aber auch das war ein Einzelfall, hervorgehend aus einer von pietistischen Generälen dem Soldatenkönig imputierten Besorgnis vor angeblichen Folgen der Wolffschen Philosophie für die militärische Disziplin und keine den Buchhandel prinzipiell betreffende Maßregel, und selbst sie ändert nichts daran, daß man sagen kann: Preußens Buchhandel befand sich auch unter ihm thatsächlich im Zustande der Preßfreiheit, die seine Minister ihm gewahrt haben.

Als in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts der Nachdruckskampf in That und Wort in seiner ganzen Wut tobte, bemerkte ein norddeutscher Buchhändler: die süddeutschen Nachdrucker moralisch zu verdammen, das solle man ja unterwegs lassen; denn wären die „Sachsen" in ihrer Lage, so würden sie ohne Zweifel nicht anders handeln. Die unparteiische Bemerkung gilt ähnlich auch für den Unterschied zwischen nord- und süddeutscher Censur. Der Weg des Fortschritts ist der Weg zur Freiheit; deshalb ging der Fortschritt von den Ländern der freiern konfessionellen Richtungen aus. Nun drängte der Strom über seine Ufer; und nun kann der, der vom Baume der Erkenntnis gegessen hat, wohl für die Ruhe des geistig Beschränktern gefährlich sein, aber nicht umgekehrt. Aus beiden Gründen konnte von einer der katholischen entsprechenden Bevormundungs- und Absperrungstendenz in den evangelischen Ländern nicht die Rede sein, weil nicht die Rede davon zu sein brauchte.

Das kaiserliche Edikt vom 8. Juli 1715 ist neben dem oben bezeichneten Punkte — seinem Ursprunge aus der Anregung der Evangelischen — noch in einer zweiten Hinsicht von Bedeutung. Es wurde als das einzige der zahlreichen über diesen Gegenstand erlassenen Reichsgesetze auch in Österreich publiziert. Seine unmittelbare Wirkung ist allerdings auch hier nur gering gewesen. Wie die Winkelbuchdruckereien nicht abgeschafft wurden, sich vielmehr bedeutend vermehrten, so findet

sich kein Anhaltspunkt dafür, daß in ebenso großer Anzahl auch Censoren eingesetzt worden wären. Aber trotzdem: das Edikt als österreichische Territorialverordnung steht inmitten von Jahrzehnten, die im ganzen eine zunehmende Verminderung des jesuitischen Einflusses auf Druck, Verlag, Handel und Lektüre in Österreich bedeuteten. Bezeichnen wir die Gesamtsignatur der in den deutschen Landen überhaupt geübten Censuraufsicht unsers Zeitraums gegenüber dem vorangehenden, so ist es die, daß an die Stelle des religiösen mehr und mehr der weltliche, oder genauer: an die Stelle des konfessionellen (für den katholischen Süden: und geistlichen) Gesichtspunktes mehr und mehr der politische (für den katholischen Süden: und staatliche) Gesichtspunkt tritt. An Stelle der strecken- und zeitenweise geradezu entsetzlichen lutherisch-reformierten Befehdung der vor dem großen Kriege liegenden Zeit jetzt eine Befriedung der gesamten evangelischen Lande unter dem Corpus Evangelicum; das ist eine für den evangelischen Buchhandel bemerkenswerte Wandlung. Nicht dasselbe Verhältnis aber bestand zwischen dem evangelischen und katholischen Deutschland. In den evangelischen Landen freilich war man auf diesem Gebiete sehr tolerant, wenigstens wehrte man sich nur gegen die eigentlich aggressive Litteratur. Gelegentlich starker Übergriffe, die sich im südlichen Schlesien jesuitische Heißsporne der Einfuhr rein objektiver protestantischer Litteratur gegenüber erlaubten, bemerkten die betroffenen norddeutschen Buchhändler, wie doch in Breslau ungestört katholisch-kirchliche Schriften sogar verlegt würden. Die evangelischen Länder hatten es leicht, tolerant zu sein: die Richtung des allgemeinen Bücherstroms ging von den evangelischen nach den katholischen Ländern; die ganze vorwärts schreitende Litteratur auch allgemeinen Charakters war durch und durch mittelbar oder unmittelbar evangelischen Geistes; die katholischen Länder hatten sich seiner zu erwehren. Wir finden denn in unserm ganzen Zeitraum einen heftigen Kampf namentlich im katholischen Süden in erster Linie gegen die eigentlich konfessionelle Litteratur der Evangelischen. Trotzdem wird aber auch hier in der zweiten Hälfte oder zu Ende unserer Periode die Emancipation des Staates von der Vorherrschaft der geistlichen Buchaufsicht bemerkbar. Wir treten in unsern Zeitraum ein mit der vollen Herrschaft der Jesuiten in Österreich auf diesem Gebiete, wie der Dreißigjährige Krieg sie besiegelt hatte. Das „Reformations-Mandat" vom 4. Januar 1652 verbot — in

grellem Widerſpruche zu den Beſtimmungen des Münſterſchen Friedensſchluſſes — unkatholiſche Bücher zu leſen, vorzuleſen, ſich vorleſen zu laſſen, zu ſingen oder aufzubehalten. Den Jeſuiten war in den erſten Jahren des Dreißigjährigen Kriegs die Beaufſichtigung der Bibliotheken überantwortet worden, und zwar hatten ſie nur den Doktoren und Magiſtern den Zugang zu geſtatten. Die Cenſur in Wien ſtand bei den Profeſſoren der Univerſität unter Oberaufſicht des Rektors; die theologiſchen Lehrkanzeln waren aber faſt ausſchließlich mit Jeſuiten beſetzt; die Bibliotheksaufſicht gab ihnen das ganze philoſophiſche Studium in die Hände; ſie beſetzten die Lehrſtühle der Humanitätswiſſenſchaften, ſie erhielten dazu das Privileg, nach ihrem eigenen Syſtem zu lehren und bei Einführung eines neuen Studienplans auch das Verzeichnis der Studienbücher zu revidieren. Der Wiener Rat, der ſich gegen die Beeinträchtigung ſeiner alten Jurisdiktion über die Buchhändler verwahrte, wurde beſchieden, ſich „aller und jeder Jurisdiction über die Buchführer zu enthalten und ſelbe weder in ihren Wohnungen noch auf dem offenen Markte in ihrem Gewerbe zu ſtören". Dieſelben Rechte wurden der Univerſität gleichzeitig über die Buchdrucker und Buchbinder, 1698 über die Trödler eingeräumt[301]: die Schreib-, Leſe- und Lehrfreiheit, die Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder waren von dem Orden der frommen Väter abhängig. Dazu hatten — ſeit den fünfziger Jahren — die Biſchöfe in ihren Diöceſen Bücher-Reviſions-Kommiſſare zu verordnen, denen die weltliche Obrigkeit jedes Ortes, in dem ſie ihre Nachſuchungen anſtellten, zur Hand zu gehen hatte[302]; die Wiener Kommiſſion beſtand, unter geiſtlichem Vorſitze, aus je ſechs geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern.[303] Dieſe Verhältniſſe arbeiteten denn allerdings an ihrem Teile daran, eine geiſtige Scheidewand zwiſchen Öſterreich und Deutſchland aufzurichten; Maßregeln, wie das in ſeiner gewerblichen Bedeutung wohlbekannte, im Jahre 1677 an die Wiener Buchdrucker und Buchführer erlaſſene Verbot, keine gebundenen Bücher von auswärts einzubringen und zu halten — die Univerſität erhielt die Berechtigung, ein oder dem andern Intereſſierten den Bezug eines gebundenen Buches aus dem Auslande zu bewilligen (dies wahrſcheinlich der Urſprung der ſpätern ſogenannten Scheden oder Erlaubniszettel) — kamen hinzu, den Jeſuiten das Geſchäft der Abſperrung zu erleichtern. Das kaiſerliche Juli-Edikt vom Jahre 1715 nun bekundete zweifellos die Tendenz, auf der Bahn

Josephs I. (1705—1711), unter dem die jesuitischen Censoren ihren übermäßigen Einfluß bereits verloren hatten — in das publicum (d. h. in Staatssachen) einschlagende Schriften mußten nach erfolgter Censur zur Endrevision an den Hof gesandt werden[304] —, zielbewußt weiterzuschreiten; und in der That erstrebte Karl VI., wie sich im Jahre 1730 zeigte, eine durchgreifende Reform des Censurwesens.[305] Die Censur der Universität sollte auf die „Res mere academicas, soviel sie den Statum publicum nicht berühren", beschränkt, die censura et revisio librorum in den gesamten Erblanden dahin besser eingerichtet werden, daß, wie es bezeichnend, ein helles Licht auf die noch immer bestehenden Zustände werfend und eine neue Zeit, diejenige Maria Theresias einleitend, heißt, „die . . . Druckereyen, woran Res litteraria großen Theil nimmt, in das Aufnehmen gebracht, auch die Hereinsendung guter und nützlicher Bücher gar nicht eingeschränket, sondern vielmehr befördert" werden sollte; wegen „verbottener, und pro talibus Auctoritate publica erkennter, mithin auch von Staats-Sachen handelnder Bücher und Traktate" sollte, da ein besonderer Anstand sich äußerte, bei Hof angefragt, andere ärgerliche Schriften sollten angehalten, auch konfisziert und der Erfolg sollte nach Hofe erinnert werden. Ferner hatten sich von nun an, wenn neue Bücherballen anlangten, nicht nur die Revisores librorum der Universität, sondern auch Regierung und Kammer auf die Wiener Hauptmauth zu verfügen; hier forderten die letztern von den Verlegern oder andern Überbringern der Bücher ein Verzeichnis der eingeführten Schriften und übergaben es den Revisoren; verlangten diese ein Exemplar zu sehen, so ließen sie es ihnen ausfolgen; die übrigen wurden bis zur erfolgten Approbation auf der Hauptmauth zurückgehalten, zu Marktzeiten indessen auch vor Entscheidung der Censur emancipiert. Die Revisoren hatten, wie bisher, daneben nach unrevidierten Büchern zu forschen. Im Jahre 1735 endlich wurde den niederösterreichischen Buchdruckern kundgemacht, daß sowohl betreffs der eingeführten, als der im Lande erscheinenden Schriften die Oberaufsicht der niederösterreichischen Regierung aufgetragen und keine Schrift, gleichviel welcher Gattung, nach erfolgter Universitätscensur gedruckt werden dürfe, ehe sie nicht von der in Censursachen verordneten besondern Kommission unter dem Präsidium des Regierungs-Mittelsrates Grafen v. Thierhaimb approbiert sei. Es ist, wie wir sehen, im Einklang mit dem Charakter unseres ganzen Zeit-

raums eine Bewegung von der kirchlichen zur ſtaatlichen Cenſur und in dieſer letztern eine Verlegung ihres Schwerpunkts vom Kirchlichen aufs Staatsrechtliche. Und wie ſtark kam eine ſolche Richtung den Bedürfniſſen des Publikums und damit des Buchhandels entgegen! Ein an den Kaiſer gerichtetes Memorandum des Kardinal-Erzbiſchofs Sigmund v. Kolonitſch aus den 1730er Jahren[306] ſchildert, wie von einiger Zeit her von der Kirche verbotene Bücher ſchockweis eingeführt würden, alle Buchläden und Privatbibliotheken damit angefüllt ſeien, wie beſonders die junge Generation „faſt kein anderes Buch mehr leſen wolle, als welches in denen unkatholiſchen Ländern verfaſſet, oder an unkatholiſchen Orten hervorgegeben worden, . . unter dem eitlen Prätext und Vorwand nothwendiger Erudition bei allen Ständen derer Menſchen . ., als müßte man die Erudition allein in denen Lutheriſch und Calviniſchen Büchern aufſuchen"; von den zwölf oder dreizehn gelernten Wiener Buchhändlern ſeien kaum drei oder vier katholiſch — die andern alle „(welches erſchrecklich nur zu gedenken iſt)" reformiert oder augsburgiſch; ſie hätten allein nach Leipzig, Halle, Frankfurt, Nürnberg und Amſterdam ihre Korreſpondenz und führten doppelte Kataloge. Dieſelben Bedürfniſſe des Publikums und des Buchhandels und dieſelben Tendenzen der Regierung beſtanden in Oberöſterreich, Steiermark, Böhmen; nur daß hier der Druck der jeſuitiſchen Bücherpolizei noch viel ſtärker und länger auf den Landen gelaſtet hat. In Oberöſterreich eine „Religions-Reformations-Kommiſſion", und ein Kampf namentlich gegen Bilder- und Bücherkrämer, ſpeziell die ſogenannten Kragenträger und die verſtellten Abbrändler mit ihren obrigkeitlichen Brand- und Sammlungsbriefen. In Steiermark[307] hatte in Cenſurangelegenheiten neben der inneröſterreichiſchen Regierung und Hofkammer der Jeſuitenprovinzial und der Grazer Univerſitätsvorſtand, beziehungsweiſe der Univerſitätskanzler zu entſcheiden. Der Kanzler erteilte im Verein mit der Staatsbehörde Druckbewilligung und Privileg, allerdings im Namen des Jeſuitenprovinzials, in deſſen Namen auch die Ausfertigung des Privilegs erfolgte. Die Befugnis war ſeit dem Jahre 1673, in dem die Univerſitätsreviſion auf das geiſtliche Gebiet eingeſchränkt worden war, während das Jahr 1678 ihr die inspectionem illimitatam etiam quoad historicos et politicos scriptores erteilte, ein Patent vom Jahre 1711 aber wieder die Befugniſſe der Regierung in den Vordergrund ſtellte, ſtreitig; wie

es mit der Praxis stand, zeigt der Umstand, daß im Jahre 1719 der damalige Jesuitenkanzler nicht nur den Druck des Lagerkatalogs, den der Verleger Phil. Jac. Veith zur Censur vorlegte, verbot und den Katalog zurückbehielt, sondern auch die Censurbewilligung, die der Regiments-(Regierungs-)Rat Koller v. Mohrenfels als Mitglied der Censurbehörde von Seiten der Regierung bereits ausgefertigt hatte, durch- und den Namen des Rates ausstrich. Die darauf erfolgende Beschwerde des Buchhändlers war der Anlaß zur endlichen Einengung der jesuitischen Censurkompentenzen in Steiermark; sie wurden auf das theologische Gebiet, in der allgemeinen Censur auf eine vorläufige Durchsicht und ein Zeugnis beschränkt, der Regierung wurde das entscheidende Imprimatur gesichert. Ähnlich entwickelten sich die Dinge in Böhmen[308] — hier freilich, in der Heimat der hussitischen Bewegung, mit dem geringsten Erfolge einer im Juli-Edikt von 1715 bezeichneten Richtung. Dominikanische und jesuitische Visitatoren durchzogen das Land, drangen in die Häuser ein, steckten sich hinter die Kinder; Privatleute, die protestantische Schriften einführten, wurden mit Kerker- und Geldstrafen belegt. Im Jahre 1723 endlich wurde eine Bücherkommission unter Graf N. B. L. v. Kolowrat eingesetzt, die den Unterschleif verbotener Bücher zu hindern hatte, und ohne deren Censur bei allen, auch erzbischöflichen, Universitäts- und Jesuiterdruckereien nichts in publicis gedruckt werden durfte. Von dem dem Erzherzogtum Österreich benachbarten Salzburg[309] brauchen wir kaum zu reden: die Austreibung der 33000 Protestanten im Jahre 1731, der besonders strenge Vorschriften betreffs der reisenden Buchhändler, der Kleinwaren-, Bilder- und Kupferkrämer und der Bethenkrämer folgten[310], spricht deutlich genug. Aber sogar in dem gut protestantischen Gebiete des Herzogtums Schlesien[311] — in dessen Hauptstadt Breslau freilich die Jesuiten vergeblich versuchten mit einem eigenen privilegierten Buchhandel Fuß zu fassen — fanden Vorstöße der Jesuiten statt. Hier wurden in Teschen[312], das keine eigene Buchhandlung besaß, im Jahre 1713 auf Veranlassung eines Dechanten durch den königlichen Fiskal die Bücherkisten einer in Leipzig gemachten Bestellung für die lutherische Gemeinde arrestiert. J. L. Gleditsch und G. M. Weidmann — der erstere hatte schon das Jahr vorher unbeanstandet geliefert, der letztere hatte inzwischen als sein Gesellschafter die Sendung übernommen — klagten in Dresden; Wien verordnete, die Bücher, als eine ins

Commercium laufende Sache, zu schonen und dem Commercio seinen freien Lauf zu lassen. Die Teschener Behörde übergab sie trotzdem auf Verantwortung des Dechanten einigen Vätern der Gesellschaft Jesu zur Prüfung und ließ die darunter befindlichen evangelischen Postillen, Predigtsammlungen, Andacht-, Gebet-, Konkordienbücher, Bibeln, biblischen Summarien, darunter Schriften nicht nur mit sächsischem, sondern auch kaiserlichem Privileg, im August 1714 durch Henkershand verbrennen — die Exekution währte von 10 bis 2 Uhr; die Asche wurde vom Henker auf den Schindanger geführt und in das dabei fließende Wasser geschüttet. Der Schullehrer, der die Bücher verschrieben hatte, mußte der Exekution beiwohnen und wurde samt seiner Familie kaiserlicher Lande verwiesen; die Leipziger Buchhändler verschafften ihrem guten Kunden eine Stelle als Rektor in Muskau in Sachsen. Die persönlichen Entschädigungsansprüche Gleditschs und Weidmanns, die sie dem Teschener Landeshauptmann gegenüber erhoben, blieben unerfüllt; den Vorfall zu einer das Corpus Evangelicum lädierenden Hauptaktion zu gestalten, gelang ihnen ebenso wenig. In der Wiener Hofburg fand man jetzt auf einmal, daß die Bücher (Carpzovs Fragpredigten, Rigaische Gebetbücher, lutherische Bibeln, Spener an die Colosser und Epheser, Arnds Christentum, Speners Katechismuspredigt und Passionspredigten, Geiers Psalmenkommentar u. dergl.) lasterhafte, mit lauter wider die katholische Religion und das publicum, ja wider die Prinzipien der Augsburgischen Konfession selbst laufenden höchst ärgerlichen Calumnien und Unwahrheiten angefüllte Schriften gewesen seien, und verlangte seinerseits — die exemplarische Bestrafung Gleditschs und Weidmanns wegen mit verbotener Druckerei (sie waren übrigens gar nicht die Verleger) lasterhafter Bücher und freventlicher Antastung kgl. Teschenschen Landeshauptmanns begangener höchst vermessentlicher Exzesse, sowie überhaupt und im allgemeinen betreffs der vielfältigen wider die Reichsverordnungen laufenden und vom Kaiser selbst in seinen Erblanden keineswegs zu gestattenden zu Dresden und Leipzig seither ärgerlich und schädlich ausgegangenen Schriften — u. s. w. in bekannter Tonart. Der Kluge gibt nach: die sächsische Regierung ließ zu Erhaltung guter Nachbarschaft und Vermeidung von Inkonvenien den Leipziger Drucker zum soundso vielsten Male das Verbot schmähender Streitschriften und des Druckes ohne Censur verkündigen und von Weidmann die Erklärung abgeben,

daß er und Gleditsch einen Teschener Landeshauptmann nicht habe beleidigen wollen. Von einer Entschädigung war keine Rede, und die unverbrannten Bücher lagerten wenigstens im Dezember 1718 noch auf dem Teschener Rathause. — In Siebenbürgen[313] bestand seit der Wende des 16. Jahrhunderts die Vorschrift der Aufsicht über eingebrachte Bücher durch Pfarrherrn oder von diesen verordnete gelehrte Leute. In einer Streitfrage über pietistische Bücher in den Jahren 1712—1714 sehen wir eine Kommission unter dem evangelischen Bischof Graffius thätig, die ein Verzeichnis der Bücher zu höherer Censur auch nach Wien einsandte; die beiden Informatoren des Hermannstädter Gymnasiums, die sich der Verbreitung pietistischer Bücher widmeten — dieselben, die den ersten Siebenbürgischen Buchladen anlegten —, mußten auf Drängen des kaiserlichen Generals das Land verlassen. Dem Versuche der Regierung aber, die gesetzlichen Bestimmungen einzuführen: daß ohne höhere Bewilligung keine Druckereien errichtet, in den bestehenden nichts ohne Censur gedruckt werde und die Protestanten nicht berechtigt seien, Bücher ins Land einzuführen (1728), sind die Stände mit Erfolg entgegengetreten. — Derselbe Entwickelungsgang wie in Österreich zeigte sich auch in Bayern.[314] Der Einfluß der Jesuiten war im Abnehmen, der geistige Verkehr im allgemeinen genoß eine größere Freiheit; im Jahre 1728 erschien das erste den Gesichtspunkt der Politik (statt der Konfession) betonende Censuredikt: Politica oder großer Häuser Rechte betreffende Sachen sind zu Revision und Konzession an den Geheimen Rat hereinzugeben. Aber bis zum Ende unseres Zeitraums und darüber hinaus veranlaßte das Ordinariat Freising zu Konfiskationen und Visitationen, gaben die weltlichen Behörden den geistlichen Anregungen Gehör; so, wenn 1738 der geistliche Rat zu Freising den bayrischen Hofrat erinnert, sorgfältig auf die „Tobacapaltisten" (appaltatore = Händler) zu achten.

Wie gestalteten sich unter allen diesen Umständen die Preisverhältnisse des Buches?

Die Grundlagen der Preisbildung sind die Herstellungskosten; das Resultat der Preisbildung ist im allgemeinen „der Tax". Der Tax enthält ein doppeltes Element, einmal dasjenige der Norm oder Proportion, sodann das der absoluten Preishöhe. Wir haben deshalb nach-

einander einen Blick auf die Herstellungskosten, den Tax als Norm und auf die Höhe der Bücherpreise damaliger Zeit zu werfen. Die beiden letztern Gegenstände werden sich in der Darstellung zum Teil vermischen müssen.

In Leipzig erhielten in unserm Zeitraum — zufolge der Buchdruckerordnung — wöchentlich einschließlich eines Feiertags: ein Setzer 1 Thlr. 23 gr. 6 Pf. einschließlich der Kost, etwa 17 Mark; zwei Drucker zusammen 1 Thlr. 12 gr. Kostgeld und 1 Thlr. Besoldung, also der Mann 1 Thlr. 6 gr., etwa 13 Mark. Dafür hatte der Setzer fünf Formen gemeinster Mittelarbeit und hatten die beiden Drucker 15000 Bogen zu liefern. Das Fehlende mußte nachgeliefert werden oder wurde nach Verhältnis abgezogen. In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts war eine Abänderung dieses Tarifes im Wege: der Wochenlohn für einen Setzer und zwei Drucker für 15000 Bogen sollte von den genannten 4 Thlrn. 9 gr. 6 Pf. auf 5 Thlr. 20 gr. erhöht werden, aber unter gleichzeitiger Abschaffung der Kost; die Einführung scheiterte (Beschluß vom 9. Sept. 1703) an dem Widerspruche derjenigen Druckerherren, die bereits bisher die Beköstigung nicht selbst geliefert und vom Lohn abgezogen hatten, und der Gesellen. Ihre eigenen Unkosten zur Herstellung der wöchentlich von einem Setzer und zwei Druckern zu liefernden 15000 Bogen aber berechneten die Leipziger Drucker unter Zugrundelegung der angegebenen Löhne im Jahre 1701 wie folgt: Korrektur 5 gr., Farbe 1 Thlr., Licht und Öl 6 gr., Hauszins 1 Thlr., ein Setzer und zwei Drucker 4 Thlr. 9 gr. 6 Pf.; zusammen 6 Thlr. 20 gr. 6 Pf.

Die Danziger Bogentaxe vom Jahre 1660 für Rats- und Gymnasii-Sachen, für die erstern in 100, die letztern in 200 Abzügen, die auch in der Ordinantz von 1685 wiederum vorgeschrieben wurde, bewegt sich zwischen 3 fl. in Quart mit Secunda-, Tertia- und Mittelschrift und 9 fl. in Duodez mit Jungfernschrift und Corpus graecum. Da der polnische Gulden 30 Groschen zählte, so sind diese Preise gleich 3 Rthlr. 18 gr. und 11 Rthlr. 6 gr. Die gleichzeitige Königsberger Taxe für den akademischen Buchdrucker (1665 fg.)[315] war niedriger. Der geringste Satz betrug ebenfalls 3 fl., aber für lateinisch und deutsch in Folio und Quart und ohne Unterschied der Typen; der höchste betraf Hebräisch mit Vokalen und Accenten und betrug nur das Doppelte.

Der Güstrower Hofbuchdrucker rechnete für ein Predigtbuch, das er in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts auf Befehl des Herzogs druckte, 3 Gulden[316] oder, da in Niedersachsen damals der Gulden 16 ggr. galt, 2 Rthlr. Satz und Druckerlohn pro Bogen an. Nun erfahren wir freilich dabei weder die Höhe der Auflage, noch die Schriftart. Angenommen, die Auflage habe 1250 Exemplare betragen, so würde der Ballenpreis für Satz und Druck etwa 5 Rthlr. 19 gr. betragen haben. Die Wittwe Reußner in Königsberg erhielt 1685 von der Regierung für den Druck des Preußischen Landrechts 3 Rthlr. pro Bogen in 2000 Auflage (also der Ballen Satz und Druck etwa 5 Rthlr. 8 gr.[317]). Eine weimarische Druckerei lieferte im Jahre 1716 den Ballen Satz und Druck samt Korrektur und Sendung zur ersten Revision (nach Jena) für 5 Rthtr.[318] Nach Geßners Buchdruckerkunst[319] (Leipzig, 1740) ergibt sich für 1 Bogen in 1000 Auflage: Setzerlohn 12 gr., Druckerlohn 10 gr., Korrektur 3 gr., zusammen 1 Rthlr. 1 gr., also pro Ballen Satz und Druck 5 Rthlr. 5 gr. Eine Tübinger Buchdruckertaxe aus den 1740er Jahren[320] setzt für 1 Bogen in 1000 Auflage je nach der Schrift fünf Preisstufen an, von denen die unterste (Text und Tertia) 1 Rthlr. 10 gr. (2 fl. 10 kr.), die höchste (Petit) 3 Rthlr. (4 fl. 30 kr.) beträgt; im Ballen (1 Bogen in 5000 Auflage) betragen die beiden Stufen 5 Rthlr. (8 fl.) und 7 Rthr. 16 gr. (11 fl. 30 kr.).

Für einen Druck in gewöhnlichem Satz und Format können also die Geßnerschen Angaben offenbar als durchschnittlich zutreffend angenommen werden. Selbstverständlich wichen die Preise oft stark davon ab. Haude in Berlin reichte dem König von Preußen, der auf seine, d. h. der kgl. Bibliothekskasse Kosten eine (dann nicht erschienene) französische Übersetzung von Joh. Gust. Reinbecks 1731 bei Haude herausgekommenen „Betrachtungen über die in der Augsburgischen Confession enthaltenen und damit verknüpften göttlichen Wahrheiten" „so schöne und accurat als es nur immer möglich . . . und zwar sowohl von schönen Lettera, als auf sehr guten Papiere" und mit „aller möglichsten mühwaltung" gedruckt, veröffentlichen lassen wollte, „damit auch die auswärtigen daraus sehen können, daß man in Berlin vermögend sey was schönes zu machen", dazu im Jahre 1738 für den ersten Teil folgende Kalkulation ein[321]:

1. $3^1/_2$ Alphabeth machen 81 Bogen [à 8 Seiten] dieſe zu 1000 Exemplar gerechnet thut an Pappier 18 Balln. Der Balln zu 22 Thlr. . . . Thlr. 396.—.—
2. Die beſondere Schrifft dazu zu gießen koſtet . „ 200.—.—
3. Das Setz- und Drucker-Lohn den Bogen zu 3 rthlr. gerechnet thut . . . . . „ 243.—.—
4. Die Kupffer Platte und andre nöthige embelissements thun . . . . . „ 120.—.—

Summa Thlr. 959.—.—

Auch der Papierpreis war dabei ein beſonders hoher und für Durchſchnittsverhältniſſe nicht bezeichnender. Die Bibelanſtalt in Halle bezahlte ihren beſten Lieferanten (Fabrikanten) von Beginn des zweiten Jahrzehnts bis in die fünfziger Jahre hinein den Ballen halbweißen und weißen Papiers, wie es zur Großoktavbibel benutzt wurde, unverändert mit 12 und 14, andere mit 11 und 13 Thalern.[322]

Was das Honorar betrifft, ſo begegnet uns die öftere Klage der Gelehrten, daß die Buchhändler gar kein oder wenig Honorar geben wollten. Ahasverus Fritſch bemerkt dazu: das Bücherſchreiben dürfe nicht zum Handwerk gemacht werden; indeſſen ſei es doch aber nicht unbillig, daß die Gelehrten „vor ihren Schweiß und gehabte Arbeit einige Verehrung" erhielten. Der Ausdruck Verehrung iſt dabei mit Überlegung gebraucht; denn der Verlagsvertrag iſt nach Fritſch eigentlich weder Kauf- noch Mietkontrakt: es kann deshalb dabei weder von Lohn noch von Wert die Rede ſein, ſondern nur von einem Recompens.[323] Was das Handwerk betrifft, d. h. den Punkt: daß man ſich ſo ſchwer entſchließen konnte, auch rein geiſtige Arbeit, die Marktwerte ſchafft, Werte, die einen ganzen Handels- und Gewerbszweig erhalten, als wirkliche wirtſchaftliche Arbeit anzuſehen, ſo haben wir darüber aus Gelehrtenkreiſen noch viel merkwürdigere Äußerungen. Nach Bernhard (1718) beſteht die hinreichende Gegenleiſtung des Verlegers eben darin, daß er verlegt, d. h. daß er dem Autor das Wagnis des Selbſtverlags, der früher öfters üblich geweſen ſei, abnimmt. „Der autor, er mag etwas oder nichts vor ſeine Arbeit bekommen haben, verliehret doch nichts dabei und kan ſich gar wol zu Frieden ſtellen, wenn er ſiehet, daß ſeine Schrifft mit begierigen Augen geleſen wird."[324] Auch der Kanzler Ludewig — derſelbe, von dem man ſagte: einzig und allein ſeine hohen Honorarforderungen verhinderten es, daß er die Welt in der Flut ſeiner Bücher erſäufe[325] — ſprach ſtolz von dem „unedlen Gewinn des Bücherſchreibens".[326]

Die Honorare waren in der That auch jetzt oft sehr kümmerlich. Benjamin Schmolck, der Schweidnitzer Pastor und Verfasser der beliebten, weitverbreiteten, überall nachgedruckten Gebetbücher, geistlichen Lieder und Kantaten, bekam für den „Lustigen Sabbath" vom Buchbinder Liebig in Jauer 12 Thaler, und als der Verlag auf J. F. Braun in Leipzig überging, war er dem neuen und privilegierten Verleger sehr dankbar, daß er sich — also für einen Neudruck — überhaupt zu einer Erkenntlichkeit „resolvirt" habe. Der Verfasser hatte recht, sich so auszudrücken; denn erhalten hat er sie nicht.[327] Dabei ist zu erinnern, daß die Blütezeit des Dedikationswesens mit dem Dreißigjährigen Kriege vorüber war. Ganz verloren hatte die Dedikation ihre geschäftliche Bedeutung nicht, und wir finden Beispiele dafür, daß der Verleger ihre Früchte in die eigene Tasche zu leiten suchte; Benjamin Schmolck mußte bei der vorhin erwähnten kärglichen Honorierung dem Verleger noch dazu die Dedikation lassen; wie wir denn schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Kontrakte finden, in denen sich der Autor das Dedikationsrecht ausdrücklich vorbehält.[328]

Andrerseits hören wir, entsprechend den diesbezüglichen Verhältnissen um die Wende des 16. Jahrhunderts, in den letzten Jahrzehnten des 17. und noch stärker den ersten des 18. Jahrhunderts die Klagen der Buchhändler über die Steigerung der Honoraransprüche der Autoren; in den dreißiger Jahren heißt es: sie ließen sich jetzt doppelt und dreifach bezahlen.[329] Thomas Fritsch behauptete 1724, er habe für das Buddäische Lexikon bloß allein an den Autor (d. h. an die fünf gelehrten Herausgeber; das Werk bestand aus vier Foliobänden, die 1709 in erster, 1722 in zweiter Auflage erschienen) „mehr als 10000 Reichsthaler [115000 Mark] baares Geld würklich bezahlet". Er sagte das in einem Gesuche um ein schweizerisches Privileg. Brandmüller, dessen Schweizer Nachdruck das Gesuch veranlaßt hatte, erklärte, darüber könne man nur lachen; 8000 Thaler (92000 Mark) seien dabei zu viel angegeben; es sei einfach gelogen.[330] Wie es in der Natur des Tauschhandels begründet lag, alle über Druck, Papierbeschaffung und die nötigsten Geschäftsspesen hinausgehenden Barauslagen möglichst mit Büchern zu decken, so wurde auch der Autor in großem Umfang auf diesem Wege befriedigt. Johann Wilde in Rostock gab 1650 für Johann Jans Sternenhimmel 30 Exemplare[331], Spener bekam 1698 für die Er-

klärung der 1. Epistel Johannis von der Halleschen Waisenhausbuchhandlung 130 Freiexemplare (er sagt dabei, soviel werde ihm auch von andern bewilligt).[332] Benjamin Schmolck, Pastor in Schweidnitz, schreibt 1719 an Joh. Friedrich Braun in Leipzig[333]: „Vor meine labores verlange ich eben kein Geld, und will es an Büchern nehmen", bestellt auch gleichzeitig einige auf dieses sein Konto. Ein Nordhäuser Pfarrer erhielt 1725 von Joh. Heinr. Große pro Druckbogen 16 gute Groschen (unter der Voraussetzung einer viermal höhern Kaufkraft des Geldes 7,66 Mark) in Büchern nebst sechs Freiexemplaren und ebenso im Jahre 1737, wobei der Zusatz, der später überhaupt öfters begegnet, daß die Bücher dem Verfasser von seiner laufenden Bücherrechnung abzuziehen seien. Den Rest der Bücherschuld aber, der nach Abzug des Betrags der Honorarbücher stehen blieb, erbietet sich im Kontrakt seinerseits wiederum der Verfasser, durch ein neues Manuskript zu tilgen: ein waschechter Verlagskontrakt der Tauschzeit; bar Geld ging dabei zwischen Sortimenterverleger und Autorkunden überhaupt nicht hin und her.[334] Ähnliche Bethätigungen der Gewohnheiten des Tauschzeitalters ereigneten sich öfters, zuweilen in recht wenig anständiger Weise, gerade seitens der Koryphäen des deutschen Buchhandels. J. L. Gleditsch hatte sich einem Laubaner Rektor gegenüber für die Bearbeitung der Colloquia des Erasmus auf 1 Thlr. pro Bogen verbindlich gemacht, schickte ihm aber statt des Geldes lauter Sortimentsbücher. Der Rektor schreibt zurück, die gesandten „Neuigkeiten" werde er wohl nicht alle behalten können: sie seien ja auch nicht von ihm selbst verschrieben, sondern von Gleditsch in omnem eventum geschickt. Das ganze Honorar durch Bücher decken zu lassen, sei aber durchaus nicht seine Absicht — wenigstens nicht durch solche, die er nicht weiterverkaufen könne.[335] Die Zahlung des Honorars in Büchern, entweder vollständig oder zum Teil, ist in unserm ganzen Zeitraum die Regel und bleibt es darüber hinaus, vereinzelt noch im 19. Jahrhundert vorkommend. Handelt es sich um einen ungefähren Anhalt, um die Honorarsteigerung zu schätzen, die dann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eintrat, so kann man als ein durchschnittliches Honorar mäßiger Höhe 12 bis 16 Groschen pro Bogen (mehr oder weniger in Büchern geleistet oder auf die Bücherrechnung geschlagen) nebst 15 bis 25 Freiexemplaren festhalten, über welches Niveau sich die Honorarsätze angesehener Autoren[336] mit 1 bis 3 oder durchschnittlich 2 Rthlr. (23 Mark) nebst 10 bis 20 Freiexemplaren erhoben.

Die Verlagsverträge schon der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden meistens so abgeschlossen, daß der Autor das Buch „erb und eigenthümlich" abtrat. Daneben kam aber auch ausdrücklicher Vorbehalt der Honorierung neuer Auflagen vor.[337] Es ist ebenso in unserm Zeitraum.[338] J. L. Gleditsch in Leipzig erklärte, daß, von vertragsmäßigen Bestimmungen abgesehen, der Verleger an und für sich, nachdem der Autor „bezahlt" sei, mit dem Werke anfangen könne, was er wolle, Auflagen in beliebiger Zahl veranstalten, es mit fremden Ergänzungen herausgeben u. s. w.[339] Ahasverus Fritsch sagte umgekehrt, daß der Verleger, wenn er das Werk nicht ausdrücklich „erblich erhandelt" habe, neue Auflagen nur mit Wissen und Willen des Autors veranstalten dürfe und der Billigkeit gemäß den Autor bei Vermehrungen ein neues Recompens zu leisten habe.[340] Die Äußerung Fritschs, nicht die Gleditschs scheint den allgemeinen Gepflogenheiten des billigdenkenden Buchhandels entsprochen zu haben; wir finden im allgemeinen, daß die Verleger die neuen Auflagen und besonders neue Zusätze dem Autor honorieren; wenn freilich auch dabei dahingestellt bleiben muß, inwieweit den einzelnen Fällen diesbezügliche besondere Vertragsbestimmungen zu Grunde lagen. Der Vertrag (1737) zwischen Friedr. Christ. Lesser und Joh. Heinr. Große, beide in Nordhausen, über Lessers Nordhäuser Chronik gewährt dem Autor 6 Freiexemplare und pro Bogen 16 Groschen (7,65 Mark); dafür wird das Werk des Verlegers und seiner Erben „wohlerworbenes Erbe und Eigentum", geht in ihren „freyen Willen und Disposition" über, sodaß sie es nutzen und drucken lassen können „wo, wann und wie" sie wollen; der Verleger verpflichtet sich aber, bei Veranstaltung neuer Auflagen den Autor davon zu benachrichtigen und ihm für neue Zusätze das gleiche Honorar zu zahlen.[341]

Endlich einige Beispiele für die Herstellungskosten einzelner Werke. Joh. Andr. Rüdiger in Berlin und Güstrow veranschlagte 1707 eine Nachdrucksausgabe von Arnds Wahrem Christenthum, 2000 Auflage, sauberstes Papier, 400 bis 500 Exemplare auf Postpapier, auf 800 Thaler für Druck und Papier und 320 Thaler für Kupfer.[342] Martini in Leipzig reichte dem Rate eine Liquidation ein, in der er die Herstellungskosten von Joh. Gottfr. Mittags 1737 (Neujahr) bei ihm erschienenen Buche: „Leben und Thaten Friedrich Augusti III. Königs der Pohlen und Churfürsten zu Sachsen", wie folgt berechnete[343]:

12 Ball. 3 Ries 2 Buch vom saubersten Druck Pappier von Schreibezeig zu 1500 Ex. u. 2 Buch Zuschuß	Thlr.	85.	20.
Druck, meist Corpus, 2 Correcturen, zusammen zuschlagen, zu packen, Stricke u. Zubehör	„	110.	17.
Vor den Titel, so alhier in Leipzig gedruckt werden [das übrige war in Rudolstadt gedruckt worden], nebst Pappier	„	3.	„
Vor Verferdigung des Registers	„	2.	8.
Vor das Kupfer zu stechen, u. 1600 Druck	„	10.	„
Für das churſächs. Wappen in Holzschnitt.	„	1.	„
Beitrag zur 3. Correctur u. 1 Exemplar	„	2.	„
Pro Censura nebst 1 Exempl.	„	3.	20.
Dem Autori pro Honorario et Labore nebst 50 Exempl.	„	56.	„
Für Land-Accise u. Einschlaggeld	„	„	12.
Für 12. Ctr. Fracht von Rudolstadt	„	12.	„
Briefporto u. Geldsendungen per Post	„	1.	„
	Thlr.	288.	5.

Die Grundlagen der Preisbildung sind die Herstellungskosten; ihr Resultat ist im allgemeinen „der Tax". Was war der Tax? Er war, so müssen wir zunächst allgemein antworten, der Meßverkaufspreis. Deshalb: „Frankfurter Tax"; „Leipziger Tax"; auch „Wittenberger unndt Leipziger taxt" (so z. B. ein Wismarer Buchführer 1614[344]). Wie wurde der Tax bestimmt? Nicht durch unmittelbare behördliche Verfügung; sondern es war der Preis, zu dem auf der Messe ein Buch — um den Gegensatz desto deutlicher hervorzuheben: sich verkaufte, zu dem der Buchhändler auf der Messe sein Buch „verließ": der Verlegerpreis als Marktpreis im genauesten und wörtlichsten Sinne. Demgemäß hat in der ältesten Zeit, in der der Buchhändler auf der Messe gleichmäßig an Buchführer und Publikum verkaufte und besondere Geschäftsgebräuche sich erst zu bilden begannen, für Publikum und Buchführer vielfach derselbe Verkaufspreis gegolten. Der Buchhändler verkaufte an beide „lauter". Das Buch war dabei eine Ware, mit der von Hand zu Hand gehandelt und weitergehandelt wurde. Noch im Jahre 1600 spricht die Gesamtheit der Leipziger Buchhändler nur von ihrem Tax, als dem allgemeinen Meßverkaufspreis, der sowohl für Buchhändler als für Privatleute gilt.[345] Nun finden wir aber zugleich, daß schon in alter Zeit im regulären Buchhandel der Buchhändler als Wiederverkäufer sich an den Tax bindet und gebunden wird. Leipziger Buchhändler schickten schon in der Reformationszeit, wenn sie von der Frankfurter Messe heim-

kehrten, ihren Kunden den Frankfurter Tax zu[346]; oder zu Beginn des 17. Jahrhunderts z. B. mußten sich Buchhändler Universitäten gegenüber verpflichten, die bestellten Bücher in Frankfurt, Leipzig oder sonsten für den „rechten Buchführer Taxt" zu erwerben und ihnen nicht höher als zu eben diesem Taxt wieder zu verkaufen.[347] Wie war das aber möglich, wenn der Buchhändler bestehen sollte? Wenn er zur „Frankfurter Tax" einkaufte und selbst wieder verkaufte, so konnte sie nicht der buchhändlerische Vorzugspreis, sondern mußte als Ladenpreis bemessen sein, von dem der Buchhändler dem Buchhändler einen Abzug gewährte. Der im regulären Buchhandel für Handel und Publikum gleichmäßig gültige Tax war der Ordinärpreis.

Der Buchhändlerrabatt aber ist lange Zeit außerordentlich schwankend und willkürlich gewesen, sowohl der Höhe nach, wie danach, ob man ihn in die Form von Partiepreisen kleidete, wie endlich danach, ob er im Konto beim einzelnen Artikel ausgeworfen oder erst vom Saldo abgezogen wurde. Der Gebrauch war eben noch nicht zur festen Form erstarrt, in der wir im einzelnen Falle der eigentlichen Bedeutung uns kaum noch bewußt werden, sondern ging noch viel mehr aus den eigenen Anforderungen der jeweiligen Verhältnisse hervor, wurde mehr in jedem einzelnen Falle gleichsam neu gefunden, schmiegte sich so den Verhältnissen vielgestaltiger und genauer an. In unserm Zeitraume herrschen hierin ziemlich feststehende allgemeine Gebräuche. Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jedenfalls hatten manche Verleger überhaupt keine bevorzugenden Buchhändler-, sondern nur Nettoverkaufspreise — den „Tax" —, rechneten nur „lauter"; andere — und das freilich erhielt sich in gewissen Grenzen natürlich auch später und bis heute — regelten den Rabatt nach der Wichtigkeit der betreffenden Geschäftsverbindung, wohl auch nach der Höhe des Absatzes. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden der Drittel- und Viertelrabatt herrschende Rabattsätze.

Adrian Beier (1690) erläutert den Nutzen des Sortimentshandels für das Publikum, insbesondere das gelehrte: er überhebe es der Mühe, eine Menge von Verlegern ausfindig machen und an die zum Teil weit entfernt, ja in fremden Ländern wohnenden schreiben zu müssen. Aber, so fragt der Verfasser, wird das Buch durch diesen Zwischenhandel nicht verteuert? Und er antwortet: nein; „weil die Taxa einmahl bleibet."[348] Von der Bedeutung eines festen Ladenpreises war dieser Ordinärpreis

indessen ziemlich weit entfernt. Wofür die Meßtaxe galt und vom engern Gesichtskreise der Buchhändler selbst aus angesehen unbedingt zunächst auch nur gelten sollte, das war der Geschäftsverkehr der Buchhändler untereinander. „Nach der Buchführer Taxt" rechnen sich die Buchhändler die Bücher im Tauschverkehr an, muß dem, der bar nimmt, geliefert werden, heißt es in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts.[349] Der Verkaufspreis wurde vom Verleger allerdings so kalkuliert, daß er die Spesen des fremden Tauschguts trug, sodaß also im allgemeinen überall der gleiche Verkaufspreis eingehalten werden konnte. Im Ad-Lectorem des Henning Großeschen Verlags- und Sortimentskatalogs von 1587 heißt es nach dem Satze, daß Große die Sortimentsbücher teils eingekauft, teils eingetauscht habe: eodem autem precio cum illis, qui ipsius impensis impressi sunt, venduntur, „sie werden zu demselben Preise verkauft wie die eigenen Verlagsartikel". Allein das ganze Preiswesen war doch zunächst noch einigermaßen schwankend, beim Verleger selbst angefangen. Francke von Magdeburg, im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts, verkaufte den Kollegen seinen vielgesuchten „Postreiter" zu Preisen, die zwischen einem Groschen und einem Thaler schwankten.[350] Noch mehr schwankten die Verkaufspreise. Je unentwickelter das Verkehrs-, Transport-, Nachrichtenwesen war, desto schwieriger war eine Gleichheit des Preises. Der Buchhändler machte daheim auf den Frankfurter (Leipziger) Tax seinen Lokalaufschlag. Bei einer buchhändlerischen Taxation in Leipzig 1710 wird ganz regulär zwischen Verlegerpreis und Lokaltax unterschieden.[351] Die Universität Rostock verlangte deshalb im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts von Hallervord, daß er ihr die Bücher für den „rechten Buchführer Taxt" einkaufe und liefere. Gelang ihm ein Einkauf nicht zur Tax, so ging es ihm zur Last; kaufte er sie darunter ein, so ging ihm der Überschuß zu gute. Hallervord ging die Verpflichtung ein und erbat sich nur die Vergünstigung, daß der Gulden dabei nicht nach Frankfurter, sondern nach Leipziger Währung gerechnet werde.[352] Ebenso verlangte damals die Universität Tübingen die messentliche Angabe der Frankfurter Tax.[353] Ähnlich manche Buchhandelsprivilegien; das Privileg Joh. Friedr. Manstadts in Cüstrin vom Jahre 1648 schreibt diesem vor, „allemahl die Current Taxe der Bücher von Frankfurt a. M. und Leipzig nebenst dem Catalogo, so von den Büchern auf allen Messen herauskommet, anzuschaffen und bey der Hand zu haben."[354]

Der alte undifferenzierte Tax wurde durch zwei Kräfte: die eine, die an ihrer Erniedrigung für den Buchhändler, die andere, die an ihrer Erhöhung gegenüber dem Publikum thätig war, in drei deutlich geschiedene Preise differenziert: den Nettopreis, den Ordinärpreis und den lokalen Ladenpreis. Der an zweiter Stelle genannte gilt nicht für das Publikum, sondern für den buchhändlerischen Geschäftsverkehr; er wird nicht veröffentlicht, sondern dient nur zur Berechnung innerhalb des Buchhandels. Er lag auch dem Tausch zu Grunde; jeder der beiden Tauschenden rechnete nach seinem eigenen Ordinärpreis. Er war ein Exemplarpreis, dem ein für die verschiedenen Papier- und Schriftsorten mehr oder weniger usancenmäßiger Bogenpreis zu Grunde lag. In der ältern Zeit ist dieser Bogenpreis deutlich zu erkennen, so in dem vorhin angeführten Ad-Lectorem Henning Großes. Nach der Erklärung der Leipziger Buchhändler vom Jahre 1616 „hat ein iedes buch gemeiniglich nach anzahl der bögen seinen gewissen Tax".[355] Auf der Frankfurter Messe schlugen die Buchhändler an den vor ihren Gewölben ausgehängten Tafeln neben jedem einzelnen Titel den Ordinärpreis des Buches an; die Abschlüsse größerer Bezüge erfolgten aber im Meßverkehr bis zum Ende des 17. Jahrhunderts nicht nach Exemplaren, sondern nach dem „Ballenpreis", d. h. nach der Gesamtzahl der genommenen Bogen gleichartigen Papieres und Drucks. Nur damit näherte sich, wenn der Bezug der Gegenseite dieselben Eigenschaften zeigte, die Change einem reinen Tausch schlechtweg Bogen gegen Bogen, aber er muß ihm hier häufig auch in der That sehr nahe gekommen sein: individuelle Verschiedenheiten der Herstellungskosten traten in den Hintergrund, auch in der Vernachlässigung geringerer Unterschiede in den Papier- und Druckpreisen mag man sich ziemlich weit entgegengekommen sein; der lokale Ladenpreis hatte es auszugleichen. Der Ballenpreis stellte natürlich zugleich schon einen Teil des Rabatts dar. Die auswärtigen Besucher der Leipziger Messe setzten in einem Vorschlage vom Jahre 1668[356] die Ballenpreise so an, daß daneben nur noch 5%, bei Barzahlung 6% Rabatt gegeben werden sollte.

Zu Beginn unseres Zeitraums, in den fünfziger und sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts, suchte sowohl die kursächsische Regierung auf der Leipziger, wie die Reichsregierung auf der Frankfurter Messe eine Taxordnung einzuführen[357], d. h. nicht nur den Buchhandel an die Einhaltung seiner Meßtaxe zu binden, sondern zugleich in die Preisbildung

selbst einzugreifen. In Leipzig verfügte man zunächst einfach die Befolgung der Taxordnung von 1623; in Frankfurt wurde eine neue, für alle Bücher jeder Art nur nach der Bogenzahl berechnete Taxe geplant. Beide Versuche führten zu keinem Ziele und wurden infolge des Widerstands der Buchhändler zu Beginn der siebziger Jahre aufgegeben. Ein solches Ergebnis war selbstverständlich. Von Bedeutung für die Entwickelungsgeschichte des buchhändlerischen Preises sind nur einige der Punkte, die die Buchhändler gegen die Einführung der Taxen geltend machten. Es ist einmal, gleichsam formal, der Hinweis darauf, daß die Taxordnung auf jeden Fall beide Meßsphären zugleich umfassen müßte. Die inhaltlichen Einwände bestehen natürlich in der Berufung darauf, daß eine gesetzliche Preisfestlegung bei der so zusammengesetzten Preisbildung des Buches, der örtlichen Verschiedenheit der Preisfaktoren und ihrem Wandel in der Zeit eine unmögliche Sache sei: selbstverständliche Dinge, die bei gleicher Gelegenheit vorher und nachher immer wieder herbeigerufen worden sind. Es treten aber auch zwei spezifisch buchhändlerische Preismomente auf. Das erste ist das steigende bare Honorar. Es werde jetzt bis zu einem Dukaten pro Bogen gefordert; wobei noch mit besonderm Unwillen hervorgehoben wird: namentlich auch bei neuen Auflagen; und daneben müßten noch Freiexemplare geliefert werden. Das zweite ist der Changehandel. Für gewöhnlich galt er als Erleichterung und Verbilligung, und er war es auf jeden Fall für den Betrieb unmittelbar. Damals, 1668, gaben die Auswärtigen in Leipzig an, daß der Tauschhandel, indem man dabei statt Geldes Bücher bekäme, die langsamer oder gar nicht abgingen, den Bücherpreis verteuere. Es ist derselbe Umstand, mit dem Joh. Chrstn. Martini in Leipzig seinen Übergang zum reinen Verlage begründete.

Der Frankfurter Tax wurde nicht eingehalten; der Ordinärpreis war Geschäftsgeheimnis. Der Buchhändler bekam Rabatt — man wußte nicht, wieviel; er machte seinen Lokalaufschlag — man wußte nicht, worauf. Die Meßkataloge, ja selbst die Verlagskataloge erschienen ohne Preisangaben. Wir finden auch jetzt noch Beispiele schwankender Verlegerpreise, wie hundert Jahre früher. Im Jahre 1674 schreibt ein Buchhändler an Cholinus in Frankfurt a. M., er habe ihm früher verschiedene Bücher „ansehnlich wohlfeiler" gegeben; er fährt dann fort: „bitte mich also andern gleich zu halten, damit ich bei gewißen preiß

im verkauffen bleiben könne nebenst andern hiesiger orthen buchführern guthe Kundtschafft zu erhalten".[358] Phil. Wilh. Stock in Leipzig verkaufte Anfang des 18. Jahrhunderts eine politische Broschüre zu 9, 12—15, ja 18 Pfennig[359]; er ließ, ganz wie damals Francke gethan hatte, die Preissäule steigen ganz nach der Temperatur der Nachfrage, und diese richtete sich wieder besonders nach den wärmenden Strahlen drohender Verbote. Der Ostermeßkatalog 1709 enthielt eine Bekanntmachung von Phil. Wilh. Stock und Christ. Emmerich in Leipzig, daß Hier. Wellers trostreiche und erbauliche Schriften (2 Bde, Fol.), da nur noch einige Exemplare vorhanden, die Unkosten vor und nach der Herstellung bedeutend gewesen und die Exemplare anfangs für die Kirche aus besondern Ursachen sehr wohlfeil abgelassen worden seien, nur noch bis zur Michaelismesse für acht Reichsthaler verkauft werden, dann aber „am Preise nach und nach höher steigen" würden. Thomas Fritsch in Leipzig setzte damals den Preis einer Carpzovschen Schrift willkürlich von drei Thalern auf vier Thaler in die Höhe.[360] Vollends aber für den Sortimentsverkehr war es unter den obengenannten Umständen kaum anders möglich, als daß die Bücher behandelt und gehandelt wurden fast ähnlich wie irgend eine andere Marktware. In schriftlichen Bestellungen aus den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts[361] stellen Bücherkäufer bald sehr energisch die Bedingung, daß man ihnen den „nächsten preiß" annotiere und sie eines raisonablen pretii genießen lasse, bald ersuchten sie höflicher um Angabe der „euersten Preiße" und „leichtesten Pretia", bald flehten sie wehmütig darum, wie jener Teschener Schullehrer, der 1718 nach Leipzig, wahrscheinlich an Weidmann, schrieb: „in Hoffnung, Sie werden meine Haupt-intention wegen der gottseel. Armuth Christl. deferiren, raisonable Preiße der Bücher stellen." Wie es da im Buchladen zugegangen sein mag, kann man sich leicht vorstellen. Ein zart besaiteter Gehilfe der Halleschen Waisenhausbuchhandlung bat 1702, ihm eine andere Stelle anzuweisen wegen der vielfältigen Käufer, die nicht zahlen wollten, was verlangt würde, und erklärten, in andern Läden könnten sie es billiger bekommen; wobei sein Gemüt sich „ziemlich ängstlich befunden und harte Stände erlitten".[362] Man läßt es sich noch gefallen, wenn der Buchhändler auf dem Jahrmarkt einem Bauern ein Buch „in Ansehung seiner Bücher-Begierde | in einem solchen Preiße liesse | darinne er es sonst niemand gelassen hätte".[363] Als aber z. B.

Pommern durch den Nordischen Krieg und eine in Pommern herrschende Seuche von der Verbindung mit Leipzig abgeschnitten war und ein frommer Propst aus Treptow, dem der Greifswalder Buchhändler Fickweiler die Bücher teurer als andern verkaufte, diesen befragte, wodurch er denn solches verdient habe, bekam er von dem erbosten Buchhändler zur Antwort: ja, andern verkaufe er es freilich billiger, aber an ihm müßte man sich rächen, weil er nunmehr keine Bücher von Leipzig kriegen könnte, womit er ihm vorher viel Schaden gethan.[364] Von Elers, dem Faktor der Halleschen Waisenhausbuchhandlung, wird ausdrücklich gerühmt, daß er, um sein Gewissen nicht zu verletzen, den „sonst gewöhnlichen" höhern Preis der Verlagsbücher um ein Merkliches reduziert habe, und daß im Buchladen seine Rede Ja, ja, nein, nein gewesen sei; „nachdem er ein für allemal den näheſten Preis gesaget, pflegte Er sich in keinen weitern unnützen Wortwechsel einzulassen".[365] Elers ist mit andern Worten der Erste, von dem uns ausdrücklich bezeugt wird, daß er feste Verkaufspreise einführte; und wie wir soeben sahen, muß das Publikum recht unzufrieden damit gewesen sein. — „Wenn wir die Materien nicht umb etwz beßeren Preiß, alß übrige Buchführer geben Können, so bleiben sie u. entweder liegen, oder wir haben vor u. Mühe gar Keinen Vorteil", schreibt ein Königsberger Buchhändler 1704.[366] Wir wollen den Abzug, von dem hier die Rede war, der begrifflichen Deutlichkeit halber als Käuferrabatt bezeichnen. Ob sein Ursprung dem Buchhändler oder dem Publikum zuzuschreiben sei, ist deshalb eine falsch gestellte Frage, weil dieser Ursprung auf der Natur des Handels (des „Handelns", d. h. Hin- und Herhandelns) überhaupt und für den Buchhandel insbesondere auf dem Tauschsystem, d. h. auf dem beruht, was man wissenschaftlich kurz als Irrationalität des Ladenpreises bezeichnen würde. Es ist eine Sache, an der Verkäufer und Käufer gleichmäßig beteiligt waren. Der Verkäufer hatte das Interesse, das Buch mit Vorteil abzusetzen: es also so teuer zu verkaufen als es möglich war, ohne den Käufer vor den Kopf zu stoßen, und so niedrig als es nötig war, wenn es galt, der Konkurrenz die Spitze zu bieten. Der Bücherkäufer auf der andern Seite verlangte mündlich und schriftlich die „euserſten Preiße" und „leichteſten Pretia" und drohte mit der billigern Konkurrenz. Vom „Käuferrabatt" unterscheidet sich innerhalb der allgemeinen Erscheinung des Konsumentenrabatts begrifflich und geschichtlich der Kunden-

rabatt im eigentlichen Sinne. Dieser letztere ist der Abzug, der dem Entnehmer einer größern Bücherzahl gewährt wird, gleichviel, ob es sich dabei um eine Mandel Eier oder um fünfzehn oder sechszehn Bücher handelt. Der Unterschied ist nur der, daß die Hausfrau die fünfzehn oder sechszehn Eier auf einmal kauft (also nicht Kundin zu sein braucht), während der Bücherkäufer die gleiche Anzahl von Büchern nacheinander erwirbt und dadurch schon bei Entnahme einer verhältnismäßig geringen Stückzahl zum Kunden wird. Auch dieser Kundenrabatt ist also eine besondere Erfindung weder des Bücherverkäufers, noch des Bücherkäufers. Er hat seinem Ursprung nach auch nichts mit einer Steigerung der Bücherpreise und ebenso wenig mit der Irrationalität der Ladenpreise zu thun. Der Kundenrabatt im Buchhandel stellte sich genau wie bei der unübersehbaren Menge aller andern Handelsware ein als Abzug bei Entnahme größern Umfangs, sei es einer gleichzeitigen, sei es einer auf einen ganzen Rechnungszeitraum verteilten. Dieser Abzug wurde gleichzeitig vom Publikum erwartet und vom Buchhandel gegeben. Die wildbewegte, in den höchsten Wogen der Erregung gehende Zeit der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, die sich einer Welt von neuen Verhältnissen gegenübersah, und deren Bewußtsein im ganzen nicht über die sechziger, bestenfalls bis zu den vierziger Jahren zurückreichte und zurückzureichen brauchte, hat, wie sich ja immer um die Heroen solcher Zeiten allerhand Sagen spinnen, den Ursprung des Konsumentenrabatts gern einem einzigen Manne, dem Leipziger Buchhändler Philipp Erasmus Reich, aufs Kerbholz geschrieben. Allein wir sehen ihn schon hundert Jahre früher vor uns. Freilich, als Brauch und Gewohnheit und als Satz von bestimmter Höhe befand er sich erst in den allerersten Stadien der Entwickelung. Über die Käuferrabattsverhältnisse beim Detailverkauf hören wir überhaupt nichts irgendwie allgemein Feststehendes; wir können nur entnehmen, dies aber sicher, daß der Rabatt beim Einzelverkauf dem Buchhandel als eine beklagenswerte Erscheinung des geschilderten Hin- und Herhandelns galt, aus dem man sich heraus- und in den Zustand des festen Ladenpreises hineinsehnte. Man —: im Grunde vielleicht in der That jeder, wenn er sich die Dinge überlegt hätte; aber in der Praxis gab es natürlich zwei Gruppen: die Gruppe derer, die, wie man zu sagen pflegt, die „Sache mit ansehen konnten", charakterisiert als die Partei der Groß-

verleger, und die Gruppe derer, die im Drange leibhaften Kampfes ums Brot standen, charakterisiert als die Partei der kleinen Sortimenter. Johann Friedrich Gleditsch unterschied 1712 den wenig wählerischen Vieldrucker, dem es nur darauf ankommt, mit massenhaftem, billigst erzeugtem Verlage Change zu gewinnen, und der dann mit den Büchern schleudert und an keine Rechnung denkt, und den bedächtigen Verleger, der auch unter Umständen in ein großes und langwieriges Unternehmen große Kosten steckt, der auf gute (d. h. für ihn selbst gute) Preise sieht, sich dreimal überlegt, welchem seiner Kollegen er seine gute Ware anvertrauen soll, und im Verkehre mit dem Publikum nicht mit sich handeln läßt. Jenes ist der Buchhändler, der „nimmermehr gedeyhen kan", dieses der Buchhändler, „der den Handel wohl versteht" (vgl. oben S. 378). Und wir können weiter nur entnehmen, daß der Kundenrabatt seinen Einzug in den Kreis einigermaßen feststehender Geschäftsgewohnheiten als Abzug von größern Bücherbestellungen gehalten hat, in der Höhe etwa von 10%. Elers meinte 1712, daß dem Käufer, wenn er eine „ziemliche summe von Sortiment-Büchern" erhandelt habe, eine „Erquickung gemacht, und ein rabbat gegeben" werden könne, „etwa 10 pCt."[367]; in einer Berliner Bücherrechnung vom Jahre 1724 wird dem Kunden von 109 Thalern 11 gr. ein Rabatt von 10 Thalern abgerechnet.[368]

Die Bildung des allgemeingültigen Ladenpreises gehörte zu den allerwichtigsten Erfordernissen der Ausbildung des berufsmäßigen Buchhandels. Wir haben gesehen, wie er als ideale Norm der Entwickelung beständig vorschwebt; wie er als solche thatsächlich vorhanden ist und die Abweichungen eben solche sind und als solche erkannt und empfunden werden. Nötig war vor allem eine wirkliche Öffentlichkeit der Preise. Konnte sie in unserm Zeitraum allgemein zunehmender Publizität, dem Zeitalter des Wachstums des Zeitungs-, der Entwickelung des gelehrten Zeitschriften-, der Ausbildung des buchhändlerischen Katalogwesens ausbleiben?

Es ist die Geschichte des buchhändlerischen Katalogwesens etwa von Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Schluß unserer mittlern Organisationsperiode, die hier vor allem in Betracht kommt.

Daß die Auktions- und Antiquarkataloge mit Preisen erschienen, ist natürlich. Hier handelt es sich um individuelle Preisansätze. Diejenigen der letztern sind mitunter allgemeine Durchschnittspreise. In einem Naumburger Auktionskatalog (Joh. Schumann, 18. Sept. 1682)

heißt es zum Schluß, daß zugleich rohe Bücher feilgehalten würden, „das Alphabet umb 2 gr 6 pf", in einem Nürnberger Antiquarkatalog (G. Chr. Weber, 1738) werden die Bücher angeboten „den Bogen à 2 Pf. gegen baare Bezahlung"; in einem andern desselben Buchhändlers dagegen „um die Helffte des ordinairen Preises gegen baare Zahlung".

Lagerkataloge dagegen, die in den Niederlanden mit Preisangaben schon gegen Ende des Dreißigjährigen Kriegs begegnen, finden in Deutschland erst mit Beginn des zweiten Viertels des 18. Jahrhunderts eigentlichen Eingang. Allerdings treten sie in vereinzelten Beispielen schon früher auf: so 1662 der Catalogus Variorum Scriptorum des akademischen Buchdruckers Henning Müller in Helmstedt (ohne Angabe der Bogenzahl), wo vielleicht die Universität einen Druck ausgeübt hat; aber der mit Angabe der Bogenzahl und der Preise versehene Lagerkatalog von Saurmann in Bremen 1703 und die Nachträge dazu 1720 galten noch als etwas ganz Besonderes. Die Spuren führen weiter besonders nach Berlin; die Lagerkataloge Joh. Andr. Rüdigers seit 1725, Christoph Gottlieb Nicolais vom Jahre 1737 — wir wissen nicht, ob auch schon sein erster vom Jahre 1713, dessen der von 1737 Erwähnung thut — erschienen mit beigesetzten billigen Preisen. Aber auch die Kriegerschen Kataloge (Gießen) seit 1728 haben durchweg beigedruckte Preise; ebenso der Katalog Meyers in Lemgo, 1733.

Im Jahre 1735 (Jubilatemesse) gab Joh. Christ. Martini in Leipzig seinen Meßkatalog mit Beifügung von Format, Jahr, Alphabet und Bogen und Preisen heraus: „damit jeder Käuffer so gleich bey dem ersten Anblick sehen könne, was Er vor Sein Geld bekomme". Er that es mit dem Bewußtsein der Bedeutung seines Schrittes. Er sagt: „Es ist zwar unter den Buchhändlern wenig gebräuchlich den Catalogis die Preiße der Bücher beizusetzen. Ich weiß auch wohl, daß ich den wenigsten meiner Herren Professions-Verwandten, und andern Bücher-Marchandeurs einen Gefallen erweisen werde. Ich habe aber auch darzu gute raison. Es sind viele bey ihrem negotio mit einem billigen Profit nicht begnügt, sondern wollen darbey mehr als der Verleger selbst gewinnen. Daher übersetzen sie den Käuffer, und werffen die Schuld auf jenen, als welchen man (wie sie sagen) fast die Worte mit abkauffen müste, und hemmen dadurch den sonst bessern Abgang von manchem guten und nützlichen Buche. Indessen verspreche ich denen

Herrn Buchhändlern, welche sich meines Verlages bedienen, bey accurater Bezahlung einen raisonablen rabbat genießen zu lassen, maßen mich gar wohl bescheide, daß niemand, wie man im Sprichwort zu reden pflegt, das heilige Grab umsonst hüten könne."

Dagegen tritt Joh. Gottlieb Gleditsch in seinem Catalogus exoticorum et melioris notae librorum, in dessen Hauptkatalog in dem uns vorliegenden Exemplar der Titel fehlt, und dessen erste Kontinuation 1728 erschien, der Preisangabe in Lagerkatalogen grundsätzlich entgegen, und die Einzelverzeichnisse der Leipziger Zeitler, Braun, Fritsch, Gleditsch gehen auch jetzt ohne Preise weiter. Er habe nicht dafür gehalten, sagt Gleditsch, dem Beispiel derer zu folgen, die den Büchertiteln die Preise in ihren Katalogen beifügten, weil die freie Entscheidung bei Kauf und Verkauf so enge Grenzen zu verwerfen scheine; er habe sich ein anderes Gesetz auferlegt: ernstwilligen Käufern sich als billigen Verkäufer zu erweisen.

Aber gerade aus Leipzig ging nun, im Jahre 1742, der erste mit Bogenzahl und Preisen versehene allgemeine Bücherkatalog hervor, Georgis „Europäisches Bücherlexikon". Unter lebhaftem Widerstreben des Buchhandels; Georgi berichtet, daß einige seiner Herren Handelsgenossen sein Vorhaben gemißbilligt, widerraten, ja gar mit List zu hintertreiben gesucht hätten — ohne, wie er sagt, reiflich zu überlegen, daß es ihnen selbst und dem Buchhandel überhaupt weit größern Nutzen als Schaden bringen werde.

Man kann das Erscheinungsjahr des Georgischen Lexikons, genauer das Ende der vierziger Jahre als Beginn der Zeit der Herrschaft des Preiskatalogs ansehen. Bis zum Jahre 1765 erschienen z. B. mit Preisen Lagerkataloge (Universalkataloge) von Hartung in Königsberg 1746, Krauß in Wien 1748—1750, Monath in Nürnberg 1748, 1753, 1758, Heinsius in Leipzig 1748, Fromery in Berlin 1751, Montag in Regensburg 1765 und Meßsortimentskataloge (Kontinuationen) vom Halleschen Waisenhaus in Berlin 1749, von Stock und Schilling in Frankfurt a. M. 1749 (Cont. XXVI; schon seit 1736?), Kleyb in Frankfurt a. O. 1751, Andreä in Frankfurt a. M. 1752 bis Ende des Jahrhunderts, Haude & Spener in Berlin 1753, Möller (1756) und Garbe (1757) in Frankfurt a. M., vom Goldnen Vließ in Wien 1760, von Bohn in Hamburg 1763; der theologische Spezialkatalog von Heidegger u. Comp. in Zürich 1759.

In einem Züricher Lagerkataloge der 1770er Jahre[369] heißt es: die Preise seien darin so angesetzt, „wie selbige von den Verlegern selbst verkauft werden; es wäre denn, daß, da wir die meisten davon zur Ergänzung des Lagers wieder anschaffen müssen, theils wegen baarer Bezahlung, oder theuren Frachtspesen einige Preise um etwas weniges erhöhet wären". Es „bleibt bey den angezeigten Preisen unveränderlich"; die „Gönner und Freunde der Handlung" erhalten wie bisher 10% Kundenrabatt. Diese Behandlung der Preise bezeichnet das Ziel, dem auch schon unser Zeitraum zustrebte.

Was die Höhe der Bücherpreise betrifft, so setzten die Leipziger Buchhändler in ihrem — sehr summarischen — Taxvorschlage vom Jahre 1667[370] für das Alphabet 1. gemeinen Drucks auf gemein Papier 4 gr.; 2. für das Alphabet kleinern und verschiedenen Drucks auf besser Papier nach Proportion der Kosten 5, 6 oder mehr Groschen an, wobei „auch darzu gerechnet" Honorar-, Privileg- und Censurkosten, das heißt doch offenbar: einschließlich dieser Kosten. Auf den Bogen berechnet, würde der erstere Satz 2 Pf., der letztere $2^1/_2$, 3 oder mehr Pfennige betragen. Im Jahre 1668 setzten auch die auswärtigen Besucher der Leipziger Messe einen Taxvorschlag auf.[371] Sie gaben nicht den Preis pro Alphabet, sondern den Ballenpreis an, sodaß ihre Preisansätze mit denen der Leipziger nicht unmittelbar vergleichbar sind, sondern im Bogenpreis erhöht gedacht werden müssen; das um so mehr, als sich die Auswärtigen den Einzelbogenpreis im Ballenpreise so verbilligt dachten, daß als außerdem gewährter Buchhändlerrabatt „forthin nicht mehr als 5 rabat gegeben gegen baare bezahlung aber 6 fl. gelaßen" werden sollten, also nur 5 und 6 Prozent oder, falls 5 und 6 fl. nicht von 100 Gulden, sondern vom Ballenpreis („Und weilen also die Bücher den Pallen nach wohlfeiler angeschlagen werden, so müste man sich des rabats oder abzugs halber vergleichen, und forthin" u. s. w.) gemeint sind, der, wie wir sehen werden, durchschnittlich 80 fl. beträgt, 6 und $7^1/_2$ Prozent. Die Preisansätze der Auswärtigen sind höher, als die der Leipziger; das ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Leipziger am eigenen Platze handelten, während die Auswärtigen die Bücher von ihrer zum Teil weit entlegenen Heimat herbei- und dorthin zurückzuschaffen hatten. Für die „grobern Schriften und Scholasticalia" setzten die Auswärtigen einen

Ballenpreis von 45 fl. an, wobei auf den Bogen 2,26 Pf. kommen. Für die bessern Schriften aber stellten sie eine sehr eingehende Taxe auf. Sie unterschieden für den Druck in deutscher und lateinischer Sprache vier in steigender Preishöhe aufeinander folgende Gruppen, nämlich den Druck mit Mittel-, Cicero-, Garmond- und Petitschrift und notierten in jeder einzelnen wiederum in steigender Preisanordnung vier Sätze, nämlich für den Druck erstens auf Doppelt Papier, zweitens auf Schiltle-Papier, drittens hoch Cron Papier, viertens auf Median und Carre. Der niedrigste und der höchste Ballenpreis beträgt in der ersten Gruppe 65 und 80, in der zweiten 70 und 85, in der dritten 75 und 90, in der vierten 80 und 100 Gulden. Auf den Bogen berechnet ergibt das 3,27 und 4,03 Pf., 3,52 und 4,28 Pf., 3,54 und 4,53 Pf., und 4,03 und 5,04 Pf. Der mittlere Satz ist der Ballenpreis von 80 Gulden (pro Bogen 4,03 Pf.), und von diesem aus macht man sich dieses System am leichtesten übersichtlich. Es steht dieser Satz in der ersten Gruppe an letzter Stelle, ist also hier der teuerste Satz, rückt in der zweiten Gruppe an die dritte, in der dritten auf die zweite Stelle zurück und bildet endlich in der vierten und letzten Gruppe den ersten, also billigsten Satz. Und von diesem Mittelpunkte aus bewegen sich die Preissätze in einem Spielraume, dessen untere Grenze der Ballenpreis von 65 Gulden (pro Bogen 3,27 Pf.), dessen obere Grenze der Ballenpreis von 100 Gulden (pro Bogen 5,04 Pf.) bezeichnet. Über die Höhe dieses ganzen Preissystems hinaus ragen die Drucke in griechischer, hebräischer und anderer orientalischer Sprache mit dem Ballenpreis von 105 bis 110 fl. (pro Bogen 5,54 Pf.), die Drucke auf Schreibpapier, bei denen „dem Papier und der schrifft nach" der Ballen „umb einer tertz" und der Druck auf schön Postpapier oder mit Nonpareille, wobei auf den Ballen „etwa auf daß Höchste der halbe theil" aufgeschlagen werden soll. Nach Analogie der sächsischen Taxordnung von 1623 und des Taxvorschlags der Leipziger Buchhändler von 1667 müssen wir uns dabei zweifellos überall Honorar-, Privileg- und Censurkosten inbegriffen denken.

Die Preise des Halleschen Waisenhausverlags [372] waren, Wende des 17. Jahrhunderts, noch niedriger als die eben angeführten Preisangaben. Die Preise, mit denen es im Jahre 1699 seine dreizehn verschiedenen Verlagsartikel für die Leipziger Messe selbst angesetzt hat, ergeben einen durchschnittlichen Bogenpreis von etwa 2 Pf.

Die Bogenpreise betragen z. B. bei A. H. Francke, Anleitung zum Christentum (3 Bogen in 8°, Preis 3 Pf.) 1 Pf.; bei A. H. Francke, Bußpredigten (48 Bogen in 4°, Preis 9 gr.) 2,2 Pf.; bei Erasmus, Enchiridion (17 Bogen in 8°, Preis 3 gr.) 2,1 Pf.; bei Spener, Periphrasis in I. epist. Johannis (92 Bogen in 4°, Preis 16 gr.; Spener bekam 130 Freiexemplare) 2,8 Pf.; bei Lichtscheid, Gedanken (40 Bogen in 8°, Preis 6 gr. 6 Pf.) 1,9 Pf. Die Preise pro Alphabet würden für die genannten Bücher 1 gr. 11 Pf., 4 gr. 2 Pf., 4 gr., 5 gr. 4 Pf. und 3 gr. 7 Pf. betragen. Etwa zehn Jahre später wurde von am Waisenhause Angestellten selbst an den Verlagspreisen der Waisenhausbuchhandlung in einer für uns lehrreichen Weise Kritik geübt. Die Preise seien zu hoch; der Bogen Cicero, Mittel oder anderer größerer Schrift koste dem Verlag selbst nicht ganz 1 Pf., das Alphabet könnte deshalb mit ziemlichem Nutzen für 3 gr. verkauft werden; also (der Groschen hat 12 Pfennig) mit einem Gewinn von einem Groschen oder 33%. Das werde aber nicht einmal verlangt; das Alphabet solle nur nicht über 4 gr. (wobei auf den Bogen 2 Pf. kommen) angesetzt werden, also der Gewinn nicht über 50% des Verkaufspreises betragen. Dem Anschlag sind lediglich die Kosten von Druck und Papier zu Grunde gelegt; nichts vom Honorar, während nach Elers damals auf den einzelnen Unternehmungen des Waisenhausverlags pro labore (d. h. an Honorar) über 5000 Thaler lasteten. Ferner ist nicht in Rechnung gezogen, daß eine Handlung, die wie das Hallesche Waisenhaus in Tauschrechnung arbeitete, für das Alphabet nicht bare 4 Groschen, sondern Bücher, die erst in bare Groschen umzusetzen waren, erhielt.

Wir werden es im weitern Verlaufe unserer Erzählung noch erfahren, wie es zu den Ruhmestiteln des Halleschen Buchhandels gehört, daß von ihm wiederholt die Anregung zu gemeinsamem Handeln in buchhändlerischen Interessen ausgegangen ist. Von ihm ist auch, im Jahre 1713, der erste Versuch einer Preisreform ausgegangen, d. h. nach den behördlichen Taxversuchen des 17. Jahrhunderts — die sich auch im 18. Jahrhundert immer wieder gelegentlich bemerklich machen — der erste rein buchhändlerische Versuch, eine Preisreform durch eine Verständigung zwischen Buchhändlern untereinander herbeizuführen. Von Erfolg ist er nicht gewesen; das erwarten wir ja wohl auch nicht. Aber für die buchhändlerische Preisgeschichte ist er von großem Interesse.

Wir können ihn nach dem, was im Vorangehenden gesagt ist, genau verstehen und würdigen, und er ist gleichsam eine abschließende Zusammenfassung davon. Der Preisreform liegen die folgenden Punkte, über die eine Verständigung mit der Geschäftswelt herbeigeführt werden sollte — wie es heißt, auch mit „vielen" Geschäftsgenossen herbeigeführt worden ist (?) — zu Grunde. Erstens: das auf der Leipziger Messe erhandelte Tauschgut wird pro Alphabet ordinären Schriftgrads gewöhnlich zu 4 gr., Korpusdruck nicht über 5 gr., das auf der Frankfurter Messe erhandelte Tauschgut ordinären Schriftgrads nicht über 5 gr., Korpusdruck nicht über 6 gr., unter Umständen nur auf $5^1/_2$ gr. gestellt. Zweitens: ein Überschuß von einigen Bogen über das Alphabet wird nicht berechnet. Drittens: Ausgaben pro labore werden nicht auf den Preis geschlagen. Viertens: beläuft sich der Preis von Druck und Papier einmal etwas höher als gewöhnlich, so soll nicht zu scharf gerechnet werden. Fünftens: bei ausländischen, z. B. holländischen Büchern, die eine andere — höhere — Taxe haben, soll auf alle Billigkeit gesehen werden, und kommt man mit dem Preise nicht durch, so soll man sich ihrer lieber entschlagen. Sechstens: ebenso soll man auf die Bücher derjenigen inländischen Buchhändler, welche sich der neuen Preisrichtung nicht fügen, sondern lieber beim Alten bleiben wollen, zu verzichten suchen.

Das Waisenhaus selbst aber blieb, was seinen eigenen Verlag betraf, der „neuen Preisrichtung" bis auf weiteres treu. Im Jahre 1733 gab es Friedrich Wilhelm dem Ersten die folgende Erklärung über die Preisbildung der Bücher: „Ein Bogen ordinärer Schrift wird in dem ordentlichen Verlag des Wayſenhauſes mit 2 Pfennigen [Alphabet 4 gr.] von dem Käufer bezahlet, auf welchen Preis man selbst vor mehren Jahren den Verlag heruntergesetzet hat, da die Buchhändler sonst durchgehends ein mehres zu nehmen gewohnt gewesen, auch größtentheils solches noch thun." Die Universität Leipzig gab in den sechziger Jahren als den vor dem Siebenjährigen Kriege üblichen Durchschnittspreis eines Alphabets „ordentlichen Oktavformats" 5—6 Groschen an[373], oder auf den Bogen $2{,}_{34}$—$2{,}_{86}$ Pfennig.

Wenn wir damit die in Georgis Bücherlexikon verzeichneten Verkaufspreise vergleichen, so waren die Preise, die man zu Ende unseres Zeitraums in Deutschland für Bücher bezahlte, allerdings durchschnittlich höher.

Als allgemeiner Durchschnittspreis des Oktavbogens für Neuausgaben gangbarer populärer Litteratur alten Verlags und für Originalschriften derselben Gattung ergibt sich der von 3 bis 4 Pfennig. Überschritten wird diese Grenze verhältnismäßig wenig, während die Preise häufig daruntergehen; wir können als weitergesteckte Grenzen die von 2,5 und 4,5 Pf., als weiteste die von 2 und 5 Pf. ansetzen. Die verschiedenen Robinsons kosteten großenteils 2 bis 3 Pf. pro Bogen, auch bei den großen Leipziger Verlegern; beliebte Büchelchen sehr alten Verlags gingen zuweilen auch in Leipzig bis nahe an 1 Pf. pro Oktavbogen herunter. Die zahlreichen bei Wagner in Ulm in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts erschienenen, so viel gelesenen und für ihre Zeit so bezeichnenden Romane von Happel (Afrikanischer Tarnolast, Ottomanischer Bajazeth, Sächsischer Wittikind u.s.w., sämtlich in Oktav) kaufte man im Durchschnitt für 2,9 Pf. pro Oktavbogen. Harsdörffers Deutscher Secretarius (8°, Nürnberg 1674, Ender) und Schauplatz jämmerlicher Mordgeschichte (8°, Hamburg 1662, Liebezeit) kosteten je 2,7 Pf., sein Schauplatz lust- und lehrreicher Geschichten (8°, Hamburg 1703, Liebezeit) kostete 2,3 Pf. pro Bogen. Hoffmannswaldaus Deutsche Übersetzungen und Gedichte (8°, Breslau 1704, Fellgiebel) hatten den Bogenpreis von 3,6 Pf., Hoffmannswaldaus und anderer Gedichte (1709) den von 4,6 Pf. In derselben Preislage etwa wie die letztern Schriften bewegen sich Übersetzungen. Die deutsche Übersetzung von Sam. Clarcks geistreichen Reden (8°, Leipzig, Teubner) und von desselben Gedanken vom Ursprung des Bösen (8°, Hannover 1731) hatten die Bogenpreise von 3,3 und 4,5 Pf. Gracians „Kluger Welt- und Staats-Mann" kostete pro Oktavbogen 3 Pf. (8°, Augsburg, Kühtz) und 4 Pf. (8°, Augsburg, Mertz). Hugo Grotius' 3 Bücher vom Recht des Kriegs und Friedens konnte man mit Thomasius' Vorrede und Schützens Anmerkungen (4°, Leipzig 1707, Groschuff) für 2,2 Pf. pro Quartbogen erstehen.

Die alten Leipziger Oktavausgaben lateinischer Schriften von Comenius (Große, 1633, 1642, 1673) kostete der Bogen 2,3 bis 2,7 Pf., die Tübinger Janua tripartita (Cotta, 1659, 1689) 2,2 Pf. Dieselbe Preislage hatten Comeniussche deutsche Schriften (Spiel-Schul, 8°, Frankfurt 1659, Götze, 2,6 Pf.).

Zu den teuersten Werken gehörten die großen Leipziger Lexika. Das Frauenzimmer-Lexikon (8°, 1715) kostete pro Bogen 6 Pf., das Adels-

Lexikon (8°, 1719) 6,6 Pf., das Antiquitäten-Lexikon (8°, 1719) 6,9 Pf., das Jacobische, dann Jöchersche Gelehrten-Lexikon zuerst (1715, 1717) 7,6 Pf., dann (1725) 8,2 Pf., dann (1733) 8 Pf., das Jablonskysche Natur- und Kunst-Lexikon (1712) ebenfalls 8 Pf. Sie sind sämtlich bei Gleditsch erschienen. Außerordentlich billig waren dem gegenüber die großen Lexika, die der betriebsame Stössel in Chemnitz verlegte. Von seinem Biblischen Real-Lexikon in Quart kostete der Bogen der drei ersten Teile (1715—1721) 3,5 Pf., der des vierten (1721) 4,1 Pf., vom Bergwerks-Lexikon (1730) der Oktavbogen 3,8 Pf. Noch wohlfeiler waren süddeutsche Lexika; das kompendiöse Bauren-Lexikon (8°, Nürnberg 1728, Monath) kostete pro Bogen nur 2,8 Pfennig. Das waren Preise, denen sich die großen Leipziger Lexika erst dank der Bemühungen süddeutscher Nachdrucker annäherten. Das sogenannte Buddäussche Lexikon (Leipzig 1709, Fritsch) kostete zunächst 6,4 Pf., seit Brandmüllers Nachdruck 4,3 Pf. pro Bogen. Die großen Leipziger Lexika hatten also einen durchschnittlichen Bogenpreis von 7,3 Pf., die billigern Lexika einen solchen von 3,5 Pf.

Mit Argumenten und Kommentaren versehene lateinische Cicero-Ausgaben kosteten pro Bogen 3,4 Pf. (8°, Leipzig 1735, Breitkopf), 4,7 Pf. (groß 8°, Leipzig 1737, C. Martini), 2,2 Pf. (8°, Leipzig 1664, Fritsch); mit deutschen Noten bei Krauß in Wien (12°, 1736) 3 Pf. und (8°, 1736) 1,2 Pf. Von Cicero-Übersetzungen kostete der Bogen 3,8 Pf. (8°, Leipzig 1739, Breitkopf) und 5,1 Pf. (12°, Wien 1736, Krauß).

Von einem Foliowerke wie dem Codex Theodosianus c. Comment. Gothofredi iter. recogn. commendat. Var. Observat. aucta, quibus adjecit suas Joh. D. Ritter, fol., Leipzig, Weidmann, kostete der Bogen des Tom. II (1737) 5,9 Pf., der des Tom. III (1738) 6,8 Pf.; vom Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus, fol., Brünn, Lehmann, 3,7 Pf. Joh. Ernst Clauderi Praxis medico-legalis, 4°, in Altenburg bei Richter erschienen, kostete pro Bogen 3,4 Pf. Die lateinischen Schriften Caroli Arndii kosteten, soweit sie bei Rußworm in Güstrow (8°, 1705 und 1706) erschienen, 3 und 4,2 Pf., soweit sie in Rostock bei Garmann erschienen (4°, 1705 und 1714) 2,6, 2,7 und 3 Pf. Neuausgaben lateinischer Werke Hermann Conrings aus den 1670er Jahren und vom Jahr 1710 kosteten 2,4 Pf. (8°, Leipzig

1672, H. Große), 2,8 Pf. (4°, Helmstedt 1675, Hamm) und 2,9 Pf. (4°, Jena 1710, Hartung).

Von Christian Wolffs lateinischen Schriften, den Grundwerken der Schulphilosophie eines ganzen Zeitalters, kosteten, sämtlich in 4° bei Renger in Halle in den 1730er Jahren erschienen, die Ontologie 4,2 Pf., die Cosmologie 3,6 Pf., die Psychologie 3,5 Pf., die Theologie 3,1 Pf. pro Bogen; daß die Preise mit jedem folgenden Werke sinken, ist wohl kein Zufall. Von Wolffs in demselben Verlag in demselben Jahrzehnt erschienenen Gesammelten kleinen teutschen Schriften in 8° kostete der zweite Teil 3,7 Pf., der dritte 3 Pf. pro Bogen. Erasmus' De Bello (8°, Braunschweig 1672) kostete pro Bogen 4 Pf.; von Erasmus' De Civilitate gab es Ausgaben mit den Bogenpreisen von 4 Pf. (8°, Leipzig 1702, Weidmann, lateinisch und deutsch), 3 Pf. (12°, Leipzig 1702, Schuster, lateinisch und deutsch) und 2,4 Pf. (8°, Hamburg 1716, Heyl, und 8°, Goslar 1721); die Colloquia cum Laude Stultitiae hatten bei Emmerich in Leipzig (12°, 1698) den Bogenpreis von 3,7 Pf., bei Bartholomäi in Ulm (8°, 1712) den von 3,5 Pf.

Wir konnten oben in den Grundsätzen der Preisbildung und beabsichtigten Preisreform der Halleschen Waisenhausbuchhandlung die ausgesprochene Tendenz auf eine über einer allgemeingültigen Bogentaxe aufgebaute Gleichmäßigkeit der Bücherpreise beobachten. Das Georgische Bücher-Lexikon bestätigt diese Beobachtung. Es zeigt eine, in der geringen Verschiedenheit der Ausstattung, der geringen Höhe und Verschiedenheit der Honorare und der allgemeinen Richtung der Organisation begründete große Gleichmäßigkeit der Preise. Es herrschte die Tendenz, für Papier, Druck, Honorar allgemeine Durchschnittssätze anzunehmen und einen allgemeinen Bogenpreis zu normieren, in dem das Mehr hier durch das Minder dort ausgeglichen wurde, und sie konnte herrschen, weil die Verhältnisse selbst sie an die Hand gaben.

Der mittlere Oktavbogenpreis beträgt für lateinische und deutsche Schulbücher 2,3 Pf., für kommentierte lateinische Klassikerausgaben 2,9 Pf., für populäre deutsche Litteratur und lateinische Gelehrtenlitteratur gleichmäßig 3,5 Pf., und nur die großen Lexika steigen mit 7,2 Pf. bedeutend über das Allgemeinniveau empor.

Von den Preisen deutschen Verlags heben sich scharf die Preise ab, die man in Deutschland für gute Werke ausländischen Verlags zu zahlen

hatte; ein Umstand, der ganz damit in Einklang steht, daß z. B. die Holländer schon in 1660er Jahren deutschen Verlag mit ihrem holländischen nur im Verhältnis von 1 zu 3 oder 4 changieren wollten.

Ciceros bei Chr. Martini in Leipzig erschienene Opera omnia kosteten, wie wir hörten, pro Bogen 4,7 Pf.; Ciceronis Filii, Vita a Valamberto descr., c. Praef. J. A. Fabricii (8°, Hamburg 1730, König) sogar nur 3,7 Pf. Dagegen kostete der Bogen von Ciceros Dialogi III ad Quintum Fratr. de oratore per Pearse (8°, Cantabr. 1716, 1732) 11,6 Pf., die Großoktavausgabe von Ciceros Definibus ex Rec. Jacobi Davisii (Cantabr. 1730), ebenso wie die Amsterdamer Oktavausgabe von Ciceros Orationes selectae c. Interpret. Ch. Cellarii pro Bogen 10,2 Pf., die Elzevirsche Duodezausgabe der Opera Ciceronis c. N. Gronovis (1692) sogar 12,1 Pf. Die Genfer brachten auch billigere Ausgaben, von Ciceronis Opera c. N. Var. Gruteri et Schrevelii (4°, Genev. Chouet) kostete der Bogen nur 3,1 Pf. Im französischen und holländischen Verlag aber ist eine dem deutschen gegenüber bedeutend höhere Preislage die Regel. Preise von 9,1 Pf. (Claud. Aeliani Hist. lb. XIV c. Comm. Var. et Perizonii, 8°, Lugd. 1701, Bat. Vivie), 10,7 Pf. (Comenii Janua Aurea reserata, 24°, Amst. 1643, Elzevir, oder Homer, Ilias cum annot., 12°, Amst. 1734, Wettstein), 11 Pf. (Homer, Opera, graec. et lat. cur. Senderlino et Berglero, 12°, Amst. 1696, Wettstein), 11,3 Pf. (Homer, Ilias, graec. et lat. ex rec. Jo. Barnes, 4°, Cantabr. 1711), 13 Pf. (Euclidis quae supersunt omnia ex rec. Dav. Gregorii, fol., Oxonii 1703) oder gar 19,2 Pf. (Euclidis elementorum libri VI, liber XI, liber XII ex vers. Commandini, 8°, Oxonii 1702, 1715) gehen über den deutschen Durchschnittspreis stark hinaus. Von Erasmus' De copia Verborum in Duodez kostete der Bogen in der Amsterdamer Ausgabe von 1662 (11 Bogen) 4,1 Pf., in der Osteroder von 1690 (22 Bogen) 2,3 Pf. Dasselbe Werk (Herm. Conrings Tract. de sanguinis generatione), das in der Helmstedter Ausgabe (4°, 1643, Rixner) 4,2 Pf. kostete, kostete in der Leydener (4°, 1646, Elzevir) 6 Pf. Erasmus' Adagia (fol., Frankfurt [Dillingen] 1646, 1670, Beneart), Adagiorum Epitome (12°, Leipzig 1678, 1696, Förster) und De Civilitate cum Comment. G. Heideggeri (18°, Basel 1707, König) hatten die Bogenpreise von 2,7, 2,6 und 2,7 Pf.; Erasmus' Apophthegmata (12°, Amster-

dam 1671, Ravenst.) und Erasmus de Civilitate Morum (12°, Amsterdam 1671, Waesberge) hatten die Bogenpreise von 4,5 und 6 Pf. Die Janua V Linguarum (8°, Frankfurt a. M. 1662, Schönwetter) kostete 2,7 Pf., die Janua Linguarum reserata c. Vestib. (8°, Amsterdam 1665, Elzevir) 5,8 Pf. pro Bogen. Das Dictionarium novum Latino-Sueco-Germanicum (8°, Hamburg 1700, Heyl) kostet pro Bogen 2 Pf., das Dictionarium novum Latino-Germano-Graecum (8°, Frankfurt 1692, Zunner) 3,5 Pf., das Dictionarium Latino-Gallicum (8°, Haag 1731) dagegen 7,8 Pf. Die Bogenpreise des Corpus Juris Civilis cum Notis Gothofredi von 7,6 Pf. (4°, Leipzig 1705, Gleditsch) und 7,9 Pf. (groß 4°, Frankfurt 1663, 1688, Societas) waren für deutsche Verhältnisse sehr hoch; der Bogenpreis des Corpus Jur. Civ. absque Notis aber in Amsterdamer Ausgabe (ed. corr., groß 8°, Amsterdam 1700, 1720, Waesberg) betrug 9,8 Pf. Die Bogenpreise von Erasmus' Colloquia cum Notis betrugen in der Leipziger (8°, 1713, Weidmann) und Baseler Ausgabe (18°, 1707, König) 2,8 und 3,4 Pf., in den Amsterdamer Ausgaben bei Janson (12°, 1646, 1658), Boom (12°, 1658, Boom), Elzevier (24°, 1650, 1677), Leers (8°, 1693) und Hacke (8°, 1693) 6,6, 7,8, 11,1, 11,1 und 13,8 Pf. Die schwere wissenschaftliche Litteratur deutschen Verlags hatte einen durchschnittlichen Bogenpreis von 3,5 Pf., diejenige ausländischen Verlags einen solchen von 9,6 Pf. Die Klassikerausgaben kosteten in deutschem Verlag durchschnittlich 2,9 Pf., in ausländischem Verlag durchschnittlich 7,5 Pf. auf den Bogen.

Gewiß waren die ausländischen Ausgaben schöner und vielfach wertvoller; aber dafür beherrschten sie auch den gelehrten Büchermarkt Europas. Vom Corpus Juris Civilis z. B. verzeichnet Georgis Europäisches Bücher-Lexikon nicht weniger als zwanzig ausländische Ausgaben (Lyon 8, Paris 3, St. Gervais 1; Venedig 3, Florenz 1; Antwerpen 2, Amsterdam 1; Genf 1), deutsche nur aus Frankfurt (Stoer und Societas) und Leipzig (Gleditsch). Von Homerausgaben verzeichnet Georgi aus dem Auslande 26 (Amsterdam 7, Paris, Genf und Rom je 3, Lyon, Venedig, London, Canterbury je 2, Leyden, Löwen und Lovanii je 1), aus Deutschland 15 (Basel 9, Straßburg 3, Leipzig 2, s. l. 1).

Die verschiedenen Schriften von Erasmus sind in Deutschland außerordentlich häufig aufgelegt worden; trotzdem stehen in Georgis Bücher-

Lexikon den 42 lateinischen und 5 deutschen Ausgaben Deutschlands 51 ausländische Ausgaben gegenüber. Es kommt auch nicht darauf an, wie viele der Schriften auf beiden Seiten Nachdrucke waren, sondern auf den Gesamtvergleich unter dem Gesichtspunkte, was das Publikum unter den bestehenden Verhältnissen für die Bücher zu zahlen hatte. Dabei ergibt sich, daß, wenn die ausländischen Bücher berühmt waren durch ihre schönere Ausstattung, die deutschen dafür nicht nur in diesem und jenem Falle, sondern im allgemeinen durchgehend bedeutend billiger waren. Der ausländische Buchhändler erscheint hier als der vornehme Unternehmer, der deutsche als der Kaufmann, der für wohlfeilere Bedarfsartikel sorgt. Die Londoner Folioausgabe von Erasmus' Epistolae von 1642 kostete 12 Reichsthaler, 8,5 Pf. pro Bogen, ebensoviel die Leydener Folioausgabe, cura Joh. Clerici (1703, 1706), während die Frobensche (Basel 1519, 1521) 1 Rthlr. 12 gr. kostete; Brandmüller in Basel aber brachte 1714 eine handlichere Oktavausgabe der Epistolae selectiores für 10 Groschen, den Bogen zu 2,9 Pf. auf den Markt.

Ein ähnlicher Preisunterschied, wenn auch nicht so bedeutend, bestand vielfach zwischen Nord- und Süddeutschland. Die theologischen Schriften Tob. Eißlers, der zahlreiche und gern gelesene Bücher geschrieben hat, erschienen teils in Helmstedt, teils in Büdingen (bei Regelein), alle in Oktav. Die Bogenpreise des „Zeugnisses vom innern Wort" (1723) und des „Bedenkens von der Separation" (1730), beide in Helmstedt, betrugen 3,3 und 4 Pf.; diejenigen des „Unterschieds zwischen der innerlichen und äußerlichen Erkenntniß" (1720), der „Sprüche Salomonis" (1730) und des „Beschämten Christenthums" (1720), sämtlich in Büdingen, 2,7, 2,8 und 2,9 Pf.

Von den 142 bei Georgi aufgezählten Gesangbuchsausgaben kosteten 58 6—8 Groschen, 24 verteilen sich auf die Preise von 2—5 Groschen und 41 auf die Preise von 10—20 Groschen. Ein Preis von 6 oder 8 Groschen war der üblichste, darunter der von 4, darüber der von 12 Groschen. Der Verkaufspreis der preußischen Quartkalender war auf Grund königlicher Verordnung der von 3 Groschen. Das vielbeliebte Volksbuch: Francions komische Historien kaufte man in der Amsterdamer Duodezausgabe von 1668 für 20, in der Oktavausgabe von Monoth, Nürnberg 1713, für 16 Groschen (Bogenpreis 2,9 Pf.). Hausbücher und Haushalter kosteten ebenfalls pro Bogen etwa 2,7 bis

3 Pf. (z. B. Nürnberg 1710, Büggel, 8°; Magdeburg 1710, 8°; Frankfurt 1698, Helmers, 12°).

Sind die damaligen Bücherpreise deutschen Verlags an sich selbst hoch oder niedrig zu nennen?

Ein Pfennig, ein Groschen (= 12 Pf.), ein Thaler (1 Rthlr. = 24 Groschen) bedeutete vor 200 Jahren natürlich einen andern Kaufwert als heute. Ein Maurer oder Zimmerer in Leipzig, der sich um das Jahr 1700 ein Gesangbuch für 7 Groschen angeschafft hätte, hätte damit einen vollen Tageslohn ausgegeben; gegenwärtig würde er damit nur etwa ein Fünftel seines täglichen Lohnes verausgaben. Ein Tagelöhner, der damals einen Kalender für 3 Groschen gekauft hätte, hätte damit ebenfalls fast seinen ganzen Tageslohn (3 gr. 6 Pf.) verausgabt; gegenwärtig würde er damit nur ein Siebentel davon aufwenden. Was bedeutete ein barer Thaler damals und jetzt für eine Köchin, die ihn empfing, und die Herrschaft, die ihn ihr zahlte, wenn eine Köchin nach der kursächsischen Polizeiordnung von 1651 jährlich 5 bis 8, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts als „excellente" Köchin 10 Reichsthaler erhielt und jetzt 80 bis 120 Thaler erhält? 4 Pfennig bedeuteten zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Leipzig soviel wie ein Pfund gut Roggenbrot; jetzt bedeuten sie soviel wie ein Viertel Pfund Brot. Für unsere Gegenwart ist der mittlere deutsche Bogenpreis für wissenschaftliche Litteratur auf Grund buchhändlerischer Schätzungen zu 26,4 Pf. berechnet worden. Damals betrug er 3,8 Pf. Die Kaufkraft des Geldes müßte seit den 1730er Jahren um das $7\frac{1}{2}$fache gestiegen sein, wenn der damalige und heutige Preis je für ihre Zeit das gleiche bedeuten sollte. Mit einer solchen Steigerung kann man allgemein nicht rechnen. In den 1870er Jahren[374] ist unter Ansetzung des in dem Jahrfünft 1871—1875 bestehenden Geldwertes als Einheit für die nach den Preisen des Lebensbedarfs berechnete Kaufkraft des Geldes in den Jahrzehnten 1721—1740 der Multiplikator 3,50 gefunden und die Ergebnisse, denen hier dieses einzelne Stück entnommen wird, sind mit andern, unabhängig davon angestellten Untersuchungen im ganzen in Übereinstimmung gefunden worden.[375] Nimmt man an, daß die Kaufkraft des Geldes von der Mitte der 1870er Jahre an bis in die Gegenwart nur in der Weise weiter gefallen sei, wie in dem gleichen vor der Mitte der 1870er Jahre liegenden Zeitraume, so ergibt sich — die angedeuteten

Untersuchungen finden für das Jahrzehnt 1841/1850 den Multiplikator 1,43 — für das zweite Fünftel des 18. Jahrhunderts der Multiplikator 3,93 oder rund 4, sodaß 1 Rthlr. 11,52 Mk. heutigen Geldes bedeuten würde. In der von diesem Multiplikator verlangten Sprache geredet, würde der mittlere deutsche Bogenpreis für wissenschaftliche Litteratur 14 Pf. in heutigem Geldwerte betragen haben, der gegenwärtige also um 85% teurer sein. Der mittlere Bogenpreis ausländischen Verlags hätte 38,4 Pf. in heutigem Geldwerte betragen, derjenige der großen Leipziger Lexika 28,8 Pf., derjenige der Klassikerausgaben deutschen Verlags 11,6 Pf., ausländischen Verlags 30 Pf. Der üblichste Preis eines Gesangbuches hätte 3,36 Mk. betragen, ein preußischer Kalender hätte 1,44 Mk., Francions Historien hätten in der Nürnberger Ausgabe 7,68 Mk. gekostet.

Fragen wir, wie sich damals und heute der mittlere Bogenpreis wissenschaftlicher Litteratur zu den unmittelbaren Herstellungskosten verhält. Als Preis eines sogenannten Neuries mittelguten Papiers in Oktavformat kann man heute 17,50—20 Mk., als Preis für den glatten Satz eines Oktavbogens (ohne Zuschläge und Haus- und Autorkorrektur) 31 Mk., für den Druck des ersten Tausend 8,50 Mk. und jedes weitern Tausends 3,50 Mk. ansetzen. Dem würden für das Ende unseres Zeitraums, wenn man dabei die vierfache Kaufkraft des Geldes zu Grunde legen wollte, die Preissätze von 28,80 Mk. für 1000 Bogen Papier, 5,76 Mk. für den Satz eines Bogens, 4,80 Mk. für den Druck des ersten Tausends und 1,90 Mk. jedes weitern Tausends entsprechen. Es würde das bedeuten, daß die Druckkosten — an stärkerm Steigen durch die Verbesserung der Pressen gehemmt — um das Doppelte, die Satzkosten dagegen um mehr als das Fünffache gestiegen wären, während die Papierkosten infolge der maschinellen Entwickelung um mehr als das Drittel (um 35%) gefallen wären. Die Papier-, Satz- und Druckkosten würden zusammen pro Bogen um 47% gestiegen sein. Wir werden dieses Steigen und Fallen der verschiedenen Herstellungsfaktoren auf anderm Wege allgemein bestätigt finden.

Aber lassen wir jetzt die Berücksichtigung der veränderten Kaufkraft des Geldes aus dem Spiele und stellen wir uns auf die sichere Basis der bloßen Verhältnisvergleichung. Wir nehmen ein Werk wissenschaftlichen Inhalts an, das in glattem Satz im Umfange von 20 Oktavbogen

in 1500 Auflage gedruckt werde. Es würde dann bei einem Bogenpreise von 3,5 und 26,4 Pf. der damalige und heutige Verkaufspreis 364 Rthlr. 14 gr. und 7920 Mk. betragen, und die Durchschnittskosten würden damals betragen haben: Papier 75 Rthlr., Satz 10 Rthlr., Druck 10 Rthlr., Korrektur 2½ Rthlr., Honorar 25 Rthlr. 20 gr., zusammen 123 Rthlr. 8 gr., und heute betragen: Papier 562 Mk., Satz 620 Mk., Druck 205 Mk., Korrektur 60 Mk., Honorar 1000 Mk., zusammen 2447 Mk. Die folgende Tabelle gibt die aufgeführten Posten der Herstellungskosten in Prozenten des Verkaufspreises an. Sie stellt die für eine Auflagehöhe von 1000 und 2000 Exemplaren gültigen Prozentsätze daneben, um zugleich zu zeigen, daß das Gesetz der Verminderung der Herstellungskosten pro Exemplar bei steigender Auflage damals schwächer wirkte, als es heute der Fall ist. Die Satzkosten und das Honorar sind es, die die stärkste Steigerung erfahren haben. Diese beiden Posten sind es aber zugleich, die bei gleichbleibendem Verkaufspreise, während die drei übrigen Posten mit der Verminderung und Steigerung der Auflagehöhe verhältnismäßig unverändert bleiben, das Verhältnis der Herstellungskosten zum Verkaufspreis mit Verminderung der Auflage immer ungünstiger, mit Steigerung der Auflage immer günstiger gestalten, und einen je höhern Wert die beiden Posten besitzen, um so stärker muß sich das Gesetz geltend machen.

Durchschnittliche Herstellungskosten eines wissenschaftlichen Werkes von 20 Bogen 8°.

	Im 2. Fünftel des 18. Jahrh.			Im Anfang des 20. Jahrh.		
	bei 1000 Auflage	bei 1500 Auflage	bei 2000 Auflage	bei 1000 Auflage	bei 1500 Auflage	bei 2000 Auflage
Papier	20,5 %	20,5 %	20,5 %	7,1 %	7,1 %	7,1 %
Satz	4,1 %	2,6 %	2,1 %	11,7 %	7,8 %	5,9 %
Druck	3,4 %	2,6 %	2,4 %	3,2 %	2,6 %	2,3 %
Korrektur . .	1,0 %	0,7 %	0,5 %	1,1 %	0,8 %	0,6 %
Honorar . . .	10,6 %	7,1 %	5,3 %	18,9 %	12,6 %	9,5 %
Zusammen	39,6 %	33,5 %	30,8 %	42,0 %	30,9 %	25,4 %

Den Rohgewinn nun können wir, soweit der Tauschhandel in Betracht kommt, und gerade in ihm liegt ja das Unterscheidende im Verhältnis zu spätern Zeiten, nicht in der uns heute geläufigen Weise in den des Verlags und den des Sortiments abteilen. Die Gewinne des

Verlegers und Sortimenters sind vielmehr in der Hand des Verleger-sortimenters summiert. Auf dem Exemplar des Buchhändlers ruhen 4 Groschen Herstellungskosten, und es soll für 10 Groschen verkauft werden. A liefert es dem Buchhändler B für 7 Groschen, sodaß er 3 Groschen daran verdient. Er erhält aber dagegen ein Exemplar des Buchhändlers B, auf dem dieselben Herstellungskosten ruhen, und das zu demselben Preis verkauft werden soll. Indem A es für 10 Groschen verkauft, während er 4 Groschen (in Gestalt seines Exemplars) dafür ausgegeben hat, verdient er daran 6 Groschen, und das gleiche gilt für den Händler B. Es ist für jeden der beiden ebenso gut, als hätte er sein eigenes Exemplar für 10 Groschen ans Publikum direkt verkauft: der Verleger ist sein eigener Sortimenter, sowie der Sortimenter sein eigener Verleger ist. Deshalb konnte der kaiserliche Taxversuch vom Jahre 1656 ganz allgemein von der Zubilligung eines Buchhändler-gewinns von 60% sprechen.[376] Wir haben bei 29% Buchhändlerrabatt nach den unserm Durchschnittsbeispiele zu Grunde gelegten Voraussetzungen bei einer Auflage von 1000, 1500 und 2000 Exemplaren nicht wie heute einen Sortimentsanteil von 29% und einen Verlegeranteil von 27,4, 40,1 und 45,6%, sondern einen Buchhändleranteil von 60,4, 66,5 und 69,2%. Das vergegenwärtigt deutlich die wirtschaftliche Eigentümlichkeit des Tauschzeitalters und macht die furchtbaren Konvulsionen begreiflich, mit denen dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Bruch mit dem Tauschsystem, ehe das Konditions-system allgemein geworden war, verbunden sein mußte. Er bedeutete für den Buchhändler, der sich durch Ungunst der Verlagsbedingungen zum Sortimenter herabgedrückt sah, nichts anderes, als die Herabsetzung des Rohgewinns von 50, 56, 69% auf $33\frac{1}{3}$ bis 25, ja bis auf 16% oder die Entziehung von $16\frac{2}{3}$ bis 35,87, von 25 bis 44,2, von 34 bis 53,2%.

Und der Verleger? Büßte nicht auch er dabei ein? — Das er-innert uns an die Nachteile, mit denen diese Organisation des Sorti-mentenverlags andrerseits verbunden war. Sie hatte das Üble, daß der Gewinn, den der Buchhändler als Verleger bei seinem Geschäft vom Buchhändler als Sortimenter bezog, in der That nur eine Gewinn-Anweisung, nicht Geld, sondern ein Wechsel war, dessen Einlösbarkeit dahinstand. Der Buchhändler, der im Bewußtsein der Minderwertigkeit

seines Verlages die Messe bezog, griff mit beiden Händen nach der fremden Anweisung, die jedenfalls nicht schlechter sein konnte als die eigene; der Buchhändler, der der Lebenskraft seines Verlages sicher war, betrachtete sie mit Zurückhaltung und Mißtrauen. Wir sind bei den Geschäftsunkosten angelangt, die vom Rohgewinn auf den Reingewinn führen. Wie der Posten der Lagerentwertung, so waren damals die Fracht-, Brief-, Anzeigekosten höher. Der Centner Frachtgut von Leipzig nach Dresden kostet jetzt 80 Pf., damals kostete er $^2/_3$ Rthlr.[377], nach unserer Voraussetzung 7,68 Mk. heutigen Geldwertes. Die Gehälter scheinen sich von denen der Gegenwart nicht allzu sehr unterschieden zu haben, denn wir hören wiederholt von Dienergehältern von 40 Rthlrn.[378] Berechnen wir das Kostgeld nach dem Verhältnis des Kostgelds zum Gehalt, wie wir es aus dem Ende des 18. Jahrhunderts kennen (z. B. 80 fl. Gehalt und 180 fl. Kostgeld[379]), so ergibt sich nach heutigem Geldwerte ein Gesamtgehalt von rund 1500 Mk. Auf der andern Seite fehlten beim Verleger der mittlern Zeit gewisse Herstellungskosten, die für die neuzeitlichen in Betracht kommen, wenngleich sie nicht stark ins Gewicht fallen; die Broschur erhöht, das Tausend zu 1,50 Mk. gerechnet, bei einer Auflage von 1000 Exemplaren die Herstellungskosten nur um 0,6 % des Verkaufspreises.

Die Buchhandelsgeschichte der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird zeigen, daß zu der Zeit, in der der offene Krieg zwischen Sortiment und Verlag ausbrach, die empörten süddeutschen Sortimenter ihre Handlungsunkosten den sächsischen Verlegern in einer Höhe von 33 % vorrechneten, und zwar nicht in der Hitze des Wortgefechts, sondern in ausführlichen und gründlichen Abhandlungen. War das auch übertrieben: gegenwärtig würde selbst eine noch stärkere Erregung die Farben so dick nicht auftragen und von etwa 15 % (im Verlag) oder 20 % (im Sortiment) bis zu einer solchen Höhe hinaufgreifen können.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts schätzte man für den Geschäftsbetrieb des Sortimentsverlags alten Stils 60 % als Tauschgut, 40 % als Zahlungsartikel. Damals war die Herrschaft des Tauschsystems namentlich in Norddeutschland schon sehr stark erschüttert. Auch in unserer Periode gab es, wie wir wissen, jederzeit einen neben dem Tauschhandel einhergehenden Geldverkehr. Nehmen wir für unser Beispiel an, der Umfang des letztern habe sich zu demjenigen des erstern wie

2 zu 8 verhalten. Wir haben dann auf je 10 Artikel eines Buchhändlers 8 Tauschartikel (eigenen oder fremden Verlags) und 2 Artikel, von denen wir annehmen, daß er das eine im buchhändlerischen Geldgeschäft erworben, das andere darin abgegeben habe. Wie gestaltete sich dann sein Gewinn an einer Auflage? Bei einer Auflage von 1000 Exemplaren ruhten auf jedem Exemplare des Tauschgutes (des eigenen oder des dafür im Tauschwege erworbenen) 39,6% Herstellungskosten. Die Spesen setzen wir hier um des höhern Postens der Lagerentwertung mit 25% der Herstellungskosten, also mit 9,9% an. Endlich rechnen wir einen Kundenrabatt von 10%. Der Prozentsatz, der vom Verkaufspreise abgeht, beträgt also 59,5%, der Reingewinn 40,5%. Von dem Verkaufspreise des vom Buchhändler als Sortimenter verkauften Artikels gehen für ihn ab: 66⅔% Nettopreis, 15% Spesen und 10% Kundenrabatt; der Reingewinn beträgt 8,33%. Von dem Verkaufspreise endlich des vom Buchhändler als Verleger abgegebenen Artikels gehen ab: 39,6% Herstellungskosten, 15% der Herstellungskosten als Spesen, also 5,9% und 33⅓% Buchhändlerrabatt; der Reingewinn beträgt 21,17%. Berechnen wir ebenso den Reingewinn bei einer Auflage von 1500 und von 2000 Exemplaren und ziehen in jedem der drei Fälle den Durchschnitt, so ergibt sich, indem wir den entsprechenden Reingewinn des modernen Verlegers und Sortimenters zum Vergleiche danebenstellen, die folgende Tabelle:

	Verlegersortimenter							Verleger			Sortimenter
	Tauschgut			Gekaufte Zahlungsartikel	Verkaufte Zahlungsartikel						
Auflage . . .	1000	1500	2000	—	1000	1500	2000	1000	1500	2000	—
Herstellungskosten . . .	39,6	33,5	30,8	—	39,6	33,5	30,8	43,6	31,9	26,1	—
Spesen . . .	9,9	8,4	7,7	15,0	5,9	5,0	4,4	6,5	4,7	3,9	20
Kundenrabatt	10,0	10,0	10,0	10,0	—	—	—	—	—	—	—
Buchhändlerrabatt . . .	—	—	—	—	33,33	33,33	33,33	29,0	29	29	—
Nettopreis . .	—	—	—	66,67	—	—	—	—	—	—	71
Zusammen	59,5	51,9	48,5	91,67	78,83	71,83	68,53	77,5	64,6	58,3	91
Ab von	100,0	100,0	100,0	100,00	100,00	100,00	100,00	100,0	100,0	100,0	100
Bleibt Reingewinn . .	40,5	48,1	51,5	8,33	21,17	28,17	31,47	22,5	35,4	41,7	9

Der Gewinnanteil des tüchtigen Geschäftsmannes, der den Barsaldo möglichst zu vermeiden, den dennoch in Zahlung geleisteten und empfangenen Saldo aber im Laufe der Jahre möglichst zu balancieren wußte, war also damals ein verhältnismäßig höherer als heute, während sich das Gewinnverhältnis des in Zahlung empfangenen ebenso wie beim neuzeitlichen Sortimenter gestaltete. Der Reingewinn beträgt bei 1000, 1500 und 2000 Auflage damals beim Verlegersortimenter 35,85%, 42,1% und 45,1%, heute beim Verleger 22,5%, 35,4% und 41,7% und heute beim Sortimenter 9%. Wenn wir also eine vierfach höhere Kaufkraft des Geldes für damals annehmen, so würde ein in 1000 Auflage unter gleichen Bedingungen hergestelltes Buch von uns vorausgesetzter Gattung, das damals einen damaligen Verkaufspreis von 10 Mk. gehabt hätte, einen heutigen (vergl. S. 507) von 18 Mk. besitzen, und der Gewinn der damaligen Tauschhandlung würde 3,6 Mk., der des heutigen Verlegers 4,05 Mk. und der des heutigen Sortimenters 1,6 Mk. betragen. Trotz der im Verhältnis zur heutigen Preishöhe geringern Höhe der damaligen Preise waren die damaligen für die organisatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen ihrer Zeit teurer, als es die heutigen für die Bedingungen ihrer Zeit sind. Denn heute ruht auf dem Exemplar des soeben angenommenen Buches ein Verlags- und Sortimentsgewinn von 31,5%, damals ein solcher von 35,8%. Ist dieser Unterschied hier noch verhältnismäßig gering, so ist er um so auffallender bei der nichtwissenschaftlichen Litteratur. Man hat sich erstaunt gefragt, woher ein solcher Unterschied rühre, da damals die Arbeitslöhne geringer, die Ansprüche an die menschliche Arbeitskraft höhere, die Personal- und Geschäftsspesen niedriger, die Materialien mit Ausnahme des Papiers billiger gewesen seien.[380] Allein so kann man die damaligen und heutigen Bücherpreise auch gar nicht vergleichen. Der Bücherpreis bildet mit dem organisatorischen, ja dadurch mit dem allgemeinen geistigen Charakter seines Zeitalters eine ungleich festere und tiefere Einheit. Das Preissystem damals war fester, schwerfälliger, gleichmachender, gleichsam eingerostet. So sehr Geist, Wirtschaft, Organisation, Preis heute individualisiert und differenziert und in Individualisierungen und Differenzierungen wiederum aufs großartigste vereinigt sind, so wenig waren sie es damals. Wir haben damals — und wir schließen damit den Kreis, den wir in unserm zweiten Kapitel zu ziehen begonnen

haben — geistig, wirtschaftlich und organisatorisch gleichartigere Schriftsteller, gleichartigere Buchhändler, ein gleichartigeres Publikum und einen gleichartigern Preis. Wir haben oben die Hallesche Bibelanstalt als eine der neuzeitlichsten Unternehmungen damaliger Zeit kennen gelernt und erfahren, daß ihre Leiter zu denen gehörten, die auf die billigsten Preise guter Litteratur hielten. Die Cansteinsche Handbibel in Duodez kostete aber mit abgelegtem Satz 7, mit stehendem Satz 6 Groschen, in heutigem Gelde 3,36 Mk. und 2,88 Mk., und heute kostet die Mitteloktavbibel derselben Anstalt, dem Format entsprechend 40 bis 50 % stärker an Papierquantum, im Partiepreis 1.8 Mk. Oder denken wir an ein anderes Gebiet. Die berühmten Leipziger Konversationslexika damaliger Zeit kosteten roh pro Bogen 28,8 Pf. heutigen Geldes; vom Brockhausschen Konversations-Lexikon kostet heute der Bogen des ungebundenen Exemplars etwa 15 Pf., also fast die Hälfte. Eine ganze Welt buchhandelsgeschichtlichen Fortschritts liegt zwischen diesen Preisen. Denn bedenken wir dazu: was sind es für Bogen, die wir verglichen haben? Wo sind im Durchschnitt damaliger Produktion die Güte des heutigen Papiers, die Präcision des Satzes und Druckes, die schwarzen und bunten Karten und Abbildungen?

Wir sehen auch hier, wie auf allen den andern besondern Gebieten, den einen und gleichen Charakter des ganzen Zeitalters ausgeprägt. Auf allen diesen Gebieten zusammen aber haben wir die Merkmale entdeckt, die uns zeigen, daß die gegen Ende unseres Zeitraums lebende Generation in der That an der Schwelle eines neuen Zeitalters stand. Es hat sich gezeigt, daß das Tauschsystem den Forderungen der kommenden Zeit nicht mehr entsprechen konnte. Es ist deutlich, daß zu der Zeit, als mit dem Tauschsystem gebrochen wurde, als eine neue litterarische Welt sich gestaltete und das Konditionssystem noch nicht an die Stelle des alten Systems getreten war, vom begünstigten Verleger eine Steigerung der Preise ausgehen und der beeinträchtigte Sortimenter in seinem und des Publikums Namen in ganz anderer Weise als früher zum Nachdruck greifen mußte. Wir gehen einer Zeit tiefgreifender Umwälzungen und erbitterter Kämpfe und damit zusammen — das deutlichste Zeichen neuzeitlichen Lebens — energischster Reformarbeit entgegen; einem Zeitalter mit andern Worten, in dem auch auf dem Gebiete der Buchhandelsgeschichte in jeder Beziehung die unmittelbaren Grundlagen neuzeitlicher

Verfassung gelegt werden sollten. Der neuzeitliche Schriftsteller, die neuzeitliche Litteratur und Lektüre, das neuzeitliche Publikum, der neuzeitliche Buchhandel und Buchhändler, das neuzeitliche Buchgewerbe sollte sich entwickeln. Oder von welch ganz anderer Bedeutung mußte in einem Zeitalter, in dem die Französische Revolution sich vorbereitete, ausbrach und wirkte, die Censur werden; von welch ganz andern Schicksalen mußte, nach den geruhigen Zuständen seit Ende des Dreißigjährigen Kriegs, jetzt auch der deutsche Buchhandel erschüttert werden!

In die große Zeit all dieser innern und äußern Kämpfe und Wandlungen wird uns der folgende Band führen.

Quellennachweise und Anmerkungen.

Erstes Kapitel.

Anknüpfung, Einteilung und Übersicht.

1) Hans Mauser (Leipzig) nach Zwickau, 13. Okt. 1543; Archiv XVI, 221[718]. Vergl. Archiv XVI, 235[771] (1544).

2) Schramm (Wittenberg) nach Zwickau, 20. April 1544; Archiv XVI, 230[746].

3) So der Stadtschreiber Stephan Roth in Zwickau von Schramm und Jörg Rhaw in Wittenberg und Joh. Petrejus in Nürnberg, 1528, 1533, 1539, 1543, 1545; Archiv XVI, 70[149], 80[184], 139[412], 143[427], 187[584], 224[725], 240[793].

4) Schramm (Wittenberg) nach Zwickau, 8. Aug. 1530; Archiv XVI, 110[293].

5) Archiv XVI, 236, Nr. 773.

6) 1529; Archiv XVI, 95[233] fg. — März 1545 bittet Roth Schramm, zwei ihm gesandte Bücher in seinem Konto wieder abzustreichen; Archiv XVI, 239[791]. Vergl. auch XVI, 154[465] (1535).

7) 2. Mai 1545; Archiv XVI, 240[793]. — Defekte Bücher nahm Schramm, wenn er die Defekte nicht nachzuliefern vermochte, zu demselben Preise wieder zurück: Archiv XVI, 221[719] (15. Okt. 1543).

8) 26. Febr. 1539; Archiv XVI, 187[582].

9) 1532; Archiv XVI, 135[397]. — Lotters Diener an Roth, 23. März 1530: Kann ihm diesmal nichts Neues schicken; Wittenberger Student an Roth, 26. Juni 1540: mittit tibi Schramm noua, duos libellos ... alias noui nihil habet; 3. April 1544: Schramm schickt Roth mit bestellten Büchern eine unbestellte Wittenberger Novität, die einzige, die gerade erschienen ist; 6. Nov. 1544: Schramm schickt Wittenberger Novitäten an Roth (Archiv XVI, 105[272], 198[626], 229, 235[770]).

10) 30. Nov. 1531; Archiv XVI, 130 fg., [378].

11) 1544; Archiv XVI, 232[758].

12) Umgehende Erledigung von Aufträgen aus Wittenberg und Leipzig im Dezember: Archiv XVI, 138[409], 168[523], 185[574]; aus Nürnberg im Juni, Juli, August: XVI, 127[366], 142[423], 125[360].

13) Archiv VIII, 288, 292 fg.; vergl. XIII, 189.

14) 1540; Archiv XVI, 198[626]. Vergl. Schramm an Roth, 14. Juli 1538; Archiv XVI, 180[557].

15) 1534; Archiv XVI, 153[457].
16) Archiv XVI, 132[386] (1532), 152 (1534).
17) Archiv XVI, 26 fg. (z. B. Nr. 536).
18) Archiv XVI, 172[536] (1538). 19) Archiv XVI, 16.
20) Metzsch an Roth, 1544; Archiv XVI, 227.
21) Archiv XVI, 107[281] (1530); 160[492] (1536).
22) Z. B. Archiv XVI, 109, 199[630], 218[708], 238, 239 u. ö.
23) Sonstige nähere Bestimmungen (gebunden, Originaldruck, letzter Druck u. dergl.) siehe Archiv XVI, 18, Anm. 2.
24) Archiv XVI, 53[101b], 59[116], 78[178b], 139[410].
25) Vergl. Archiv XVI, 161[496], 176[548], 78[178b].
26) So Archiv XVI, 107[281], 182[562], 183[567], 245[816].
27) Archiv XVI, 136[403], 151, 166, 234[766], 237[778].
28) Archiv XVI, 6 fg., 58[112], 105[274], 109, 111[296], 186. Vergl. 86[204], 242[803, 804].
29) 1523; Archiv XVI, 30[17]. 30) Archiv XVI, 228[736].
31) Archiv XVI, 239. 32) Archiv XVI, 20.

Zweites Kapitel.

Der Büchermarkt.

1) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht von der Nützlichen und Fürtrefflichen Buch-Handlung. Jena 1690. S. 5 fg. 44. — Ähnlich die Eingabe der Leipziger Buchhändler 1616 (Archiv VII, 157).
2) Zum Folgenden vergl. G. Kohfeldt, Zur Geschichte der Büchersammlungen u. s. w., Zeitschr. für Kulturgesch. (Steinhausen) Bd. 7 (1900), S. 377 fg.
3) Klemm, Gustav, Zur Geschichte der Sammlungen für Wissenschaft und Künste in Deutschland. Zerbst 1837. S. 77 fg.
4) Lilienthal eröffnet hiedurch den publiquen Gebrauch der neueingerichteten Königsbergischen Stadt-Bibliothek. Königsberg 1736. S. 8.
5) Misanders Bücher-Freunde und Bücher-Feinde. Dresden 1695. S. 25.
6) Charlatanerie der Buchhandlung. 2. Aufl. 1732. S. 31.
7) Archiv VI, 48. [furt a. M. 1718. S. 584 fg.
8) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgefaßte curieuse Historie derer Gelehrten. Frank-
9) Die ietzt florirende Kauffmannschafft. Leipzig 1702. S. 204.
9a) So auf dem Titel der „Glückwünschenden Jubelfreude . . als . . Herrn Joh. Benj. Andreä . . aeltester Sohn . . aufgenommen wurde". Frankf. a. M. 1740 fg.
10) Fritsch, Ahasv., Tractatus de typographis, bibliopolis etc. Jenae (Hamburgi) 1675. Diss. III.
11) Abraham à Santa Clara, Etwas für Alle. 3. Thl. Wien 1711. S. 81.
12) Hönn, Gg. Paul, Betrugs-Lexicon. Coburg 1721. S. 87.
13) Vergl. dazu Faulmann, Karl, Illustr. Gesch. d. Buchdruckerkunst. Wien, Pest, Leipzig 1882. S. 362 fg. 402. 627 fg. 695.

14) Boaysteau de Launay, Pierre, Théâtre du monde, 1619; angeführt in Typograph. Jahrbuch, hrsg. v. F. R. Hoffmann. 2 Bdch. Breslau 1876. S. 35.

15) Beispiel aus den 1630er Jahren bei Schöttgen, Historie derer Dreßdnischen Buchdrucker. Dreßden 1740. S. 15.

16) Mayer, Anton, Wiens Buchdrucker-Geschichte. II. Wien 1887. S. 71.

17) Schreiben eines Buchhändlers aus Europa. Hirschau u. Kalverstadt, 1732.

18) (Geßner, Chn. Frdr., und Hager, Joh. Gg.) Die so nöthig als nützliche Buchdruckerkunst. Leipzig 1740—1745.

19) Abbildung der gemeinnützlichsten Haupt-Stände. Nürnberg 1697. S. 253.

20) Die Frankfurter Buchdruckerordnung von 1660 schreibt als Hauskorrektur eine Korrektur durch den Setzer (pro primo) und zwei Korrekturen durch den Korrektor vor (pro secundo und Revision).

21) Vollständige Beschreibung, und Sammlung alles dessen, was bey dem .. Jubiläo der vor 300 Jahren erf. Buchdruckerey vorgefallen u. s. w. Coburg 1740. S. 127.

22) Becher, Politischer Diskurs. Frankf. 1668. S. 64 fg.

23) Potthast, Geschichte der Familie von Decker. (Berlin.) S. 214.

24) Beier, Adr., Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 35.

25) Breßlauisches Jubel-Gedächtnüß der vor dreyhundert Jahren erfundenen Buchdruckerkunst . . . bey der . . . Baumannischen Buchdruckerey. Breslau 1740.

25a) Herold 1902 (darin das Verzeichnis von Rohl).

25b) Baltische Studien 1898: darin das Verzeichnis der Greifswalder Universitäts-Bibliothek (190 Bände).

26) Lambeck, Ernst, Geschichte der Rathsbuchdruckerei von Thorn. Thorn 1868.

26a) Löschin, Gotthelf, Geschichte Danzigs. II, 203.

27) Schöttgen, Historie derer Dreßdnischen Buchdrucker. Dresden 1740.

28) Königsberg 1641 (Archiv XIX, 249). [S. 18.

29) Die ietzt florirende Kauffmannschafft. Leipzig 1702. S. 206 fg.

30) Fritsch, Ahasv., Tract. de typogr. 1675. Diss. II, c. III, c. 6.

31) Becher, Politischer Diskurs. 1668. Vergl. Zimmer. S. 62 fg.

32) Baseler Staatsarchiv, Nachdruck betr. [druck. 1726 (²1774). S. 16.

33) Rechtliches und Vernunft-mäßiges Bedenken . . . von dem schändlichen Nach-

34) Große, Geschichte der Stadt Leipzig. II, 372.

35) Pfleiderer, Gottfried Wilhelm Leibniz als Patriot u. s. w. 1870. S. 682.

36) Glückwunschschrift von Joh. Heinr. Hartung zur Centenarfeier der Reußnerschen Offizin in Königsberg, 1740. [S. 135 fg.

36a) Richter, Paul, Geschichte der Berliner Buchbinder-Innung. Berlin 1895.

37) Becher, Politischer Diskurs. Frankf. 1668. S. 63 fg.

38) Pfleiderer, Gottfried Wilhelm Leibniz als Patriot. S. 655 fg.

39) Archiv VIII, 78.

40) Pfleiderer, Leibniz als Patriot. S. 593—99. 646—56. 682. Das bei Pfleiderer nicht Angeführte in Leibniz' Aufsätzen „Die Direktion des deutschen Bücherwesens an Churmainz zu ziehen", 1668 (Werke, hrsg. v. Onno Klopp, 1. Reihe, 1. Bd. Hannover 1864. S. 9 fg.); Notanda das commiss. betr. (daselbst S. 11 fg.); De vera ratione Reformandi rem literariam Meditationes, 1668 (daselbst S. 17 fg.); J. C. Boineburgius Baro ad Petrum Lambecium etc. Mog. 18. Oct. 1668 (dasel. 21 fg.).

41) Salomon, Ludwig, Geschichte des deutschen Zeitungswesens. Bd. I. Oldenburg u. Leipzig 1900.

42) Zum Folgenden vergl. bes. Opel, Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse, 1879 (= Archiv III); Salomon, Ludwig, Geschichte des deutschen Zeitungswesens. Bd. I. Oldenburg u. Leipzig 1900. [Coburg 1703.

43) Christ. Weißens Curieuse Gedanken von den Nouvellen oder Zeitungen.

44) Kreisarchiv Nürnberg, Rentkammer 2359, Acta, die dem Buchdrucker Wolf Eberhard Felsecker gegebene Erlaubnis, die wöchentl. Zeitg. zu drucken, betr., 1673. — Der Ratsentscheid fehlt in den Akten. [S. 79 fg.

45) Wiesner, Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur. Stuttgart 1847.

46) Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle. Halle a. S. 1898. S. 20 fg.

47) Hamburger Stadtarchiv (Conditiones, worauf ich Herrmann Holle . . an Herr. G. Chr. Grundt . . meine . . gantze Nahrung des Zeitungs Drucks resolviret habe bevorstehendes Neujahr 1731 abzutreten).

48) Vergl. Der Zeitungsverlag, 1907, Nr. 1 (dazu Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 15. Jan. 1907).

49) Prutz, Rob., Geschichte des deutschen Journalismus. I. Hannover 1845. S. 26 fg. Schwarzkopf, Joach. v., Über Zeitungen. 1795. S. 1 fg.

50) Die andere Continuation der Gründlichen Nachricht von denen Frantzöischen (sic), Lateinischen und Deutschen Journalen, Ephemeridibus, Monatlichen Extracten u. s. w. von H. P. L. M. Leipzig und Gardeleben 1724. S. 65.

51) (Stieler, C.) Zeitungs Lust und Nutz. Hamburg 1697. S. 34. 46. 71. 75. 77 fg. 141 fg. 206 fg. u. s. w. 52) Pfleiderer, Leibniz. S. 661.

53) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, loc. 7208 Nr. 1a Menckens Acta Eruditorum betr., 1685 (Mencken bittet um Fortsetzung der Unterstützung).

53a) Vergl. Anm. 57 u. 50.

54) Curieuse Nachricht von denen Heute zu Tage grand mode gewordenen Journal- Quartal- und Annual-Schrifften u. s. w., von M. P. H. Freyburg [= Jena] 1716.

55) Aufrichtige . . Gedanken üb. d. Journale, Extracte und Monaths-Schrifften, Worinnen dieselben extrahiret, wann es nützlich suppliret oder wo es nöthig, emendiret werden. Freyburg [= Leipzig] 1714—1716. [Avertissement.

56) Curieuse Nachricht von denen . . grand mode gewordenen u. s. w. 1715.

57) Gründliche Nachricht von denen Frantzöischen u. s. w. 1718. Vorrede.

58) L'Esprit des Journaus od. Unpartheyische Gedanken üb. d. Journale. Berlin 1716.

59) Kurtze und gründliche Anleitung, wie man die Journal-, Quartal- und Annual-Schrifften ohne Versäumung seiner Studiorum zu bequemer Zeit, und mit grossem Nutzen lesen kan, von J. H. Jena 1716. [S. 140 fg.

60) Schulze, Abriß einer Geschichte der Leipziger Universität. Leipzig 1810.

61) Prutz, Rob., Geschichte des deutschen Journalismus. I. Hannover 1845. S. 372 fg. [J.-D. Meißen.

62) Milberg, Ernst, Die moralischen Wochenschriften des 18. Jahrhunderts.

63) Über die Hamburger moralischen Wochenschriften vergl. Jacoby, Die ersten moral. Wochenschriften Hamburgs (Wilhelm-Gymnasium zu Hamburg, 7. Jahresbericht, 1888).

64) Munzinger, Die Entwickelung des Inseratenwesens in den deutschen Zeitungen. J. D. 1901.

65) Stälin, Chph. Frdr., Zur Geschichte und Beschreibung alter und neuer Büchersammlungen u. s. w. Stuttgart u. Tübingen 1838. S. 43 fg.

66) Dziatzko, Karl, Entwickelung und gegenw. Stand der Bibliotheken. Leipzig [1893. Kohfeldt, a. a. O.

67) Leipzig, 1694: Archiv XIV, 363.

68) Vom Jahre 1710 an fällt diese besondere Überschrift weg und werden, wie auch in den übrigen Rubriken, die lateinischen und deutschen Schriften unter der lateinischen Überschrift in einem gemeinsamen fortlaufenden Alphabet aufgezählt.

69) Gründliche Nachricht von denen Frantzöischen u. s. w. 1718.

70) Universalkatalog von Hartung in Königsberg. 1746. S. 247 fg.

71) Koch, Grundriß einer Geschichte der Sprache und Litteratur der Deutschen. II. Berlin 1798. S. 267 fg.

72) Der Buch Händler Robinson, oder ausführliche Lebens-Beschreibung eines niemahls betrübt gewesenen lustigen Sachsen .. Worbey eine vollkommene Nachricht von dem letzten Brabantischen Kriege. Gedruckt zu Cölln am Rhein, wo viele Buchhändler seyn. Leipzig zu finden bey Boetio. 1728.

73) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 65.

74) Klemm, Gustav, Zur Geschichte der Sammlungen für Wissensch. und Künste in Deutschland. Zerbst 1837. S. 131 fg.

Drittes Kapitel.

Der Buchhändler.

1) Die drei ältesten unzweifelhaft beglaubigten Fälle (1474, 1500, 1518) im ersten Bande erwähnt: Kapp, S. 304; vergl. Archiv XII, 110. (Kirchhoff, Beiträge II, 90, Anm. 17 — wonach die Bemerkung bei Kapp, loc. cit. — meint, vermutlich habe auch Peter Schöffer Tauschhandel getrieben. Es ist gewiß möglich. Die Quelle, auf die sich Kirchhoff dazu beruft, enthält indes davon nichts. Die vier von Kirchhoff Archiv XII, S. 110 angeführten Fälle — 1488, 1497, 1515, 1518 — zeigen teils zu besondere Umstände, teils zu allgemeine Ausdrucksweise, als daß die im Text auszusprechende Angabe darauf hätte basiert werden können.) Dabei sind vier Punkte zu berücksichtigen. Erstens: Die starke Verbreitung des Tauschhandels im letzten Drittel 16. Jahrhunderts macht es rückwärts wahrscheinlich, daß er vorher in entsprechender Weise geherrscht habe. Zweitens: Die schon im ersten Viertel 16. Jahrhunderts begegnende Verrechnung (nicht nur des Quaternwerks) nach der Bogenzahl macht an sich die Möglichkeit der Tauschübung zu einer naheliegenden und ihre entsprechende Thatsächlichkeit wahrscheinlich. Drittens: Die Quellen, aus denen die Kenntnis der Geschäftsgebräuche bis zum letzten Drittel 16. Jahrhunderts entnommen werden müssen, fließen spärlich und erst seitdem reicher. Viertens: Man kann nicht dem Schweigen über den Tauschhandel das Reden über den Kaufhandel gegenüberstellen; nicht eingehaltene Zahlungsverpflichtungen mußten viel leichter zu gerichtlichen Klagen — unsern Hauptquellen — führen, als sogleich effektuierte Tauschgeschäfte; für die die Frankfurter Messe betreffenden Fälle kommt

außerdem in Betracht, daß auch später auf dem Gebiete der „auslendischen" Bücher der Geldverkehr eine viel größere Rolle spielte, als auf dem der „hielendischen". — Um 1560 Weigerung der Wittenberger Buchführer, Jenenser Verlag anders als in Change zu nehmen (Kirchhoff, Entwickelung des Buchhandels in Leipzig. S. 71). Laufender Changeverkehr zwischen Königsberg und Frankfurt a. M. 1573 (Archiv XVIII, 106). Bemerkung im Ad Lectorem des Henning Großeschen Verlagskatalogs 1587, das Sortiment betreffend: ab alijs Bibliopolis partim redemit, partim commutauit; ebenso 1596; seit 1600: ab alijs Bibliopolis permutauit. Ernst Vögelins Erben, Leipzig, 1594: „Bücher so im Stich eingenommen." 1595 verpflichtet sich bei einer Rechnungsdifferenz ein Magdeburger Buchhändler, an Henning Große 13 Gulden zu zahlen, „jedoch an Büchern". Changekonto Jacob Apels (Leipzig) in Johann Beyers (Leipzig) Schuldbuch, 1590; Beyers sieben Register, „darinne der Buchhendler Rechnunge offn stich"; der Stichverkehr bei Beyer der überwiegende. 1607 verpflichtet sich ein Leipziger Buchhändler, an Gotth. Vögelin zwanzig Gulden „halb an Büchern" zu entrichten (Archiv XII, 111). Peter Kopff, Frankfurt a. M., gibt Fastenmesse 1607 an, er habe daselbst über 200 Exemplare eines Sortimentsartikels „Alle hin und wider verstochen" (Frankfurt, Konfiskationsprotokoll, Fol. 98—100, 27. März 1607). Georg Endter d. J. (Nürnberg) tauscht 1616 in Leipzig von einem Goslarer Buchhändler 800 Exemplare Gesangbücher gegen andere Bücher ein (Archiv XII, 309 fg.). Eingabe der Leipziger Buchhändler, 1616: Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, die ganze Auflage abzusetzen, geschweige um bar Geld; der Markt sei in und außer Deutschland mit Büchern überfüllt; daher o viel „auff dem stich verhandelt" werde (Archiv VII, 155). Jacob Apels (Leipzig, † 1620) Geschäftsbücher für den Verkehr mit dem Vollbuchhandel heißen Buchhändler-Stichregister; daneben „Buchbinder-Register", d. h. Register für den Verkehr mit denjenigen, mit welchen Apel nicht tauschen konnte oder wollte (Archiv XIII, 190 fg.).

2) Charlatanerie der Buchhandlung. 2. Aufl. Sachsenhausen 1732.

3) Abbildung der gemeinnützlichen Haupt-Stände. Nürnberg 1697. S. 244. — Es folgt noch eine vierte und letzte Klasse: der Antiquar.

4) Becher, Politischer Diskurs. Frankfurt, Zunner, 1668. S. 63. 67.

5) Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 35 und a. a. O.

6) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 13.

7) Die ietzt florirende Kauffmannschaft. Leipzig 1702. S. 199.

8) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 13 fg.

9) Privileg der fünf Dresdener Buchhandlungen Andr. Löffler, Joh. Fritzsche und Mich. Günther, Christ. Berge, Mart. Gebr. Hübner, Chrstph. Mieth v. 22. Sept. 1675: s. (Colditz, Hugo) 100 Jahre Geschichte der Arnoldschen Buchhandlung, Dresden 1890, S. 3, und Erörterung und Vertheidigung des Verbietungs-Rechts u. s. w. Dresden 1804. S. 120.

10) Schürmann, Waisenhaus. S. VII.

11) Züricher Staatsarchiv, Buchdruckerey, Censur u. s. w. betreffend: Aug. Kapps handschriftlicher Auszug. Bd. II, Fol. 166. 173b. 180. 192. 193.

12) Faulmann, Illustrierte Geschichte der Buchdruckerkunst. Wien, Pest, Leipzig 1882. S. 397. [S. 244.

13) Abbildung der gemeinnützlichen Haupt-Stände u. s. w. Nürnberg 1697.

14) Fritsch, Ahasv., Tract. de Typogr. Jena 1675. Diss. II, cap. II, § 2.
15) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht u. s. w. Jena 1690. S. 36.
16) Schürmann, Waisenhaus. S. 14.
17) Hanow, Mich. Chrph., Denkmahl der Danziger Buchdruckereien. Danzig
18) Stieda, Archiv V, 69. [1740.
19) [W. Gerle] Über den Buchhandel in den k. k. Erblanden. Berlin u. Leipzig
20) Fritsch, Ahasv., Tract. de Typogr. Jena 1675. Diss. IV. [1774.
21) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 35.
22) Archiv IV, 41 fg. 47. 49. 51; VII, 125. 131; XII, 171.
23) Archiv IV, 49 fg. 24) Archiv VII, 127. 25) Siehe S. 117.
26) Bender, Gesch. d. braunsberger Buchhandels und Bücherdrucks (Provinzial-Blätter, 3. Folge, 10. Bd., 4. Heft. Königsberg).
27) Pisanski, Von den Bibliotheken, Buchdruckereien und dem Buchhandel (der Provinz Preußen) = Neue Preußische Provinzial-Blätter Bd. 10, H. 3. 1850. S. 210; Stieda, Archiv XVII, 200—204.
27a) Neumann, C. G. Th., Geschichte von Görlitz. Görlitz 1850. S. 634.
28) Levezow, Fortsetzung der Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern. Stettin 1779, a. a. O.
29) Mohnicke, Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern. Stettin 1840.
30) Lohmeyer, Archiv XIX, 245. [S. 12 fg.
31) S. o. S. 98 (F. Herm. Meyer, Archiv X, 162).
32) Börsenblatt 1906. Nr. 62. S. 2774.
33) Kirchhoff, Archiv IX, 104 fg., 108.
34) Beispiele für Braunsberg: Bender, Gesch. d. Braunsberger Buchhandels u. Buchdrucks: Provinzialblätter. 3. Folge, 10. Bd., 4. Heft. Königsberg. S. 441 (1681); Breslau: Kirchhoff, Beiträge II, 152 fg. (1590, 1596); Güstrow: Archiv XVII, 221 (1625, 1636); Heidelberg: Kirchhoff, Beiträge II, 153 (1591, 1599); Königsberg: (Meckelburg), Geschichte der Buchdruckereien in Königsberg. 1840. S. 10. 14. 20 (1624, 1639, 1730). Archiv XIX, 187 fg. 204 fg. 225 (1626, 1640, 1665). Archiv XVIII, 48 fg. 52. 55 fg. 67, u. Gesch. d. Buchdruckereien in Königsberg. (1840. S. 8. 49 (1558, 1585); Magdeburg: Dittmar, Zum 250jähr. Jubil. d. Faberschen Buchdruckerei. 1897. S. 13 (1646 fg., 1682); Rostock: Archiv XVII, 126. 132—187 passim. 239. 261 fg. 265—268. 269 fg. (1558, 1563, 1564, 1575, 1579, 1580, 1587, 1591, 1604, 1635, 1660, 1677, 1702, 1704); Stargard: Mohnicke, Gesch. d. Buchdr. i. Pommern. 1840. S. 123 fg. (1671); Stettin: Levezow, Fortsetzung. 1779. S. 4 fg.; Mohnicke, Gesch. d. Buchdr. i. Pommern. 1840. S. 119 fg. (1569, 1615, 1700); Stralsund: Levezow, Fortsetzung. 1779 (1630); Mohnicke, Gesch. d. Buchdruckereien i. Stralsund. 1833. S. 31 fg. u. Levezow, Fortsetzung. 1779. S. 11 (1759, 1800); Thorn: Gesch. d. Rathsbuchdruckerei von Thorn. 1868. S. 11 fg. (1705); Würzburg: Archiv IV, 110 (1578).
35) Stieda, Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg; Archiv XVII, 150 fg.
36) (Meckelburg), Geschichte der Buchdruckereien in Königsberg. Königsberg
37) Schürmann, Waisenhaus. S. 111 fg. [1840. S. 31.
38) Lohmeyer, Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels im Herzogtum Preußen, Zweite Abteilung; Archiv XIX, 193. 204 fg. 227. 291 fg.
39) Schürmann, Waisenhaus. S. 103 fg.

40) (Meckelburg), Geschichte der Buchdruckereien in Königsberg. 1840. S. 18 fg.

41) Weber, Joh. Geo., Weimarischer Beytrag zu feyerlicher Begehung des dritten hundertjährigen Jubelfestes u. s. w. Weimar 1740. S. 90 fg. — Zur Geschichte der Hofbuchdruckerei in Weimar. 1858. S. 11.

42) Archiv VII, 126.

43) Diesbezügliche Verordnung an die Briefmaler: Augsburg, 12. Februar 1639 (Archiv XIX, 355).

44) Ulmer Ratsprotokolle von 1655, Fol. 340b.

45) Für Leipzig vergl. hierzu Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 66 (1896). S. 299; für Königsberg Archiv XVIII, 69 fg.

46) Archiv IV, 36.

47) v. Radics, Geschichte des deutschen Buchhandels in Krain; Archiv VI, 82.

48) Lohmeyer, a. a. O., Erste Abteilung; Archiv XVIII, 77.

49) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I, S. 696. 698.

50) Vergl. für Preußen Lohmeyer, a. a. O., Erste Abteilung, S. 77 (1584), für Mecklenburg Stieda, a. a. O. S. 232 (Ende 17. Jahrh.).

51) Archiv XIII, 190 fg.

52) Hierzu Mecklenburg als Beispiel um 1567 und 1618: Stieda, a. a. O. 229 fg.; Lohmeyer, Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels im Herzogtum Preußen, Zweite Abteilung; Archiv XIX, 208.

53) Archiv XIII, 45; XV, 23 fg.

54) Archiv VII, 128 fg. 133; IV, 49 fg.

55) Bücher, Deutsche Buchbinderordnungen, Archiv XIX, 321 fg. 374 fg.

56) Bücher, daselbst S. 376.

57) Meyer, F. Herm., Buchbinder und Buchhändler; Archiv X, 164.

58) Archiv X, 164.

59) Stieda, a. a. O. S. 165. 198. 60) Archiv X, 164.

61) Christoph Birck in Leipzig (1532—1578) als Typus des buchbinderischen Buchhandelsbetriebs im 16. Jahrhundert: Archiv XV, 11—62; XII, 63 fg. 172 fg.; XIII, 23. [Archiv XV, 23; VIII, 91.

62) Kirchhoff, Entwickelung des Buchhandels in Leipzig, Leipzig 1885, u.

63) Stieda, a. a. O., S. 231. 64) Bender, a. a. O.

65) Lohmeyer, a. a. O., S. 183.

65a) Fest-Bericht über das dreihundertjährige Jubiläum der Jos. Köselschen Buchhandlung in Kempten. Kempten 1893.

66) Archiv X, 162. 67) Archiv X, 26 fg. 68) Archiv XV, 26.

69) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 66 (1896). S. 297.

70) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I, S. 698.

71) Z. B. Leipzig 1589: Archiv XV, 26.

72) Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels. III. 1801. S. 31.

72a) Eine besonders eingehende und gründliche Darstellung dieser Dinge bietet für Berlin Paul Richters „Geschichte der Berliner Buchbinder-Innung". Berlin 1895.

73) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I, S. 698.

74) Basel, 1536: der Buchführer Conr. Rösch darf nur einen Buchbindergesellen halten und muß für ihn Bürgerrecht und Zunft erkaufen (Archiv X, 165); Straßburg, 1591: den Buchführern und Druckern wird verboten, zu binden oder

Buchbindergesellen zu halten; nur „schlechte calender, praktiquen und andere gemeine buchlein zu ruck durchzustechen, mit faden zusammen zu heften oder zu knüpfen, ohne capitol und mit papier zu überleumen" bleibt den „Buchdruckern" gestattet (Archiv V, 106 fg.); Abweisung eines Buchdruckergesuchs, einen Buchbindergesellen im Hause halten zu dürfen, Würzburg, 1626, 1650 (Archiv XV, 69 fg.). Der Königsberger privilegierten Druckerei bis 1640 für Druckerei und Buchhandel ein Buchbindergeselle gestattet; dabei 1640 zum ersten male die Klausel: „da sie ins Künftige das Buchbinderwerk gewinnen" (Archiv XVIII, 72 fg. 188. 204 fg.). Dem Stettiner Buchdrucker und -händler Landtrachtinger das Gesuch um die Buchbindergerechtigkeit abgeschlagen, 1620er Jahre; sein Nachfolger setzt die Freiheit auf einen Buchbindergesellen durch (Levezow, Die Wanderung. 1777. S. 31 fg.).

75) Verlangen der Freiberger Buchbinder 1595, der Buchdrucker Georg Hoffmann solle keine Kalender feilhalten, er lasse sich denn in ihre Innung aufnehmen (Kade, Gesch. d. Freiberger Buchdrucks. S. 31). Anspruch der Aschaffenburger Buchbinder 1659 auf die Alleinberechtigung zum Verkauf der eingebundenen Bücher und Kalender, nicht dagegen der „rohen vndt alten eingebundenen Fabell Bücher" (Archiv XV, 63 fg.), der Würzburger 1717 auf die aller überhaupt der Arbeit des Buchbinders unterworfen gewesener Preßerzeugnisse — gebunden und gefalzt — wie sie Namen haben mögen (Archiv XV, 65 fg.). Amtliche Verbote des Vertriebs gebundener Bücher durch Nichtbuchbinder in Augsburg (speziell gegen die Briefmaler und Formschneider gerichtet) 1674 (Archiv XIX, 357); Münster 1682: Calender, geb. Bücher, Bilder; erneuert 1742 (Archiv X, 163); Fürstentum Anspach 1705: Kirchen-, Gesang- und Schulbücher nebst Kalendern; aufgenommen in die Buchbinderordnung der Stadt Anspach v. 1746 (Archiv X, 160).

76) Lohmeyer, a. a. O., S. 260—274; Kirchhoff, Beiträge II, 159 fg.

77) Archiv X, 165.

78) Bremer Stadtarchiv T. 5 d 1. b, 4. Febr. 1650, 14. April 1653, Extract aus dem Wittheits Protocoll, Vol. VIII, de 1655, 3. August, Senatsdekret 23. Okt. 1655.

79) Jahresbericht üb. d. Kgl. Gymnas. z. Braunsberg. Ost. 1890. S. 9.

80) Wiesner, Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur. Stuttgart 1847. S. 78 fg.

81) Stadtarchiv zu Ulm, „die Annahme und ehemal. Bestallung derer Buchdrucker betr. 1611—1736". Actum Montags d. 11. Febr. 1634 (Vertrag mit Seb. Möder als Ratsbuchdrucker).

82) Archiv XV, 66 fg.

83) Levezow, Die Wanderung der Buchdruckerkunst, ihre Ankunft in Pommern u. s. w. Stettin 1777. S. 31.

84) Archiv V, 55. 126. [Archiv VII, 24 fg.

85) Kapp, Friedrich, Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen:

86) Kirchhoff, Beiträge II, 162. 87) Archiv V, 126. 88) Archiv V, 54.

89) Aktenauszüge, Basel, von Kapp veranlaßt, bezeichnet: R P 29. Novb. 1654, Buchhändler sind zur Saffran (Krämer) zünftig und R P 4. Aug. 1655.

90) Archiv IV, 39 fg. 44.

91) Kreisarchiv Nürnberg: Aller Handwerk in dieser Statt Nürenberg Gesetz und Ordnungen, erneuet und zusammengetragen im Jar 1629, Fol. 40: Buchdrucker, Formschneider und Brieffmaler betreffend.

92) Archiv XIV, 137; XIX, 378. 93) Archiv VI, 152 fg.

94) Kgl. preuß. Hpt.-Staatsarchiv, Berlin: „Confiscation über Hans Werners, Buchhändelers zue Cöllen an der Spree privilegium", 14. Jan. 1600 (dieses Privileg enthält die wörtliche Wiedergabe des im Text beschriebenen von 1594).

95) Vergl. z. B. Stettin 1700: Archiv IV, 235; Stargard 1681: Archiv VII, 26.

96) Kirchhoff, Beiträge II, 47.

97) Buchhändlerprivileg für Paulus Nicolai, Königsberg 1656: Archiv XIX, 256 fg.; für Ruppert Völcker, Berlin, 6. März 1660: von Kapp veranlaßte Kopie (vergl. vorige Anm.); für Joh. Chrstph. Pape, Berlin, 1700: Archiv XV, 207 fg.

98) Lohmeyer, a. a. O., S. 248.

99) Gottwald, Ed., Erinnerungsblätter an die vierte Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst zu Dresden. Dresden 1840. S. 103. Originalabdruck bei Kirchhoff, Beiträge II, 168 fg.

100) Levezow, Die Wanderung der Buchdruckerkunst. Stettin 1777. S. 32.

101) Kapp, Friedr., Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen, a. a. O., S. 23 fg.

102) Kreisarchiv Nürnberg: Aller Handwerck in dieser Statt Nürenberg Gesetz und Ordnungen, erneuet und zusammengetragen im Jar 1629. Fol. 40.

103) Kirchhoff, Beiträge II, 150. 104) Kapp, a. a. O., S. 25.

105) Lohmeyer, a. a. O., S. 281.

106) Kreisarchiv Würzburg: Gebrechen Amt R. v. Lit. W. fasc. 72 (Nr. 178).

107) Fritsch, Ahasv., Tract. de Typogr. Jena 1675. Diss. II, cap. II, § 3.

108) Kirchhoff, Beiträge II, 150.

109) Zur Geschichte der Firma Wilh. Baensch. 1898. S. 14.

110) Archiv IV, 53. 111) Lohmeyer, a. a. O., S. 278 fg. 280.

112) Gottwald, Ed., a. a. O., S. 103 fg.

113) Lohmeyer, a. a. O., S. 240.

114) Stieda, a. a. O., S. 229. 115) Kapp, a. a. O., S. 25 fg.

116) Stieda, Wilh., Zur Geschichte des Buchhandels in Riga: Archiv VI, 123—126.

117) Geschichte der Buchdruckereien in Königsberg. 1840. S. 10 fg.; Archiv XVIII, 64. 68; XIX, 247. 249 fg. 252 fg. 258 fg.

118) Lohmeyer, a. a. O., S. 280. 286.

119) Zur Geschichte des Straßburger Buchdrucks und Buchhandels: Archiv V, 56.

120) Fritsch, Ahasv., Tract. de Typogr. Jena 1675. Diss. II, cap. II, § 3.

121) Beier, Adr., Kurtzer Bericht. Jena 1690; Charlatanerie. ²1732.

122) Archiv V, 111.

123) Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels. IV, 106 fg.; Becher, Politischer Diskurs. Frankfurt a. M. 1668. S. 68.

124) Dreher, Carl Richard, Der Buchhandel und die Buchhändler zu Königsberg in Preußen: Archiv XVIII, 160.

125) Archiv VIII, 93. 126) Archiv VIII, 94 fg.

127) Süß, Maria Vinz., Beiträge zur Geschichte der Typographie und des Buchhandels in . . . Salzburg. Salzburg 1845. S. 73 fg.

128) Vergl. z. B. die in Anmerkung 122 genannte Straßburger Polizeiordnung.

Viertes Kapitel.

Die Entwickelung der Leipziger Büchermesse bis zum Dreißigjährigen Kriege.

1) Becher, Politischer Diskurs. Frankfurt a. M. 1668. S. 62.

2) Frankfurter Buchdruckerordnung. 1660. (Beyerbach, S. 599.)

3) Specification der nach Frankforth handelnder Buchhändler. 1671. (Akten, die kaiserliche Büchercommission betreffend. Wien). — 150 Buchhändler. I. Frankfurt 18, Frankfurt und Helmstedt 1. II. Frankfurter Meßbezirk: Köln 10, Nürnberg 8, Ulm 6, Straßburg 4, Basel und Cassel je 3, Heidelberg, Würzburg, Zürich, Augsburg und Gießen je 1, Dillingen, Mainz, Tübingen, Regensburg, Schwäb. Hall, Hanau, Salzburg und Bern je 1. Zusammen 52. III. Leipziger Meßbezirk: Leipzig 11, Wittenberg und Hamburg je 5, Jena 4, Bremen, Breslau und Erfurt je 3, Dresden, Halle, Hannover, Rostock und Lübeck je 2, Bautzen, Wolfenbüttel, Berlin, Helmstedt, Magdeburg, Naumburg, Gotha, Braunschweig und Stralsund je 1. Zusammen 53. IV. Ausland: Amsterdam 8, Genf 4, Lyon, 3, Leyden und Kopenhagen je 2, Utrecht, Arnheim, Rotterdam, Antwerpen, Nimwegen und Paris je 1. Zusammen 25 (nämlich Holland 14, Frankreich 5, französ. Schweiz 4, Dänemark 2, Belgien 1).

4) Archiv XII, 306. 5) Kirchhoff, Beiträge II, 50; Archiv IV, 232.

6) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 11.

7) So Heinrich Boye 1683. Archiv XIX, 280.

8) Hasse, Geschichte der Leipziger Messen. Leipzig 1885. Anlage VIII

9) Hasse, Daselbst, S. 465, Anm. 3. [(S. 463 fg.).

10) Archiv XIV, 255.

11) Die Leipzigs Buchhandel und Büchermesse betreffenden geschichtlichen Thatsachen sind hauptsächlich den Spezialforschungen Albrecht Kirchhoffs entnommen, wie sie in der „Entwickelung des Buchhandels in Leipzig", Leipzig 1885 (S. 12. 14—16. 20 fg. 24 fg. 29 fg. 73) und den folgenden im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels erschienenen Abhandlungen niedergelegt sind: Der ausländische Buchhandel (XIV, 155); Christoph Birck (XV, 59[49 u. 50]); Die kurf. sächs. Bücher-Commission (IX, 51. 55 fg. 59 fg. 63. 148[4]. 158[3]); Ein speculativer Buchhändler (XIII, 147 fg. 156. 160. 162 fg. 176); Streitigkeiten über die Gewerbsbefugnisse (VII, 138. 140 fg.); Johann Herrgott (I, 23. 25 fg. 25[88]. 52[29]); Christoph Kirchner (X, 179); Die Leipziger Büchermesse von 1550 bis 1650 (XI, 185. 191 fg.); Die Leipziger Büchermesse und der internationale Verkehr (XIII, 97 fg. 102); Die Sortiments- und Kleinbuchhändler (XIII, 1 fg. 5 fg. 9. 13. 15. 31. 35. 38 fg. 41. 43[205]); Sortiments-Meßlager (XVII, 53. 55. 76); Das Sortimentslager von Christoph Ziehenaus (XVII, 3 fg.); Lesefrüchte (X, 125; XII, 124. 150[14]. 179 fg. 188; XIII, 196. 203[11]); Pantzschmanns Buchhandel (XII, 75 fg. 78 fg. 90 fg. 95 fg. 100); Beiträge zur Geschichte der Preßmaßregelungen (IV, 109 fg.); Zur ältern Geschichte der kursächsischen Privilegien (VII, 147. 149. 151 fg. 154 fg. 156. 159 fg. 161 fg.), zweiter Beitrag (VIII, 29—38. 40); Die Anfänge der Insinuation (X, 256); Aus Johann Rynmanns Geschäftsverkehr (XIX, 6); Wirtschaftsleben (XVI, 279. 312. 318. 321. 330).

12) Hasse, Geschichte der Leipziger Messen. Leipzig 1885. Cap. I u. II.

12a) Burger, Konrad, The Printers and Publishers of the XV. Century. [London 1902. S. 14.

13) Archiv XVII, 260.

13a) Hase, Oscar, Die Koberger. 2. Aufl. Leipzig 1885. S. 310 fg.

14) Archiv XVIII, 11 fg.

15) Wustmann, G., Geschichte der Stadt Leipzig. Leipzig 1905. S. 277.

16) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. Leipzig 1886. I, S. 591—594; vgl. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes. 1841. S. 469; G. Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig. I, 404; Kirchhoff, Entwickelung des Leipziger Buchhandels. 36 fg.; Archiv I, 25. 51[26]. 53[41]; XII, 85. 302 fg.; XIII, 33 fg.; XV, 310 fg.

17) Kapp, a. a. O., S. 151 fg.; vgl. besonders Kirchhoff, Entwickelung des Buchhandels in Leipzig. S. 36—49; Archiv XI, 183 fg.

18) Archiv XVI, 137[403].

19) Kapp, a. a. O., S. 152 fg.; vgl. Kirchhoff, Entwickelung des Buchhandels in Leipzig. S. 53; Archiv I, 22; XI, 184; XVI, 194 (Nr. 610).

20) Archiv XVI, 164 (Nr. 508). 173 (Nr. 537). 233 (Nr. 763). 239 (Nr. 791); vgl. ferner die Archiv XVI, 18 oben angegebenen Nummern, dazu noch Nr. 732.

21) Rostock 13, Nürnberg und Erfurt je 8, Lübeck 7, Hamburg 6, Straßburg 4, Eisleben, Frankfurt a. M. und Helmstedt je 3, Köln, Neustadt a. H., Amsterdam, Gießen und Amberg je 2, Wolfenbüttel, Genf, Altenburg, Anspach, Zittau, Cassel, Schleusingen, Braunschweig, Lyon, Weimar, Marburg, Annaberg, „Christlingen" und Coburg je 1.

22) Die zu Grunde liegenden, nach dem Codex nundinarius für die Jahre 1600—1618 summierten Zahlen sind die folgenden. Gesamtproduktion überhaupt: 27 499, deutschsprachliche Gesamtproduktion: 8820 Artikel; nur nach Leipzig gekommene Bücher überhaupt: 2460, nur nach Leipzig gekommene deutsche Bücher: 1434; Gesamtproduktion der fünfundvierzig Städte: 17 447, deutsche Produktion der fünfundvierzig Städte: 7142 Artikel.

23) Lateinische Verlagsproduktion 1604—1618: Frankfurt a. M. 1715 (Jahresdurchschnitt 114), Leipzig 1123 (Jahresdurchschnitt 75) Artikel.

24) Zum Folgenden s. auch Kirchhoff, Beiträge II, 84; Archiv XVIII, 105.

25) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I, S. 775 fg. 540 fg.

26) Cod. Aug. I, S. 407 fg. 27) Cod. Aug. I, S. 969 fg.

28) Kapp, a. a. O. S. 155—158; vgl. Archiv XVI, 266—270. 277—294. 298 fg.; XI, 186 fg.

29) Ein charakteristisches Beispiel für die Schroffheit der Übergänge, die Willkür der Behandlung ist der Prozeß gegen Johann Francke von Magdeburg, [1591 fg. (Archiv XIII, 128—145).

30) Archiv XVI, 175 (Nr. 545).

31) Frommann, Karl Friedr. Ernst, offener Brief an die Freunde. (Als Manuskript. Jena 1836.) S. 1 fg.; Kirchhoff, Beiträge II, 97 fg.

32) Die folgenden 56 Zeilen großenteils nach O. v. Hases handschriftlichen Vorarbeiten zur Geschichte des deutschen Buchhandels.

33) Archiv VII, 101—122; vergl. VIII, 22—27; X, 248 fg.

34) Vergl. dazu Archiv XIII, 200, Anm. 1.

35) Vergl. dazu Archiv IX, 244—250; XIII, 200, Anm. 1; XVI, 57 fg.

36) Generalprivileg Valentin Vögelins auf zehn Jahre 1595 (Archiv XVI, 318); des Wittenberger Theologen Leonhard Hutter 1612 (Archiv VII, 147).

Fünftes Kapitel.

Die Entwickelung der Leipziger Büchermesse vom Dreißigjährigen Kriege bis zum Beginn des klassischen Litteraturzeitalters.

1) Vergl. Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I, S. 491—501.

2)	Es betrug				also die Zu- oder Abnahme der Verlagsproduktion
	die Anzahl der in den Meßkatalogen verzeichneten Artikel in den Jahren				
	1591—1619		1620—1648		
Ingolstadt	503			124	
Amberg	286			2	
München	135			136	
Passau, Neuburg, Regensburg	14		Neuburg, Regensburg, Salzburg, Straubingen	11	
Bayrischer Kreis	938			273	— 70,9 %
Frankfurt a. O.	561			121	
Berlin	49			64	
Stendal	—			1	
Brandenburg	610			186	— 69,5 %
Görlitz	55			17	
Budissin, Sorau, Zittau	10		Budissin, Zittau	4	
Lausitz	65			21	— 67 %
Frankfurt a. M.	4343			3292	
Heidelberg	614			21	
Hanau	537			116	
Gießen	536			128	
Mainz	393			136	
Marburg	347			513	
Herborn	305			84	
Cassel	167			82	
Speier	155			5	
Neustadt a. H.	147			—	
Oppenheim	115			4	
Liech	89			1	
Darmstadt	75			18	
Rinteln	—			90	
Frankenthal, Offenbach, Saarbrücken, Siegen, Trier, Worms, Zweibrücken	93		Frankenthal, Hofgeismar, Trier, Worms, Zweibrücken	11	
Ober- und kurrheinischer Kreis	7916			4501	— 43,1 %

	Es betrug			
	die Anzahl der in den Meßkatalogen verzeichneten Artikel in den Jahren			also die Zu- oder Abnahme der Verlagsproduktion
	1591—1619		1620—1648	
Magdeburg	841		257	
Zerbst	71		11	
Halle	243		131	
Lüneburg	24		219	
Helmstedt	94		93	
Braunschweig	14		53	
Cöthen	—		53	
Halberstadt, Ülzen, Wolfenbüttel, Goslar, Hannover, Hildesheim	47	Goslar, Halberstadt, Hannover, Hildesheim, Wolfenbüttel	49	
Binnenländisches Niedersachsen	1334		866	— 35 %
Basel	636		482	
Zürich	197		39	
Luzern	—		53	
Bern, Freiburg, St. Gallen, Rorschach, Schaffhausen, Neuhofen	39	Bern	10	
Deutsche Schweiz	872		584	— 33,3 %
Prag, Wien, Grätz, Innsbruck	63		42	
Österreichischer Kreis u. Böhmen	63		42	— 33,3 %
Leipzig	4683		3837	
Wittenberg	1765		868	
Freiberg	98		35	
Dresden	52		126	
Annaberg, Chemnitz, Eisleben, Torgau	35	Eisleben, Meißen, Naumburg, Quedlinburg, Zwickau, Saltza	63	
Kursachsen	6633		4929	— 25,7 %

	Es betrug		
	die Anzahl der in den Meßkatalogen verzeichneten Artikel in den Jahren		also die Zu- oder Abnahme der Verlagsproduktion
	1591—1619	1620—1648	
Tübingen	506	322	
Freiburg	216	56	
Dillingen	30	154	
Ulm	32	214	
Stuttgart	49	3	
Laugingen	86	—	
Constanz	86	6	
Bruchsal, Kempten, Lindau, Rotweil, Überlingen	34	Durlach, Heilbronn, Memmingen, Nördlingen, Öttingen, Kempten, Rotweil, Schwäb. Hall: 116	
Schwäbischer Kreis	1039	871	— 16 %
Nürnberg	681	598	
Würzburg	90	122	
Altorf, Anspach, Bamberg, Hof, Rothenburg, Schwabach, Schweinfurt	105	Altorf, Anspach, Aschaffenburg, Bamberg, Hof, Rothenburg: 96	
Fränkischer Kreis	876	816	— 6,8 %
Köln	2824	3033	
Münster	96	81	
Ursel	71	1	
Luxemburg, Wesel, Steinfurt, Paderborn, Dortmund, Düsseldorf, Aachen, Cleve, Duisburg, Essen, Lemgo, Osnabrück	144	Luxemburg, Wesel, Ravensburg, Paderborn, Dortmund: 34; Düsseldorf, Aachen, Cleve, Emden	
Nordwestgebiet	3135	3149	+ 0,4 %

	Es betrug		
	die Anzahl der in den Meßkatalogen verzeichneten Artikel in den Jahren		also die Zu- oder Abnahme der Verlagsproduktion
	1591—1619	1620—1648	
Straßburg	980	1255	
Mömpelgart	55	—	
Molsheim	5	—	
Elsaß	**1040**	**1255**	**+ 20,6 %**
Hamburg	350	515	
Rostock	334	845	
Bremen	158	109	
Lübeck	148	128	
Maritimes Niedersachsen	**990**	**1597**	**+ 38 %**
Erfurt	259	542	
Jena	165	278	
Coburg	21	233	
Mühlhausen	57	—	
Schmalkalden	52	1	
Altenburg	1	53	
Gotha, Mansfeld, Schleusingen, Weimar, Gera	49	Gotha, Nordhausen, Schleusingen, Weimar, Gera	72
Thüringen	**604**	**1179**	**+ 95,1 %**
Breslau	186	519	
Liegnitz, Brieg, Glogau, Walstadt	21	Öls, Neiße, Beuthen	4
Schlesien	**207**	**523**	**+ 152,6 %**
Stettin	57	176	
Greifswald, Barth	20	39	
Pommern	**77**	**215**	**+ 179,2 %**
Königsberg	3	144	
Danzig	18	64	
Posen, Thorn	3	Elbing, Lissa, Thorn	18
Preußisch-Polen	**24**	**226**	**+ 833,3 %**

3) Zum Folgenden vgl. Kirchhoff, Albrecht, Die kurf. sächsische Bücher-Kommission zu Leipzig (Archiv IX, 83—176 u. 255 fg.).

4) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, loc. 10746 (Nr. 24), fol. 10. Die Ernennungsdaten sind: 7. Nov. 1687, 22. Sept. 1697, 13. Dez. 1699, 3. Febr. 1713, 3. Sept. 1731, 5. April 1734.

5) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I. Leipzig 1886. S. 600; vgl. Archiv IX, 83 fg.

6) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, loc. 9991 (Nr. 2), fol. 60. 62. 64—66. 68 fg.

7) Archiv XV, 75.

8) Der „Schein" unterscheidet sich vom Originalprivileg durch die Schlußformel: „Inmittelst und zu Uhrkund dessen, ist dieser Schein biß das Original Privilegium ausgefertiget werden kann, und statt deßelben in Sr. Churfürstl. Durchl. Kirchen Rath und Obern Consistorio unterschrieben und besiegelt und gestellet worden."

9) Archiv VIII, 89 (Ostermesse 1695). 10) Archiv VIII, 96.

11) Der Fall ist angeführt bei Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels, I, Leipzig 1886, S. 605.

12) Roth-Scholtz, Beytrag zur Historie derer Gelehrten, Nürnberg und Altdorff 1725, III, 169. 173. 184, und „Icones bibliopolarum", Norimb. 1726 fg.; Letztes Ehrengedächtniß Herrn Joh. Ludw. Gleditschens, 1741; Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, II, Leipzig 1853, 99 fg.

13) Crenii, Thom., De singularibus scriptorum dissertatio epistolica ad ... Maur. Gg. Weidmannum Lipsiensem. Lugd. in Bat. 1705. S. 2.

14) In einer von Roth-Scholtz, Beytrag zur Historie derer Gelehrten, III, Nürnberg und Altdorff 1725, S. 184 mitgeteilten Grabschrift auf Joh. Friedr. Gleditsch.

15) Roth-Scholtz, daselbst III, 173. 16) Archiv XV, 195 fg.

17) Gepriesenes Andencken von Erfindung der Buchdruckerey. Lpz. 1740. S. XII.

18) Roth-Scholtz, Beytrag zur Historie derer Gelehrten, Nürnberg und Altdorff 1725, III, 186.

19) Letztes Ehrengedächtniß Herrn Joh. Ludw. Gleditschens. 1741.

20) Schreiben eines Buchhändlers aus Europa. Hirschau u. Kalverstadt 1732. S. 3 fg.

21) Archiv XIV, 178 fg.; XV, 226. 230—38. 286. 290. 317 fg.

22) Archiv XV, 251 fg. 226. 23) Archiv XVII, 107 fg.

24) Archiv XV, 220 fg. 25) Archiv XV, 226 fg.

26) Archiv XVIII, 146. 27) Archiv XV, 273 fg.

28) Pisanski, Von den Bibliotheken, Buchdruckereien und dem Buchhandel u. s. w. (= Neue Preuß. Provincial-Blätter, X, Heft 3, 1850). S. 211.

29) Archiv VII, 24.

30) Verzeichniß der meistlebenden Herren Buchhändler, Welche die Leipziger und Franckfurther Messen insgemein zu besuchen pflegen [1741].

31) Archiv XIX, 251. 32) Kirchhoff, Beiträge II, 69.

33) Letztes Ehrengedächtniß Herrn Joh. Ludw. Gleditschens. 1741. S. 20.

34) Archiv XV, 230. 232. 35) Archiv XIV, 172 fg.

36) Archiv XIV, 157. 37) Archiv VIII, 73.

38) Becher, Politischer Diskurs. 1668. S. 66.

39) Archiv XIV, 158 fg. 40) Archiv XIV, 161 fg.

41) Archiv XIV, 163 fg.

42) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 71.

43) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. Leipzig 1886. S. 711; Archiv IV, 129.

44) Kapp, a. a. O. S. 716 fg.

45) Hasse, Geschichte der Leipziger Messen. S. 67—72. 145, Anlage XVI —XVIII (S. 477 fg.); (Orth,) Ausführliche Abhandlung von den berümten zwoen Reichsmessen. (Frankfurt a. M.) 1765. S. 59. 547; Hauptstaatsarchiv zu Dresden, 2204 loc. 845: Die Verlegung der Messe zu Frankfurt a. M. 1710—1726; Archiv IV, 222 fg.

46) Die im Text erwähnte Eingabe führte noch eine ganze Reihe „importanter Jahrmärkte" an, die ihre Bedürfnisse aus der Leipziger Jubilatemesse holten und alle kurze Zeit nach der Leipziger Messe fielen: Warschau (Johannis), Krakau (Viti, also 15. Juni), Lublin (Pfingsten), Posen (Johannis), Prag (Viti), Iglau (Himmelfahrt), Wien (Pfingsten), Graitz [Graz?] (Himmelfahrt), Zurzach (Pfingsten), Breslau (Johannis), Königsberg (2. nach Trinitatis), Thorn (Trinitatis), Stargard (Johannis), Stettin (Johannis), Wolfenbüttel (Montag vor Johanni), Quedlinburg (Exaudi), Magdeburg (1. nach Trinitatis) und Hildesheim (Montag vor Johanni).

47) Marperger, Beschreibung der Messen und Märkte. 1711. S. 65—74.

48) Goetzii progr., quo Bibliothecam Ampliss. Sen. Lips. ex decreto ejus aperiendam indixit. Lips. 1711 (cit. Hasse, Kurze Geschichte der Leipziger Typographie. 1840. S. 13).

49) Stadtarchiv Frankfurt a. M, Ugb. C. 55, No. Www.

50) J. A. S. [Joh. Adolf Stock], Kleine Frankfurter Kronik. 1719. S. 77 fg. (cit. [Orth] Ausführliche Abhandlung von den ber. zwoen Reichsmessen u. s. w. S. 499).

51) Das Folgende (S. 226—249) nach den im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien befindlichen Reichshofratsakten „Büchercommission", fasc. 2 u. 3, sowie „Mainzer Erzkanzler-Archiv, Bücher-Commission", Vol. 1.

52) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, die Landesregierung an den Kurfürsten, Dresden (ohne Datum), Acta: die Kaiserl. Bücher-Commission zu Franckfurth betreffend. 1724/25. Loc. 10153.

53) Archiv XV, 76. 83—85. 88. 90. 98—102.

54) Stadtarchiv Frankfurt a. M., Ugb. A. 96, No. 58.

55) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Acta: die Kaiserl. Bücher-Commission zu Franckfurth betreffend. 1724/25. Loc. 10153.

56) Seite 253, Zeile 6 v. u. bis Seite 254, Zeile 6 v. o. nach O. v. Hase, Verzeichniß der Meßkataloge von 1564—1850. Manuskript.

57) Stadtbibliothek Frankfurt a. M.

58) Stadtarchiv Frankfurt a. M., Ugb. C. 55, No. Www.

59) Archiv V, 220 (1711). 60) Archiv V, 216. 61) Archiv V, 181.

Sechstes Kapitel.

Der Buchhandel.

1) Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774. S. 143.

2) Becher, Politischer Diskurs. 1668. S. 141 fg.

3) Dreyer, Carl Richard, Der Buchhandel und die Buchhändler zu Königsberg in Preußen im 18. Jahrhundert: Archiv XVIII, 174.

4) Archiv XIV, 233. 5) Archiv V, 232.

6) Beispiel vom Jahre 1760: Archiv V, 232.

7) Leonhardi, F. G., Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig. Leipzig 1799. S. 386 fg.

8) Archiv V, 233.

9) Roth-Scholtz, Beytrag zur Historie derer Gelehrten. Nürnberg und Altdorff 1725. II, 146.

10) Archiv XVIII, 164.

11) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare. Erlangen 1795. S. 389 fg.

12) Kreisarchiv Nürnberg, Rathsverlässe A° 1740. Nr. 1. 5732.

13) Archiv V, 236.

14) Nicolai, Fr., Beschreibung einer Reise durch Deutschland u. s. w. Berlin und Stettin 1783 fg. I, 37.

15) Das Anno 1715 florirende Leipzig. S. 71 fg. 87 fg.

16) Der Buch-Händler Robinson. Lpz. 1728. S. 21.

17) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare. Erlangen 1795. S. 588.

18) Archiv XIII, 187 fg. 19) Archiv V, 237.

20) Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses ... in Halle. Halle a. S. 1898. S. 218.

21) Neues Archiv. 1795. S. 588.

22) Der Buch-Händler Robinson. Lpz. 1728. S. 21.

23) Neues Archiv. 1795. S. 392. 394. 531.

24) Korn (Breslau) im Allgemeinen Litterarischen Anzeiger, Bd. II. Leipzig 1797. S. 1276.

25) Archiv XV, 267.

26) Deutsches Museum, 11. Stück, Nov. 1777, S. 439. — Deutscher Zuschauer, 1788, Dezember, S. 111 fg.: „Eine Zahl Buchhändler könnten ihrer Gesundheit besser schonen bey den kleinen Excoursionen in und um Leipzig herum, die physisch, moralisch und auf die Zahlwoche ökonomisch schädlicher werden, als alles Schaukeln und Ritteln des Postwagens oder einer Kutsche bey nassem Wetter, und bey den schlechtesten Strassen."

27) [Geßner, Chn. Frdr., und Joh. Gg. Hager] Die so nöthige als nützliche Buchdruckerkunst. Leipzig 1740. I, 140 fg.; Befehl vom 27. Sept. 1766.

28) Kramer, G., August Hermann Francke, II. Halle 1882. 36 fg.; Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 125 fg.

29) Schürmann, daselbst S. 127; Francke, Gotthilf August, Gedächtnißrede bey dem seligen Abschiede . . . Herrn Heinrich Julius Elers . . . Halle 1729. S. 65 fg.

30) Neues Archiv. 1795. S. 397. 31) Kirchhoff, Archiv XV, 197.

32) Archiv V, 226. 33) Archiv X, 200.

34) Archiv VIII, 75. 35) Neues Archiv. 1795. S. 586.

36) Vergl. Neues Archiv. 1795. S. 392.

37) Nicolai, Berlin, 18. Okt. 1760 (Archiv V, 233).

38) Circular: Rud. Aug. Wilh. Ahl, Coburg, 15. 4. 1785.

39) Circular: Joh. Friedr. Korn d. Ä., Breslau, 24. 9. 1796.

40) Neues Archiv. 1795. S. 579 fg.

41) 1679; Archiv IX, 123. 42) Neues Archiv. 1795. S. 395. 579.

43) Strodtmann, Ad., Briefe von und an Gottfr. Aug. Bürger, Berlin 1844, III, 157 fg. (Bürger an Schütz, Göttingen, 4. Nov. 1785.)

44) Gräffer (Wien), März 1772, an Reich.

45) Becher, Politischer Diskurs. 1668. S. 68.

46) Der Buch-Händler Robinson. Leipzig 1728. S. 21.

47) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 34.

48) Archiv V, 216 (Frankfurt a. M. 1718); VIII, 90. 100 (Leipzig, um 1700); XII, 311 fg. (Leipzig 1610 und 1618); XVII, 57 (Leipzig 1600).

49) Abraham a Santa Clara, Etwas für Alle. Bd. III, 1711; Kupfer: „Der Buchhändler".

50) Catalogus universalis .. Haude und Spener .. Berlin 1753.

51) Catalogue des livres français .. Berlin, Alexandre Fromery 1751.

52) Lersner, Chronik der Reichsstadt Frankfurt a. M., II, 792; Kelchner, der Kupferstecher und Buchhändler Matth. Merian (= Deutsche Buchhändler-Akademie I). Auch Ahasv. Fritsch spricht davon.

53) Catalogus Librorum omnium Facultatum, qui, tam Giessae quam Marburgi prostant in offic. Libraria Joh. Phil. Kriegeri earund. univ. Bibliopolae 1725. Schlußnotiz.

54) Misanders Bücher-Freunde und Bücher-Feinde. Dresden 1695. S. 47.

55) Daselbst S. 236. 56) Archiv XIX, 251.

57) Archiv XVII, 237. 58) Archiv V, 215.

59) Johann Jacob Tissot an Elers in Halle, Bremen den 18. Jan. 1708; handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins zu Leipzig.

60) Eckardt, J. H., Vom Buchdruck und Buchhandel in Norddeutschland: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1904, 1. Okt., S. 8322.

61) Lappenberg, J. M., Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg. Hamburg 1840.

62) S. Anm. 60.

63) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690.

64) Züricher Staatsarchiv, Akten: Buchdruckerei, Censur u. s. w. betreffend. 1708, 27. Dezember. Verhör Lindinners wegen des ohngereimten Kalenders; Auszüge von Aug. Kapp, Manuskript, S. 52.

65) Archiv XVII, 230. 66) Archiv VII, 261 fg.

67) Roth-Scholtz, Frdr., Beytrag zur Historie derer Gelehrten. Nürnberg und Altdorff 1725. I, 81 fg.

68) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 168.

69) Archiv XIX, 252.

70) Archiv XIX, 280. 71) Dreher, a. a. O. S. 164.

72) Kettner, Paul Glieb., Historische Nachricht von dem Raths-Collegio der Chur-Stadt Wittenberg. Wolffenbüttel 1734.

73) Stadtbibliothek Nürnberg.

74) „No. XX. Naumburger Peter-Paul-Meß Anno 1699 Catalogus Librorum Joh. Ludw. Gleditsch | Bibl. Lips." Fol. ca. 850 Nummern.

75) Archiv V, 217 fg.

76) Catalogus derjenigen Bücher, welche in diesem Prager Lichtmeß Markt 1768 in Paul Lochners u. Mayers Buchladen aus Nürnberg . . . zu haben sind; ca. 260 Nummern. Ebenso St. Veits Markt 1768, 1769, 1771, 1772, Wenceslai Markt 1768, 1769, 1771, 1772, Lichtmeß Markt 1770, 1773.

77) Stieda, Wilh., Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg: Archiv XVII, 237 fg.

78) Archiv VII, 26. 79) Archiv IV, 233. 235.

80) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 149.

81) Stadtarchiv Nürnberg, Polizeidirektion Nr. 681. Nr. 1.

82) Archiv IV, 225 fg. 232 fg.

83) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 50 fg. 93, Anm. 47.

84) Kirchhoff, daselbst, II, 47—50.

85) Archiv XVII, 358. 86) Archiv XIII, 125; vgl. 137. 189.

87) Archiv XIII, 136. 157. 190; IX, 80.

88) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 51.

89) Beispiele für den Verkehr Frankfurter Buchhändler mit Kunden in Speier und Neustadt a. M., Juni 1668 und November 1673: Archiv XX, S. 102, S. 93 (Nr. 11). [88, Nr. 2.

90) Conrad Buno an Cholinus, Wolfenbüttel, 6./16. Juni 1664: Archiv XX,

91) Johann Busäus an Cholinus, Cöln, 8. December 1667: Archiv XX, 91,

92) Archiv VIII, 112. [Nr. 8.

93) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 52.

94) Stadtarchiv Frankfurt a. M. Ugb. A. 94. Uuuuu (1706).

95) 1668 (Archiv XX, 92, Nr. 9).

96) Serapeum VII (1846). S. 55. 97) Archiv XV, 321.

98) Archiv V, 209. 99) Neues Archiv. 1795. S. 478.

100) Archiv V, 241 fg.; XV, 78. 236. 258; XVIII, a. a. O.

101) Archiv XV, 27. 102) Archiv IV, 217. 219 fg.; VIII, 79.

103) Der Buch-Händler Robinson. Leipzig 1728. S. 22.

104) Archiv VIII, 80 fg.; V, 191.

105) Stadtarchiv zu Bremen, T. 5. 5 d. 56. Lanckischs Erben an Gottfr. Phil. Sauermann. Die Schrift: Untersuchung von dem Wesen des Geistes oder des seltzsamen pietistischen Gespenstes.

106) Archiv VIII, 81.

107) Vgl. z. B. Archiv VIII, 80; IX, 159. 108) Archiv V, 191.

109) Der Buch-Händler Robinson. Leipzig 1728. S. 22.

110) Archiv VIII, 79—82; XV, 288.

111) Nicolas Hosing an Cholinus, Prag, 2. Juni 1668: Archiv XX, 92.

112) Archiv XIV, 142 fg. 113) Archiv VIII, 80.

114) Kirchhoff, Regesten XLVI, 241a, handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins zu Leipzig.

115) Archiv XV, 212. 116) Archiv V, 242.

117) Archiv IV, 232 (1713). 118) Archiv XV, 288 fg.

119) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 206, Anm. 23; Archiv XV, 78. 286 fg. 289. 296 fg. 322 fg.

120) Kreisarchiv Nürnberg: Aller Handwerck in dieser Statt Nürmberg Gesetz und Ordnungen, erneuet und zusammengetragen im Jar 1629, fol. 40.

121) Kreisarchiv Nürnberg: Rathsbuch der Stadt Nürnberg X, 1545—1547, fol. 10^r (25. Aprilis 1545).

122) Henri Omont, Catalogues des livres grecs et latins imprimés par Alde Manuce à Venise. 1892. — In der das Katalogwesen und die Bibliographie behandelnden Darstellung (S. 298—322) liegen zusammen auf etwa 11 Seiten und zwar an folgenden Stellen O. v. Hases handschriftliche Vorarbeiten zu Grunde: S. 298 Z. 32 bis S. 299 Z. 24, S. 299 Z. 32 bis S. 300 Z. 5, S. 300 S. 27 bis S. 301 Z. 22, S. 301 Z. 33 bis S. 303 Z. 30, S. 304 Z. 23 bis S. 305 Z. 17, S. 305 Z. 27 bis S. 306 Z. 36, S. 307 Z. 17—20, S. 308 Z. 3—5, S. 308 Z. 34 bis S. 309 Z. 2, S. 311 Z. 33 bis S. 312 Z. 7, S. 313 Z. 13—21, S. 314 Z. 15—20, S. 316 Z. 27—30, S. 317 Z. 9—34, S. 319 Z. 6 bis S. 320 Z. 27, S. 321 Z. 30 bis S. 322 Z. 5.

123) In dem Exemplar auf der Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig sind die Preise zum Teil handschriftlich ergänzt und neue Werke bis zum Jahre 1539 hinzugefügt.

124) Beckmann, Joh., Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, I, Leipzig 1783, 2. Stück. S. 297.

125) Antonius Verderius, Supplementum Bibliothecae Gesnerianae. Lugd. 1585, Fol. Als Supplement zu dessen Bibliotheque, contenant le catalogue de tout ceux, qui ont ecrit ou traduit en françois.

126) Archiv VIII, 61.

127) Eine behauptete Ausgabe der Draudschen Bibliotheca Classica von 1644 ist nicht nachweisbar.

128) Th. Georgis Bücherlexikon: Catalogus Auctorum qui in S. libros V. N. T. scripserunt. Wittenberg. — In Zerbst ließ Joc. Zanach 1604 einen Katalog der Bibelkommentatoren folgen.

129) Das Exemplar in Nürnberg, Germanisches Museum, hat handschriftlich Bogenzahl und Preis.

130) Stadtbibliothek Lübeck.

131) Pallmann, Heinr., ein Plakat-Meßkatalog des Buchdruckers Nicolaus Basse von der Herbstmesse 1587. Sonderabdruck.

132) Libri di Stampa d'Aldo, che si trouano al presente. In: Hvarte, Giv., Essame de gli' ingegni etc. (trad. Cam. Camilli), Venetia 1590.

133) Catalogus der Bibliothek van de Vereeniging ter bevordering van de Belangen des boekhandels te Amsterdam. Amsterdam 1885. S. 28.

134) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 154 fg.

135) Thom. Fritsch, Leipzig, Neujahrsmesse 1696 bis Michaelismesse 1700, 1702; Thom. Fritschs Erben 1720, 1729; Lor. Kroniger und Theoph. Gäbels Erben, Augsburg, Frühjahrsmesse 1696 und 1697, bezeichnet als Nr. 1 und 3; Dulßecker, Straßburg, Frühjahrsmesse 1696 (Nr. 1); Chrstph. Hülße, Leipzig, Michaelismesse 1699 (Nr. 6); Winckler, Dresden, Oster- und Michaelismesse 1700 (Nr. 18 und 19); Renger, Halle, Frühjahrsmesse 1700 (Nr. 6) und 1706; J. L. Gleditsch, Leipzig, Ostermesse 1699 (Nr. 19), Neujahrsmesse 1701 (Nr. 26); J. F. Gleditsch und Söhne 1707, 1712—1714, 1729; Joh. Friedr. Brauns Erben, Leipzig, 1726—1729; Förster, Frankfurt a. M., Ostermesse 1727 (Nr. 11). „Das in dem Jahre 1743 blühende Jena" bemerkt (S. 317 fg.) von fünf der acht Jenaer Buchhändler, daß sie jede Messe ihren Novitätenkatalog erscheinen zu lassen pflegen; solche gelegentliche Bemerkungen zeigen, daß man sich hierbei natürlich nicht nur nach den erhaltenen Exemplaren richten darf.

136) Archiv IX, 142. 137) Archiv VII, 35.

138) Hartung, Königsberg, 1747 fg.; Neaulme & Etienne de Bourdeaux, Berlin und Leipzig 1747 (Nr. 9); Christ. Seidel und G. E. Scheidhauer, Magdeburg; Joh. Ad. Stocks Erben und Joh. Gottfr. Schilling (1749: Cont. XXVI), neue Folge von Stocks Erben, Schilling und Weber in Frankfurt, Joh. Christ. Kleyb, Frankfurt a. O. 1751, Orell, Geßner u. Comp., Zürich, Joh. Phil. Krieger, Gießen (1757, Frühjahrsmesse, Suppl. V), J. Leonh. Bucher, Langen-Schwalbach und Frankfurt. Bis zum Ende des Jahrhunderts: Börner, Frankfurt a. M. (9. Forts. 1752), Haude und Spener (Michaelismesse 1749, Michaelismesse 1753—1795).

139) Abbildung der gemeinnützlichen Haupt-Stände. Nürnberg 1697. S. 244.

140) Archiv VI, 159.

141) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 34.

142) Bernhard, Joh. Ad., Kurzgefaßte curieuse Historie derer Gelehrten. 1718. S. 585.

143) Dreher, Buchhandel und Buchhändler zu Königsberg: Archiv XVIII, 152.

144) Archiv XV, 209. 145) Archiv V, 319 fg.

146) Diesen erwähnt ebenfalls „Das im Jahre 1743 blühende Jena".

147) S. Anm. 111. 148) S. o. S. 61.

149) Zenker, E. V., Geschichte des Wiener Zeitungswesens. Wien 1891 (Sonderabdruck).

150) Beispiel dafür aus Leipzig, Dezember 1717: Archiv XIV, 259.

151) Altpreuß. Monatsschrift. 1869. (Bd. 6.) S. 148.

152) Nachricht von denen heute zu Tage grand mode gewordenen Journal-Quartal- und Annual-Schrifften etc. Leipzig 1715. S. 6.

153) Züricher Staatsarchiv, handschriftliche Aktenauszüge von Aug. Kapp, fol. 113b.

154) Daselbst, fol. 177b. 178b. 155) Z. B. Leipzig 1698: Archiv XIV, 377.

156) Archiv XIV, 255; IX, 169, Anm. 79 (1629 „hergebracht"; 1676); XIII, 170 (1568, 1570, um 1600); XVII, 213.

157) Archiv XVII, 96.

158) Hans Elias Höffling an Cholinus, Bamberg 27. Juni 1668: Archiv XX, 93, Nr. 10.

159) Schürmann. Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle 1898. S. 87 fg.

160) Archiv XV, 320 fg. 161) Archiv XIV, 259 fg.

162) Archiv V, 194. Daselbst weitere Beispiele für Verlegerprospekte: Nürnberg Ende 17. Jahrh. (Sandrart), Berlin 1736.

163) Archiv XVII, 212 fg.

164) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgefaßte curieuse Historie derer Gelehrten. 1718. S. 671 fg.

165) Archiv XVIII, 155. 166) Archiv I, 190 fg.

167) Archiv XIV, 211 fg. 168) Cod. Aug. I, 413 fg.

169) Der Stadt Leipzig Ordnungen Wie auch Privilegia und Statuta. 1701.

170) Archiv V, 250 fg. 171) Archiv XIV, 215. [S. 237 fg.

172) Hanow, Anhang zu dem Denkmahl (in: Erstlinge der Jubelfeier). 1740.

173) Archiv XIX, 287. 304. 174) Archiv XVIII, 161 fg.

175) Archiv XVII, 255. — Den Zeilen 30—34 auf S. 329 liegen O. v. Hases Vorarbeiten zu Grunde.

176) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgefaßte curieuse Historie derer Gelehrten. 1718. S. 586.

177) Staatsarchiv Zürich: Censurprotokolle, 25. Jan. 1754.

178) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgefaßte curieuse Historie derer Gelehrten. 1718. S. 586 fg.

179) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, III. 1801. S. 131 fg.

180) Archiv XIV, 199 fg.

181) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgefaßte curieuse Historie derer Gelehrten. 1718. S. 592.

182) Becher, Politischer Diskurs. Frankfurt 1668. S. 65.

183) Archiv XIV, 260. — Den Zeilen 13—15 auf S. 334 liegen O. v. Hases Vorarbeiten zu Grunde.

184) Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774. S. 143. 146 u. sonst.

Siebentes Kapitel.

Das bibliopolische Deutschland und seine Absatz- und Preisverhältnisse; Nachdruck und Censur.

1) Handschriftliche Regesten Albrecht Kirchhoffs. XLVI, S. 152, vol. 1.

2) Daselbst.

3) Als unmittelbare Unterlage hat das auf der Bibliothek des Börsenvereins zu Leipzig befindliche handschriftliche Firmenregister zu Schwetschkes Codex nundinarius, bearbeitet von Konrad Burger, gedient.

4) Vergl. Weimarischer Beytrag zu feyerlicher Begehung des dritten hundertjährigen Jubel-Festes . . Nebst einer Vorrede Joh. Gg. Webers. Weimar 1740. S. 103.

5) Acht Glückwunsch-Gedichte zu dem Postulate Johann Gottlob Immanuel Breitkopfs, 12. Nov. 1736. Leipzig.

6) Hase, Oscar von, Breitkopf & Härtel. 1894.

7) Nach Leonhardi.

8) Das Anno 1715 florirende Leipzig. Unter „Schriftschneider" wird besonders angegeben, daß Joh. Casp. Müller (der Vorgänger Breitkopfs) zugleich Schriftschneider ist. Für das Jahr 1716 nennt Leonhardi 17 Buchhändler und 20 Buchbinder.

9) Das jetzt lebende und jetzt florirende Leipzig. 1736.

10) Verzeichniß der mitlebenden Herren Buchhändler, welche die Leipziger Messen insgemein zu besuchen pflegen [1741].

11) Gepriesenes Andenken von Erfindung der Buchdruckerey. Leipzig 1740.

12) Blanck, Joh. Leonh., Bildnisse berühmter Künstler u.s.w. Nürnberg 1725.

13) Icones Bibliopolarum . . . in lucem ed. Fridericus Roth-Scholtzius, I Norimb. et Altdorfii 1726, II ib. 1729, III ib. 1742.

14) Schmidt, Rudolf, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. Beiträge zu einer Firmengeschichte des deutschen Buchgewerbes. IV, 666.

15) Richter, Paul Emil, Zur Vorgeschichte und Geschichte der vormals Waltherschen . . . Hofbuchhandlung in Dresden. Archiv XX, S. 109 fg.

16) Hauptstaatsarchiv Dresden, loc. 8878, Justizsachen 1697—1699. S. 323.

17) Arnold, Ernst, Dresden als Druckerstadt. Dresden 1900.

18) Reymann, Rich., Geschichte der Stadt Bautzen. 1902. S. 542.

19) Knauth, Annales typographici Lusatiae Superioris. Lauban (1740).

20) Das ietztlebende Wittenberg. 1701. [S. 20 fg.

21) Gepriesenes Andenken von Erfindung der Buchdruckerey. Leipzig 1740. S. XXXII.

22) Vergl. z. B. Der Buch-Händler Robinson. Leipzig 1728. S. 25, oder Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle 1898.

23) Vergl. Kap. VI, Anm. 74 u. 75. [S. 11.

24) Miscellanea Numburgica. . . Naumburg 1716. S. 80.

25) Werther, Joh. Dav., Warhafftige Nachrichten der so alten als berühmten Buchdrucker-Kunst. Franckfurth u. Leipzig (Jena) 1721. S. 319.

26) Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle 1898. S. 11.

27) Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle a. S. II, S. 591.

28) So Schwetschke, dem Hertzberg (Geschichte Halles, III. 1893) folgt, während Geßner (1740) nur 13 Druckereien angibt.

29) Cansteins Ausführliche Nachricht, Okt. 1714: abgedruckt in: Carl Hildebr. Freyh. v. Canstein, das Muster eines rechtschaffenen Lehrers u.s.w., von Joachim Langen, Halle 1740. G. A. Francke, Gedächtniß-Rede, bey dem seligen Abschiede . . Heinr. Jul. Elers, Halle 1729, S. 60. (Schulze, Knapp und Niemeyer), Beschreibung des Hallischen Waisenhauses, Halle 1794, S. 54. 149 fg. Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses, S. 3. 14. 27. 30 fg. 38. 40 fg. 44. 49 fg. 52. 54. 56 fg. 58 fg. 62 fg. 70. 98 fg. 108 fg. 121. 146. Kramer, Aug. Herm. Francke, Halle 1880, II, S. 115 fg. 182. (Koch), Aug. Herm. Francke, der Armen- und Waisen-Freund, Breslau 1863, S. 89. Bertram, Geschichte der Canstein'schen Bibelanstalt, Halle 1863, S. 34.

30) Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle a. S. II, S. 471; III (1893), an anderm Orte.

31) Spangenberg, Joh. Chn. Jac., Handbuch der in Jena . . dahingeschiedenen Gelehrten. Jena 1819. S. 111.

32) Das jetztlebende Jena. 1701.

33) Das in dem Jahre 1743 blühende Jena.

34) Geschichte der Piererschen Hofbuchdruckerei in Altenburg. 1897. S. 20 fg.

35) Verzeichniß der meistlebenden Herren Buchhändler, Welche die Leipziger und Franckfurther Messen insgemein zu besuchen pflegen [1741].

35a) Roth-Scholtz, Beytrag zur Historie derer Gelehrten. Nürnberg und Altdorff 1725. II, 143.

36) Richter, Paul, Geschichte der Berliner Buchbinder-Innung. Berlin 1895. S. 110 fg., 115 fg.

37) Daselbst, S. 107 fg. 140 fg.

38) Archiv XVII, 114. 237 fg. 240 fg. 311—322.

39) Richter, Geschichte der Berliner Buchbinder-Innung. Berlin 1895. S. 173.

40) Daselbst S. 79.

41) Streckfuß, 500 Jahre Berliner Geschichte, 2. Aufl., gibt 90000 Einwohner an.

42) Richter, Geschichte der Berliner Buchbinder-Innung. Berlin 1885. S. 184 fg.

43) Werther, Joh. Dav., Warhafftige Nachrichten. 1721. S. 326. 329; Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker. (Berlin.) S. 31. 218 fg.; Archiv IV, 232 fg.; VII, 9. 26 fg.; XV, 200.

44) Weidling, Konrad, Die Haude & Spenersche Buchhandlung. Berlin 1902. S. 25 fg.

45) Zur Geschichte der Firma Wilh. Baensch. 1898.

46) Dittmar, Max, Zum 250jähr. Jubiläum der Faberschen Buchdruckerei. Magdeburg 1897.

47) Schmidt, Rudolf, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. IV, S. 616.

48) Frommann, K. F. E., Offener Brief an die Freunde [Jena 1836].

49) Levezow, Jmm. Friedr., Wanderung der Buchdruckerkunst. 1777. S. 31 fg. Geßner zählt nur zwei Stettiner Druckereien auf.

50) Levezow, Jmm. Friedr., Fortsetzung der Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern. Stettin 1779.

51) Mohnicke, Geschichte der Buchdruckerei in Stralsund. 1833. S. 17.

52) Daselbst S. 10. Derselbe, Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern. 1840. S. 117.

53) Löschin, Gotthelf, Geschichte Danzigs, II, 1823, S. 94. Borchert, A. F., Zur Erinnerung an die 450jährige Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst, Danzig (1890). Hanow, Anhang zu dem Denkmahl der Danziger Buchdruckereyen, 1740.

54) Dreher, Carl Richard, Der Buchhandel und die Buchhändler zu Königsberg in Preußen: Archiv XVIII, 149 fg.

55) Zur Geschichte des Buchdruckgewerbes in Anhalt. Cöthen 1898.

56) Meiners, C., Kurze Geschichte und Beschreibung der Stadt Göttingen. Berlin 1801. S. 111. 134 fg.

57) Schmidt, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. IV, S. 683.

58) Lappenberg, J. M., Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg. Hamburg 1840. S. XLVII—LVII.

59) Eckardt, J. H., Börsenblatt 1904, 1. Okt. S. 8321.

60) Archiv XVII, 252. 61) Archiv XVII, 241.

62) Stadtarchiv Frankfurt a. M. Untergewölbe C. 55. Nr. Www.

63) Gwinner, Ph. Friedr., Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1862. S. 158 fg.; Kelchner, Ernst, Der Kupferstecher und Buchhändler Matthias Merian (Deutsche Buchhändler-Akademie, I).

64) Stadtarchiv Frankfurt a. M. Ugb. C. 55. Nr. Xxx; A. 96. Nr. 54 und 55.

65) Müller, Joh. Bernh., J. U. L., Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Freien Reichs- Wahl und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn. Frankfurt a. M. 1747.

66) Dem Pallmann, Entwickelung des Frankfurter Buchgewerbes S. 26, folgt.

67) Werther, Joh. Dav., Warhafftige Nachrichten. 1721.

68) Stadtarchiv Augsburg: Notizen Buchdrucker betr. (Gesammelte Notizen des Stadtarchivars A. Buff.)

69) Ostermeßkatalog 1686: Anzeige von Johann Georg Cotta d. Ä. († 1692). — J. G. Cotta d. J., 1711: Archiv V, 242.

70) Archiv V, 242 (1748).

71) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. III, 1801. S. 64 fg. 39.

72) M. Joh. Geo. Hager's Geographischer Büchersaal. I. Chemnitz 1766. S. 377. 405.

73) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. III. 1801. S. 51 fg.

74) Mayer, Anton, Wiens Buchdruckergeschichte.

75) Heichen, Paul, Taschen-Lexikon der hervorragenden Buchdrucker. Leipzig 1884. S. 98 fg.

76) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. III. S. 126.

77) Spieß, Ernst, Naturhistorische Bestrebungen Nürnbergs. Nürnberg 1890.

78) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. III. 1801. S. 125 fg.

79) Sandler, Christian, Johann Baptista Homann (= Zeitschr. der Gesellsch. für Erdkunde zu Berlin, XXI, S. 328 fg.). Doppelmayr, Joh. Gabr., Historische Nachricht von den Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern ꝛc., Nürnberg 1730.

80) Hauber, E. D. v., Gedanken und Vorschläge, wie die Historie der Geographie .. zu Stande gebracht werden möchte. Wolfenbüttel 1730. S. 112.

81) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. III. Nürnberg und Altdorff [1801. S. 137 fg.

82) Archiv XV, 320. 324.

83) Molleri, Dan. Guil., Dissertatio de Typographia cura Friderici Roth-Scholtzii. Norimb. et Altd. 1727. S. 8.

84) Stadtbibliothek Nürnberg, Will. VIII, 988 fg.

85) Weinberg, Dr. M., Die hebräischen Druckereien in Sulzbach. Frankfurt a. M. 1904.

86) Archiv XI, 350. 87) Vergl. Anmerkung 25.

88) Stadtarchiv Augsburg.

89) Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. 7. Jahrg. Augsburg 1880. S. 40 fg.

90) Die folgenden, das Augsburger Buchgewerbe betreffenden Zahlenangaben nach Stadtarchiv Augsburg, Gewerbeverzeichnisse: Handwerker-Statistik (1668, 1672, 1720, 1721, 1730) und den ebendaselbst befindlichen Gesammelten Notizen des † Archivars Dr. Buff. Einige die Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder und Kupferstecher betreffende Zahlenangaben auch in Ad. Buffs Aufsatz in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg. VII. 1880. S. 40 fg.

91) Stadtarchiv Augsburg, Gewerbeverzeichnisse: Handwerksstatistik: Collectio Relationum 1722. S. 27 fg.

92) Staatsarchiv Stuttgart: Specification der hiesiger und auf dem Landt sich aufhaltender Buchbinder (XCVI, Nr. 117, fasciculum 15).

93) Vergl. Anmerkung 94.

94) Pregitzer, M. Georg Conrad, Einer in das Buch deß Lebens . . eingezeichneten . . Seelen Gelassenheit in Gott usw. [Tübingen 1712].

95) Stadtarchiv Nürnberg Nr. 681 no. 4.

96) Beyschlag, Beyträge zur Kunstgeschichte der Reichsstadt Nördlingen. 3. Stück. Nördlingen 1799.

97) Schmidt, Deutsche Buchhändler, deutsche Bucherucker. S. 678.

98) Daselbst S. 677 fg.

99) Goebel, Theod., Das Buch- und Druckgewerbe in Württemberg (= Katalog der Graphischen Ausstellung der württembergischen Buch- und Druckgewerbe). Stuttgart 1889.

100) Staatsarchiv Stuttgart, XLVI, Nr. 117, fasc. 15.

101) Stadtarchiv Speier, Acten ad 556^4, Nr. 10.

102) Roth, Zur Geschichte der Verlagsgeschäfte und Buchdruckereien zu Heidelberg. Heidelberg 1902.

103) Stadtarchiv Speier, Acten ad 556^4.

104) Schmidt, Rudolf, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. Bd. I.

105) Daselbst, IV, S. 607.

106) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker. (Berlin.) S. 120 fg.

107) Auszüge aus Akten des Züricher Staatsarchivs von A. K. (August Kapp). S. 56. 75. 100.

108) Stadtarchiv Köln: v. Büllingens Annales Typographici Colonienses.

109) Schmidt, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. IV, S. 684.

110) Stadtarchiv München, C VIa und in andern Aktenstücken.

111) Stadtarchiv München: Steuerbuch 1740.

112) Vergl. Werther, Warhafftige Nachrichten. Leipzig u. Franckfurth (Jena) 1721, S. 171, und Stadtarchiv Augsburg.

113) Das jetzt Anno 1723 lebende Regensburg. 114) Nach Geßner.

115) Kreisarchiv München, S. R. fasc. 841, Nr. 45.

116) Süß, Beiträge zur Geschichte der Typographie. . . Salzburg 1845.

117) 1722: Stadtarchiv Augsburg. Werther, a. a. O., S. 171 fg.

118) Stadtarchiv München, C. VIa. 119) Archiv VI, 82—86.

120) Mayer, Anton, Wiens Buchdruckergeschichte. I. Wien 1883. S. 173. 232 fg. 235. 320 fg.; II. Wien 1887. S. 88.

121) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 88. 100, Anm. 115.

122) S. o. S. 282.

123) Liebenau, Th. von, Überblick über die Geschichte der Buchdruckerei der Stadt Luzern. Luzern 1900.

124) Schimmer, Alt und Neu Wien. 1904. II, S. 151.

125) Memorandum des Kardinalerzbischofs v. Kolonitsch an den Kaiser, 1730er Jahre: Wiesner, Ad., Denkwürdigkeiten der Österr. Zensur. Stuttgart 1847. S. 101 fg.

126) Werther, Joh. Dav., Warhafftige Nachrichten. Leipzig u. Franckfurth (Jena) 1721. S. 252 fg.

127) Verzeichniß der meistlebenden Herren Buchhändler, Welche die Leipziger und Franckfurther Messen insgemein zu besuchen pflegen [1741].

128) Das in dem Jahre 1743 blühende Jena. S. 290 fg.

129) Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler. 1907. S. 57.

130) Biedermann, Karl, Deutschland im 18. Jahrhundert. I. 1854. S. 333.

131) Handwörterbuch der Staatswissenschaften: „Bevölkerung".

132) Es erschienen von 1700 bis 1709 Schriften: in Hamburg 133 lateinisch, 348 deutsch; in Jena 526 lateinisch, 367 deutsch; in Augsburg 102 lateinisch, 153 deutsch; in Tübingen 22 lateinisch, 5 deutsch.

133) Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, hrsg. v. Schmid, 2. Aufl., s. v. Schulzwang; Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts. I². 1896. S. 483 fg.; Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik, hrsg. von Rein, s. v. Schulzwang.

134) Archiv-Akten Basel: Rathsprotokolle, Rosius Calender betreff., 3. May 1708.

135) Stieda, Wilhelm, Die Entwickelung des Buch-Gewerbes in Dorpat: Archiv VII, 163 fg. 167 fg.

136) Archiv VI, 126.

137) Teutsch, Dr. Fr., Zur Geschichte des deutschen Buchhandels in Siebenbürgen: Archiv VI, 40. 45 fg. 49 fg. 105 fg.; XV, 104 fg.

138) Ostfriesisches Monatsblatt VI (1878), S. 502—507; VII (1879), S. 56.

139) Spirgatis, M., Die Nürnberger Molière-Übersetzungen und ihr Verleger Johann Daniel Tauber (= Beiträge zur Kenntnis des Schrift-, Buch- und Bibliothekswesens, 1899, Heft 3).

140) Buchwald, D. Georg, Archiv XX, 90, Nr. 6, 99, Nr. 21.

141) Katalog der Menckeschen Bibliothek, bei J. F. Gleditschs Sohn, 1723, [Vorwort.

142) Kreisarchiv München, G. R. fasc. 704, Nr. 43.

143) Catalogus derer Frantzösischen Bücher So nach D Johann Christoph Franckens Falliment aus der neuen Buchhandlung zu Halle an den meistbiethenden verkauffet werden sollen Halle den 6. Martii 1723.

144) Becher, Politischer Diskurs. Frankfurt 1668. S. 64.

145) Fritsch, Ahasv., Tractatus de Typographis. Jenae (Hamburgi) 1675. Diss. III, § 4.

146) Schreiben eines Buchhändlers aus Europa. 1732.

147) Unparth. Gedancken üb. zwey schändliche Pasquille. Hamburg 1732.

148) Sende-Schreiben, in welchem erwiesen und dargethan, daß die öffentlichen Bücher-Auctiones ꝛc. höchst schädlich und nachtheilig sind. Zum Andernmahl gedruckt 1697. Charlatanerie der Buchhandlung, ²1732. S. 85 fg. Vergl. für Königsberg Archiv XVIII, 161 (1725).

149) Charlatanerie der Buchhandlung. ²1732. S. 73.

150) [Birnbaum,] Eines Aufrichtigen Patrioten Unpartheyische Gedancken über einige Quellen und Wirckungen des Verfalls der ietzigen Buchhandlung. Schweinfurth 1733. S. 15 fg.

151) Pater, Paulus, De Germaniae Miraculo optimo, maximo: Typis Litterarum. Lips. 1710.

152) [Geßner,] Die so nöthig als nützliche Buchdruckerkunst. Bd. II, Nr. XXIX. Zweite Frage.

153) Charlatanerie der Buchhandlung. S. 16 fg.; Eines Aufrichtigen Patrioten Unpartheyische Gedancken. S. 29 fg.

154) Vollständige Beschreibung und Sammlung alles dessen, was bey dem ... wegen der vor 300 Jahren erfundenen ... Buchdrucker-Kunst gefeierten Jubilão vorgefallen ... Coburg 1740.

155) Stadtarchiv Frankfurt, Untergewölbe A. 96, Nr. 52.

156) Staatsarchiv Wien, „Impressoria".

157) Niedersächsische Gelehrten-Zeitung 1730, 19. Dec.: abgedruckt in Schreiben eines Buchhändlers aus Europa. 1732. S. 18 fg.

158) Stadtarchiv Frankfurt a. M., Ugb. C. 55, Xxx und D. 16, Ll.

159) Daselbst, Ugb. C. 55, Nr. Www. 160) Daselbst, Ugb. C. 55, Xxx.

161) Z. B. Lehmann, Gg., Des alten, gottseligen Simeons hertzliche Sterbens-Begierde, bey ... Bestattung ... Heinrich Simons ... Buchhändlers allhier u.s.w. Leipzig [1671]; Joh. Just. Gebauer betreffend: Berger, Geschichte der Gebauer-Schwetschkeschen Buchhandlung. Halle 1889. S. 6 fg.

162) Das jetzt Anno 1723 lebende Regensburg.

163) Kettner, Historische Nachricht von dem Rathscollegio .. Wittenberg.

164) Charlatanerie der Buchhandlung. ²1732. S. 88. [1734.

165) Bertram, Casp., Zwiefaches bewährtes Recept ... bey dem .. Begräbnisse Herrn Johann Scheibens. Merseburg 1671. S. 15.

166) Staatsarchiv Wien, Büchercommission, fasc. 3.

167) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 47.

168) Kapp, Friedr., Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen (= Archiv VII, 26).

169) Staatsarchiv Wien, Büchercommission, fasc. 3, Umschlag. 1721—1727.

170) S. o. Anmerkung 159.

171) Charlatanerie der Buchhandlung. ²1732. S. 5.

172) Beyer, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690.

173) M. Joh. Geo. Hagers Geographischer Büchersaal. I. Chemnitz 1766.

174) Siehe Anmerkung 165. [S. 406.

175) Nach J. Schweighäusers Manuskripten-Sammlung der Buchdrucker-Geschichte Basels.

176) Vergl. z. B. die in Anm. 161 angeführte Leichenpredigt auf den Leipziger Buchhändler Heinr. Simon.

177) Knauth, Annales Typographici Lusatiae Superioris. Lauban (1740).

178) Eines Aufrichtigen Patrioten Unpartheyische Gedancken. 1733. S. 16 fg.; Schreiben eines Buchhändlers aus Europa. 1732. S. 3. 12. 17; Charlatanerie der Buchhandlung. ²1732. S. 11 fg.; Archiv V, 69 (Straßburg betr.), XVIII, 159 fg. (Königsberg betr.).

179) Archiv IV, 223; XIV, 166.

180) Archiv XVIII, 160 (Preußen, 1730er Jahre).

181) Stadtarchiv Speier, Akten ad 556^4, Nr. 10.

182) Richter, Paul, Geschichte der Berliner Buchbinderinnung. Berlin 1895. S. 187.

183) Güstrow 1734 (Archiv XVII, 245), Königsberg 1730er Jahre (daselbst XVIII, 159).

184) Archiv XVIII, 158 (Preußen, 1741).

185) Hartung in Königsberg, Vorrede zum Katalog von 1746.

186) Archiv XVIII, 164.

187) Stadtbibliothek Nürnberg. Will. III, 898.

188) Dreher, Der Buchhandel und die Buchhändler zu Königsberg in Preußen; Archiv XVIII, 149 fg.

189) Vergl. z. B. Der Buch-Händler Robinson. Leipzig 1728. S. 21 fg.

190) Hönn, Betrugs-Lexikon. Coburg 1721. S. 87.

191) Charlatanerie. ^{2}1732. S. 5.

192) Staatsarchiv Zürich, Buchdruckerordnung vom 14. Okt. 1660.

193) Auszüge aus Akten des Züricher Staatsarchivs von A K (August Kapp), II. Heft; handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins zu Leipzig.

194) Stadtarchiv Frankfurt a. M. Ugb. A. 96. Nr. 57. 1.

195) Daselbst, Nr. 59. 196) Daselbst, Nr. 61.

197) Sittewald, Philander von, Gesichte, Erster Teil, sechstes Gesicht.

198) Archiv XVIII, 142 fg.

199) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 53.

200) Buchdruckerordnung von Frankfurt a. M., 1660. (Beyerbach, S. 603 fg.)

201) Archiv XV, 248 fg. (1705).

202) Daselbst, 247 fg. 203) Daselbst, 272.

204) Daselbst, 263 fg. 267. 272 (um 1700). 205) Daselbst, 277.

206) Basel, Privilegien, 1750, 19. August.

207) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses .. in Halle a. S. Halle 1898. S. 6.

208) Kreisarchiv Nürnberg, I, 318/15.

209) Süß, Beiträge zur Geschichte der Typographie. Salzburg 1845.

210) Archiv XIV, 143.

211) Werther, Joh. Dav., Warhafftige Nachrichten. Leipzig u. Franckfurth

212) Archiv XVIII, 143. [(Jena) 1721. S. 84 fg.

213) Bei Beyerbach, S. 601 fg. 214) Archiv XVII, 81—90.

215) Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Bücherkommission, fasc. 2 (Protokoll der Ostermesse 1701).

216) Daselbst, fol. 5. 217) Daselbst (Umschlag: 1711—1719).

218) Daselbst, Impressoria, Vol. 5.

219) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 54 fg.

220) Fritsch, Ahasv., Tractatus de Typographis. Jena 1675. Diss. II, cop. IV, § 8.

221) S. o. Seite 213 fg. 222) Archiv XV, 227 fg.

223) Als ein Beispiel, bei dem die verschiedenen Seiten sichtbar sind, die sich bei der Entnahme eines kaiserlichen Privilegs zeigen konnten, möge die Privi-

legierung Joh. Caspar Bencards in Dillingen auf Maevii decisiones ad normam Codicis Fabriani compilatae dienen. Auf das Werk hatte Zunner in Frankfurt a. M. kaiserliches Privileg ad decem annos vom 3. Juni 1682. Der Kaiser wünschte eine verbesserte Ausgabe. Bencard verschafft sich rasch zwei tüchtige Gelehrte, sucht beim Reichshofrat um eine „exspectativa privilegii" nach und erhält sie im Jahre 1684. Im Jahre 1692 reicht Bencard mit Bezug darauf das Gesuch um Privilegierung ein und erhält das Privileg unterm 5. August 1692 bewilligt: „Detur dem Bencardt privilegium impressorium . . . ad 10. annos." Bedingung: Lieferung von 5 Exemplaren. Privilegstrafe: 10 Mark löthigen Goldes (1 Mark löthigen Goldes = 480 Rthlr.; 10 Mark also unter Annahme eines viermal höhern Geldwertes rund 2000 Mark heutigen Geldes). Der Bescheid geht vom Reichshofrat an die Kanzlei und das Frankfurter Kommissariat. (Zunner übrigens „erschlich sub- et obreptitie" die Extension auf weitere zehn Jahre für seine alte Ausgabe, da ihr geschäftlicher Wert aber durch Bencards verbesserte Ausgabe gesunken war, verbesserte er sie natürlich ebenfalls, weshalb Bencard Kassierung und Konfiskation von Zunners Privileg und Exemplaren verlangte. Der Ausgang des Streites geht aus den Akten nicht hervor.) Im Mai 1694 bittet Bencard um Expedierung des Privilegs. Antwort vom 1. Juni 1694: „Detur privilegium ad decennium ita tamen, ut prius cautionem praestet Supplicans de exhibendis post editionem quinque exemplaribus solitis." Bencard reichte die Kaution in der folgenden Frühjahrsmesse ein. Sie hat folgenden Wortlaut: „Demnach ein Allergnädigstes Kayserl. Privilegium super Maevii Decisiones ad normam Codicis Fabriani in ordinem redactas fol. erhalten, alß verspreche und verbinde mich durch gegenwertiges aufs kräftigste, daß so bald obbemeldte Maevii Decisiones fol. in Truck fertig seyn werden, die deßfalls ratione concessi Privilegii gebührende Exemplaria so schuldig alß willig gehöriger Ohrten außzuliefern." Er schickte sie an den Reichshofrat ein und erbat dagegen die „expedition privilegii anzubefehlen". Im Juli 1695 wiederholte er die Bitte. Antwort vom 29. Juli 1695: „Wann Supplicant die Zeit benennen wird, inner welcher er sich getraut mit dem opere fertig zu seyn, erfolget fernerer Bescheid." Bencard erklärt darauf im Januar 1696: Autor verheiße noch Ende des Jahres 1696 fertig zu werden, so daß das Werk voraussichtlich zur Ostermesse 1697 im Druck fertig sein werde. Darauf in Wien unterm 31. Januar 1696 die Anweisung: Expediatur petitum privilegium; jedoch nur unter der Voraussetzung der Fertigstellung des Drucks bis Ostern 1697. Der Druck wurde aber nicht fertig, und Anfang des nächsten Jahres kam Bencard um die Verlängerung der Frist bis zum Sommer ein. Er erhielt den Bescheid vom 13. März 1698: „Detur Supplicanti zu Verfertigung des Drucks und einsendung der schuldigen Exemplarien adhuc terminus trium mensium." Unterm 8. Juli 1698 wird auf erneutes Ansuchen der Termin auf Herbstmesse 1698 verschoben. Zu Ostern 1699 erschien das Werk. — Staatsarchiv zu Wien, „Impressoria".

224) Conr. v. Mechels Wittwe (Basel) erbittet 1739 kaiserliches Privileg ad XX annos auf Rondeau, französisch-deutsch und deutsch-französisches Wörterbuch, besorgt und verfertigt von Aug. Joh. Buxtorff. Bewilligt, aber nur auf 10 Jahre (Wien, Staatsarchiv, „Impressoria").

225) Staatsarchiv Wien: Mainzer Erzkanzler-Archiv, Bücherkommission, Vol. 2. Nr. 16. LXXXXVI. 2.

226) Archiv XV, 94 fg. 227) Daselbst, S. 75—78.

228) Staatsarchiv Wien, Impressoria.

229) K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Bücherkommission, fasc. 3.

230) Kgl. Bayr. Geh. Staatsarchiv, Reichsvikariatsakten, 1741, August bis Dezember, Nr. 79.

231) Kreisarchiv München, GR. fasc. 792. Nr. 26.

232) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 118.

233) Archiv XIV, 142. 146 fg.

234) Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allg. u. bes. Landesverordnungen. IV (1788) S. 556 (No. XXI).

235) Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Bücherkommission, fasc. 2, Umschlag 1711—1719.

236) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, loc. 9992, Nr. 5.

237) Staatsarchiv Wien, Bücherkommission, fasc. 3. Vergl. Archiv XV, 94 fg.

238) Archiv X, 259; XV, 74. 239) Daselbst XV, 78—98; 217 Anm. 1.

240) Daselbst XV, 81 fg. 87. 295 fg. 322 fg.

241) Staatsarchiv zu Wien, Buch-Commission im Reich, Fasc. 2, Umschlag 1701—1710 (Protokoll von Mund. Vern. 1710).

242) S. vorige Anmerkung. 243) Daselbst fasc. 3, Umschlag. 1720.

244) Wiener Staatsarchiv, „Impressoria".

245) Staatsarchiv Wien, Bücherkommission, fasc. 3. Umschlag. 1720.

246) Stadtarchiv Frankfurt a. M., Untergewölbe A. 96. Nr. 60.

247) Archiv XIV, 159 fg. 248) Daselbst XV, S. 224. 244.

249) Züricher Staatsarchiv.

249a) Aus den Meßkatalogen würde sich bei Vergleich der Jahre 1650 und 1740 (vergl. die Ziffern im Text S. 386) ergeben: für Deutschland: Zunahme der Verlagsorte um 32,3 %, der Firmen um 35,7 %; speziell für die beiden sächsischen Kreise nebst dem übrigen deutschen Norden und Nordosten: Zunahme der Städte um 71 %, der Firmen um 90,9 %; im übrigen West- und Süddeutschland: Sinken der Städtezahl um 8 %, der Firmenzahl um 19,6 %. Im „Norden" machen die zehn Städte Leipzig, Jena, Halle, Hamburg, Dresden, Berlin, Breslau, Erfurt, Göttingen und Braunschweig im Jahre 1650 37 %, im Jahre 1740 21,7 % der norddeutschen Städte aus, die Zahl der Städte geringerer Bedeutung hat sich also im Verhältnis zu den genannten zehn Städten ganz wesentlich gehoben, und trotz dieses Umstandes machen die Firmen der genannten zehn Städte zusammen im Jahre 1650 49 %, im Jahre 1740 aber 60 % der norddeutschen Firmen aus: ein Zusammendrängen der Firmen also in den großen Buchhandelsstädten, das bei der vorhin genannten Zunahme der Zahl der kleinern Städte doppelt ins Gewicht fällt. — In Süddeutschland ist (nach den Meßkatalogen) das Umgekehrte der Fall. Die sechs Städte Nürnberg, Frankfurt a. M., Zürich, Ulm, Regensburg und Köln betragen im Jahre 1650 24 %, im Jahre 1740 26 % der süd- und westdeutschen Städte, die Firmen der genannten Städte machen aber im Jahre 1650 60 %, im Jahre 1740 59 % der süd- und westdeutschen Firmen aus. Der starken Zunahme der Zahl der kleinern Städte im Norden gegenüber also ein Zurückbleiben der kleinern Städte im Süden, und das sechs Städten gegenüber, die zusammen nicht, wie im Norden, ihre Firmenzahl stark vermehrten, sondern

im ganzen etwa auf der Stufe von 1650 stehen blieben; die blühende buchhändlerische Entwickelung Nürnbergs erscheint demgegenüber um so bedeutender. Sind diese Zahlen nur Symbole, so versinnbildlichen diese doch Verhältnisse, wie sie durch zahlreiche andere Thatsachen im allgemeinen bestätigt werden. Die Zahl der Städte z. B., in denen von 1648 bis 1740 die Buchdruckerkunst neu eingeführt wurde, beträgt nach Faulmann, „Illustrierte Geschichte der Buchdruckerkunst" (Wien, Pest, Leipzig 1881; S. 446 fg.) in den beiden sächsischen Kreisen (nebst Schlesien und Preußen) 80, in den übrigen sieben Kreisen (nebst Böhmen) 35.

250) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 139.

251) Daselbst, S. 61.

252) Archiv XIV, 266; XV, 81. 253) Archiv XIV, 266.

254) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. III. 1801. S. 43. 50.

255) Neues Archiv. 1795. S. 61.

256) Mirmidons Abhandlung von der heutigen Buchhandlung. Frankfurt u. Leipzig 1756. S. 13 fg.

257) Archiv XIV, 262 (Wolfg. Deer betr., 1725); 266 (Weidmann betr., 1736).

258) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 139.

259) Stadtarchiv Frankfurt a. M., Ugb. A 96, Nr. 26, Bl. 4, 5.

260) Daselbst Nr. 34.

261) Reusch, Fr. Heinr., Der Index der verbotenen Bücher, II, Bonn 1885. S. 829. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

262) Archiv VIII, 98.

263) Reusch, a. a. O. II. S. 800. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

264) Reusch, a. a. O. II, 144, A. 1. (Wie vorige Anmerkung.)

265) Eckardt, J. H., Vom Buchdruck und Buchhandel in Norddeutschland. Börsenblatt 1. Okt. 1904. S. 8323.

266) Reusch, a. a. O. II, 1216. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

267) Das kaiserliche Bücherkommissariat bestand 1) aus einem zum Kommissariat konstituierten kaiserlichen Reichsfiskal am Kammergericht zu Wetzlar, 2) dem Bücherkommissar und 3) einem dem letztern beigeordneten Adjunkt, der immer designierter Nachfolger des Kommissars war. Außerdem hatte das Kommissariat als Actuarius adjunctus (auch Kommissionsassessor genannt) einen Notar, der zuerst aus den Buchhändlern (Buchdruckern) genommen wurde und dem Leipziger Bücherinspektor entsprach; die Bestallung Joh. Mart. Schönwetters vom Jahre 1695 bestätigt diesen in der Assessur bei der Censurkommission und befiehlt ihm außerdem noch besonders, bei Verhinderung des Kommissars diesen in Einschickung der Pflichtexemplare und Erhebung der Vektur (Fracht) zu unterstützen; der Aktuar hatte ferner die Insinuationen zu vollziehen. Adressiert wurde behördlich an den Reichsfiskal und den Bücherkommissar (unter Umständen an Stelle des letztern an den Adjunkten), und zwar in dieser Reihenfolge; als im Jahre 1744 die umgekehrte Ordnung gebraucht wurde, reichte der Fiskal (Dintzenhoffer) unverzüglich eine Immediatbeschwerde an den Kaiser ein. Das einzige Emolument des Kommissars bestand darin, daß ihm die Buchhändler „nach ihrem fast zu sagen eigenen Belieben" (Bericht v. J. 1715) 1 Exemplar gaben. Von Mainz erhielt er „Salarium und emolumenta" nicht. Hohfeldt schlug 1715 vor, ihm loco salarii das Privileg

auf die Meßrelationen zu übertragen und dem darauf privilegierten Notar Graupitz dafür jährlich 300 fl. zu geben. Aber erst später hat der Kommissar eine Besoldung (von 600 Rthlr.) erhalten. Der Kommissionsnotar hatte als solcher nur, was er „dann und wann, bey insinuirung ein und anderen privilegii" verdiente. Bücherkommissar war bis 1708 Kaiserl. Rat Dechant Dr. Vollmar, 1708—1730 Kurf. Mainzscher Stadtgerichtsassessor und Licentiat Hermann Andreas Hohfeld, 1730—1735 Hofrat Ludwig de Chanxe, zuerst Mainzer Stadtgerichtsassessor, dann Bibliothekar und französischer Sekretär des Kurfürsten von Mainz, 1735—1742 Joh. Jac. von Dünwaldt, Canonicus ad S. Stephanum et S. Crucem Moguntiae, Juris utriusque Licentiatus. Hohfeldt wurde 1692 adjungiert, von 1708 bis 1716 war die Adjunktenstelle vakant, de Chanxe wurde 1716, Dünwaldt 1731 adjungiert. Aktuar war von 1695 an Joh. Mart. Schönwetter, seine Nachfolger waren bis 1719 Joh. Balth. Graupitz — der auf den Meßkatalog und die Meßrelationen privilegierte Frankfurter Buchdrucker —, dann die Notare Feuerbach (von 1720 ab), Wolfg. Henr. Pollich (bis 1732) und Johannes Jac. Jacobi (1732—1742); der Nachfolger des letztern, Ernst August Koch, war dann wieder „der Profession nach von der Buchhandlung". — Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

268) Die Vorschriften befinden sich besonders in den Reichs-Polizeiordnungen von 1548 (lit. 34) und 1577 (lit. 35) und der Kammergerichtsordnung (P. 2, tit. 20, § 4); dann im Kaiserl. Reichsedikt Karls VI. vom 18. Juli 1715 und Franz I. vom 10. Febr. 1746.

268a) Z. B. 22. Dez. 1713 Beschluß der drei Kollegien, eine den Reichstag beleidigende Schrift durch den Henker verbrennen und gegen den Autor inquirieren zu lassen: Böhmer, Just. Henn. (Bucher, Joan. Ad.), Dissertatio juridica de iure circa libros improbatae lectionis, Halae Magd., 1726, S. 62. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

269) Moser, Joh. Jac., Von der Reichsverfassungsmäßigen Freyheit von Teutschen Staats-Sachen zu schreiben. Göttingen und Gotha 1772. S. 96. 99. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

270) Abdruck bei Wiesner, Ad., Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur. Stuttgart 1847. S. 82 fg.

271) Böhmer (Bucher), Dissertatio juridica de iure circa libros, 1720. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

272) Kapp, Geschichte des Deutschen Buchhandels. I. S. 721—728.

273) Böhmer (Bucher), Dissertatio juridica de iure circa libros. 1720. S. 60 fg.: Eine von Edzardi in Hamburg gegen den reformierten D. Strimesius gerichtete Schrift ist in allen Landen evangelischer Reichsstände zu konfiszieren. Ebenso soll mit entsprechenden Schriften reformierter Theologen verfahren werden. 1708 beschließen die Evangelischen, den Hamburger Rath nachdrücklich zu ermahnen, Edzardi künftig weder in- noch außerhalb Hamburg etwas ohne Hamburgische Censur drucken zu lassen. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

274) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I. Leipzig 1886. S. 724—728.

275) Böhmer, Just. Henn. (resp. Joan. Ad. Bucher), dissertatio juridica de iure circa libros improbatae lectionis. Halae Magd. 1726. S. 61 fg. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

276) Daselbst, S. 59. (Wie vorige Anmerkung.)

277) Stadtarchiv Frankfurt, Ugb. C. 55.

278) Daselbst, A. 96. Nr. 57. Bl. 16. 17. Nr. 6.

279) Daselbst, A. 94. Zzzzz.

280) Staatsarchiv Wien, Bücherkommission, fasc. 3.

281) Die „Neue Chronik von der freien Stadt Frankfurt a. M." S. 2 und 10 erwähnt aus den ersten vier Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Verbrennungen von zwei Pasquillen (16. Juli 1700 und 16. März 1710).

282) Stadtarchiv Frankfurt, Ugb. A. 94. Nr. Xxxxx.

283) Streckfuß, 500 Jahre Berliner Geschichte. S. 266.

284) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, loc. 9991, Nr. 2, fol. 49—53: Kaiser Leopold trägt dem Kurfürsten von Sachsen auf gegen die besonders in Leipzig erscheinenden schimpflichen und despektierlichen Bücher einzuschreiten (13. Febr. 1680); Sachsen thut umgehend die verlangten Schritte.

285) Staatsarchiv zu Stuttgart, K. V. L. 3. S. 1. N. 4. Dp. 180, Von Num. 1. biß 16. inclus. K. 9. F. 12. N. 4. (XLVI). Der weitere Verlauf der Angelegenheit geht aus den Akten nicht hervor.

286) Staatsarchiv Wien.

287) Daselbst, Mainzer Erzkanzlerarchiv, Vol. 1. Nr. 70 (15. Juli 1741).

288) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 128. 131.

289) Zur Geschichte des Buchgewerbes in Anhalt. Cöthen 1898.

290) Archiv I, 195.

291) Archiv VIII, 87. 106; IX, 128. 138 fg. 145 fg.; XIV, 167. 181[15]. 235 fg. 238 fg. 246 fg. 261. 267. 370.

292) S. ob. S. 198.

293) Küstner, Em. Guil. (praes. Aug. Frdr. Schott), Dissertatio juridica de publica rei librariae cura, Lips. 1778. S. 94. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten. Aus diesen auch S. 465, Z. 26—31.

294) „Damit keine zweifelhaften, widergesetzlichen oder der christlichen Religion widersprechenden Schriften erschienen." Fröbel, Album zur vierten Säcular-Feier u. s. w. Rudolstadt [1840]. S. 42.

295) Geschichte der Ratsbuchdruckerei von Thorn. 1868. S. 9.

296) Die 300jährige Geschichte des Hauses F. A. Lattmann zu Goslar. 1904.

297) Werther, Warhafftige Nachrichten. 1721. S. 62. [S. 14.

298) Kapp, Friedrich, Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen: Archiv VII, S. 24. 26. 29. 43.

299) Archiv XI, 359.

300) Moser, Von der reichsverfassungsmäßigen Freyheit u. s. w. Göttingen u. Gotha 1772. S. 84. (Dieses Citat sowie die vier folgenden Citate aus O. v. Hases Vorarbeiten.)

301) Fournier, Aug., Gerhard van Swieten als Censor: Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der k. Akad. d. Wissenschaften, Bd. 84 (1876), S. 387. S. 8.

302) Wiedemann, Theod., Die kirchliche Bücher-Censur in der Erzdiöcese Wien 1873 (Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 50, 1. Hälfte, S. 213).

303) Fournier, a. a. O. S. 8. [S. 75 fg.

304) Daselbst, S. 9.

305) Wiesner, Ad., Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur. Stuttgart 1847. S. 87 fg.

306) Daselbst, S. 101 fg.

307) Schlosser, Ein Censurstreit aus Steiermark vom Jahre 1720. Archiv VI, 168 fg.

308) Wiesner, a. a. O. S. 98 fg.; Schaller, Jaroslaus, a. St. Josepho, kurzgefaßte Geschichte der kaiserl. königl. Büchercensur und Revision im Königreich Böhmen. Prag 1796. S. 6.

309) Wiesner, a. a. O. S. 97. 99.

310) Süß, Beiträge zur Geschichte der Typographie in Salzburg. 1845.

311) Archiv V, 169 fg. [S. 73.

312) Archiv VI, 283 fg.; VIII, 303 fg.; XIV, 366 fg.

313) Teutsch, Fr., Zur Geschichte des deutschen Buchhandels in Siebenbürgen. III. Archiv XV, 107 fg.

314) Heigel, Carl Theod., Die Censur in Altbayern. Archiv II, 10 fg.

315) Geschichte der Buchdruckereien in Königsberg. 1840. S. 17.

316) Archiv XVII, 222.

317) Archiv XIX, 236. — Die Berechnung des wahrscheinlichen Ballenpreises ist nach den bei Geßner (Die so nöthige als nützliche Buchdruckerkunst) angegebenen Verhältnissen erfolgt.

318) Archiv I, 194.

319) Geßner, Die so nöthige als nützliche Buchdruckerkunst. Bd. II. Nr. XXIX, Frage VIII.

320) Archiv II, 253. 321) Börsenblatt 1892, Nr. 55.

322) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 61.

323) Fritsch, Tractatus de Typographis 1675. Diss. II, cap. III, § 5; cap. V, § 7.

324) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgef. cur. Histor. derer Gelehrten. 1718. S. 144.

325) Charlatanerie der Buchhandlung. 1732.

326) J. P. de Ludewig reliquiae manuscript. Praef. § 42.

327) Archiv XV, 194 fg. 328) Archiv XV, 196.

329) Schreiben eines Buchhändlers aus Europa. 1732. S. 25.

330) Züricher Staats-Archiv-Akten: Buchdruckerei, Censur etc. betreff. (Kapps Auszug, S. 87. 90).

331) Archiv IX, 164, Anm. 53.

332) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 87.

333) Handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig.

334) Archiv I, 195 fg. 335) Archiv V, 217 (7. Dezember 1711).

336) Archiv XV, 242. 337) Archiv XV, 194.

338) Fritsch, Tractatus de Typographis 1675. Diss. II, cap. V, § 3.

339) Archiv XV; 243 (1705).

340) Fritsch, a. a. O. Diss. II, cap. V, § 4.

341) Archiv I, 196. 342) Archiv IV, 229. 343) Archiv XIV, 242.

344) Archiv XVII, 302. 345) Archiv X, 199.

346) Archiv XVI, 134. 347) Rostock, 1613; Archiv XVII, 290.

348) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690.
349) Archiv XIII, 191 (1620); XVI, 340 (1614); XVII, 5 (1606).
350) Archiv XIII, 119 fg. 351) Archiv XIV, 215.
352) Archiv XVII, 288 (1613). 353) Archiv X, 199.
354) Archiv VII, 23. 355) Archiv VII, 154. 356) Archiv I, 87
357) Archiv I, 78—90; VI, 151 fg.; VIII, 77; IX, 101 fg. 107; XVII, 81. 92; Kirchhoff, Beiträge II, 46; Kapp, S. 682—714.
358) Archiv XX, 104, Nr. 29. 359) Archiv XIV, 267 (1707).
360) Archiv XV, 280. 361) Archiv V, 219; XV, 280.
362) Archiv I, 193.
363) Misander, Bücherfreunde und Bücherfeinde. 1690. S. 49.
364) Archiv V, 220.
365) Francke, Gotthilf Aug., Gedächtnißrede bey dem seligen Abschiede des ... Herrn Heinrich Julius Elers. Halle 1729. S. 61.
366) Archiv IV, 226.
367) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 144 fg.
368) Archiv V, 219.
369) Lagerkatalog: Orell, Geßner, Füeßlin u. Comp., Zürich 1773, Vorbericht.
370) Archiv I, 84. 371) Archiv I, 86 fg.
372) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 9. 142. 143 fg. 145.
373) Archiv XII, 265 fg.
374) Hanauer, A., Etudes économiques, Paris und Straßburg 1876, 1878.
375) Lamprecht, Karl, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1885. S. 331 fg.
376) Kapp, Friedr., Geschichte des deutschen Buchhandels. I. Leipzig 1886.
377) Archiv V, 225. [S. 677.
378) Schreiben eines Buchhändlers aus Europa, 1732. Neues Archiv, 1795, S. 600 fg. Archiv II, 260.
379) Archiv V, 226.
380) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 54.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED